

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.



Jahrgang 1869.

№ 1—104.

Schwerin.

Im Verlage der Hofbuchdruckerei von Dr. F. W. Bärensprung.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1869.

Erster Band.

№ 1—50.

Systematisches

Inhalts-Verzeichniss

zum

Regierungs-Blatte

für

das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang
1869.

Bekannt-

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
III. Justizsachen.			
Bekanntmachung, betreffend die Verwaltung der Jurisdiction auf dem incamerirten Allodialgute Dargelütz c. p.	20. Julius	1869.	59
Publicandum, betreffend die Beilegung des Allodialguts Dargelütz c. p. zum Jurisdictionsbezirk der Justiz-Canzlei zu Güstrow	20. Novbr.	—	93
Bekanntmachung, betreffend die dem General-Consul des Norddeutschen Bundes in London ertheilte Ermächtigung zur Abhörung von Zeugen und Abnahme von Eiden	10. Septbr.	—	74
Bekanntmachung, betreffend die Abhörung von Zeugen und Abnahme von Eiden durch die Consuln des Norddeutschen Bundes	20. Decbr.	—	100
Civiljustiz- und Proceßsachen.			
Verordnung zur Ausführung des in No. 24 des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868 publicirten Gesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 4. Julius 1861	2. Januar	1869.	2, 37
Berichtigung des §. 16 dieser Verordnung . . .	5. März	—	20
Verordnung, betreffend das Verbot der Eingehung einer Ehe von Seiten minderjähriger Männer	10. Februar	—	14
Bekanntmachungen, betreffend das Statut wegen des Erbrechts bürgerlicher Ehegatten			
in der Stadt Goldberg	22. Februar	—	17
" " " Warin	18. März	—	28
" " " Grabow	1. Junius	—	41
Revidirte Verordnung, betreffend die Intestaterbfolge in die Bauergüter der Domainen	24. Junius	—	51
Verordnung, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des §. 53 der Verordnung zur Publication des			

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs vom 28. December 1863	22. Octbr.	1869.	88
Bekanntmachungen, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an			
die von Zeplinsche Stiftung für verschämte Arme in Bützow	19. Januar	—	6
die Knaben-Vorbereitungsschule in Schwerin	16. Novbr.	—	92
Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte eines pium corpus an die Stephanus-Stiftung in Schwerin	24. März	—	29
Criminalsachen.			
Publicanda wegen Anwendung der Verordnung vom 19. December 1850, betreffend die Bestrafung der Vergehen gegen Telegraphen-Anstalten, auf die neu errichteten Telegraphen-Linien von Rostock nach Damgarten und von Wismar nach Lübeck, sowie von Parchim nach Plau, von Waren nach Malchow und Röbel, und von Warin nach Brüel und Sternberg	30. Decbr. 25. Novbr.	1868. 1869.	2 94
Bekanntmachung, betreffend die Bestrafung der an den Telegraphen-Leitungen verübten Beschädigungen	12. Julius	—	56
Erneuerte Bekanntmachung der Verordnung vom 31. December 1845 wegen Bestrafung der Beschädiger der Eisenbahn-Anlagen	23. April	—	34
Hypothekensachen.			
Verordnung zur Abänderung und Erläuterung der revidirten Stadtbuchordnung vom 21. December 1857 .	13. März	1869.	24
Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über die Grund- und Hypothekenbücher in den Domainen. . .	8. April	—	30
Bekanntmachungen, betreffend die Errichtung eines neuen Hypothekenbuchs für			
das Gut Groß-Bäbelin	4. Februar	—	14
" " Langhagen, A. Stavenhagen . .	20. Februar	—	19

IV. Steuer- und Zollsachen.

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Ordentliche Contribution.			
Edict zur Erhebung der ordentlichen Contribution für das Jahr Johannis 1868/69.	23. Januar	1869.	8
Verordnung wegen Erhebung der Domanial-Nebensteuer	4. Junius	—	43
Außerordentliche Contribution.			
Außerordentliches Contributions-Edict für das Jahr 1869	30. Januar	1869.	17
Verordnung, betreffend die von den, auf dem platten Lande wohnenden Kaufleuten, Händlern und handeltreibenden Handwerkern pro 1. Februar 1869/70 zu erlegende außerordentliche Contribution	4. Februar	—	11
Edict wegen Aufbringung der Kosten zur Unterhaltung des Criminal-Collegiums zu Bützow für das Etatjahr Johannis 1869/70	8. Februar	—	14
Edict wegen Aufbringung der Kosten der Unterhaltung des Landarbeitshauses zu Güstrow für das Etatjahr Johannis 1869/70	9. Februar	—	14
Bekanntmachung, betreffend die Getreidepreise, nach denen die in Getreide zu entrichtenden Pächte und Dienstemolumente, Zwecks Erhebung der außerordentlichen Contribution zu berechnen sind	16. Februar	—	17
Verordnung zur Abänderung und Ergänzung des außerordentlichen Contributions-Edicts vom 18. Februar 1854	15. März	—	24
Indirecte Steuern.			
Publicanda, betreffend die Gewährung von Nachsteuer-Ermäßigungen	26. April 9. Junius	1869. —	35 43
Publicandum, betreffend die theilweise Uebertragung der Elbzollabfertigung auf das Hauptzollamt zu Hamburg und das Hauptzollamt zu Harburg.	18. Junius	—	47

V. Polizeisachen.

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts
Bekanntmachung, betreffend die Benennung der Brigadiers der Gendarmerie als „Ober-Wachtmeister" . .	18. Mai	1869.	39
Bekanntmachung, betreffend die von der Gendarmerie im Jahre 1868 zur Haft gebrachten Personen . . .	29. Januar	—	10
Aufforderung an die Gerichte und Polizei-Behörden zur strengen Handhabung der bestehenden Gesetze wider die Bettler und Vagabonden	15. Februar	—	17
Bekanntmachung, betreffend die Gestattung von Musik und Tanz am 28. Februar d. J.	11. Februar	—	13
Verordnung, betreffend die Heiligung der Sonn- und Festtage	16. März	—	24
Bekanntmachung, betreffend die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmaaße und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 vorgeschriebenen Maaße und Gewichte	19. April	—	33
Bekanntmachung, betreffend die Statuten der Schweriner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft	31. Mai	—	43
Publicandum in Bezug auf die Ausführung der Bestimmungen in den §§. 7 und 8 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Junius 1869 .	3. August	—	65
Verordnung, betreffend die in Gemäßheit der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Junius 1869 fungirenden Behörden und das Verfahren derselben	25. Septbr.	—	77
Publicandum, betreffend die Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Junius 1869	27. Septbr.	—	79
Publicandum, betreffend die Ausführung des Tit. III. der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Junius 1869	28. Decbr.	—	104
Verordnung, betreffend die Ertheilung von Concessionen zum Ausschänken von Branntwein und zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus	18. Septbr.	—	77

30. März

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
30. März 1868 ertheilten Gewerbe-Legitimationskarten	24. Februar	1869.	19
Verordnung, betreffend die Competenz zur polizeilichen Beahndung von Hausir-Contraventionen . .	23. März	—	26
Bekanntmachung, betreffend das Hausirwesen und das dazu gehörige Paßwesen	30. März	—	27
Bekanntmachung der Tage, an welchen der diesjährige Wollmarkt in Güstrow abgehalten werden wird . .	22. Februar	—	20
Berichtigung einer Auslassung und unrichtigen Angabe in den Kalendern pro 1869 wegen der Herbst-Jahrmärkte zu Boizenburg und Ludwigslust	12. März	—	24
Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines Füllen-, Vieh- und Pferde-Markts in Gadebusch . .	26. Mai	—	41
Bekanntmachungen, betreffend die Abhaltung eines Starken- und Füllen-Markts in Wittenburg und in Güstrow	15. Junius 5. Julius	— —	47 56
Bekanntmachungen, betreffend das Verbot, in den Monaten September, October und November d. J. auf die Viehmärkte in Parchim, Grabow rc. Rindvieh zum Verkauf zu bringen	13. Septbr. 20. Octbr.	— —	75 85
Bekanntmachungen, betreffend die Nichtabhaltung der diesjährigen Herbst-Viehmärkte in Neukloster und Bernitt	13. Octbr. 29. Octbr.	— —	83 87
Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen im §. 8 resp. §. 11 der Verordnung vom 10. October 1868 wegen Erhebung der Schleusengelder auf der Elde, Stöhr und Havel	6. Januar	—	3
Bekanntmachung, betreffend die Erhebung des Schleusengeldes auf dem neuen Schifffahrts-Canal von Alt-Fresenbrügge abwärts bis zur Einmündung des Canals in die Elde	27. Novbr.	—	94
cf. auch Bekanntmachungen unter I. Beziehungen zu auswärtigen Staaten und V. Polizeisachen.			

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Medicinalsachen.			
Bekanntmachung, betreffend Preisveränderungen der Landes-Arznei-Taxe	13. Januar	1869.	5
Bekanntmachung, betreffend die bei der Universität zu Rostock abzuhaltenden Prüfungen für Aerzte, Zahnärzte und Apotheker	18. Octbr.	—	85
Bekanntmachung, betreffend die von den Studirenden der Medicin zu bestehende naturwissenschaftliche Prüfung	18. Octbr.	—	85
Bekanntmachung, betreffend die Ernennung des Professors Dr. Karsten zum Mitgliede der pharmaceutischen Prüfungs-Commission bei der Universität Rostock . .	10. Novbr.	—	90
Bekanntmachung, betreffend die Ernennung des Dr. Scheven zum Mitgliede der medicinischen Prüfungs-Commission bei der Universität Rostock	16. Decbr.	—	100
Bekanntmachungen, betreffend Maaßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest und Wiederaufhebung dieser Maaßregeln	14. August 28. Septbr.	— —	66 78
Bekanntmachungen, betreffend die im Königreiche Dänemark zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest angeordneten Maaßregeln und die Wiederaufhebung dieser Maaßregeln	1. Septbr. 30. Septbr. 27. Novbr.	— — —	73 80 93
Bekanntmachungen in Betreff der Rotz- und Wurmkrankheit unter den Pferden . . . . 1. Junius — No. 41; 10. August — No. 65; 17. August — No. 68; 26. August — No. 70; 28. August — No. 73; 15. September — No. 75; 23. September — No. 76; 11. November — No. 90; 29. November — No. 94; 3. December — No. 95; 6. December — No. 95; 15. December — No. 97.	18. Mai	—	38
Bekanntmachungen, betreffend den Ausbruch und das Erlöschen des Typhus unter den Pferden zu Gletzow . .	26. August 28. Septbr.	— —	70 78

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Bekanntmachungen in Betreff des Ausbruchs und des Erlöschens der Maulfäule und Klauenseuche unter dem Rindvieh	14. Julius	1869.	56
23. Julius — No. 59; 29. Julius — No. 62; 7. August — No. 65; 26. August — No. 70; 3. September — No. 73; 10. September — No. 74; 15. September — No. 75; 23. September — No. 76; 28. September — No. 78; 8. October — No. 81; 14. October — No. 83; 22. October — No. 85; 29. October — No. 86; 5. November — No. 87; 13. November — No. 90; 20. November — No. 92; 27. November — No. 93; 10. December — No. 95; 17. December — No. 97; 23. December — No. 100; 30. December — No. 104.			
Bekanntmachungen, betreffend den Ausbruch der Tollwuth unter den Kühen			
zu Darze	23. Julius	—	59
„ Siggelkow	29. Julius	—	62
„ Warnow	22. Octbr.	—	85
Bekanntmachungen in Betreff des Ausbruchs und des Erlöschens der Pocken unter den Schafen, so wie der Impfung der Schafe	9. Januar	—	3
26. Januar — No. 8; 15. Februar — No. 14; 15. März — No. 22; 7. April — No. 29; 23. April — No. 32; 18. Mai — No. 38; 24. Mai — No. 39; 7. Junius — No. 43; 18. Junius — No. 47; 6. Julius — No. 54; 15. Julius — No. 56; 24. Julius — No. 59; 10. August — No. 65; 26. August — No. 70; 3. September — No. 73; 10. September — No. 74; 15. September — No. 75; 22. September — No. 76; 28. September — No. 78; 8. October — No. 81; 14. October — No. 83; 22. October — No. 85; 29. October — No. 86; 5. November — No. 87; 13. November — No. 90; 20. November — No. 92; 27. November — No. 93; 10. December — No. 95; 17. December — No. 97; 23. December — No. 100; 30. December — No. 104.			
Bekanntmachungen, betreffend den Ausbruch und das Erlöschen der Räude unter den Schafen			

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
zu Knüppeldamm . . . . {	25. Junius	1869.	52
	3. Septbr.	—	73
zu Tangrim	23. Decbr.	—	104
Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch und das Erlöschen des Milzbrandes unter den Schafen			
zu Bietgest . . . . {	7. August	—	65
	4. Novbr.	—	87
zu Bilz	9. Novbr.	—	88
Eisenbahn-, Chaussee- und Wegesachen.			
Confirmation einer von der Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft beschlossenen Abänderung ihrer Statuten	17. Novbr.	1869.	92
Publicandum, betreffend die Vorarbeiten zu dem Bau einer Eisenbahn von Mölln nach Dömitz	18. Decbr.	—	100
Bekanntmachung, betreffend die Constituirung einer Expropriations-Commission für den Chausseebau von Crivitz nach Goldberg	10. Mai	—	38
cf. auch Bekanntmachungen unter III. Criminalsachen.			
VI. Lehn- und Fideicommißsachen.			
Bekanntmachung, betreffend die Einzahlung der Beiträge zu den Kosten der Fideicommiß-Behörde	15. Mai	1869.	38
Zu Hauptgütern sind erhoben:			
die bisher zu dem Allodialgute Harkensee gehörige Pertinenz Barendorf	12. April	1869.	30
Als gegenwärtige Eigenthümer von Lehn- und Allodialgütern sind anerkannt:			
W. Fischer wegen Wendelstorf c. p.	9. April	1869.	30

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Lehneide haben abgeleistet:			
Dr. C. E. Bandmann wegen Langhagen	5. Februar	1869.	13
D. Lemcke wegen Ave			
Rittmeister a. D. C. W. L. F. A. von Flotow wegen Groß- und Klein-Kelle, Hauptsmühle und Winkelhof . . .	27. Februar	—	22
F. J. J. Pogge wegen Lüchow	19. März	—	26
F. L. C. A. Greffrath wegen Möllenhagen . . .	9. April	—	30
Gebrüder A. und B. von Pressentin wegen Prestin c. p. .	16. April	—	32
L. F. D. Viereck wegen Schorrentin	11. Junius	—	45
A. L. E. Viereck wegen Schwarzenhof			
C. von Ladiges wegen Barnekow c. p. . . .			
Oberstlieutenant a. D. H. von Blücher wegen Passentin .	25. Junius	—	52
T. B. von Levetzow wegen Groß-Markow c. p. . .	23. Julius	—	62
H. von Levetzow wegen Karnitz, Lellendorf und Sarmstorf			
W. C. R. C. Flügge wegen Groß-Helle c. p. . . .	24. Septbr.	—	80
Lieutenant a. D. C. Seip wegen Passentin . . .			
W. F. Mönnich wegen Pohnstorf			
Kammerherr G. von Blücher wegen Neuhof . . .	1. Octbr.	—	83
F. A. J. Bobsien wegen Horst	8. Octbr.	—	85
A. Mohrmann wegen Bansow	29. Octbr.	—	87
D. W. Mohrmann wegen Lüdershagen			
Baron C. L. von Hauff wegen Mallin			
Secondlieutenant H. J. C. A. U. von Bülow wegen Knorrendorf c. p.	12. Novbr.	—	92
F. L. A. Blanck wegen Holz-Lübchin	19. Novbr.	—	93
D. H. von Goeben wegen Ruchow			
F. H. C. A. von Blücher wegen Jürgenstorf c. p. . .	5. Novbr.	—	94
G. von Storch wegen Tönchow c. p.	30. Novbr.	—	95
Erblandmarschall Graf Cuno von Hahn und Graf Max von Hahn wegen Faulenrost c. p. und Rittermannshagen	10. Decbr.	—	97
U. S. von Blücher wegen Langhagen	10. Decbr.	—	104
Homagialeide haben abgeleistet:			
Kammerjunker P. C. E. C. F. von Schack wegen Rey . .	8. Januar	—	4
Kammerherr W. von Schulse wegen Wackstow . . .	15. Januar	—	5

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
D. C. F. Nagel wegen Dammwolde	22. Januar	1869.	8
Die Erben des D. Wien wegen Damekow . . . . } D. Lemcke wegen Ave . . . . }	5. Februar	—	13
Lieutenant H. F. G. von Pressentin wegen Bussewitz . .	12. Februar	—	14
Graf C. A. von Hardenberg wegen Drönnewitz c. p. . } C. H. Nissen wegen Dammwolde . . }	26. Februar	—	20
Die Curatel des minorennen B. W. U. von Liebeherr wegen Steinhagen	21. Mai	—	41
Die Erben des F. J. M. Pogge wegen Wolckow . . .	11. Junius	—	45
Verwittwete S. Pogge, geb. Helms, wegen Wolckow . .	3. Decbr.	—	95
Die Curatel der minorennen Geschwister John wegen Buchholz	10. Decbr.	—	97

VII. Kammer- und Domanial-Amts- und Forstsachen.

Bekanntmachung, betreffend die Durchschnittspreise des Scheffels Roggen, nach denen der Geld-Canon der Erbpächter ꝛc. in den Domainen für die nächsten 20 Jahre zu reguliren ist	5. Februar	1869.	13 14
Verordnung, betreffend die Amts-Gebühr für die Anweisung von Erbzinsgütern und die Kammer-Canzlei-Gebühr für die Anerkennung späterer Erwerber eines Erbzinsgutes	5. April	—	29
Verordnung zur Publication der revidirten Gemeinde-Ordnung für die Domanial-Ortschaften und der revidirten Verordnung, betreffend das Armenwesen in den Großherzoglichen Domainen.	29. Junius	—	55
Bekanntmachung, betreffend eine Veränderung des Schweriner und Wismarschen Baudistricts	1. Octbr.	—	81
Bekanntmachung, betreffend die diesjährigen Martini-Preise, nach denen die Korn-Deputate für den laufenden Jahrgang zu vergüten sind . . . . cf. auch Bekanntmachungen unter II. Schulsachen, unter III. Justizsachen und IV. Ordentliche Contribution.	10. Novbr.	—	90

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
VIII. Post- und Telegraphensachen.			
Postsachen.			
Bekanntmachung, betreffend den Austausch baarer Einzahlungen nach und aus den Vereinigten Staaten von Amerika	18. Januar	1869.	6
Bekanntmachung, betreffend das Reductions-Verhältniß bei den Postanweisungen nach den Niederlanden . .	12. Junius	—	45
Bekanntmachung, betreffend das Reductions-Verhältniß bei den Postanweisungen nach der Schweiz	30. Junius	—	52
Bekanntmachung, betreffend die Postanweisungen nach und aus Belgien	27. Octbr.	—	86
Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Proben von roher und gesponnener 2c. Seide mit der Briefpost nach Frankreich	19. Januar	—	6
Bekanntmachung, betreffend die nach Frankreich bestimmten recommandirten Briefe	23. April	—	32
Bekanntmachung, betreffend die Behörden, welchen die Portofreiheit zusteht, und die noch bestehenden besonderen Portofreiheiten	10. März	—	22
Bekanntmachung, betreffend den Geschäftsverkehr der Staatsbehörden mit den Postanstalten hinsichtlich der Behandlung der in Staatsdienst-Angelegenheiten vorkommenden, bisher portofreien, künftig portopflichtigen Postsendungen	19. Novbr.	—	94
Publicandum, betreffend die Aversionirung des Porto's für die aus Großherzoglichen Behörden frankirt ausgehenden portopflichtigen Postsendungen	27. Decbr.	—	101
Publicandum, betreffend die Buchführung zwischen den Behörden und den Postanstalten über das von ersteren für ihre Sendungen zu entrichtende Porto	27. Decbr.	—	101
Publicandum, betreffend Porto, Gebühren und Formalien für Beförderung amtlicher Ausfertigungen mit Insinuations-Document durch die Postanstalten . .	28. Decbr.	—	102
Anweisung an die landesherrlichen Behörden, im Verkehr unter einander die dienstlichen Postsendungen zu frankiren	28. Decbr.	—	102

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
zu Sternberg	12. Novbr.	1869.	90
zu Malchow und Warin	24. Novbr.	—	93
zu Röbel	9. Decbr.	—	95
zu Brüel	18. Decbr.	—	100
cf. auch Bekanntmachungen unter III. Criminalsachen.			
IX. Militairsachen.			
Publicandum, betreffend die rechtzeitige Meldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste	12. Januar	1869.	4
Bekanntmachung, betreffend die im §. 23 des provisorischen Recrutirungs-Gesetzes vom 16. Julius 1867 bestimmte Frist für die einjährig Freiwilligen zum Eintritt in den Militairdienst	15. März	—	24
Bekanntmachung, betreffend den Diensteintritt der auf Grund der bestandenen Steuermanns-Prüfung zum einjährigen freiwilligen Dienst in der Marine berechtigten Militairpflichtigen	7. Decbr.	—	95
Verordnung, betreffend die Zusammensetzung des General-Auditorats des Mecklenburgischen Contingents .	20. Januar	—	6
Bekanntmachung in Betreff des Inhalts und der Einrichtung der Militair-Stammrollen	2. Februar	—	9
Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abgabe der militairischen Orden und Ehrenzeichen nach dem Ableben der Inhaber derselben	8. Februar	—	11
Verordnung zur Ausführung der Preußischen Gesetze, betreffend die Gestellung der Mobilmachungs-Pferde	2. März	—	21
Bekanntmachung, betreffend die, nach dem Regulative wegen Gestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde einzusetzenden Bezirks-Commissarien	19. März	—	28

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Bekanntmachungen, betreffend die Verpflegungs-Zuschüsse für die Mecklenburgischen Garnisonen pro II. Quartal 1869	2. April	1869.	30
„ III. „ „	28. Junius	—	52
„ IV. „ „	15. Septbr.	—	76
Bekanntmachung, betreffend den Verpflegungs-Zuschuß für die Garnison Neustrelitz pro III. Quartal 1869	5. Julius	—	56
Bekanntmachung, betreffend die Gesuche um Beurlaubung oder Entlassung bereits eingestellter Soldaten aus dem Militairdienste	7. Mai	—	37
Aufforderung an die sämmtlichen Ortsbehörden zur Einreichung etwa rückständiger Liquidationen über Militair-Leistungen an Quartier, Fourage, Vorspann ꝛc. aus dem Jahre 1868	14. Mai	—	39
Publicandum, betreffend die Liquidationen über Militair-Quartier, Verpflegung, Fourage und Vorspann . .	29. Junius	—	54
Bekanntmachung, betreffend die Liquidation des Servises für Wacht- und Arrest-Locale	3. Septbr.	—	74
Bekanntmachung, betreffend die Vergünstigungen für die Mannschaften der Cavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen Dienstzeit bei der Fahne verpflichten	15. Junius	—	47
Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des Stabes der 17. Cavallerie-Brigade von Kiel nach Schwerin . .	22. Junius	—	52
Bekanntmachung der Tage, an welchen das Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 34. Infanterie-Brigade stattfinden wird	10. August	—	66
Bekanntmachung der Tage, an welchen die Aushebung der Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung im Bezirk der 34. Infanterie-Brigade stattfinden wird . .	23. Novbr.	—	93
Verordnung zur Ausführung der durch die Bundes-Verordnung vom 7. November 1867 eingeführten Preußischen Gesetze, betreffend die Kriegsleistungen und deren Vergütung	28. Julius	—	67

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Verordnung zur Ausführung der durch die Bundes-Verordnung vom 7. November 1867 eingeführten Preußischen Gesetze und Verordnungen, betreffend die Verpflichtung zur Vorspann-Leistung für die Truppen . . .	28. Julius	1869.	68
Bekanntmachung, betreffend die Uebertragung der nach den Verordnungen vom 28. Julius d. J., betreffend die Kriegsleistung und deren Vergütung x., den landesherrlichen Commissarien innerhalb der einzelnen Landwehr-Compagnie-Bezirke obliegenden Geschäfte an die Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Commissionen	30. August	—	74
Verordnung zur Ausführung des durch die Bundes-Verordnung vom 7. November 1867 eingeführten Preußischen Gesetzes, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften, und des Bundesgesetzes vom 8. April 1869, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatzreserve	28. Julius	—	68
Publicandum, betreffend die Ernennung des Amtshauptmanns von Abercron zum Civilmitgliede der Commission zur Feststellung der bei den diesjährigen militairischen Herbstübungen vorkommenden Flurbeschädigungen	20. August	—	70
Bekanntmachung, betreffend die von den Ortsbehörden vorschußweise an die Recruten x. bei Einziehungen und Entlassungen zu zahlenden Meilen- und Verpflegungsgelder	23. Septbr.	—	78
Bekanntmachung, betreffend die Feststellung der Entfernungen zwischen den Landwehr-Bezirks-Ortschaften und den Landwehr-Stabs-Quartieren, resp. den Garnison-Orten, Zwecks Berechnung der den einberufenen Recruten x. zu zahlenden Meilen- x. Gelder	1. Decbr.	—	95
Bekanntmachung, betreffend den Vertrag zwischen dem Nord-			

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
deutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden bezüglich der gegenseitigen militairischen Freizügigkeit vom 25. Mai 1869	10. Decbr.	1869.	96

X. Varia.

	Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Bekanntmachungen wegen der ausgeloosten und zum 1. Julius d. J. und zum 1. Julius 1870 zurückzuzahlenden Capitalien der Eisenbahn-Anleihe von 1862 . .	4. Januar 15. Decbr.	1869. —	3 100
Bekanntmachungen wegen der ausgeloosten und in Termino Johannis 1869 und in Termino Antonii 1870 von der Reluitions-Casse zurückzuzahlenden Capitalien .	18. Januar 21. Junius	— —	5 49
Bekanntmachung wegen der ausgeloosten und am 1. August d. J. zurückzuzahlenden Capitalien der Anleihe von 1843	18. Januar	—	5
Verordnung, betreffend die Ausgabe von zwei Millionen Thalern verzinslicher Renterei-Anweisungen. .	24. Junius	1868.	91
Bekanntmachungen des Ergebnisses der Rechnungen des Witt-wen-Instituts für die Civil- und Militair-Diener aus den Jahrgängen vom 1. April 1867/68 und 1868/69	9. Januar 10. Decbr.	1869. —	4 97
Bekanntmachungen des Ergebnisses der Rechnungen des Prediger-Wittwen-Instituts aus den Jahrgängen vom 1. April 1867/68 und 1868/69	9. Januar 10. Decbr.	— —	4 97
Verordnung zur Ergänzung und Erläuterung des Statuts vom 17. März 1863 für das Civil- und Militair-Diener-Wittwen-Institut	2. Februar	—	10
Bekanntmachung, betreffend den Cholera-Waisenfonds und die aus demselben gewährten Unterstützungen . . .	18. Januar	—	10
Verordnung, betreffend die Revision der zu einem Theile der Erbpacht-Contracte der klösterlichen Bauern ertheilten Additional-Acten	30. Januar	—	12 37
Bekanntmachung, betreffend die an Se. Königl. Hoheit den			

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Großherzog gerichteten Gesuche um Bewilligung einer Anleihe	8. März	1869.	22
Bekanntmachung, betreffend die Bolbrüggesche Stiftung in Grabow	25. Mai	—	41
XI. Personalveränderungen (Ernennungen, Beförderungen, Verabschiedungen), Titel-Verleihungen, Concessionsertheilungen ꝛc., Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.			
1. Großherzogliches Haus und Hof-Etat.			
Anzeige von der Entbindung Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin Marie von einer Prinzessin	10. August	1869.	64
Ernannt ist:			
Ober-Hofmarschall von Bülow zum Ordens-Canzler des Großherzoglichen Hausordens der Wendischen Krone . . .	1. Julius	1869.	54
Entlassen ist:			
Staats-Minister a. D. von Oertzen von den Functionen eines Ordens-Canzlers des Großherzoglichen Hausordens der Wendischen Krone	1. Julius	1869.	54
Ernannt sind:			
Revierjäger Tiede zum Stationsjäger in Rabensteinfeld . .	27. Februar	1869.	20
Revierjäger Rohrmann zum Stationsjäger in Zickhusen .	1. Julius	—	56
Gutsbesitzer von Mecklenburg auf Wischendorf . . } Graf von Bassewitz auf Drüsewitz . . . . . }	22. Januar	—	9

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Lieutenant a. D. von der Mülbe auf Boddin zu dienstthuenden Kammerherren.	25. Septbr.	1869.	80
Fräulein von Heyden zur Hofdame bei J. K. H. der Frau Großherzogin	5. Septbr.	—	74
Hausmeister Heins zum Hausmeister bei den Großherzoglichen Staatsgebäuden in Schwerin und Umgegend . . .	17. August	—	70
Kammerlakai Brinckmann zum Kammerdiener . . .	25. Junius	—	52
Koch Kolbow zum Hauskoch	25. Decbr.	1868.	5
Hülfskoch Griecke zum Hauskoch . . . . . Kammerlakai Westphal zum Kaffeeschenk	20. Januar	1869.	10
Es ist verliehen:			
Dem Ober-Jägermeister Grafen von Bernstorff das Prädicat Excellenz . . . . . . Dem Hofmarschall Freiherrn von Brandenstein das Prädicat Excellenz Dem Kammerherrn von Gundlach auf Rumpshagen der Titel eines Schloßhauptmanns . . . . Dem Kammerherrn von Plessen in Schwerin der Titel eines Reisemarschalls	25. Septbr.	1869.	80
Dem Freiherrn von Maltzan der Charakter als Stalljunker	15. Novbr.	—	93
Dem Zahnarzt Dr. Jantzen der Charakter als Leib-Zahnarzt	9. Februar	—	14
Dem Malermeister Förster in Ludwigslust der Charakter als Hof-Zimmermaler	8. Februar	—	14
Dem Schneidermeister Wüsthof in Schwerin der Charakter als Hof-Schneider	20. Februar	—	17
Dem Schlachtermeister Bock in Rostock der Charakter als Hof-Schlachter . . . . Dem Friseur Gebert in Rostock der Charakter als Hof-Friseur Dem Kaufmann Raddatz in Rostock der Charakter als Hof-Lieferant	9. März	—	22
Dem Bäckermeister Dernehl in Rostock der Charakter als Hof-Bäcker	12. April	—	30
Dem Damenkleidermacher Hillmann in Schwerin der Charakter als Hof-Damenkleidermacher	25. April	—	34

Dem

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Dem Posamentier Schön in Schwerin der Charakter als Hof-Lieferant	13. Mai	1869.	39
Den Juwelieren Schultze und Gartenschläger, in Firma Wagner & Sohn, in Berlin der Charakter als Großherzogliche Hof-Juweliere	24. Junius	—	52
Dem Malermeister Dieckelmann in Rostock der Charakter als Hof-Decorationsmaler			
Dem Zimmermeister Andreas in Schwerin der Charakter als Hof-Zimmermeister	10. Julius	—	56
Dem Musikalien- und Instrumenten-Händler Trutschel in Rostock der Charakter als Hof-Musikalien- und Instrumentenhändler	25. August	—	73
Dem Hotel-Besitzer Schotte in Marienburg der Charakter als Großherzoglicher Hof-Traiteur	13. Septbr.	—	78
Dem Kaufmann Krefft in Schwerin der Charakter als Hof-Lieferant			
Dem Schlachtermeister Engel in Ludwigslust der Charakter als Hof-Schlachter	20. Septbr.	—	81
Dem Graveur Lange in Rostock der Charakter als Hof-Graveur	14. October	—	88
Dem Töpfermeister Fricke jun. in Rostock der Charakter als Hof-Töpfer			
Dem Friseur Seydel in Güstrow der Charakter als Hof-Friseur	24. Novbr.	—	94
Dem Maurermeister Spolert in Güstrow der Charakter als Hof-Maurermeister			
Dem Tischlermeister Becker in Güstrow der Charakter als Hof-Tischler			
Dem Malermeister Ohde in Güstrow der Charakter als Hof-Decorationsmaler			

2. Beim Staats-Ministerium

und im Bereiche der Administration desselben.

Ernannt ist:

	Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Landrath Graf von Bassewitz zum Staats-Minister und Präsidenten des Staats-Ministeriums	1. Julius	1869.	52

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Entlassen ist:			
Staats-Minister von Oertzen	1. Julius	1869.	52

3. Beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten

und im Bereiche der Administration desselben.

Ernannt ist:			
Landrath Graf von Bassewitz zum Vorstande des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten	1. Julius	1869.	52
Entlassen ist:			
Staats-Minister von Oertzen von dem Amte eines Vorstandes des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten . .	1. Julius	1869.	52

Gesandte und Consuln.

Ernannt ist:			
Kaufmann P. Overlack zum Consul in Köln . . .	4. Februar	1869.	11
Accreditirt sind:			
Rothan als Kaiserlich Französischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister	23. Februar	1869.	19
Juan Antonio Rascon als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der Spanischen Regierung .	5. Julius	—	54
Freiherr von Magnus als Königlich Preußischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister . . .	27. October	—	87

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Anerkannt ist:			
Kaufmann Lesenberg in Rostock als Königlich Großbritannischer Vice-Consul daselbst	4. October	1869.	83
Ausgeschieden sind:			
C. Schultze als Königlich Großbritannischer Vice-Consul in Rostock	27. Julius	1869.	62
Orrin J. Rose als Consul der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin	30. August	—	73
Entlassen sind:			
Consul Stevens zu La Valette	8. Januar	1869.	3
General-Consul Kühne in Newyork, die Consuln de Fremery zu San Francisco, von Baumbach zu Milwaukee, Reichard zu Neworleans und Harjes zu Philadelphia, Vice-Consul von Baumbach zu Milwaukee Die Consuln Clausenius zu Chicago und Barth zu St. Louis	14. Januar	—	5
Vice-Consul Foeke-Foekens zu Harlingen	3. März	—	22
Geh. Commerzienrath, Consul Todesco in Wien . . .	19. Junius	—	49
Die Vice-Consuln Quosbarth zu Dundee, Lietke zu Glasgow, Fawcus zu North Shields, Latham zu Dover, Roberts zu Milford, Mathews zu Penzance . Consul Williams zu Harwich	30. Julius	—	62
General-Consul Kreeft in London	6. August	—	66
Die Consuln Martin zu Dublin, Godfroy zu St. Heliers, Taysen zu Leith, die Vice-Consuln White zu Aberdeen, Heyn zu Belfast, Alexander zu Bristol, Owen zu Cardiff, Newenham Harvey zu Cork, Hingston zu Dartmouth, Kendall zu Gloucester, Steveni zu Great Grimsby, Petersen zu Hull, Morrison zu Londonderry, Lange zu Newcastle, Jones zu Newport, Treeby zu Plymouth, Hodges zu Ramsgate, Backer zu Southampton und Robson zu Sunderland	5. October	—	81
Consul Volquardsen zu Mazatlan	28. Decbr.	—	104

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
4. Beim Ministerium des Innern			
und im Bereiche der Administration desselben.			
Ernannt sind:			
Amts-Mitarbeiter von Bülow zum Bürgermeister zu Stavenhagen	11. Januar	1869.	5
Amtsdiätar Oertzen zum Stadtsecretair in Laage . . .	19. April	—	32
Protocollist Leonhardt zum Stadtsecretair in Warin . .	20. Julius	—	59
Telegraphen-Revisor Franck zum Secretair, mit dem Range als Telegraphen-Inspector	9. Januar	—	4
Die Telegraphisten Eingrieber, Bode und Dübel zu Ober-Telegraphisten	26. Januar	—	9
Praktikant Koop zum Telegraphisten	12. März	—	24
Es ist verliehen:			
Dem General-Agenten Soltau der Charakter als Commerzienrath	25. Februar	1869.	19
Bei der Gewerbe-Commission sind ernannt:			
Ministerialrath Losehand zum ordentlichen und dirigirenden Mitgliede, Ministerialrath von Bülow und Revisionsrath Balck zu ordentlichen, und Baurath Richter und Medicinalrath Dr. Stahl zu außerordentlichen Mitgliedern .	29. Septbr.	1869.	79
Beim ritterschaftlichen Creditverein sind bestätigt:			
Landrath von Oertzen auf Woltow als Mitglied der Haupt-Direction beim Wendischen Kreise, M. von Leers auf Mühlen-Eixen als Director und F. von Schmidt auf Rothenmoor als Deputirte beim Mecklenburgischen Kreise	9. Decbr.	1869.	97

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Bei der Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige sind ernannt:			
Schulrath Lorenz zum zweiten ordentlichen Civil-Mitgliede und Director Dr. Giseke und Lehrer Dr. Adam zu außerordentlichen Mitgliedern	29. April	1869.	37
Zu Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen sind ernannt:			
Kammerherr von Bülow auf Rodenwalde für den Aushebungsbezirk Hagenow . . . . Gerichtsrath Steffen für den Aushebungsbezirk Ludwigslust	8. Januar	1869.	4
von Lowtzow auf Klaber für den Aushebungsbezirk Güstrow Oberst von Buch auf Klein-Gischow für den Aushebungsbezirk Doberan	24. Februar	—	19
Senator Dr. Maßmann für den Aushebungsbezirk Rostock Oberstlieutenant z. D. von Amsberg für den Aushebungsbezirk Schwerin	24. März	—	26
Oberst z. D. Päpcke für den Aushebungsbezirk Wismar .	7. Mai	—	37
In den Ruhestand ist versetzt:			
Bürgermeister Dolberg zu Stavenhagen	11. Januar	1869.	5

5. Beim Ministerium der Finanzen

und im Bereiche der Administration desselben.

Ernannt sind:			
Ministerial-Assessor von Bülow zum vortragenden Rath und Ministerialrath . . . . Hülfsarbeiter Sohm zum Ministerial-Assessor	29. Junius	1869.	52
Ministerial-Revisor Möller zum Geheimen Ministerial-Revisor	14. Julius	—	59

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Amtmann Balck zum Vorstand des Revisions-Departements, mit dem Charakter als Revisionsrath	12. Januar	1869.	4
Staatsrath von Müller zum Präsidenten der Reluitions- und Schulden-Tilgungs-Commission	10. Julius	—	59
Landrath von Oertzen auf Woltow zum zweiten landräthlichen Commissarius bei der Reluitions- und Schulden-Tilgungs-Commission	29. Decbr.	—	104
Registratur-Gehülfe Moldt zum Registrator bei der Steuer- und Zoll-Direction	5. Februar	—	11
Hauptamts-Assistent Anders zu Rostock zum Obergrenz-Controleur . . . . Zollbeamte Graß zum Einnehmer bei dem Steueramte Waren	30. Decbr.	1868.	1
Steuer-Supernumerar Tilse zum Assistenten bei dem Haupt-Steueramte zu Rostock	10. Julius	1869.	56
Hauptamts-Assistent Wangemann zum Revisions-Ober-Controleur bei dem Haupt-Steueramte zu Rostock . .	20. Octbr.	—	85
Versetzt sind:			
Revisions-Ober-Controleur Jahn als Ober-Steuer-Controleur nach Güstrow . . . . Ober-Steuer-Controleur Feldmann als Revisions-Ober-Controleur nach Rostock . . . . . . Einnehmer Rohrberg als Einnehmer an das Steueramt Malchin . . . . Einnehmer Klentz als Hauptamts-Assistent nach Schwerin	30. Decbr.	1868.	1
a. Abtheilung für die Verwaltung der Domainen und Forsten.			
Entlassen sind:			
Kammer-Registratur-Gehülfe Krüger	30. Decbr.	1868.	2
Kammer-Procurator Dr. Kippe	22. Januar	1869.	13
Ernannt sind:			
Landbaumeister Krüger in Schwerin zum Baurath . .	7. Novbr.	1869.	88

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Bauconducteur Schlosser zum Districts-Bauconducteur in Boizenburg	1. Julius	1869.	54
Das praktische Examen hat bestanden:			
Architekt Köppel aus Neustrelitz	14. Junius	1869.	47
Das Kammer-Ingenieur-Examen haben bestanden:			
Die Ingenieur-Gehülfen Brennicke und Mauck	6. Septbr.	1869.	74
Das Ingenieur-Gehülfen-Examen haben bestanden:			
Ingenieur-Eleve Priester aus Warsow	23. Decbr.	1868.	1
Die Ingenieur-Eleven Röper aus Wismar und Thiel aus Doberan	30. März	1869.	28
Ingenieur-Eleve Pecht aus Lübz	28. April	—	34
Ingenieur-Eleve Wächter aus Rostock	13. Septbr.	—	75
Ingenieur-Eleve Knittel aus Doberan	16. Novbr.	—	93
Ingenieur-Eleve Arendt aus Dobbertin	1. Decbr.	—	95
Ingenieur-Eleve Dorn aus Bützow	8. Decbr.	—	97
Ernannt und resp. befördert sind:			
Amtshauptmann von Oertzen zum ersten Beamten in Wismar	11. Februar	1869.	14
Amtshauptmann von Pressentin in Dargun zum Drost } Amtmann Petersen zu Boizenburg zum Oberamtmann }	6. Februar	—	17
Amtmann von Abercron zum dirigirenden Beamten des Amts Schwerin, mit dem Charakter als Amtshauptmann	10. März	—	24
Canzleirath von Lützow zum zweiten Beamten in Doberan, mit dem Charakter als Amtmann	1. Julius	—	52
Amtsverwalter Schlettwein zu Dömitz zum zweiten Beamten, mit dem Charakter als Amtmann	1. Octbr.	—	80
Amts-Mitarbeiter Ebeling zu Hagenow zum dritten Beamten, mit dem Charakter als Amtsverwalter	9. Januar	—	5
Die Amts-Registratoren Schulze zu Goldberg und Schmiegelow zu Lübz zu Amts-Secretairen	6. Februar	—	17
Amts-Protocollist Heidensleben zu Hagenow zum Amts-Registrator	1. Octbr.	—	80
Amts-Diätar Korthans zu Dargun zum Amts-Protocollisten	20. Octbr.	—	85
Amts-Diätar Schatz zu Goldberg zum Amts-Protocollisten .	16. Novbr.	—	92

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Das beamtliche Votum ist verliehen:			
Dem Amts-Auditor Löscher zu Hagenow	9. Februar	1869.	13
Dem Amts-Auditor Wunderlich zu Goldberg	18. März	—	26
Dem Amts-Auditor von Rieben zu Rostock	12. Julius	—	56
Dem Amts-Auditor Eichler zu Gadebusch	11. Septbr.	—	76
Versetzt sind:			
Amtsverwalter Studemund an das Amt Lübz Amtsverwalter von Schuckmann an das Amt Doberan Amtsverwalter Hundt an das Amt Ribnitz Amtsverwalter Susemihl an das Amt Goldberg Amts-Mitarbeiter von Sprewitz an das Amt Neustadt	2. Januar	1869.	2
Amtsverwalter Burchard an das Amt Schwerin	6. Januar	—	3
Amts-Auditor Löscher an das Amt Hagenow	9. Februar	—	13
Amts-Mitarbeiter Engel an das Amt Warin	27. Februar	—	20
Amts-Auditor Birkenstädt an das Amt Neustadt	5. April	—	29
Amts-Auditor von Plato an das Amt Toitenwinkel	10. Septbr.	—	75
Amts-Protocollist Herrmann an das Amt Schwerin	16. Novbr.	—	92
Als Auditoren sind angestellt:			
Rechts-Candidat von Plato bei dem Amte Wittenburg	15. Januar	1869.	5
Advocat Martini bei dem Amte Toitenwinkel Rechts-Candidat von Bassewitz bei dem Amte Grabow Rechts-Candidat von Buchwald bei dem Amte Schwerin Advocat Lange bei dem Amte Crivitz Advocat Ackermann bei dem Amte Toitenwinkel Advocat Michelsen bei dem Amte Toitenwinkel Advocat Prehn bei dem Amte Bützow Advocat Philippi bei dem Amte Bützow	10. Junius	—	47
Rechts-Candidat Schultetus bei dem Amte Güstrow Rechts-Candidat Schröder bei dem Amte Güstrow Rechts-Candidat von Pressentin bei dem Amte Schwerin Rechts-Candidat Peters bei dem Amte Schwaan Rechts-Candidat Paepcke bei dem Amte Gadebusch Rechts-Candidat Köhler bei dem Amte Schwerin Rechts-Candidat Schmidt bei dem Amte Lübz Rechts-Candidat von Dewitz bei dem Amte Wittenburg	10. Decbr.	—	97
Dr. juris Wigger bei dem Amte Goldberg	21. Decbr.	—	100

Entlassen

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Entlassen sind:			
Amts-Auditor Röve	8. Januar	1869.	4
Amts-Auditor Röver	18. März	—	26
Amts-Auditor Krull	23. Julius	—	65
die Amts-Secretaire Schnell und Weber	16. Novbr.	—	92
Ernannt sind:			
Stationsjäger Schultz zum Förster in Buchholz	21. Decbr.	1868.	3
Stationsjäger Suhr zum Förster in Poitendorf Stationsjäger Raywood zum Förster in Hundehagen	1. Julius	1869.	52
Stationsjäger Gradhandt zum Förster in Ramm	30. Junius	—	56
Stationsjäger Hennings zum Förster in Schulenberg	4. Novbr.	—	93
Es ist verliehen:			
dem Forstcassier Grohmann der Charakter als Forst-Zahlmeister	17. Septbr.	1869.	78
In den Ruhestand ist versetzt:			
Förster Pöhlmann, mit dem Titel als Oberförster	4. Novbr.	1869.	93

b. Abtheilung für die Verwaltung der Posten.

	Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Ernannt sind:			
Hülfsschreiber Gundlach zum Canzlisten bei der Ober-Post-Direction	19. Januar	1869.	6
Die Ober-Postsecretaire Pägelow und Leetsch zu Postcassen-Controleuren Post-Commissair Schmidt, die Postsecretaire Heyer, Rentzler, Wenmohs, Hane und Dohse und der Postmeister Sodemann zu Ober-Postsecretairen Postsecretair Hollender zum Ober-Postcassen-Buchhalter Die Postsecretaire Erich, Bade, Zickermann, Schlosser, Walter und Waldhoff zu Ober-Postsecretairen Postsecretair Gagzow zum Ober-Postcassen-Buchhalter Postsecretair Jäppelt zum Ober-Postsecretair	13. März	—	28

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Die Postcassen-Controleure Pägelow und Leetsch und die Ober-Postsecretaire Jeppe, Schmidt, Heyer, Kentzler, Wenmohs, Hane, Dohse und Sodemann zu Ober-Postcommissairen	14. Mai	1869.	38
Post-Expedient Moltmann zum Vorstand der Post-Expedition zu Warin	13. Februar	—	17
Feldwebel Paulsen zum Vorstand der Post-Expedition zu Marlow, mit dem Charakter als Post-Expedient . .	15. Novbr.	—	93
Die Postassistenten Sachse, Trutschel, Pries, Ludwig und Lichtwald zu Postsecretairen	18. Mai	—	39
Postassistent Appel zum Postsecretair	26. Julius	—	62
Postassistent Schröder zum Postsecretair	6. Septbr.	—	76
6. Beim Ministerium der Justiz und im Bereiche der Administration desselben.			
Beauftragt ist:			
Canzleirath Maßmann mit den Geschäften eines vortragenden Raths	15. April	1869.	30
a. Abtheilung für Justizsachen.			
Ernannt sind:			
Canzlei-Assessor von Monroy zum Canzleirath bei der Justiz-Canzlei zu Rostock	6. Februar	1869.	14
und versetzt an die Justiz-Canzlei zu Schwerin .	9. Julius	—	56
Amts-Mitarbeiter Wulffleff zum Stadtrichter in Malchin .	2. Januar	—	3
Amts-Mitarbeiter von Bülow zum Stadtrichter in Stavenhagen	11. Januar	—	5
Gerichts-Mitarbeiter, Advocat Bick zum Stadtrichter und Richter bei dem Gerichte der Burg- und Domfreiheit in Güstrow	22. Junius	—	49
Amts-Diätar Oertzen zum Actuar bei dem Stadtgerichte zu Laage	19. April	—	32
Protocollist Leonhardt zum Actuar bei dem Stadtgerichte zu Warin	20. Julius	—	59

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts
	Monat.	Jahr.	
In den Ruhestand versetzt resp. entlassen sind:			
Stadtrichter Dolberg zu Stavenhagen	11. Januar	1869.	5
Stadtrichter Hofrath Rönnberg in Güstrow	22. Junius	—	49
Canzleirath von Lützow zu Schwerin	22. Junius	—	52
Zur Verwaltung des Richteramts sind qualificirt befunden:			
Amts-Auditor, Advocat Löscher zu Wittenburg	2. Februar	1869.	9
Amts-Auditor, Advocat Wunderlich zu Goldberg . . .	9. März	—	22
Advocat Prestien zu Rostock	17. März	—	24
Amts-Auditor, Advocat von Rieben zu Rostock	22. Junius	—	49
Amts-Auditor, Advocat Eichler zu Gadebusch . . .	7. Septbr.	—	76
Amts-Auditor, Freiherr von Ketelhodt zu Dargun . .	23. Novbr.	—	93
Amts-Auditor, Advocat Sohm zu Rostock	14. Decbr.	—	97
Unter die immatriculirten Advocaten und Notare sind aufgenommen:			
als Advocaten und Notare:			
bei der Justiz-Canzlei zu Schwerin:			
Rechts-Candidat Martienssen	2. Junius	1869.	41
Rechts-Candidat Lange	21. Junius	—	49
Rechts-Candidat Kaysel	27. Octbr.	—	86
Rechts-Candidat Wigger	1. Novbr.	—	87
Rechts-Candidat Köhler	10. Novbr.	—	90
bei der Justiz-Canzlei zu Güstrow:			
Bürgermeister von Bülow zu Stavenhagen, als Advocat .	10. März	1869.	22
Rechts-Candidat Heydemann	30. März	—	28
Stadtsecretair Oertzen zu Laage, als Notar	23. April	—	34
Rechts-Candidat Schultetus	19. Octbr.	—	85
Rechts-Candidat Schröder	27. Octbr.	—	87
Rechts-Candidat Schmidt	6. Novbr.	—	88

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
bei der Justiz-Canzlei zu Rostock:			
Notar Johst, als Notar	30. April	1869.	37
Rechts-Candidat Michelsen			
Rechts-Candidat Ackermann	7. Mai	—	37
Rechts-Candidat Prehn			
Amts-Protocollist Eichbaum zu Bützow, als Notar	28. Mai	—	41
Dr. juris Philippi	21. Junius	—	49
Dr. juris Martini			
Rechts-Candidat Wendt	22. Octbr.	—	86
Rechts-Candidat Peters			
Rechts-Candidat Benzmer	8. Novbr.	—	90
Rechts-Candidat Paepcke	4. Decbr.	—	95
Zu landwirthschaftlichen resp. forstverständigen Taxatoren bei gerichtlichen Güter-Abschätzungen sind ernannt:			
Gutsbesitzer Hillmann auf Hohen-Gubckow und Forst-Inspector Garthe für den District Rostock			
Gutsbesitzer von Oertzen auf Roggow, Pensionair Keding zu Groß-Walmstorf und Oberforstmeister Plüschow für den District Wismar			
Gutsbesitzer von Leers auf Mühlen-Eichsen und Pensionair Keding zu Kirch-Stück für den District Schwerin	15. März	1869.	28
Pensionair Schumacher zu Zarchlin und Forstmeister Garthe für den District Güstrow			
Kammerherr von Blücher auf Kuppentin und Forstmeister von Rieben für den District Waren			
Gutsbesitzer von Lücken auf Zahrenstorf für den District Schwerin	16. April	—	32
Amtmann Giffenig zu Röbel für den District Waren	19. August	—	70
Entlassen aus diesem Amte sind:			
Gutsbesitzer von Leers auf Mühlen-Eichsen	16. April	1869.	32
Amtshauptmann a. D. Koppe	19. August	—	70

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
b. Abtheilung für geistliche und Unterrichts-Angelegenheiten.			
Ernannt sind:			
Oberlehrer Dr. Hartwig zum Referenten, mit dem Charakter eines Schulraths	2. April	1869.	28
an der Landes-Universität zu Rostock:			
Honorar-Professor Dr. von Zehender zum ordentlichen Professor der Medicin	20. Februar	1869.	17
Dr. König zum ordentlichen Professor der Medicin . .	19. April	—	32
Dr. Wach zum ordentlichen Professor der Rechte . . .	26. April	—	34
Dr. Giseke zum Director der Realschule in Schwerin . .	6. April	—	29
Lehrer Brackebusch zum Rector an der Stadtschule in Goldberg	17. Februar	—	17
Conrector Viereck zum Rector an der Stadtschule in Teterow			
Conrector Schultz zum Rector, und Candidat Roloff zum Conrector an der Stadtschule zu Grevesmühlen . .	8. März	—	22
Candidat Chrestin zum Rector an der Stadtschule in Warin	13. April	—	30
Candidat Heydenreich zum Conrector an der Stadtschule in Laage.	28. Mai	—	41
Conrector Willers zum Rector an der Stadtschule in Tessin			
Conrector Hollaz zum Rector an der Stadtschule in Ribnitz	28. August	—	73
Rector Kortüm zum Rector an der Stadtschule in Waren .	21. Septbr.	—	76
Candidat Mie zum Rector an der Stadtschule zu Marlow .	25. Septbr.	—	78
Candidat Beutin zum Rector an der Stadtschule in Sternberg	30. Septbr.	—	80
Lehrer Frenz zum fünften, und Seminarist Dörwaldt zum sechsten Lehrer an der Stadtschule in Sternberg .	18. Octbr.	—	85
Seminarist Gau zum achten Lehrer an der Stadtschule in Stavenhagen			
Seminarist Pommerenke zum siebenten, und Seminarist Diederichs zum achten Lehrer an der Stadtschule in Neukalen . , ...	22. Octbr.	—	86

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Seminarist Willers zum letzten Lehrer an der Stadtschule in Teterow . . . . Rector Bick zum Rector an der Schule im Flecken Zarrentin	1. Novbr.	1869.	87
Conrector Roloff zum Rector an der Stadtschule in Hagenow	27. Novbr.	—	93
Rector Brackebusch zum Rector an der Stadtschule in Sülz Candidat Brockmann zum Conrector an der Stadtschule in Grevesmühlen.	7. Decbr.	—	95
Rector Susemihl zum Rector an der Stadtschule in Brüel	17. Decbr.	—	97
Candidat Wandschneider zum Rector an der Stadtschule in Goldberg	27. Decbr.	—	104
Ernannt sind:			
Seminarlehrer Held zum Director, und Schullehrer Greve zum Lehrer an der Anstalt zur Ausbildung ritter- und landschaftlicher Landschullehrer in Lübtheen . . .	14. Octbr.	1869.	85
Es ist verliehen:			
Dem Director Dr. Dethloff in Schwerin der Charakter eines Schulraths	18. März	1869.	24
Dem Rector Pastor Peters in Schwerin der Charakter eines Volksschul-Directors	30. März	—	28
Dem Lehrer Dr. Latendorf in Schwerin das Prädicat Oberlehrer	27. Septbr.	—	80
c. Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.			
Ernannt sind:			
Dr. med. Krüger in Penzlin zum Kreis-Chirurgus für den Malchiner Physicats-District	12. Julius	1869.	59
Dr. med. Becker in Goldberg zum Kreisphysicus für den Parchimschen Physicatskreis	10. Novbr.	—	93
Sanitätsrath Dr. Reimer, mit dem Charakter eines Medicinalraths, zum dirigirenden Arzte der Irrenheilanstalt Sachsenberg und der Irrenpflege-Anstalt Dömitz . .	13. Decbr.	—	97

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Feldwebel Tarbel zum Haus-Inspector der Irrenpflege-Anstalt zu Dömitz	27. August	1869.	73
Es ist verliehen:			
Den Kreisphysikern, Sanitätsrath Dr. Sthamer in Wismar und Dr. Scheven zu Malchin der Charakter eines Medicinalraths	8. Januar	1869.	4
Dem Amtsarzt Dr. Scheel zu Grevesmühlen der Charakter eines Sanitätsraths	8. Januar	—	4
Entlassen ist:			
Medicinal-Assessor Dr. Kühl zu Rostock	7. Octbr.	1869.	85
Es ist ertheilt:			
Concession zur medicinischen Praxis:			
Dem Dr. med. Martini zu Rostock	15. Januar	1869.	5
Dem Dr. med. Müller zu Wittenburg. . . . . } Dem Dr. med. Flemming zu Rostock. . . . . }	23. August	—	70
Dem Dr. med. Raabe zu Sternberg	19. Novbr.	—	93
Dem Dr. med. Briesemann zu Wismar	21. Decbr.	—	100
Concession zur Ausübung der Zahnarzneikunst:			
Dem Hermann Röhl in Schwerin	14. Januar	1869.	5
Dem Georg Cawe zu Wismar . . . . . } Dem Hugo Lippold zu Güstrow . . . . . }	6. Octbr.	—	83
Concession zur Ausübung der Thierheilkunde:			
Dem C. F. H. Sahlmann.	30. März	1869.	28

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
7. Beim Militair-Departement und im Bereiche der Administration desselben.			
Ernannt sind:			
General-Major z. D. von Bilguer zum Vorstand des Militair-Departements	1. Novbr.	1869.	87
Canzlist Gierahn zum Revisor . . . . . . Copiist Rededer zum Canzlisten	13. Octbr.	—	85
Feldwebel Jäppelt und Sergeant Kolbow zu Copiisten	28. Februar	—	20
bei der Militair-Casse	18. Mai	—	38
Entlassen ist:			
General-Lieutenant von Zülow als Chef des Militair-Departements	31. Octbr.	1869.	87
Ernannt sind:			
Auditeur Erfurth zum Contingents- und Divisions-Auditeur	31. Decbr.	1868.	1
Amts-Mitarbeiter, Advocat Wex zum Auditeur beim General-Auditorat	31. Decbr.	—	1
Gendarmerie-Officier, Major von Pritzbuer zum Oberstlieutenant	30. Junius	1869.	56
Uebertragen sind:			
Dem Major von Pressentin die Commandantur-Geschäfte in der Garnison Wismar	30. März	1869.	28
und dieselben weiter auf den Major von Legat	7. April	—	30
Es ist verliehen:			
Dem Hauptmann a. D. Görbitz der Charakter als Major .	22. Februar	1869.	7
Dem Premier-Lieutenant a. D. von Bülow der Charakter als Hauptmann	15. April	—	30

dem

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Dem Oberstlieutenant a. D. von Blücher auf Teschow der Charakter als Oberst			
Den Majors a. D. von Bülow auf Bülow, von Bülow auf Kobrow und von Bülow auf Camin der Charakter als Oberstlieutenant			
Den Rittmeistern a. D. Baron von Stenglin auf Beckendorf, von Langen auf Moisall und von Bassewitz der Charakter als Major	5. Novbr.	1869.	90
Den Premier-Lieutenants a. D. von Blücher auf Wendhof, und von Storch auf Rubow der Charakter als Rittmeister			
Zur Disposition sind gestellt:			
General-Arzt Dr. Störzel	31. Decbr.	1868.	1
Divisions-Auditeur Stampe	31. Decbr.	—	1
Personal-Veränderungen im Mecklenburgischen Contingent	14. Januar	1869.	4
10. Februar — No. 13; 13. Februar — No. 14; 20. Februar — No. 17; 24. Februar — No. 19; 13. März — No. 22; 19. März — No. 24; 12. April — No. 30; 19. April — No. 32; 20. April — No. 34; 14. Mai — No. 38; 18. Mai — No. 39; 1. Junius — No. 41; 18. Junius — No. 52; 28. Junius — No. 54; 10. Julius — No. 56; 13. Julius — No. 59; 16. August — No. 70; 22. September — No. 76; 1. November — No. 87; 1. November — No. 88; 20. November — No. 93; 27. November — No. 94; 20. December — No. 100.			

8. Beim Oberkirchenrathe
und im Bereiche der Administration desselben.

Ernannt sind:

Pastor Walter in Wismar zum Superintendenten der Diöcese Wismar	5. Mai	1869.	37

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts
	Monat.	Jahr.	
Pastor Brückner zu Schloen zum Präpositus des Warenschen Cirkels	19. Januar	1869.	8
Pastor Fischer zu Lübow zum Präpositus des Lübower Cirkels	23. Januar	—	8
Pastor Lindemann zu Penzlin zum Präpositus des Penzliner Cirkels	15. Decbr.	—	100
Erwählt und resp. berufen sind:			
Rector Erdmann zum Prediger in Kirch-Kogel	29. Decbr.	1868.	1
Rector Saul zum Prediger in Mühlen- und Groß-Eichsen .	5. Februar	1869.	13
Domprediger Mau zum Prediger in Hohen-Viecheln . .	17. Februar	—	17
Gehülfsprediger Brüning zum Prediger in Kladow . .	26. Februar	—	20
Gehülfsprediger Wehner zum Prediger in Rehna . . .	13. März	—	24
Gehülfsprediger Schütze zum Prediger in Stralendorf . .	17. März	—	26
Rector Fritzsche zum Prediger in Warnemünde	15. April	—	32
Pastor Walter zum ersten Prediger, und Pastor Grohmann zum zweiten Prediger an der St. Nicolaikirche in Schwerin	1. Junius	—	43
Pastor Niederhöffer zum ersten Prediger, und Rector Zander zum zweiten Prediger in Stavenhagen	7. Junius	—	43
Pastor Schmidt zum Prediger in Kiewe	18. Junius	—	49
Pastor Kehrhahn zum Prediger in Groß-Poserin	18. Junius	—	49
Rector Gabert zum Prediger in Mummendorf	2. Julius	—	56
Pastor Köhler zum ersten Prediger an der St. Paulskirche in Schwerin	8. Julius	—	56
Candidat Gevert zum Diaconus an der St. Paulskirche in Schwerin	12. Julius	—	59
Rector Martens zum Prediger in Neuburg	17. Julius	—	59
Rector Dr. Krabbe zum Prediger in Roggendorf	24. Julius	—	62
Gehülfsprediger Voß zum Prediger in Melz	15. Septbr.	—	76
Pastor Köhler zum Prediger in Picher	21. Septbr.	—	78
Pastor Behm zum Prediger in Vietlübbe	27. Septbr.	—	81
Pastor Fleck zum ersten Prediger, und Rector Karsten zum zweiten Prediger an der St. Nicolaikirche in Röbel . .	8. Octbr.	—	83
Pastor Dettmann zum Prediger in Warnkenhagen . .	18. Octbr.	—	86
Seminarlehrer Bartholdi zum Prediger in Zarrentin . .	20. Octbr.	—	86
Gehülfsprediger Held zum Prediger in Kreien	22. Octbr.	—	86
Gehülfsprediger Schlichting zum Prediger am Landarbeitshause in Güstrow	3. Novbr.	—	88
Gehülfsprediger Martens zum Prediger in Groß-Vielen .	10. Novbr.	—	92
Pastor Karsten in Röbel auch zum Prediger in Rätebow .	12. Novbr.	—	92

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Pastor Thomälen zum zweiten, und Pastor Bard zum dritten Domprediger in Schwerin	17. Novbr.	1869.	93
Rector Voß zum zweiten Prediger in Neustadt	2. Decbr.	—	95
Rector Bradebusch zum Hülfsprediger an der Kirche in Sülz	7. Decbr.	—	95
Rector Susemihl zum Hülfsprediger an den Kirchen in Brüel und Penzin	17. Decbr.	—	97
Pastor Ehrich zum Prediger in Bülow und Hohen-Demzin .	15. Decbr.	—	100
Ernannt sind:			
Dom-Oeconomus Kleemann auch zum Provisor an der St. Paulskirche in Schwerin	15. Junius	1869.	47
Domprediger Thomälen zum zweiten Vorsteher der alten Waisenstiftung in Schwerin	21. Julius	—	62
Der Charakter eines Kirchenraths ist verliehen:			
Dem Pastor Maßmann zu Wismar	10. April	1869.	32
Dem Präpositus Dr. Raspe zu Cammin	11. Mai	—	39
Dem Präpositus Hane in Neustadt	8. Octbr.	—	83
Entlassen sind:			
Präpositus Walter aus dem Amte eines Präpositus des Warenschen Cirkels	19. Januar	1869.	8
Kirchenrath Hager aus dem Amte eines Präpositus des Lübower Cirkels	23. Januar	—	8
Pastor Avé-Lallement aus dem Pfarramte zu Warnemünde	13. April	—	32
9. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.			
Es ist verliehen:			
das Großkreuz des Hausordens der Wendischen Krone mit der Krone in Gold:			
Dem Staats-Minister Grafen von Bassewitz	1. Julius	1869.	52

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Dem Königlich Preußischen General, Freiherrn von Manteuffel	13. Septbr.	1869.	80
Dem Königlich Preußischen Generallieutenant von Bentheim			
Ernannt sind:			
zu Groß-Comthuren dieses Ordens:			
Generalmajor von Pritzelwitz	22. Februar	1869.	20
Kammer-Director Böcler			
Ober-Landstallmeister, Oberst a. D. von Bülow	6. Novbr.	—	90
zu Comthuren:			
Der Königlich Preußische Oberst Stein von Kaminski	13. Septbr.	1869.	80
Oberst Köhler	25. Septbr.	—	90
Oberst von Kahlden	6. Novbr.	—	90
zu Rittern:			
Oberschulrath Schröder zu Schwerin	30. März	1869.	28
Ober-Medicinalrath Dr. Löser zu Güstrow			
Landbaumeister Krüger zu Schwerin	29. Junius	—	52
General-Consul Kreeft in London	1. Julius	—	66
Der Königlich Preußische Major im Generalstabe von Schrötter			
Der Königlich Preußische Hauptmann im Generalstabe von der Hude			
Der Königlich Preußische Hauptmann Michaelis	13. Septbr.	—	80
Der Königlich Preußische Second-Lieutenant von Rabe			
Der Königlich Preußische Rechnungsrath Kanzki			
Der Großherzogliche Consul Brinckmann in Danzig			
Der Großherzogliche Consul Oehlmann in Königsberg			
Es ist verliehen:			
das Verdienstkreuz dieses Ordens in Gold:			
Dem Glasmaler Gillmeister zu Schwerin	29. Junius	1869.	52
Dem Historienmaler Stever zu Düsseldorf			
John Howard in London	1. Julius	—	66

in Silber

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
in Silber:			
Dem Haushofmeister Könecke	25. Septbr.	1869.	90
Dem Regiments-Pferdearzt a. D. Schön . . . . }	6. Novbr.	—	90
Dem Rechnungsführer a. D. Wulff . . . . . }			
Es ist verliehen:			
Die von dem Großherzoge Friedrich Franz I. gestiftete Verdienst-Medaille			
mit der Inschrift „dem redlichen Manne und guten Bürger"			
in Gold mit dem Bande:			
Dem Drost a. D. Schmarsow	10. Decbr.	1869.	97
in Silber mit dem Bande:			
Dem Oberförster a. D. Drepper zu Buchholz	31. Decbr.	1868.	3
Dem Stadtsprecher Risch in Stavenhagen	24. Novbr.	1869.	93
mit der Inschrift „den Wissenschaften und Künsten"			
in Silber mit dem Bande:			
Dem Tischlermeister Christiansen in Schwerin	7. Novbr.	1869.	92
Die Verdienst-Medaille in Gold:			
Dem Ministerialrath a. D. Dr. Jordan in Frankfurt a. M.	16. Februar	1869.	19
Dem Mitglied des Königlichen Hoftheaters C. Sontag in Hannover	27. März	—	29
Dem Bildhauer Professor Wolff in Berlin	24. April	—	34
Dem Historienmaler Professor Pfannschmidt in Berlin .	29. Junius	—	52
Dem Landschaftsmaler Berg in Berlin	10. Decbr.	—	104

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Die Verdienst-Medaille in Silber:			
Dem Hofmusikus August Freibier in Schwerin . . .	1. Januar	1869.	1
Dem Militair-Departements-Registrator a. D. Fett in Schwerin	31. Decbr.	1868.	3
Dem Hausmeister Heins in Schwerin	28. Januar	1869.	11
Dem pensionirten Wachtmeister Denecke in Ludwigslust .	6. Novbr.	—	90
Die Verdienst-Medaille in Bronce:			
Dem Chausseegeld-Einnehmer Schultz zu Kecz	8. März	1869.	22
Dem Königlich Preußischen Ober-Wachtmeister Brosky :	16. Septbr.	—	80
Dem Königlich Preußischen Gendarm Rosenbaum :			

№ 1.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1869.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 4. Januar 1869.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung des Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Ministeriums dortigen Landesunterthanen, welche nach anderen Staaten auswandern und zu diesem Zwecke Auswanderungsscheine beizubringen haben, künftighin Bescheinigungen dahin ausgestellt werden, daß dieselben nach erfolgter Aufnahme in dem anderen Staate als aus dem Sachsen-Altenburgischen Unterthanen-Verbande ausgeschieden zu betrachten sind, und daß derartige Bescheinigungen die unteren Verwaltungsbehörden, für das platte Land die Herzoglichen Gerichtsämter, für die Städte,

mit Ausnahme von Gößnitz und Meuselwitz, die Stadträthe, für Gößnitz das Gerichtsamt daselbst und für Meuselwitz das Gericht Meuselwitz auszustellen befugt sind.

Schwerin am 24sten December 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

---

(2) Da die Auflösung der bisherigen Steuer- und Zollämter in Teterow, Röbel, Grevesmühlen, Hagenow, Wittenburg, Gnoien, Schwaan, Malchow, Crivitz, Tessin, Goldberg, Lübz, Neukalen, Rehna, Sternberg, Cröpelin, Brüel, Krakow, Laage, Neubuckow, Neustadt und Warin zum 1sten Januar k. J. erfolgt, so ist den Vorständen der Postämter in den genannten Städten das Commissorium

zur Verwaltung und Erhebung der dortigen directen landesgrundgesetzlichen Häuser-, Vieh-, Erwerb- ꝛc. Steuern,

sowie

zur Controle der Schlacht- und Mahlsteuer und Handelsclassensteuer in jenen Städten selbst, und der Fixsteuer der Händler ꝛc. für die Umgegend derselben

vom 1sten Januar k. J. an, unter der oberen Leitung der Großherzoglichen Steuer- und Zoll-Direction hieselbst, ertheilt worden, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Schwerin am 22sten December 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

Im Auftrage.

Meyer.

---

(3) Vom 1sten Januar 1869 ab werden mit Rücksicht auf die Veränderungen, welche in den Fahrplänen der Mecklenburgischen Eisenbahn und der Friedrich-Franz-Eisenbahn eintreten, folgende Posten in ihrem Gange verändert:

1) Personenpost zwischen Blankenberg und Sternberg.

Aus Blankenberg	täglich	8	Uhr	30	Min.	Vorm.,
		3	„	10	„	Nachm.,
		8	„	40	„	„
aus Brüel	„	9	„	5	„	Vorm.,
		3	„	45	„	Nachm.,
		9	„	15	„	„
in Sternberg	„	9	„	55	„	Vorm.,
		4	„	35	„	Nachm.,
		10	„	5	„	„
Aus Sternberg	täglich	5	„	55	„	Vorm.,
		10	„	55	„	„
		6	„	10	„	Nachm.,
aus Brüel	„	6	„	55	„	Vorm.,
		11	„	55	„	„
		7	„	10	„	Nachm.,
in Blankenberg	„	7	„	20	„	Vorm.,
		12	„	20	„	Nachm.,
		7	„	35	„	„

In Blankenberg werden Beichaisen nicht gestellt.

2) Personenpost zwischen Blankenberg und Warin.

Aus Blankenberg	täglich	8	Uhr	30	Min	Vorm.,
		3	„	10	„	Nachm.,
		10	„	30	„	„
in Warin	„	8	„	55	„	Vorm.,
		3	„	35	„	Nachm.,
		10	„	55	„	„
Aus Warin	„	5	„	15	„	Vorm.,
		11	„	55	„	„
		7	„	15	„	Nachm.,
in Blankenberg	„	5	„	40	„	Vorm.,
		12	„	20	„	Nachm.,
		7	„	40	„	„

In Blankenberg werden Beichaisen nicht gestellt.

3) Erste Personenpost zwischen Demmin und Stavenhagen.

Aus Demmin	täglich	5	Uhr	30	Min.	Vorm.,
„ Neuwolkwitz	„	7	„	15	„	„

in Stavenhagen	täglich	8	Uhr	15	Min.	Vorm.
Aus Stavenhagen	"	12	"	45	"	Nachm.,
" Neuwolkwitz	"	1	"	50	"	"
in Demmin	"	3	"	30	"	"

4) Personenpost zwischen Gadebusch und Wismar.

Aus Gadebusch	täglich	6	Uhr	—	Min.	Vorm.,
in Wismar	"	9	"	40	"	"
Aus Wismar	"	4	"	45	"	Nachm.,
in Gadebusch	"	8	"	25	"	"

5) Personenpost zwischen Gnoien und Teterow.

Aus Gnoien	täglich	8	"	15	Min.	Vorm.,
in Teterow	"	10	"	50	"	"
Aus Teterow	"	4	"	15	"	Nachm.,
in Gnoien	"	6	"	50	"	"

6) Personenpost zwischen Grevesmühlen und Klütz.

Aus Grevesmühlen	täglich	7	Uhr	15	Min.	Nachm.,
in Klütz im Sommer	"	9	"	—	"	"
im Winter	"	9	"	30	"	"
Aus Klütz im Sommer	"	12	"	30	"	"
im Winter	"	12	"	15	"	"
in Grevesmühlen	"	2	"	15	"	"

7) Personenpost zwischen Grevesmühlen und Rehna.

Aus Grevesmühlen	täglich	7	Uhr	15	Min.	Nachm.,
in Rehna im Sommer	"	9	"	30	"	"
im Winter	"	9	"	45	"	"
Aus Rehna im Sommer	"	11	"	45	"	Vorm.,
im Winter	"	11	"	30	"	"
in Grevesmühlen	"	2	"	—	"	Nachm.

8) Personenpost zwischen Güstrow und Sternberg.

Aus Güstrow	täglich	10	Uhr	30	Min.	Nachm.,
in Sternberg	"	1	"	5	"	Vorm.
Aus Sternberg	"	10	"	30	"	"
in Güstrow	"	1	"	5	"	Nachm.

9) Erste Personenpost zwischen Lübeck und Wismar.

Aus Lübeck	täglich	11	Uhr	30	Min.	Vorm.,
„ Dassow	„	1	„	55	„	Nachm.,
„ Grevesmühlen	„	3	„	35	„	„
in Wismar	„	5	„	35	„	„
Aus Wismar	„	7	„	15	„	Vorm.,
„ Grevesmühlen	„	9	„	30	„	„
„ Dassow	„	11	„	10	„	„
in Lübeck	„	1	„	20	„	Nachm.

10) Zweite Personenpost zwischen Lübeck und Wismar.

Aus Lübeck	täglich	10	Uhr	—	Min.	Nachm.,
„ Dassow	„	12	„	25	„	Vorm.,
„ Grevesmühlen	„	2	„	5	„	„
in Wismar	„	4	„	5	„	„
Aus Wismar	„	4	„	45	„	Nachm.,
„ Grevesmühlen	„	7	„	—	„	„
„ Dassow	„	8	„	40	„	„
in Lübeck	„	10	„	50	„	„

11) Zweite Personenpost zwischen Neubrandenburg und Penzlin.

Aus Neubrandenburg	täglich	5	Uhr	30	Min.	Nachm.,
in Penzlin	„	7	„	—	„	„
Aus Penzlin	„	2	„	30	„	„
in Neubrandenburg	„	4	„	—	„	„

12) Personenpost zwischen Neubuckow und Rostock.

Aus Neubuckow	täglich	7	Uhr	30	Min.	Vorm.,
„ Kröpelin	„	8	„	30	„	„
„ Doberan	„	9	„	25	„	„
in Rostock	„	10	„	50	„	„
Aus Rostock	„	3	„	45	„	Nachm.,
„ Doberan	„	5	„	25	„	„
„ Kröpelin	„	6	„	15	„	„
in Neubuckow	„	7	„	5	„	„

13) Personenpost zwischen Neukloster und Warin.

Aus Neukloster	täglich	9	Uhr	45	Min.	Vorm.,
in Warin	„	11	„	—	„	„
Aus Warin	„	11	„	15	„	Nachm.,
in Neukloster	„	12	„	30	„	Vorm.

14) Personenpost zwischen Neukloster und Wismar.

Aus Neukloster	täglich	5	Uhr	—	Min.	Vorm.,
in Wismar	„	6	„	45	„	„
Aus Wismar	„	1	„	30	„	Nachm.,
in Neukloster	„	3	„	15	„	„

15) Personenpost zwischen Stavenhagen und Waren.

Aus Stavenhagen	täglich	12	Uhr	45	Min.	Nachm.,
in Waren	„	3	„	55	„	„
Aus Waren	„	11	„	—	„	Vorm.,
in Stavenhagen	„	2	„	10	„	Nachm.

Schwerin am 30sten December 1868.

Der Ober-Post-Director.

H. v. Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Der Ingenieur-Eleve C. Priester aus Warsow hat das Ingenieur-Gehülfen-Examen bestanden.

Schwerin am 23sten December 1868.

(2) Der bisherige Rector H. P. F. Erdmann in Goldberg ist am 4ten Advents-Sonntage, den 20sten d. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Prediger in Kirch-Kogel erwählt und, nach vorgängiger kirchenordnungsmäßiger Ordination, in sein neues Amt introducirt worden.

Schwerin am 29sten December 1868.

(3) In der Steuer- und Zollverwaltung sind

a. befördert:

der Hauptamts-Assistent **Anders** zu Rostock zum Ober-Grenz-Controleur daselbst,

der frühere Königlich Preußische Zollbeamte **Graß** aus Neuhaus zum Einnehmer an das Steueramt Waren;

b. versetzt:

der Revisions-Ober-Controleur **Jahn** zu Rostock als Ober-Steuer-Controleur nach Güstrow,

der Königlich Preußische Ober-Steuer-Controleur **Feldmann**, bisher zu Neustrelitz, als Revisions-Ober-Controleur nach Rostock,

der Einnehmer **Rohrberg** zu Waren als Einnehmer an das Steueramt Malchin,

der Einnehmer **Klentz** zu Malchin als Hauptamts-Assistent nach Schwerin.

Schwerin am 30sten December 1868.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben, in Folge veränderter Organisation des Militair-Sanitätswesens, den Director der Militair-Medicinal-Anstalten, General-Arzt ꝛc. Dr. **Störzel** mit Pension zur Disposition zu stellen geruht.

Schwerin am 31sten December 1868.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Contingents-Auditeur, Divisions-Auditeur **Stampe** mit Pension zur Disposition zu stellen, und den Auditeur **Erfurth** des General-Auditorats in die Stelle des Contingents- und Divisions-Auditeurs zu versetzen geruht.

Schwerin am 31sten December 1868.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amts-Mitarbeiter, Advocaten **Wex** zum Auditeur beim General-Auditorat zu ernennen geruht.

Schwerin am 31sten December 1868.

---

(7) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofmusikus **August Freibier** hieselbst die Verdienst-Medaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin am 1sten Januar 1869.

№ 2.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1869.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 7. Januar 1869.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 1.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Mit Bezug auf den Vorbehalt in den §§. 66 und 72 des in No. 24 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868 publicirten Gesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 4ten Julius 1868, verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach stattgehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen, das Nachstehende:

§. 1.

Diejenigen Gerichte, denen nach den Bestimmungen des §. 1 sub I. der Instruction für die Handelsgerichte zur Führung der Handelsregister in Anlage No. II. der Verordnung zur Publication des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches vom 28sten December 1863 — Beilage zum Regierungs-Blatt 1864, No. 4 — die Führung der Handelsregister obliegt, haben das Genossenschaftsregister zu führen.

Rücksichtlich des Letzteren finden gleichfalls die auf die Handelsregister bezüglichen Bestimmungen der gedachten Verordnung §§. 11 und 13, sowie der gedachten Instruction §. 1 sub III. 1, §. 2, 5, sub Nris. 5 bis 8 und 10 und §. 15 sub Nris. I., III. bis VI. Anwendung.

§. 2.

Zu dem Genossenschaftsregister ist dauerhaftes Papier in Großfolio zu verwenden; es ist mit einem haltbaren Einbande zu versehen und so zu foliiren, daß zwei neben einander stehende Seiten ein Folium bilden.

Der Secretair hat die Zahl dieser Folien auf dem ersten Blatte des Genossenschaftsregisters unter seiner Unterschrift zu bemerken.

Wächst das Genossenschaftsregister auf mehrere Bände, so ist die in dem ersten Bande begonnene Zählung der Folien in den folgenden Bänden fortzuführen und die Zahl der in jedem späteren Bande enthaltenen Folien ebenfalls auf dem ersten Blatte wie vorstehend in den betreffenden Ziffern zu bemerken. Zugleich ist auf dem ersten Blatte des ersten Bandes die Zahl der Folien jedes folgenden Bandes in gleicher Weise nachzutragen.

§. 3.

Das Genossenschaftsregister wird nach dem beigedruckten Formular in Anlage A. geführt.

§. 4.

Jede Genossenschaft wird auf einem besonderen Folium eingetragen. Insoweit ein Folium zu der ersten Eintragung nicht ausreicht, sind die folgenden Folien in ununterbrochener Reihenfolge zu derselben zu verwenden, auch ist, wenn nachträgliche Eintragungen, welche einen erheblichen Raum in Anspruch nehmen, vorauszusehen sind, hiefür eine genügende Anzahl von Folien freizulassen.

§. 5.

Für jede zur Eintragung in das Genossenschaftsregister gelangende Genossenschaft werden besondere Acten gehalten, auf deren Umschlag die Firma der Genossenschaft, die betreffende Nummer und das betreffende Folium des Genossenschaftsregisters zu bemerken sind.

Diese Acten müssen über Alles, was in das Genossenschaftsregister eingetragen wird, vollständigen Nachweis geben. Zu ihnen gelangen daher alle auf diese Genossenschaft bezüglichen, das Genossenschaftsregister betreffenden Verfügungen, Verhandlungen, Anmeldungen und dazu gehörenden Urkunden.

§. 6.

In das Genossenschaftsregister darf nichts eingetragen werden, dessen Eintragung nicht vorher von dem Richter zu den betreffenden Acten (§. 5) decretirt worden ist.

Dieses Decret muß alle wesentlichen Theile der zu beschaffenden Eintragung in solcher Fassung enthalten, daß in der Hauptsache eine vollständige Uebereinstimmung zwischen beiden besteht.

Alle Eintragungen sind durch eine kurze gedrängte Bezeichnung der betreffenden Thatsachen auszuführen.

§. 7.

Unter jeder Eintragung in das Genossenschaftsregister ist zu bemerken:

a. der Tag ihrer Decretur,
b. der Tag der Eintragung,
c. die Nummer des Actenstückes, welches die Decretur enthält,

und jede derartige Bemerkung durch die Namensunterschrift des Secretairs unter Hinzufügung seines Amtscharakters zu beglaubigen.

§. 8.

Nach erfolgter Eintragung eintretende Veränderungen sind in die Columnen nachzutragen, in welche sie ihrem Gegenstande nach gehören.

§. 9.

Ist im Laufe der Zeit der für die Eintragungen einer Genossenschaft gelassene Raum so erschöpft worden, daß er keine weiteren Nachtragungen mehr gestattet, so wird der noch gültige Inhalt der gesammten Eintragungen mit einer neuen Firmen-Nummer, unter Verweisung auf das alte Folium, auf ein

neues Folium übertragen, daß dies geschehen, unter Verweisung auf das letztere, auf dem alten Folium und die neue Nummer in dem von dem Secretair nach Maaßgabe des §. 19 zu führenden alphabetischen Verzeichnisse bemerkt und die alte Nummer roth unterstrichen.

§. 10.

Ist das Erlöschen einer Genossenschaft in das Genossenschaftsregister einzutragen, so sind alle auf die erloschene Genossenschaft sich beziehenden Eintragungen in das Genossenschaftsregister mit rother Tinte zu unterstreichen. Zugleich ist in dem von dem Secretair nach Maaßgabe des §. 19 zu führenden alphabetischen Verzeichnisse die erloschene Firma roth zu unterstreichen.

§. 11.

Die Eintragung einer Genossenschaft erfolgt auf Anmeldung des Vorstandes der Genossenschaft und auf Grund des von demselben einzureichenden schriftlichen, nach §. 3 des Genossenschaftsgesetzes abgefaßten Gesellschaftsvertrages.

Der Anmeldung hat der Vorstand seine Legitimation und ein Verzeichniß der zur Zeit der Anmeldung zur Genossenschaft gehörenden Genossenschafter nach dem Formular in Anlage B. beizufügen.

Zur Anmeldung der Eintragung sind die Genossenschaften von Amtswegen nur anzuhalten, wenn sie sich der Firma einer eingetragenen Gesellschaft bedienen wollen. Für das hierbei, sowie bei Ausführung des §. 66, Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes zu befolgende Verfahren sind die in §. 12 der Verordnung zur Publication des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches vom 28sten December 1863 getroffenen Bestimmungen maaßgebend.

§. 12.

Die Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister geschieht durch Aufnahme des Gesellschaftsvertrages im Auszuge.

Dieser Auszug muß enthalten:

1) das Datum des Gesellschaftsvertrages,
2) die Firma und den Sitz der Genossenschaft,
3) den Gegenstand des Unternehmens,
4) die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll,
5) die Namen und den Wohnort der zeitigen Vorstandsmitglieder,
6) die Form, in welcher die von den Genossenschaften ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die Blätter, in welche sie aufzunehmen sind.

Ist in dem Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundgiebt und für die Genossenschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung in das Genossenschaftsregister aufzunehmen.

Der Gesellschaftsvertrag ist in beglaubigter Abschrift oder in einem von dem Secretair beglaubigten Abdrucke zu den Acten zu legen.

§. 13.

Die Firma der Genossenschaft wird in die zweite Columne, der Sitz derselben in die dritte Columne, der übrige Inhalt in die vierte Columne des für die betreffende Genossenschaft bestimmten Foliums eingetragen.

§. 14.

Die Eintragung eines Beschlusses der Generalversammlung, welcher die Fortsetzung der Genossenschaft oder eine Abänderung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, erfolgt auf Grund der Anmeldung des Vorstandes und des schriftlich abgefaßten Beschlusses.

Der Beschluß ist nach Maaßgabe des §. 12 in das Genossenschaftsregister im Auszuge, in die Acten vollständig aufzunehmen.

§. 15.

In die vierte Columne sind ferner einzutragen:

1) die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes der Genossenschaft; vor der Eintragung eines Mitgliedes des Vorstandes hat dasselbe seine Unterschrift vor Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen;
2) die Auflösung der Genossenschaft und, falls dieselbe eine Folge der Eröffnung des Concurses über die Genossenschaft ist, die Eröffnung des Concurses;
3) die nach der Auflösung eintretenden Liquidatoren, das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen. Ein Liquidator hat vor der Eintragung seine Unterschrift vor Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Eine Beschränkung des Umfanges der Geschäftsbefugnisse des Vorstandes oder der Liquidatoren kann nicht eingetragen werden.

§. 16.

Die in §. 15 bezeichneten Eintragungen erfolgen auf Anmeldung des Vorstandes und auf Grund des vorzulegenden Beschlusses der Generalversammlung der Genossenschaft.

Ist der Vorstand durch den Aufsichtsrath suspendirt (Genossenschaftsgesetz §. 28, Abs. 2), so erfolgt die Anmeldung zur Eintragung durch den Aufsichtsrath.

Die Eintragung der Concurseröffnung erfolgt von Amtswegen. Von der Eröffnung des Concurses ist zu den die Genossenschaft betreffenden Acten unverzüglich Anzeige zu machen.

Ebenso erfolgt die Eintragung der Auflösung einer Gesellschaft im Falle des §. 35 des Genossenschaftsgesetzes von Amtswegen, sobald das rechtskräftige, die Auflösung aussprechende Erkenntniß zu den die Genossenschaft betreffenden Acten mitgetheilt worden ist.

§. 17.

Für die Eintragung einer Genossenschaft in das Genossenschaftsregister des Gerichts, in dessen Bezirk dieselbe nicht ihren Sitz, sondern eine Zweigniederlassung hat, gelten die vorstehenden Bestimmungen, mit der Abweichung:

daß die Eintragung in das Genossenschaftsregister des Gerichtes der Zweigniederlassung nicht stattfindet, bevor durch ein Attest des Gerichtes am Sitze der Genossenschaft nachgewiesen ist, daß die Eintragung in das Genossenschaftsregister des letzteren Gerichts erfolgt ist.

§. 18.

Ist die Verlegung des Sitzes einer Genossenschaft nach einem Orte außerhalb des Bezirks des Gerichtes in das Genossenschaftsregister eingetragen und besteht im Bezirke des Gerichtes auch keine Zweigniederlassung, so ist in Beziehung auf die Führung des Registers die Genossenschaft als erloschen anzusehen.

§. 19.

Der Secretair hat zu dem Genossenschaftsregister ein nach den Firmen geordnetes alphabetisches Verzeichniß der darin eingetragenen Genossenschafter unter Bezugnahme auf die Nummer im Register zu führen und in das Verzeichniß der Genossenschafter die Namen der neu hinzutretenden Genossenschafter nachzutragen und den Tag des Ausscheidens der ausgetretenen oder ausgeschlossenen Genossenschafter in der vierten Columne dieses Verzeichnisses zu bemerken.

§. 20.

Im Falle des §. 35 des Genossenschaftsgesetzes wird die Auflösung der Genossenschaft im Auftrage des Ministeriums des Innern durch den Regierungs-Fiscal im Wege einer Klage beantragt. Das auf die Klage von dem com-

petenten Gerichte einzuleitende Verfahren richtet sich nach den für den ordentlichen Civilproceß geltenden Bestimmungen.

§. 21.

In den Fällen der §§. 27, Absatz 2 und 67 des Genossenschaftsgesetzes ist nach Maaßgabe der Grundsätze des Verfahrens in gerichtlichen bürgerlichen Strafsachen zu verfahren.

§. 22.

In Betreff des Erwerbes von Eigenthum und anderen dinglichen Rechten an Grundstücken durch eine Genossenschaft, sowie in Betreff der Eintragungen auf den Namen einer Genossenschaft in die Grund- und Hypothekenbücher normiren die Bestimmungen der Verordnung zur Publication des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches vom 28sten December 1863, §. 26, Abs. 1 und 2, und §. 27, Abs. 1 bis 3.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 2ten Januar 1869.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. Buchka. Wetzell.

Verordnung

zur

Ausführung des in No. 24 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868 publicirten Gesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 4ten Julius 1868.

Genossenschafts-Register.

1.	2.	3.	4.
Laufende Nummer.	Firma der Genossenschaft.	Sitz der Genossenschaft.	Rechtsverhältnisse der Genossenschaft.

Anl. B.

Anlage B.

Verzeichniß der Genossenschafter.

1.	2.	3.	4.
Laufende Nummer.	Vor- und Zuname, Stand und Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Ausscheidens.

II. Abtheilung.

(1) In Gemäßheit des §. 6 der Verordnung vom 19ten December 1850, die Bestrafung der Vergehen gegen Telegraphen-Anstalten betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Verordnung auf die neu errichteten Telegraphen-Linien von Rostock über Ribnitz nach Damgarten und von Wismar über Grevesmühlen und Dassow nach Lübeck ebenfalls Anwendung findet.

Schwerin am 30sten December 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.
J. v. Oertzen. Buchka. Wetzell.

III. Abtheilung.

(1) Der Kammer-Registratur-Gehülfe Krüger ist seines Dienstes entlassen worden.

Schwerin am 30sten December 1868.

---

(2) In der Domanial-Verwaltung sind versetzt worden:
der Amtsverwalter Studemund, bisher zu Ribnitz, an das Amt Lübz,
der Amtsverwalter von Schuckmann, bisher zu Lübz, an das Amt Doberan,
der Amtsverwalter Hundt, bisher zu Goldberg, an das Amt Ribnitz,
der Amtsverwalter Susemihl, bisher zu Neustadt, an das Amt Goldberg, und
der Amts-Mitarbeiter von Sprewitz, bisher zu Wittenburg, an das Amt Neustadt.

Schwerin am 2ten Januar 1869.

№ 3.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1869.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 11. Januar 1869.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Der Dislocations-Plan der Gendarmerie vom 3ten Junius 1857 wird, auf Antrag des Gendarmerie-Commando's, hierdurch weiter dahin abgeändert, daß die Ortschaften Darze, Klosteramts Dobbertin, Schalentiner Mühle und Stralendorf mit dem 1sten Februar 1869 vom Stations-Districte Lübz auf den Stations-District Parchim übergehen.

Schwerin am 31sten December 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

(2) Unter Bezugnahme auf §. 8 resp. §. 11 der Verordnung vom 10ten October 1868, betreffend die Erhebung der Schleusengelder für die Schifffahrt und die Holzflößerei auf der Elde, Stöhr und Havel, sowie den dazu gehörigen Canälen, wird der

1ste Januar 1870

als der Zeitpunkt hierdurch bestimmt, von welchem an Mecklenburgische Schiffsgefäße die Schleusen der Elde, Stöhr und Havel und der dazu gehörenden Canäle nur passiren dürfen, wenn sie mit einem nach §. 7 ausgestellten Meßbriefe versehen sind.

Zugleich wird das interessirende Publicum darauf hingewiesen, daß von der Flußbau-Commission mit regiminellter Genehmigung ein Regulativ zur Ausführung der Verordnung vom 10ten October 1868 erlassen ist, welches nebst Anlagen und unter Beischluß der Verordnung vom 10ten October 1868 auf allen Hebestellen gedruckt zur Einsicht ausliegt und von welchem auch einzelne Exemplare gegen eine Gebühr von 6 Schillingen Cour. auf den Hebestellen zu Dömitz, Plau und Fürstenberg verabfolgt werden.

Schwerin am 6ten Januar 1869.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

---

(3) Bei der heute stattgefundenen Ausloosung der zum Bau der Friedrich-Franz-Eisenbahn negociirten vierprocentigen Anleihe von 1862 sind die nachstehend verzeichneten Obligationen vom Loose getroffen:

Lit. A. Num.	30. 208. 317. 442. 494. 638. 729. 794. 824. 838. 1042 à 1000 Thlr.	11,000 Thlr. Cour.
Lit. B. Num.	1205 a. 1205 b. 1273 a. 1273 b. 1396 a. 1396 b. 1501 a. 1501 b. 1613 a. 1613 b. 1675 a. 1675 b. à 500 Thlr.	6,000 " "
Lit. C. Num.	1873 a. 1873 b. 1873 c. 1873 d. 1873 e. 1911 a. 1911 b. 1911 c. 1911 d. 1911 e. 1913 a. 1913 b. 1913 c. 1913 d. 1913 e. à 200 Thlr.	3,000 " "
		20,000 Thlr. Cour.

und haben die interessirenden Gläubiger vorbenannte Obligationen — und zwar die auf Namen gestellten gehörig quittirt und mit hinlänglicher Legitimation versehen — mit allen nicht fällig gewordenen Zins-Coupons und den ausgegebenen Talons vom 14ten Junius 1869 ab bei Großherzoglicher Renterei hieselbst einzureichen und von derselben den Nominalbetrag der producirten Schuldverschreibungen zum 1sten Julius 1869 zu gewärtigen.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß für die zum 1sten Julius 1867 ausgeloosten Obligationen vorgedachter Anleihe, und zwar für die Obligation

Lit. C. Num. 1845 e. 200 Thlr.,

und für die zum 1sten Julius 1868 ausgeloosten Obligationen

Lit. A. Num. 65 à 1000 Thlr.,
" B. " 1617 b. à 500 Thlr.,
" C. " 1818 c. à 200 Thlr.,
" C. " 1952 e. à 200 Thlr.

die Capitalien bisher nicht abgefordert sind und zinsenlos deponirt stehen.

Schwerin am 4ten Januar 1869.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Müller.

---

(4) Die natürlichen Schafpocken sind ausgebrochen zu Klein-Laasch bei Neustadt.

Die Pockenkrankheit ist erloschen zu Hof Wredenhagen, Gneve, Friedrichshof und Karow bei Röbel, Burow bei Lübz und Flessenow bei Bentschow.

Schwerin am 9ten Januar 1869.

III. Abtheilung.

(1) Der Stationsjäger Johann Jürgen Christian Schultz zu Haselholz ist zum Förster in Buchholz, Forst-Inspection Schwerin, Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 21sten December 1868.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberförster a. D. Drepper zu Buchholz die von dem hochseligen Großherzoge Friederich Franz I. gestiftete Verdienst-Medaille mit der Inschrift »Dem redlichen Manne und guten Bürger« in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin am 31sten December 1868.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Militair-Departements-Registrator a. D. Fett in Schwerin die Verdienst-Medaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin am 31sten December 1868.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Amts-Mitarbeiter Heinrich Christian Carl Maria Wulffleff zum Stadtrichter in Malchin zu ernennen.

Schwerin am 2ten Januar 1869.

---

(5) Der Amtsverwalter Burchard zu Warin ist an das Amt Schwerin versetzt worden.

Schwerin am 6ten Januar 1869.

---

(6) Der Großherzogliche Consul für Malta W. J. Stevens zu La Valette ist, in Folge der Bestellung eines Bundes-Consuls daselbst, seines Amtes entlassen worden.

Schwerin am 8ten Januar 1869.

№ 4.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1869.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 16. Januar 1869.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Da wiederholt Fälle vorgekommen sind, daß militairpflichtige junge Leute die rechtzeitige Meldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste in der Hoffnung, daß sie wegen körperlicher Fehler ausgemustert und auf diese Weise vom Militairdienste gänzlich entfreiet werden könnten, unterlassen, demnächst aber, nachdem sich ihre Unbrauchbarkeit nicht hat erweisen lassen, um der dreijährigen Dienstpflicht zu entgehen, nachträglich um Ertheilung der Berechtigung zum einjährigen Dienste gebeten haben, so findet sich das unterzeichnete Ministerium veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß

1) nach §. 151 der Militair-Ersatz-Instruction die Berechtigung zum einjährigen Dienste bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1sten Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden muß, in welchem das 20ste Lebensjahr vollendet wird, und daß

2) Restitutionen gegen den Ablauf dieser Frist, welche für die im Jahre 1849 und in der zweiten Hälfte des Jahres 1848 Geborenen mit dem 1sten Februar dieses Jahres abläuft, nur aus ganz besonders dringenden Gründen ertheilt werden, und insbesondere junge Leute, welche aus den Eingangs erwähnten Rücksichten die Meldung unterlassen, sich auf solche eventuelle Wiederverleihung des Anrechts keine Rechnung zu machen haben.

Schwerin am 12ten Januar 1869.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

---

(2) Das Ergebniß der Rechnung des Wittwen-Instituts für die landesherrlichen Civil- und Militair-Diener auf den Jahrgang vom 1sten April 1867 bis ebendahin 1868 wird, in Gemäßheit der Schlußbestimmung des §. 47 des Statuts vom 17ten März 1863, durch den nachstehenden Auszug zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 9ten Januar 1869.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

Buchka.

Stand

der Pensions-Anstalt für Wittwen der Civil- und Militair-Diener, entnommen aus der Rechnung pro 1sten April 18$\frac{67}{68}$.

I. Einnahme.

1) Reste.

	Courant.
A. Cassenvorrath aus der Rechnung pro April 18$\frac{66}{67}$ . .	6168 ℛ 46 ß 8 ₰
B. Activ-Ausstände:	
a. vor dem 1sten April 1867	12 = — = — =
b. die erst nach dem 1sten April 1867 ermittelt wurden	116 = — = — =

2) Laufendes.

C. Gesetzliche Beiträge der Genossen, und zwar:			
1) nach dem Fundationsbriefe vom 1sten September 1797			
a. Antritts- und Receptions-Gelder	— ℛ	— ß	— ₰
b. Beiträge	6918 =	39 =	4 =
2) nach dem Statut vom 17ten März 1863:			
a. Antritts- und Ausfertigungsgebühren . . .	1786 =	6 =	— =
b. Beiträge	49851 =	2 =	8 =
D. Gesetzlicher Zuschuß aus landesherrlicher Casse . . .	11666 =	32 =	— =
E. Pensionsabzüge in Folge Zahlung von Pensionen nach dem Auslande	58 =	16 =	— =
F. Zinsen von dem Capital-Vermögen	16606 =	32 =	— =
G. Zinsen auf zeitweilig belegte Capitalien	10 =	26 =	8 =
H. Außerordentliche Einnahme.	— =	— =	— =
I. Ex monitis	— =	— =	— =
Summa	93195 ℛ	9 ß	4 ₰

II. Ausgabe.

1) Reste.

A. Uebertragener Vorschuß pro 1sten April 18$\frac{67}{68}$ . .	— ℛ	— ß	— ₰
B. Bezahlte Pensions-Rückstände:			
a. an Wittwen	341 =	23 =	8 =
b. an Erben verstorbener Wittwen	442 =	46 =	6 =

2) Laufendes.

C. Wittwen-Pensionen, und zwar:			
1) nach dem Fundationsbriefe vom 1sten September 1797			
a. an Erben im Rechnungsjahre verstorbener Wittwen	654 =	38 =	— =
b. an Wittwen	56880 =	28 =	5 =
2) nach dem Statut vom 17ten März 1863			
a. an Erben im Rechnungsjahre verstorbener Wittwen	— =	— =	— =
b. an Wittwen	19479 =	41 =	4 =
D. Zu viel Erhobenes resp. Angesetztes zurückgezahlt. .	— =	— =	— =
E. Capital-Anlegung	9000 =	— =	— =

F. Administrationskosten:			
1) Gehalte und Remunerationen	1126 ℛ 32 ß — ₰		
2) Schreibmaterialien, Buchbinderarbeiten	136 = 22 = 6 =		
		1263 ℛ 6 ß 6 ₰	
G. Unerhoben gebliebene, aber in Einnahme gestellte Beiträge		— = — = — =	
H. Außerordentliche Ausgabe		12 = 24 = — =	
I. Ex monitis		— = — = — =	
	Summa	88075 ℛ 16 ß 5 ₰	

III. Abschluß.

Einnahme	93195 ℛ 9 ß 4 ₰
Ausgabe	88075 = 16 = 5 =
Vorrath	5119 ℛ 40 ß 11 ₰

IV. Darstellung des Fonds.

a. Capitalien.

Laut voriger Rechnung waren bei Großherzoglicher Reluitions-Casse belegt	413166 ℛ 32 ß — ₰
Hinzugekommen sind im Rechnungsjahre 1sten April 18$\frac{67}{68}$	9000 = — = — =
Summa	422166 ℛ 32 ß — ₰

b. Activ-Ausstände.

2 ℛ 21 ß 9 ₰

V. Personalbestand der Anstalt.

1) Zahl der beitragenden Mitglieder:	
a. nach dem Fundationsbriefe vom 1sten September 1797	259 Personen,
b. nach dem Statut vom 17ten März 1863 .	2014 =
Summa	2273 Personen.
2) Zahl der Wittwen, welche am 1sten April 1868 Pension empfingen:	
a. nach dem Fundationsbriefe vom 1sten September 1797	502 Personen,
b. nach dem Statut vom 17ten März 1863 . .	117 =
Summa	619 Personen.

(3) Das Ergebniß der Rechnung des Wittwen-Instituts für die Prediger, Organisten, Küster und Schullehrer auf den Jahrgang vom 1sten April 1867 bis ebendahin 1868 wird, in Gemäßheit des §. 44 des Statuts vom 12ten Januar 1864, durch den nachstehenden Auszug zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 9ten Januar 1869.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

Buchka.

Stand

der Pensions-Anstalt für Wittwen der Prediger, Organisten, Küster und Schullehrer, entnommen aus der Rechnung pro 1sten April 18$\frac{67}{68}$.

I. Einnahme.

1) Reste.	Courant.			
A. Cassenvorrath aus der Rechnung pro 1sten April 18$\frac{66}{67}$	5048	ℛ 30	ß 9	₰
B. Activ-Ausstände:				
1) vor dem 1sten April 1867	—	= —	= —	=
2) Ausstände, die erst nach dem 1sten April 1867 ermittelt	4	= —	= —	=
2) Laufendes.				
C. Gesetzliche Beiträge der Genossen, und zwar:				
1) nach dem Fundationsbriefe vom 12ten Mai 1835:				
a. Antritts- und Receptionsgelder	—	= —	= —	=
b. Beiträge	821	= 45	= 9	=
2) nach dem Statut vom 21sten Januar 1864:				
a. Antrittsgelder und Ausfertigungsgebühren	357	= —	= —	=
b. Beiträge	16972	= 30	= —	=
D. Gesetzliche Zuschüsse:				
a. aus landesherrlicher Casse	3115	= —	= —	=
b. aus verschiedenen Cämmerei- und Schulcassen	24	= —	= —	=
E. Zinsen von dem Capital-Vermögen	15553	= 16	= —	=
F. Zinsen auf zeitweilig belegte Capitalien	39	= 47	= 4	=
G. Pensions-Abzüge in Folge Zahlung von Pensionen nach dem Auslande	—	= —	= —	=
H. Außerordentliche Einnahme	—	= 36	= —	=
I. Ex monitis	—	= —	= —	=
Summa	41937	ℛ 13	ß 10	₰

II. Ausgabe.

1) Reste.

		ℳ	ß	₰
A.	Uebertragener Vorschuß aus der Rechnung pro 18$\frac{66}{67}$	— ℳ	— ß	— ₰
B.	Bezahlte Pensions-Rückstände:			
	a. an Wittwen	— „	— „	— „
	b. an Erben verstorbener Wittwen	61 „	3 „	3 „

2) Laufendes.

		ℳ	ß	₰
C.	Wittwen-Pensionen, und zwar:			
	1) nach dem Fundationsbriefe vom 12ten Mai 1835			
	a. an Erben im Rechnungsjahre verstorbener Wittwen	155 „	41 „	3 „
	b. an Wittwen	15013 „	26 „	— „
	2) nach dem Statut vom 21sten Januar 1864:			
	a. an Erben im Rechnungsjahre verstorbener Wittwen	— „	— „	— „
	b. an Wittwen	3631 „	37 „	— „
D.	Zu viel Erhobenes resp. Angesetztes zurückgezahlt. .	— „	— „	— „
E.	Capital-Anlegung	16000 „	— „	— „
F.	Administrationskosten:			
	a. Gehalte und Remunerationen 1122 ℳ — ß			
	b. Schreibmaterialien, Buchbinderarbeiten ꝛc. . . . . . . 134 „ 1 „			
		1256 „	1 „	— „
G.	Unerhoben gebliebene, aber in Einnahme gestellte Beiträge	— „	— „	— „
H.	Außerordentliche Ausgabe	12 „	24 „	— „
I.	Ex monitis	— „	— „	— „
	Summa	36130 ℳ	36 ß	6 ₰

III. Abschluß.

	ℳ	ß	₰
Einnahme	41937 ℳ	13 ß	10 ₰
Ausgabe	36130 „	36 „	6 „
Vorrath	5806 ℳ	25 ß	— ₰

IV. Darstellung des Fonds.

a. Capitalien.

Laut voriger Rechnung waren bei Großherzoglicher Reluitions-Casse belegt	385833 ℳ 16 ß — ₰
Hinzugekommen sind im Laufe des Rechnungsjahres 1sten April 18$\frac{67}{68}$	16000 = — = — =
Summa	401833 ℳ 16 ß — ₰

b. Activ-Ausstände.

3 ℳ 13 ß 6 ₰

V. Personal-Bestand der Anstalt.

1) Zahl der beitragenden Instituts-Mitglieder		
a. nach dem Fundationsbriefe vom 12ten Mai 1835	85	Personen,
b. nach dem Statut vom 21sten Januar 1864 .	1264	=
Summa	1349	Personen.
2) Zahl der Wittwen, die am 1sten April 1868 Pension empfingen:		
a. nach dem Fundationsbriefe vom 12ten Mai 1835	272	Personen,
b. nach dem Statut vom 21sten Januar 1864. .	48	=
Summa	320	Personen.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Amtshauptmann Kuhberg zu Lübtheen und den Amtshauptmann von Hintzenstern zu Grabow wegen anderweitiger Dienstgeschäfte von den Functionen eines Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen des Aushebungsbezirks Hagenow resp. Ludwigslust zu entbinden und diese Functionen dem Kammerherrn von Bülow auf Rodenwalde für den Aushebungsbezirk Hagenow, und dem Gerichtsrath Steffen zu Ludwigslust für den Aushebungsbezirk Ludwigslust zu übertragen.

Schwerin am 8ten Januar 1869.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Kreisphysikern, Sanitätsrath Dr. Sthamer zu Wismar und Dr. Scheven zu Malchin den Charakter eines Medicinalraths, und dem Amtsarzt Dr. Scheel zu Grevesmühlen den Charakter eines Sanitätsraths zu verleihen.

Schwerin am 8ten Januar 1869.

---

(3) Der Amts-Auditor Köve zu Schwaan ist, auf sein Ansuchen, aus dem Cameraldienste entlassen worden.

Schwerin am 8ten Januar 1869.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, an Stelle des anderweitig verwandten Telegraphen-Secretairs Schröder hieselbst den bisherigen Telegraphen-Revisor Ludwig Nathanael Carl Franck, unter Beilegung des Ranges eines Telegraphen-Inspectors, wiederum zum Secretair bei der hiesigen Telegraphen-Direction zu ernennen und zu bestellen.

Schwerin am 9ten Januar 1869.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtmann Carl Wilhelm August Balck hieselbst zum Vorstande des Revisions-Departements, mit dem Charakter als Revisionsrath, zu ernennen geruht.

Schwerin am 12ten Januar 1869.

---

(6) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachfolgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

die Unterofficiere von Oertzen und von Arnim vom 1sten Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 sind zu Portépée-Fähnrichen befördert.

Schwerin am 14ten Januar 1869.

---

(7) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Kammerjunker Paul Carl Ernst Christoph Franz von Schack den Homagialeid wegen des nach dem Ableben seines Vaters, des Kammerherrn Carl von Schack, auf ihn übergegangenen Allodialguts Rey, Amts Neukalen, am 8ten d. M. abgeleistet.

№ 5.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1869.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 22. Januar 1869.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Bei heute erfolgter Ausloosung der in Termino Johannis 1869 abzutragenden Reluitions-Casse-Schulden — deren Abminderung dadurch circa 44,300 Thlr. Cour. betragen wird — hat das Loos folgende Capitalien getroffen:

Lit. A. Num. 146. 229. 233. 247. 252. 351. 394. 481. 562. 630. 708. 1075. 1101. 1198. 1329. 1637. 1826. 1898. 2186. 2250. 2253. 2277. 2402. 3137. 3546. 3661 und 3767;
Lit. B. Num. 189. 194. 1208. 1222 und 1462;
Lit. C. Num. 60. 281. 286. 331. 341. 499 und 867;
Lit. E. Num. 281. 431 und 451;

Lit. F. Num. 263. 565. 587. 707. 852 und 1022;
Lit. G. Num. 94. 229 und 615;
Lit. H. Num. 81. 286. 336 und 540;

mithin haben die Gläubiger und Inhaber vorbenannter Obligationen deren Rückzahlung in Termino Johannis 1869 zu gewärtigen und abzufordern. Es müssen des Zwecks die Inhaber der auf Namen lautenden Verschreibungen diese vier Wochen vor solchem Termine an den Herrn Ober-Zahl-Commissair Peitzner hieselbst rechtsgenüglich quittirt und mit hinlänglicher Legitimation des Eigenthümers franco einsenden; die Inhaber der au porteur-Obligationen aber dieselben mit allen nicht zahlfälligen Coupons, sowie den Talons an den genannten Vorstand der Großherzoglichen Reluitions-Casse abliefern, wogegen alsdann den Berechtigten die gebührende Zahlung nicht entstehen wird.

Unter Bezug auf die früheren Verkündigungen wird darauf aufmerksam gemacht, daß

pro Antonii 1865 die Obligation Lit. A. Num. 670 und
pro Johannis 1868 die Obligation Lit. A. Num. 873

ausgelooset ist, daß diese Capitalien aber bisher nicht abgefordert wurden und daher zinsenlos deponirt stehen.

Schwerin am 18ten Januar 1869.

Zur Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Reluitions-Commission verordnete Präsident und Commissarien.

T. v. Levetzow. A. v. Bernstorff. F. v. Stralendorff.
H. Graf v. Bassewitz. C. v. Koppelow.

---

(2) Es wird hierdurch angezeigt, daß bei der heute vorgewesenen Verloosung der zur Auszahlung kommenden Capitalien der Mecklenburgischen Anleihe de 1843 das Loos folgende Nummern getroffen hat:

Num. 48 2000 Mk. Bco.;
Lit. A. 261. 283. 335. 512. 521. 617. 623. 756. 840. 853 à 2000 Mk. Bco.;
Lit. B. 31. 401. 410. 411. 534. 609. 657. 689. 723. 764. 874. 895. à 1000 Mk. Bco.;
Lit. C. 4. 58. 647. 652. 672. 792. 915 à 500 Mk. Bco.;

daß mithin die Gläubiger und Inhaber derselben die darin bezeichneten Summen am 1sten August 1869 bei dem Banquierhause Paul Mendelssohn-Bartholdy in Hamburg baar zu gewärtigen und abzufordern haben.

Des Zweckes müssen die vorbemerkten Schuldpapiere mit allen nicht realisirten Zins-Coupons an das obgedachte Banquierhaus am 1sten August 1869 abgeliefert werden, wogegen dasselbe den Berechtigten die Zahlung leisten wird.

Schwerin am 18ten Januar 1869.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Schulden-Tilgungs-Commission.

T. v. Levetzow. A. v. Bernstorff. F. v. Stralendorff.
H. Graf v. Bassewitz. E. v. Koppelow.

---

(3) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß vom 1sten Februar d. J. an nachstehende Preis-Veränderungen der Landes-Arznei-Taxe zur Norm dienen.

Rostock am 13ten Januar 1869.

Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinsche Medicinal-Commission.

Ackermann.

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. ß	Courant. Pf.
Acidum benzoicum	1 Scrupel	6	—
	1 Drachme	14	—
succinicum crudum	1 Drachme	9	—
purum	1 Drachme	12	—
Aqua Opii	1 Drachme	2	6
	1 Unze	16	6
Balsamum Peruvian. nigr.	1 Drachme	7	—
	1 Unze	38	—
Benzoe	1 Unze	10	—
pulv.	1 Unze	13	—
Bismuth subnitric. praec.	1 Scrupel	5	6
	1 Drachme	13	6
Cardamom. minus	1 Drachme	6	—
pulv.	1 Drachme	10	—
Coffeinum	1 Gran	2	—

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant ß.	Courant Pf.
Cort. Cinnamomi acut. cont.	1 Drachme	2	—
	1 Unze	11	—
pulv.	1 Drachme	3	6
	1 Unze	19	—
Cubebae	1 Unze	4	—
pulv.	1 Unze	6	6
Electuarium e Senna	1 Unze	5	—
Extractum Opii	1 Gran	1	—
	10 Gran	6	6
	1 Drachme	36	—
Ferrum Hydrogenio reductum	1 Drachme	3	—
lacticum	1 Drachme	2	6
Flores Chamomill. rom. conc.	1 Unze	3	6
	6 Unzen	17	—
vulgar. conc.	1 Unze	2	6
	6 Unzen	12	—
gr. modo pulv.	1 Unze	3	3
	6 Unzen	16	—
Folia Aurantii conc.	1 Unze	4	—
pulv.	1 Unze	6	—
Sennae conc.	1 Drachme	1	6
	1 Unze	8	—
pulv.	1 Drachme	2	—
	1 Unze	12	—
Spirit. extr. conc.	1 Unze	20	—
pulv.	1 Unze	30	—
Glycerinum purum	1 Unze	6	6
Infusum Sennae comp.	1 Unze	4	9
	4 Unzen	14	—
Kali hypermanganicum	1 Gran	—	9
	1 Drachme	6	—
	1 Unze	30	—
Kalium bromatum	1 Drachme	5	—
Kamala	1 Drachme	10	—
Kousso conc.	1 Unze	19	—
pulv.	1 Unze	24	—
Lupulinum	1 Drachme	3	—

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. ß.	₰.
Macis	1 Drachme	2	3
pulv.	1 Drachme	3	3
Manna electa	1 Unze	8	—
	4 Unzen	26	—
Mastiche electa	1 Unze	27	—
pulv.	1 Drachme	5	6
	1 Unze	32	—
Morphium	1 Gran	4	—
aceticum	1 Gran	3	3
	1 Scrupel	60	—
muriaticum	1 Gran	3	3
Natrium bromatum	1 Drachme	6	—
Oleum Menthae crispae	1 Tropfen	—	3
	1 Scrupel	4	3
pip. angl.	1 Scrupel	10	6
Opium siccat. gross. pulv.	1 Drachme	24	—
	½ Unze	65	—
pulv.	1 Gran	—	9
	10 Gran	6	—
	1 Drachme	29	—
Pulvis Ipecacuanhae comp.	1 Drachme	4	6
Liquiritae comp.	1 Unze	5	6
Radix Ipecacuanhae conc.	1 Scrupel	1	3
	1 Drachme	3	—
pulv.	1 Scrupel	2	3
	1 Drachme	5	6
Senegae conc.	1 Unze	8	—
pulv.	1 Unze	12	—
Serpentariae conc.	1 Unze	9	—
pulv.	1 Unze	13	—
Species laxantes St. Germain	1 Unze	12	—
Syrupus Ipecacuanhae	1 Unze	3	6
Mannae	1 Unze	4	3
Tinctura Benzoes	1 Unze	8	—
comp.	1 Unze	8	—
Opii benzoica	1 Unze	7	6

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. ß.	Courant. ₰.
Tinctura Opii crocata	1 Scrupel	2	6
	1 Drachme	6	—
Eccardi s. simpl.	1 Scrupel	1	9
	1 Drachme	4	—
vinosa	1 Scrupel	1	3
	1 Drachme	2	9
Unguentum Glycerini	1 Unze	6	6
Veratrinum	1 Gran	1	—
	1 Scrupel	16	—
Vinum Ipecacuanhae	1 Drachme	2	—
	1 Unze	13	—

III. Abtheilung.

(1) Der Koch Carl Kolbow hieselbst ist zum Hauskoch ernannt worden.

Schwerin am 25sten December 1868.

---

(2) Der Amts-Mitarbeiter Ebeling zu Hagenow ist zum dritten Beamten, mit dem Charakter als Amtsverwalter, Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 9ten Januar 1869.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Bürgermeister und Stadtrichter Dolberg zu Stavenhagen, auf seinen Antrag, in den Ruhestand zu versetzen, und den Amts-Mitarbeiter von Bülow, bisher zu Lud-

wigsluſt, wieder zum Bürgermeiſter und Stadtrichter in Stavenhagen zu ernennen und zu beſtellen.

Schwerin am 11ten Januar 1869.

---

(4) Der Großherzogliche General-Conſul Kühne in Newyork, die Großherzoglichen Conſuln James de Fremery zu San Francisco, L. von Baumbach zu Milwaukee, Reichard zu Neworleans und Harjes zu Philadelphia, ſowie der Großherzogliche Vice-Conſul M. von Baumbach zu Milwaukee ſind, in Folge der Organiſation von Bundes-Conſulaten in Nord-Amerika, von ihren Aemtern entlaſſen.

Die Großherzoglichen Conſuln Clauſſenius zu Chicago und R. Barth zu St. Louis, Miſſouri, ſind, in Folge ihrer Ernennung zu Bundes-Conſuln, ihrer bisherigen Dienſtpflichten enthoben, und die Großherzoglichen Conſulate zu Cincinnati und Boſton nach dem Ableben der Conſuln Adae und Papendieck aufgehoben worden.

Schwerin am 14ten Januar 1869.

---

(5) Dem Hermann Röhl hieſelbſt iſt, auf Grund des vorgelegten geſetzlichen Prüfungs-Atteſtes, die Conceſſion zur Ausübung der Zahnarzneikunſt ertheilt worden.

Schwerin am 14ten Januar 1869.

---

(6) Dem Doctor der Medicin Erich Martini zu Roſtock iſt die Conceſſion zur unbeſchränkten mediciniſch-chirurgiſchen Praxis, mithin zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, ertheilt worden.

Schwerin am 15ten Januar 1869.

---

(7) Der Rechts-Candidat Detlef von Plato aus Uelzen iſt zum Auditor ohne Votum beim Amte Wittenburg Allerhöchſt ernannt worden.

Schwerin am 15ten Januar 1869.

---

(8) Vor dem Juſtiz-Miniſterium hat der Kammerherr Wilhelm von Schulſe auf Ludorf den Homagialeid wegen des von ihm angekauften Allodialguts Wackſtow, Amts Wredenhagen, am 15ten d. M. abgeleiſtet.

№ 6.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1869.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 25. Januar 1869.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 2.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir finden Uns veranlaßt, unter Aufhebung der Bestimmung, welche der §. 13 der Verordnung, betreffend die Einführung des Preußischen Militairstrafrechtes, vom 29sten Februar v. J. über die Zusammensetzung des General-Auditorats des Mecklenburgischen Contingents enthält, zu verordnen:

daß das gedachte General-Auditorat aus drei Mitgliedern, einem General-Auditeur, als Dirigenten, und zwei Auditeuren, als Räthen, bestehen soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 20sten Januar 1869.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Verordnung,
betreffend die Zusammensetzung des General-Auditorats des Mecklenburgischen Contingents.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem die von den Erben der verstorbenen Louise von Zepelin in Bützow gegründete Stiftung unter den Namen »von Zepelinsche Stiftung für verschämte Arme in Bützow« die landesherrliche Bestätigung erhalten hat, derselben auch die Rechte einer juristischen Person beigelegt sind, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 19ten Januar 1869.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der Justiz und Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.
Buchka.

---

(2) In Folge eines zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und dem Norddeutschen Lloyd zu Bremen abgeschlossenen Uebereinkommens wird vom 1sten Februar d. J. ab ein Austausch baarer Einzahlungen nach und aus den Vereinigten Staaten von Amerika auf folgenden Grundlagen eingeführt.

1) Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern können nach allen Orten in den Vereinigten Staaten von Amerika im Wege der Post-Anweisung gerichtet werden.

Die Einzahlung erfolgt auf Post-Anweisungs-Formularen, und zwar wie bei den übrigen nicht in Mecklenburg verbleibenden Post-Anweisungen auf braunen Post-Anweisungs-Formularen.

2) Der Betrag, welchen der Absender nach den Vereinigten Staaten von Amerika überwiesen zu sehen wünscht, ist auf die Post-Anweisung, unter Abänderung des Vordrucks »Thlr. Sgr. Pf. u. s. w.«, in Dollars und Cents Gold-Währung anzugeben. Die Postanstalt am Aufgabeorte rechnet den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag — für jetzt und vorbehältlich anderweiter Festsetzung nach dem Verhältniß von 70 Cents Gold gleich 1 Thlr. — in die Thaler-Währung um und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen.

Die Postanstalt am Aufgabeorte ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genaue Auskunft zu geben, welchen Betrag derselbe in Amerikanischer Währung in die Post-Anweisung einzurücken hat, um eine nach deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in Amerika zutreffend leisten zu lassen.

3) Die Gesammtgebühr beträgt:

bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thlr. . . . . 6 Groschen,
bei Einzahlung von Beträgen über 25 Thlr. bis 50 Thlr. 12 Groschen.

Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

4) In den Coupon der Post-Anweisung muß der Absender seinen Namen und Wohnort einrücken; weitere Notizen sind in dem Coupon bei Post-Anweisungen nach Amerika nicht anwendbar.

5) In Amerika erfolgt die Auszahlung durch die Agenten des Norddeutschen Lloyd. Es gilt als Regel, daß die Auszahlung in Gold stattfindet, nur dann, wenn der Adressat es wünscht, geschieht dieselbe in Papiergeld, solchenfalls nach dem Tages-Course.

Im Interesse der Förderung des Verkehrs ergehen von dem Norddeutschen Lloyd an Stelle der Original-Post-Anweisungen, welche in Deutschland zurückbleiben, an die Empfänger briefliche Benachrichtigungen, welche ergeben: den Betrag der zu erhaltenden Auszahlung, den Post-Aufgabeort der Einzahlung und den Namen und Wohnsitz des Agenten, welcher mit der Auszahlung beauftragt ist. Diese Benachrichtigungen werden aber den Namen und Wohnort des Absenders der Post-Anweisung nicht enthalten, welcher vielmehr nur zur Kenntniß des betreffenden Agenten gelangt.

Vor der Auszahlung des Betrages in Amerika muß der Empfangnehmer sich in geeigneter Weise legitimiren. Es geschieht dies am Einfachsten, wenn derselbe den Namen und Wohnort des Absenders des Betrags zu bezeichnen vermag; deshalb empfiehlt es sich, daß der Absender von der erfolgten Einzahlung eines Geldbetrages nach Amerika den Adressaten brieflich unmittelbar unterrichtet, um ihm auf solche Weise die Führung der gedachten Legitimation zu erleichtern.

6) Dem Absender wird die richtige Auszahlung der eingezahlten Beträge gewährleistet, abgesehen von dem durch Krieg oder durch unabwendbare Folgen von Natur-Ereignissen herbeigeführten Verluste; der Anspruch auf Ersatz muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Aufgabe der Post-Anweisungen an gerechnet, geltend gemacht werden.

7) In den Vereinigten Staaten von Amerika werden von den Agenten des Norddeutschen Lloyd Zahlungen bis zum Betrage von 50 Dollars zur Ueberweisung nach dem Norddeutschen Postgebiete gegen einen, dem obigen entsprechenden Tarif angenommen. Die in dieser Weise eingezahlten Beträge werden — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung nach dem Verhältniß von 1 Thlr. = 74½ Cents — dem Ober-Postamte in Bremen überwiesen, von diesem auf gewöhnliche Post-Anweisungs-Formulare übertragen und unterliegen demnächst der gleichen Behandlung wie Post-Anweisungen im internen Norddeutschen Verkehr.

Schwerin am 18ten Januar 1869.

Der Ober-Post-Director.

H. v. Pritzbuer.

---

(3) Vom 1sten Februar d. J. ab können nach Frankreich Proben von roher und gesponnener Seide, sowie von gefärbter und gezwirnter Seide auch in dem Falle, wenn sie einen Kaufwerth haben, bis zum Gewicht von 6 Loth gegen ermäßigtes Porto mit der Briefpost abgesandt werden. Das vom Absender zu entrichtende Porto beträgt:

bis $2\frac{4}{10}$ Loth	¾	Groschen,
über $2\frac{4}{10}$ bis $4\frac{8}{10}$ Loth	1½	„
über $4\frac{8}{10}$ bis 6 Loth	2¼	„

Die

Die Sendungen mit Seidenproben, welche einen Kaufwerth haben, müssen rücksichtlich der Verpackung den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für die Versendung von Waarenproben ohne Kaufwerth nach Frankreich maaßgebend sind. Die Proben müssen daher ohne Begleitbrief unter Band oder in Beuteln von Papier oder Leinwand mit einem Faden umschnürt, oder in Behältern von Pappe oder Holz, gleichfalls umschnürt, überhaupt aber in solcher Weise verpackt zur Post gegeben werden, daß der Inhalt geprüft werden, beziehungsweise über denselben kein Zweifel obwalten kann. Außer der Bezeichnung des Adressaten, einem Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern und Preisen dürfen keine schriftlichen Zusätze auf den Adressen oder den Proben gemacht werden.

Schwerin am 19ten Januar 1869.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Prigbuer.

III. Abtheilung.

(1) Der frühere Artillerie-Unterofficier, bisherige Hülfsschreiber in der Canzlei der Ober-Post-Direction Gundlach hieselbst ist zum Canzlisten bei derselben Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 19ten Januar 1869.

№ 7.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1869.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 2. Februar 1869.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Zufolge eingegangener Mittheilung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes ist an Stelle der bisher in Geltung gewesenen Telegraphen-Ordnung vom 24sten December 1867 die hierunter abgedruckte

Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins, nebst den den inneren Verkehr auf den Linien des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes und der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen betreffenden zusätzlichen Bestimmungen, vom December 1868,

für das ganze Gebiet des Telegraphen-Vereins, nämlich Norddeutschland, Oesterreich, Ungarn, Bayern, Württemberg, Baden und die Niederlande dahin vereinbart, beziehungsweise für das Norddeutsche Telegraphen-Gebiet festgestellt worden, daß dieselbe

mit dem 1sten Januar dieses Jahres

in Wirksamkeit treten solle.

Schwerin am 19ten Januar 1869.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

Telegraphen-Ordnung

für die

Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins

nebst den

den inneren Verkehr auf den Linien des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes *) und der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen betreffenden zusätzlichen Bestimmungen. **)

---

§. 1.

Bereich.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Telegraphen-Vereine angehörigen Verwaltungen berührt und entweder im Vereine verbleibt oder mit dem Auslande gewechselt wird. ***)

In wie weit die Correspondenz, welche sich nur auf den Linien einer einzelnen Verwaltung bewegt, anderen Anordnungen unterworfen ist, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist auch diejenige telegraphische Correspondenz unterworfen, welche sich nur auf den Linien des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes incl. der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen oder zwischen diesen und ausländischen Linien ohne Berührung der Linien anderer Vereinsstaaten bewegt, soweit nicht in den nachfolgenden Zusätzen Abweichungen vorgeschrieben sind.

---

*) Das Norddeutsche Telegraphen-Gebiet umfaßt die Staaten des Norddeutschen Bundes, sowie den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen-Darmstadt.

**) Die zusätzlichen Bestimmungen sind mit kleinerer Schrift und gegen den übrigen Text eingerückt gedruckt.

***) Die besonderen Vorschriften über den Verkehr mit den außereuropäischen Telegraphen-Verwaltungen sind event. bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

§. 2.

Benutzung des Telegraphen.

Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen.

Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

§. 3.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

§. 4.

Dienststunden der Telegraphen-Stationen.

Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in vier Classen, nämlich:

a. Stationen mit permanentem Dienst (Tag und Nacht),
b. Stationen mit verlängertem Tagesdienst bis Mitternacht,
c. Stationen mit vollem Tagesdienst,
d. Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Stationen ad b. und c. beginnen:

vom 1sten April bis Ende September
um 7 Uhr Morgens,
vom 1sten October bis Ende März
um 8 Uhr Morgens.

Die Stationen ad c. schließen den Dienst
um 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen ad d. sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage):

von 9 bis 12 Uhr Vor- und
= 2 = 7 = Nachmittags;

an Sonntagen:
von 8 bis 9 Uhr Vor- und
" 2 " 5 " Nachmittags.

§. 5.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post oder durch Expressen.*) Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreß-Station nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

Auch ist die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung »**bureau-restant**« oder »**poste-restante**« zulässig.

Im internen Verkehr können die Depeschen auch mit „Bahnhof restant" bezeichnet werden.

§. 6.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein.

Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

Obenan muß die Adresse stehen, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders.

Die Adresse muß der Art sein, daß die Bestellung an den Adressaten ohne weitere Ermittelungen, Rückfragen, Zweifel ꝛc. erfolgen kann. Sie hat für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name

---

*) Unter Expreß-Beförderung ist jede Weiterbeförderung durch ein schnelleres Transportmittel als die Post verstanden.

des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei, damit im Falle von Verstümmelungen des Eigennamens der Adressat am Bestimmungsorte aufgefunden werden könne.

Die Angabe des Landes, in welchem der Wohnort des Adressaten liegt, ist obligatorisch, mit Ausnahme der Fälle, wo dieser Wohnort eine Hauptstadt oder ein wichtiger Börsen- oder Handelsplatz ist.

Bei Depeschen, welche für auf dem Meere befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Adresse, außer den gewöhnlichen Angaben, noch die officielle Bezeichnung und Nummer, sowie die Nationalität des Adreßschiffes enthalten.

Es ist dem Absender gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Die etwaigen Angaben bezüglich des Beförderungsweges, der Zustellung an den Adressaten, der Empfangs-Anzeigen, der Recommandation, der Nachsendung und der Weiterbeförderung müssen unmittelbar hinter der Adresse, die Angaben bezüglich der frankirten Antworten zwischen Text und Unterschrift, die etwaige Beglaubigung hinter der Unterschrift stehen.

Depeschen, welche die hiernach erforderlichen Angaben nicht enthalten, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden. Die Folgen ungenauer, resp. unvollständiger Angaben sind jedoch jedenfalls vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Depeschen, deren Beförderung streckenweise oder ausschließlich durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Eisenbahnen stattzufinden hat, dürfen nicht mehr als 50 Worte enthalten.

§. 7.

Gattungen der Depeschen.

Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1) Staats-Depeschen,
2) Dienst-Depeschen,
3) Privat-Depeschen.

§. 8.

Besondere Bestimmungen für Staats-Depeschen.

Staats-Depeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staats-Depeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Die Zusatzbestimmung zu §. 9 gilt auch für Staats-Depeschen.

§. 9.

Besondere Bestimmungen für Privat-Depeschen.

Bei Privat-Depeschen ist die Fassung in der Landessprache Regel. Sie können überdies in jeder anderen Sprache abgefaßt sein, welche den Stationen als zulässig bezeichnet ist.

Die Depeschen, welche hiernach nicht wie gewöhnliche Depeschen zulässig sind, sind wie geheime Depeschen anzusehen.

Die semaphorischen Depeschen müssen entweder in der Sprache des Landes, in welchem die semaphorische Station, welche die Beförderung der Depesche an das Adreßschiff zu besorgen hat, gelegen ist, oder in Zeichen des allgemeinen Handels-Codex abgefaßt sein.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privat-Depeschen gestattet, wenn sie zwischen Stationen zweier Staaten gewechselt werden, welche diese Art der Correspondenz zulassen.

Depeschen, welche nur Börsen-Course, Waaren- und Getreide-Preise ꝛc. enthalten, werden nicht als chiffrirte Depeschen angesehen (cfr. §. 15).

Für Depeschen, welche streckenweise oder ausschließlich durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

§. 10.

Controle der Depeschen.

Der Aufgeber einer Privat-Depesche ist verpflichtet, auf desfallsiges Verlangen die Aechtheit der Unterschrift seiner Depesche nachzuweisen.

Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabe-Station, beziehungsweise der Zwischen- oder Adreß-Station, oder dessen Stellvertreter, und in zweiter Instanz der dieser Station vorgesetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Recurs nicht stattfindet.

Bei Staats-Depeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§. 11.

Gebühren-Erhebung.

Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungs-Gebühren im Voraus zu entrichten. Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungs-Gebühren zu entrichten:

1) die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die semaphorischen Stationen von einem Schiffe aufgenommen und weiterbefördert sind,
2) die Ergänzungs-Taxe der nachzusendenden Depeschen (cfr. §. 17).

In allen Fällen, wo eine Gebühren-Entrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

§. 12.

Währung der Gebühren.

Die Gebühren-Erhebung erfolgt in der Landes-Währung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabe-Station angehört.

Die Entrichtung der Gebühren kann in klingender Münze verlangt werden.

Die für die Gebühren-Erhebung maaßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publicum zur Einsicht auf.

Bei Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes mit anderer Währung als der Thaler-Währung sind die nach dem Silbergroschen-Satze festgesetzten Gebühren-Beträge, wenn der Aufgeber nicht in Silbergroschen bezahlt, möglichst genau in die landesübliche Münze umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, welche in der Landes-Währung nicht darstellbar sind, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

§. 13.

Beförderungs-Gebühren.

Bei der Feststellung der Gebühren ist stets eine einfache Depesche, d. h. eine Depesche, welche höchstens 20 Worte enthält, zu Grunde gelegt. Die auf die einfache Depesche anwendbare Taxe erhöht sich um die Hälfte für je 10 Worte mehr.

Die Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privat-Depeschen, welche innerhalb des Vereins-Gebietes verbleiben, werden nach Maaßgabe der directen Entfernung nach folgendem Tarif erhoben:

Entfernung		Taxe.						
nach Zonen.	nach Meilen.	Norddeutsch.	Oesterreichisch.		Süddeutsch.		Niederländisch.	Französisch.
		Sgr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Guld.	Frcs.
I.	bis 10	8	—	40	—	28	0,50	1
II.	über 10 bis 45 .	16	—	80	—	56	1,00	2
III.	über 45	24	1	20	1	24	1,50	3

Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung:

24 Sgr. = 1 Fl. 20 Kr. Oesterreichisch = 1 Fl. 24 Kr. Süddeutsch = 1,50 Guld. Niederländisch = 3 Francs.

Abweichend hiervon wird im Verkehr zwischen Baden, Bayern, Württemberg und Hohenzollern einer- und Frankreich, der Schweiz und Italien andererseits nur die Vereinsgebühr von 8 Sgr. = 28 Kr. Süddeutsch = 1 Franc erhoben, wenn die Depeschen innerhalb des Vereins nur die Linien zweier oder mehrerer der obigen Länder berühren.

Zu dieser Vereins-Gebühr treten die nach dem internationalen Tarif zu berechnenden ausländischen Gebühren.

Hierbei gilt als Regel, daß die Gebühren nach dem wohlfeilsten Wege zwischen dem Ursprungs- und dem Bestimmungsorte der Depesche zu berechnen sind, es sei denn, daß dieser Weg unterbrochen oder bedeutend weiter ist, oder daß der Aufgeber in seiner Depesche einen anderen Weg vorgeschrieben hat (cfr. §. 6).

Eine solche Vorschrift ist dann nicht nur für die Berechnung der Gebühren, sondern auch für die Instradirung der Depesche maaßgebend, insofern nicht dienstliche Rücksichten es verhindern, in welchem Falle jegliche Beschwerde unzulässig ist.

Die

Die Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes verbleiben (ausschließlich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Landen, welche dem Vereins-Tarif unterliegen), betragen:

für die 1. Zone 5 Sgr.,
" " 2. " 10 "
" " 3. " 15 "

Die Zonen werden nach einem Princip gebildet, vermöge dessen die erste Zone gegen 11—18, die zweite Zone gegen 44—52 Meilen directer Entfernung begreift.

Für den Verkehr mit dem Auslande beträgt, wenn außer den Norddeutschen nicht auch die Linien anderer Vereinsstaaten berührt werden, die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten).

§. 14.

Bestimmung der Wortzahl.

Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1) Alles, was der Aufgeber in das Original seiner Depesche Behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt (cfr. §. 6).
2) Das Maximum der Länge eines Wortes ist auf 7 Silben festgesetzt; der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt.
3) Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt.
4) Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, qu'il, l'Europe, so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen.
5) Die Namen von Ländern, Städten, Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards 2c., die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt.
6) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel gilt für die Berechnung der Gruppen von Buchstaben, welche keine geheime Bedeutung haben.
7) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden je für ein Wort gezählt.

   Ebenso wird die Unterstreichung eines oder mehrerer aufeinander folgender Wörter für ein Wort gerechnet.

8) Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunctionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet. Dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet.

9) Punkte, Kommata und Trennungszeichen oder Bruchstriche, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen.

10) Die Buchstaben, welche den in Ziffern geschriebenen Zahlen angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden jeder für eine Ziffer gezählt.

11) Bei chiffrirten und den (laut §. 9) als geheime zu behandelnden Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffern benutzte Ziffern, Buchstaben oder Zeichen im chiffrirten Text zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Die Zeichen, welche die Gruppen trennen, werden mitgezählt, insofern der Aufgeber nicht ausdrücklich erklärt hat, daß sie nicht mittelegraphirt werden sollen.

Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

§. 15.

Recommandirte Depeschen.

Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig collationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Hat die Depesche nicht bestellt werden können, so enthält die Rückmeldung die Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, sowie die nöthigen Angaben, damit der Aufgeber eventuell seine Depesche in die Hände des Adressaten gelangen lassen könne.

Der Aufgeber einer recommandirten Depesche kann sich die Rückmeldung nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen, wenn er die dazu nöthigen Angaben liefert.

Die Recommandation ist obligatorisch für alle chiffrirten Depeschen, sowie für solche Depeschen, welche als geheime betrachtet werden (cfr. §. 9).

Wenn in Form chiffrirter Depeschen geschriebene Handels- und Börsen-Depeschen unrecommandirt aufgegeben werden, so ist jede Reclamation wegen etwaiger Verstümmelung unzulässig.

Die Taxe für die Recommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche.

§. 16.

Empfangs-Anzeigen.

Der Aufgeber einer jeden Depesche kann verlangen, daß ihm die Zeit, zu welcher die Depesche seinem Correspondenten zugestellt worden ist, telegraphisch angezeigt werde.

Hat die Depesche nicht bestellt werden können, so erfolgt statt der Empfangs-Anzeige die Mittheilung der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, nebst den nöthigen Angaben, damit der Aufgeber seine Depesche eventuell in die Hände des Adressaten gelangen lassen könne.

Die Taxe für die Empfangs-Anzeige ist gleich derjenigen einer einfachen Depesche.

Soll die Empfangs-Anzeige nach einem anderen Orte als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche befördert werden, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und der Adreß-Station der Empfangs-Anzeige zur Anwendung.

§. 17.

Nachsenden von Depeschen.

Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz: »nachzusenden« beifügen, in welchem Falle die Bestimmungs-Station dieselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung an die angegebene Adresse weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreß-Ort befördert, insofern sich dieser in dem gleichen Staate, beziehungsweise im Vereinsgebiete befindet.

Der Zusatz »nachzusenden« kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert.

Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

§. 18.

Depeschen mit verschiedenen Adressen.

Die Depeschen können adressirt werden:

a. an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten,

b. an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte,

c. an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichen Orte.

Ist eine Depesche nach verschiedenen Adreß-Stationen zu befördern, so wird sie als eben so viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreß-Stationen angegeben sind und muß in ebenso vielen Originalien aufgegeben werden.

Gehören jedoch die verschiedenen Adreß-Stationen einer und derselben Verwaltung des Auslandes an, so werden die Gebühren nach den internationalen Tarifen von der Aufgabe-Station bis zur Grenze des Bestimmungs-Staates nur Ein Mal, die Terminal-Taxe des Bestimmungs-Staates aber so viel Mal berechnet, als Adreß-Stationen angegeben sind.

Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 4 Sgr. 2c. erhoben.

Im internen Verkehr ist die Vervielfältigungs-Gebühr nach dem Satze von $2\frac{1}{2}$ Sgr. zu erheben.

§. 19.

Frankirte Antworten.

Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren.

Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist die Angabe beizufügen: »Antwort bezahlt« und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche derselben Beförderungsstrecke zu erlegen.

Soll die zu frankirende Antwort nach einem anderen als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche übermittelt werden, so kommt für die Antwort-Depesche der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und der Adreß-Station der Antwort zur Anwendung.

Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: »Antwort bezahlt . . . . Frcs. . . . . Cts.« und diesen Betrag einzuzahlen.

Die Frankirung der Antwort darf das Dreifache der für die Ursprungs-Depesche erhobenen Gebühr nicht überschreiten.

Die Bestimmungs-Station zahlt den Betrag der bei der Aufgabe-Station für die Rückantwort erhobenen Gebühr baar, in Depeschenmarken oder vermittelst einer Cassenanweisung an den Adressaten, dem es anheimgestellt bleibt, die Antwort abzusenden, wann, an wen und wohin er will. Diese Antwort wird angesehen und behandelt wie jede andere Depesche.

Kann die Ursprungs-Depesche nicht bestellt werden, oder verweigert der Adressat ausdrücklich die Annahme der für die Rückantwort bestimmten Summe, so giebt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Dienstnotiz, welche die Stelle der Antwort vertritt. Diese Dienstnotiz enthält die Mittheilung der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, und die nöthigen Angaben, damit der Aufgeber seine Depesche eventuell nachsenden lassen könne.

§. 20.

Weiterbeförderungs-Gebühren.

Depeschen — recommandirt oder nicht — welche per Post weiterzubefördern sind, werden von der Ankunfts-Station als recommandirte Briefe frankirt zur Post gegeben, ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger, mit Ausschluß solcher Depeschen, welche über das Meer hinaus zu senden sind, sei es in Folge Unterbrechung unterseeischer Telegraphen-Linien, sei es Behufs Erreichung solcher Länder, welche mit Europa keine telegraphische Verbindung haben. Die hierfür entfallenen Post-Gebühren sind vom Aufgeber zu entrichten.

Im Wechselverkehr mit Frankreich werden durch die Post zu befördernde nicht recommandirte Depeschen wie gewöhnliche Briefe zur Post gegeben und das Porto vom Adressaten erhoben. Die Gebühren für die mittelst der Post zu bewirkende Weiterbeförderung recommandirter Depeschen, sowie der Depeschen mit Empfangsanzeige hingegen hat der Aufgeber zu entrichten, und zwar:

- 4 Sgr. 2c. für jede am Orte poste restante zu deponirende oder per Post innerhalb des gleichen Staates (resp. Vereinsgebietes) zu versendende Depesche;
- 8 Sgr. 2c. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu versendende Depesche;
- 20 Sgr. 2c. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche.

Von der Adreß-Station werden diese Depeschen als recommandirte Briefe frankirt und innerhalb des Vereins als Expreßbriefe behandelt.

Die Kosten für die Weiterbeförderung per Expressen werden in der Regel vom Adressaten erhoben. Der Aufgeber einer recommandirten Depesche oder einer Depesche mit Empfangs-Anzeige hat jedoch das Recht, diese Weiterbeförderung zu frankiren, indem er einen von der Aufgabe-Station festzustellenden Betrag hinterlegt, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Für die semaphorische Beförderung der Depeschen von den semaphorischen Stationen nach den Schiffen et vice versa ist eine besondere Zuschlagstaxe zu den tarifmäßigen Gebühren zu entrichten.

Im Auslande findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphen-Linien hinaus in der Regel nur per Post statt. In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

Bei Vereins- und internationalen Depeschen, die per Post weiterzubefördern sind, ist eine streckenweise Beförderung durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Eisenbahnen nicht statthaft, und werden dergleichen Depeschen daher event. von der letzten Bundes-Telegraphen-Station unmittelbar der Post zur Weiterbeförderung übergeben.

Im internen Verkehr hat der Aufgeber einer per Post weiterzubefördernden Depesche die wirklichen Postgebühren von 5½ Sgr. (1 Sgr. Porto, 2 Sgr. Recommandations-Gebühr und 2½ Sgr. Expreß-Bestellgebühr) zu entrichten, wofür die Depesche von der Adreß-Station als recommandirter Expreßbrief frankirt wird.

Depeschen, welche im internen Verkehr „Bahnhof restant" adressirt sind, werden in Bezug auf die Gebühren ebenso wie „poste restante" Depeschen behandelt. In beiden Fällen sind die obigen Gebühren, mit Ausschluß der Expreß-Bestellgebühr, also 3 Sgr., vom Aufgeber zu erheben.

§. 21.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 4 Sgr. rc. erstattet.

Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren für die bereits durchlaufene Strecke den betheiligten Verwaltungen; die übrigen ausländischen und besonderen Gebühren werden dem Aufgeber restituirt.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers an die Bestimmungs-Station erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren.

Die erlegten Gebühren für die Depesche, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht restituirt.

Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren.

Im internen Verkehr betragen die im Alinea 2 erwähnten Gebühren 2½ Sgr.

§. 22.

Verfahren bei der Adreß-Station.

Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station ausgefertigt, in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten und mit dem Siegel der Station versehen.

Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch die Post, oder durch Expressen weiterzusenden sind, mit möglichster Beschleunigung der Weiterbeförderungs-Anstalt in der erwähnten Weise zugeführt.

Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werdem demselben die für ihn eingehenden Depeschen, auch wenn sie keinen Nachsendungsvermerk tragen, an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hierfür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

§. 23.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsschein ohne Aufenthalt nach der Wohnung des Adressaten, resp. nach der in der Depesche bezeichneten Adresse oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staats-Depesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber verlangt hat, daß die Zustellung nur in die Hände des Adressaten stattfinden solle.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Anderen aushändigt, hat der Letztere in der Empfangsbescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort »für« und den Namen des Adressaten beizufügen.

§. 24.

Unbestellbare Depeschen.

Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabe-Station telegraphische Meldung gemacht.

Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat in seiner Wohnung nicht angetroffen worden ist, die Depesche auch nicht an eine der im §. 23 Alinea 4 erwähnten Personen hat ausgehändigt werden können, so wird dieselbe bei der Adreß-Station aufbewahrt, in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige zurückgelassen.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

In gleicher Weise wird mit »**bureau restant**« Depeschen verfahren.

Hat eine semaphorische Depesche innerhalb 30 Tagen nach ihrer Aufgabe dem Adreßschiffe nicht übermittelt werden können, so wird sie als unbestellbar zurückgelegt. War es eine recommandirte Depesche und das Adreßschiff hat sich nicht gezeigt, so giebt die semaphorische Station dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29sten Tages durch eine dienstliche Rückmeldung Kenntniß. Der Aufgeber kann, gegen Bezahlung einer besonderen Depesche an die betreffende semaphorische Station verlangen, daß seine Depesche noch fernere 30 Tage Behufs Beförderung an das Adreßschiff bereit gehalten werde u. s. f.

Geht ein solches Verlangen nicht ein, so legt die semaphorische Station die Depesche den 30sten Tag als unbestellbar zurück.

§. 25.

Garantie und Reclamationen.

Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb einer bestimmten Frist keinerlei Garantie und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Für Depeschen, welche durch Schuld der Telegraphen-Verwaltung nicht in die Hände des Adressaten gelangt sind, sowie für solche Depeschen, welche in Folge wesentlicher Verstümmelung oder bedeutender Verzögerung erweislich ihren Zweck nicht haben erfüllen können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reclamation innerhalb 3 Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb 6 Monaten), vom Tage der Aufgabe der Depesche ab, erfolgt.

Im Falle der Unterbrechung einer unterseeischen Telegraphen-Linie kann der Aufgeber die Rückerstattung des Theiles der Gebühren, welcher auf die nicht telegraphisch durchlaufene Strecke entfällt, verlangen, nach Abzug jedoch der Kosten, welche etwa für die nicht telegraphische Weiterbeförderung verauslagt sind.

Die Erstattung der Gebühren kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verspätung oder die Verstümmelung der Depesche einer Verwaltung zur Last fällt, welche den internationalen Verträgen nicht beigetreten ist und die Verpflichtung zur Gebühren-Erstattung abgelehnt hat.

Die

Die Reclamationen sind bei der Aufgabe-Station einzureichen. Als Beweisstücke sind beizufügen: eine schriftliche Erklärung der Bestimmungs-Station oder des Adressaten, wenn die Depesche nicht angekommen ist, die dem Adressaten zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Verstümmelung oder Verzögerung handelt.

Bei Reclamation wegen Verstümmelung muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler die Depesche der Art verstümmelt ist, daß sie ihren Zweck nicht hat erfüllen können.

Für Fehler in Handels- und Börsen-Depeschen, welche in Form chiffrirter Depeschen geschrieben, aber ohne Recommandation zur Beförderung angenommen sind (cfr. §. 15), findet eine Rückzahlung von Gebühren nicht Statt.

Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reclamation bei der Verwaltung des Aufgabeortes durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

§. 26.

Berichtigungs-Depeschen.

In den im vorigen Paragraphen vorgesehenen Fällen bezieht sich die Rückerstattung nur auf die Gebühren derjenigen Depeschen, welche verzögert, verstümmelt oder nicht angekommen sind, nicht aber auf die Gebühren solcher Depeschen, welche etwa durch die Verzögerung, Verstümmelung oder Nichtankunft jener Depeschen nothwendig oder überflüssig geworden sind.

Dagegen hat der Empfänger einer jeden Depesche das Recht, die Wiederholung der ihm zweifelhaften Stellen zu verlangen, wofür zu entrichten ist:

1) die Taxe einer einfachen Depesche für das deshalb an die Aufgabe-Station zu richtende Verlangen,
2) die Taxe einer nach der Länge der zu wiederholenden Stelle berechneten Depesche.

Ein gleiches Recht wird dem Aufgeber bewilligt, wenn er Gründe haben sollte zu vermuthen, daß seine Depesche verstümmelt sei.

Diese Taxen werden von der Station sofort zurückvergütet, wenn aus der Wiederholung hervorgeht, daß der Sinn der ursprünglichen Depesche durch die Telegraphen-Anstalt verstümmelt worden ist.

§. 27.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, oder deren Bezahlung vom Adressaten verweigert wird, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender erstattet.

§. 28.

Depeschen-Abschriften.

Der Aufgeber und der Adressat, falls sie sich als solche gehörig legitimiren, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Original-Documente noch vorhanden sind.

Für jede Abschrift kommt die fixe Gebühr von 4 Sgr. 2c. in Berechnung.

Im internen Verkehr beträgt die Gebühr pro Abschrift 2½ Sgr.

§. 29.

Aufhebung der früheren Telegraphen-Ordnung.

Die gegenwärtige Telegraphen-Ordnung tritt, an Stelle der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes 2c. vom 24sten December 1867, am 1sten Januar 1869 in Kraft.

Berlin, im December 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

№ 8.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1869.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 3. Februar 1869.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 3.) **Wir Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Fügen unter Entbietung resp. Unseres gunstgnädigsten und gnädigsten Grußes, Unsern Beamten und anderen berechnenden Dienern, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen, auch sonst allen und jeden Unserer Unterthanen und Landeseingesessenen hiemit zu wissen:

Nachdem Wir auf dem am 13ten November vorigen Jahres zu Malchin eröffneten Landtage die ordentliche Contribution, wie solche in dem I. Artikel des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs vom 18ten April 1755, auf dem Convocationstage vom Jahre 1808 und durch die darauf wegen Errichtung der

allgemeinen Landes-Receptur unterm 21sten April 1809 abgeschlossene und unterm 25sten April 1809 Allerhöchst ratificirte Uebereinkunft, sowie weiter durch die zwischen beiden Mecklenburgischen Landesherren und den Landräthen und Deputirten aller drei Kreise zum Engern Ausschuß über die Veränderungen im Steuer- und Zollwesen und einige andere mit zur Verhandlung gezogene Gegenstände getroffene, resp. am 18ten, 23sten und 30sten April 1863 vollzogene und unterm 15ten Mai desselben Jahres Allerhöchst publicirte Vereinbarung nebst Anlagen festgestellt worden, für das Jahr von Johannis 1868 bis Johannis 1869 im Uebrigen zwar wie bisher, jedoch mit der Modification haben verkündigen lassen, daß die Handels-Classen- und die fixirte Schlacht- und Mahlsteuer ausnahmsweise in einem abgeminderten Betrage erhoben werde und daß außerdem eine Heranziehung derjenigen Personen, welche in Folge des Bundesgesetzes vom 8ten Julius vorigen Jahres Handel, sowie Bäckerei und Schlächterei auf dem platten Lande treiben, zur ordentlichen Contribution stattfinde, und nachdem Wir auch bestimmt, daß in Ansehung der Hufensteuer Unserer Aemter und Domänen die bisherigen Sätze beibehalten werden sollen, — so hat die auf dem gedachten allgemeinen Landtage versammelt gewesene Ritter- und Landschaft zur Erlegung solcher Contribution pflichtschuldig sich bereit erklärt, und da auf das Jahr von Johannis $18\frac{68}{69}$ bereits das erste Viertheil dieser Contribution mit sechs Rthlrn. 20 ßl. Courant von der vollen Hufe **praenumerando** bezahlt ist, auch die Zahlung der zu Weihnachten v. J. fälligen Hälfte mit zwölf Rthlrn. 40 ßl. Courant gleich nach Publication dieses Unsers Edictes und des letzten Viertheils mit sechs Rthlrn. 20 ßl. Courant **in Termino** Ostern d. J. verheißen, ingleichen für das Etatjahr Johannis $18\frac{69}{70}$ mit einem Viertheil auf Johannis d. J. übernommen, Uns auch zu dem Ende nachstehenden Contributions-Modus zu Unserer landesherrlichen Genehmigung vorgelegt, mit hinzugefügter Bitte: Wir geruhten, das Contributions-Edict landesherrlich zu publiciren und dasselbe zugleich auch auf die, zum Antheile Unserer Ritterschaft erforderliche Erhöhung der Hufensteuer zu den ordentlichen Recessarien von zwei Rthlrn. 11 ßl. 4 pf. Courant zu erstrecken.

Da Wir nun mit landesherrlicher Genehmigung des übergebenen Contributions-Modus die zu erlegende ordentliche Landes-Contribution mit fünfundzwanzig Rthlrn. 32 ßl. Courant und die bewilligten Recessarien von zwei Rthlrn. 11 ßl. 4 pf. Courant von jeder zu 600 Schffln. catastrirten Hufe sowohl in den ritterschaftlichen und Kloster-, wie in den Rostocker Districts-, städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Gütern, ingleichen von den zu 300 Scheffeln catastrirten steuerbaren Pfarrhufen die Hälfte obigen Erlegnisses kraft dieses ausgeschrieben und eingefordert haben wollen; so werden alle und jede steuerpflichtige Unterthanen und Landeseingesessenen in den obgenannten Gütern hiermit angewiesen, nachstehendermaaßen zu steuern:

eine volle Hufe giebt	27 Rthlr.	43 ßl.	4 pf. Cour.,			
eine halbe Hufe giebt	13 „	45 „	8 „ „			
eine viertel Hufe giebt	6 „	46 „	10 „ „			

wobei jedoch bemerkt wird, daß die in der obgedachten Vereinbarung vom 25sten April 1809 stipulirte Erhöhung der Hufensteuer auf die von den Bauern zu erlegende ordentliche Hufen-Contribution nicht auszudehnen ist, mithin trägt zu der Steuer von den steuerpflichtigen Bauerhufen nur bei:

eine volle Bauerhufe =	10 Rthlr.	44 ßl. N⅔wdr. oder	12 Rthlr.	35 ßl.	4 pf. Cour.,	
eine halbe Bauerhufe =	5 „	22 „ „ „	6 „	17 „	8 „ „	
eine viertel Bauerhufe =	2 „	35 „ „ „	3 „	8 „	10 „ „	

mit Ausnahme jedoch der regulirten Bauern, insofern die Regulative derselben hierüber andere Bestimmungen enthalten.

Die in den adligen, Kloster-, Rostocker Districts-, städtischen Kämmerei- und Deconomie-Gütern und Dörfern außer den Hufen wohnenden Leute geben zu obberegter Landes-Contribution nach der verglichenen und festgesetzten Norm:

1)	Die Glashüttenmeister oder Vicemeister	24 Rthlr.	— ßl.	Cour.
2)	Die Glashüttengesellen	4 „	38 „	„
	Wenn der Grundherr selbst Glasemeister ist, so giebt er nichts, ein jeder Geselle aber das Obbenannte.			
3)	Die Kessel- und Sensenträger	7 „	10 „	„
	deren Gesellen	2 „	19 „	„
	deren Jungen	1 „	10 „	„
4)	ein Handwerksmann	3 „	— „	„
5)	die Papiermacher	4 „	38 „	„
6)	die Müller, sie seien Korn-, Walk-, Graupen-, Grütz-, Stampf- und Schneide-, Pacht- oder Erbmüller	3 „	29 „	„
7)	Ziegel-, Kalk- und Pottaschbrenner	3 „	29 „	„
8)	Theerschwäler	3 „	29 „	„
9)	Salpetersieder	3 „	29 „	„
10)	Molden- und Stabholzhauer	3 „	29 „	„
11)	Sponreißer	3 „	29 „	„
12)	Lementirer	3 „	29 „	„
13)	Säger	3 „	29 „	„
14)	Decker	3 „	29 „	„
15)	Teich- und andere Gräber	3 „	29 „	„
	wenn diese von Nr. 7 bis 15 benannte als Handwerker in den Gütern leben, freie und nicht unterthänige und zum Gute gehörige Leute sind.			
16)	Küster und Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, steuern von ihrem Handwerk	2 „	19 „	„

17) eine Stützquerre, so nicht auf adligen Höfen oder in den Mühlen ist	6 Rthlr.	—	ßl.	Cour.
18) ledige und freie Mannspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	4 ″	38	″	″
19) ledige und freie Weibspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	2 ″	19	″	″
20) die Pachtfischer	2 ″	19	″	″
21) die Pensionarien von ihrem Eigenthume als eine ordentliche Kopfsteuer	12 ″	—	″	″
22) die Holländer	6 ″	—	″	″
23) die Pachtschäfer	3 ″	29	″	″
24) die Kruglagen-Inhaber	3 ″	—	″	″

Erläuternde und ergänzende Anmerkungen zum vorstehenden Modus der Nebensteuer.

1) Die Steuer nach der Norm ist eine reine Kopf- und Personalsteuer, mithin von mehreren, in einer und derselben Person verbundenen, erbvergleichmäßig zulässigen ländlichen Gewerben immer nur einmal, jedoch nach dem höchsten Ansatze, zu entrichten, daher denn auch beispielweise
   a. der Müller, wenn er gleich ein Handwerk treibt, oder zwei oder mehrere Mühlen gepachtet hat, doch nur einmal zahlt;
   b. ein Krüger, wenn er ein Handwerk treibt, als ein Handwerker einmal, wenn er zugleich Holländer ist, einmal als Holländer zahlt;
   c. ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist, einmal als Holländer steuert;
   d. die Pächter, wenn sie zugleich zwei oder mehrere Güter und Höfe in Pacht haben, doch nur einmal steuern.

2) Die Pächter, welche nur Bauerhufen gepachtet, geben nichts, weil sie nicht als Pächter, sondern als Hüfner angesehen werden und von den Hufen steuern müssen.

3) Pächter adligen Standes sind von der Steuer nach der Norm frei.

4) Pächter, die zugleich einen Domanialhof in Pacht haben, wovon sie die Kopf- und Kammersteuer erlegen, sind dennoch zur Bezahlung der Steuer nach der Norm pflichtig.

5) Erbpächter und Zeitpächter immuner, mithin nicht im bäuerlichen Nexus gestandener oder noch stehender Ländereien sind von der Erlegung der Nebensteuer entfreiet, wenn die Ländereien, welche sie in Besitz und Cultur haben, 160 Scheffel — die Hufe à 600 Scheffel gerechnet — nicht über-

steigen. Haben sie über 160 Scheffel, aber noch unter einer halben Hufe in Erb- oder Zeitpacht, so erlegen sie . . . 3 Rthlr. 29 ßl. Cour.

Bei dem Besitze von ½ Hufe, bis zu nicht voll ¾ Hufen . . . . 6 = — = =

Haben sie ¾ Hufen und darüber, jedoch nicht voll eine Hufe . . . . 9 = — = =

Von einer vollen Hufe und darüber, ohne weitere Berücksichtigung der Größe der Ländereien . 12 = — = =

6) Bestehen die in Erbpacht oder Zeitpacht gegebenen Ländereien aus gelegten Bauerhufen und betragen sie nicht über eine volle ritterschaftliche Hufe, à 600 Scheffel gerechnet, so ist derjenige, der sie in Besitz und Cultur hat, von Entrichtung der Nebensteuer entfreiet, betragen sie aber mehr, so ist die volle Steuer mit . . . . . . 12 Rthlrn. Cour. zu erlegen.

7) Treibt derjenige, welcher Ländereien in Zeit- oder Erbpacht hat, wegen deren er die Steuer nach der Norm entrichten muß, ein Gewerbe, wodurch er steuerpflichtig wird, so hat er nach dem allgemeinen Grundsatze, daß diese Steuer eine Kopfsteuer ist, nur den höchsten Ansatz zu erlegen, mithin nur einmal zu steuern.

8) Pächter der Pfarrländereien, ingleichen Pacht-Schäfer und Holländer darauf haben die Steuer nach der Norm zu entrichten. Es erlegen jedoch nur diejenigen Pächter, welche Pfarrländereien in Pacht haben, die aus einem Pfarrhofe bestehen und von solchem Umfange sind, daß sie einer catastrirten ritterschaftlichen Hufe gleich geachtet werden können, die volle Pensionariensteuer. Von den Pächtern oder Colonis der Pfarrländereien von minderem Umfange wird nur die Hälfte dieser Steuer bezahlt.

Gutsbesitzer, welche Pfarrländereien in Erb- oder Zeitpacht genommen haben, die zu ihrem Gute gehören, berichtigen die Steuer nach der Norm nicht; gehören die gepachteten Pfarrländereien aber zu einem anderen Gute, so sind sie ebenfalls zur Erlegung der Pensionariensteuer nach den vorstehenden Bestimmungen verpflichtet; jedoch findet auch hier die allgemeine sub 3 erwähnte Entfreiung der adligen Pächter statt.

9) After-Pächter von Höfen, Holländereien, Schäfereien, Fischereien, Schmieden und Krügen, welche von einem Hauptpächter mehrerer solcher Gegenstände dergleichen wieder gepachtet haben, sind zur Bezahlung der Steuer nach der Norm verbunden.

10) Diejenigen, welche halbe oder viertel Bauerhufen in Besitz und Cultur haben, wovon die Hufensteuer zu erlegen ist, zugleich aber nebenher ein nach der Norm steuerpflichtiges Gewerbe treiben, bezahlen für dies Gewerbe die Steuer nach der Norm.

11) Diejenigen, welche ein Bauergehöft inne haben, wovon sie die Hufensteuer entrichten, müssen, wenn von ihnen außerdem und nebenher immunes Ackerwerk, das nicht zu den städtischen Ländereien gehört, und zwar von dem Umfange gepachtet ist, welcher eine Steuerpflichtigkeit begründet, die Steuer nach der Norm erlegen.

12) Müller, Krüger, Schäfer und Holländer, ingleichen Schmiede und sonstige Handwerker, wenn sie zugleich eine volle, halbe oder viertel Hufe bewohnen, oder auch nur etwas Ackerwerk im Genießbrauch haben, welches zur Hufensteuer Beitrag leistet, bezahlen gleichfalls die Steuer nach der Norm.

13) Müller, Holländer, Schäfer und Fischer, wenn sie zugleich in den Domainen eine Mühle, Holländerei, Schäferei oder Fischerei haben, wovon sie an das Amt steuern, müssen die Steuer nach der Norm berichtigen.

14) Setzschäfer bezahlen die Steuer nach der Norm. Jedoch ist unter einem Setzschäfer nur ein solcher zu verstehen, der einen gewissen Theil eigener Schafe in das Gemenge oder auch als Surrogatgeld eingeschossen hat, um danach an den Aufkünften und dem Verluste der Schäferei verhältnißmäßig Antheil zu nehmen.

Ist die Zahl der eingeschossenen Schafe 60 und darunter, so ist der Schäfer steuerfrei und hat bei jeder Schäferei nur ein Schäfer der Art die Steuer nach der Norm zu erlegen.

15) Fischer, die statt Geldpacht eine bestimmte Quantität Fische liefern, entrichten die Steuer nach der Norm.

16) Lohn-Schmiede, Lohn-Krüger, Lohn-Ziegler und Lohn-Müller, jedoch auch nur diese vier genannten Arten der Lohnleute, sind zur Steuer nach der Norm pflichtig. Alle sonstigen zum Dienste einer Guts- oder Pachtherrschaft für Geld- oder Natural-Lohn, sogenanntes Deputat, gehalten werdenden Personen sind unter der Bedingung steuerfrei, daß sie nicht für Geld oder irgend eine sonstige Vergütung für einen Andern, als für die Gutsherrschaft oder für die Gutspächter Arbeiten verrichten dürfen.

17) Tabacksplanteurs, die zur Tabackspflanzung nicht über 600 []Ruthen in Miethe haben, sind steuerfrei; haben sie aber mehr als 600 []Ruthen in Miethe, so müssen sie ebenso als Tabacksspinner und Pfeifenmacher die Steuer nach der Norm bezahlen.

18) Diejenigen, welche wegen körperlichen Gebrechens zu schwerer Arbeit unfähig, Küster oder Schulmeister geworden sind, erlegen die Steuer nicht, wenn sie gleich ein auf dem Lande zulässiges Handwerk betreiben, oder etwa Tabacksplanteurs sind.

19) Das Gut, zu welchem diese steuerpflichtigen Personen gehören, bleibt dafür verhaftet, wenn die Steuer nach der Norm entweder gar nicht, oder nicht richtig eingefordert worden.

Diese um Weihnachten v. J. 1868 fällig gewordene Steuer wird von der Ritter- und Landschaft und von den übrigen Inhabern und Eigenthümern eines jeden Gutes von den benannten Gutseinwohnern, und zwar in couranter gang und gebiger Münze, eingehoben, und muß mit doppelter, von dem Gutsherrn und Eigenthümer selbst oder dessen Administrator, oder wenn das Gut verpachtet ist, von dem Pächter eigenhändig unterschriebener wahrhafter Specification mit Ablauf des Monats Februar d. J. unfehlbar an den Landkasten abgeliefert sein, und wird von da nebst der Hufensteuer unter richtiger Specification an Unsere Renterei bezahlt.

Anlangend endlich die auf dem platten Lande — sowohl in Unseren Domainen, als auch in den ritterschaftlichen und Kloster-, wie in den Rostocker Districts-, städtischen Cämmerei- und Oeconomie-Gütern — vorkommenden Kaufleute und Händler, Bäcker, Schlachter und Müller, so sind dieselben zur ordentlichen Contribution in folgender Weise zu besteuern:

1) Alle auf dem platten Lande wohnenden Kaufleute, sowie die in §. 1 litt. c. und d. des Handelsclassen-Steuergesetzes aufgeführten auf dem platten Lande wohnenden Händler und handeltreibende Handwerker sind nach Maaßgabe der in Anm. ad d. und e. des §. 2 des Handelsclassen-Steuergesetzes für ländliche Krämer festgestellten Besteuerungsnormen von der Steuer- und Zoll-Direction zu einem Steuersatze von 2 bis 100 Thlr. zu enquotiren.

2) Alle auf dem platten Lande wohnenden Bäcker und Schlachter, incl. diejenigen in den ritterschaftlichen Flecken, sind von ihren Ortsobrigkeiten nach näherer Maaßgabe der zunächst für Unsere Domainen erlassenen Verordnung vom 24sten September 1866 (Reg.-Bl. vom Jahre 1866, No. 40), je nach dem Umfange ihres Betriebes, zu einem Steuersatze von 4, 6 und 8 Thalern zur ordentlichen Contribution zu enquotiren.

   Wohnen solche Bäcker und Schlachter indessen in der Nähe von Städten und bringen sie Brod und frisches Fleisch zum feilen Verkaufe in die Städte, ohne dort stehende Verkaufslocale zu errichten, so sind dieselben zu Steuersätzen von 10, 12, 14, 16 bis zu 32 Thalern heranzuziehen.

3) Die auf dem platten Lande wohnenden Müller sind, sofern und soweit sie gewerbmäßig Mahlwerk in die Städte vertreiben, von ihren Ortsobrigkeiten zu einem Steuersatze von 4 bis 16 Thalern für dieses ihr Gewerbe anzusetzen.

4) Die Bäcker, Schlachter und Müller in den ritterschaftlichen ꝛc. Gütern sind, falls sie nach der Bestimmung sub 2 und 3 zur ordentlichen Contribution enquotirt werden, von der ritterschaftlichen Nebensteuer frei.

5) Finden die sub 1, 2 und 3 genannten Gewerbetreibenden sich durch die Einschätzungen der Steuer- und Zoll-Direction ad 1 und der Ortsobrig-

keiten ad 2 beschwert, so steht ihnen ein binnen 14 Tagen, vom Tage der Insinuation an, bei Strafe des Verlustes, an Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen gemeinschaftlich zu richtender Recurs frei, bei deren Entscheidung es das Bewenden behält.

6) Jeder, welcher auf dem platten Lande einen Handels-, Bäckerei-, Schlachterei- und Müllereibetrieb eröffnet, ist verpflichtet, hiervon bei der ihm vorgesetzten Obrigkeit binnen 3 Tagen, bei Vermeidung einer Strafe von 2 Thalern, Anzeige zu machen.

7) Die Obrigkeit hat die ihr von der Eröffnung eines Handelsbetriebes zugehende Anzeige nicht nur binnen 14 Tagen, bei einer fiscalisch beizutreibenden Strafe von 10 Thalern, der Steuer- und Zoll-Direction mitzutheilen, sondern auch darauf zu wachen, daß die in ihrem Bezirke entstandenen Handelsbetriebe zur Anzeige gelangen.

8) Die für die ländlichen Kaufleute, Händler und handeltreibenden Handwerker von der Steuer- und Zoll-Direction festgestellten Steuersätze (1 supra) sind, nach Maaßgabe des Publicandums Unseres Finanz-Ministeriums vom 12ten September 1868, sub II. 1, an dasjenige Haupt-Steuer-Amt zu zahlen, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige wohnt, von den im Bezirke der Steuer-Receptur Penzlin wohnenden Steuerpflichtigen aber an das Haupt-Steuer-Amt Güstrow.

Rückständige Steuerbeträge werden von der Steuer- und Zoll-Direction mittelst Requisition der competirenden Ortsobrigkeiten executivisch beigetrieben.

Die Handelssteuer der Kaufleute, Händler und handeltreibenden Handwerker in den Gütern der Cämmerei und der Hospitalien der Stadt Rostock wird von diesen Bestimmungen nicht betroffen, indem die Erhebung derselben der Stadt Rostock für ihre privative Casse überlassen ist.

9) Die Gewerbesteuern der Bäcker, Schlachter und Müller (2 und 3 supra) werden in Unserem Domanium von den Aemtern 14 Tage nach Erscheinen dieses Edicts, jedoch unter Anrechnung des von den betreffenden Steuerpflichtigen im Herbste v. J. etwa bereits zur Nebensteuer Gezahlten, erhoben und an Unsere Renterei eingesandt. In den übrigen Ortschaften erfolgt die Erhebung dagegen von den Ortsobrigkeiten gleichzeitig mit der Erhebung der ritterschaftlichen Nebensteuer, und ist die Aufkunft daher von den Inhabern und Eigenthümern der ritterschaftlichen, Klöster-, Rostocker Districts-, städtischen Cämmerei- und Oeconomie-Güter, unter Beobachtung der für die Erhebung und Nachweisung der Steuer nach der Norm oben vorgeschriebenen Grundsätze, an den Landkasten abzuliefern und von dort mit dieser Steuer unter richtiger Specification an Unsere Renterei zu bezahlen.

In

In Ansehung der städtischen Contribution verbleibt es zwar bei demjenigen, was in dem landesgrundgesetzlichen Erbvergleiche vom 18ten April 1755 von §. 47 bis 68, demnächst in dem Convocations-Abschiede vom 4ten October 1808 und in der am 15ten Mai 1863 publicirten Vereinbarung über Veränderungen im Steuer- und Zollwesen und einige andere mit zur Verhandlung gezogene Gegenstände festgesetzt ist; indessen wollen Wir als fixirte Schlacht- und Mahlsteuer der Städte und Handelsclassensteuer der Landstädte und Flecken für das Jahr $18\frac{68}{69}$ ausnahmsweise nicht mehr als 50 Procent derjenigen Summe erheben lassen, welche nach Abrechnung der bereits hinweggefallenen Brauersteuer aus diesen Steuern für das Jahr Johannis $18\frac{67}{68}$ in Unsere Cassen geflossen sind.

Es wird aber die aus Unseren Städten nach gedachtem Erbvergleiche und Convocations-Abschiede aufkommende Contribution und die an Stelle der bisherigen indirecten landstädtischen Mahl- und Schlachtsteuer getretene directe Steuer, minder nicht die Handelsclassensteuer nicht in den Landkasten gebracht, sondern ebenso wie die Contribution aus Unseren Domainen, nach näherer Maaßgabe des Publicandums Unseres Finanz-Ministeriums vom 12ten September 1868, betreffend die Erhebung und Ablieferung der Mahl- und Schlachtsteuer und Handelsclassensteuer, von Uns wahrgenommen.

Die übrige Steuer wird 14 Tage nach Verkündigung dieses Edictes in den Landkasten gebracht und in den obbenannten Terminen **praenumerando** an Unsere Renterei bezahlt.

Obwohl im Uebrigen der Betrag der diesjährigen und der künftigen Contribution aus den Klostergütern, den Oertern des Rostocker Districts, auch den städtischen Cämmerei- und Oeconomie-Dörfern, abgesehen von der interimistisch pro Johannis $18\frac{68}{69}$ im Obigen festgesetzten Handelssteuer der ländlichen Kauf- und Handelsleute, in den Landkasten geht, so wird Uns doch derselbe, nach Vorschrift des §. 93 des Erbvergleichs, in den vorhin festgesetzten Terminen gleich der ritterschaftlichen Contribution nebst der Steuer der Leute außer den Hufen **specifice** besonders entrichtet.

Demnach gebieten und befehlen Wir hiermit, daß ein Jeder das Seinige, und zwar bei Strafe der auf des Säumigen Schaden und Kosten unfehlbar ergehenden Execution, vorgeschriebenermaaßen entrichten soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 23sten Januar 1869.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Edict

zur Erhebung der ordentlichen Landes-Contribution in den Großherzoglichen Aemtern und Domainen, sowie den ritterschaftlichen, Kloster-, auch Rostocker Districts-, städtischen Cämmerei- und Oeconomie-Gütern.

II. Abtheilung.

(1) Die Schafpocken-Krankheit ist erloschen zu Friedrichshof, Amts Güstrow, Kuhs, Zehlendorf und Hägerfelde bei Güstrow, Dämelow bei Bentschow, Bibow bei Blankenberg, Volckenshagen bei Rostock, Dänschenburg, Klein-Freienholz und Volckshagen bei Ribnitz, Hinrichshagen bei Waren und Gramkow bei Wismar.

Schwerin am 26sten Januar 1869.

III. Abtheilung.

(1) Nachdem der Präpositus Walter in Waren, auf sein Ansuchen, aus dem Amte eines Präpositus des Warenschen Cirkels in Gnaden ist entlassen worden, ist der Pastor Brückner zu Schlön wieder zum Präpositus dieses Cirkels Allerhöchst bestellt.

Schwerin am 19ten Januar 1869.

(2) Der Kirchenrath Hager zu Goldebee ist, auf sein Ansuchen, aus dem Amte eines Präpositus des Lübower Cirkels in Gnaden entlassen und der Pastor Fischer in Lübow wieder zum Präpositus dieses Cirkels Allerhöchst bestellt worden.

Schwerin am 23sten Januar 1869.

(3) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Otto Christian Ferdinand Nagel zu Hamburg den Homagialeid wegen des von ihm angekauften Allodialguts Dammwolde, Amts Wredenhagen, am 22sten v. M. abgeleistet.

№ 9.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1869.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 6. Februar 1869.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 4.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Wir verordnen, in Folge der durch die Bundesgesetzgebung veränderten gewerblichen und Verkehrsverhältnisse, nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Die im Abschnitt XI. der Vereinbarung wegen der Steuer- und Zollreform vom 15ten Mai 1863 enthaltenen Beschränkungen des Einbringens von Mühlenfabricaten, Malz, Brod und Fleisch in die Städte sind aufgehoben.

§. 2.

Die Bestimmung sub XI., A. 2 der gedachten Vereinbarung (§. 1) über die Steuerpflichtigkeit der Niederlagen von Mühlenfabricaten in den Städten bleibt bei Bestand und wird auf die Fälle der Errichtung stehender Geschäftslocale zum Verkaufe von in die Städte eingeführtem Brod und Fleisch hierdurch ausgedehnt.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 3ten Februar 1869.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Verordnung,
betreffend das Einbringen von Mühlenfabricaten, Malz, Brod und Fleisch in die Städte.

II. Abtheilung.

(1) Im Verfolg der Bekanntmachung vom 1sten December v. J., betreffend die Aufstellung der Geburtslisten zu den Militair-Stammrollen, findet sich das unterzeichnete Ministerium veranlaßt, was die den Ortsbehörden obliegende Anfertigung der Militair-Stammrollen anbetrifft, auf die Vorschriften der §§. 54 ff. der Militair-Ersatz-Instruction, des §. 4, Nr. 8, 11 und 12 der Verordnung vom 7ten Mai v. J., betreffend das Militair-Ersatzwesen, und des Publicandums vom 30sten Januar v. J., betreffend die Stammrollen, insbesondere aber noch auf folgende Vorschriften hinzuweisen:

1) In die von den Ortsbehörden auf Grund der Geburtslisten anzufertigende Stammrolle des Jahrgangs 1869 sind nur die in der zweiten Hälfte des Jahres 1848 und die im Jahre 1849 geborenen Militairpflichtigen, nicht aber die jüngeren Altersclassen aufzunehmen. Die den Ortsbehörden schon zugefertigten Geburtslisten für die Geburts-

jahre 1850, 1851 und 1852 sind nach §. 55, 6 der Militair-Ersatz-Instruction einstweilen sorgfältig aufzubewahren und resp. nach den dort gegebenen Vorschriften zu vervollständigen.

2) Die Stammrollen für den Jahrgang 1869 sind nach §. 57, 4 der Militair-Ersatz-Instruction, und zwar mit den Geburtslisten pro 1sten Julius 1848 bis ultimo December 1849, bis zum 1sten März d. J. an den Civilvorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission zu übergeben.

3) In die Stammrollen sind nach §. 58 der Militair-Ersatz-Instruction nicht blos die in den Geburtslisten verzeichneten Militairpflichtigen des betreffenden Jahrganges, sondern auch alle im militairpflichtigen Alter stehenden Personen männlichen Geschlechts aufzunehmen, welche

a. ihr gesetzliches Domicil im Orte erlangt haben, gleichviel, ob sie daselbst anwesend sind oder nicht,

b. welche, ohne im Orte geboren zu sein und ohne ihr Domicil daselbst zu haben, sich z. B. als Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener oder Lehrlinge, Handwerksgesellen, Lehrburschen oder Fabrikarbeiter, oder als Studenten, Gymnasiasten beziehungsweise Zöglinge anderer Lehranstalten aufhalten und den Vorschriften des §. 20 gemäß in dem Aushebungsbezirk, zu welchem der Ort gehört, gestellungspflichtig sind, sofern sie nicht an einem anderen Orte desselben Musterungsbezirks (§. 69) ihr Domicil haben,

c. welche im Auslande geboren sind, sich daselbst aufhalten und kein Domicil im Bundesgebiet haben, für welche, beziehungsweise deren Familienhäupter, jedoch eine am Orte befindliche Behörde zuletzt einen Paß oder Heimathschein ausgestellt hat.

Wegen der über die vorstehenden Kategorien anzustellenden amtlichen Ermittelungen wird auf §. 58, Nr. 4 verwiesen.

4) Für die formelle Einrichtung der Stammrollen normirt das Publicandum vom 30sten Januar 1868 und das mit diesem Publicandum herausgegebene Formular. Die Benutzung anderweitiger Formulare ist unstatthaft.

Schwerin am 2ten Februar 1869.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Gutsbesitzer Diederich von Mecklenburg auf Wieschendorf, mit der Anciennetät vom 29sten d. M., und den Grafen Henning von Bassewitz auf Drüsewitz, mit der Anciennetät vom 30sten d. M., zu dienstthuenden Kammerherren zu ernennen.

Schwerin am 25sten Januar 1869.

---

(2) Bei der Telegraphen-Verwaltung sind die Telegraphisten Eingrieber, Bode und Dübel zu Ober-Telegraphisten Allerhöchst befördert worden.

Schwerin am 26sten Januar 1869.

---

(3) Der Amts-Auditor Advocat August Löscher zu Wittenburg ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 2ten Februar 1869.

№ 10.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1869.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 8. Februar 1869.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 5.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem das Post- und Telegraphenwesen Unserer Lande in Gemäßheit der Bundesverfassung der Verwaltung des Norddeutschen Bundes unterstellt und eine gemeinsame Steuer- und Zollverwaltung für Unsere Lande und für das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz angeordnet worden ist, verordnen Wir, zur Ergänzung und Erläuterung des Statuts vom 17ten März 1863 für das Civil- und Militair-Diener-Wittwen-Institut, das Nachstehende.

§. 1.

Das gedachte Statut findet auf die von Uns ernannten Beamten der Post-, Telegraphen- und Steuerverwaltung volle Anwendung, auch wenn dieselben in das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz versetzt worden sind und von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz ein neues Anstellungs-Patent erhalten haben.

§. 2.

Dasselbe gilt rücksichtlich der Wittwen-Instituts-Genossen, welche nach ihrer Reception zum Wittwen-Institut von dem Präsidium des Norddeutschen Bundes innerhalb Unserer Lande in der Post- oder Telegraphenverwaltung Anstellung erhalten haben.

§. 3.

Dagegen bleiben die von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz ernannten Beamten der im §. 1 gedachten Verwaltungszweige von dem diesseitigen Civil- und Militair-Diener-Wittwen-Institut ausgeschlossen, auch wenn dieselben in Unsere Lande versetzt worden sind und von Uns ein neues Anstellungs-Patent erhalten haben.

§. 4.

Den Wittwen-Instituts-Genossen, welche aus ihrem Dienst in der Post- und Telegraphenverwaltung innerhalb Unserer oder der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Lande in einen Dienst bei einem dieser Verwaltungszweige innerhalb eines anderen Norddeutschen Bundesstaates übergehen, ist die Conservirung ihres Verhältnisses zum Wittwen-Institut gestattet, ohne daß jedoch eine Erhöhung der denselben vor einer solchen Dienstveränderung bereits versicherten Wittwen-Pension zugelassen werden darf.

§. 5.

In den Fällen, in welchen frühere auf Grund des §. 4 ausgeschiedene Wittwen-Instituts-Genossen durch ihre spätere dienstliche Stellung nach dem Statut vom 17ten März 1863 verpflichtet werden, dem Wittwen-Institut wieder beizutreten, findet eine Nachzahlung der Wittwen-Cassen-Beiträge auf die Zeit

von ihrem Ausscheiden aus dem Wittwen-Institut bis zu ihrem Wiedereintritt in dasselbe nicht statt.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 2ten Februar 1869.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Verordnung
zur Ergänzung und Erläuterung des Statuts vom 17ten März 1863 für das Civil- und Militair-Diener-Wittwen-Institut.

II. Abtheilung.

(1) Die vom Gendarmerie-Commando vorgelegte Uebersicht der im Jahre 1868 von der Gendarmerie verhafteten Personen wird nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gendarmerie in dem gedachten Jahre 391 Personen wegen verschiedener Vergehen denuncirt hat und an dieselbe 245 Requisitionen inländischer Behörden ergangen sind.

Schwerin am 29sten Januar 1869.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

Uebersicht

der während des Jahres 1868 von der Großherzoglichen Gendarmerie zur Haft gebrachten Individuen.

Brigaden.	Wegen verbotswidrigen Eindringens in hiesige Lande.	Wegen Nichtbefolgung der Zwangsreiseroute.	Wegen Unzucht und Unsittlichkeit.	Wegen Nothzucht.	Wegen nächtlichen Umhertreibens und Unfugs.	Wegen fehlender Subsistenzmittel.	Wegen unerlaubten Betriebes.	Wegen Zoll-Contraventionen.	Wegen Fälschung.	Correctionaire, Entsprungene.	Inländische Deserteure.	Schwindler und Betrüger.	Falschmünzer.	Forstfrevler.	Gemüthskranke, Idioten.	Signalisirte.	Auf Requisition der Behörden.	Betrunkene, Excedente und Renitente.	Des Diebstahls Verdächtige.	Diebe.	Vagabonden und Bettler.	Total-Summe.
Hauptstandort Schwerin .	—	1	1	1	2	—	11	—	—	5	—	3	—	—	—	2	2	16	—	11	66	121
I. Brigade	—	1	—	1	1	1	16	—	1	—	1	—	—	—	1	1	9	14	1	8	143	199
II. Brigade	—	1	1	—	—	—	12	—	—	1	—	2	—	2	—	1	6	4	2	3	37	72
III. Brigade	1	3	4	—	1	—	13	—	—	1	1	2	1	—	1	7	6	7	5	2	97	152
IV. Brigade	—	1	—	—	—	1	13	1	1	1	—	—	—	—	—	1	16	13	4	5	150	207
V. Brigade	—	3	—	—	8	3	10	—	—	2	—	—	—	—	—	14	23	6	—	—	62	131
VI. Brigade	—	9	2	—	—	1	13	—	—	—	—	7	—	—	—	2	27	21	6	12	124	224
Summa	1	19	8	2	12	6	88	1	2	10	2	14	1	2	2	28	89	81	18	41	679	1106

Schwerin am 28sten Januar 1869.

Der Oberst und Commandeur der Gendarmerie.
Oldenburg.

(2) Aus

(2) Aus dem Cholera-Waisen-Fonds hieselbst sind im Jahre 1868 zur Unterstützung armer Cholera-Waisen im Ganzen 1370 Thlr. 14 ßl. gezahlt, und zwar nach den Städten: Bützow 74 Thlr., Goldberg 81 Thlr., Grabow 32 Thlr., Güstrow 200 Thlr., Hagenow 8 Thlr., Laage 64 Thlr., Malchow 30 Thlr. 24 ßl., Marlow 74 Thlr. 18 ßl., Rehna 20 Thlr., Ribnitz 7 Thlr., Schwaan 18 Thlr., Sternberg 80 Thlr., Sülz 70 Thlr., Warin 19 Thlr. 32 ßl., Gnoien 180 Thlr. und Tessin 60 Thlr., nach dem Flecken Doberan 55 Thlr. 36 ßl.; ferner nach den Großherzoglichen Aemtern: Doberan 36 Thlr., Dargun 12 Thlr., Dömitz 12 Thlr., Güstrow 40 Thlr., Sülz 20 Thlr. und Toitenwinkel 20 Thlr., sowie endlich nach Ziesendorf 30 Thlr., Wahrstorf 10 Thlr., Warnemünde 40 Thlr., Volkenshagen 16 Thlr., Evershagen 9 Thlr., Lalendorf 18 Thlr., Dudendorf 15 Thlr. und Bilz 18 Thlr.

Das Vermögen des Cholera-Waisen-Fonds stellte sich am Schlusse des Jahres 1868 auf 3213 Thlr. 8 ßl. Courant.

Schwerin am 18ten Januar 1869.

Das Curatorium des Cholera-Waisen-Fonds.
Kaysel. Dippe.

III. Abtheilung.

(1) Der Hülfskoch Griecke ist zum Hauskoch, und der Kammerlakai Westphal zum Caffeeschenk ernannt worden.

Schwerin am 20sten Januar 1869.

№ 11.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1869.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 11. Februar 1869.

Inhalt.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Es sind die Prediger Unseres Landes, die römisch-katholischen Geistlichen und der Landes-Rabbiner angewiesen worden, auch alle für Theilnahme an Kriegen nach den Freiheitskriegen verliehenen militairischen Orden und Ehrenzeichen, wo ihnen solche nach dem in ihrer respectiven Gemeinde erfolgten Ableben ihres Inhabers von dessen Erben oder Hinterbliebenen zur Aufbewahrung übergeben werden möchten, entgegenzunehmen und, unter Führung eines Verzeichnisses mit Namensangabe, in sicherer Weise amtlich aufzubewahren, und ergeht deshalb an alle Inhaber der fraglichen Orden und Ehrenzeichen hierdurch die Aufforderung, wegen deren dereinstigen Abgabe an die betreffende Stelle angemessene Be-

stimmung auf den Todesfall zu treffen, wie es auch den Erben bereits vor dieser Bekanntmachung verstorbener Inhaber von militairischen Orden und Ehrenzeichen freisteht, in Gemäßheit Unserer gegebenen Anweisung zu verfahren.

Schwerin am 8ten Februar 1869.

Friedrich Franz.

I. Abtheilung.

(№ 6.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Aus Veranlassung des Bundesgesetzes vom 8ten Julius v. J., betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe, verordnen Wir in Betreff der pro 1sten Februar 18⁶⁸/₆₉ zu erhebenden außerordentlichen Contribution, im Einverständnisse mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Alle in §. 1 sub a. bis d. des Gesetzes, betreffend die Entrichtung einer Handelsclassensteuer in den Landstädten und Flecken, vom 15ten Mai 1863 aufgeführten Kaufleute, Händler und handeltreibende Handwerker, welche auf dem platten Lande wohnen, sind zur außerordentlichen Contribution nach folgenden Grundsätzen heranzuziehen:

a. Hinsichtlich der Holzhändler, Lieferanten, Vieh- und Pferdehändler bewendet es bei den Positionen 30 und 32 des außerordentlichen Contributions-Edicts vom 18ten Februar 1854.

b. Sämmtliche übrige vorgenannte Kaufleute ꝛc. zahlen pro Simplo Ein Viertheil derjenigen Summe, welche sie nach Maaßgabe des unterm 23sten v. M. erlassenen ordentlichen Contributions-Edicts (Regierungs-Blatt No. 8, pag. 69, Nr. 1) pro Johannis 18⁶⁸/₆₉ als ordentliche Contribution vom Handel zu erlegen haben.

Die Steuer- und Zoll-Direction hat den Colligirungs-Behörden thunlichst beschleunigt eine Uebersicht der Steuersätze zuzustellen, zu welchen sie die im Bezirke derselben wohnenden Handeltreibenden zur ordentlichen Contribution enquotirt hat.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 4ten Februar 1869.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Verordnung,
betreffend die von den, auf dem platten Lande wohnenden Kaufleuten, Händlern und handeltreibenden Handwerkern pro 1sten Februar 18⅞ zu erlegende außerordentliche Contribution.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hausmeister Heins hieselbst die Verdienst-Medaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin am 28sten Januar 1869.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Kaufmann Philipp Overlack zu Cöln zum Consul daselbst und für die Königlich Preußische Rheinprovinz zu ernennen und zu bestellen.

Schwerin am 4ten Februar 1869.

---

(3) Der bisherige Registratur-Gehülfe bei der Großherzoglichen Steuer- und Zoll-Direction August Moldt hieselbst ist zum Registrator bei derselben Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 5ten Februar 1869.

№ 12.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1869.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 12. Februar 1869.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 7.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem es für angemessen erkannt ist, die zu einem Theile der Erbpacht-Contracte der klösterlichen Bauern ertheilten Additional-Acten einer Revision zu unterziehen, finden Wir Uns, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, veranlaßt, das aus den betreffenden Verhandlungen hervorgegangene, in der Anlage enthaltene Formular einer neuen Additional-Acte zu publiciren und dabei das Nachstehende zu verordnen:

1) Jedem klösterlichen Erbpächter, zu dessen Erbpacht-Contracte eine Additional-Acte ertheilt worden ist, soll es freigelassen sein, statt der bisherigen die Verleihung einer neuen, dem Inhalt des anliegenden Formulars entsprechenden Additional-Acte bei dem betreffenden Klosteramte zu beantragen.

2) Rücksichtlich des Inhalts der im Art. I. des angeschlossenen Formulars in Bezug genommenen Anlagen A. und B., sowie rücksichtlich der Höhe der Verschuldbarkeit der Erbpachthufe verbleibt es bei den gegenwärtig für die einzelnen Erbpachthufen geltenden Bestimmungen, es soll jedoch den Besitzern derjenigen Erbpachthufen, rücksichtlich deren auf die zugestandene Erhöhung der erbpachtcontractlichen Verschuldungssummen verzichtet worden ist, mit der neuen Additional-Acte auf desfallsigen Antrag auch jenes Zugeständniß der Erhöhung der Verschuldungssumme wieder gewährt werden.

3) Sobald ein Erbpächter nach Maaßgabe des Vorstehenden die Verleihung einer neuen Additional-Acte beantragt, ist letztere vom Klosteramte, nach geschehener vorschriftsmäßiger Ausfertigung, bei Unserem Ministerium des Innern einzureichen, worauf wegen Aufhebung der bisher geltenden und wegen Bestätigung der neuen Additional-Acte das Erforderliche erfolgen wird.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 30sten Januar 1869.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Verordnung,
betreffend
die Revision der zu einem Theile der Erbpacht-Contracte der klösterlichen Bauern ertheilten Additional-Acten.

Anlage.

Neue Additional-Acte

zu dem

Erbpacht-Contract über die Hufe № . . . .

zu

. . . .

Auf Antrag des . . . . sollen in Gemäßheit der Verordnung vom . . . . an die Stelle der über die Hufe № . . . zu . . . . ertheilten Additional-Acte die nachstehenden Anordnungen treten.

I. Bestandtheile der Erbpachthufe bei Auseinandersetzung der Gehöfts- und Allodial-Masse.

Zur Hufe gehören als ein unabtrennbares Zubehör:

1) die vollständigen Saaten für Aecker und Gärten, sowie selbige die jedesmalige Bewirthschaftungsart nach landwirthschaftlichen Grundsätzen erfordert, nebst der ordnungsmäßigen Bestellung beider.

a. Wenn die dem ersten Erbpächter überwiesenen Inventariensaaten nicht ausreichen sollten, um die Hufe vollständig zu besäen, so muß er sie dessenungeachtet herstellen und seinem Nachfolger überliefern.

b. Dasselbe gilt für jeden künftigen Erbpächter, wenn er die Saaten und die Bestellung nur theilweise oder gar nicht erhalten haben sollte, ohne Rücksicht darauf, aus welchem Rechtsgrunde er zum Besitz der Erbpachthufe gekommen ist.

c. In Vererbungsfällen, beim Heimfall, beim Zwangsverkaufe der Hufe und in den Fällen eines Angriffs des Allodialvermögens des Erbpächters von Seiten seiner Gläubiger sind die Inventariensaaten allemal aus dem vorhandenen Korn vorweg zu nehmen. Wenn es

daran mangelt, so sind sie aus dem Allodialvermögen, und zwar als eine Massenschuld desselben, nach den zur Saatzeit geltenden Preisen zu ersetzen.

2) Das in der Anlage

A.

aufgeführte, von der Hufe unzertrennbare Vieh-, Feld- und Hauswirthschafts-Inventarium.

a. Es hat ein jeder Erbpächter dieses Inventarium stets in einem wirthschaftlich guten Zustande zu erhalten und thunlichst zu verbessern. Beim Wechsel der einzelnen Stücke treten die aufgezogenen oder wieder angeschafften Stücke von selbst in die Stelle der abgegangenen, und ist Erbpächter, welcher die Gefahr ohne Ausnahme trägt, in den Fällen erfolgter Veräußerung einzelner Inventarien-Gegenstände, sowie bei ihrem theilweisen oder gänzlichen Untergang verpflichtet, dieselben im contractlichen Zustande wieder anzuschaffen, ohne daß er einen Erlaß, eine Unterstützung oder einen Ersatz von Seiten der Erbverpächter in Anspruch nehmen darf.

b. Wegen der Ergänzung und Vervollständigung dieses Inventars gilt dasjenige, was oben unter 1 b. und c. hinsichtlich der Saaten vorgeschrieben ist, und wird der Werth der fehlenden Gegenstände durch Sachverständige ermittelt.

Im Fall vorhandenen Superinventariums tritt eine Separation des zur Hufe gehörenden Inventars ein, und haben der Erbe der Erbpachthufe, beim Zwangsverkaufe die Gläubiger und beim Heimfall die Erbverpächter, die Auswahl unter den vorhandenen mehreren Inventarienstücken derselben Art.

c. Sollte im Laufe der Zeit die Art der Bewirthschaftung eine Veränderung der Inventarienstücke zweckmäßig erscheinen lassen, so bleibt den Erbverpächtern unbenommen, auf Antrag des zeitigen Erbpächters ein passenderes Inventarium festzusetzen, welche Veränderung nachträglich zum Hypothekenbuch zu bemerken ist.

3) Das auf der Hufe gewonnene Heu, Stroh und Düngungsmaterial. Wenngleich ohne specielle Genehmigung der Erbverpächtrr eine jede Veräußerung oder Wegschaffung des auf der Hufe gewonnenen Heues, Strohes und Dunges bei Strafe untersagt ist, so dürfen doch solcherhalb keinerlei Entschädigungsansprüche von irgend einer Seite an das Allodialvermögen des Erbpächters erhoben werden.

4) Die auf der Erbpachthufe erzielten Früchte, so lange sie nicht von Grund und Boden getrennt worden sind. Selbst die bereits getrennten werden

nur soweit zum Allodialvermögen gerechnet, als sie nicht nach oben Nr. 1 c. und Nr. 3 zu den unabtrennbaren Zubehörungen der Erbpachthufe gehören.

5) Alle seit Bestätigung der vorigen Additional-Acte an dem Grund und Boden, an den Gebäuden und Befriedigungen vorgenommenen Meliorationen, nicht minder alle neuen Gebäude und Werke, welche außer den auf der Anlage

B.

angegebenen, mit dem Grund und Boden verbunden worden, jedoch nur insoweit solche Meliorationen zu der Zeit, wo ein Wechselfall eintritt, noch vorhanden und mit der Erbpachthufe verbunden sind. Wenn dergleichen Gebäude aufgeführt worden, so steht dem Erbpächter und seinen Nachfolgern frei, selbige wieder abzubrechen, und werden sie nur so lange, als solches nicht geschehen ist, zu den Meliorationen gerechnet. Auch soll beim Heimfall den Allodialerben und den Gläubigern des Erbpächters gestattet sein, neue Gebäude und Werke, welche superinventarienmäßig auf der Hufe errichtet sind, wieder wegzunehmen, soweit dies ohne Deterioration ausführbar ist. Im Uebrigen aber ist den Allodialerben und den Gläubigern so wenig das Recht auf eine Hinwegnahme, als irgend ein Entschädigungsanspruch wegen Meliorationen aller Art zuständig.

II. Beschränkende Bestimmungen hinsichtlich der Person des Erwerbers der Erbpachthufe.

1) Nur eine Person kann zu derselben Zeit Inhaber der Erbpachthufe sein.
2) Wenn Gutsbesitzer oder wenn Pächter von Kloster- oder von anderen Gütern eine Erbpachthufe auf irgend eine Weise erworben haben, so sind sie verpflichtet, auf der Hufe eine vollständige Wirthschaft zu halten.
3) Blödsinnige können das Erbpachtgut nicht erwerben, auch nicht durch Erbgang. Ob ein solcher Zustand vorhanden sei, darüber haben die zuständigen Gerichte zu entscheiden.

Die theilweise weiter greifenden Beschränkungen des bisherigen Contracts hinsichtlich der Person des Erbpächters fallen demnach hinweg.

III. Revision des Erbpacht-Objects.

Wenn in Ansehung der Person des Erbpächters ein Wechsel eintritt, können die Erbverpächter eine Revision des Erbpacht-Objects in seiner Gesammtheit veranstalten, die Erledigung etwaniger contractlicher Monituren einleiten und daneben die Auseinandersetzung des neuen Erbpächters mit dem abtretenden,

nicht minder mit den Erben oder Gläubigern des Vorgängers und mit den sonst Berechtigten dirigiren und überwachen. (Vergl. §. 10 der Hypotheken-Ordnung.)

IV. Unterhalt von Kindern aus der Erbpachthufe.

Vermöge Realrechts an der Erbpachthufe erhalten verschiedene Familienglieder auf derselben Aufenthalt und eine ihren Verhältnissen angemessene Ernährung, Kleidung und Erziehung vom Erbpächter, ohne Rücksicht darauf, ob selbige eigenes Vermögen besitzen.

Hierher gehören die noch nicht erzogenen Kinder

a. des verstorbenen Erbpächters, wenn die Erbpachthufe nach der Intestaterbfolge vererbt wird;

b. des Erbpächters, der die Erbpachthufe bei seinem Leben dem Erbberechtigten abtritt;

c. des Sohnes (oder der Tochter) eines Erbpächters, der die Hufe geerbt haben würde, wenn er nicht vor dem Anfall gestorben oder von demselben ausgeschlossen wäre.

Diese Berechtigung und Verpflichtung dauert bis zur erfolgten Confirmation derselben, und hat der Erbpächter sie alsdann auch noch mit den nöthigen Kleidungsstücken zum Eintritt in ihren künftigen Beruf auszurüsten.

Wenn dagegen

d. ein Erbe zur Erbpachthufe selbige wegen Blödsinns nicht übernehmen kann, so erhält er den vorgedachten Unterhalt auch nach zurückgelegtem 14ten Jahre, und zwar so lange, als er in diesem Zustande bleibt. Würde aber die Geistesstörung einen gefährlichen Charakter haben, so hört die Verpflichtung des Erbpächters, dem Kranken Unterhalt und Aufenthalt zu geben, für die Dauer des gefährlichen Zustandes auf.

e. Unter gleicher Beschränkung wird ein solcher Unterhalt auch den nach a., b. und c. Berechtigten zu Theil, wenn sie durch körperliche oder geistige Beschaffenheit unfähig sind, sich selbst fortzuhelfen und zu ernähren, sie genießen diesen Unterhalt jedoch nur unter der Voraussetzung, daß sie die Hufe noch nicht verlassen gehabt haben, um sich einem Berufe zu widmen. Wenn diese sub d. und e. genannten Personen eigenes Vermögen besitzen, so erhält der damit belastete Erbpächter nach Bestimmung des Klosteramts von den Zinsen desselben, nöthigenfalls auch vom Capitale ein billiges Kostgeld, jedoch allemal erst nach zurückgelegtem 14ten Lebensjahre desselben.

V. Altentheil.

Ebenso ist auch, vermöge Realrechts der Berechtigten an der Erbpachthufe, vom Erbpächter Altentheil zu gewähren, ohne Rücksicht auf eigenes Vermögen oder sonstigen Erwerb oder Erwerbsfähigkeit:

a. dem überlebenden Ehegatten des verstorbenen Erbpächters;
b. dem überlebenden Ehegatten desjenigen Descendenten des letzten Erbpächters, welchem die Hufe zwar angefallen, der aber vor der wirklichen Annahme gestorben oder von derselben ausgeschlossen ist;
c. dem Erbpächter und seinem Ehegatten, der bei Lebzeiten die Hufe an den Nachfolger abtritt.

Der geschiedene Ehegatte hat gar keine Ansprüche auf Altentheil oder Unterhalt auf der Erbpachthufe.

Insofern nicht die Erbpächter mit den Altentheilsberechtigten ihrer Hufen über den den letzteren zu gewährenden Altentheil sich anderweitig einigen und solche Vereinigung von den Erbverpächtern für angemessen befunden und bestätigt wird, soll in Zukunft die Bestimmung des Altentheils nach einem von den Erbverpächtern herauszugebenden Dorfs-Reglement getroffen werden, durch welches, unter Berücksichtigung der Ueblichkeit und Beschaffenheit der Hufen bestimmt wird, worin die Altentheils-Emolumente bestehen, wenn zwei Ehegatten darauf ein Anrecht haben, oder wenn es nur einem derselben zusteht, oder nach dem Abgange eines derselben nur zuständig bleibt, ingleichen wie sie mit Rücksicht auf den guten Bestand des Erbpächters abzumindern sind, wenn mehrere Altentheile oder erhebliche Verpflichtungen zum Unterhalte noch nicht erzogener Kinder und zur Alimentation anderer Personen die Hufe gleichzeitig belasten; ferner wenn sie theilweise oder ganz in eine Geldausgabe umgewandelt werden können, und wenn ihre Verabreichung ganz aufhören darf.

Ein solches Reglement ist von den Erbverpächtern von Zeit zu Zeit zu revidiren und nach den eintretenden Verhältnissen angemessen zu verändern.

Nur wegen derjenigen Emolumente, welche durch dies Reglement festgesetzt sind, stehen den Berechtigten Realansprüche an die Erbpachthufe zu, und ist jede vertragsweise geschehene höhere Bewilligung nur als eine persönliche freiwillige Zusage anzusehen, welche der Nachfolger im Besitze nicht zu erfüllen verbunden ist.

VI. Alimente.

Dem überlebenden Ehegatten eines solchen Descendenten des letzten Erbpächters, welcher, wenn er den Anfall erlebt hätte, in die Erbpachthufe succedirt haben, oder welcher für den Fall einer freiwilligen Abtretung der Berechtigte

gewesen sein würde, steht ein Recht auf Alimentation aus der Erbpachthufe vermöge Realrechts zu, jedoch nur subsidiarisch, wenn er sich nicht aus seinem eigenen Vermögen ernähren oder sich seinen Unterhalt nicht selbst erwerben kann.

VII. Anfang dieser Ansprüche und Ausschluß derselben.

Alle Rechte auf Unterhalt, Altentheil und Alimente, wie sie nach **IV.**, **V.**, **VI.** festgestellt worden, werden von dem Augenblick an existent, wenn das Ereigniß eintritt, wodurch deren Anspruch begründet wird, ohne daß sie von der später etwa hinzukommenden speciellen Regulirung der erbpächterischen Leistungen (**III.**) abhängig sind.

Im Falle eines freiwilligen Verkaufs der Erbpachthufe gehen alle Lasten dieser Art, die zur Zeit des Verkaufs schon existent waren, auf den neuen Erbpächter über; der Verkäufer, seine Ehefrau und seine Descendenten haben aber kein Recht auf Altentheil, Unterhalt und Alimente, und was er dieserhalb ausbedingt, kann in der ersten Abtheilung des Hypothekenbuchs nicht gesichert werden, behält vielmehr bloß die Natur eines persönlichen Anspruchs, der auf den Nachfolger im Besitz der Erbpachthufe als solchen nicht übergeht.

Bei dem Verkauf der Hufe in Folge einer Executionsvollstreckung gehen die bereits vorhandenen Altentheils-, Unterhalts- und Alimentationslasten auf den Käufer über, jedoch können sie auf seinen Antrag ganz oder zum Theil in eine Geldabgabe verwandelt werden. In dem Fall eines erfolgten solchen Verkaufs haben der Erbpächter, seine Ehefrau und seine Kinder überall keinen Anspruch auf Altentheil, Unterhalt oder Alimentation.

VIII. Veräußerungsbefugniß des Erbpächters und Vorkaufsrecht der Erbverpächter.

Dem Erbpächter steht der Verkauf seiner Erbpachthufe mit Zubehörungen jederzeit frei. Die im Erbpacht-Contracte resp. in Zusätzen zu demselben festgesetzten Rechte und Verbindlichkeiten gehen unverändert auf den Käufer über, und ist eine jede diesem entgegenstehende Disposition für die Grundherrschaft und für jeden Dritten unpräjudicirlich. Es wird angenommen, daß dem Käufer alle Bestimmungen des Erbpacht-Contracts und der Zusätze zu demselben, sowie die Hypothekenbuchs-Verhältnisse hinreichend bekannt sind, und fällt mithin jede Gewähr in Ansehung der erbpächterischen Verpflichtungen weg.

In Betreff der Rückstände, mit denen der Verkäufer den Erbverpächtern verhaftet ist, wird die Executionsvollstreckung durch den Verkauf nicht aufgehalten.

In gleicher Weise kann aber auch mittelst anderer oneroser Rechtsgeschäfte, als durch den Verkauf, die Erbpachthufe von dem Erbpächter an einen Anderen

über-

übertragen werden, wenn nur die Ausübung des Vorkaufsrechts (siehe unten) den Erbpächtern vorbehalten bleibt.

Dagegen ist unzuläſſig und nichtig eine Hingabe der Erbpachthufe im Ganzen, wie in einzelnen Theilen in den Pfandbesitz, sowie jede Parcelirung oder theilweise Veräußerung.

In jedem Veräußerungsfalle — mit Ausnahme der Abtretung der Erbpachthufe bei Lebzeiten — steht den Erbverpächtern das Vorkaufsrecht zu und hat der Veräußerer sofort nach Vollziehung des Original-Contracts den Erbverpächtern denselben zur Erklärung über die Ausübung des Vorkaufsrechts vorzulegen, welche binnen 4 Wochen abzugeben ist.

Erfolgt die Erklärung nicht innerhalb dieser 4 Wochen, so wird angenommen, daß die Erbverpächter in diesem Veräußerungsfalle vom Vorkaufsrechte keinen Gebrauch machen wollen.

Es darf die Erbpachthufe nebst ihren untrennbaren Zubehörungen nicht mit anderen beweglichen oder unbeweglichen Gegenständen oder Rechten in einen Handel gezogen oder zu einer gemeinschaftlichen Summe verkauft werden.

Soll bei onerosen Veräußerungen, welche nicht den Charakter des Verkaufs haben, das Vorkaufsrecht ausgeübt werden, so wird die Leistung der Erbverpächter durch eine gerichtlich zu bewirkende sachverständige Schätzung des zu veräußernden Objects bestimmt.

IX. Real- und Personal-Servituten.

Mit Real-Servituten kann die Erbpachthufe in Zukunft nur mittelst Eintragung in die erste Abtheilung des Hypothekenbuchs belastet werden und ist zu einer desfallsigen Eintragung, außer dem Antrag des Erbpächters, die ausdrückliche Genehmigung der Erbverpächter und der eingetragenen Gläubiger erforderlich.

Unbedingt untersagt ist es, die Erbpachthufe im Ganzen, wie in einzelnen Theilen mit Personal-Servituten zu belasten.

X. Abtretung bei Lebzeiten.

Dem Erbpächter ist gestattet, die Erbpachthufe an denjenigen seiner Descendenten, welcher im Fall seines Absterbens zur Succession in das Erbpachtrecht gerufen sein würde, oder aber — wenn er keine erbfähige Descendenz hat — an einen Dritten abzutreten. An einen nachgeborenen Descendenten darf der Erbpächter dieselbe nicht abtreten, wohl aber steht es ihm frei, sie an einen solchen zu verkaufen oder mittelst anderer oneroser Rechtsgeschäfte zu übertragen. (Vergl. Art. VIII.)

Stirbt derjenige, welchem die Erbpachthufe freiwillig abgetreten ist, vor deren Annahme, so wird es so angesehen, als wenn der Vertrag nicht perfect geworden wäre, und bleibt der Abtretende im Besitz der Hufe.

XI. Letztwillige Dispositionsbefugniß.

Nur für den Fall, daß ein Erbpächter keine gemeinrechtlich erbfähige Descendenten hinterläßt, darf derselbe über die Erbpachthufe mit deren unzertrennlichem Zubehör letztwillig verfügen.

Wenn die Erbpachthufe zur dritten Abtheilung des Hypothekenbuchs überall nicht, oder doch nicht bis zur contractlich festgesetzten Verschuldungssumme belastet ist, so gehört diese offene Summe zum Allodial-Vermögen des Erbpächters, und kann letzterer, selbst alsdann, wenn er Descendenten hat, darüber sowohl unter Lebenden, als auf den Todesfall nach Vorschrift des gemeinen Rechts disponiren.

XII. Verschuldbarkeit.

Mit Schulden kann die Erbpachthufe nebst ihren untrennbaren Zubehörungen nur durch Eintragung in die dritte Abtheilung zum Hypothekenbuche belastet werden, jedoch darf der Erbpächter ohne specielle Genehmigung der Erbverpächter nicht mehr als die Summe von .... Courant, für welche Erbpächter das ganze Erbpacht-Object zuerst erworben hat, eintragen lassen.

Alle sonstigen, nicht zu Hypothekenbuch eingetragenen Schulden, sowie solche Leistungen und Verpflichtungen, welche durch den Erbpachtcontract nicht auf die Erbpachthufe gelegt werden, ergreifen die letztere weder im Ganzen, noch in ihren einzelnen Theilen, und es kann wegen solcher Ansprüche unter keinen Umständen ein Executionsverfahren auf dieselbe gerichtet werden. Solchen Gläubigern des Erbpächters sind wegen ihrer nicht in das Hypothekenbuch eingetragenen Forderungen keine andere Rechte zuständig, als die Beschlagnahme der Früchte vor der Einleitung eines Special-Concurses über die Erbpachthufe, welche aber im Falle einer demnächstigen solchen Einleitung wieder aufzuheben ist, sowie das Recht auf einen etwaigen Ueberschuß aus dem Special-Concurse.

XIII. Verschuldung über die contractliche Normalsumme.

Auf den Antrag des Erbpächters werden die Erbverpächter aus besonderer zu ihrem Ermessen stehenden Veranlassung demselben eine Verschuldung über die Normalsumme bis zu einem bestimmten Betrage gestatten, welcher jedoch niemals die Hälfte der Normal-Verschuldungssumme übersteigen darf. Auch werden sie nach Erforderniß darauf Bedacht nehmen, daß diese Anleihe dem Zwecke gemäß verwandt, und daß die Verzinsung sowohl, als der Abtrag derselben in bestimmten Raten geregelt werde, ferner, daß deren Einzahlung erfolgt.

XIV. Successions-Ordnung.

Die Nachfolge in der Erbpachthufe (vergl. XI.) geschieht einstweilen nach den in der Anlage

C.

enthaltenen Bestimmungen, bis durch Landesgesetz solcherhalb ein anderes angeordnet wird. Von selbst versteht es sich jedoch, daß bereits existent gewordene Rechte hiervon nicht ergriffen werden.

XV. Traditionstermin, Grundsätze der Auseinandersetzung, Theilnahme des Antreters an dem Allodialnachlaß.

In Ansehung der Trennung der Erbpachthufe und deren Zubehörungen vom Allodial-Vermögen oder Nachlaß eines Erbpächters gilt der allgemeine Grundsatz, daß die erstere ein Specialvermögen oder eine Specialmasse bildet. Wegen ihrer Sonderung vom Allodium finden sich bereits unter I. verschiedene Vorschriften, und sichert die Hypotheken-Ordnung die Forderungen derer, welche Ansprüche an die Erbpachthufe selbst, mit ihren Zubehörungen, haben.

Insbesondere wird noch bestimmt:

a. Ansprüche wegen Deteriorationen am Grund und Boden, sowie an den Gebäuden, Befriedigungen u. s. w. dürfen weder von irgend einem Nachfolger, noch von den Gläubigern der Specialmasse erhoben werden.

b. Es soll künftig der Johannis-Termin der normale Zeitpunkt für Ablieferung und Annahme der Erbpachthufe in allen Wechselfällen des Besitzes sein. Bis dahin haben demnach der abtretende Erbpächter oder dessen Erben die Benutzung der Erbpachthufe und deren Zubehörungen, aber auch die Verpflichtung, bis Johannis einschließlich die Feld- und Hauswirthschaft fortzusetzen, die damit verbundenen Kosten, wozu auch der Dienstbotenlohn unter landüblicher Theilung gehört, zu bestreiten, alle Abgaben und Lasten, womit die Erbpachthufe nach dem Erbpacht-Contract und der ersten Abtheilung des Hypothekenbuchs belastet ist, und die Zinsen der eingetragenen Schulden zu bezahlen.

c. Diese Grundsätze der Auseinandersetzung treten auch alsdann in Anwendung, wenn die Erbpachthufe ausnahmsweise, nach Uebereinkunft der Interessenten, zu einem anderen Zeitpunkte überliefert wird, falls und insoweit nicht ein anderes ausdrücklich vereinbart worden.

d. Wenn ein unfreiwilliger Verkauf der Erbpachthufe mit ihren Zubehörungen eintritt und daher eine unter Aufsicht gestellte Verwaltung durch den bisherigen Erbpächter oder eine förmliche Administration

eingeleitet wird, so haben Erbverpächter und die Hypothekenbuchsgläubiger die Befugniß, das gesammte Superinventarium des verschuldeten Erbpächters während der Administration unentgeltlich ordnungsmäßig zu benutzen unter der Verbindlichkeit der Erhaltung und Ernährung, und hängt es von dem, übrigens selbstverständlich der gerichtlichen Controle unterliegenden Ermessen der Berechtigten ab, wann die Tradition der Erbpachthufe an den Käufer stattfinden, wie lange also die Administration fortgesetzt werden soll, auch den Zeitpunkt zu bestimmen, von welchem an der Käufer alle Abgaben und Lasten zu tragen gehalten ist.

Die Vertheilung der Kaufgelder geschieht nach Vorschrift der Hypotheken-Ordnung, und der etwanige Ueberschuß wird dem bisherigen Erbpächter oder seinen Allodialerben oder seiner allgemeinen Concursmasse ausgeantwortet.

e. Ist eine von den Erbverpächtern consentirte übernormalmäßige Schuld in die dritte Abtheilung des Hypothekenbuchs eingetragen, so wird deren, zur Zeit des eingetretenen Besitzwechsels noch bestehender Betrag aus dem etwa vorhandenen reinen Allodialvermögen oder Nachlasse des Abtretenden vorabgenommen und jene Schuld damit getilgt.

f. Die Normalverschuldungssumme gehört insoweit zum Allodialnachlaß des letzten Besitzers, als darauf nicht Schulden zu Hypothekenbuch eingetragen sind.

Wenn der neue Erbpächter als Intestaterbe mit sonstigen Erbberechtigten zu dem Allodialnachlasse des verstorbenen Erbpächters concurrirt, so nehmen die letzteren diesen Vermögenstheil vorab und theilen denselben, unter Ausschließung des neuen Erbpächters, unter sich; es erbt derselbe mit ihnen zusammen mithin nur in dem sonst etwa noch vorhandenen Allodialvermögen.

g. Die durch die Auseinandersetzung entstehenden Kosten werden von beiden Massen zur Hälfte getragen, und sind die darüber erwachsenen Verhandlungen ur- oder abschriftlich zu den Acten von der Erbpachthufe zu legen.

XVI. Verlust des Rechts des Erbpächters auf Wiederwegnahme der Meliorationen durch eine erkannte Subhastation, sowie Rückgängigmachung derselben.

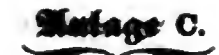
Vom Augenblick der erkannten Subhastation verliert Erbpächter das Recht der Wiederwegnahme der Meliorationen.

Die erkannte Subhastation, die durch den Tod des Erbpächters nicht unterbrochen wird, ist von dem Erbpächter oder, im Falle seines Absterbens, von dem Nachfolger aus Intestat-Erbrecht nur bis zum Zuschlage in diem durch vollständige Bezahlung der Schuld, weßwegen die Subhastation verfügt worden, nebst den durch die Execution und das Subhastationsverfahren entstandenen Kosten rückgängig zu machen.

Bis zur Anweisung des Käufers auf die Erbpachthufe ist dem verschuldeten Erbpächter mit seiner Familie Aufenthalt zu gewähren. Zu seiner Alimentation bis dahin ist die Specialmasse nur dann zu betheiligen, wenn es an sonstigen Vermögens-Objecten dazu gänzlich mangelt.

XVII. Bestimmung wegen der Rechtsmittel.

Endlich soll die Bestimmung der bisherigen Contracte, welche gegen Entscheidungen der zuständigen Justiz-Canzlei in Rechtsstreitigkeiten zwischen den Erbverpächtern und den Erbpächtern die sonst zuständigen Rechtsmittel ausschließt, allgemein hinwegfallen.


Anlage C.

Erbfolge-Ordnung

für

die Erbpachthufen

in

den drei Landes-Klöstern.

Nach Vorschrift der ertheilten Erbpacht-Contracte über die Erbpachthufen in den Gütern des Klosters . . . . ist ein gemeinschaftliches Eigenthum Mehrerer an der einzelnen Erbpachthufe und den unabtrennbar damit verbundenen Zubehörungen unstatthaft, und kann zu derselben Zeit nur eine Person das Erbpachtgut inne haben.

Die beim Tode eines Erbpächters zur Succession berechtigte Person wird aus den folgenden fünf Classen ermittelt, von denen die voraufgehende die später genannte ausschließt und über welche hinaus keine Intestat-Erbfolge stattfindet.

I.

In der ersten Classe, zu welcher die gemeinrechtlich erbfähige eheliche Descendenz des Erbpächters (Kinder, Enkel, Urenkel ꝛc.) gehört, geschieht die Succession, nach dem Grundsatze der Erstgeburt, unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen:

1) Von einem zur Zeit des Erbfalls mit Hinterlassung von Descendenten, bereits verstorbenen Descendenten, welcher, wenn er den Erbfall erlebt hätte, zur Succession gelangt sein würde, geht die Successionsberechtigung auf seine Descendenz in der Weise über, daß diejenige Person die Erbpachthufe erhält, welcher sie bei einer successiven Vererbung in absteigender Linie zu Theil geworden sein würde.

2) Der Ausschluß eines Ascendenten von der Erbschaft und der Verzicht von seiner Seite werden rücksichtlich der Rechte seiner Descendenten einem vor dem Erbfall erfolgten Tode desselben rechtlich gleich geachtet.

3) Unter Geschwistern gehen die Brüder, ohne Rücksicht auf frühere Geburt, den Schwestern vor.

II.

Sodann folgt der überlebende Ehegatte (Wittwer oder Wittwe), wenn eine Ehescheidung nicht eingetreten ist, unter folgenden näheren Bestimmungen:

1) Er darf, so lange Intestaterben des Verstorbenen, welche durch diese Erbfolge-Ordnung in den nachstehenden Classen zum Besitz der Hufe gelangen können, vorhanden sind, dieselbe weder unter Lebenden, noch auf den Todesfall veräußern oder darüber disponiren, jedoch ist er zur Abtretung an den nächsten Intestaterben des verstorbenen Ehegatten berechtigt.

2) Bei seinem Tode fällt die Hufe an denjenigen Intestaterben des verstorbenen Ehegatten, welcher zur Zeit des Todes seiner, des Letztverstorbenen, nach dieser Erbfolge-Ordnung der Nächstberechtigte ist.

Wenn zu dieser Zeit kein solcher Intestaterbe mehr vorhanden ist, so wird die Hufe auf die Intestaterben des letztverstorbenen Ehegatten nach Maaßgabe dieser Erbfolge-Ordnung vererbt; auch kann derselbe sowohl bei Lebzeiten, als auch auf den Todesfall über die Erbpachthufe ebenso, als ein anderer Erbpächter disponiren, so oft erbfähige Intestaterben seines verstorbenen Ehegatten nicht vorhanden sind.

III.

Zur dritten Classe gehören die vollbürtigen Geschwister und Geschwister-Kinder des verstorbenen Erbpächters, und geschieht die Succession auch hier nach dem Rechte der Erstgeburt, jedoch so, daß die Brüder, ohne Rücksicht auf frühere Geburt, den Schwestern vorgehen, und von den verstorbenen Geschwistern, welchen, falls sie den Tod des Erblassers erlebt hätten, die Hufe angefallen sein würde, die Successionsberechtigung auf ihre Kinder übergeht, so daß dasjenige Geschwisterkind die Erbpachthufe erhält, welchem sie bei einer successiven Vererbung zu Theil geworden sein würde. Auch unter den Geschwisterkindern gehen die Brüder den Schwestern, ohne Rücksicht auf frühere Geburt, vor.

Der Ausschluß eines der Geschwister von der Erbschaft und ein Verzicht von seiner Seite werden, rücksichtlich der Rechte der Geschwisterkinder, einem vor dem Erbfall erfolgten Tode desselben rechtlich gleichgeachtet.

IV.

Zur vierten Classe gehören die Halbgeschwister und Halbgeschwisterkinder, und succediren sie nach denselben Grundsätzen wie in der dritten Classe. Die Vorzüge der Erstgeburt und der Brüder vor den Schwestern fallen jedoch unter Halbgeschwistern aus mehreren Linien weg, vielmehr hat diejenige Linie den Vorzug, aus welcher die Erbpachthufe stammt, und entscheiden obige Regeln nur unter den mehreren Geschwistern und Geschwisterkindern derselben Linie.

V.

Zur fünften Classe gehören die leiblichen Eltern, von welchen der Vater die Mutter ausschließt. Letztere hat jedoch alsdann den Vorzug, wenn sie die Erbpachthufe dem Erblasser abgetreten hat oder solche demselben aus ihrer Familie angefallen ist.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Unehelich Geborene, wenn sie nicht durch landesherrliches Rescript oder durch nachgefolgte Ehe legitimirt sind, können in eine Erbpachthufe aus dieser Erbfolge-Ordnung nicht succediren.
2) Blödsinnige Personen können nicht zur Succession gelangen.
3) Der Anfall der Erbpachthufe wird in dem Augenblick des Todes des letzten Erbpächters, zu der Wirkung der Weitervererbung, als geschehen angenommen, und hat es keinen Einfluß, ob die Ueberweisung der Erbpachthufe wirklich schon stattgefunden hat, oder nicht.

№ 13.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1869.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 15. Februar 1869.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 8.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem das Bedürfniß einer Revision der Patent-Verordnung vom 21sten Julius 1821 wegen verbesserter Einrichtung des Landschulwesens im Laufe der Zeit immer mehr hervorgetreten ist, verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, hierdurch, wie folgt:

§. 1.

Von dem 1sten October 1870 an findet die Prüfung derjenigen Lehrer, welche das Zeugniß der Anstellungsfähigkeit für ritter- und landschaftliche Landschullehrerstellen mit Einschluß der mit dem Schuldienste verbundenen Küster- und Organistenstellen erlangen wollen, ausschließlich vor der Prüfungsbehörde statt, welche aus dem Curatorium und den Lehrern der neu zu begründenden Bildungsanstalt für ritter- und landschaftliche Landschullehrer gebildet werden wird.

In der Regel wird von dieser Prüfungsbehörde zweimal im Jahre, um Ostern und Michaelis, eine Prüfung abgehalten und die dazu angesetzte Zeit mit der Aufforderung zur Meldung rechtzeitig vorher bekannt gemacht werden.

§. 2.

Bei ritter- und landschaftlichen Landschulen dürfen die Dienst-Emolumente der Schullehrer, mögen dieselben bereits angestellt sein oder erst künftig angestellt werden, vom 24sten October 1869 an in nicht weniger als Folgendem bestehen:

a. freier Wohnung, in welche jedoch von den Schullehrern keine Miethsleute aufgenommen werden dürfen;
b. 100 Quadratruthen Gartenland, wobei es gestattet ist, einen Theil, und zwar 20 Quadratruthen, im Felde zu Leinsaamen anzuweisen;
c. an Feuerung einhalbmal mehr, als ein Tagelöhner des Ortes erhält, ohne daß von dem Schullehrer eine Zahlung für die Bereitung und Anholung der Feuerung oder eine Dienstleistung bei der Bereitung oder Anholung verlangt werden darf;
d. Weide und Winterfutter für eine Kuh;
e. Weide für 1 bis 2 Schweine und einige Gänse, insofern dasselbe für andere Gutseinwohner üblich ist;
f. 26 Scheffeln Roggen, 16 Scheffeln Gerste, 4 Scheffeln Hafer und 4 Scheffeln Erbsen — alles Rostocker Maaß;
g. dem Schulgelde von 1 Thlr. Cour. für jedes schulpflichtige Kind (§. 4), und
h. einer baaren Zulage von 30 Thlrn. Cour.

Für Schullehrer, welche zugleich Küster oder Organisten sind, müssen die Diensteinkünfte aber um so viel erhöht werden, daß das Gesammteinkommen derselben aus beiden Stellen zusammen, jedoch mit Ausschluß der Wohnung, der Feuerung, der zufälligen Hebungen des Küster- oder Organistendienstes und des Schulgeldes, 115 Thlr. Cour. beträgt, wobei von den Naturalhebungen und Nutzungen der Scheffel Weizen Rostocker Maaß zu 1 Thlr. 24 ßl. Cour., der Scheffel Roggen, der Scheffel Erbsen und der Scheffel Buchweizen zu 1 Thlr.

Cour., der Scheffel Gerste zu 28 ßl. Cour. und der Scheffel Hafer zu 24 ßl. Cour., sonstige Naturalien nach Durchschnittspreisen, die Berechtigung auf Futter für eine Kuh während des ganzen Jahres zu 12 Thlrn. Cour., auf Sommerweide allein zu 6 Thlrn. Cour., die Quadratruthe Gartenland zu 5 ßl. Cour., das übrige Dienstland aber nach den Grundsätzen des ritterschaftlichen Creditvereins abgeschätzt und hiernach ausgemittelt werden soll, ob und um wie viel das Gehalt zu erhöhen sei.

Wenn das bisherige Einkommen eines bereits angestellten Schullehrers die vorstehenden Minimalsätze in einzelnen Beziehungen überschreitet, in anderen aber nicht erreicht, so soll der Betreffende auf die Wahl zwischen Beibehaltung seines bisherigen Diensteinkommens oder Einsetzung auf das gesetzliche Minimum beschränkt sein.

Dem Schullehrer darf nichts aufgelegt werden, wodurch er an der ordnungs- und pflichtmäßigen Verwaltung seines Amtes verhindert wird, wohin namentlich die Leistung von Nebendiensten, es sei für wen es wolle, gehört, als welches hierdurch ausdrücklich untersagt wird.

Im Uebrigen bleibt es den freien Vereinbarungen zwischen den Ortsobrigkeiten und den anzustellenden Schullehrern überlassen, unter welchen Bedingungen sie die Dienst-Contracte abschließen wollen, und steht eine wechselseitige halbjährige, um Ostern zum Wegzuge auf den 24sten October zu beschaffende Aufkündigung frei; jedoch darf der gekündigte Schullehrer von der betreffenden Gutsobrigkeit nicht mit geringerer Einnahme wieder angestellt werden. Da, wo durch Vermächtnisse oder sonstige Stiftungen eine Einnahme für den Schullehrer stattfindet, darf diese zwar auf das Minimum der für die Schullehrer bestimmten Hebungen angerechnet werden, jedoch so, daß wenn jene Einnahme mehr beträgt, als das Minimum, dieser Mehrbetrag doch allemal bei der Stelle bleiben muß.

Bloße Hülfslehrer zur Unterstützung oder Stellvertretung dienstunfähig gewordener, aber in ihren Stellen verbleibender Schullehrer können, beim Vorhandensein der sonstigen gesetzlichen Bedingungen der Anstellungsfähigkeit auch vor dem vollendeten 25sten Lebensjahre und gegen eine zum freien Ermessen der Gutsherrschaft stehende Remuneration angenommen werden; jedoch dürfen denselben ebensowenig wie den Hauptschullehrern störende Auflagen gemacht werden.

§. 3.

Für jede Schule sind die nöthigen einfachen Lehrhülfsmittel, als Wandtafel, Wandfibel und Anschauungsbilder von der betreffenden Gutsobrigkeit anzuschaffen.

§. 4.

Das Schulgeld soll künftig für jedes schulpflichtige Kind aufs Jahr 1 Thlr. Cour., zur Hälfte zu Weihnacht, zur Hälfte zu Ostern jedes Jahres zahlbar,

betragen, ohne daß eine besondere Vergütung für den Schreib- und Rechenunterricht zu entrichten ist, welcher künftig allen Kindern ohne Unterschied ertheilt werden soll.

Eine Entfreiung von der Zahlung des Schulgeldes tritt für die schulpflichtigen Kinder auch dann nicht ein, wenn sie unter Dispensation von dem Besuche der Ortsschule anderweitig unterrichtet werden; jedoch sind die Kinder der Gutsherren, Gutspächter und Pastoren in gleicher Weise von der Pflicht zum Besuche der Ortsschule, wie von der gesetzlichen Pflicht zur Zahlung von Schulgeld befreit.

Etwanige Rückstände von Schulgeld sind auf die Anzeige des Schullehrers durch die Ortsobrigkeit gleich öffentlichen Abgaben kostenfrei beizutreiben.

Den Ortsobrigkeiten bleibt es zu jeder Zeit frei, das Schulgeld aufzuheben, wenn sie den Schullehrer anderweitig angemessen dafür entschädigen.

§. 5.

Die Aufnahme in die Schule geschieht regelmäßig zu Ostern jedes Jahres. Schulpflichtig werden alsdann alle Kinder, welche von dem 1sten Junius des voraufgegangenen bis zum 31sten Mai des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben oder vollenden werden.

§. 6.

Die Winterschule beginnt am Montage oder Donnerstage nach dem 24sten October, und zwar am Montage, wenn der 24ste October in die zweite, am Donnerstage, wenn er in die erste Hälfte der Woche fällt; die Sommerschule fängt am Montage nach Ostern an und soll entweder zweistündig an den Vormittagen aller sechs Wochentage, oder dreistündig an den Vormittagen von vier bis sechs Tagen der Woche nach dem Ermessen der Gutsobrigkeit gehalten werden.

Schulfrei ist während des Winters nur die Weihnachtszeit, vom Tage vor Weihnacht incl. bis zum Tage nach Neujahr incl., während des Sommers: der Dienstag und Mittwoch der Pfingstwoche; der Tag des Jahrmarkts in der nächsten Stadt; während der Ernte der Feldfrüchte im Ganzen zusammen 8½ Wochen. Die Vertheilung dieser 8½ Wochen, bei welcher die ununterbrochene Dauer der Schulfreiheit höchstens bis zu fünf Wochen ausgedehnt werden darf, steht der Ortsobrigkeit zu und ist von ihr dem competirenden Prediger anzuzeigen.

§. 7.

Die Schulpflichtigkeit der Kinder erstreckt sich auch auf die Sommerschule während der ganzen gesetzlichen Schulzeit, wenn ihnen nicht durch Ertheilung

einer Erlaubniß zum Dienen gestattet ist, in weniger Stunden an dem Unterrichte Theil zu nehmen.

§. 8.

Die Erlaubniß zum Dienen im Inlande darf Kindern für das ganze Sommer-Halbjahr oder einen Theil desselben gegeben werden, wenn sie

a. vor dem 1sten Januar desselben Jahres das zehnte Lebensjahr zurückgelegt haben,
b. fleißig zur Schule gekommen sind,
c. nicht allein fertig und sicher, sondern auch mit Verständniß, soweit es ihrem Alter nach möglich ist, lesen können,
d. den kleinen Lutherischen Katechismus nebst einer Anzahl dazu gehöriger Bibelsprüche fertig und sicher wissen und ein Verständniß desselben nach dem Maaße ihres Alters haben, mit den Hauptsachen der biblischen Geschichte Alten und Neuen Testaments bekannt und im Aufschlagen in der Bibel und im Gesangbuche einigermaaßen geübt sind,
e. im Schreiben und Rechnen einen guten Grund gelegt haben,
f. keiner offenbaren Unsittlichkeit schuldig oder dringend verdächtig sind.

§. 9.

Diejenigen Kinder, für welche eine Erlaubniß zum Dienen begehrt wird, haben sich zunächst über die Erfüllung der Bedingungen durch eine Prüfung bei dem competirenden Prediger auszuweisen. Auf Grund der von dem Prediger bezeugten Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen können ihnen nach Befinden von der Ortsobrigkeit Dienst-Erlaubnißscheine ausgestellt werden. In die Erlaubnißscheine ist ein Vorbehalt wegen der Verpflichtung zum Besuche der Schule des Ortes, wo sie dienen, ausdrücklich aufzunehmen.

§. 10.

Wenn ein Kind ohne Erlaubniß in Dienst geht, so sind die Prediger und Schullehrer verpflichtet, hiervon unverzüglich der Ortsobrigkeit Anzeige zu machen. Die letztere hat auf solche Anzeige oder nach anderweitig erlangter Kenntniß des Falles sofort die Zurückholung des Kindes anzuordnen und nöthigen Falles durch Requisition der competenten Behörde zur Ausführung zu bringen.

Die Kosten dieses Verfahrens fallen den Eltern der schuldigen Kinder zur Last, und haben dieselben außerdem die gesetzliche Strafe für die versäumten Schultage zu bezahlen, beziehungsweise zu erleiden.

§. 11.

Auch diejenigen Kinder, welchen die Erlaubniß zum Dienen ertheilt ist, sind verpflichtet, die Schule des Ortes, wo sie dienen, zu besuchen, und zwar in vier Stunden wöchentlich, wenn für sie allein besondere Lehrstunden angeordnet sind und gegeben werden, in sechs Stunden wöchentlich, wenn sie an dem allgemeinen Schulunterrichte Theil nehmen. Darüber, daß sie dieser Verpflichtung ordnungsmäßig genügt haben, müssen sie ein Attest des betreffenden Schullehrers oder des demselben vorgesetzten Predigers bei Anfang der Winterschule dem Prediger ihres Heimathsortes vorzeigen und der Ortsobrigkeit, von welcher sie die Erlaubniß zum Dienen erhalten haben, einhändigen.

Auf eine besondere Vergütung für die Theilnahme der innerhalb der Schulgemeinde dienenden Kinder an seinem Unterrichte hat der Schullehrer nicht Anspruch.

§. 12.

Jeder Schullehrer ist verpflichtet, in seiner Schule eine Liste zu führen, in welcher die schulpflichtigen Kinder nach Vor- und Zunamen, die Eltern derselben nach Namen, Stand und Wohnort aufgeführt, und die Versäumnisse mit Unterscheidung der unerlaubten, der erlaubten und der durch Krankheit veranlaßten zu verzeichnen sind. Diese Liste hat er den Obrigkeiten der zu dem Schulverbande gehörigen Ortschaften so oft, als es verlangt wird, vorzuzeigen oder einzureichen. Auch bleibt es sowohl ihm, als auch dem competirenden Prediger unbenommen, besonders ungerechtfertigte oder verdächtige Schulversäumnisse — namentlich der mit Diensterlaubniß versehenen Kinder — zu jeder Zeit mit dem Antrage auf sofortige Abhülfe zur Kenntniß der zuständigen Ortsobrigkeit zu bringen. Allemal aber hat er gleich nach Ablauf eines jeden Vierteljahres unaufgefordert die Liste in je einem Exemplare an die Obrigkeiten des Schulverbandes und in einem Exemplare an den competirenden Prediger einzureichen.

§. 13.

Wenn ein Kind durch Krankheit am Schulbesuche verhindert wird, so sind die Eltern oder Pflegeeltern schuldig, dies spätestens am folgenden Tage zur Anzeige bei dem Schullehrer zu bringen.

§. 14.

Die unerlaubten Schulversäumnisse sind gleich nach Eingang der bezüglichen Listen, mindestens vierteljährlich, mittelst eines actenmäßig zu machenden Verfahrens von den Ortsobrigkeiten zur Bestrafung zu ziehen.

§. 15.

Für jeden ohne Erlaubniß versäumten Schultag, ohne Unterschied der Winter- und Sommerschule, trifft

a. Hauswirthe, Erbzinsleute, Büdner, Holländer, Müller, Schmiede, Krüger, Jäger und Handwerker eine Strafe von 1 ßl.,
b. Tagelöhner, Deputatisten und Personen von ähnlicher Lebensstellung eine Strafe von ½ ßl.

Wer in zwei oder mehreren auf einander folgenden Vierteljahren straffällig wird, erleidet das zweite und die folgenden Male doppelte Strafe.

Nicht allein wegen Zahlungsunfähigkeit, sondern auch bei beharrlicher Renitenz ist statt der Geldstrafe auf Gefängnißstrafe zu erkennen. Für 12 versäumte Tage ist eine Gefängnißstrafe von 6 Stunden zulässig. Bei erweislicher Böswilligkeit und längerer Schulversäumniß ist angemessen auf geschärfte Gefängnißstrafe zu erkennen.

§. 16.

Die Schulversäumnisse der mit Diensterlaubniß versehenen Kinder sind, wenn die Schulzeit derselben wöchentlich mindestens 6 Stunden beträgt, mit den in §. 15 gedroheten Geldstrafen, wenn aber die Schulzeit geringer ist, mit dem Doppelten jener Geldstrafen zu belegen.

Die Haftung für die bezüglichen Geldstrafen trifft die Eltern, wenn die beurlaubten Kinder sich bei ihnen befinden, sonst aber die Dienstherren der Kinder.

§. 17.

Soweit die Patent-Verordnung vom 21sten Julius 1821 nicht durch den Inhalt der gegenwärtigen Verordnung abgeändert wird, bleibt sie auch ferner in Kraft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 5ten Februar 1869.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Verordnung
zur Modification und Ergänzung der Patent-Verordnung vom 21sten Julius 1821 wegen verbesserter Einrichtung des Landschulwesens.

(№ 9.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen, zu verordnen, wie folgt:

Außer den in der Executions-Ordnung für die Allgemeine Landes-Receptur-Casse vom 31sten März 1827 bestimmten Gebühren und Reisekosten fallen dem Exequendus alle durch die Execution sonst veranlaßten Ausgaben, insbesondere die durch die Beförderung des militairischen Executanten von dem Garnisonorte nach dem Orte der Executionsvollstreckung und zurück mittelst der Eisenbahn oder der Post entstehenden Kosten zur Last, und sind dem Militair-Executanten die ihm zukommenden Zehrungs-Diäten auch für die Tage der Hin- und Rückreise von dem Exequendus zu zahlen.

Die Reisekosten des Militair-Executanten betragen:

bei Benutzung der Eisenbahn pro Meile 8 Schillinge, und für Ab- und Zugang 16 Schilling,

bei Benutzung der Post pro Meile 10 Schillinge.

Die Zehrungs-Diät desselben für die Tage der Hin- und Rückreise, sowie, wenn er nicht vom Exequendus defrayirt wird, für die Dauer des Aufenthaltes am Executionsorte, wird pro Tag bei Unterofficieren auf 32 Schillinge und bei Gemeinen auf 24 Schillinge festgesetzt. Bei stattfindender Defrayrung erhalten sowohl Unterofficiere als Gemeine eine Gebühr von 6 Schillingen pro Tag.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen der Executions-Ordnung unverändert.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 5ten Februar 1869.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Zusatz-Verordnung
zu der
Executions-Ordnung für die Allgemeine Landes-Receptur-Casse vom 31sten März 1827.

II. Ab-

II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu bestimmen geruht, daß an Allerhöchstihrem Geburtstage, den 28sten d. M., der geschlossenen Hochzeitsfreiheit unerachtet, Musik und Tanz von 6 Uhr Abends an bis über 11 Uhr hinaus ausnahmsweise gestattet sein sollen.

Schwerin am 11ten Februar 1869.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

Buchka.

---

(2) Nach den eingereichten Makler-Attesten beträgt der Durchschnittspreis des Roggens in den 20 Jahren von 1850 bis 1869 incl.

A. für den Scheffel kleinen Maaßes:

1) in Schwerin:

8 Tage vor Antonii	1	Rthlr.	23	ß.	$3\frac{3}{20}$	Pf.	Cour.,
14 = = =	1	=	23	=	$9\frac{3}{8}$	=	=

2) in Wismar:

8 Tage vor Antonii	1	=	24	=	$5\frac{9}{40}$	=	=
14 = = =	1	=	24	=	$7\frac{3}{10}$	=	=

jedoch für Rostocker Scheffel nur:

8 Tage vor Antonii	1	=	22	=	$8\frac{97}{100}$	=	=
14 = = =	1	=	22	=	$11\frac{23}{100}$	=	=

3) in Rostock:

8 Tage vor Antonii	1	=	17	=	$9\frac{3}{10}$	=	=
14 = = =	1	=	17	=	$10\frac{1}{2}$	=	=

4) in Boizenburg:

um Antonii	1	=	27	=	$7\frac{4}{5}$	=	=

B. für den Scheffel großen Maaßes:

5) in Grabow:

8 Tage vor Antonii	2 Rthl.	5 ß.	$4\frac{8}{10}$ Pf.	Cour.,
14 = = = ...	2 =	5 =	$2\frac{1}{10}$ =	=

Hiernach ist der Roggen=Canon der Domanial=Erbpächter, Erbzinsleute, Büdner und sonstigen Nutzeigenthümer für die nächste Periode in Geld zu reguliren.

Schwerin am 5ten Februar 1869.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.
Böcler.

III. Abtheilung.

(1) Der bisherige Kammer=Procurator Dr. Rippe in Rostock ist, auf seinen Antrag, seines Officiums als Kammer=Procurator entlassen worden.

Schwerin am 22sten Januar 1869.

(2) Der bisherige Rector C. L. A. Saul in Grevesmühlen ist am Sonntage Sexagesimä, den 31sten v. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinden zum Prediger zu Mühlen= und Groß=Eixen erwählt und, nach vorgängiger kirchenordnungsmäßiger Ordination, sofort in sein neues Amt introducirt worden.

Schwerin am 5ten Februar 1869.

(3) Der Amts=Auditor Löscher zu Wittenburg ist, unter Verleihung des beamtlichen Votums, an das Amt Hagenow versetzt worden.

Schwerin am 9ten Februar 1869.

(4) Im Officier-Corps des Mecklenburgischen Contingents haben nachfolgende Personal-Veränderungen stattgefunden.

Es sind versetzt:

a. vom Grenadier-Regiment Nr. 89

der Premier-Lieutenant von Weltzien in das 4te Garde-Grenadier-Regiment Königin;

b. zum Grenadier-Regiment Nr. 89

der Königlich Preußische Second-Lieutenant von Schrötter vom 1sten Garde-Regiment zu Fuß, unter Beförderung zum Premier-Lieutenant.

Schwerin am 10ten Februar 1869.

---

(5) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 5ten d. M. resp. den Lehneid und Homagialeid abgeleistet:

der Dr. juris Christian Eduard Bandmann in Hamburg wegen des von ihm angekauften Lehnguts Langhagen, Amts Stavenhagen,

die Testamentserben des weiland Gutsbesitzers Otto Wien auf Wattmannshagen wegen des von ihrem Erblasser angekauften und auf sie übergegangenen Allodialguts Damekow, Amts Bukow, und

der Otto Lemcke wegen des von ihm angekauften Lehn- und Allodialguts Abe, Amts Neustadt.

№ 14.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1869.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 17. Februar 1869.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 10.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben hiermit zu vernehmen, daß Wir, nach stattgehabter Prüfung der oeconomischen Verhältnisse des Criminal-Collegiums zu Bützow, den auf dem vorigjährigen Landtage zu Malchin angenommenen und Uns vorgeschlagenen Modus

zur Aufbringung der Unterhaltungskosten des Criminal-Collegiums für den Zeitraum von Johannis 1869 bis dahin 1870, nämlich von Zwei Thalern 42 ßl. Courant für die Hufe, kraft dieses genehmigt haben.

Wir verordnen demnach, daß diese Kostenbeiträge — nachdem selbige, insoweit sie aus ständischen Cassen zu leisten, bereits mittelst einer auf dem jüngsten Landtage bewilligten ritter- und landschaftlichen Anlage ausgeschrieben worden sind — aus Unseren Domainen, von der Ritterschaft und von den Städten Unserer Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, ingleichen Unserem Fürstenthum Schwerin, minder nicht von der Stadt Rostock, von der Stadt und Herrschaft Wismar, von dem vormaligen hiesigen Domcapitel-Gericht, von dem academischen Gericht zu Rostock und von allen Jurisdictionsberechtigten nach dem Verhältnisse ihrer verschiedenen Gerichtsbarkeit in der Art zusammengebracht werden sollen, daß nach angegebenem Maaßstabe

I. von jeder steuerbaren Hufe sowohl in Unseren Domainen, als auch in den ritterschaftlichen und Klostergütern, den Gütern Rostocker Districts, sowie in den städtischen Cämmerei- und Oeconomie-, auch Wismarschen Stadt-, geistlichen Hebungs-, Hospital- und Privatgütern, ingleichen von den Pfarrhufen mit Einschluß der Liepener, jedoch von letzteren nur die Hälfte,
  a. zum 1sten Julius 1869 für jede Hufe . . 1 Thlr. 24 ßl. Cour.,
  b. zum Antonii-Termine 1870 . . . . . 1 " 18 " "
  Summa pro Hufe 2 Thlr. 42 ßl. Cour.;

II. für die städtischen Jurisdictionen nach gleichem Maaßstabe:
  1) von sämmtlichen Landstädten, inclusive derjenigen des Fürstenthums Schwerin, und zwar von einer jeden . . . . . 138 Thlr. Cour., nämlich in den Städten, wo Wir die Niedergerichtsbarkeit ausüben, aus Unserer Renterei, dagegen in Unserer Residenzstadt Schwerin aus der Stadt-Casse, in der Stadt Malchow nach den Antheilen an der Jurisdiction zu $\frac{3}{8}$ aus Unserer Renterei und zu $\frac{5}{8}$ aus dortiger Cämmerei-Casse, sowie in der Stadt Penzlin aus der dortigen Bruch-Casse;
  2) für den Antheil sämmtlicher Land- und Stiftsstädte an den stadtgerichtlichen Jurisdictions-Aufkünften, von jeder . . . . 69 Thlr. Cour.;
  3) für die privative Patrimonial-Jurisdiction derselben in den, den Magistraten zustehenden Jurisdictionsfällen und über die zu Stadtrecht liegenden Grundstücke, von jeder . . . . . 28 Thlr. 36 ßl. Cour.;
  4) von dem vormaligen Domcapitel-Gerichte zu Schwerin 28 Thlr. 36 ßl. Cour.;
  5) von der Stadt Rostock wegen deren privativen Gerichtsbarkeit in der Stadt und über die zu Stadtrecht liegenden Grundstücke, mit Inbegriff des Fleckens und Hafens Warnemünde . . . . 1380 Thlr. Cour.;

6) aus dem Universitäts-Fiscus für die academische Jurisdiction zu Rostock 57 Thlr. 24 ßl. Cour.;

7) von der Stadt Wismar für ihre gleichfalls privative Jurisdiction in der Stadt und deren zu Stadtrecht liegenden Feldmarken 862 Thlr. 24 ßl. Cour.;

welche Beiträge

a. zu $\frac{12}{23}$ zum 1sten Julius 1869,
b. zu $\frac{11}{23}$ zum Antonii-Termine 1870

zu entrichten sind,

eingefordert und von den einzelnen Berechnern **praenumerando**, und zwar aus Unseren Domainen und von der Stadt Wismar unmittelbar an den Berechner der Casse des Criminal-Collegiums zu Bützow, übrigens aber in Gemäßheit der obengedachten, bereits ausgeschriebenen Anlage der Ritter- und Landschaft an den Berechner des Landkastens in Rostock gezahlt werden.

Wir gebieten und befehlen demnach, daß jede Jurisdictionsbehörde ihre hier bestimmten und hiernach zu berechnenden Beiträge, bei Vermeidung der auf Kosten der Säumigen unfehlbar nachfolgenden Execution, in den vorgeschriebenen Terminen prompt berichtigen soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 8ten Februar 1869.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Edict
wegen Aufbringung der Kosten zur Unterhaltung des Criminal-Collegiums zu Bützow für das Etatjahr Johannis 1868/69.

(№ 11.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben hierdurch zu vernehmen, daß Wir, nach vorgängiger Untersuchung der ökonomischen Verhältnisse des Landarbeitshauses zu Güstrow, den auf dem

letzten Landtage zu Malchin von Unseren getreuen Ständen angenommenen und Uns vorgeschlagenen Modus zur Aufbringung der Kosten der Unterhaltung des Landarbeitshauses von Johannis 1869 bis dahin 1870 nach dem Maaßstabe von

Vier Thalern 1 ßl. Courant pro Hufe

genehmigt haben.

Wir verordnen demnach hiemittelst, daß sämmtliche, durch das landesherrliche Edict vom Jahre 1819 zur Tragung der Unterhaltungskosten des Landarbeitshauses verpflichtete Communen und Individuen für das Etatjahr Johannis 18$\frac{69}{70}$ den Beitrag nach dem Maaßstabe für die Hufe dergestalt aufbringen, daß davon

1) zum 1sten Julius 1869 . . . . 2 Thlr. 1 ßl. Cour.,
2) zu Antonii 1870 . . . . 2 " — " "
von der Hufe — von den Pfarrhufen mit Einschluß der Liepener, jedoch beide Male nur die Hälfte —

eingezahlt werden, und gewärtigen Wir, daß jede Jurisdictionsbehörde die von ihr für das gedachte Etatjahr zu leistenden Beiträge hiernach sich berechnen und bei Vermeidung executivischer, auf ihre Kosten zu verfügender Beitreibung in den angegebenen Terminen prompt erlegen wird.

Uebrigens ist der aus ständischen Cassen zu entrichtende Beitrag bereits mittelst einer auf dem letzten allgemeinen Landtage bewilligten Anlage ausgeschrieben worden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 9ten Februar 1869.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Edict
wegen Aufbringung der Kosten der Unterhaltung des Landarbeitshauses zu Güstrow für das Etatjahr Johannis 18$\frac{69}{70}$.

(№ 12.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Nachdem die polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung aufgehoben worden sind, durch welche in Unseren Landen die jungen Männer bisher indirect verhindert wurden, von der ihnen gemeinrechtlich nach dem vollendeten 14ten Lebensjahre zustehenden Befugniß zur Eingehung einer Ehe zu frühzeitig Gebrauch zu machen, so verordnen Wir, nach stattgehabter hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, hiermit zur Modification des in der fraglichen Beziehung geltenden Civilrechtes:

»daß es den minderjährigen Männern verboten sein soll, eine Ehe einzugehen, falls sie nicht für volljährig erklärt worden sind.«

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 10ten Februar 1869.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Verordnung,
betreffend
das Verbot der Eingehung einer Ehe von Seiten minderjähriger Männer.

II. Abtheilung.

(1) Vom 15ten d. M. incl. an werden nachstehende Posten in ihrem Gange geändert:

1) Personenpost von Ratzeburg nach Gadebusch.

Aus Ratzeburg täglich 10 Uhr 45 Min. Vorm.,
in Gadebusch täglich 1 Uhr 10 Min. Nachm.

2) Personenpost von Schwerin nach Lübeck.

Aus Schwerin täglich (wie bisher) 10 Uhr 45 Min. Vorm.,
durch Gadebusch täglich 1 Uhr bis 1 Uhr 30 Min. Nachm.,
" Rehna täglich 2 Uhr 30 Min. bis 2 Uhr 45 Min. Nachm.,
" Schönberg täglich 3 Uhr 45 Min. bis 4 Uhr Nachm.,
in Lübeck täglich 5 Uhr 55 Min. Nachm.

3) Zweite Personenpost von Lübeck nach Wismar.

Aus Lübeck täglich 9 Uhr 45 Min. Nachm.,
durch Dassow täglich 11 Uhr 55 Min. bis 12 Uhr 10 Min. Nachts,
durch Grevesmühlen täglich 1 Uhr 35 Min. bis 1 Uhr 50 Min. Vorm.,
in Wismar täglich 3 Uhr 50 Min. Vorm.

Schwerin am 12ten Februar 1869.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(2) Nachdem in Folge der Eröffnung des formellen Concurses über das Vermögen des bisherigen Besitzers das frühere Hypothekenbuch für das Lehngut Groß-Bäbelin, Amts Stavenhagen und Goldberg, mit dem allodialen Antheile aus Linstow, Amts Lübz, cassirt und außer Kraft gesetzt, ist unter dem heutigen Datum ein neues Hypothekenbuch für dies Gut eingerichtet worden.

Schwerin am 4ten Februar 1869.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.
R. Faull.

---

(3) Die natürlichen Schafpocken sind neuerdings ausgebrochen in Neuhof bei Gadebusch und in Polchow bei Schwaan.

Die Schafpocken-Krankheit ist erloschen zu Goldenitz und Mistorf bei Schwaan, Ruthen, Wöten, Brook und Kreien bei Lübz, Glambeck bei Bützow, Stralendorf und Matzlow bei Parchim, Godern bei Schwerin, Mölln bei Goldberg und Tollow bei Neukloster.

Schwerin am 15ten Februar 1869.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Canzlei-Assessor Ernst von Monroy zu Güstrow, nach bestandenem Justizraths-Examen, zum Canzleirath mit entscheidender Stimme bei der Justiz-Canzlei zu Rostock zu ernennen und zu bestellen.

Schwerin am 6ten Februar 1869.

---

(2) Dem Malermeister Paul Förster in Ludwigslust ist der Charakter als Hof-Zimmermaler Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 8ten Februar 1869.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Zahnarzt Dr. C. Jantzen hieselbst den Charakter als Leib-Zahnarzt zu verleihen geruht.

Schwerin am 9ten Februar 1869.

---

(4) Der Amtshauptmann von Oertzen zu Doberan ist, unter Beförderung zum ersten Beamten, an das Amt zu Wismar versetzt worden.

Schwerin am 11ten Februar 1869.

---

(5) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachstehende Personal-Veränderungen stattgefunden.

1) Es sind befördert:

a. beim 1sten Dragoner-Regiment Nr. 17
der Portépée-Fähnrich von Dewitz zum Second-Lieutenant;

b. bei der Artillerie-Abtheilung
der Portépée-Fähnrich Wachenhusen zum außeretatmäßigen Second-Lieutenant.

2) Vom 1sten Dragoner-Regiment Nr. 17 scheidet der Premier-Lieutenant von Cleve aus und tritt zu den beurlaubten Officieren der Landwehr-Cavallerie über.

Schwerin am 13ten Februar 1869.

---

(6) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Königlich Preußische Reserve-Lieutenant Hermann Ferdinand Gustav von Pressentin den Homagialeid wegen des von ihm angekauften, im Rostocker Districte belegenen Allodialguts Bussewitz am 12ten d. M. abgeleistet.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung der Großherzoglichen Kammer vom 5ten Februar d. J. in No. 13 des Regierungs-Blatts II. Abth. (2), Pag. 111, ist Zeile 6 von unten statt „$11\frac{22}{100}$ ßl." zu lesen „$11\frac{3}{100}$ ßl."

№ 15.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1869.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 22. Februar 1869.

Inhalt.

Bundes-Gesetze und Bekanntmachungen.

(1) Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes. Vom 25sten Junius 1868.

(Bundes-Gesetzblatt No. 34; ausgegeben zu Berlin den 29sten December 1868.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die Fürsorge für die räumliche Unterbringung der bewaffneten Macht während des Friedenszustandes, das heißt so lange nicht das Gesetz vom 11ten Mai 1851 wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung in Wirksamkeit ist, ist eine Last des Bundes, deren Naturalleistung nur gegen Entschädigung gefordert werden kann.

§. 2.

Für die bewaffnete Macht sind während des Friedenszustandes an Wohnungs- und sonstigen Gelassen auf Erfordern zu gewähren:

1) für Truppen in Garnisonen, so lange und insoweit deren Unterbringung in Kasernen nach §. 10 des Preußischen Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30sten Mai 1820 nicht zur Ausführung gebracht sein wird, sowie für Truppen in Cantonnements, deren Dauer von vornherein auf einen sechs Monate übersteigenden Zeitraum festgesetzt ist:
   a. Quartier für Mannschaften vom Feldwebel abwärts,
   b. Stallung für Dienstpferde;

2) bei Cantonnirungen von nicht längerer als der zu 1 angegebenen oder von unbestimmter Dauer, bei Märschen und Commando's:
   a. Quartier für Officiere, Beamte und Mannschaften,
   b. Stallung für die von denselben mitgeführten Pferde, soweit für dieselben etatsmäßig Rationen gewährt werden,
   c. das erforderliche Gelaß für Geschäfts-, Arrest- und Wachtlocalitäten.

Zur bewaffneten Macht im Sinne dieses Gesetzes sind zu rechnen:

die Truppen des Norddeutschen Bundes und der mit ihm zu Kriegszwecken verbündeten Staaten, nebst dem Heergefolge.

§. 3.

Der Umfang der Leistungen wird durch das sub Litt. A. anliegende Regulativ, die dafür vom Bunde zu gewährende Entschädigung durch den sub Litt. B. anliegenden Tarif und bis auf Weiteres durch die sub Litt. C. anliegende Classen-Eintheilung der Orte bestimmt.

Vom Jahre 1872 ab unterliegen Tarif und Classeneintheilung einer allgemeinen, alle fünf Jahre zu wiederholenden Revision.

§. 4.

Der Bund ist berechtigt, gegen Gewährung der im §. 3, beziehungsweise im beigefügten Tarif bestimmten Entschädigung die Beschaffung der Quartierleistungen zu verlangen und dazu alle benutzbaren Baulichkeiten in Anspruch zu nehmen, soweit dadurch der Quartiergeber in der Benutzung der für seine Wohnungs-, Wirthschafts- und Gewerbebetriebs-Bedürfnisse unentbehrlichen Räumlichkeiten nicht behindert wird.

Befreit hiervon sind nur:

1) die Gebäude, welche
   a. sich im Besitze der Mitglieder regierender Familien befinden,
   b. zu den Standesherrschaften der vormals reichsständischen oder derjenigen Häuser gehören, denen diese Befreiung durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht,

   insofern diese Gebäude für immer oder zeitweise zum Wohnsitze ihrer Eigenthümer bestimmt sind;
2) die Wohnungen der Gesandten und des Gesandtschaftspersonals fremder Mächte; ferner, in Voraussetzung der Gegenseitigkeit, die Wohnungen der Berufs-Consuln fremder Mächte, sofern sie Angehörige des entsendenden Staates sind und in ihrem Wohnort kein Gewerbe betreiben oder keine Grundstücke besitzen;
3) diejenigen Gebäude und Gebäudetheile, welche zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, ohne Rücksicht auf deren Eigenthums-Verhältnisse; insonderheit also die zum Gebrauch von Behörden bestimmten, sowie die zum Betriebe der Eisenbahnen erforderlichen Gebäude und Gebäudetheile;
4) Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterricht bestimmte Gebäude, Bibliotheken und Museen;
5) Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Corporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;
6) Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnißanstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden;
7) neu erbaute oder vom Grunde aus wieder aufgebaute Gebäude bis zum Ablauf zweier Kalenderjahre nach dem Kalenderjahre, in welchem sie bewohnbar, beziehungsweise nutzbar geworden sind.

Zu neuen, einen Kostenaufwand verursachenden Herstellungen können die Verpflichteten ohne Gewährung vollständiger Entschädigung Seitens des Bundes nicht angehalten werden.

§. 5.

Die örtliche Vertheilung der Quartierleistung erfolgt auf die Gemeinde-, resp. selbstständigen Gutsbezirke im Ganzen.

Die weitere Untervertheilung geschieht durch die Gemeindevorstände, resp. die Besitzer der selbstständigen Gutsbezirke, welche für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Quartierleistungen zu sorgen haben.

In den Städten kann die dauernde Verwaltung der Einquartierungs-Angelegenheiten einer aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung, oder aus letzteren und aus von der Gemeindevertretung gewählten Gemeindemitgliedern gebildeten Deputation übertragen werden.

§. 6.

In allen Ortschaften, welche mit Garnison belegt werden sollen, wird der Umfang, in welchem die Quartierleistungen gefordert werden können, durch Kataster bestimmt, welche alle zur Einquartierung benutzbaren Gebäude unter Angabe ihrer Leistungsfähigkeit enthalten müssen und von dem Gemeindevorstand, beziehungsweise der Servisdeputation alljährlich aufgestellt werden.

Die von den Gemeinden in Gemäßheit eines mit der Militairverwaltung getroffenen Uebereinkommens, Behufs Kasernirung der Truppen, hergerichteten Gebäude bleiben außer Ansatz.

Nach geschehener Aufstellung ist das Kataster während 14 Tage öffentlich auszulegen und dies bekannt zu machen.

Erinnerungen gegen die Kataster sind sowohl Seitens der Militairbehörde, als auch Seitens der übrigen Interessenten innerhalb einer Präclusivfrist von 21 Tagen nach beendeter Offenlegung in den Städten bei dem Gemeindevorstand, in allen übrigen Ortschaften bei der vorgesetzten Communal-Aufsichtsbehörde anzubringen. Ueber dieselben entscheidet endgültig die obere Verwaltungsbehörde.

Nach erfolgter Erledigung der Erinnerungen werden die Kataster von den mit ihrer Aufstellung beauftragten Behörden definitiv abgeschlossen und darüber öffentliche Bekanntmachungen erlassen.

Die Aufstellung eines Katasters unterbleibt, wenn der Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung dies übereinstimmend beschließen.

§. 7.

Für die Landkreise, resp. analogen Verbände derjenigen Bundesstaaten, welche Kreis- oder ähnliche Bezirksvertretungen haben, regeln Commissionen, welche aus dem Landrath, Amtshauptmann u. s. w. und zwei Mitgliedern der Kreisversammlung bestehen, die Grundsätze und Ausführung der allgemeinen Vertheilung der Einquartierung auf den betreffenden Kreis.

In den Bundesstaaten, wo derartige Vertretungen nicht bestehen, bleibt der Landesgesetzgebung die Regulirung dieser Angelegenheit überlassen.

Die Grundsätze, nach welchen die Vertheilung der Quartierleistungen in jedem Gemeindebezirk erfolgen soll, werden durch Gemeindebeschluß oder durch ein Ortsstatut bestimmt, für deren Erlaß die für die Einführung von Gemeindesteuern vorgeschriebenen Formen maaßgebend sind, und bis zu deren Zustandekommen die bisher für die betreffende Gemeinde geltenden Vorschriften über die Vertheilung der Quartierleistungen in Kraft bleiben.

Das Statut kann auch Festsetzungen über Aufbringung von Gemeindezuschüssen zu den Quartierentschädigungen oder über sonstige Geldausgleichung enthalten.

Durch Ortsstatut kann auch festgesetzt werden, daß in allen oder in bestimmt bezeichneten Fällen die einzuquartierenden Truppen in gemietheten Quartieren durch den Gemeindevorstand, bezüglich die Servisdeputation untergebracht und in welcher Weise die dadurch entstehenden Kosten aufgebracht werden sollen.

Den Besitzern der selbstständigen Gutsbezirke steht frei, sich Behufs Leistung der Einquartierungslast mit einem benachbarten Gemeindeverbande mit dessen Zustimmung zu vereinigen. In solchem Falle sind die Besitzer den Bestimmungen des Ortsstatuts unterworfen. Für solche selbstständige Gutsbezirke, die eine Vereinigung mit einer Gemeinde nicht abgeschlossen haben, muß in jedem einzelnen Falle die zunächst vorgesetzte Communal-Aufsichtsbehörde den Umfang der Quartierleistung unter Beobachtung der in den §§. 5 und 6 gegebenen Vorschriften bestimmen.

§. 8.

Die Verpflichtung zur Gewährung der Quartierleistungen tritt in den einzelnen Fällen in Wirksamkeit:

a. in der Garnison — durch Requisition der militairischen Commandobehörde, beziehungsweise deren Beauftragten,

b. auf dem Marsche, bei Commando's und im Cantonnement — durch die von der oberen Verwaltungsbehörde ausgefertigte Marschroute oder Quartieranweisung.

§. 9.

In den nach ihrer localen Beschaffenheit dazu geeigneten Ortschaften können besondere Quartierbezirke gebildet werden.

§. 10.

Den Quartierträgern ist gestattet, ihre Verbindlichkeit durch Gestellung anderweiter Quartiere zu erfüllen. Dieselben müssen jedoch allgemein den gesetz-

lichen Anordnungen entsprechen und auf Verlangen der im §. 8 bezeichneten Behörden in den im §. 9 bezeichneten Quartierbezirken belegen sein, bei der das Quartier vertheilenden Behörde angemeldet und von dieser geprüft werden. Erfolgt die Annahme solcher Quartiere, so übernimmt der Inhaber des Quartiers die Obliegenheiten des ursprünglich Verpflichteten.

Gegen die das anderweitige Quartier zurückweisende Verfügung der das Quartier vertheilenden Behörde findet keine Berufung statt.

§. 11.

Quartierträger, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, sind durch den Gemeindevorstand, beziehungsweise die vorgesetzte Communal-Aufsichtsbehörde unter Anwendung administrativer Zwangsmittel hierzu anzuhalten.

Zu letzteren gehört auch die Beschaffenheit anderweiter Quartierräume und der benöthigten Utensilien auf Kosten der Verpflichteten. Die Kosten sind in diesem Falle von dem Verpflichteten auf dem für die Einziehung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege beizutreiben.

§. 12.

Beschwerden über mangelhafte oder nicht vollständige Quartierleistung sind durch die im §. 11 genannten Behörden zur Stelle endgültig zu erledigen.

Zur Erhebung der Beschwerde ist befugt, in Garnisonen: der Garnisonälteste oder dessen Beauftragter; auf Märschen 2c.: der Truppenbefehlshaber, beziehungsweise der Fourierofficier.

§. 13.

Beschwerden der Quartierträger sind durch die im §. 11 bezeichneten Behörden in Gemeinschaft mit dem im §. 12 bezeichneten Officier zu erledigen. Können sich beide nicht einigen, so wird die Angelegenheit der höheren Verwaltungsbehörde zur endgültigen Entscheidung unter Zuziehung des Truppencommando's vorgelegt.

Derartige Beschwerden in Einquartierungs-Angelegenheiten sind innerhalb vier Wochen statthaft.

§. 14.

Der Ortsvorstand kann nach Ablauf von drei Monaten einen allgemeinen oder theilweisen Wechsel der Quartiere vornehmen, nach Ablauf einer kürzeren Frist nur mit Zustimmung der Militairbehörde.

§. 15.

Die tarifmäßige Entschädigung (Servis) wird für jeden Einquartierungstag unter Ausschluß des Abgangstages mit $1/30$ des Monatsbetrages gewährt.

Fällt Ankunft und Abzug auf einen Tag, so findet eine Vergütung nicht statt. Für ganze Kalendermonate wird der Servis auf 30 Tage, ohne Rücksicht auf die Tageszahl des Monats, gezahlt.

Die Wintermonate umschließen die Zeit vom 1sten October bis 31sten März.

Die Zahlung des Servises erfolgt an den Ortsvorstand, in Garnisonen allmonatlich.

Die Befriedigung der einzelnen Quartiergeber ist Sache des Ortsvorstandes.

§. 16.

Ueber die Zeit der wirklichen Quartierleistung hinaus wird der Servis fortgezahlt:

a. in der Garnison:

1) für commandirte, kranke, arretirte und beurlaubte Mannschaften vom Feldwebel abwärts, welche im Laufe des nächsten Monats in das Naturalquartier zurückkehren, sofern dasselbe reservirt und nicht anderweit benutzt worden ist;

2) für die zu eigenen Stuben berechtigten Militairpersonen, sowie allgemein für alle Chargen in mindestens auf 50 Mann kasernenmäßig eingerichteten Einquartierungshäusern während der Abwesenheit der Truppen zu den Uebungen;

3) während der Truppenübungen für die in Privat- oder Communalställen untergebrachten Pferde, sofern die Stallungen zum ausschließlichen Gebrauch des Militairs bestimmt und während der Abwesenheit nicht anderweit benutzt worden sind.

Dasselbe gilt unter gleichen Voraussetzungen für Commando's, wenn die Pferde im Laufe des nächsten Monats zurückkehren;

b. im Cantonnement:

für die Quartiere der zu Uebungszwecken aus den Cantonnements ausgerückten Truppen, sofern kein Cantonnementswechsel stattgefunden hat.

§. 17.

Entschädigungsansprüche für gewährtes Naturalquartier, sowie alle Nachforderungen müssen zur Vermeidung der Verjährung spätestens im Laufe des Kalenderjahres, welches auf dasjenige folgt, in welchem die Zahlungsverpflichtung

begründet worden ist, bei dem Gemeindevorstand, beziehungsweise der vorgesetzten Communal-Aufsichtsbehörde angemeldet werden.

Diese Frist läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete, sowie moralische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

§. 18.

Die zu keinem Gemeindeverband gehörigen Güter stehen in allen durch dieses Gesetz berührten Beziehungen den selbstständigen Gutsbezirken gleich.

§. 19.

Das Bundespräsidium wird ermächtigt, unter Zustimmung des Bundesrathes bei hervortretendem Bedürfniß die Versetzung einzelner Orte aus einer niederen Servisclasse in eine höhere anzuordnen.

§. 20.

Alle den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufenden landesgesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Anordnungen erfolgen durch besondere Verordnungen des Bundespräsidiums.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Mainz, den 25sten Junius 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Regulativ

für die

Quartierbedürfnisse der bewaffneten Macht.

---

§. 1.

Das Quartierbedürfniß besteht im Falle des §. 2, Nr. 1 des Gesetzes für: I. Garnisonquartier-Raumbedürfniß.

1) Feldwebel und die übrigen im Tarife unter. A. 4 und B. 11 genannten Chargen in

je einer Stube von ungefähr 225 Quadratfuß;

2) Portépée-Fähnriche und die im Tarife unter A. 5 und B. 12 erwähnten Chargen in

je einer Stube von 150—180 Quadratfuß;

3) Unterofficiere, Unter-Roßärzte und die im Tarife unter A. 6 aufgeführten Militairpersonen in

einer Stube von mindestens 180 Quadratfuß für je zwei Personen dieses Grades;

4) für alle übrigen Chargen in Schlafkammern.

§. 2.

Wird das Raumerforderniß der zu eigenen Stuben berechtigten Personen durch die überwiesenen Zimmer nicht erfüllt, so können zur Ergänzung auch Schlafkammern beigegeben werden.

Die Stuben sind bis 10 Uhr Abends zu erleuchten und im Winter zu heizen.

§. 3.

Beschaffenheit des Raumes.

Die Schlafkammern müssen mit verputzten oder dicht schließenden Wänden und Decken, einer ordnungsmäßigen Dielung, mit Fenstern, die geöffnet und geschlossen werden können, und, insofern die Kammern im oberen Stockwerke gelegen sind, auch mit einer gangbaren Treppe versehen, trocken und gegen Einfluß der Witterung gesichert sein.

Die Belegung der Kammern erfolgt, soweit es der vorhandene Raum gestattet, dergestalt, daß zwischen jeder Lagerstätte mindestens ein leerer Raum von drei Fuß und außerdem in der Kammer ein verhältnißmäßiger, gemeinschaftlich zu benutzender Raum zum Ankleiden und Reinigen verbleibt. Während des Tages hat der Quartiergeber den Aufenthalt der in Schlafkammern Einquartierten nach seiner Wahl in seinem eigenen oder einem anderen (Abends bis 9 Uhr erleuchteten und im Winter erwärmten) Wohnzimmer zu gestatten.

Ist eine solche Unterkunft der Einquartierten mit den häuslichen Verhältnissen des Quartiergebers nicht vereinbar, so muß derselbe an Stelle der Schlafkammern Stuben überweisen, die gehörig erwärmt und in der angegebenen Zeit erleuchtet sein müssen.

Die Belegung derselben ist nur soweit zulässig, als für jeden Mann ein körperlicher Raum von 420 Kubikfuß verbleibt.

§. 4.

Quartierausstattung.

An Utensilien, Geräth, Wäsche 2c. ist vom Quartiergeber zu gewähren:

a. für jede Person eine Bettstelle nebst Stroh, Unterbett oder Matratze, Kopfkissen, Betttuch und einer ausreichend wärmenden Decke mit Ueberzug, oder ein Deckbett;

b. für jede Person ein Handtuch;

c. für jede Stube beziehungsweise Kammer, bei den im §. 1 ad 4 genannten Chargen für je vier Köpfe, ein Tisch von 3 bis 4 Fuß Länge und 2 bis 3 Fuß Breite mit Verschluß, ein Schrank oder eine verdeckte Vorrichtung zum Aufhängen der Montirungs- und Ausrüstungsstücke und der Waffen, zwei Stühle und zwei Schemel, in den Gemeinenquartieren für jede Person ein Schemel;

d. das nöthige Wasch- und Trinkgefäß;

e. Benutzung des Kochfeuers und der Koch-, Eß- und Waschgeräthe des Quartiergebers.

Das Stroh in den Lagerstätten ist nach Ablauf von zwei Monaten zu erneuern, der Wechsel der Handtücher erfolgt wöchentlich, derjenige der Bettwäsche bei jedesmaligem Quartierwechsel, spätestens allmonatlich, die Reinigung der wollenen Decken nach Bedarf, mindestens jährlich einmal.

§. 5.

Für Dienstpferde der Garnison sind Stallungen erforderlich, welche mit Raufen, Krippen und Lattirbäumen versehen, nicht dunkel, von angemessener Höhe und gehörig zu lüften sind. Stallung.

Jeder Pferdestand muß 10 Fuß lang und 5 Fuß breit sein. Zu den vom Quartiergeber zu gewährenden Stallbedürfnissen gehört ferner: eine Vorrichtung zum Aufhängen des Sattelzeuges und der Geschirre im Stalle, ein Raum zur Aufbewahrung eines dreitägigen Fouragevorraths, Erleuchtungsmaterial, die Hergabe und Unterhaltung der Stall-Utensilien.

Letztere sind für 1 bis 10 Pferde:

ein Eimer,
eine Schaufel,
eine Futterschwinge,
eine Handlaterne,
eine Mistgabel,
ein bis zwei Besen,
eine Häcksellade,

und außerdem für jedes Pferd eine Halfterkette.

Bei Stallungen von 15 Pferden und darüber ist ein angemessener Raum für die Stallwacht zu reserviren.

Für kranke Pferde sind abgesonderte Stallungen anzuweisen.

§. 6.

Den Quartiergebern verbleibt der Dünger zur Verwerthung als Vergütung für Erleuchtungsmaterial und Stall-Utensilien. Bei zusammenhängenden Stallungen für eine Escadron und darüber kann der Truppentheil die Quartiergeber mit deren Zustimmung gegen Aufgabe des Anspruchs auf den Dünger von der Unterhaltung des Utensils und der Verpflichtung zur Hergabe des Erleuchtungsmaterials entbinden.

§. 7.

II. Vorübergehendes Quartier-Raumerforderniß.

In den Fällen des §. 2, Nr. 2 des Gesetzes ist vom Quartiergeber zu gewähren:

1) für die Charge der Generale und der im Tarife unter **B. 8** genannten Militairbeamten

3 Zimmer und 1 Gesindestube;

2) für die Charge der Stabsofficiere und der im Tarife **sub B. 9** aufgeführten Militairbeamten

2 Zimmer und 1 Gesindestube;

3) für die Charge der Hauptleute, Rittmeister, Lieutenants und der Militairbeamten **ad B. 10** des Tarifs

1 Zimmer und 1 Burschen- resp. Dienergelaß;

4) für die Militairpersonen vom Feldwebel abwärts die Quartier-Bedürfnisse wie im §. 1, 1 bis 4 unter den im §. 9 enthaltenen Einschränkungen;

5) Stallungen in derjenigen Beschaffenheit, in welcher der Quartiergeber solche in seinem Wirthschaftsgebrauche benutzt;

6) Bureau-, Wacht- und Arresträume.

§. 8.

Ausstattung des Officier- rc. Quartiers.

Jeder Officier rc. hat Anspruch auf angemessene Ausstattung des Zimmers, zum Mindesten auf ein reines Bett, einen Spiegel, für jedes Zimmer auf einen Tisch und einige Stühle, auf einen Schrank und Wasch- und Trinkgeschirr.

Für Beheizung und Erleuchtung der überwiesenen Zimmer ist Seitens der Quartiergeber zu sorgen, auch die gleichzeitige Benutzung des Kochfeuers und des Eßgeschirrs zu gestatten.

Die Ausstattung der Gesindestuben, Burschen- und Dienergelasse auf die Zahl der mitgeführten Diener ist dieselbe wie diejenige der Mannschafts-Quartiere.

§. 9.

Mannschaftsquartiere.

Von den im §. 1 **ad 2** genannten Militairpersonen können zwei desselben Grades in Ein Zimmer gelegt werden. In der Verpflichtung zur Hergabe der Utensilien und Geräthe wird hierdurch nichts geändert.

Die daselbst **ad 4** erwähnten Personen müssen, wenn Schlafkammern, Betten oder Decken nicht gewährt werden können, sich mit einer Lagerstelle aus

frischem Stroh, welches in angemessenen Zeiträumen spätestens nach achttägiger Benutzung zu erneuern ist, in einem gegen die Witterung gesicherten Obdache, und mit einer Gelegenheit zum Aufhängen- oder Niederlegen der Montirungs-Ausrüstungsstücke und Waffen begnügen.

§. 10.

Für die Stallungen ist an Streustroh, Stalllicht, Stalleinrichtung und Stallgeräth nur das Nothwendigste und Hausübliche zu beanspruchen. Stallungen.

Der Dünger verbleibt dem Quartiergeber.

§. 11.

Geschäftszimmer für die Truppen und Administrationen sind mit zweckdienlicher Einrichtung, mindestens mit zwei Tischen und einigen Stühlen, Wachtlocale mit zwei Bänken, einem Tische, einer Pritsche oder Streu zu versehen. Geschäfts-, Wacht- und Arrestlocalien.

Sind disponible Arrestlocale vorhanden, so sind diese den Truppen auf Erfordern zu überweisen. Anderenfalls genügt ein Raum zur Unterbringung der Arrestanten.

Die Beheizung dieser hier genannten Localien und die Erleuchtung der Geschäfts- nnd Wachträume liegt den Quartiergebern ob.

§. 12.

Stadttheile, die allgemein als der Gesundheit nachtheilig anerkannt sind, im Bau begriffene Häuser, feuchte Kellerwohnungen und andere ungeeignete oder nicht gehörig geschützte Räumlichkeiten dürfen mit Militairpersonen nicht belegt werden. III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 13.

Die Quartiere der Officiere ꝛc., die Gesindestuben, sowie die Burschen- und Dienergelasse müssen in denselben Häusern, Stallungen innerhalb der für die Compagnie oder Escadron ꝛc. bestimmten militairischen Quartierbezirke in möglichster Nähe der Quartiere gewährt werden.

Miethsquartiere (§. 10 des Gesetzes) müssen innerhalb desselben militairischen Quartierbezirks belegen sein, welchem der verpflichtete Quartiergeber angehört.

§. 14.

Die Zuweisung der Quartiere ꝛc. an die Truppen erfolgt mittelst Quartier-Billets, welche vom Ortsvorstande ausgefertigt werden.

Dieselben enthalten die genaue Bezeichnung der zu belegenden Quartiere mit Beifügung der Charge und Kopfzahl der Einzuquartierenden und dienen den Truppen zur Legitimation den einzelnen Quartiergebern gegenüber, denen sie demnächst gegen Gewährung des Quartiers ausgehändigt werden.

§. 15.

Revisionen belegter Quartiere können durch Organe des Ortsvorstandes, der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, sowie der Truppenbefehlshaber jederzeit erfolgen.

Beilage Littr. B.

Servis-Tarif.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Charge.
	A. Active Militairs.
1	**General der Infanterie** oder Cavallerie, Kriegsminister, commandirender General, General-Inspecteur der Artillerie oder der Festungen. **Generallieutenant,** Divisions-Commandeur. **Generalmajor,** Brigade-Commandeur, Departements-Director im Kriegs-Ministerium, Remonte-Inspecteur, Artillerie- und Ingenieur-Inspecteur.
2	**Oberst,** Regimeuts-Commandeur, Abtheilungs-Chef im Kriegs-Ministerium oder im großen Generalstabe, Chef des Generalstabes bei einem General-Commando oder der General-Inspection der Artillerie, Inspecteur der Jäger und Schützen; Train-Inspecteur, Festungs- oder Pionier-Inspecteur. **Major,** aggregirter Oberst, Oberstlieutenant, Bataillons-Commandeur, Commandeur einer Artillerie-Abtheilung oder der Feuerwerks-Abtheilung, Bezirks-Commandeur.
3	**Hauptmann** oder **Rittmeister,** Compagnie-, Batterie- und Schwadrons-Chef. **Lieutenant,** Oberjäger im reitenden Feldjäger-Corps.
4	**Feldwebel,** Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Feldjäger im reitenden Feldjäger-Corps, etatsmäßige Schreiber und Registratoren bei den General-Commando's und bei den General-Inspectionen der Artillerie und der Festungen, etatsmäßige Schreiber bei den Divisions- und Brigade-Commando's, bei den Artillerie- und Ingenieur-Inspectionen, bei der Artillerie-Prüfungs-Commission, Wallmeister, Zeugfeldwebel.
5	**Portépée-Fähnriche,** Vice-Feldwebel und Wachtmeister, Feuerwerker, etatsmäßige Regiments-, Bataillons- und Abtheilungsschreiber, etatsmäßige Schreiber bei der Inspection der Jäger und Schützen, den Festungs- und Pionier-Inspectionen, der Train-Inspection, der Direction der Artillerie- und Ingenieurschule, bei den Kriegsschulen, Capitaind'armes, Quartiermeister, Stabs-Hautboisten, -Trompeter und -Hornisten der Jäger, Schützen und Pioniere.
6	**Unterofficiere,** Sergeant, Oberjäger, Regiments- und Bataillons-Tambour, Ober- und Lazarethgehülfen, etatsmäßiger Hautboist, Trompeter und Hornist der Jäger und Schützen, Zeugsergeant.
7	**Gemeiner,** Obergefreiter, Gefreiter, überzähliger (Hülfs-) Trompeter, Hautboist und Hornist, Spielleute, Unter-Lazarethgehülfen.

Laufende

A. für Berlin.									B. für die Iste									C. für die IIte								
									Servis-Classe.																	
Jährlicher Servis-Betrag.			Davon werden gezahlt pro Winter- Monat			Sommer-Monat			Jährlicher Servis-Betrag.			Davon werden gezahlt pro Winter- Monat			Sommer-Monat			Jährlicher Servis-Betrag.			Davon werden gezahlt pro Winter- Monat			Sommer-Monat		
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
438	—	—	42	17	6	30	12	6	324	—	—	31	15	—	22	15	—	252	—	—	24	15	—	17	15	—
324	—	—	31	15	—	22	15	—	234	—	—	22	22	6	16	7	6	192	—	—	18	20	—	13	10	—
180	—	—	17	15	—	12	15	—	150	—	—	14	17	6	10	12	6	120	—	—	11	20	—	8	10	—
72	—	—	7	—	—	5	—	—	60	—	—	5	25	—	4	5	—	48	—	—	4	20	—	3	10	—
42	—	—	4	2	6	2	27	6	36	—	—	3	15	—	2	15	—	30	—	—	2	27	6	2	2	6
30	—	—	2	27	6	2	2	6	24	—	—	2	10	—	1	20	—	20	—	—	1	27	6	1	12	6
12	—	—	1	5	—	—	25	—	10	—	—	1	—	—	—	20	—	9	—	—	—	27	6	—	17	6

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Charge.
	B. Militairbeamten.
8	General-Intendant, Generalstabsarzt der Armee, General-Auditeur
9	Intendant eines Armee-Corps, Corps-Arzt, Corps-Auditeur, Feldpropst, Militair-Oberprediger, Intendantur-Rath, Ober-Stabsarzt mit dem Range eines Majors.
10	Intendantur-Assessor, Ober-Stabsarzt mit dem Hauptmannsrang, Stabsarzt, Divisions- ꝛc. Auditeur, Divisions- und Garnisonprediger, Intendantur-Secretariats- und Registraturbeamte, Assistenzarzt, Zahlmeister, Fortifications-Secretair und Bureau-Assistent, Ingenieur-Geograph und Registrator beim großen Generalstab, Militairgerichts-Actuar.
11	Unterärzte, Militair-Pharmaceuten, Militairküster, Stabs-Roß- und Roßärzte
12	Büchsenmacher und Sattler
13	Unter-Roßärzte
	C. Stallung.
14	Für ein Pferd eines Officiers oder Militairbeamten Bei mehreren dergleichen Pferden für jedes folgende
15	Für ein Dienstpferd
	D. Geschäftszimmer, Wacht- und Arrestlocale.
16	Geschäftszimmer
17	Für eine einzelne Wacht- oder Arreststube Für zwei dergleichen zusammenhängende Locale Für drei dergleichen Für vier dergleichen

A. für Berlin. Jährlicher Servis-Betrag (Thlr. sgr. pf.)	A. Davon werden gezahlt pro Winter-Monat (Thlr. sgr. pf.)	A. Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat (Thlr. sgr. pf.)	B. für die Iste Servis-Classe. Jährlicher Servis-Betrag (Thlr. sgr. pf.)	B. Davon werden gezahlt pro Winter-Monat (Thlr. sgr. pf.)	B. Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat (Thlr. sgr. pf.)	C. für die IIte Servis-Classe. Jährlicher Servis-Betrag (Thlr. sgr. pf.)	C. Davon werden gezahlt pro Winter-Monat (Thlr. sgr. pf.)	C. Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat (Thlr. sgr. pf.)
438 — —	42 17 6	30 12 6	324 — —	31 15 —	22 15 —	252 — —	24 15 —	17 15 —
324 — —	31 15 —	22 15 —	234 — —	22 22 6	16 7 6	192 — —	18 20 —	13 10 —
180 — —	17 15 —	12 15 —	150 — —	14 17 6	10 12 6	120 — —	11 20 —	8 10 —
72 — —	7 — —	5 — —	60 — —	5 25 —	4 5 —	48 — —	4 20 —	3 10 —
42 — —	4 2 6	2 27 6	36 — —	3 15 —	2 15 —	30 — —	2 27 6	2 2 6
30 — —	2 27 6	2 2 6	24 — —	2 10 —	1 20 —	20 — —	1 27 6	1 12 6
36 — —	3 — —	3 — —	28 — —	2 10 —	2 10 —	24 — —	2 — —	2 — —
12 — —	1 — —	1 — —	8 — —	— 20 —	— 20 —	6 — —	— 15 —	— 15 —
4 — —	— 10 —	— 10 —	4 — —	— 10 —	— 10 —	4 — —	— 10 —	— 10 —
60 — —	5 25 —	4 5 —	48 — —	4 20 —	3 10 —	42 — —	4 2 6	2 27 6
18 — —	1 15 —	1 15 —	18 — —	1 15 —	1 15 —	18 — —	1 15 —	1 15 —
30 — —	2 15 —	2 15 —	30 — —	2 15 —	2 15 —	30 — —	2 15 —	2 15 —
48 — —	4 — —	4 — —	48 — —	4 — —	4 — —	48 — —	4 — —	4 — —
66 — —	5 15 —	5 15 —	66 — —	5 15 —	5 15 —	66 — —	5 15 —	5 15 —

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Charge.
	B. Militairbeamten.
8	General=Intendant, Generalstabsarzt der Armee, General=Auditeur
9	Intendant eines Armee=Corps, Corps=Arzt, Corps=Auditeur, Feldpropst, Militair=Oberprediger, Intendantur=Rath, Ober=Stabsarzt mit dem Range eines Majors.
10	Intendantur=Assessor, Ober=Stabsarzt mit dem Hauptmannsrang, Stabsarzt, Divisions= 2c. Auditeur, Divisions= und Garnisonprediger, Intendantur=Secretariats= und Registraturbeamte, Assistenzarzt, Zahlmeister, Fortifications=Secretair und Bureau=Assistent, Ingenieur=Geograph und Registrator beim großen Generalstab, Militairgerichts=Actuar.
11	Unterärzte, Militair=Pharmaceuten, Militairküster, Stabs=Roß= und Roßärzte
12	Büchsenmacher und Sattler
13	Unter=Roßärzte
	C. Stallung.
14	Für ein Pferd eines Officiers oder Militairbeamten
	Bei mehreren dergleichen Pferden für jedes folgende
15	Für ein Dienstpferd
	D. Geschäftszimmer, Wacht= und Arrestlocale.
16	Geschäftszimmer
17	Für eine einzelne Wacht= oder Arreststube
	Für zwei dergleichen zusammenhängende Locale
	Für drei dergleichen
	Für vier dergleichen

D. für die IIIte									E. für die IVte									F. für die Vte								
Servis-Classe.																										
Jährlicher Servis-Betrag.			Davon werden gezahlt pro						Jährlicher Servis-Betrag.			Davon werden gezahlt pro						Jährlicher Servis-Betrag.			Davon werden gezahlt pro					
			Winter- Monat			Sommer- Monat						Winter- Monat			Sommer- Monat						Winter- Monat			Sommer- Monat		
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf	Thlr.	sgr.	pf	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
228	—	—	22	5	—	15	25	—	198	—	—	19	7	6	13	22	6	198	—	—	19	7	6	13	22	6
168	—	—	16	10	—	11	20	—	144	—	—	14	—	—	10	—	—	144	—	—	14	—	—	10	—	—
102	—	—	9	27	6	7	2	6	96	—	—	9	10	—	6	20	—	96	—	—	9	10	—	6	20	—
42	—	—	4	2	6	2	27	6	36	—	—	3	15	—	2	15	—	30	—	—	2	27	6	2	2	6
27	—	—	2	17	6	1	27	6	24	—	—	2	10	—	1	20	—	21	—	—	2	—	—	1	15	—
18	—	—	1	22	6	1	7	6	15	—	—	1	15	—	1	—	—	14	—	—	1	10	—	1	—	—
20	—	—	1	20	—	1	20	—	18	—	—	1	15	—	1	15	—	16	—	—	1	10	—	1	10	—
5	—	—	—	12	6	—	12	6	4	—	—	—	10	—	—	10	—	4	—	—	—	10	—	—	10	—
4	—	—	—	10	—	—	10	—	4	—	—	—	10	—	—	10	—	4	—	—	—	10	—	—	10	—
36	—	—	3	15	—	2	15	—	36	—	—	3	15	—	2	15	—	36	—	—	3	15	—	2	15	—
18	—	—	1	15	—	1	15	—	18	—	—	1	15	—	1	15	—	18	—	—	1	15	—	1	15	—
30	—	—	2	15	—	2	15	—	30	—	—	2	15	—	2	15	—	30	—	—	2	15	—	2	15	—
48	—	—	4	—	—	4	—	—	48	—	—	4	—	—	4	—	—	48	—	—	4	—	—	4	—	—
66	—	—	5	15	—	5	15	—	66	—	—	5	15	—	5	15	—	66	—	—	5	15	—	5	15	—

Classen-Eintheilung der Orte.

Laufende №	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Classe.
1	Aachen	Rheinland	I.
2	Adelnau	Posen	V.
3	Adorf	Königreich Sachsen	IV.
4	Ahaus	Westphalen	IV.
5	Ahlen	Westphalen	IV.
6	Ahrweiler	Rheinland	IV.
7	Aken	Sachsen	IV.
8	Alfeld	Hannover	V.
9	Allenburg	Preußen	V.
10	Allendorf	Reg.-Bez. Cassel	IV.
11	Allenstein	Preußen	IV.
12	Allstedt	Sachsen-Weimar	V.
13	Alsfeld	Großherzogthum Hessen	V.
14	Alsleben	Sachsen	IV.
15	Alsleben (Groß-)	Anhalt	V.
16	Altena	Westphalen	III.
17	Altenau	Hannover	V.
18	Altenberg	Königreich Sachsen	V.
19	Altenburg	Sachsen-Altenburg	II.
20	Altona	Holstein	Berlin A.
21	Amöneburg	Reg.-Bez. Cassel	V.
22	Anclam	Pommern	III.
23	Andernach	Rheinland	IV.
24	Andreasberg	Hannover	V.
25	Angerburg	Preußen	IV.
26	Angermünde	Brandenburg	III.
27	Angermund	Rheinland	V.
28	Anholt	Westphalen	V.
29	Annaberg	Königreich Sachsen	II.
30	Apenrade	Schleswig	III.
31	Apolda	Sachsen-Weimar	III.
32	Arendsee	Sachsen	V.
33	Arneburg	Sachsen	V.
34	Arnis (Flecken)	Schleswig	IV.
35	Arnsberg	Westphalen	II.
36	Arnstadt	Schwarzburg-Sondershausen	III.
37	Arnswalde	Brandenburg	IV.
38	Arolsen	Waldeck	III.
39	Artern	Sachsen	IV.
40	Arys	Preußen	V.
41	Aschersleben	Sachsen	II.
42	Attendorn	Westphalen	IV.
43	Aue	Königreich Sachsen	V.
44	Auerbach	Königreich Sachsen	IV.
45	Auma	Sachsen-Weimar	V.
46	Auras	Schlesien	V.
47	Aurich	Hannover	III.
48	Bacharach	Rheinland	IV.
49	Bärenstein	Königreich Sachsen	V.
50	Bärwalde	Brandenburg	IV.
51	Bärwalde	Pommern	V.
52	Bahn	Pommern	IV.
53	Baldenburg	Preußen	V.
54	Ballenstedt	Anhalt	V.
55	Baranow	Posen	V.
56	Barby	Sachsen	IV.
57	Barcin	Posen	V.
58	Barmen	Rheinland	II.
59	Barmstedt (Fleck.)	Holstein	IV.
60	Barntrup	Lippe-Detmold	V.

Laufende №	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Classe.
61	Barten	Preußen	V.
62	Bartenstein	Preußen	IV.
63	Barth	Pommern	III.
64	Baruth	Brandenburg	V.
65	Bauerwitz	Schlesien	IV.
66	Baumholder	Rheinland	V.
67	Beeskow	Brandenburg	III.
68	Bekum	Westphalen	IV.
69	Belgard	Pommern	IV.
70	Belgern	Sachsen	IV.
71	Belitz	Brandenburg	V.
72	Belzig	Brandenburg	IV.
73	Bendorf	Rheinland	IV.
74	Benneckenstein	Sachsen	V.
75	Benrath, Landgemeinde	Rheinland	IV.
76	Bentheim	Hannover	IV.
77	Bentschen	Posen	V.
78	Berent	Preußen	V.
79	Berga	Sachsen-Weimar	V.
80	Bergen	Pommern	III.
81	Berggießhübel	Königreich Sachsen	V.
82	Berka a. J.	Sachsen-Weimar	V.
83	Berka a. W.	Sachsen-Weimar	V.
84	Berleburg	Westphalen	V.
85	Berlin	Brandenburg	Berlin A.
86	Berlinchen	Brandenburg	IV.
87	Bernau	Brandenburg	IV.
88	Bernburg	Anhalt	II.
89	Berncastel	Rheinland	III.
90	Bernstadt	Schlesien	IV.
91	Bernstadt	Königreich Sachsen	V.
92	Bernstein	Brandenburg	V.
93	Betsche	Posen	V.
94	Beuthen O. S.	Schlesien	II.
95	Beuthen a. O.	Schlesien	IV.
96	Beverungen	Westphalen	V.
97	Bialla	Preußen	V.
98	Bibra	Sachsen	V.
99	Biebrich und Mosbach	R.-Bez. Wiesbaden	II.
100	Bielefeld	Westphalen	II.
101	Billerbeck	Westphalen	V.
102	Birkenfeld	Oldenburg	V.
103	Birnbaum	Posen	IV.
104	Bischofsburg	Preußen	V.
105	Bischofstein	Preußen	V.
106	Bischofswerda	Königreich Sachsen	IV.
107	Bischofswerder	Preußen	V.
108	Bismark	Sachsen	V.
109	Bittburg	Rheinland	IV.
110	Bitterfeld	Sachsen	IV.
111	Blankenburg	Braunschweig	IV.
112	Blankenburg	Schwarzburg-Rudolstadt	V.
113	Blankenhain	Sachsen-Weimar	V.
114	Bleicherode	Sachsen	V.
115	Blesen	Posen	V.
116	Blomberg	Lippe-Detmold	V.
117	Bnin	Posen	V.
118	Bobersberg	Brandenburg	V.
119	Bocholt	Westphalen	III.
120	Bochum	Westphalen	II.
121	Bockenem	Hannover	V.
122	Bockenheim	Reg.-Bez. Cassel	II.
123	Bodenwerder	Hannover	V.
124	Bojanowo	Posen	V.
125	Boizenburg	Mecklenb.-Schwerin	IV.
126	Bolkenhain	Schlesien	IV.
127	Bomst	Posen	V.
128	Bonn	Rheinland	II.
129	Boppard	Rheinland	IV.
130	Borek	Posen	V.
131	Borgentreich	Westphalen	V.
132	Borgholzhausen	Westphalen	V.
133	Borken	Westphalen	IV.
134	Borken	Reg.-Bez. Cassel	V.
135	Borna	Königreich Sachsen	III.
136	Brätz	Posen	V.

Laufende №	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Classe.
137	Brake	Oldenburg	IV.
138	Brakel	Westphalen	IV.
139	Bramstedt (Flecken)	Holstein	IV.
140	Brand	Königreich Sachsen	V.
141	Brandenburg	Brandenburg	II.
142	Brandis	Königreich Sachsen	V.
143	Braubach	R.-Bez. Wiesbaden	V.
144	Braunfels	Rheinland	IV.
145	Braunsberg	Preußen	III.
146	Braunschweig	Braunschweig	I.
147	Breckerfeld	Westphalen	IV.
148	Bredstedt (Flecken)	Schleswig	IV.
149	Brehna	Sachsen	V.
150	Breitenbach	Schwarzburg-Sondershausen	V.
151	Bremen		Berlin A.
152	Bremervörde	Hannover	IV.
153	Breslau	Schlesien	I.
154	Brieg	Schlesien	II.
155	Briesen	Preußen	V.
156	Brilon	Westphalen	IV.
157	Bromberg	Posen	II.
158	Brück	Brandenburg	V.
159	Brühl (Schloß)	Rheinland	IV.
160	Brüel	Mecklenb.-Schwerin	V.
161	Brüssow	Brandenburg	V.
162	Bublitz	Pommern	IV.
163	Buchholz	Brandenburg	V.
164	Buchholz	Königreich Sachsen	IV.
165	Buckau bei Magdeburg	Sachsen	II.
166	Buckow	Brandenburg	V.
167	Budissin (Bautzen)	Königreich Sachsen	II.
168	Budzyn	Posen	V.
169	Bückeburg	Lippe-Schaumburg	III.
170	Büdingen	Großherzogth. Hessen	V.
171	Bünde	Westphalen	V.
172	Bürgel	Sachsen-Weimar	V.
173	Bütow	Pommern	IV.
174	Bützow	Mecklenb.-Schwerin	III.
175	Buk	Posen	V.
176	Bunzlau	Schlesien	III.
177	Burg	Sachsen	III.
178	Burg	Rheinland	IV.
179	Burg	Schleswig	IV.
180	Burgdorf	Hannover	IV.
181	Burgstädt	Königreich Sachsen	IV.
182	Burscheid	Rheinland	IV.
183	Burtscheid	Rheinland	I.
184	Buttelstedt	Sachsen-Weimar	V.
185	Buttstedt	Sachsen-Weimar	V.
186	Butzbach	Großherzogth. Hessen	III.
187	Buxtehude	Hannover	V.
188	Calau	Brandenburg	IV.
189	Calbe a. M.	Sachsen	V.
190	Calbe a. S.	Sachsen	III.
191	Callies	Pommern	V.
192	Callnberg	Königreich Sachsen	IV.
193	Camberg	R.-Bez. Wiesbaden	IV.
194	Camburg	Sachsen-Meiningen	V.
195	Camen	Westphalen	V.
196	Cammin	Pommern	IV.
197	Cammin	Preußen	V.
198	Canth	Schlesien	IV.
199	Cappeln (Flecken)	Schleswig	IV.
200	Carlshafen	Reg.-Bez. Cassel	IV.
201	Cassel	Reg.-Bez. Cassel	I.
202	Caub	R.-Bez. Wiesbaden	IV.
203	Celle	Hannover	II.
204	Charlottenburg	Brandenburg	II.
205	Chemnitz	Königreich Sachsen	I.
206	Chodziesen	Posen	IV.
207	Christburg	Preußen	V.
208	Christianstadt	Brandenburg	V.
209	Clausthal	Hannover	IV.

Laufende №	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Classe.
210	Cleeberg	R.-Bez. Wiesbaden	V.
211	Cleve	Rheinland	III.
212	Clingen	Schwarzburg-Sondershausen	V.
213	Clötze	Sachsen	V.
214	Cloppenburg	Oldenburg	V.
215	Coblenz	Rheinland	I.
216	Coburg	Sachsen-Cob.-Gotha	II.
217	Cochem	Rheinland	IV.
218	Cochstedt	Sachsen	V.
219	Cölleda	Sachsen	IV.
220	Cöln	Rheinland	I.
221	Cönnern	Sachsen	V.
222	Cöpenick	Brandenburg	IV.
223	Cörlin	Pommern	IV.
224	Coesfeld	Westphalen	III.
225	Coeslin	Pommern	II.
226	Colberg	Pommern	II.
227	Colditz	Königreich Sachsen	IV.
228	Constadt	Schlesien	IV.
229	Corbach	Waldeck	V.
230	Cosel	Schlesien	III.
231	Cottbus	Brandenburg	III.
232	Crefeld	Rheinland	II.
233	Cremmen	Brandenburg	V.
234	Crempe	Holstein	V.
235	Creuzburg	Schlesien	III.
236	Creuzburg	Sachsen-Weimar	V.
237	Creuznach	Rheinland	III.
238	Crimmitzschau	Königreich Sachsen	II.
239	Crivitz	Mecklenb.-Schwerin	IV.
240	Cronberg	R.-Bez. Wiesbaden	V.
241	Poln. Crone	Posen	IV.
242	Cronenberg	Rheinland	IV.
243	Croppenstedt	Sachsen	V.
244	Crossen a. O.	Brandenburg	III.
245	Cüstrin	Brandenburg	II.
246	Culm	Preußen	III.
247	Culmsee	Preußen	V.
248	Czarnikau	Posen	IV.
249	Czempin	Posen	V.
250	Czerniejewo	Posen	V.
251	Daber	Pommern	IV.
252	Dahlen	Rheinland	IV.
253	Dahlen	Königreich Sachsen	IV.
254	Dahme	Brandenburg	IV.
255	Damm, Alt-	Pommern	IV.
256	Dammgarten	Pommern	V.
257	Dannenberg	Hannover	IV.
258	Danzig	Preußen	I.
259	Dardesheim	Sachsen	V.
260	Dargun	Mecklenb.-Schwerin	V.
261	Darkehmen	Preußen	IV.
262	Dassel	Hannover	V.
263	Dassow	Mecklenb.-Schwerin	V.
264	Delbrück	Westphalen	V.
265	Delitzsch	Sachsen	IV.
266	Delmenhorst	Oldenburg	V.
267	Demmin	Pommern	III.
268	Derenburg	Sachsen	V.
269	Dessau	Anhalt	II.
270	Detmold	Lippe-Detmold	III.
271	Deutz	Rheinland	II.
272	Dietz mit Oranienstein	R.-Bez. Wiesbaden	III.
273	Dillenburg	R.-Bez. Wiesbaden	III.
274	Dingelstädt	Sachsen	V.
275	Dinslaken	Rheinland	IV.
276	Dippoldiswalde	Königreich Sachsen	IV.
277	Dirschau	Preußen	IV.
278	Doberan	Mecklenb.-Schwerin	III.
279	Dobrilugk	Brandenburg	V.
280	Dobrzyca	Posen	V.
281	Döbeln	Königreich Sachsen	III.
282	Dömitz	Mecklenb.-Schwerin	III.
283	Dohna	Königreich Sachsen	V.
284	Dolzig	Posen	V.
285	Dommitzsch	Sachsen	V.
286	Domnau	Preußen	V.

Laufende №	Namen der Städte	Namen der Länder, resp. Provinzen	Servis-Classe
287	Dornburg	Sachsen-Weimar	V.
288	Dorp	Rheinland	IV.
289	Dorsten	Westphalen	IV.
290	Dortmund	Westphalen	I.
291	Dramburg	Pommern	IV.
292	Dransfeld	Hannover	V.
293	Drebkau	Brandenburg	V.
294	Drengfurt	Preußen	V.
295	Dresden	Königreich Sachsen	I.
296	Driburg	Westphalen	V.
297	Driedorf	R.-Bez. Wiesbaden	V.
298	Driesen	Brandenburg	IV.
299	Drossen	Brandenburg	III.
300	Dubin	Posen	V.
301	Duderstadt	Hannover	IV.
302	Düben	Sachsen	III.
303	Dülken	Rheinland	V.
304	Dülmen	Westphalen	V.
305	Düren	Rheinland	III.
306	Düsseldorf	Rheinland	II
307	Duisburg	Rheinland	III.
308	Dyhernfurth	Schlesien	IV.
309	Ebeleben	Schwarzburg-Sondershausen	V.
310	Eckartsberga	Sachsen	V.
311	Eckernförde	Schleswig	III.
312	Egeln	Sachsen	IV.
313	Ehrenbreitstein	Rheinland	I.
314	Ehrenfriedersdorf	Königreich Sachsen	IV.
315	Eibenstock	Königreich Sachsen	III.
316	Eilenburg	Sachsen	III.
317	Einbeck	Hannover	III.
318	Eisenach	Sachsen-Weimar	II.
319	Eisenberg	Sachsen-Altenburg	IV.
320	Eisfeld	Sachsen-Meiningen	V.
321	Eisleben	Sachsen	III.
322	Elberfeld	Rheinland	II.
323	Elbing	Preußen	II.
324	Elbingerode	Hannover	V.
325	Eldagsen	Hannover	V.
326	Ellrich	Sachsen	V.
327	Elmshorn (Flecken)	Holstein	IV.
328	Elpe	Hannover	IV.
329	Elsfleth	Oldenburg	V.
330	Elsterberg	Königreich Sachsen	IV.
331	Elsterwerda	Sachsen	V.
332	Elstra	Königreich Sachsen	V.
333	Elterlein	Königreich Sachsen	V.
334	Eltville	R.-Bez. Wiesbaden	III.
335	Emden	Hannover	III.
336	Emmerich	Rheinland	IV.
337	Ems	R.-Bez. Wiesbaden	III.
338	Engers	Rheinland	III.
339	Erfurt	Sachsen	II.
340	Erkelenz	Rheinland	III.
341	Ermsleben	Sachsen	V.
342	Ernstthal	Königreich Sachsen	IV.
343	Eschershausen	Braunschweig	V.
344	Eschwege	Reg.-Bez. Cassel	III.
345	Eschweiler	Rheinland	II.
346	Esens	Hannover	V.
347	Essen	Rheinland	II.
348	Eupen	Rheinland	III.
349	Euskirchen	Rheinland	IV.
350	Eutin	Oldenburg	IV.
351	Exin	Posen	IV.
352	Eylau (Pr.)	Preußen	IV.
353	Eylau (Deutsch)	Preußen	V.
354	Falkenberg O. S.	Schlesien	IV.
355	Falkenburg	Pommern	V.
356	Falkenstein	Königreich Sachsen	IV.
357	Fehrbellin	Brandenburg	V.
358	Felsberg	Reg.-Bez. Cassel	V.
359	Festenberg	Schlesien	V.
360	Fiddichow	Pommern	V.
361	Filehne	Posen	IV.
362	Finsterwalde	Brandenburg	IV.

Laufende №	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Classe.
363	Fischhausen	Preußen	V.
364	Flatow	Preußen	IV.
365	Flensburg	Schleswig	I.
366	Fordon	Posen	V.
367	Forst	Brandenburg	III.
368	Frankenau	Reg.-Bez. Cassel	V.
369	Frankenberg	Reg.-Bez. Cassel	IV.
370	Frankenberg	Königreich Sachsen	III.
371	Frankenhausen	Schwarzburg-Rudolstadt	IV.
372	Frankenstein	Schlesien	IV.
373	Frankfurt a. O.	Brandenburg	II.
374	Frankfurt a. M.	R.-Bez. Wiesbaden	Berlin A.
375	Franzburg	Pommern	IV.
376	Frauenburg	Preußen	V.
377	Frauenstein	Königreich Sachsen	V.
378	Fraustadt	Posen	III.
379	Freeren	Hannover	V.
380	Freiberg	Königreich Sachsen	II.
381	Freienhagen	Waldeck	V.
382	Freienwalde	Pommern	IV.
383	Freienwalde	Brandenburg	IV.
384	Frendelburg	Reg.-Bez. Cassel	V.
385	Freudenberg	Westphalen	V.
386	Freyburg	Schlesien	III.
387	Freyburg a. U.	Sachsen	IV.
388	Freystadt	Schlesien	IV.
389	Freystadt	Preußen	V.
390	Friedberg	Großherzogth. Hessen	III.
391	Friedeberg	Brandenburg	IV.
392	Friedeberg a. O.	Schlesien	IV.
393	Friedland	Preußen	V.
394	Friedland (Mk.)	Preußen	V.
395	Friedland (Pr.)	Preußen	V.
396	Friedland (N. L.)	Brandenburg	V.
397	Friedland	Schlesien	V.
398	Friedland	Mecklenb.-Strelitz	III.
399	Friedrichstadt	Schleswig	IV.
400	Friesack	Brandenburg	IV.
401	Friesoythe	Oldenburg	V.
402	Fritzlar	Reg.-Bez. Cassel	IV.
403	Frohburg	Königreich Sachsen	IV.
404	Fürstenau	Hannover	V.
405	Fürstenberg	Mecklenb.-Strelitz	V.
406	Fürstenberg	Waldeck	V.
407	Fürstenberg	Brandenburg	V.
408	Fürstenfelde	Brandenburg	V.
409	Fürstenwalde	Brandenburg	IV.
410	Fulda	Reg.-Bez. Cassel	III.
411	Gadebusch	Mecklenb.-Schwerin	V.
412	Gandersheim	Braunschweig	V.
413	Gardelegen	Sachsen	III.
414	Garding	Schleswig	IV.
415	Garnsee	Preußen	V.
416	Garz a. R.	Pommern	V.
417	Garz a. O.	Pommern	III.
418	Gassen	Brandenburg	V.
419	Gebesee	Sachsen	V.
420	Geestemünde	Hannover	III.
421	Gefell	Sachsen	V.
422	Gehren	Schwarzburg-Sondershausen	V.
423	Geilenkirchen	Rheinland	V.
424	Geisa	Sachsen-Weimar	V.
425	Geißing	Königreich Sachsen	V.
426	Geithain	Königreich Sachsen	III.
427	Geldern	Rheinland	IV.
428	Gelnhausen	Reg.-Bez. Cassel	IV.
429	Gembic	Posen	V.
430	Gemünd	Rheinland	V.
431	Gemünden	Reg.-Bez. Cassel	V.
432	Genthin	Sachsen	IV.
433	Gera	Reuß jüngerer Linie	II.
434	Gerbstädt	Sachsen	V.
435	Gerdauen	Preußen	V.
436	Geringswalde	Königreich Sachsen	IV.
437	Gernrode	Anhalt	V.
438	Gerresheim	Rheinland	IV.

Laufende №	Namen der Städte.	Länder, resp. Provinzen.	Servis-Classe.	Laufende №	Namen der Städte.	Länder, resp. Provinzen.	Servis-Classe.
439	Geseke	Westphalen	V.	476	Gottesberg	Schlesien	IV.
440	Geyer	Königreich Sachsen	IV.	477	Gottleuba	Königreich Sachsen	V.
441	Gießen	Großherzogthum Hessen	II.	478	Grabow	Pommern	III.
442	Gifhorn	Hannover	V.	479	Grabow	Posen	V.
443	Gilgenburg	Preußen	V.	480	Grabow	Mecklenb.-Schwerin	IV.
444	Gladbach (Kreis Gladbach)	Rheinland	II.	481	Gräfenhainchen	Sachsen	V.
445	Gladbach (Kreis Mühlheim)	Rheinland	III.	482	Gräfenthal	Sachsen-Meiningen	V.
446	Glashütte	Königreich Sachsen	V.	483	Gräfrath	Rheinland	III.
447	Glatz	Schlesien	II.	484	Grätz	Posen	IV.
448	Glauchau	Königreich Sachsen	II.	485	Gransee	Brandenburg	IV.
449	Gleiwitz	Schlesien	II.	486	Graudenz	Preußen	II.
450	Glogau, Groß-	Schlesien	II.	487	Grebenstein	Reg.-Bez. Cassel	IV.
451	Glogau, Ober-	Schlesien	IV.	488	Greiffenberg	Pommern	III.
452	Glückstadt	Holstein	III.	489	Greiffenberg	Schlesien	IV.
453	Gnesen	Posen	III.	490	Greiffenberg	Brandenburg	V.
454	Gniewkowo	Posen	V.	491	Greifenhagen	Pommern	IV.
455	Gnoien	Mecklenb.-Schwerin	IV.	492	Greifswald	Pommern	II.
456	St. Goar	Rheinland	IV.	493	Greiz	Reuß älterer Linie	II.
457	St. Goarshausen	R.-Bez. Wiesbaden	IV.	494	Greußen	Schwarzburg-Sondershausen	V.
458	Goch	Rheinland	V.	495	Grevenbroich	Rheinland	IV.
459	Görchen	Posen	V.	496	Grevesmühlen	Mecklenb.-Schwerin	IV.
460	Göritz a. O.	Brandenburg	V.	497	Grimma	Königreich Sachsen	III.
461	Görlitz	Schlesien	II.	498	Grimmen	Pommern	V.
462	Gößnitz	Sachsen-Altenburg	IV.	499	Gröbzig	Anhalt	V.
463	Göttingen	Hannover	II.	500	Gröningen	Sachsen	V.
464	Goldap	Preußen	IV.	501	Groitzsch	Königreich Sachsen	IV.
465	Goldberg	Schlesien	IV.	502	Gronau	Westphalen	V.
466	Goldberg	Mecklenb.-Schwerin	V.	503	Gronau	Hannover	V.
467	Gollancz	Posen	V.	504	Großalmerode	Reg.-Bez. Cassel	IV.
468	Gollnow	Pommern	III.	505	Großenehrich	Schwarzburg-Sondershausen	V.
469	Gollub	Preußen	V.	506	Großenhain	Königreich Sachsen	III.
470	Golßen	Brandenburg	V.	507	Grottkau	Schlesien	III.
471	Gommern	Sachsen	V.	508	Grünberg	Schlesien	III.
472	Gonsawa	Posen	V.	509	Grünberg	Großherzogthum Hessen	IV.
473	Goslar	Hannover	III.	510	Grünhain	Königreich Sachsen	V.
474	Gostyn	Posen	IV.	511	Grund	Hannover	V.
475	Gotha	Sachsen-Coburg-Gotha	II.	512	Guben	Brandenburg	II.

Laufende №	Namen der Städte.	Länder, resp. Provinzen.	Servis-Classe.
513	Gudensberg . .	Reg.-Bez. Cassel .	V.
514	Güsten	Anhalt	V.
515	Güstrow . . .	Mecklenb.-Schwerin	II.
516	Gütersloh . . .	Westphalen . . .	III.
517	Gützkow . . .	Pommern	IV.
518	Guhrau . . .	Schlesien	IV.
519	Gumbinnen . .	Preußen	III.
520	Gummersbach .	Rheinland	V.
521	Guntersberge .	Anhalt	V.
522	Gurczno . . .	Preußen	V.
523	Guttentag . . .	Schlesien	V.
524	Guttstadt . . .	Preußen	V.
525	Habelschwerdt .	Schlesien	IV.
526	Hachenburg . .	R.-Bez. Wiesbaden	V.
527	Hadamar . . .	R.-Bez. Wiesbaden	V.
528	Hadersleben . .	Schleswig	II.
529	Hadmersleben .	Sachsen	V.
530	Hagen	Westphalen	II.
531	Hagenow . . .	Mecklenb.-Schwerin	IV.
532	Haiger	R.-Bez. Wiesbaden	V.
533	Hainichen . . .	Königreich Sachsen	III.
534	Halberstadt . .	Sachsen	II.
535	Halle	Sachsen	II.
536	Halle	Westphalen . . .	IV.
537	Hallenberg . .	Westphalen . . .	V.
538	Haltern . . .	Westphalen . . .	V.
539	Hamburg . . .	. . . .	Berlin A.
540	Hameln	Hannover	III.
541	Hamm	Westphalen . . .	III.
542	Hammerstein . .	Preußen	V.
543	Hanau	Reg.-Bez. Cassel .	II.
544	Hannover . . .	Hannover	I.
545	Harburg . . .	Hannover	II.
546	Hardegsen . . .	Hannover	V.
547	Hartenfels . .	R.-Bez. Wiesbaden	V.
548	Hartenstein . .	Königreich Sachsen	IV.
549	Hartha	Königreich Sachsen	IV.
550	Harzgerode . .	Anhalt	V.
551	Haselünne . . .	Hannover	V.
552	Hasselfelde . .	Braunschweig . .	V.
553	Hattingen . . .	Westphalen . . .	III.
554	Havelberg . . .	Brandenburg . .	IV.
555	Haynau . . .	Schlesien	IV.
556	Hedemünden . .	Hannover	V.
557	Heide (Flecken) .	Holstein	III.
558	Heiligenbeil . .	Preußen	V.
559	Heiligenhafen .	Holstein	IV.
560	Heiligenstadt . .	Sachsen	IV.
561	Heilsberg . . .	Preußen	IV.
562	Heinsberg . . .	Rheinland	V.
563	Heldburg . . .	Sachsen-Meiningen	V.
564	Heldrungen . .	Sachsen	V.
565	Helmarhausen .	Reg.-Bez. Cassel .	V.
566	Helmstedt . . .	Braunschweig . .	IV.
567	Heppens . . .	Jadegebiet . . .	III.
568	Herborn . . .	R.-Bez. Wiesbaden	IV.
569	Herbstein . . .	Großherzogthum Hessen	V.
570	Herdecke . . .	Westphalen . . .	IV.
571	Herford	Westphalen . . .	II.
572	Heringen . . .	Sachsen	V.
573	Herrnstadt . .	Schlesien	IV.
574	Herschbach . . .	R.-Bez. Wiesbaden	V.
575	Hersfeld . . .	Reg.-Bez. Cassel .	III.
576	Herzberg . . .	Sachsen	IV.
577	Hettstedt . . .	Sachsen	IV.
578	Hilchenbach . .	Westphalen . . .	IV.
579	Hildburghausen .	Sachsen-Meiningen	IV.
580	Hilden	Rheinland	IV.
581	Hildesheim . .	Hannover	II.
582	Hirschberg . . .	Schlesien	III.
583	Hirschberg . . .	Reuß jüngerer Linie	V.
584	Hitdorf	Rheinland	IV.
585	Hitzacker . . .	Hannover	V.
586	Hochheim . . .	R.-Bez. Wiesbaden	IV.
587	Höchst	R.-Bez. Wiesbaden	IV.
588	Höhscheid . . .	Rheinland	IV.
589	Hörde	Westphalen . . .	III.

Laufende №	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Classe.
590	Höxter	Westphalen	III.
591	Hofgeismar	Reg.-Bez. Cassel	IV.
592	Hofheim	R.-Bez. Wiesbaden	V.
593	Hoger (Flecken)	Schleswig	IV.
594	Hohenfriedeberg	Schlesien	V.
595	Hohenmölsen	Sachsen	V.
596	Hohenstein	Preußen	V.
597	Hohenstein	Königreich Sachsen	III.
598	Hohenstein	Königreich Sachsen	V.
599	Holland, Pr.	Preußen	IV.
600	Holzappel	R.-Bez. Wiesbaden	V.
601	Holzminden	Braunschweig	IV.
602	Homberg	Reg.-Bez. Cassel	IV.
603	Homburg	Großherzogthum Hessen	IV.
604	Homburg	R.-Bez. Wiesbaden	II.
605	Honnef	Rheinland	III.
606	Horn	Lippe-Detmold	V.
607	Hornburg	Sachsen	V.
608	Horstmar	Westphalen	V.
609	Hoyerswerda	Schlesien	IV.
610	Hoym	Anhalt	V.
611	Hückeswagen	Rheinland	IV.
612	Hünfeld	Reg.-Bez. Cassel	IV.
613	Hultschin	Schlesien	IV.
614	Hundsfeld	Schlesien	V.
615	Hungen	Großherzogthum Hessen	IV.
616	Husum	Schleswig	III.
617	Jacobshagen	Pommern	IV.
618	Janowiec	Posen	V.
619	Jaraczewo	Posen	V.
620	Jarmen	Pommern	IV.
621	Jarocin	Posen	V.
622	Jastrow	Preußen	IV.
623	Jauer	Schlesien	III.
624	Ibbenbüren	Westphalen	IV.
625	Idar	Oldenburg	V.
626	Idstein	R.-Bez. Wiesbaden	IV.
627	Jena	Sachsen-Weimar	III.
628	Jerichow	Sachsen	V.
629	Jessen	Sachsen	V.
630	Jeßnitz	Anhalt	V.
631	Jever	Oldenburg	IV.
632	Ilmenau	Sachsen-Weimar	V.
633	Immenhausen	Reg.-Bez. Cassel	V.
634	Inowraclaw	Posen	III.
635	Insterburg	Preußen	II.
636	Joachimsthal	Brandenburg	IV.
637	Jöhstädt	Königreich Sachsen	V.
638	St. Johann	Rheinland	II.
639	Johann-Georgenstadt	Königreich Sachsen	IV.
640	Johannisburg	Preußen	V.
641	Iserlohn	Westphalen	II.
642	Isselburg	Rheinland	IV.
643	Itzehoe	Holstein	III.
644	Jülich	Rheinland	III.
645	Jüterbogk	Brandenburg	III.
646	Juliusburg	Schlesien	V.
647	Jutroschin	Posen	V.
648	Kähme	Posen	V.
649	Kahla	Sachsen-Altenburg	V.
650	Kaiserswerth	Rheinland	V.
651	Kaldenkirchen	Rheinland	V.
652	Kamenz	Königreich Sachsen	III.
653	Kastel	Großherzogthum Hessen	I.
654	Katscher	Schlesien	IV.
655	Kauernick	Preußen	V.
656	Kelbra	Sachsen	V.
657	Kellinghausen (Flecken)	Holstein	IV.
658	Kemberg	Sachsen	IV.
659	Kempen	Posen	IV.
660	Kempen	Rheinland	V.
661	Kettwig	Rheinland	IV.
662	Ketzin	Brandenburg	V.

Laufende №	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Classe.
663	Kiebel	Posen	V.
664	Kieferstädtel	Schlesien	IV.
665	Kiel	Holstein	I.
666	Kindelbrück	Sachsen	V.
667	Kirchberg	Rheinland	IV.
668	Kirchberg	Königreich Sachsen	III.
669	Kirchhain	Brandenburg	V.
670	Kirchhain	Reg.-Bez. Cassel	V.
671	Kirn	Rheinland	IV.
672	Kirtorf	Großherzogthum Hessen	V.
673	Kißkowo	Posen	V.
674	Klecko	Posen	V.
675	Klütz	Mecklenb.-Schwerin	V.
676	Kobylin	Posen	V.
677	Köben	Schlesien	IV.
678	Köhren	Königreich Sachsen	V.
679	Königsberg i. Pr.	Preußen	I.
680	Königsberg N. M.	Brandenburg	III.
681	Königsberg	Sachsen-Coburg-Gotha	V.
682	Königsbrück	Königreich Sachsen	V.
683	Königslutter	Braunschweig	V.
684	Königsee	Schwarzburg-Rudolstadt	V.
685	Königstein	R.-Bez. Wiesbaden	V.
686	Königstein	Königreich Sachsen	IV.
687	Königswalde	Brandenburg	V.
688	Königswinter	Rheinland	III.
689	Köthen	Anhalt	II.
690	Konitz	Preußen	III.
691	Kopnitz	Posen	V.
692	Kosten	Posen	IV.
693	Kostrzyn	Posen	V.
694	Koswig	Anhalt	V.
695	Kozmin	Posen	V.
696	Krakow	Mecklenb.-Schwerin	V.
697	Kranichfeld	Sachsen-Weimar	V.
698	Kranichfeld	Sachsen-Meiningen	V.
699	Krappitz	Schlesien	IV.
700	Kreuzburg	Preußen	V.
701	Kriewen	Posen	V.
702	Kröben	Posen	V.
703	Kröpelin	Mecklenb.-Schwerin	V.
704	Krojanke	Preußen	IV.
705	Krone, Deutsch-	Preußen	III.
706	Krotoschin	Posen	III.
707	Kruschwitz	Posen	V.
708	Kupferberg	Schlesien	V.
709	Kurnik	Posen	IV.
710	Kwieciszewo	Posen	V.
711	Kyritz	Brandenburg	III.
712	Laage	Mecklenb.-Schwerin	V.
713	Laasphe	Westphalen	V.
714	Labes	Pommern	III.
715	Labiau	Preußen	IV.
716	Labischin	Posen	IV.
717	Lähn	Schlesien	V.
718	Lage	Lippe-Detmold	V.
719	Lagow	Brandenburg	V.
720	Landau	Waldeck	V.
721	Landeck	Schlesien	III.
722	Landeck i. Pr.	Preußen	V.
723	Landeshut	Schlesien	III.
724	Landsberg a. W.	Brandenburg	II.
725	Landsberg O. S.	Schlesien	IV.
726	Landsberg i. Pr.	Preußen	V.
727	Landsberg, Alt-	Brandenburg	V.
728	Landsberg in Sachsen	Sachsen	V.
729	Langenberg	Rheinland	IV.
730	Langensalza	Sachsen	III.
731	Langenschwalbach	R.-Bez. Wiesbaden	III.
732	Langewiesen	Schwarzburg-Sondershausen	V.
733	Lassan	Pommern	V.
734	Laubach	Großherzogth. Hessen	IV.
735	Lauban	Schlesien	III.
736	Laucha a. U.	Sachsen	V.

Laufende №	Namen der Städte	Namen der Länder, resp. Provinzen	Servis-Classe
737	Lauchstädt	Sachsen	IV.
738	Lauenburg	Pommern	III.
739	Lauenburg	Lauenburg	V.
740	Lauenstein	Königreich Sachsen	V.
741	Laussigk	Königreich Sachsen	III.
742	Lautenburg	Preußen	V.
743	Lautenthal	Hannover	V.
744	Lauterbach	Großherzogthum Hessen	V.
745	Leba	Pommern	V.
746	Lebus	Brandenburg	IV.
747	Leer	Hannover	III.
748	Lehesten	Sachsen-Meiningen	V.
749	Leichlingen	Rheinland	IV.
750	Leimbach	Sachsen	V.
751	Leipzig	Königreich Sachsen	I.
752	Leisnig	Königreich Sachsen	III.
753	Lekno	Posen	V.
754	Lemgo	Lippe-Detmold	IV.
755	Lengefeld	Königreich Sachsen	IV.
756	Lengenfeld i. V.	Königreich Sachsen	IV.
757	Lengerich	Westphalen	V.
758	Lengsfeld	Sachsen-Weimar	V.
759	Lennep	Rheinland	IV.
760	Lenzen	Brandenburg	V.
761	Leobschütz	Schlesien	III.
762	Leschnitz	Schlesien	V.
763	Lessen	Preußen	V.
764	Leutenberg	Schwarzburg-Rudolstadt	V.
765	Lewin	Schlesien	IV.
766	Lich	Großherzogthum Hessen	III.
767	Lichtenau	Reg.-Bez. Cassel	V.
768	Lichtenstein	Königreich Sachsen	IV.
769	Liebau	Schlesien	IV.
770	Liebemühl	Preußen	V.
771	Liebenau	Brandenburg	V.
772	Liebenau	Reg.-Bez. Cassel	V.
773	Liebenthal	Schlesien	V.
774	Liebenwalde	Brandenburg	IV.
775	Liebenwerda	Sachsen	IV.
776	Lieberose	Brandenburg	V.
777	Liebstadt	Preußen	V.
778	Liebstadt	Königreich Sachsen	V.
779	Liegnitz	Schlesien	II.
780	Limburg	Westphalen	III.
781	Limburg	R.-Bez. Wiesbaden	III.
782	Lindau	Anhalt	V.
783	Linden	Großherzogthum Hessen	V.
784	Lindow	Brandenburg	V.
785	Lingen	Hannover	III.
786	Linnich	Rheinland	V.
787	Linz	Rheinland	IV.
788	Lippehne	Brandenburg	V.
789	Lippstadt	Westphalen	III.
790	Lissa, Poln.	Posen	III.
791	Lobeda	Sachsen-Weimar	V.
792	Lobejün	Sachsen	V.
793	Lobenstein	Reuß jüngerer Linie	V.
794	Lobsens	Posen	IV.
795	Loburg	Sachsen	V.
796	Löbau	Preußen	IV.
797	Löbau	Königreich Sachsen	III.
798	Löhnburg	R.-Bez. Wiesbaden	V.
799	Lößnitz	Königreich Sachsen	III.
800	Lötzen	Preußen	IV.
801	Löwen	Schlesien	IV.
802	Löwenberg	Schlesien	III.
803	Loitz	Pommern	V.
804	Lommatzsch	Königreich Sachsen	IV.
805	Lopiennow	Posen	V.
806	Loslau	Schlesien	IV.
807	Lublinitz	Schlesien	IV.
808	Lucka	Sachsen-Altenburg	V.
809	Luckau	Brandenburg	IV.
810	Luckenwalde	Brandenburg	III.
811	Ludwigslust	Mecklenb.-Schwerin	III.
812	Lübbecke	Westphalen	IV.

Laufende №	Namen der Städte	Namen der Länder, resp. Provinzen	Servis-Classe
813	Lübben	Brandenburg	III.
814	Lübbenau	Brandenburg	V.
815	Lübeck		I.
816	Lüben	Schlesien	IV.
817	Lübtheen	Mecklenb.-Schwerin	V.
818	Lübz	Mecklenb.-Schwerin	IV.
819	Lüchow	Hannover	V.
820	Lüdenscheid	Westphalen	II.
821	Lüdinghausen	Westphalen	V.
822	Lügde	Westphalen	V.
823	Lügumkloster (Flecken)	Schleswig	IV.
824	Lüneburg	Hannover	II.
825	Lünen	Westphalen	V.
826	Lütjenburg	Holstein	IV.
827	Lüttringhausen	Rheinland	IV.
828	Lützen	Sachsen	IV.
829	Lunden (Flecken)	Holstein	IV.
830	Lunzenau	Königreich Sachsen	IV.
831	Lychen	Brandenburg	V.
832	Lyck	Preußen	IV.
833	Magdala	Sachsen-Weimar	V.
834	Magdeburg	Sachsen	I.
835	Mainz	Großherzogth. Hessen	I.
836	Malchin	Mecklenb.-Schwerin	III.
837	Malchow	Mecklenb.-Schwerin	IV.
838	Malmedy	Rheinland	V.
839	Mansfeld	Sachsen	V.
840	Marburg	Reg.-Bez. Cassel	III.
841	Marggrabowa	Preußen	V.
842	Margonin	Posen	V.
843	Marienburg	Preußen	III.
844	Marienburg	Königreich Sachsen	III.
845	Marienwerder	Preußen	III.
846	Marklissa	Schlesien	V.
847	Markneukirchen	Königreich Sachsen	IV.
848	Markranstädt	Königreich Sachsen	V.
849	Marlow	Mecklenb.-Schwerin	V.
850	Massow	Pommern	IV.
851	Mayen	Rheinland	IV.
852	Medebach	Westphalen	V.
853	Medzibor	Schlesien	V.
854	Meerane	Königreich Sachsen	II.
855	Mehlsack	Preußen	V.
856	Meiningen	Sachsen-Meiningen	III.
857	Meißen	Königreich Sachsen	II.
858	Meldorf (Flecken)	Holstein	IV.
859	Melle	Hannover	V.
860	Melsungen	Reg.-Bez. Cassel	IV.
861	Memel	Preußen	II.
862	Menden	Westphalen	III.
863	Mendt	R.-Bez. Wiesbaden	V.
864	Meppen	Hannover	IV.
865	Merenberg	R.-Bez. Wiesbaden	V.
866	Merscheid	Rheinland	IV.
867	Merseburg	Sachsen	II.
868	Merzig	Rheinland	IV.
869	Meschede	Westphalen	IV.
870	Meseritz	Posen	IV.
871	Mettmann	Rheinland	IV.
872	Meuselwitz	Sachsen-Altenburg	V.
873	Mewe	Preußen	V.
874	Meyenburg	Brandenburg	V.
875	Miasteczko	Posen	V.
876	Mielzyn	Posen	V.
877	Mießkow	Posen	V.
878	Miescisko	Posen	V.
879	Militsch	Schlesien	IV.
880	Miloslaw	Posen	V.
881	Minden	Westphalen	II.
882	Mittelwalde	Schlesien	IV.
883	Mittenwalde	Brandenburg	IV.
884	Mittweida	Königreich Sachsen	III.
885	Mirstadt	Posen	V.
886	Möckern	Sachsen	V.
887	Mölln	Lauenburg	IV.
888	Mörs	Rheinland	IV.
889	Mogilno	Posen	V.
890	Mohrin	Brandenburg	V.

Laufende №	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Classe.
891	Mohrungen	Preußen	V.
892	Molsberg	R.-Bez. Wiesbaden	V.
893	Montabaur	R.-Bez. Wiesbaden	IV.
894	Montjoie	Rheinland	V.
895	Moringen	Hannover	V.
896	Moschin	Posen	V.
897	Mroczen	Posen	V.
898	Mücheln	Sachsen	V.
899	Mügeln	Königreich Sachsen	IV.
900	Mühlberg	Sachsen	IV.
901	Mühlhausen	Sachsen	III.
902	Mühlhausen	Preußen	V.
903	Mühltruff	Königreich Sachsen	V.
904	Mühlheim a. Rh.	Rheinland	III.
905	Mühlheim a. d. Ruhr	Rheinland	III.
906	Müllrose	Brandenburg	V.
907	Müncheberg	Brandenburg	IV.
908	Münden	Hannover	III.
909	Münder	Hannover	IV.
910	Münster	Westphalen	II.
911	Münsterberg	Schlesien	IV.
912	Münstereifel	Rheinland	IV.
913	Murowana-Goslin	Posen	V.
914	Muskau	Schlesien	IV.
915	Mutzschen	Königreich Sachsen	V.
916	Mylau	Königreich Sachsen	IV.
917	Myslowitz	Schlesien	III.
918	Nakel	Posen	III.
919	Namslau	Schlesien	IV.
920	Nassau	R.-Bez. Wiesbaden	IV.
921	Nastädten	R.-Bez. Wiesbaden	V.
922	Nauen	Brandenburg	III.
923	Naugard	Pommern	III.
924	Nauheim	Großherzogthum Hessen	III.
925	Naumburg	Sachsen	II.
926	Naumburg a. B.	Schlesien	V.
927	Naumburg a. Q.	Schlesien	V.
928	Naumburg	Reg.-Bez. Cassel	V.
929	Naundorf	Königreich Sachsen	V.
930	Nebra	Sachsen	V.
931	Neheim	Westphalen	IV.
932	Neidenburg	Preußen	V.
933	Neisse	Schlesien	II.
934	Nerchau	Königreich Sachsen	V.
935	Netzschkau	Königreich Sachsen	IV.
936	Neubrandenburg	Mecklenb.-Strelitz	III.
937	Neubuckow	Mecklenb.-Schwerin	V.
938	Neudamm	Brandenburg	V.
939	Neuenburg	Preußen	IV.
940	Neuenhaus	Hannover	V.
941	Neuenrade	Westphalen	V.
942	Neuerburg	Rheinland	IV.
943	Neufahrwasser	Preußen	IV.
944	Neuhaldensleben	Sachsen	IV.
945	Neuhaus	Westphalen	III.
946	Neukalen	Mecklenb.-Schwerin	V.
947	Neukirchen	Rheinland	IV.
948	Neukirchen	Reg.-Bez. Cassel	V.
949	Neumark	Preußen	V.
950	Neumark	Sachsen-Weimar	V.
951	Neumarkt	Schlesien	IV.
952	Neumünster (Flecken)	Holstein	III.
953	Neurode	Schlesien	IV.
954	Neusalz a. O.	Schlesien	IV.
955	Neusalza	Königreich Sachsen	V.
956	Neuß	Rheinland	III.
957	Neustadt bei Magdeburg	Sachsen	II.
958	Neustadt-Eberswalde	Brandenburg	III.
959	Neustadt O. S.	Schlesien	III.
960	Neustadt a. D.	Brandenburg	IV.
961	Neustadt i. Pr.	Preußen	V.
962	Neustadt b. P.	Posen	V.
963	Neustadt a. W.	Posen	V.

Laufende №	Namen der Städte	Namen der Länder, resp. Provinzen	Servis-Classe
964	Neustadt	Rheinland	V.
965	Neustadt	Mecklenb.-Schwerin	IV.
966	Neustadt a. O.	Sachsen-Weimar	IV.
967	Neustadt	Sachsen-Coburg-Gotha	IV.
968	Neustadt a. L.	Hannover	IV.
969	Neustadt	Reg.-Bez. Cassel	V.
970	Neustadt	Holstein	IV.
971	Neustadt	Königreich Sachsen	III.
972	Neustädtel	Schlesien	IV.
973	Neustädtel	Königreich Sachsen	IV.
974	Neustettin	Pommern	III.
975	Neustrelitz	Mecklenb.-Strelitz	II.
976	Neuteich	Preußen	V.
977	Neutomysl	Posen	V.
978	Neuwedell	Brandenburg	V.
979	Neuwied	Rheinland	IV.
980	Nicolai	Schlesien	IV.
981	Nidda	Großherzogthum Hessen	IV.
982	Niedenstein	Reg.-Bez. Cassel	V.
983	Niedermarsberg	Westphalen	IV.
984	Niederursel	R.-Bez. Wiesbaden	IV.
985	Nieheim	Westphalen	V.
986	Niemegk	Brandenburg	V.
987	Nienburg	Anhalt	V.
988	Nienburg	Hannover	III.
989	Nikolaiken	Preußen	V.
990	Nimptsch	Schlesien	IV.
991	Nörenberg	Pommern	IV.
992	Norburg (Flecken)	Schleswig	IV.
993	Norden	Hannover	III.
994	Nordenburg	Preußen	V.
995	Nordhausen	Sachsen	III.
996	Nordhorn	Hannover	V.
997	Northeim	Hannover	III.
998	Nortorf (Flecken)	Holstein	IV.
999	Nossen	Königreich Sachsen	IV.
1000	Oberlahnstein	R.-Bez. Wiesbaden	IV.
1001	Obermarsberg	Westphalen	V.
1002	Obernkirchen	Reg.-Bez. Cassel	V.
1003	Oberstein	Oldenburg	IV.
1004	Oberwesel	Rheinland	IV.
1005	Oberwesel	R.-Bez. Wiesbaden	III.
1006	Oberwiesenthal	Königreich Sachsen	V.
1007	Obornik	Posen	V.
1008	Obrzycko	Posen	V.
1009	Odenkirchen	Rheinland	IV.
1010	Oderberg	Brandenburg	IV.
1011	Oebisfelde	Sachsen	V.
1012	Oederan	Königreich Sachsen	III.
1013	Oelde	Westphalen	IV.
1014	Oels	Schlesien	III.
1015	Oelsnitz	Königreich Sachsen	III.
1016	Oeynhausen	Westphalen	IV.
1017	Ohlau	Schlesien	III.
1018	Ohrdruf	Sachsen Coburg-Gotha	IV.
1019	Oldenburg	Oldenburg	II.
1020	Oldenburg	Holstein	IV.
1021	Oldendorf	Reg.-Bez. Cassel	V.
1022	Oldesloe	Holstein	IV.
1023	Olpe	Westphalen	IV.
1024	Opalenica	Posen	V.
1025	Opladen	Rheinland	V.
1026	Oppeln	Schlesien	III.
1027	Oranienbaum	Anhalt	V.
1028	Oranienburg	Brandenburg	IV.
1029	Orb	Reg.-Bez. Cassel	IV.
1030	Orlamünde	Sachsen-Altenburg	V.
1931	Orsoy	Rheinland	IV.
1032	Ortelsburg	Preußen	IV.
1033	Ortrand	Sachsen	V.
1034	Oschatz	Königreich Sachsen	III.
1035	Oschersleben	Sachsen	III.
1036	Osnabrück	Hannover	II.
1037	Osterburg	Sachsen	IV.
1038	Osterfeld	Sachsen	V.
1039	Osterode	Preußen	III.

Laufende №	Namen der Städte	Namen der Länder, resp. Provinzen	Servis-Classe
1040	Osterroda	Hannover	IV.
1041	Osterwiek	Sachsen	IV.
1042	Ostheim	Sachsen-Weimar	V.
1043	Ostritz	Königreich Sachsen	V.
1044	Ostrowo	Posen	III.
1045	Otterndorf	Hannover	III.
1046	Ottmachau	Schlesien	IV.
1047	Ottweiler	Rheinland	III.
1048	Paderborn	Westphalen	II.
1049	Pakosc	Posen	V.
1050	Papenburg	Hannover	V.
1051	Parchim	Mecklenb.-Schwerin	III.
1052	Parchwitz	Schlesien	IV.
1053	Pasewalk	Pommern	III.
1054	Passenheim	Preußen	V.
1055	Patschkau	Schlesien	IV.
1056	Pattensen	Hannover	V.
1057	Pausa	Königreich Sachsen	IV.
1058	Pegau	Königreich Sachsen	III.
1059	Peine	Hannover	IV.
1060	Peiskretscham	Schlesien	IV.
1061	Peitz	Brandenburg	IV.
1062	Pencun	Pommern	V.
1063	Penig	Königreich Sachsen	III.
1064	Penzlin	Mecklenb.-Schwerin	V.
1065	Perleberg	Brandenburg	III.
1066	Petershagen	Westphalen	V.
1067	Pförten	Brandenburg	V.
1068	Pillau	Preußen	III.
1069	Pillkallen	Preußen	V.
1070	Pinne	Posen	V.
1071	Pinneberg (Flecken)	Holstein	IV.
1072	Pirna	Königreich Sachsen	III.
1073	Pitschen	Schlesien	IV.
1074	Plathe	Pommern	V.
1075	Plau	Mecklenb.-Schwerin	IV.
1076	Plaue	Schwarzburg-Sondershausen	V.
1077	Plauen	Königreich Sachsen	II.
1078	Pleschen	Posen	III.
1079	Pleß	Schlesien	III.
1080	Plettenberg	Westphalen	V.
1081	Ploen	Holstein	IV.
1082	Pölitz	Pommern	V.
1083	Pößneck	Sachsen-Meiningen	IV.
1084	Pogorzela	Posen	V.
1085	Polkwitz	Schlesien	IV.
1086	Pollnow	Pommern	V.
1087	Polzin	Pommern	V.
1088	Posen	Posen	I.
1089	Potsdam	Brandenburg	II.
1090	Powitz	Posen	V.
1091	Praußnitz	Schlesien	IV.
1092	Preetz (Flecken)	Holstein	III.
1093	Prenzlau	Brandenburg	III.
1094	Prettin	Sachsen	V.
1095	Pretzsch	Sachsen	V.
1096	Priebus	Schlesien	V.
1097	Primkenau	Schlesien	V.
1098	Pritzerbe	Brandenburg	V.
1099	Pritzwalk	Brandenburg	IV.
1100	Prüm	Rheinland	III.
1101	Pudewitz	Posen	V.
1102	Pulsnitz	Königreich Sachsen	IV.
1103	Punitz	Posen	V.
1104	Putlitz	Brandenburg	V.
1105	Puttbus	Pommern	III.
1106	Putzig	Preußen	V.
1107	Pyritz	Pommern	III.
1108	Pyrmont	Waldeck	III.
1109	Quakenbrück	Hannover	V.
1110	Quedlinburg	Sachsen	II.
1111	Querfurt	Sachsen	IV.
1112	Rabenau	Königreich Sachsen	V.
1113	Rackwitz	Posen	V.
1114	Raczkow	Posen	V.

Laufende №	Namen der Städte.	Länder, resp. Provinzen.	Servis-Classe.
1115	Radeberg . . .	Königreich Sachsen	III.
1116	Radeburg . . .	Königreich Sachsen	IV.
1117	Radegast . . .	Anhalt	V.
1118	Radevormwald .	Rheinland	IV.
1119	Ragnit	Preußen	III.
1120	Raguhn . . .	Anhalt	V.
1121	Ranis	Sachsen	V.
1122	Rastenberg . .	Sachsen-Weimar .	V.
1123	Rastenburg . .	Preußen	IV.
1124	Rathenow . . .	Brandenburg . .	III.
1125	Ratibor . . .	Schlesien	III.
1126	Ratingen . . .	Rheinland	IV.
1127	Ratzebuhr . . .	Pommern	V.
1128	Ratzeburg . . .	Lauenburg	IV.
1129	Raudten . . .	Schlesien	V.
1130	Rauschenberg .	Reg.-Bez. Cassel .	V.
1131	Rawicz	Posen	III.
1132	Rees	Rheinland	IV.
1133	Reetz	Brandenburg . .	V.
1134	Regenwalde . .	Pommern	IV.
1135	Rehburg . . .	Hannover	V.
1136	Rehden	Preußen	V.
1137	Rehna	Mecklenb.-Schwerin	V.
1138	Recklinghausen .	Westphalen . . .	IV.
1139	Reichenbach . .	Schlesien	III.
1140	Reichenbach O. L.	Schlesien	V.
1141	Reichenbach . .	Königreich Sachsen	II.
1142	Reichenstein . .	Schlesien	IV.
1143	Reichthal . . .	Schlesien	V.
1144	Reinerz	Schlesien	IV.
1145	Reinfeld (Flecken)	Holstein	IV.
1146	Reisen	Posen	V.
1147	Remagen . . .	Rheinland	IV.
1148	Remda	Sachsen-Weimar .	V.
1149	Remscheid . . .	Rheinland	III.
1150	Rendsburg . .	Holstein	II.
1151	Rennerod . . .	R.-Bez. Wiesbaden	V.
1152	Reppen	Brandenburg . .	V.
1153	Rheda	Westphalen . . .	IV.
1154	Rhein	Preußen	V.
1155	Rheinbach . . .	Rheinland	IV.
1156	Rheinberg . . .	Rheinland	IV.
1157	Rheine	Westphalen . . .	IV.
1158	Rheinsberg . .	Brandenburg . .	V.
1159	Rheydt	Rheinland	III.
1160	Rhieneck . . .	Reg.-Bez. Cassel .	V.
1161	Rhinow	Brandenburg . .	V.
1162	Rhoden	Waldeck	V.
1163	Ribnitz	Mecklenb.-Schwerin	IV.
1164	Richtenberg . .	Pommern	IV.
1165	Riesa	Königreich Sachsen	III.
1166	Riesenburg . .	Preußen	V.
1167	Riesenthal . . .	Brandenburg . .	V.
1168	Rietberg . . .	Westphalen . . .	V.
1169	Rinteln	Reg.-Bez. Cassel .	IV.
1170	Rochlitz	Königreich Sachsen	III.
1171	Roda	Sachsen-Altenburg .	V.
1172	Rodach	Sachsen-Coburg-Gotha	V.
1173	Rodenberg . .	Reg.-Bez. Cassel .	V.
1174	Röbel	Mecklenb.-Schwerin	IV.
1175	Rödelheim . . .	R.-Bez. Wiesbaden	III.
1176	Rögis	Königreich Sachsen	V.
1177	Römhild . . .	Sachsen-Meiningen	V.
1178	Rössel	Preußen	V.
1179	Rötha	Königreich Sachsen	V.
1180	Rogasen . . .	Posen	III.
1181	Rogowo	Posen	V.
1182	Ronneburg . .	Sachsen-Altenburg	IV.
1183	Ronsdorf . . .	Rheinland	IV.
1184	Rosbach, Ober-	Großherzogthum Hessen	V.
1185	Rosenberg . . .	Preußen	IV.
1186	Rosenberg . . .	Schlesien	IV.
1187	Rosenthal . . .	Reg.-Bez. Cassel .	V.
1188	Roßlau	Anhalt	V.
1189	Roßwein . . .	Königreich Sachsen	III.
1190	Rostarzewo . .	Posen	V.
1191	Rostock	Mecklenb.-Schwerin	II.
1192	Rotenburg . .	Reg.-Bez. Cassel . .	IV.

Laufende №	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Classe.
1193	Rothen a. d. A.	Hannover	V.
1194	Rothenburg O. L.	Schlesien	IV.
1195	Rothenburg a. O.	Schlesien	V.
1196	Rudolstadt	Schwarzburg-Rudolstadt	IV.
1197	Rüdesheim	R.-Bez. Wiesbaden	III.
1198	Rügenwalde	Pommern	V.
1199	Rüthen	Westphalen	V.
1200	Ruhland	Schlesien	V.
1201	Ruhrort	Rheinland	IV.
1202	Rummelsburg	Pommern	IV.
1203	Runkel	R.-Bez. Wiesbaden	V.
1204	Ruppin, Neu-	Brandenburg	III.
1205	Ruppin, Alt-	Brandenburg	V.
1206	Rybnik	Schlesien	IV.
1207	Ryczywól	Posen	V.
1208	Rynarzewo	Posen	V.
1209	Saalburg	Reuß jüngerer Linie	V.
1210	Saalfeld	Preußen	V.
1211	Saalfeld	Sachsen-Meiningen	IV.
1212	Saarbrücken	Rheinland	II.
1213	Saarburg	Rheinland	IV.
1214	Saarlouis	Rheinland	II.
1215	Sachsa	Sachsen	V.
1216	Sachsenberg	Waldeck	V.
1217	Sachsenhagen	Reg.-Bez. Cassel	V.
1218	Sachsenhausen	Waldeck	V.
1219	Sagan	Schlesien	III.
1220	Saida	Königreich Sachsen	V.
1221	Salmünster	Reg.-Bez. Cassel	V.
1222	Salze, Groß-	Sachsen	IV.
1223	Salzkotten	Westphalen	V.
1224	Salzuflen	Lippe-Detmold	V.
1225	Salzungen	Sachsen-Meiningen	IV.
1226	Salzwedel	Sachsen	II.
1227	Samoczin	Posen	V.
1228	Samter	Posen	IV.
1229	Sandau	Sachsen	V.
1230	Sandberg	Posen	V.
1231	Sandersleben	Anhalt	V.
1232	Sangershausen	Sachsen	III.
1233	Santomysl	Posen	V.
1234	Sarne	Posen	V.
1235	Sarstedt	Hannover	V.
1236	Schafstädt	Sachsen	V.
1237	Schalkau	Sachsen-Meiningen	V.
1238	Schandau	Königreich Sachsen	IV.
1239	Scharfenort	Posen	V.
1240	Scheibenberg	Königreich Sachsen	V.
1241	Schellenberg	Königreich Sachsen	V.
1242	Schermeisel	Brandenburg	V.
1243	Schildau	Sachsen	V.
1244	Schildberg	Posen	V.
1245	Schippenbeil	Preußen	V.
1246	Schirgiswalde	Königreich Sachsen	V.
1247	Schirwind	Preußen	V.
1248	Schivelbein	Pommern	IV.
1249	Schkeuditz	Sachsen	IV.
1250	Schkölen	Sachsen	V.
1251	Schlawe	Pommern	V.
1252	Schleiden	Rheinland	V.
1253	Schleiz	Reuß jüngerer Linie	IV.
1254	Schleswig	Schleswig	I.
1255	Schlettau	Königreich Sachsen	V.
1256	Schleusingen	Sachsen	V.
1257	Schlichtingsheim	Posen	V.
1258	Schlieben	Sachsen	V.
1259	Schlitz	Großherzogthum Hessen	V.
1260	Schlochau	Preußen	V.
1261	Schloppe	Preußen	V.
1262	Schlotheim	Schwarzburg-Rudolstadt	V.
1263	Schlüchtern	Reg.-Bez. Cassel	IV.
1264	Schmalkalden	Reg.-Bez. Cassel	III.
1265	Schmallenberg	Westphalen	V.
1266	Schmiedeberg	Schlesien	IV.
1267	Schmiedeberg	Sachsen	IV.
1268	Schmiegel	Posen	IV.

Laufende №	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Classe.
1269	Schmölln	Sachsen-Altenburg	IV.
1270	Schnackenburg	Hannover	V.
1271	Schneeberg	Königreich Sachsen	III.
1272	Schneidemühl	Posen	III.
1273	Schocken	Posen	V.
1274	Schömberg	Schlesien	V.
1275	Schönau	Schlesien	IV.
1276	Schönberg	Schlesien	V.
1277	Schönberg	Mecklenb.-Strelitz	V.
1278	Schönebeck	Sachsen	III.
1279	Schöneck	Preußen	V.
1280	Schöneck	Königreich Sachsen	IV.
1281	Schönwalde	Sachsen	V.
1282	Schönfließ	Brandenburg	V.
1283	Schöningen	Braunschweig	IV.
1284	Schönlanke	Posen	IV.
1285	Schöppenstedt	Braunschweig	V.
1286	Schotten	Großherzogthum Hessen	V.
1287	Schraplau	Sachsen	V.
1288	Schrimm	Posen	IV.
1289	Schroda	Posen	IV.
1290	Schubin	Posen	IV.
1291	Schüttdorf	Hannover	V.
1292	Schulitz	Posen	V.
1293	Schurgast	Schlesien	V.
1294	Schwaan	Mecklenb.-Schwerin	IV.
1295	Schwanebeck	Sachsen	V.
1296	Schwarzenberg	Königreich Sachsen	IV.
1297	Schwarzenborn	Reg.-Bez. Cassel	V.
1298	Schwedt	Brandenburg	III.
1299	Schweidnitz	Schlesien	II.
1300	Schweinitz	Sachsen	V.
1301	Schweinsberg	Reg.-Bez. Cassel	V.
1302	Schwelm	Westphalen	III.
1303	Schwerin	Posen	IV.
1304	Schwerin	Mecklenb.-Schwerin	II.
1305	Schwersenz	Posen	IV.
1306	Schwerte	Westphalen	IV.
1307	Schwetz	Preußen	IV.
1308	Schwetzkau	Posen	V.
1309	Schwiebus	Brandenburg	IV.
1310	Sebnitz	Königreich Sachsen	IV.
1311	Seeburg	Preußen	V.
1312	Seehausen i. M.	Sachsen	V.
1313	Seehausen i. A.	Sachsen	IV.
1314	Seelow	Brandenburg	IV.
1315	Seesen	Braunschweig	IV.
1316	Segeberg	Holstein	III.
1317	Seidenberg	Schlesien	V.
1318	Sendenhorst	Westphalen	V.
1319	Senftenberg	Brandenburg	V.
1320	Sensburg	Preußen	V.
1321	Seyda	Sachsen	V.
1322	Siebenlehn	Königreich Sachsen	V.
1323	Siegburg	Rheinland	III.
1324	Siegen	Westphalen	III.
1325	Silberberg	Schlesien	IV.
1326	Simmern	Rheinland	IV.
1327	Sinzig	Rheinland	IV.
1328	Sobernheim	Rheinland	IV.
1329	Soden	Reg.-Bez. Cassel	V.
1330	Sömmerda	Sachsen	III.
1331	Soest	Westphalen	III.
1332	Sohrau	Schlesien	IV.
1333	Soldau	Preußen	V.
1334	Soldin	Brandenburg	IV.
1335	Solingen	Rheinland	III.
1336	Soltau	Hannover	V.
1337	Sommerfeld	Brandenburg	III.
1338	Sonderburg	Schleswig	II.
1339	Sondershausen	Schwarzburg-Sondershausen	III.
1340	Sonneberg	Sachsen-Meiningen	IV.
1341	Sonnenburg	Brandenburg	IV.
1342	Sonnewalde	Brandenburg	V.
1343	Sontra	Reg.-Bez. Cassel	V.
1344	Sorau	Brandenburg	III.
1345	Spandau	Brandenburg	II.
1346	Spangenberg	Reg.-Bez. Cassel	V.

Laufende №	Namen der Städte	Namen der Länder, resp. Provinzen	Servis-Classe
1347	Spremberg	Brandenburg	III.
1348	Springe	Hannover	V.
1349	Sprottau	Schlesien	IV.
1350	Stade	Hannover	III.
1351	Stadthagen	Lippe-Schaumburg	IV.
1352	Stadtilm	Schwarzburg-Rudolstadt	V.
1353	Stadtlohn	Westphalen	V.
1354	Stadtoldendorf	Braunschweig	V.
1355	Stallupönen	Preußen	V.
1356	Stargard	Pommern	II.
1357	Stargard	Mecklenb.-Strelitz	V.
1358	Stargardt i. Pr.	Preußen	IV.
1359	Staßfurth	Sachsen	III.
1360	Stavenhagen	Mecklenb.-Schwerin	IV.
1361	Steele	Rheinland	IV.
1362	Steinau a. O.	Schlesien	IV.
1363	Steinau	Reg.-Bez. Cassel	IV.
1364	Steinfurt	Westphalen	IV.
1365	Steinheim	Westphalen	V.
1366	Stenczewo	Posen	V.
1367	Stendal	Sachsen	III.
1368	Sternberg	Brandenburg	IV.
1369	Sternberg	Mecklenb.-Schwerin	III.
1370	Stettin	Pommern	I.
1371	Stößen	Sachsen	V.
1372	Stolberg	Rheinland	II.
1373	Stolberg a. Harz	Sachsen	V.
1374	Stollberg	Königreich Sachsen	III.
1375	Stolpe	Pommern	II.
1376	Stolpen	Königreich Sachsen	V.
1377	Storchnest	Posen	V.
1378	Storkow	Brandenburg	IV.
1379	Stralsund	Pommern	II.
1380	Strasburg	Preußen	V.
1381	Straßburg	Brandenburg	IV.
1382	Strausberg	Brandenburg	IV.
1383	Strehla	Königreich Sachsen	V.
1384	Strehlen	Schlesien	IV.
1385	Strehlitz, Groß-	Schlesien	III.

Laufende №	Namen der Städte	Namen der Länder, resp. Provinzen	Servis-Classe
1386	Strelitz	Mecklenb.-Strelitz	IV.
1387	Striegau	Schlesien	III.
1388	Stromberg	Rheinland	IV.
1389	Stroppen	Schlesien	V.
1390	Strzelno	Posen	IV.
1391	Stuhm	Preußen	V.
1392	Sudenburg	Sachsen	II.
1393	Süchteln	Rheinland	V.
1394	Sülze	Mecklenb.-Schwerin	V.
1395	Suhl	Sachsen	III.
1396	Sulau	Schlesien	V.
1397	Sulmierzyce	Posen	V.
1398	Sulza	Sachsen-Weimar	V.
1399	Swinemünde	Pommern	II.
1400	Tangermünde	Sachsen	IV.
1401	Tanna	Reuß jüngerer Linie	V.
1402	Tamroda	Sachsen-Weimar	V.
1403	Tapiau	Preußen	V.
1404	Tarnowitz	Schlesien	III.
1405	Taucha	Königreich Sachsen	IV.
1406	Tecklenburg	Westphalen	V.
1407	Teichel	Schwarzburg-Rudolstadt	V.
1408	Telgte	Westphalen	V.
1409	Teltow	Brandenburg	IV.
1410	Tempelburg	Pommern	IV.
1411	Templin	Brandenburg	IV.
1412	Tennstedt	Sachsen	V.
1413	Tessin	Mecklenb.-Schwerin	V.
1414	Teterow	Mecklenb.-Schwerin	III.
1415	Teuchern	Sachsen	V.
1416	Teupitz	Brandenburg	V.
1417	Thamsbrück	Sachsen	V.
1418	Tharandt	Königreich Sachsen	V.
1419	Themar	Sachsen-Meiningen	V.
1420	Thorn	Preußen	II.
1421	Thum	Königreich Sachsen	IV.
1422	Tilsit	Preußen	II.
1423	Tirschtiegel	Posen	V.
1424	Tönning	Schleswig	IV.

Laufende №	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Classe.
1425	Tolkemit	Preußen	V.
1426	Tondern	Schleswig	III.
1427	Torgau	Sachsen	II.
1428	Tost	Schlesien	IV.
1429	Trachenberg	Schlesien	IV.
1430	Trarbach	Rheinland	IV.
1431	Trebbin	Brandenburg	V.
1432	Trebnitz	Schlesien	IV.
1433	Trebsen	Königreich Sachsen	V.
1434	Treffurt	Sachsen	V.
1435	Treptow a. R.	Pommern	III.
1436	Treptow a. T.	Pommern	IV.
1437	Treuen	Königreich Sachsen	III.
1438	Treuenbrietzen	Brandenburg	III.
1439	Treysa	Reg.-Bez. Cassel	IV.
1440	Triebsees	Pommern	V.
1441	Triebel	Brandenburg	V.
1442	Trier	Rheinland	II.
1443	Triptis	Sachsen-Weimar	V.
1444	Trzemeszno	Posen	IV.
1445	Tschirnau	Schlesien	V.
1446	Tuchel	Preußen	V.
1447	Tütz	Preußen	V.
1448	Uebigau	Sachsen	V.
1449	Ueckermünde	Pommern	III.
1450	Uelzen	Hannover	III.
1451	Uerdingen	Rheinland	IV.
1452	Ujest	Schlesien	V.
1453	Ulengeringhausen	Waldeck	V.
1454	Ummerstadt	Sachsen-Meiningen	V.
1455	Unna	Westphalen	III.
1456	Unruhstadt	Posen	IV.
1457	Untersee (Flecken)	Holstein	IV.
1458	Unterwiesenthal	Königreich Sachsen	V.
1459	Uscz	Posen	V.
1460	Usedom	Pommern	V.
1461	Usingen	R.-Bez. Wiesbaden	IV.
1462	Uslar	Hannover	V.
1463	Vallendar	Rheinland	IV.
1464	Vandsburg	Preußen	V.
1465	Varel	Oldenburg	IV.
1466	Vechta	Oldenburg	V.
1467	Velbert	Rheinland	IV.
1468	Verden	Hannover	III.
1469	Versmold	Westphalen	V.
1470	Vetschau	Brandenburg	V.
1471	Vierraden	Brandenburg	V.
1472	Viersen	Rheinland	III.
1473	Vilbel	Großherzogthum Hessen	V.
1474	Villmar	R.-Bez. Wiesbaden	V.
1475	St. Vith	Rheinland	V.
1476	Vlotho	Westphalen	IV.
1477	Vöhl	Reg.-Bez. Cassel	V.
1478	Volkmarsen	Reg.-Bez. Cassel	V.
1479	Vormstegen (Flecken) und Klostersande	Holstein	IV.
1480	Vreden	Westphalen	V.
1481	Wacha	Sachsen-Weimar	V.
1482	Wächtersbach	Reg.-Bez. Cassel	V.
1483	Wahrenbrück	Sachsen	V.
1484	Wald	Rheinland	IV.
1485	Waldeck	Waldeck	V.
1486	Waldenburg	Schlesien	III.
1487	Waldenburg	Königreich Sachsen	IV.
1488	Waldheim	Königreich Sachsen	III.
1489	Waldkappel	Reg.-Bez. Cassel	V.
1490	Walsrode	Hannover	V.
1491	Waltershausen	Sachsen-Coburg-Gotha	IV.
1492	Wandsbeck (Flecken)	Holstein	III.
1493	Wanfried	Reg.-Bez. Cassel	V.
1494	Wangerin	Pommern	V.
1495	Wanzleben	Sachsen	IV.
1496	Warburg	Westphalen	IV.

Laufende №	Namen der Städte	Namen der Länder, resp. Provinzen	Servis-Classe
1497	Waren	Mecklenb.-Schwerin	III.
1498	Warendorf	Westphalen	III.
1499	Warin	Mecklenb.-Schwerin	V.
1500	Warnemünde	Mecklenb.-Schwerin	III.
1501	Warp, Neu-	Pommern	V.
1502	Wartenberg, Poln.-	Schlesien	IV.
1503	Wartenberg, Deutsch	Schlesien	V.
1504	Wartenburg	Preußen	IV.
1505	Wartha	Schlesien	IV.
1506	Wasungen	Sachsen-Meiningen	V.
1507	Wedel mit Blankenese u. Mühlenberg (Fl.)	Holstein	III.
1508	Wegeleben	Sachsen	V.
1509	Wehlau	Preußen	III.
1510	Wehlen	Königreich Sachsen	V.
1511	Weichselmünde	Preußen	IV.
1512	Weida	Sachsen-Weimar	IV.
1513	Weilburg	R.-Bez. Wiesbaden	III.
1514	Weimar	Sachsen-Weimar	II.
1515	Weißenberg	Königreich Sachsen	V.
1516	Weißenfels	Sachsen	III.
1517	Weißensee	Sachsen	IV.
1518	Wendel	Rheinland	IV.
1519	Werben	Sachsen	V.
1520	Werdau	Königreich Sachsen	II.
1521	Werden	Rheinland	IV.
1522	Werder	Brandenburg	IV.
1523	Werl	Westphalen	IV.
1524	Werne	Westphalen	V.
1525	Wernigerode	Sachsen	III.
1526	Werther	Westphalen	V.
1527	Wesel	Rheinland	II.
1528	Wesenberg	Mecklenb.-Strelitz	V.
1529	Wesselburen (Flecken)	Holstein	IV.
1530	Westerburg	R.-Bez. Wiesbaden	V.
1531	Westhofen	Westphalen	IV.
1532	Wetter	Reg.-Bez. Cassel	V.
1533	Wettin	Sachsen	V.
1534	Wetzlar	Rheinland	IV.
1535	Wevelinghofen	Rheinland	IV.
1536	Wiedenbrück	Westphalen	III.
1537	Wiehe	Sachsen	V.
1538	Wielichowo	Posen	V.
1539	Wiesbaden	R.-Bez. Wiesbaden	I.
1540	Wiesen	Hannover	IV.
1541	Wilatowo	Posen	V.
1542	Wildemann	Hannover	V.
1543	Wildenfels	Königreich Sachsen	IV.
1544	Wildeshausen	Oldenburg	V.
1545	Wildungen, Alt-	Waldeck	V.
1546	Wildungen, Neu-	Waldeck	III.
1547	Willenberg	Preußen	V.
1548	Willsdruff	Königreich Sachsen	V.
1549	Wilsnack	Brandenburg	V.
1550	Wilster	Holstein	IV.
1551	Windecken	Reg.-Bez. Cassel	V.
1552	Winterberg	Westphalen	V.
1553	Winzig	Schlesien	IV.
1554	Wipperfürth	Rheinland	V.
1555	Wirsitz	Posen	V.
1556	Wissek	Posen	V.
1557	Wismar	Mecklenb.-Schwerin	II.
1558	Witten	Westphalen	III.
1559	Wittenberg	Sachsen	II.
1560	Wittenberge	Brandenburg	III.
1561	Wittenburg	Mecklenb.-Schwerin	IV.
1562	Wittichenau	Schlesien	V.
1563	Wittingen	Hannover	V.
1564	Wittkowo	Posen	V.
1565	Wittlich	Rheinland	IV.
1566	Wittstock	Brandenburg	IV.
1567	Witzenhausen	Reg.-Bez. Cassel	IV.
1568	Wörlitz	Anhalt	V.
1569	Wohlau	Schlesien	IV.
1570	Woldegk	Mecklenb.-Strelitz	IV.
1571	Woldenberg	Brandenburg	IV.

Laufende №	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Classe.
1572	Wolfhagen	Reg.-Bez. Cassel	IV.
1573	Wolfenbüttel	Braunschweig	III.
1574	Wolgast	Pommern	III.
1575	Wolkenstein	Königreich Sachsen	V.
1576	Wollin	Pommern	IV.
1577	Wollstein	Posen	IV.
1578	Wollmirstedt	Sachsen	IV.
1579	Wongrowiec	Posen	IV.
1580	Worbis	Sachsen	V.
1581	Wormditt	Preußen	IV.
1582	Wreschen	Posen	IV.
1583	Wriezen	Brandenburg	III.
1584	Wronke	Posen	V.
1585	Wülfrath	Rheinland	IV.
1586	Wünschelburg	Schlesien	V.
1587	Wunstorf	Hannover	IV.
1588	Wurzen	Königreich Sachsen	III.
1589	Wusterhausen a. D.	Brandenburg	IV.
1590	Wustrow	Hannover	V.
1591	Xanten	Rheinland	IV.
1592	Xions	Posen	V.
1593	Zaborowo	Posen	V.
1594	Zachan	Pommern	IV.
1595	Zahna	Sachsen	V.
1596	Zanow	Pommern	V.
1597	Zarrentin	Mecklenb.-Schwerin	V.
1598	Zduny	Posen	IV.
1599	Zehden	Brandenburg	V.
1600	Zehdenick	Brandenburg	IV.
1601	Zeitz	Sachsen	III.
1602	Zell	Rheinland	IV.
1603	Zellerfeld	Hannover	V.
1604	Zempelburg	Preußen	IV.
1605	Zerbst	Anhalt	II.
1606	Zerkow	Posen	V.
1607	Zeulenroda	Reuß älterer Linie	IV.
1608	Ziegenhain	Reg.-Bez. Cassel	IV.
1609	Ziegenhals	Schlesien	V.
1610	Ziegenrück	Sachsen	V.
1611	Zielenzig	Brandenburg	IV.
1612	Zierenberg	Reg.-Bez. Cassel	V.
1613	Ziesar	Sachsen	V.
1614	Zinna	Brandenburg	V.
1615	Zinten	Preußen	V.
1616	Zirke	Posen	V.
1617	Zittau	Königreich Sachsen	II.
1618	Zuin	Posen	V.
1619	Zobten	Schlesien	V.
1620	Zöblitz	Königreich Sachsen	V.
1621	Zörbig	Sachsen	V.
1622	Zossen	Brandenburg	IV.
1623	Zschopau	Königreich Sachsen	III.
1624	Züllichau	Brandenburg	III.
1625	Zülpich	Rheinland	IV.
1626	Zülz	Schlesien	V.
1627	Züschen	Waldeck	V.
1628	Zwenkau	Königreich Sachsen	IV.
1629	Zwickau	Königreich Sachsen	II.
1630	Zwönitz	Königreich Sachsen	IV.
1631	Zydowo	Posen	V.
	Alle übrigen Ortschaften des Bundesgebiets		V.

Für die zum Zwecke der Artillerie-Schießübungen zu beschaffenden Quartierleistungen wird, sofern die davon getroffenen Ortschaften nicht einer höheren Classe angehören, die Entschädigung der II. Servis-Classe gewährt; für vorübergehende Quartierleistungen (§. 2 sub 2 des Gesetzes), insoweit dieselben die Dauer von 30 Tagen übersteigen, wird eine höhere Servis-Entschädigung in der Weise gewährt, daß die betreffenden Ortschaften in die nächst höhere, jedoch mindestens in die dritte Servis-Classe aufrücken, die Ortschaften der höchsten Servis-Classe aber einen Zuschlag von 20 Procent erhalten.

№ 16.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1869.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 24. Februar 1869.

Inhalt.

Bundes-Gesetze und Bekanntmachungen.

(1) Allerhöchster Erlaß vom 31sten December 1868, betreffend die Genehmigung der Instruction zur Ausführung des Bundesgesetzes wegen der Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25sten Junius 1868.

(Bundes-Gesetzblatt No. 1; ausgegeben zu Berlin den 21sten Januar 1869.)

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 22sten December d. J. genehmige Ich im Namen des Norddeutschen Bundes die anliegende Instruction zur Ausführung des Bundesgesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25sten Junius 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 523 ff.).

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst der Instruction durch das Bundes-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 31sten December 1868.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes und an den Kriegs-Minister.

Instruction

zur

Ausführung des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25sten Junius 1868.

(Bundes-Gesetzblatt S. 523 ff).

---

§. 1.

Die Verpflichtung der Bundesangehörigen zur Quartierleistung ist eine subsidiaire. Sie tritt nur in dem Falle und nur insoweit in Wirksamkeit, als das militairische Bedürfniß an dem mit Einquartierung zu belegenden Orte weder durch fiscalische Casernen und Stallungen, noch durch freiwillig gestellte Quartiere oder Privat-Casernements vollständig gedeckt wird.

§. 2.

Zur Einquartierung können alle, ihrer Beschaffenheit nach zur Unterbringung von Mannschaften und Pferden geeigneten Räume, mit alleiniger Ausnahme der nach §. 4 des Gesetzes befreiten, sowie derjenigen in Anspruch genommen werden, welche für das eigene Wohnungs-, Wirthschafts- und Gewerbebetriebs-Bedürfniß des Inhabers unentbehrlich sind.

Alle bisherigen im §. 4 des Gesetzes nicht genannten landesgesetzlichen Befreiungen, gleichviel, ob sich dieselben auf ganze Districte oder Ortschaften oder auf einzelne Kategorien von Personen oder Grundstücken bezogen, sind aufgehoben.

Inwieweit für den Fortfall der Befreiung Entschädigung aus öffentlichen Cassen in Anspruch zu nehmen ist, bleibt nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Alle für die Befreiung bisher an den Staat gezahlten Abgaben u. s. w. kommen mit dem Inkrafttreten des Gesetzes in Wegfall.

§. 3.

Nach §. 5 des Gesetzes erfolgt die örtliche Vertheilung der Quartierleistung auf die Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke im Ganzen, und bleibt die Untervertheilung nach Maaßgabe des Ortsstatuts, beziehungsweise bis zum Zustandekommen eines solchen nach Maaßgabe der bisher für die betreffende Gemeinde geltenden Vorschriften (§. 7 des Gesetzes) dem Gemeindevorstande oder der Servisdeputation, beziehentlich den Besitzern der selbstständigen Gutsbezirke überlassen, welche sich in Bezug auf die Einquartierung einer Nachbargemeinde nicht angeschlossen haben.

Ist ein solcher Anschluß (§. 7 des Gesetzes) erfolgt, so liegt die Untervertheilung auch innerhalb des Gutsbezirkes dem Vorstande der Anschlußgemeinde, beziehentlich der Servisdeputation ob.

Die mit der Untervertheilung der Quartierleistung beauftragten Organe sind auch für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Leistung verantwortlich.

§. 4.

Die Grundsätze für die Vertheilung der Einquartierung auf alle, beziehungsweise auf einzelne Ortschaften der Landkreise oder ähnlicher Verbände werden durch die nach §. 7 des Gesetzes zu bildenden Commissionen im Voraus festgestellt.

Denselben liegt namentlich ob, die Belegungsfähigkeit der einzelnen ländlichen Ortschaften nach Maaßgabe des vorhandenen Raumes und der sonst in Betracht kommenden localen Verhältnisse zu ermitteln.

Die Resultate dieser Ermittelungen sind von ihnen in besonderen Nachweisungen zusammenzutragen, welche der oberen Verwaltungsbehörde eingereicht werden und zum Anhalte bei Ausstellung der Marschrouten und für die Bestimmung des Umfanges der Quartierleistung im besonderen Falle dienen (§. 6 dieser Instruction).

§. 5.

Die Belegung einer Ortschaft mit Garnison erfolgt in jedem einzelnen Falle auf Grund Allerhöchster Entscheidung des Bundesfeldherrn, welcher eine Communication des Generalcommandos mit der oberen Verwaltungsbehörde über die Zulässigkeit der Belegung und die Garnisonstärke voranzugehen hat.

Nach erfolgter Entscheidung wird die Belegung durch Requisition der militärischen Commandobehörde beziehentlich deren Beauftragte an den Gemeindevorstand oder die sonstigen Organe für die Untervertheilung der Einquartierung (§. 3. dieser Instruction) zur Ausführung gebracht.

§. 6.

Für Cantonnements und Märsche tritt die Verpflichtung zur Quartierleistung auf Grund der von der oberen Verwaltungsbehörde ausgefertigten Marschroute in Wirksamkeit, welche die Zahl der unterzubringenden Militairpersonen und Dienstpferde, sowie die zur Aufnahme bestimmten Ortschaften anzugeben hat.

Die Marschroute, deren Original das Commando der marschirenden Truppe erhält, wird von der ausstellenden Behörde der Communal-Aufsichtsbehörde des mit Einquartierung zu belegenden Bezirks (Landrath, Amtshauptmann, Amtmann u. s. w.) in Abschrift mitgetheilt, welche letztere die in Anspruch zu nehmenden Gemeinden oder Besitzer selbstständiger Gutsbezirke sofort mit Nachricht versieht und dabei über den Umfang und die Vertheilung der Quartierleistung nähere Bestimmung trifft.

Gemeindevorstände, welche in communaler und polizeilicher Hinsicht der unmittelbaren Aufsicht der oberen Verwaltungsbehörde unterliegen, empfangen die Abschrift der Marschroute durch diese letztere direct.

Ist die rechtzeitige Benachrichtigung durch die Communal-Aufsichtsbehörde unthunlich, so tritt die Verpflichtung zur Quartierleistung schon durch die Vorzeigung der Marschroute Seitens des Truppencommandos oder der Fouriere in Wirksamkeit.

Machen die Localverhältnisse oder außerordentliche Umstände Abweichungen von der Marschroute erforderlich, so werden dieselben im Einverständniß mit dem Truppencommando oder dem Fourierofficier durch die Communal-Aufsichtsbehörde angeordnet. Eine derartige Anordnung, von welcher in erheblicheren Fällen der oberen Verwaltungsbehörde Anzeige zu machen ist, begründet die Verpflichtung zur Quartierleistung in gleicher Weise, wie die Marschroute.

§. 7.

Hinsichtlich der Einquartierungskataster in den Garnisonorten (§. 6 des Gesetzes) gelten die nachfolgenden Vorschriften:

1) die Aufstellung erfolgt alljährlich durch den Gemeindevorstand resp. die Servisdeputation;
2) in das Kataster sind alle zur Einquartierung benutzbaren Gebäude des Gemeindebezirks und der etwa angeschlossenen selbstständigen Gutsbezirke

unter Angabe der Ortsnummer, sowie der Namen der Eigenthümer und der Inhaber einzelner Gebäudetheile einzutragen;

3) bei jedem einzelnen Gebäudetheile ist unter Berücksichtigung des eignen, auf das Maaß des Unentbehrlichen beschränkten Wohnungs-, Wirthschafts- und Gewerbebetriebs-Bedürfnisses des Inhabers in einer besonderen Colonne die höchste Zahl der Mannschaften vom Feldwebel abwärts beziehungsweise der Dienstpferde zu vermerken, welche darin untergebracht werden kann;

4) bei ganzen Gebäuden oder einzelnen Theilen derselben, denen Befreiungen nach §. 4 des Gesetzes zustehen, bedarf es des Vermerkes zu 3 nicht, vielmehr ist an Stelle desselben der Grund der Befreiungen einzutragen;

5) Räume, welche Behufs Unterbringung von Militairpersonen vom Feldwebel abwärts oder von Dienstpferden vermiethet sind, bleiben für die Dauer des Miethsverhältnisses von der Einquartierung frei, und ist dies entsprechend wie bei 4 zu vermerken.

§. 8.

Die nach Maaßgabe des Vorstehenden angefertigten und nach Vorschrift des §. 6 des Gesetzes endgültig festgestellten und veröffentlichten Kataster bestimmen den Umfang, in welchem die garnisonmäßigen Quartierleistungen von der Gemeinde im Ganzen gefordert werden können, und bilden zugleich die Grundlage für deren reale Untervertheilung in der Art, daß die in den Katastern verzeichneten Maximalsätze nicht überschritten werden dürfen.

Ist die Aufstellung eines Katasters in Folge übereinstimmenden Beschlusses des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung unterblieben (§. 6 des Gesetzes), so hat der Gemeindevorstand beziehungsweise die Servisdeputation für die Befriedigung des garnisonmäßigen Quartierbedürfnisses lediglich nach Maaßgabe der §§. 1 bis 4 des Gesetzes und des Ortsstatuts Sorge zu tragen.

§. 9.

Die Aufstellung eines Ortsstatuts, beziehentlich ein Gemeindebeschluß über die Grundsätze, nach welchen die Vertheilung der Quartierleistungen geschehen soll, muß für jeden Gemeindebezirk erfolgen, gleichviel ob derselbe mit Garnison belegt ist oder nicht (§. 7 Alinea 3 des Gesetzes). Die Communal-Aufsichtsbehörde hat auf die schleunige diesfällige Beschlußfassung hinzuwirken, wobei für Garnisonorte die Aufnahme einer Festsetzung in das Ortsstatut thunlichst zu befördern ist, durch welche dem Gemeindevorstande beziehungsweise der Servis-

deputation die Befugniß eingeräumt wird, die einzuquartierenden Truppen in gemietheten Quartieren unterzubringen. In diesem Falle muß das Ortsstatut zugleich über die Art der Aufbringung der entstehenden Kosten disponiren (§. 7 Alinea 5 des Gesetzes).

§. 10.

Die Marschrouten sind nach dem sub Litt. A. beigefügten Formulare auszustellen.

Das sub Litt. B. anliegende Verzeichniß ergiebt, welche oberen Verwaltungsbehörden in den einzelnen Bundesstaaten zur Ausstellung der Marschrouten befugt sind, und welchen Behörden die örtliche Zuweisung der Einquartierung obliegt.

Für besonders schleunige Fälle haben die oberen Verwaltungsbehörden den Generalcommandos vollzogene Blankets zu Marschrouten zur selbstständigen Ausfüllung zur Verfügung zu stellen. Wird Seitens der Generalcommandos von denselben Gebrauch gemacht, so ist gleichzeitig ein Duplikat des ausgefüllten Blankets der oberen Verwaltungsbehörde mitzutheilen.

§. 11.

Die Zuweisung der Einquartierung an die einzelnen Quartierträger erfolgt in jedem Falle mittelst besonderer Quartierbillets nach dem sub Litt. C. beigefügten Formular. Hierbei werden gleichgerechnet je eine der Chargen

zu 1.	und	8.	des Servistarifs	=	30	Gemeinen,
" 2.	"	9.	" "	=	20	"
" 3.	"	10.	" "	=	10	" .
" 4.	"	11.	" "	=	5	"
" 5.	"	12.	" "	=	3	"
" 6.	"	13.	" "	=	2	"

Welche Quartiere für die vorstehend bezeichneten Chargen und welche für Gemeine in Anspruch zu nehmen sind, wird nach dem militairischen Bedürfnisse, beziehungsweise unter Zugrundelegung der im §. 7 des Regulativs (Beil. Litt. A. des Gesetzes) enthaltenen Vorschriften, bestimmt.

§. 12.

Die Ausfertigung der Quartierbillets für einen Gemeindebezirk und die angeschlossenen Gutsbezirke erfolgt durch den Gemeindevorstand beziehentlich die Servisdeputation.

In den an einen Gemeindebezirk nicht angeschlossenen selbstständigen Gutsbezirken bedarf es der Ausstellung von Quartierbillets nur in dem Falle, wenn auch die Hintersassen des Gutes zur Quartierleistung herangezogen werden sollen.

In diesem Falle erfolgt die Ausstellung durch den Besitzer des Gutsbezirkes oder dessen Stellvertreter.

Von den Communal-Aufsichtsbehörden ist darauf zu halten, daß in den einzelnen Ortschaften Quartierbillets vorräthig sind, wobei es sich empfiehlt, für Quartier mit und ohne Verpflegung verschiedenfarbige Billets zu wählen.

§. 13.

Müssen wegen verweigerter oder unvollständiger Quartierleistung Zwangsmittel gegen Quartierpflichtige in Anwendung gebracht werden, und ist der Zweck nicht anders, als durch Uebertragung der ganzen oder theilweisen Leistung auf Dritte zu erreichen, so sind die Gemeindevorstände berechtigt, den erforderlichen Vorschuß aus der Gemeindecasse zu entnehmen. Bis zur Höhe des Vorschusses können auch die auf den Pflichtigen entfallenden Servisvergütungen einbehalten werden.

§. 14.

Wird ein allgemeiner Quartierwechsel nach Ablauf von drei Monaten beabsichtigt (§. 14 des Gesetzes), so hat der Ortsvorstand unter Angabe des neuen Quartierbezirks den Truppentheil noch vor Beginn des dritten Monats hiervon in Kenntniß zu setzen.

§. 15.

Ueber die in den Garnisonen Seitens der einzelnen Truppentheile gezahlten Servisvergütungen stellen die Gemeindevorstände nach dem sub Littr. D. beigefügten Formular Quittungen aus.

Für Quartiergewährung in Cantonnements und auf Märschen empfangen die Ortschaften von den Truppentheilen Quartierbescheinigungen nach dem sub Littr. E. beigefügten Formular.

Auf Grund dieser Bescheinigungen liquidiren in den Städten die Gemeindevorstände, auf dem Lande die Communal-Aufsichtsbehörden die Servisentschädigungen nach dem sub Littr. F. beigefügten Formular in Zeitabschnitten von drei Monaten bei der Intendantur desjenigen Armeecorps, welchem der Truppentheil angehört.

Die Auszahlung des Servises erfolgt an die mit der Unterverteilung der Einquartierung (Ausstellung der Quartierbillets) beauftragten Organe.

§. 16.

Wo nach der Bestimmung des §. 15 des Gesetzes keine Vergütung für die Quartierleistung gewährt wird, ist unter der Bezeichnung: »Tag« der bürgerliche Tag von Mitternacht zu Mitternacht zu verstehen.

§. 17.

Die durch den Anhang zur Klasseneintheilung der Orte (Beil. Littr. C. des Gesetzes) für die zum Zwecke der Artillerie-Schießübungen zu beschaffenden, sowie für sonstige vorübergehende Quartierleistungen bewilligten höheren Servisvergütungen beginnen erst mit der wirklichen Eröffnung der Artillerie-Schießübungen, beziehentlich nach Ablauf einer ununterbrochenen Cantonnementszeit von 30 Tagen ohne Quartierwechsel.

§. 18.

In der gesetzlichen eventuellen Verpflichtung der Gemeindevorstände zur Uebernahme der Garnisonverwaltungs-Geschäfte in den Garnisonen wird nichts geändert.

Berlin, den 31sten December 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Der Kriegsminister.
v. Roon.

Beil. Litt. A.

Beilage Litt. A.

Marschroute.

(Zahl) Generale
" Stabsofficiere
" Hauptleute, Rittmeister
" und Lieutenants
" Aerzte
" Zahlmeister
" Feldwebel, Wachtmeister
" Unterofficiere
" Spielleute
" Gemeine
" Officierburschen und Diener
" einjährig Freiwillige
" Rekruten
" Reservisten
" Trainsoldaten
" Stabs-Roß- und Roßärzte
" Büchsenmacher und Sattler
" Officierpferde
" Dienstpferde
" Remontepferde

(Angabe der Truppentheile, welchen die Marschirenden angehören und ob dieselben auf dem Marsche das Quartier mit oder ohne Verpflegung zu empfangen haben.)

gehen unter dem Commando des (Namen, Charge und Truppentheil des Führers), wie umstehend näher angegeben ist, von . . . . . . über . . . . nach . . . . wobei auf der Strecke von . . . . . . bis . . . . . . die Eisenbahn (das Dampfschiff 2c,) zu benutzen ist.

Für die Marschirenden ist erforderlich und unter Beachtung der umstehend abgedruckten Bestimmungen prompt zu verabreichen:

1) Quartier (Obdach, Gelegenheit zum Kochen und Lagerstroh);
2) Marschverpflegung für die Mannschaften, sofern dieselbe (nach der obigen Angabe) überhaupt zu gewähren ist;

3) An Verpflegung für die Pferde nach Preußischem Maaß und Gewicht:

(Zahl) Rationen zu { . . . . Hafer (. . . . Metzen)
. . . . Pfund Heu
. . . . . . do. Stroh }

(Zahl) Rationen zu { . . . . Hafer (. . . . Metzen)
. . . . Pfund Heu
. . . . . . do. Stroh }

(Zahl) Rationen zu { . . . . Hafer (. . . . Metzen)
. . . . Pfund Heu
. . . . . . do. Stroh }

4) An Transportmitteln zur Fortschaffung . . . .
. . . .

(Zahl) angeschirrte Vorlegepferde
" einspännige }
" zweispännige } Vorspannwagen
" vierspännige }
" Vorspann-Reitpferde

5) Geschäfts-, Arrest- und Wachtlocale.

Ort und Datum.

Firma der ausstellenden Behörde.
(Unterschrift.)

Bestimmungen.

1) Die Verpflegung des Soldaten auf dem Marsche liegt dem Quartiergeber ob. Im Allgemeinen soll sich der Soldat mit der Mahlzeit des letzteren begnügen; um jedoch Beeinträchtigungen, sowie übermäßigen Forderungen vorzubeugen, wird die täglich zu verabreichende Verpflegung auf A. Verpflegung der Mannschaften.

½ Pfund Fleisch — Gewicht des rohen Fleisches — Zugemüse und Salz, soviel zu einer Mittags- und Abendmahlzeit gehört, und das für einen Tag erforderliche Brod (bis zu 1 Pfund 26 Loth)

festgesetzt.

Frühstück und Getränk hat der Soldat von seinem Wirthe nicht zu fordern. Die vollständige Beköstigung muß dem Soldaten aber selbst dann verabreicht werden, wenn er zu später Tageszeit im Quartier eintrifft. Die Marschverpflegung wird den Quartiergebern mit 5 Sgr., und wenn sie kein Brod gegeben haben, mit 3 Sgr. 9 Pf. vergütet.

2) Die Verabreichung von Marschverpflegung an Officiere, Aerzte und Zahlmeister erfolgt, wenn keine anderweite Einigung zu Stande kommt, nach den unter 1 enthaltenen Vorschriften.

3) Können die Rationen nicht durch Anstalten des Bundes beschafft werden, so haben die Gemeinden nach dem Edicte vom 30sten October 1810 die Verpflichtung, den durchmarschirenden Truppen den erforderlichen Bedarf auf Grund der Marschrouten zu gewähren. B. Verpflegung der Pferde.

Sind die Gemeinden nach Bescheinigung der Communal-Aufsichtsbehörde außer Stande, den Fouragebedarf aus eigenen Mitteln herzugeben, so müssen sie denselben von der nächsten Verabreichungsstelle holen, worüber der Commandoführer eine Vorspannquittung auszustellen, diesen Vorspann also nicht zu bezahlen hat. Ueber die von den Gemeinden entnommene Fourage, welche nie zur Stelle bezahlt wird, ist vom Commandoführer in vorschriftsmäßiger Form zu quittiren.

C. Vorspann-Gestellung.

4) Nach dem Edicte vom 28sten October 1810 sind die Gemeinden verpflichtet, den Truppenabtheilungen die auf dem Marsche zustehenden Transportmittel in Vorspann zu gestellen. Es sind fortzuschaffen:

auf einem einspännigen Wagen oder Karren . . . 7½ Centner,
auf einem zweispännigen Wagen oder Karren . . . 10 „
auf einem vierspännigen Wagen oder Karren . . . 20 „
durch jedes Vorlegepferd . . . . 5 „

Der einspännige Karren oder Wagen wird den Gemeinden mit 11 Sgr. 3 Pf., jedes besonders gestellte Pferd, es möge als Reit- oder Wagenpferd dienen, mit 7 Sgr. 6 Pf. für die Meile vergütet. Wo die Wagen mit Ochsen bespannt werden, sind 3 Ochsen gleich 2 Pferden zu rechnen. Für die gestellten Wagen wird keine besondere Vergütung gewährt. Bei Berechnung der Vergütung bleibt sowohl der Weg vom Wohnorte des Anspänners bis zum Gestellungspuncte, als auch der Weg von dem Entlassungsorte zurück nach dem Wohnorte, außer Betracht.

D. Bezahlung und Quittung.

5) Die Vergütung für empfangene Marschverpflegung und für Vorspann, ausschließlich der ad B. 3 dieser Bestimmungen erwähnten Fälle, muß in jedem Marschquartier sofort gegen Quittung der Gemeinden bezahlt werden. Die Zahlung darf nur unter ganz außergewöhnlichen Verhältnissen bei größeren Transporten unterbleiben und wird alsdann den Gemeinden über die gewährte Marschverpflegung, sowie über Vorspann vom Commandoführer vorschriftsmäßig Quittung geleistet.

6) Der zu entrichtende Geldbetrag wird:

a. in Städten auf dem Gemeindehause dem Gemeindevorstande beziehentlich dessen hierzu legitimirten Organen,
b. auf dem platten Lande dagegen an den Gemeindevorstand beziehentlich den Besitzer des selbstständigen Gutsbezirks

gezahlt.

7) Auf Ansuchen hat der Commandoführer im Austausch gegen die Quittung eine Bescheinigung über die empfangene und bezahlte Verpflegung, sowie über den Vorspann rc. in vorschriftsmäßiger Form auszustellen.

Marsch- und Ruhetage.	von	bis	Meilenzahl.	Bezeichnung der Kreise.	
am					

Verzeichniß

der

in den einzelnen Bundesstaaten mit Leitung des Marschwesens beauftragten Verwaltungs-Behörden.

Laufende Nr.	Bundesstaat.	Die obere Leitung des Marschwesens und die Ausstellung der Marschrouten steht zu:	Die örtliche Zuweisung der Quartiere und der sonst erforderlichen Marschbedürfnisse nach Maaßgabe der Marschrouten wird vermittelt durch:	Bemerkungen.
1.	Königreich Preußen mit Lauenburg.	den Regierungen (Landdrosteien).	die Gemeinde-Vorstände, beziehentlich für das platte Land im Herzogthum Lauenburg die Aemter.	I. Für die Durchmärsche von Bundestruppen durch das Gebiet eines Bundesstaats ist, unter Hinwegfall der bisherigen Etappen-Conventionen, eine vorgängige Mittheilung von Staatsregierung zu Staatsregierung nicht weiter erforderlich.
2.	Königreich Sachsen.	dem Königlichen Kriegsministerium in Dresden.	die Amtshauptmannschaften.	
3.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.	dem Großherzoglichen Ministerium des Innern zu Schwerin.	die Großherzoglichen Aemter im Domanium, die Gutsobrigkeiten in der Ritterschaft, die Magistrate in den Städten.	
4.	Großherzogthum Sachsen.	den Großherzoglichen Bezirksdirectionen in Weimar, Apolda, Eisenach, Dermbach und Neustadt a. O. (Bei Märschen und Cantonnirungen ganzer Divisionen oder noch größerer	die Gemeinde-Vorstände.	II. Die den Marsch anordnende Commando-Behörde giebt die Directionslinie mit den zu berührenden Haupt- und Zwischenpunkten an.

Laufende Nr.	Bundesstaat.	Die obere Leitung des Marschwesens und die Ausstellung der Marschrouten steht zu:	Die örtliche Zuweisung der Quartiere und der sonst erforderlichen Marschbedürfnisse nach Maaßgabe der Marschrouten wird vermittelt durch:	Bemerkungen.
		Truppenkörper ist das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern, in Weimar gleichzeitig zu benachrichtigen.)		III. Die Ausführung der Märsche wird zwischen den Commando-Behörden beziehentlich den marschirenden Truppen und den Verwaltungsbehörden durch directe Communication geregelt.
5.	Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.	der Landesregierung in Neu-Strelitz.	die Amts- und Ortsbehörden.	
6.	Großherzogthum Oldenburg.	den Regierungen zu Oldenburg, Birkenfeld und Eutin.	die Verwaltungsämter und Bürgermeistereien.	
7.	Herzogthum Braunschweig.	den Herzoglichen Kreisdirectionen zu Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt, Gandersheim, Holzminden und Blankenburg.	die Communalbehörden.	
8.	Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.	dem Herzoglichen Staatsministerium, Abtheilung des Innern, zu Meiningen.	die Herzoglichen Verwaltungsämter in Salzungen, Meiningen, Hildburghausen, Römhild, Eisfeld, Sonneberg, Saalfeld und Kamburg.	
9.	Herzogthum Sachsen-Altenburg.	dem Herzoglichen Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg.	die Kreis-Hauptleute der Ost- und Westkreise.	
10.	Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.	a) im Herzogthum Koburg: dem Landrathsamt zu Koburg und dem Justizamt zu Königsberg; b) im Herzogthum Gotha:	die Gemeinde-Vorstände.	

Laufende Nr.	Bundesstaat.	Die obere Leitung des Marschwesens und die Ausstellung der Marschrouten steht zu:	Die örtliche Zuweisung der Quartiere und der sonst erforderlichen Marschbedürfnisse nach Maaßgabe der Marschrouten wird vermittelt durch:	Bemerkungen.
		den Landrathsämtern zu Gotha, Ohrdruf und Waltershausen, und den Justizämtern zu Nazza und Volkenroda.		
11.	Herzogthum Anhalt.	der Herzoglichen Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei, zu Dessau.	die Kreisdirectionen.	
12.	Fürstenthum Schwarzburg Rudolstadt.	den Landrathsämtern zu Rudolstadt, Königsee und Frankenhausen.	die Gemeinde-Vorstände und Vertreter der Gutsbezirke.	
13.	Fürstenthum Schwarzburg Sondershausen.	dem Fürstlichen Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Sondershausen.	die Landräthe zu Sondershausen, Ebeleben, Arnstadt und Gehren.	
14.	Fürstenthum Waldeck.	der Landesdirection zu Arolsen.	die Kreisräthe in Arolsen, Corbach, Wildungen und Pyrmont.	
15.	Fürstenthum Reuß älterer Linie.	dem Landrathsamt zu Greiz.	die Gemeinde-Behörden.	
16.	Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.	dem Fürstlichen Ministerium, Abtheilung für das Innere, zu Gera.	die Landrathsämter; für die Stadt Gera mit Pöppeln den Stadtrath zu Gera; für die Stadt Schleiz den Stadtgemeinde-Vorstand.	
17.	Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	der Fürstlichen Regierung zu Bückeburg.	die Aemter und Stadtmagistrate.	
18.	Fürstenthum Lippe.	der Fürstlichen Regierung zu Detmold.	die Magistrate und Aemter, sowie den Justiz-Amtmann	

Laufende Nr.	Bundesstaat.	Die obere Leitung des Marschwesens und die Ausstellung der Marschrouten steht zu:	Die örtliche Zuweisung der Quartiere und der sonst erforderlichen Marschbedürfnisse nach Maaßgabe der Marschrouten wird vermittelt durch:	Bemerkungen.
			zu Lippstadt für die Enclaven Lipperode und Stift Cappel.	
19.	Freie und Hansestadt Lübeck.	der Central-Einquartierungs-Commission zu Lübeck.	die Einquartierungs-Commissionen zu Lübeck a) für die Stadt, b) für das Städtchen und Amt Travemünde, c) für die übrigen Landbezirke; bei Märschen einzelner Militairpersonen oder kleinerer Abtheilungen das Polizei-Amt in Lübeck, das Amt in Travemünde, die Bauernvögte in den Dorfschaften.	
20.	Freie Hansestadt Bremen.	der Quartier-Deputation in Bremen.	(wie neben.)	
21.	Freie und Hansestadt Hamburg.	(bis auf Weiteres) der Militair-Commission in Hamburg.	(wie neben.)	
22.	Großherzogthum Hessen.	den Provinzial-Directionen in Gießen resp. Mainz.	die Kreisämter, Einquartierungs-Commissionen und Bürgermeistereien.	

Beilage Litt. C.

№ der Marschroute
(fällt bei den Garnisonquartieren fort).

Quartierbillet.

Für . . . . . Generale
Stabsofficiere
Hauptleute und Lieutenants
Feldwebel, Wachtmeister 2c.
Portépée-Fähnriche 2c.
Unterofficiere
Gemeine

ist Quartier mit (ohne) Verpflegung
auf . . . . Tage
vom (Name) in der . . . . Straße Nr. . . . . . zu leisten.

Ort und Datum.

Der Gemeindevorstand.

Beilage Litt. D.

Servisquittung

der

Commune X. . . . . pro Monat . . . . 18 . . für das . . . . . . Bataillon . . . . Regiments Nr. . . .

Anzahl der einquartierten Officiere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellten Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stallservises. Thlr.	sgr.	pf.	Das Quartier resp. die Stallung ist gewährt worden: vom	bis (zum Abgangstage)	Mithin auf Monate (excl. Abgangstag)	An Personal- und Stallservis ist dafür gezahlt worden Thlr.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
	(Servis II. Classe.)	.										
1	Lieutenant N. . . .	.	8	10	—	17/4	1/5	14/30	3	26	8	
2	Feldwebel	.	3	10	—	1/4	1/5	1	6	20	—	
1	Bataillonsschreiber .	.	2	2	6	1/4	1/5	1	2	2	6	
8	Unterofficiere . . .	.	1	12	6	1/4	1/5	1	11	10	—	
1	do. . . .	.	1	12	6	1/4	16/4	15/30	—	21	3	
75	Gemeine	.	—	17	6	1/4	1/5	1	43	22	6	
3	do.	.	—	17	6	1/4	18/4	17/30	—	29	9	
1	do.	.	—	17	6	14/4	1/5	17/30	—	9	11	
	Attachirte.											
1	Hauptmann R. . .	1	10	10	—	1/4	1/5	1	10	10	—	
1	Lieutenant K. . .	.	8	10	—	16/4	1/5	15/30	4	5	—	
1	do. O. . .	.	8	10	—	7/4	1/5	24/30	6	20	—	
1	Feldwebel	.	3	10	—	1/4	1/5	1	3	10	—	
4	Unterofficiere . . .	.	1	12	6	1/4	1/5	1	5	20	—	
1	do. . . .	.	1	12	6	1/4	20/4	19/30	—	26	11	
								Summa	100	24	6	

Obige = 100 Thaler 24 Sgr. 6 Pf.
(wörtlich) ꝛc.
sind aus der Casse des . . . . Bataillons . . . . Infanterie-Regiments Nr. . . .
richtig gezahlt worden, worüber hiermit quittirt
Ort, Datum.

(L. S.) (Unterschriften.)

Beilage Litt. E.

Quartierbescheinigung.

Daß die Gemeinde S. . . . . dem . . Bataillon . . . .
Infanterie-Regiments Nr. . . in der Stärke von:

Anzahl der einquartierten Officiere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellten Pferde.	vom (Tag des Eintreffens)	bis (Tag des Abgangs)	also auf Monate (excl. des Abgangstages)	Bemerkungen.
1	Bataillons-Commandeur, Major M.	2	1/5	21/6	1 20/30	
1	Adjutant, Secondelieutenant K.	1	1/5	21/6	1 20/30	
1	Hauptmann R.	1	do.	do.	1 20/30	
1	Premierlieutenant A. . .	.	do.	do.	1 20/30	
1	Secondelieutenant N. . .	.	do.	do.	1 20/30	
1	" P. . .	.	do.	do.	1 20/30	
1	" W. .	.	do.	do.	1 20/30	
1	Stabsarzt V.	.	do.	do.	1 20/30	
1	Zahlmeister K.	.	do.	do.	1 20/30	
1	Feldwebel	.	do.	do.	1 20/30	
1	Portépée-Fähnrich . . .	.	do.	do.	1 20/30	
14	Unterofficiere	.	do.	do.	1 20/30	
145	Gemeine rc.	.	do.	do.	1 20/30	
	Officierpferde . .	4	do.	do.	1 20/30	

Quartier in vorschriftsmäßiger Ausdehnung und Beschaffenheit gegeben hat, sowie daß in der vorangegebenen Zeitdauer der Tag des Einrückens in das Cantonnement — nicht aber der Tag des Ausmarsches — mitgerechnet ist, auch unter der angegebenen Zahl der Gemeinen Diener und Burschen der Officiere rc. sich nicht befinden, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Die Bezahlung des Quartiers ist . . . . erfolgt.

Ort, Datum.

(L. S.) (Unterschriften.)

Quartierbescheinigung.

Daß die Gemeinde D. . . . . dem . . Bataillon . . . . Infanterie-Regiments Nr. . . . in der Stärke von:

Anzahl der einquartierten Officiere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellten Pferde.	vom (Tag des Eintreffens)	bis (Tag des Abgangs)	also auf Monate (excl. des Abgangstages)	Bemerkungen.
1	Hauptmann W. . . .	1	29/4	19/6	$1\frac{20}{30}$	
1	Premierlieutenant L. . .	.	do.	do.	$1\frac{20}{30}$	
1	Secondelieutenant O. . .	.	do.	do.	$1\frac{20}{30}$	
1	" C. . .	.	do.	do.	$1\frac{20}{30}$	
1	Assistenzarzt D. . . .	.	do.	do.	$1\frac{20}{30}$	
1	Feldwebel	.	do.	do.	$1\frac{20}{30}$	
1	Portépée-Fähnrich . . .	.	do.	9/6	$1\frac{10}{30}$	
10	Unterofficiere	.	do.	19/6	$1\frac{20}{30}$	
1	Unterofficier	.	do.	14/5	$\frac{15}{30}$	
140	Gemeine	.	do.	19/6	$1\frac{20}{30}$	
2	"	.	4/6	19/6	$\frac{15}{30}$	
	Officierpferde . .	1	29/4	19/6	$1\frac{20}{30}$	

Quartier in vorschriftsmäßiger Ausdehnung und Beschaffenheit gegeben hat, sowie daß in der vorangegebenen Zeitdauer der Tag des Einrückens in das Cantonnement — nicht aber der Tag des Ausmarsches — mitgerechnet ist, auch unter der angegebenen Zahl der Gemeinen Diener und Burschen der Officiere rc. sich nicht befinden, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Die Bezahlung des Quartiers ist . . . . erfolgt.

Ort, Datum.

(L. S.) (Unterschriften.)

Quartierbescheinigung.

Daß die Gemeinde A. . . . . der . . Compagnie . . . .
Festungs-Artillerie-Regiments Nr. . . . in der Stärke von:

Anzahl der ein-quartierten Officiere und Mann-schaften.	Charge.	Anzahl der einge-stellten Pferde.	vom (Tag des Ein-treffens)	bis (Tag des Ab-gangs)	also auf Monate (excl. des Ab-gangs-tages)	Bemerkungen.
1	Hauptmann E.	.	6/5	30/6	1 25/30	Pro 6/5 bis 9/6 hatte die Compagnie das Cantonnement während der Revue-Vorarbeiten inne; am 10ten Junius begann die Schießübung. Schluß derselben am 29/6.
1	Premierlieutenant T. . .	.	do.	do.	1 25/30	
1	Secondelieutenant J. . .	.	do.	do.	1 25/30	
1	" F. . .	.	21/5	do.	1 10/30	
1	Feldwebel	.	6/5	do.	1 25/30	
1	Portépée-Fähnrich . . .	.	do.	do.	1 25/30	
10	Unterofficiere	.	do.	do.	1 25/30	
75	Kanoniere	.	do.	do.	1 25/30	
1	Kanonier	.	16/6	do.	14/30	
	Attachirt:					
	Von der . . . . Batterie des . . . . Feld-Artillerie-Regts. Nr. . .					
	1 Dienstpferd . . .	1	6/5	30/6	1 25/30	

Quartier in vorschriftsmäßiger Ausdehnung und Beschaffenheit gegeben hat, sowie daß in der vorangegebenen Zeitdauer der Tag des Einrückens in das Cantonnement — nicht aber der Tag des Ausmarsches — mitgerechnet ist, auch unter der angegebenen Zahl der Gemeinen Diener und Burschen der Officiere ꝛc. sich nicht befinden, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Die Bezahlung des Quartiers ist . . . . erfolgt.

Ort, Datum.

(L. S.) (Unterschrift.)

Quartierbescheinigung.

Daß die Gemeinde M. . . . . der . . *ll.*gen Fußbatterie . . . . . . Feld-Artillerie-Regiments Nr. . . in der Stärke von:

Anzahl der einquartierten Officiere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellten Pferde.	vom (Tag des Eintreffens)	bis (Tag des Abgangs)	also auf Monate (excl. des Abgangstages)	Bemerkungen.
1	Secondelieutenant N. . .	.	6/5	9/6	14/30	Revue-Vorcommando.
2	Unterofficiere	.	do.	do.	14/30	
12	Kanoniere	.	do.	do.	14/30	
1	Kanonier . . .	.	26/5	do.	14/30	
1	Hauptmann W. . . .	.	10/6	30/6	20/30	Am 10ten Junius zur Schießübung eingetroffen; am 30/6 den Rückmarsch angetreten.
1	Premierlieutenant L. . .	.	do.	do.	20/30	
1	Secondelieutenant N. . .	.	do.	do.	20/30	
1	" P. . .	.	do.	do.	20/30	
1	Feldwebel	.	do.	do.	20/30	
1	Portépée-Fähnrich	.	do.	20/6	10/30	
14	Unterofficiere	.	do.	30/6	20/30	
1	Unterofficier	.	18/6	do.	12/30	
2	Trompeter	.	10/6	do.	20/30	
85	Kanoniere	.	do.	do.	20/30	
1	Kanonier	.	do.	16/6	6/30	
1	do.	.	do.	18/6	8/30	
	Dienstpferde	35	do.	30/6	20/30	
	do.	1	do.	12/6	2/30	

Quartier in vorschriftsmäßiger Ausdehnung und Beschaffenheit gegeben hat, sowie daß in der vorangegebenen Zeitdauer der Tag des Einrückens in das Cantonnement — nicht aber der Tag des Ausmarsches — mitgerechnet ist, auch unter der angegebenen Zahl der Gemeinen Diener und Burschen der Officiere 2c. sich nicht befinden, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Die Bezahlung des Quartiers ist . . . . erfolgt.

Ort, Datum.

(L. S.) (Unterschrift.)

Servis-Liquidation

von

den Gemeinden des . . . . Kreises

für die Monate . . . . 18 . .

[illegible] tierten Officiere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellt gewesenen Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises. Thlr.	sgr.	pf.	Die Servis-Competenz ist zu liquidiren: vom	bis zum Abgangstage.	Mithin auf Monate excl. d. Abgangstages.	Es ist daher an Personal- und Stall-Servis zu empfangen. Thlr.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
	Gemeinde S. . . . . (Servisclasse III.)											
	. . . Bataillon . . . . Infanterie-Regiments Nr. . . .											
1	Major	.	11	20	—	1/5	3 1/5	1	11	20	—	Pro 1 bis incl. 3 1/5 den Servis der 3. Classe, vom 1/6 ab den Servis der nächst höheren (II.) Classe (cfr. die Zusatzbestimmung zur Classification) liquidirt.
		.	13	10	—	1/6	2 1/6	20/30	8	26	8	
	Officierpferde . .	1	1	20	—	1/5	3 1/5	1	1	20	—	
			2	—	—	1/6	2 1/6	20/30	1	10	—	
		1	—	12	6	1/5	3 1/5	1	—	12	6	
			—	15	—	1/6	2 1/6	20/30	—	10	—	
1	Lieutenant, Adjutant	.	7	2	6	1/5	3 1/5	1	7	2	6	
		.	8	10	—	1/6	2 1/6	20/30	5	16	8	
	Officierpferd . . .	1	1	20	—	1/5	3 1/5	1	1	20	—	
			2	—	—	1/6	2 1/6	20/30	1	10	—	
1	Hauptmann	.	7	2	6	1/5	3 1/5	1	7	2	6	
		.	8	10	—	1/6	2 1/6	20/30	5	16	8	
	Officierpferd . . .	1	1	20	—	1/5	3 1/5	1	1	20	—	
			2	—	—	1/6	2 1/6	20/30	1	10	—	
4	Lieutenants	.	7	2	6	1/5	3 1/5	1	28	10	—	
		.	8	10	—	1/6	2 1/6	20/30	22	6	8	
1	Stabsarzt	.	7	2	6	1/5	3 1/5	1	7	2	6	
		.	8	10	—	1/6	2 1/6	20/30	5	16	8	
								Latus . .	118	23	4	

№ der Beläge	Anzahl der einquartierten Officiere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellt gewesenen Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises. Thlr.	sgr.	pf.	Die Servis-Competenz ist zu liquidiren: vom	bis zum Abgangstage.	Mithin auf Monate excl. d. Abgangstages.	Es ist daher an Personal- und Stall-Servis zu empfangen. Thlr.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
							Transport . . .			118	23	4	
	1	Zahlmeister	.	7	2	6	1/5	31/5	1	7	2	6	
			.	8	10	—	1/6	21/6	20/30	5	16	8	
	1	Feldwebel	.	2	27	6	1/5	31/5	1	2	27	6	
			.	3	10	—	1/6	21/6	20/30	2	6	8	
	1	Portépée-Fähnrich .	.	1	27	6	1/5	31/5	1	1	27	6	
			.	2	2	6	1/6	21/6	20/30	1	11	8	
	14	Unterofficiere . . .	.	1	7	6	1/5	31/5	1	17	15	—	
			.	1	12	6	1/6	21/6	20/30	13	6	8	
	145	Gemeine	.	—	15	—	1/5	31/5	1	72	15	—	
			.	—	17	6	1/6	21/6	20/30	56	11	8	
							Summa .			299	14	2	

Anzahl der einquartierten Officiere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellt gewesenen Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises. Thlr.	sgr.	pf.	Die Servis-Competenz ist zu liquidiren vom	bis zum Abgangstage.	Mithin auf Monate excl. d. Abgangstages.	Es ist daher an Personal- und Stall-Servis zu empfangen. Thlr.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
	Gemeinde D. . . . . (V. Servisclasse.)											
	. . . Bataillon . . . . Infanterie-Regiments Nr. . . .											
1	Hauptmann	.	6	20	—	29/4	28/5	1	6	20	—	Vom 29/5 ab den Servis der III. Classe liquidirt (cfr. die Zusatzbestimmung zur Classification). Der 31/5 war außer Berechnung zu lassen, da für den vollen Monat Mai der Servis liquidirt ist, wenngleich in verschiedenen Sätzen.
		.	7	2	6	29/5	19/6	20/30	4	21	8	
	Officierpferde . . .	1	1	10	—	29/4	28/5	1	1	10	—	
			1	20	—	29/5	19/6	20/30	1	3	4	
3	Lieutenants	.	6	20	—	29/4	28/5	1	20	—	—	
		.	7	2	6	29/5	19/6	20/30	14	5	—	
1	Assistenzarzt	.	6	20	—	29/4	28/5	1	6	20	—	
		.	7	2	6	29/5	19/6	20/30	4	21	8	
1	Feldwebel	.	2	2	6	29/4	28/5	1	2	2	6	
		.	2	27	6	29/5	19/6	20/30	1	28	4	
1	Portépée-Fähnrich .	.	1	15	—	29/4	28/5	1	1	15	—	
		.	1	27	6	29/5	9/6	10/30	—	19	2	
10	Unterofficiere . . .	.	1	—	—	29/4	28/5	1	10	—	—	
		.	1	7	6	29/5	19/6	20/30	8	10	—	
1	Unterofficier	.	1	—	—	29/4	14/5	15/30	—	15	—	
140	Gemeine	.	—	12	6	29/4	28/5	1	58	10	—	
		.	—	15	—	29/5	19/6	20/30	46	20	—	
2	do.	.	—	15	—	4/6	19/6	15/30	—	15	—	
						Summa . .			189	26	8	

№ der Beläge.	Anzahl der einquartierten Officiere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellt gewesenen Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises. Thlr.	sgr.	pf.	Die Servis-Competenz ist zu liquidiren: vom	bis zum Abgangstage.	Mithin auf Monate excl. d. Abgangstages.	Es ist daher an Personal- und Stall-Servis zu empfangen. Thlr.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
		Gemeinde A. . . . . (IV. Servisclasse.)											
	. .	. . . Compagnie . . . . Festungs-Artillerie-Regiments Nr. . . .											
3	1	Hauptmann	.	6	20	—	6/5	4/6	1	6	20	—	Pro 5–9/6 den Servis der III. Classe (cfr. die Zusatzbestimmung zur Classification); pro 10–30/6 den Servis der II. Classe (cfr. die Zusatzbestimmung zur Classification); zur Liquidation gebracht.
			.	7	2	6	5/6	9/6	5/30	1	5	5	
			.	8	10	—	10/6	30/6	20/30	5	16	8	
	2	Lieutenants	.	6	20	—	6/5	4/6	1	13	10	—	
			.	7	2	6	5/6	9/6	5/30	2	10	10	
			.	8	10	—	10/6	30/6	20/30	11	3	4	
	1	Lieutenant	.	6	20	—	21/5	4/6	15/30	3	10	—	
			.	7	2	6	5/6	9/6	5/30	1	5	5	
			.	8	10	—	10/6	30/6	20/30	5	16	8	
	1	Feldwebel	.	2	15	—	6/5	4/6	1	2	15	—	
			.	2	27	6	5/6	9/6	5/30	—	14	7	
			.	3	10	—	10/6	30/6	20/30	2	6	8	
	1	Portépée-Fähnrich .	.	1	20	—	6/5	4/6	1	1	20	—	
			.	1	27	6	5/6	9/6	5/30	—	9	7	
			.	2	2	6	10/6	30/6	20/30	1	11	8	
	10	Unterofficiere . . .	.	1	—	—	6/5	4/6	1	10	—	—	
			.	1	7	6	5/6	9/6	5/30	2	2	6	
			.	1	12	6	10/6	30/6	20/30	9	13	4	
	75	Kanoniere	.	—	12	6	6/5	4/6	1	31	7	6	
			.	—	15	—	5/6	9/6	5/30	6	7	6	
			.	—	17	6	10/6	30/6	20/30	29	5	—	
	1	Kanonier	.	—	17	6	16/6	30/6	14/30	—	8	2	
		Dienstpferde	1	—	10	—	6/5	30/6	1 25/30	—	18	4	
							Summa . . .			147	28	2	

№ der Beläge.	Anzahl der einquartierten Officiere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellt gewesenen Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises. Thlr.	sgr.	pf.	Die Servis-Competenz ist zu liquidiren: vom	bis zum Abgangstage.	Mithin auf Monate excl. d. Abgangstages.	Es ist daher an Personal- und Stall-Servis zu empfangen. Thlr.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
		Gemeinde M. . . . . (III. Servisclasse.)											
4		. . . α.ge Fuß-Batterie . . . . Feld-Artillerie-Regiments Nr. . . .											
	1	Lieutenant	.	7	2	6	6/5	9/6	1 4/30	8	—	10	
	2	Unterofficiere	.	1	7	6	do.		1 4/30	2	25	—	
	12	Kanoniere	.	—	15	—	do.		1 4/30	6	24	—	
	1	Kanonier	.	—	15	—	26/5	9/6	14/30	—	7	—	
	1	Hauptmann	.	8	10	—	10/6	30/6	20/30	5	16	8	Servis II. Classe liquidirt (cfr. die Zusatzbestimmung zur Classification).
	3	Lieutenants	.	8	10	—	do.		20/30	16	20	—	
	1	Feldwebel	.	3	10	—	do.		20/30	2	6	8	
	1	Portépée-Fähnrich .	.	2	2	6	10/6	20/6	10/30	—	20	10	
	14	Unterofficiere	.	1	12	6	10/6	30/6	20/30	13	6	8	
	1	Unterofficier	.	1	12	6	18/6	30/6	12/30	—	17	—	
	2	Trompeter	.	1	12	6	10/6	30/6	20/30	1	26	8	
	85	Kanoniere	.	—	17	6	do.		20/30	33	1	8	
	1	Kanonier	.	—	17	6	10/6	16/6	6/30	—	3	6	
	1	do.	.	—	17	6	10/6	18/6	8/30	—	4	8	
		Dienstpferde . . .	35	—	10	—	10/6	30/6	20/30	7	23	4	
		do. . . .	1	—	10	—	10/6	12/6	2/30	—	—	8	
									Summa	99	25	2	

	Es ist daher an Personal- und Stall-Servis zu empfangen.		
	Thlr.	sgr.	pf.
Recapitulation.			
1) Gemeinde S.	299	14	2
2) „ D.	189	26	8
3) „ A.	147	28	2
4) „ M.	99	25	2
Summa	737	4	2

Ort, Datum.

(Unterschrift.)

№ 17.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1869.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 25. Februar 1869.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 13.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Nachdem Wir Uns auf dem jüngsten zu Malchin gehaltenen Landtage über die außerordentlichen Bedürfnisse des Landes für das Jahr 1869 mit Unseren getreuen Ständen von Ritter- und Landschaft berathen und durch den Landtags-Abschied vom 9ten Januar d. J. die Ausschreibung von zwei Edicten der außerordentlichen Contribution in dem Etatjahre von Antonii 1869 excl. bis Antonii 1870 incl. nach erklärter ständischer Zustimmung genehmigt haben, so verkün-

digen Wir hiermit die Erhebung dieser außerordentlichen Contribution, in Gemäßheit des unterm 18ten Februar 1854 publicirten Edictes und der späteren Zusatz-Verordnungen zu demselben, in der Art, daß

ein Simplum im Monat April d. J.,

und

ein Simplum in der ersten Hälfte des Monats October d. J.

eingefordert werden soll, und befehlen sämmtlichen Colligirungsbehörden, sich hiernach auf das Genaueste zu richten, die Erhebung edictmäßig zu besorgen und die Ablieferung des Erhobenen auf das Pünktlichste zu beschaffen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 30sten Januar 1869.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Außerordentliches
Contributions-Edict
für das Jahr 1869.

II. Abtheilung.

(1) Das unten abgedruckte, unter heutigem Datum landesherrlich bestätigte Statut, betreffend das Erbrecht bürgerlicher Ehegatten in der Stadt Goldberg, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 22sten Februar 1869.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

v. Müller. Buchka. Wetzell.

Statut,

betreffend

das Erbrecht bürgerlicher Ehegatten in der Stadt Goldberg.

§. 1.

Das unter dem Namen der statutarischen Portion in Goldberg übliche und durch das Jurisdictions-Regulativ vom 19ten Junius 1799 in §. 15 bestätigte Erbrecht des überlebenden Ehegatten an den Nachlaß des verstorbenen Theils wird in nachstehender Weise anerkannt.

§. 2.

Der überlebende Ehegatte erbt ein Viertel, jedoch ausnahmsweise dann nur einen Kopftheil von dem Nachlasse des anderen Ehegatten, wenn dieser mit Hinterlassung von mehr als drei Kindern oder Kinderstämmen verstorben ist.

Bei der Berechnung des dem überlebenden Ehemann zukommenden Erbtheils sind auch die von seiner Ehefrau etwa hinterlassenen unehelichen Kinder mitzuzählen.

§. 3.

Kein Ehegatte ist befugt, dem überlebenden Ehegatten ohne dessen Zustimmung das vorgedachte Erbrecht durch letztwillige Dispositionen zu entziehen oder zu schmälern.

§. 4.

Die Wirksamkeit dieses Statuts erstreckt sich vom 1sten März 1869 auf alle Bürger und alle nicht canzleisässigen Einwohner der Stadt, der Vorstädte und der städtischen Feldmark, mit Ausnahme der in dem an das Kloster Dobbertin in Erbpacht verkauften Buchholze wohnenden Personen und der von der Niedergerichtsbarkeit nicht eximirten landesherrlichen Diener, rücksichtlich deren es bei den Bestimmungen in den §§. 2 sub 7 und 3 sub 3 der Verordnung zur Beschränkung der Canzleisässigkeit der landesherrlichen Diener vom 19ten Februar 1862 das Bewenden behält.

(2) Da sich die Zahl der im Lande umherstreifenden Bettler und Vagabonden in neuerer Zeit erheblich vermehrt hat und sich unter denselben nicht selten Individuen befinden, welche wegen Criminalverbrechen häufig bestraft sind, auch aus sonstigen Gründen als gemeingefährlich angesehen werden müssen, so werden die Gerichte und Behörden des Landes hierdurch erinnert, es an der strengen Handhabung der bestehenden Bestimmungen wider solche Personen nicht fehlen zu lassen, insbesondere aber die Einlieferung in das Landarbeitshaus, resp. die Einleitung des entsprechenden Verfahrens nach Maaßgabe der Gesetze nicht zu unterlassen.

Uebrigens ist die dirigirende Commission des Landarbeitshauses angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß über die Begangenschaften der dort zur Einlieferung gelangenden fremden Bettler und Vagabonden gefährlicher Art allemal der Redaction des »Wächter« entsprechende Mittheilungen gemacht werden, und werden daher die Gerichte und Behörden angewiesen, die sich in diesem Blatte findenden Nachrichten sowohl bei der Ermittelung der persönlichen Verhältnisse zur Haft gebrachter Individuen, als auch bei der Bestrafung derselben für hier begangene Delicte sorgfältig zu benutzen, event. darüber mit den Behörden des Landarbeitshauses in weitere Communication zu treten.

Schwerin am 15ten Februar 1869.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium

des Innern. der Justiz.

Wetzell. Buchka.

---

(3) Zur richtigen Erhebung der durch das Allerhöchste Publicandum vom 30sten Januar 1869 verkündigten außerordentlichen Steuer für das Jahr 1869 wird nach Vorschrift ad V. der allgemeinen Grundsätze des Edicts vom 18ten Februar 1854 bekannt gemacht:

daß, bei Berechnung der Erlegnisse von den Zeit- und Erbpächten oder von Dienstemolumenten, die in Getreide zu entrichtenden Pächte oder zu erhebenden Diensteinkünfte nach folgenden — in der vollen Woche nach Antonii d. J. laut Makler-Atteste in Rostock geltend gewesenen — Durchschnittspreisen zu berechnen sind:

1) der	Scheffel	Weizen,	Rostocker	Maaß	1	Thlr.	47	ßl.,
2) "	"	Roggen,	"	"	1	"	24	"
3) "	"	Gerste,	"	"	1	"	19	"
4) "	"	Hafer,	"	"	1	"	1	"
5) "	"	Erbsen,	"	"	1	"	28	"
6) "	"	Buchweizen,	"	"	1	"	22	"

Rostock am 16ten Februar 1869.

Allgemeine Landes-Receptur-Direction.

H. F. Born.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Amtshauptmann von Pressentin zu Dargun den Charakter als Drost, und dem Amtmann Petersen zu Boizenburg den Charakter als Oberamtmann zu verleihen, und die Amts-Registratoren Schulze zu Goldberg und Schmiegelow zu Lübz zu Amts-Secretairen zu ernennen.

Schwerin am 6ten Februar 1869.

---

(2) Der Post-Expedient Carl Moltmann, bisher zu Ludwigslust, ist zum Vorstande der Post-Expedition erster Classe zu Warin Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 13ten Februar 1869.

---

(3) Der zweite Domprediger Mau hieselbst ist am Sonntage Invocavit, den 14ten d. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Prediger in Hohen-Viecheln erwählt und sofort in dies Amt eingeführt worden.

Schwerin am 17ten Februar 1869.

---

(4) Die Rectorstelle an der Stadtschule in Goldberg ist dem Lehrer Bracke-busch, bisher an der Realschule in Güstrow, und die Rectorstelle an der Stadtschule in Teterow dem Conrector Viereck, bisher an der Stadtschule in Grabow, Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 17ten Februar 1869.

---

(5) Im Officier-Corps des Mecklenburgischen Contingents haben nachfolgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Es sind versetzt:

a. vom Grenadier-Regiment Nr. 89

der Oberstlieutenant von Pressentin in das 2te Magdeburgische Infanterie-Regiment Nr. 27;

b. zum Grenadier-Regiment Nr. 89

der Königlich Preußische Major von Zeuner.

Schwerin am 20sten Februar 1869.

---

(6) Der bisherige Honorar-Professor der Ophthalmologie an der Landes-Universität in Rostock Dr. Carl Wilhelm von Zehender ist zum ordentlichen Professor der Medicin an derselben Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 20sten Februar 1869.

---

(7) Dem Schneidermeister C. Wüsthoff hieselbst ist der Charakter als Hof-Schneider Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 20sten Februar 1869.

---

(8) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hauptmann a. D. Görbitz den Charakter als Major zu ertheilen geruht.

Schwerin am 22sten Februar 1869.

№ 18.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1869.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 1. März 1869.

Inhalt.

Bundes-Gesetze und Bekanntmachungen.

(1) Allerhöchster Erlaß vom 25sten November 1868, betreffend die Abzweigung der Post-Verwaltungsgeschäfte für die Landdrosteien Aurich und Osnabrück von dem Geschäftsbereiche der Ober-Post-Direction in Hannover und Zulegung derselben zu dem Geschäftsbereiche der Ober-Post-Direction in Oldenburg.

(Bundes-Gesetzblatt No. 34; ausgegeben zu Berlin den 29sten December 1868.)

Auf Ihren Bericht vom 18ten November d. J. will Ich genehmigen, daß vom 1sten Januar k. J. ab die Post-Verwaltungsgeschäfte für die Landdrosteien

Aurich und Osnabrück von dem Geschäftsbereiche der Ober-Post-Direction in Hannover abgezweigt und dem der Ober-Post-Direction in Oldenburg zugelegt werden.

Berlin, den 25sten November 1868.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

An den Bundeskanzler.

---

(2) Verordnung, betreffend die Einführung der in Preußen geltenden Vorschriften über die Heranziehung der Militairpersonen zu Communalauflagen im ganzen Bundesgebiete. Vom 22sten December 1868.

(Bundes-Gesetzblatt No. 35; ausgegeben zu Berlin den 31sten December 1868.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, auf Grund des Artikels 61 der Bundesverfassung, was folgt:

Die in Preußen über die Heranziehung der activen und nicht activen Militairpersonen und der Hinterbliebenen derselben, sowie der Militair-Speise-Einrichtungen und ähnlicher Anstalten zu den Communalauflagen geltenden Vorschriften, wie solche in der beigefügten Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Communalauflagen in den neu erworbenen Landestheilen, vom 23sten September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten, Jahrgang 1867, S. 1648 ff.) enthalten sind, werden im ganzen Bundesgebiete, soweit sie in demselben noch nicht Geltung haben, hiermit eingeführt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22sten December 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Verordnung,

betreffend

die Heranziehung der Staatsdiener zu den Communalauflagen in den neu erworbenen Landestheilen.

Vom 23sten September 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen für die durch die Gesetze vom 20sten September und 24sten December 1866 mit Unserer Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme des Gemeindegebietes der Stadt Frankfurt a. M., um die Staatsdiener in diesen Landestheilen bezüglich ihrer Beitragspflicht zu den Communalbedürfnissen den Staatsdienern in der übrigen Monarchie nach Maaßgabe der Grundsätze des Gesetzes vom 11ten Julius 1822 gleichzustellen, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Von allen directen Communalauflagen, sowohl der einzelnen bürgerlichen Stadt- und Landgemeinden, als der weiteren communalen Körperschaften (Amtsbezirke, Districtsgemeinden, Armendistricte, Wegeverbände u. s. w.) und der Kreis-, communal- und provinzialständischen Verbände, sind vollständig befreit:

1) die servisberechtigten Militairpersonen des activen Dienststandes, sowohl hinsichtlich ihres dienstlichen, als sonstigen Einkommens; nur zu den auf den Grundbesitz oder das stehende Gewerbe, oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegten Communallasten müssen auch sie beitragen, wenn sie in dem Communalbezirk Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe betreiben.

   Militairärzte genießen rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis die Befreiung nicht;

2) die auf Inactivitätsgehalt gesetzten oder mit Pension zur Disposition gestellten Officiere hinsichtlich ihrer Gehalts- und sonstigen dienstlichen Bezüge;

3) die Geistlichen und Elementarlehrer hinsichtlich ihrer Besoldungen und Emolumente, einschließlich der Ruhegehälter, ingleichen die unteren Kirchendiener, wo und soweit den letzteren eine derartige Befreiung seither rechtsgültig zugestanden hat;

4) die verabschiedeten Beamten und nicht zu der Kategorie unter Nr. 2 gehörigen Militairpersonen hinsichts ihrer aus Staatsfonds oder sonstigen öffentlichen Cassen zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungsbezüge, ebenso die Beamten hinsichts ihrer Wartegelder, sofern der jährliche Betrag solcher Bezüge für Einen Empfänger die Summe von 250 Thalern nicht erreicht;

5) die hinterbliebenen Wittwen und Waisen der unter 1 — 4 genannten Personen hinsichts ihrer aus Staatsfonds oder aus einer öffentlichen Versorgungscasse zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungen;

6) die Sterbe- und Gnadenmonate;

7) alle diejenigen Dienst-Emolumente, welche bloß als Ersatz baarer Auslagen zu betrachten sind.

§. 2.

Zu den Beamten im Sinne dieser Verordnung gehören alle, in unmittelbaren Diensten des Staats oder der demselben untergeordneten Obrigkeiten, Collegien, communalen und ständischen Corporationen stehende, mit fester Besoldung angestellte, beziehentlich in Ruhestand getretene öffentliche Beamte, einschließlich der Militair- und Hofbeamten; dagegen nicht diejenigen, welche nur als außerordentliche Gehülfen vorübergehend im öffentlichen Dienst beschäftigt werden.

§. 3.

Die Beamten (§. 2) können von ihrem Diensteinkommen, einschließlich der Warte- und Ruhegehälter, ebenso die Militairpersonen von ihren Pensionen — wenn nicht ein Fall der gänzlichen Befreiung nach §. 1 vorliegt — zu directen Communalauflagen (§. 1) nur insoweit herangezogen werden, als diese von allen Pflichtigen nach dem Maaßstabe des persönlichen Einkommens erhoben werden.

§. 4.

Das Diensteinkommen wird in solchen Fällen nur halb so hoch, als anderes gleich hohes persönliches Einkommen der Steuerpflichtigen veranlagt.

Wenn die Veranlagung nicht unmittelbar den Einkommensbetrag zur Grundlage hat, so ist, unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde des besteuernden communalen Verbandes, das Einschätzungsverfahren dergestalt besonders zu regeln, daß der vorstehende Grundsatz analog zur Anwendung kommt.

Das Diensteinkommen von zufälligen Emolumenten wird gleich dem festen Gehalte besteuert; zu diesem Behufe wird nöthigenfalls der Betrag derselben in runder Summe durch die vorgesetzte Dienstbehörde festgestellt.

§. 5.

An communalen Auflagen aller Art (§. 1) dürfen äußersten Falls, im Gesammtbetrage, bei Besoldungen (§. 3) unter 250 Thalern nicht mehr als Ein Procent, bei Besoldungen von 250 bis 500 Thalern ausschließlich nicht mehr als anderthalb Procent, und bei höheren Besoldungen nicht mehr als zwei Procent des gesammten Diensteinkommens jährlich gefordert werden.

Die hiernach etwa nöthige Ermäßigung der nach §. 4 berechneten Steuerbeträge trifft, im Fall der Concurrenz mehrerer communaler Verbände, die zuletzt zur Hebung gestellte Forderung, mehrere noch nicht entrichtete Forderungen aber nach Verhältniß ihrer Höhe.

§. 6.

Auf Staatssteuern und Staatslasten, welche gemeindeweise abgetragen werden, finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§. 7.

Die gemäß §§. 3—5 den Staatsdienern obliegende Beitragspflicht zu den Communalabgaben erstreckt sich auf alle diejenigen Beträge der letzteren, welche innerhalb der Zeit, da der Pflichtige dem betreffenden communalen Verbande angehört, auf ihn vertheilt und auch fällig werden, nicht aber auf später fällige.

§. 8.

Jeder Beamte ist bezüglich der Communalbesteuerung seines Diensteinkommens als Einwohner desjenigen Gemeindebezirks zu betrachten, in welchem die Behörde, der er angehört, ihren Sitz hat.

§. 9.

Von ihrem etwanigen besonderen Vermögen haben auch die nach §. 3 begünstigten Staatsdiener, ebenso die Officiere der unter §. 1 Nr. 2 bezeichneten Kategorie, die Geistlichen und Elementarlehrer, ihre Beiträge zu den Communallasten gleich anderen Angehörigen der betreffenden Verbände zu entrichten.

§. 10.

Durch die nach den vorstehenden Bestimmungen zu bemessenden Geldbeiträge sind die Pflichtigen zugleich von persönlichen Communaldiensten frei. Sind sie jedoch Besitzer von Grundstücken, oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so müssen sie die mit diesem Grundbesitz oder Gewerbe verbundenen persönlichen Dienste entweder selbst oder durch Stellvertreter leisten.

Geistliche und Elementarlehrer bleiben von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; untere Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung seither rechtsgültig zustand.

§. 11.

Zu den indirecten Gemeindeabgaben müssen auch die nach §§. 1—5 begünstigten Personen gleich anderen Gemeinde-Einwohnern beitragen. Sie sind nicht befugt, was sie hierauf entrichten, bei ihren directen Communalbeiträgen in Anrechnung zu bringen.

Die Militair-Speise-Einrichtungen und ähnliche Anstalten bleiben indessen von Verbrauchssteuern in dem, in den altpreußischen Landestheilen bestehenden Umfange befreit.

§. 12.

Alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

Wo jedoch weitergehende Immunitäten für Beamte, Militairs, Geistliche oder Lehrer nach statutarischem Recht oder besonderen Privilegien bestehen, soll in denselben hierdurch nichts geändert werden.

§. 13.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 30sten September d. J., unter

Anwendung auf alle von diesem Tage an zur Ausschreibung gelangenden directen Communalauflagen in Kraft.

Der Minister des Innern wird mit Ausführung derselben beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 23sten September 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frhr. v. d. Heydt.
v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

---

(3) Bekanntmachungen.

(a) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, am 28sten November d. J. dem zum Königlich Portugiesischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister beim Norddeutschen Bunde ernannten Pair von Portugal, Vicomte de Paiva, eine Privataudienz zu ertheilen und aus dessen Händen ein Schreiben Seiner Majestät des Königs von Portugal entgegen zu nehmen, durch welches er in der gedachten Eigenschaft beglaubigt wird.

(b) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Preußischen Consul Friedrich Freiherrn von Lichtenberg in Ragusa, und

den Preußischen Vice-Consul und Sächsischen Consul Paul Scarpa in Fiume

zu Consuln, sowie

den Preußischen Vice-Consul Anton Hesky in Zengg

zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(c) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den bisherigen Preußischen Consul Max von Brandt in Yokohama

zum General-Consul des Norddeutschen Bundes für Japan zu ernennen geruht.

Derselbe ist zugleich als Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes bei der Japanischen Regierung beglaubigt worden und hat sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 15ten October d. J. übergeben.

(d) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Preußischen Vice-Consul Joao Carlos da Silva in Terzeira (Azoren), und

den Preußischen Consul Luiz Antonio Cardozo in Majo (Cap Verdische Inseln)

zu Consuln des Norddeutschen Bundes, sowie

den Hanseatischen Vice-Consul José Antonio Martjns zu Ilha do Sal (Cap Verdische Inseln),

den Hanseatischen Vice-Consul Joao Victorino Nogueira in Elvas, und

den Hanseatischen Vice-Consul José Joaqnim Serpa in Villa nova de Portimao

zu Vice-Consuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(e) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Preußischen Vice-Consul Rudolph Elvers zu San Juan (Portorico)

zum Consul des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(f) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes die bisherigen Preußischen Vice-Consuln

Man. Ant. Garcia zu Ferrol, und

Juan E. O. Connor zu Benicarlo

zu Vice-Consuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(g) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Verweser des Preußischen Consulats Wilhelm Alexander Brahe in Melbourne

zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

№ 19.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1869.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 4. März 1869.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Das unterzeichnete Ministerium findet sich veranlaßt, zur Beseitigung von Zweifeln in Betreff der Gewerbe-Legitimationskarten, welche nach dem Publicandum vom 30sten März 1868 ertheilt werden, das Nachstehende bekannt zu machen:

1) Die Gewerbe-Legitimationskarten, welche diesseitigen Landes-Einwohnern unter den dafür erforderlichen Voraussetzungen nach dem Publicandum vom 30sten März 1868 behufs ihrer Gewerbslegitimation bei den Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten ertheilt werden, bilden für dieselben zugleich eine ausreichende gewerbliche Legitimation für den nach Maaßgabe derselben ihnen freistehenden Verkehr in den hiesigen Landen.
2) Die Inhaber von derartigen Gewerbe-Legitimationskarten sind berechtigt, außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung, resp. des Sitzes des von ihnen vertretenen Geschäfts Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren zu suchen.

3) Dieselben dürfen aufgekaufte Waaren nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte, und von den Waaren, auf welche sie Bestellungen suchen, nur Proben oder Muster mit sich führen.
Die Mitführung der angekauften Waaren von einem Orte zum andern bei fortgesetztem Ankaufe ist dagegen als ein Aufkauf im Umherziehen anzusehen, welcher ohne besondere regiminelle Concession den Landes-Angehörigen eben so wenig als den Auswärtigen freisteht.

Schwerin am 24sten Februar 1869.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(2) Nachdem in Folge der Eröffnung des formellen Concurses über das Vermögen des bisherigen Besitzers das frühere Hypothekenbuch für das Lehngut Langhagen, Amts Stavenhagen, cassirt und außer Kraft gesetzt, ist unterm heutigen Datum ein neues Hypothekenbuch für dies Gut eingerichtet worden.

Schwerin am 20sten Februar 1869.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.
R. Faull.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Ministerialrath a. D. Dr. Wilhelm Jordan in Frankfurt a. M. die Verdienst-Medaille in Gold zu verleihen geruht.

Schwerin am 16ten Februar 1869.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben am 9ten d. M. aus den Händen des Kaiserlich Französischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Herrn Rothan das Schreiben Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen entgegenzunehmen geruht, durch welches derselbe in genannter Eigenschaft an dem hiesigen Großherzoglichen Hofe beglaubigt worden ist.

Schwerin am 23sten Februar 1869.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Amtshauptmann Schultetus zu Güstrow und den Amtshauptmann von Levetzow zu Doberan wegen anderweitiger Dienstgeschäfte zum 1sten März d. J. von den Functionen eines Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen der Aushebungsbezirke Güstrow und Doberan zu entbinden, und diese Functionen dem von Lowtzow auf Klaber für den Aushebungsbezirk Güstrow, und dem Oberst a. D. von Buch auf Klein-Gischow für den Aushebungsbezirk Doberan von dem gedachten Zeitpunkte an zu übertragen.

Schwerin am 24sten Februar 1869.

---

(4) Im Mecklenburgischen Contingent hat nachfolgende Personal-Veränderung stattgefunden:

der zur Reserve entlassene Königlich Preußische Portépée-Fähnrich von Schultz des Westphälischen Ulanen-Regiments Nr. 5 ist als Portépée-Fähnrich im 1sten Dragoner-Regiment Nr. 17 angestellt.

Schwerin am 24sten Februar 1869.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem General-Agenten der Mecklenburgischen Lebensversicherungs- und Sparbank C. L. F. Soltau hieselbst den Charakter als Commerzienrath zu verleihen.

Schwerin am 25sten Februar 1869.

№ 20.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1869.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 6. März 1869.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Bei der Redaction der Verordnung vom 2ten Januar d. J. zur Ausführung des Bundesgesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 4ten Julius 1868, sind am Schluß der Bestimmung im §. 16, Abs. 2 die Worte: »zur Eintragung durch den Aufsichtsrath« aufgenommen worden, während es statt derselben hätte heißen sollen:

»zur Eintragung durch die vom Aufsichtsrath gewählten interimistischen Vertreter des Vorstandes«,

und wird daher unter Abänderung jener unrichtigen Fassung hiermit bestimmt, daß der Absatz 2 §. 16 cit. fortan also lauten soll:

»Ist der Vorstand durch den Aufsichtsrath suspendirt (Genossenschaftsgesetz §. 28, Abs. 2), so erfolgt die Anmeldung zur Eintragung durch die vom Aufsichtsrath gewählten interimistischen Vertreter des Vorstandes.«

Schwerin am 5ten März 1869.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

v. Müller. Buchka. Wetzell.

---

(2) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für die Abhaltung des diesjährigen Güstrower Wollmarktes die Tage des

23sten, 24sten und 25sten Junius

bestimmt sind.

Schwerin am 22sten Februar 1869.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

---

(3) **Verzeichniß der Vorlesungen auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Sommer-Semester 1869,**

befindet sich in der Beilage.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Contingents-Commandeur Generalmajor von Pritzelwitz und den Kammer-Director Böcler zu Groß-Comthuren des Hausordens der Wendischen Krone zu ernennen.

Schwerin am 22sten Februar 1869.

(2) Nach anderweitiger Beförderung des Pastors Willebrand zu Kladow ist der bisherige Gehülfsprediger Brüning zu Schwaan durch Stimmenmehrheit der Gemeinde wieder zum Prediger in Kladow erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 26sten Februar 1869.

---

(3) Der Amts-Mitarbeiter Heinrich Engel zu Ribnitz ist an das Amt Warin versetzt worden.

Schwerin am 27sten Februar 1869.

---

(4) Der Revierjäger Otto Tiede in Rabensteinfeld ist zum Stationsjäger daselbst ernannt worden.

Schwerin am 27sten Februar 1869.

---

(5) Der Feldwebel Jaeppelt des Jäger-Bataillons Nr. 14 ist zum Copiisten bei der Militair-Casse Allerhöchst befördert worden.

Schwerin am 28sten Februar 1869.

---

(6) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 26sten v. M. resp. den Homagialeid und Lehneid abgeleistet:

der Graf Ernst August von Hardenberg wegen des nach dem Ableben seines Vaters, des Oberjägermeisters Grafen Carl Ludwig August von Hardenberg, durch Vererbung und Vereinbarung auf ihn übergegangenen Allodialguts Drönnewitz c. p. Neukirchen und lehnbaren Antheil, Amts Wittenburg, und

der Carl Heinrich Nissen wegen des von ihm angekauften Allodialguts Dammwolde, Amts Wredenhagen.

(Beilage zu No. 20 des Regierungs-Blatts für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von 1869.)

Vorlesungen

auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Sommer-Semester 1869.

In der theologischen Facultät.

Consistorialrath Professor **Dr.** Otto Carsten Krabbe, 1) privatim: die Geschichte der christlichen Philosophie in fünf wöchentlichen Stunden von 9 bis 10 Uhr; 2) privatim: Moral-Theologie in fünf wöchentlichen Stunden von 10 — 11 Uhr; 3) öffentlich: die Uebungen der homiletischen Section des homiletisch-katechetischen Seminars, Sonnabend von 9—11 Uhr.

Professor **Dr.** Friedrich Adolph Philippi, d. Z. Decan, 1) privatim: Symbolik und Polemik, oder Darstellung und Rechtfertigung des kirchlichen Lehrbegriffes, an den fünf ersten Wochentagen von 11—12 Uhr und in einer noch näher zu bestimmenden Stunde; 2) privatim: die kleinen Paulinischen Briefe, fünfmal wöchentlich von 12—1 Uhr; 3) publice: ein theologisches Conversatorium in zwei noch näher zu bestimmenden Stunden.

Professor **Dr.** Johann Bachmann, **I.** privatim: 1) die Messianischen Weissagungen des Alten Testaments, fünfmal wöchentlich von 7—8 Uhr; 2) Buch Hiob, fünfmal wöchentlich von 8 — 9 Uhr; **II.** publice: David Kimchi's Michlol, nach voraufgeschickter Geschichte der hebräischen Sprachwissenschaft unter den Juden, Dienstags und Donnerstags von 2—3 Uhr; **III.** privatissime, doch gratis: ein exegetisches Conversatorium über Jesaja, Cap. 13—27, Mittwoch Abends von 6—8 Uhr.

Professor Dr. August Wilhelm Dieckhoff, 1) privatim: der Kirchengeschichte zweiten Theil, fünfmal wöchentlich um 8 Uhr; 2) Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs, fünfmal um 3 Uhr; 3) publice: katechetische Uebungen im katechetischen Seminar, Sonnabends von 11—1 Uhr.

In der juristischen Facultät.

Consistorialrath Professor Dr. Otto Mejer, d. Z. Decan: 1) Criminalproceß, fünf Stunden wöchentlich um 9 Uhr; 2) Kirchenrecht, ebenso um 11 Uhr.

Professor Dr. Hermann August Schwanert: 1) Obligationenrecht, fünf Stunden wöchentlich um 12 Uhr; 2) Römische Rechtsgeschichte, fünf Stunden wöchentlich um 11 Uhr; 3) Relatorium, zwei Stunden wöchentlich, Sonnabend von 11—1 Uhr.

Professor Dr. Hugo Böhlau, privatim: 1) Geschichte des deutschen Rechts, fünf Stunden wöchentlich um 12 Uhr; 2) Handelsrecht, fünf Stunden wöchentlich um 10 Uhr; publice: Wechselrecht, zwei Stunden wöchentlich, Sonnabend von 9—11 Uhr.

Professor Dr. Theodor Muther: 1) Civilproceß, sechs Stunden wöchentlich um 9 Uhr; 2) Institutionen des Römischen Rechts, sechs Stunden wöchentlich um 10 Uhr, nach Salkowski, Lehrbuch der Institutionen (1868); 3) Pandecten- und Civilproceß-Practikum, in passenden Stunden; 4) Erklärung von Domit. Ulpians Fragmenten, in passenden Stunden.

Der designirte Professor Dr. Adolph Wach: 1) Erklärung des zweiten Buches der Dekretalen Gregors IX., einstündig; 2) Criminalrecht, fünf Stunden wöchentlich um 8 Uhr.

In der medicinischen Facultät.

Obermedicinalrath Professor Dr. Carl Strempel wird wegen andauernder Kränklichkeit im bevorstehenden Sommer-Semester keine Vorlesungen halten.

Obermedicinalrath Professor Dr. Hermann Stannius ist durch Krankheit behindert, im bevorstehenden Sommer-Semester Vorlesungen zu halten.

Obermedicinalrath Professor Dr. Theodor Thierfelder, z. Z. Rector, 1) öffentlich: über die Infectionskrankheiten, zwei Stunden wöchentlich; 2) privatim: über die Krankheiten der Athmungs- und Kreislaufsorgane, drei Stunden wöchentlich; 3) privatissime: poliklinische Besprechungsstunde,

Sonnabends von 8—10 Uhr; 4) privatim: medicinische Klinik, Montags, Mittwochs und Freitags von 10—12 Uhr.

Professor **Dr.** Franz Winckel, z. Z. Decan: 1) privatim: Geburtshülfe, viermal wöchentlich Morgens 7 Uhr; 2) publice: Pathologie und Therapie der Geburt, zweimal wöchentlich Morgens 7 Uhr; 3) gynäkologische Klinik, fünfmal wöchentlich Morgens 8 Uhr.

Professor **Dr.** Hermann Aubert, 1) publice: Encyklopädie der Medicin, Montags und Donnerstags von 12—1 Uhr; 2) privatim: Physiologie, Theil II., täglich von 8—9 Uhr; 3) privatissime: physiologische Uebungen an zwei Tagen der Woche in noch näher zu bestimmenden Stunden.

Professor **Dr.** Wilhelm Henke: 1) Anatomie, Theil II., täglich 12 Uhr; 2) Histologie mit Uebungen, Dienstags und Mittwochs 9—11 Uhr; 3) Anatomische Zeichenübungen, Montags 9—11 Uhr, letztere öffentlich.

Professor **Dr.** Theodor Ackermann, 1) privatim: specielle pathologische Anatomie, vierstündig von 3—4 Uhr; 2) privatim: Arzneimittellehre, zweistündig von 3—4 Uhr; 3) privatissime: Uebungen und Demonstrationen im pathologischen Institut, sechsstündig, dreimal wöchentlich von 4—6 Uhr; 4) publice: laryngoskopische Untersuchungen, wöchentlich einmal von 5 bis 6 Uhr.

Professor **Dr.** Wilhelm von Zehender: 1) ophthalmiatrische Klinik, Montags, Mittwochs und Freitags von 12—1½ Uhr; 2) Augenheilkunde, viermal wöchentlich von 9—10 Uhr; 3) Operationscursus in näher zu bestimmenden Stunden.

Der designirte Professor **Dr.** König: 1) chirurgische Operationslehre und Operationscursus; 2) allgemeine Chirurgie; 3) chirurgische Klinik.

Der außerordentliche Professor **Dr.** Franz Eilhard Schulze: 1) vergleichende Anatomie der Respirationsorgane, zweimal wöchentlich; 2) mikroskopisch-anatomische Uebungen für Geübtere, 6stündig; 3) über die Einrichtung und den Gebrauch des Mikroskopes.

Dr. Wilhelm Brummerstädt: 1) Ueber Frauenkrankheiten, viermal wöchentlich; 2) Theorie und Praxis der geburtshülflichen Operationen, dreimal wöchentlich; 3) über gynäkologische Untersuchungsmethoden.

In der philosophischen Facultät.

Professor **Dr.** Franz Volkmar Fritzsche: 1) Erklärung lateinischer Schriftsteller: über die Zwillingsbrüder des Plautus, privatim, zweistündig;

2) Erklärung griechischer Schriftsteller: a. über die Thesmophoriazusen des Aristophanes, privatim, zweistündig; b. über die Sieben gegen Theben des Aeschylos, privatim, 2stündig; 3) Metrik der Griechen, privatim, zweistündig; 4) Uebungen des philologischen Seminars, vierstündig.

Professor **Dr.** Johann Röper, 1) öffentlich: Pflanzenanatomie, zwei Stunden wöchentlich; 2) privatim: allgemeine Botanik, verbunden mit Demonstrationen und Uebungen im Untersuchen und Bestimmen der Gewächse, sechs Stunden wöchentlich; 3) öffentlich: botanische Excursionen, Sonnabends in den Nachmittagsstunden.

Professor **Dr.** Eduard Daniel Heinrich Becker: 1) die Feldmeßkunst, 6 Stunden wöchentlich; 2) die Lehre vom Anbau der landwirthschaftlichen Pflanzen, 4 Stunden wöchentlich.

Professor **Dr.** Ludwig Bachmann, privatim: 1) dreimal wöchentlich die homerischen Hymnen; 2) dreimal wöchentlich die Episteln und die **ars poëtica** des Horaz; privatissime: viermal wöchentlich die Topographie des alten Griechenlands nach Anleitung des Pausanias.

Professor **Dr.** Hermann Karsten, z. Z. Decan: 1) analytische Geometrie, 4stündig; 2) Experimentalphysik, Th. I. (allgemeine Physik, Akustik, Optik), fünfstündig; 3) Mineralogie, vierstündig in näher zu verabredenden Stunden.

Professor **Dr.** Franz Ferdinand Schulze: 1) Experimentalchemie, täglich von 9—10 Uhr; 2) chemisches Practicum, das größere täglich, das kleinere Dienstags und Freitags; 3) agriculturchemische Uebungen.

Professor **Dr.** Carl Bartsch, 1) öffentlich: Erklärung der gothischen Bibelübersetzung des Ulfila, 2 Stunden wöchentlich; 2) öffentlich: Erklärung altfranzösischer Stücke nach seiner Chrestomathie (Leipzig 1866), zwei Stunden; 3) privatim: deutsche Mythologie, drei Stunden; 4) Uebungen des deutsch-philologischen Seminars.

Professor **Dr.** Hermann Rösler: 1) Finanzwissenschaften, 5 Stunden wöchentlich; 2) Nationalöconomie, fünfstündig.

Professor **Dr.** Friedrich Wilhelm Schirrmacher, 1) privatim: deutsche Geschichte von der Erhebung Kaiser Carl V. ab, fünfstündig; 2) publice: römische Geschichte vom Jahre 133 v. Chr. bis zum Jahr 31 n. Chr., 2stündig; 3) publice: Uebungen im historischen Seminar.

Dr. Carl Weinholtz: 1) Anfangsgründe des Organoidealismus, nach seinem System, Leipzig 1856; 2) die Entwickelung des Begriffs nach seinem Compendium der Logik, verbunden mit Ausführungsübungen.

Dr. Julius Robert: 1) **Cours pratique de langue française, 4 h. par semaine,** privatim; 2) **Cours de grammaire française, 2 h. par semaine,** privatim; **3) Etudes et Portraits contemporains, 3 h. par semaine,** privatim; **4) Histoire de la Littérature française au 19ième siècle,** publice, **2 h. par semaine.**

Dr. Salomo Gustav Ludwig Cohen: 1) Demonstrationen im Krankenstalle und Operationsübungen an Thieren für das Bedürfniß des Landwirths; 2) Geburtshülfe bei den größeren Hausthieren; 3) Veterinair-Polizei und gerichtliche Thierheilkunde.

Dr. Ferdinand von Roda: Uebungen im liturgischen Kirchengesang, 4 Stunden wöchentlich.

Systematisch geordnetes Verzeichniß.

Theologische Wissenschaften.

Einleitungswissenschaften.

Geschichte der christlichen Philosophie: Consistorialrath Krabbe, 5stündig.
David Kimchi's Michlol, nach voraufgeschickter Geschichte der hebräischen Sprachwissenschaft unter den Juden: Professor Bachmann, 2stündig.

Exegetische Theologie.

a. Altes Testament.

Erklärung der Messianischen Weissagungen: Professor Bachmann, 5stündig.
Exegetisches Conversatorium über Jesaja, Cap. 13—27: Professor Bachmann, 2stündig.
Erklärung des Buches Hiob: Professor Bachmann, 5stündig.

b. Neues Testament.

Erklärung der kleinen Paulinischen Briefe: Professor Philippi, 5stündig.

Historische Theologie.

Kirchengeschichte, Th. II.: Professor Dieckhoff, 5stündig.
Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs: derselbe, 5stündig.

Systematische Theologie.

Moraltheologie: Consistorialrath Krabbe, 5stündig.
Symbolik und Polemik, oder Darstellung und Rechtfertigung des kirchlichen Lehrbegriffs: Professor Philippi, 6stündig.
Theologisches Conversatorium: derselbe, 2stündig.

Practische Theologie.

Homiletische Section des Seminars: Consistorialrath Krabbe, 2stündig.
Katechetische Section des Seminars: Professor Dieckhoff, 2stündig.

Rechtswissenschaften.

Institutionen: Professor Muther, 6stündig.
Geschichte des Römischen Rechts: Professor Schwanert, 5stündig.
Interpretation der Fragmente des D. Ulpian: Professor Muther.
Obligationenrecht: Professor Schwanert, 5stündig.
Deutsche Rechtsgeschichte: Professor Böhlau, 5stündig.
Handelsrecht: derselbe, 5stündig.
Wechselrecht: derselbe, 2stündig.
Civilproceß: Professor Muther, 6stündig.
Erklärung des zweiten Buches der Decretalen Gregors IX.: Professor des. Dr. Wach, 1stündig.
Kirchenrecht: Consistorialrath Professor Mejer, 5stündig.
Criminalrecht: Professor des. Dr. Wach, 5stündig.
Criminalproceß: Consistorialrath Professor Mejer, 5stündig.
Pandekten- und Civilproceß-Practikum: Professor Muther.
Relatorium: Professor Schwanert, 2stündig.

Medicinische Wissenschaften.

Encyclopädie der Medicin: Professor Aubert, 2stündig.

Anatomie:

Anatomie, Th. II.: Professor Henke, 6stündig.
Histologie: derselbe, 4stündig.
Specielle pathologische Anatomie: Professor Ackermann, 4stündig.
Mikroskopisch-anatomische Uebungen für Geübtere, Professor F. E. Schulze, 8stündig.
Anatomische Zeichenübungen: Professor Henke, 2stündig.

Vergleichende Anatomie:

Vergleichende Anatomie der Respirationsorgane: Professor F. E. Schulze, 2stündig.

Physiologie:

Physiologie, Th. II.: Professor Aubert, 6stündig.
Physiologische Uebungen: derselbe, 2stündig.

Allgemeine Pathologie und Therapie:

Uebungen und Demonstrationen im pathologischen Institut: Professor Ackermann, 6stündig.

Specielle Pathologie und Therapie:

Ueber die Infectionskrankheiten: Obermedicinalrath Thierfelder, 2stündig.
Ueber die Krankheiten der Athmungs- und Kreislaufsorgane: derselbe, 3stündig.
Laryngoskopische Untersuchungen: Professor Ackermann, 1stündig.

Chirurgie:

Chirurgische Operationslehre und Operationscursus: der designirte Professor König.
Allgemeine Chirurgie: derselbe.

Augenheilkunde: Professor von Zehender, 4stündig.
Operationscursus: derselbe.

Gynäkologie:

Geburtshülfe: Professor Winckel, 4stündig.
Pathologie und Therapie der Geburt: derselbe, 2stündig.
Ueber Frauenkrankheiten: Dr. Brummerstädt, 4stündig.
Theorie und Praxis der geburtshülflichen Operationen: derselbe, 3stündig.
Ueber gynäkologische Untersuchungsmethoden: derselbe.

Arzneimittellehre: Professor Ackermann, 2stündig.

Klinik:

Medicinische Klinik und Poliklinik: Obermedicinalrath Thierfelder, 8stündig.
Chirurgische Klinik: Professor König.
Gynäkologische Klinik: Professor Winckel, 5stündig.
Ophthalmiatrische Klinik: Professor von Zehender, 5stündig.

Hülfsmittel:

Ueber Einrichtung und Gebrauch des Mikroskops: Professor F. E. Schulze.

Zur philosophischen Facultät gehörende Lehrgegenstände.

1. Philosophie.

Anfangsgründe des Organoidealismus: **Dr.** Weinholtz.
Die Entwickelung des Begriffs, nach seinem Compendium der Logik: derselbe.

2. Philologie.

a. Orientalische.

David Kimchi's Michlol, nach voraufgeschickter Geschichte der hebräischen Sprachwissenschaft unter den Juden: Professor J. Bachmann, 2stündig.
Ausgewählte Hymnen Ephraem des Syrers: derselbe 2stündig.

b. Griechische und Römische.

Die Homerischen Hymnen: Professor L. Bachmann, 3stündig.
Aeschylos, Sieben gegen Theben: Professor Fritzsche, 2stündig.
Aristophanes, Thesmophoriazusen: derselbe, 2stündig.
Die **ars poëtica** und Episteln des Horaz, Professor L. Bachmann, 4stündig.
Die Zwillingsbrüder des Plautus: Professor Fritzsche, 2stündig.
Metrik der Griechen: derselbe, 2stündig.
Topographie des alten Griechenlands nach Pausanius, Professor L. Bachmann, 4stündig.

c. Neuere.

Erklärung der gothischen Bibelübersetzung des Ulfila: Professor Bartsch, 2stündig.
Erklärung altfranzösischer Stücke nach seiner Chrestomathie: derselbe, 2stündig.
Deutsche Mythologie: derselbe, 3stündig.

Cours

Cours pratique de langue française: **Dr.** Robert, 4stündig.
Cours de grammaire française: derselbe, 2stündig.
Etudes et portraits contemporains: derselbe, 3stündig.
Histoire de la littérature française: derselbe, 2stündig.

3. Geschichte.

Deutsche Geschichte von der Erhebung Kaiser Carl **V.** an: Professor Schirrmacher, 5stündig.
Römische Geschichte von 133 v. Chr. bis 31 n. Chr.: derselbe, 2stündig.

4. Mathematik.

Analytische Geometrie: Professor Karsten, 4stündig.

5. Naturwissenschaften.

Experimentalphysik, 1. Th. (Mechanik, Akustik, Optik): Professor Karsten, 5stündig.
Experimentalchemie: Professor Schulze, 6stündig.
Mineralogie: Professor Karsten, 4stündig.
Allgemeine Botanik: Professor Röper, 6stündig.
Pflanzen-Anatomie: derselbe, 2stündig.

6. Landwirthschaft.

Feldmeßkunst: Professor Becker, 6stündig.
Die Lehre vom Anbau der landwirthschaftlichen Pflanzen: derselbe, 4stündig.
Demonstrationen im Krankenstalle und Operationen an Thieren für das Bedürfniß des Landwirths: **Dr.** Cohen.
Geburtshülfe der größeren Hausthiere: derselbe.

7. Staatswissenschaften.

Finanzwissenschaft: Professor Rösler, 5stündig.
Nationalöconomie: derselbe, 5stündig.
Veterinär-Polizei und gerichtliche Thierheilkunde: **Dr.** Cohen.

8. Kunst.

Unterricht im liturgischen Gesange: **Dr.** von Roda.

9. Practische Uebungen.

Die Uebungen des philologischen Seminars leitet Professor Fritzsche.
Die Uebungen des deutsch-philologischen Seminars: Professor Bartsch.
Die Uebungen des historischen Seminars: Professor Schirrmacher.
Chemisches Practikum: Professor Schulze, das größere täglich, das kleinere Dienstags und Freitags.
Agriculturchemische Uebungen: derselbe.
Botanische Excursionen: Professor Röper, Sonnabends.

№ 21.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1869.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 9. März 1869.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 14.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Für die Ausführung der im §. 1, Nr. 6 a. und b. der Bundes-Verordnung vom 7ten November 1867 — Bundes-Gesetzblatt Nr. 10 — bezeichneten Preußischen Gesetze, betreffend das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung, soll fortan das in der Anlage I enthaltene

„Regulativ zur Gestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde“

normiren, und ist Unser Ministerium des Innern beauftragt, die zum Vollzug desselben nöthigen Anordnungen zu treffen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 2ten März 1869.

Friedrich Franz.

v. Müller. Buchka. Wetzell.

Verordnung

zur

Ausführung der Preußischen Gesetze, betreffend die Gestellung der Mobilmachungs-Pferde.

Anlage I.

Regulativ

zur

Gestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde.

Für die Gestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde kommen die nachstehenden Vorschriften zur Anwendung:

I. Im Allgemeinen.

1.

Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde.

Wegen der Größe und sonstigen Beschaffenheit der für die verschiedenen Zwecke des Kriegsdienstes aufzubringenden Mobilmachungs-Pferde wird auf die in der Beilage A. enthaltenen Bestimmungen zur sorgfältigen Beachtung hingewiesen.

2.

Art der Aufbringung der Mobilmachungs-Pferde.

Die Behufs der Mobilmachung einer Armee von den Eingesessenen in natura aufzubringenden Pferde sind von den Besitzern diensttauglicher Pferde, gegen Bezahlung des Taxwerthes, auszuheben.

II. Vorbereitungs-Maaßregeln während des Friedens.

3.

Repartition der Mobilmachungs-Pferde auf die Landwehr-Compagnie-Bezirke und Aushebungs-Districte.

Die nach Maaßgabe des Bedürfnisses, sowie resp. der Leistungsfähigkeit und Verbindlichkeit, zu ermittelnden Contingente an Mobilmachungs-Pferden sind durch das Ministerium des Innern auf die einzelnen in der Anl. A. der Verordnung vom 21sten Decbr. 1867, betr. die Organisation der Landwehr-Behörden, aufgeführten Landwehr-Compagnie-Bezirke zu repartiren, und zwar

auf Grund des aus den statistischen Tabellen ersichtlichen Pferdestandes im Allgemeinen, jedoch mit Berücksichtigung des Pferdeschlages und der Gestellungsfähigkeit der einzelnen Bezirke rücksichtlich der verschiedenen Bestimmungen der Pferde, wobei die zu 5 dieses Reglements erwähnten Jahres-Uebersichten der vorhandenen diensttauglichen Pferde als Anhalt mit benutzt werden können. Die hiernach auf unbestimmte Zeit zu repartirenden Contingente der Bezirke an Mobilmachungs-Pferden werden durch das Ministerium des Innern den Bezirks-Commissarien bekannt gemacht, welche dieselben auf die zu 4 dieses Regulativs angeordneten Aushebungs-Districte vertheilen und den nach demselben Abschnitte dieses Regulativs zu bildenden Districts-Vorständen bekannt machen.

4.

Bildung der Aushebungs-Districte in den Kreisen mit einem Sammelplatze und Vorstande in jedem Districte.

Zur möglichst schnellen, gleichmäßigen und befriedigenden Aufbringung der bei einer Armee-Mobilmachung zu gestellenden Pferde sind in den Landwehr-Compagnie-Bezirken Aushebungs-Districte einzurichten, und zwar in der Art, daß jede Stadt einen Aushebungs-District für sich bildet, während auf dem platten Lande die Aushebungs-Districte durch die resp. Bezirks-Commissarien dergestalt geographisch abzugrenzen sind, daß die dazu gehörigen Ortschaften nicht weiter als etwa eine Meile von dem in dem Aushebungs-Districte zu bestimmenden Sammelplatze entfernt sind. Für jeden dieser Aushebungs-Districte bestimmt der Bezirks-Commissar

a. einen Sammelplatz zur Zusammenziehung und Auswahl der diensttauglichen Pferde bei dem Eintritt einer Armee-Mobilmachung. Dieser in der Richtung des weiteren Bestimmungsortes der Pferde zu wählende Districts-Sammelplatz darf in der Regel indeß nicht zugleich der Abnahme-Ort der Mobilmachungs-Pferde sein, um eine gegenseitige Erschwerung des schnellen Fortgangs der Geschäfte zu verhüten.

Ferner ist für jeden Aushebungs-District

b. ein Districts-Vorstand aus drei mit dem Pferdestande des Districts genau bekannten sachverständigen Grundbesitzern oder Pächtern von Höfen einzusetzen, unter denen ein Mitglied als Dirigent fungirt. In den städtischen Aushebungs-Districten ernennt der Magistrat, welcher dabei nicht auf Magistrats-Personen beschränkt ist, ein Mitglied, welches zugleich der Dirigent des Vorstandes ist, die beiden anderen Mitglieder werden auf Vorschlag dreier Personen Seitens der Bürger-Repräsentation, welche dabei nicht auf Bürger beschränkt ist, vom Magistrate bestellt. In den ländlichen Aushebungs-Districten ernennt der betreffende Bezirks-Commissar die Mitglieder und darunter auch den Dirigenten des Districts-Vorstandes.

Die Mitglieder dieses Districts-Vorstandes müssen neben der zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten nothwendigen Sach- und Local-Kenntniß als unparteiische und rechtschaffene Männer das Vertrauen ihres Districts besitzen, damit sie sowohl zur Beurtheilung der Brauchbarkeit der Pferde zu den verschiedenen Zwecken des Kriegsdienstes nach den zu 1 dieses Regulativs beigefügten Bestimmungen, als auch zur schleunigen und befriedigenden, nöthigenfalls nachdrücklichen Ausführung des Geschäfts der Auswahl und Aushebung der zur Uebernahme zu gestellenden Mobilmachungs-Pferde im Stande sind, weshalb vorzüglich Personen, welche bei der Cavallerie oder Artillerie gedient, oder sonst eine besondere Kenntniß von Pferden erworben haben, als Mitglieder der Districts-Vorstände zu ernennen sein werden. Ihre Ernennung erfolgt in der Regel auf unbestimmte Zeit. Dem Bezirks-Commissar liegt aber ob, die neue Wahl einzelner Mitglieder vorzunehmen resp. zu veranlassen, insofern dies nach seinem Ermessen zur zuverlässigeren Erreichung des Zweckes erforderlich sein sollte.

Die Mitglieder dieser Districts-Vorstände haben die Befugniß nach dreijähriger Verwaltung dieses Communal- und Ehrenamtes, auf einstweilige Entbindung davon anzutragen; tragen sie früher darauf an, so haben sie ihre Functionen jedenfalls bis zum Eintritt ihrer resp. Nachfolger fortzusetzen. Sie werden bei dem Antritt desselben zur treuen Erfüllung ihrer Obliegenheit mittelst Handschlages verpflichtet.

Der Dirigent des Vorstandes empfängt die Aufträge des Bezirks-Commissars, und sorgt mit Zuziehung der übrigen beiden Mitglieder für deren unverzügliche Erledigung. Die Mitglieder des Vorstandes, sowie den Sammelplatz des Districts für die bei einer Armee-Mobilmachung zur Auswahl und vorläufigen Aushebung zu gestellenden diensttauglichen Pferde, macht der Bezirks-Commissar den Eingesessenen des betreffenden Districts schon im Frieden mit der Anweisung bekannt, den Aufforderungen dieses Vorstandes, insbesondere bei dem Eintritt einer Mobilmachung, aber auch in Friedenszeiten, bei Vermeidung der in jedem Uebertretungsfalle zu 28 dieses Regulativs festzusetzenden Strafe unweigerlich und ohne die mindeste Zögerung vollständig Folge zu leisten.

5.

Von diesen Districts-Vorständen ist während des Friedens jährlich bis zum 1sten Februar dem Bezirks-Commissar eine summarische Uebersicht von der Anzahl der in jedem Orte ihres Districts nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung vorhandenen, nach den Bestimmungen zu 1 dieses Regulativs als diensttauglich zu erachtenden Pferde einzureichen, und zwar Jahres-Uebersicht der vorhandenen diensttauglichen Pferde.

a. Reitpferde, von und über 5 Fuß 3 Zoll,
diefelben kleiner, jedoch nicht unter 5 Fuß,

b. Packpferde, nicht unter 4 Fuß 11 Zoll,
c. Stangenpferde, nicht unter 5 Fuß 2 Zoll,
d. Vorderpferde, nicht unter 5 Fuß,

nebst einer Balance gegen das auf ihren District repartirte Contingent an Mobilmachungs-Pferden, dessen etwa erforderliche Berichtigung alsdann der näheren Erwägung des Bezirks-Commissars vorbehalten wird. Außer dem repartirten Contingent ist eine Reserve von 33⅓ Procent, mithin auf 3 das 4te Pferd nachzuweisen.

Die Bezirks-Commissarien senden demnächst eine ähnliche summarische Uebersicht und Balance für ihren Bezirk, worin das repartirte Contingent an Pferden nebst der erwähnten Reserve von 33⅓ Procent gegenüber zu stellen und als gedeckt nachzuweisen ist, jährlich bis zum 1sten März an das Ministerium des Innern, wobei sie sich in Bezug auf die Deckung ihres Bezirks-Contingents gutachtlich zu äußern haben.

Es wird von dem gemeinsamen Ermessen des Königlich Preußischen General-Commandos des IX. Armee-Corps und des Ministeriums des Innern abhängig sein, in einzelnen Bezirken, wo nach dem Gutachten des betreffenden Bezirks-Commissars über die Aufbringung des repartirten Contingents an Mobilmachungs-Pferden erhebliche Zweifel obwalten, bei der den Districts-Vorständen obliegenden jährlichen Ermittelung des Bestandes an diensttauglichen Pferden in den Aushebungs-Districten einen von dem Ersteren zu ernennenden Officier ausnahmsweise mitwirken zu lassen.

6.

Abnahme-Ort und event. erforderliche Sammelplätze.

Schon im Frieden wird in Uebereinstimmung des Ministerium des Innern mit dem General-Commando der Abnahme-Ort für die Mobilmachungs-Pferde aus den einzelnen Bezirken bestimmt und den Bezirks-Commissarien bei Gelegenheit jener neuen Repartition durch das Ministerium des Innern bekannt gemacht.

Insofern dieser Abnahme-Ort:

a. in dem gestellenden Bezirk liegt, so dient derselbe zugleich als Zusammenziehungs- und Bestimmungs-Ort für die Pferde-Contingente sämmtlicher Aushebungs-Districte des Bezirks bei dem Eintritte einer Armee-Mobilmachung.

Wo aber nicht vermieden werden kann, den Abnahme-Ort

b. in einem benachbarten Bezirk gemeinschaftlich mit demselben zu bestimmen, wird in dem gestellenden, benachbarten Bezirk ein auf dem Wege nach dem Abnahme-Ort auszuwählender geeigneter Bezirks-Sammelplatz zur Zusammenziehung der erwähnten Districts-Contingente durch die Bezirks-Commissarien zu ermitteln sein, um diese Contingente daselbst zusammen-

zuziehen, und von da aus das gesammte Pferde-Contingent vollständig und ordnungsmäßig nach dem benachbarten Abnahme-Ort zur Abnahme abzusenden.

Nach welchem Bestimmungs- oder Versammlungs-Orte hiernach die Pferde-Contingente sämmtlicher Aushebungs-Districte eines Bezirks nebst der zu 5 dieses Regulativs angeordneten Reserve im Mobilmachungsfalle abzusenden sind, haben die Bezirks-Commissarien den Vorständen der Aushebungs-Districte zu 4 dieses Regulativs schon während des Friedens bekannt zu machen.

7.

Zusammensetzung der für jeden Abnahme-Ort zu bildenden Abnahme-Commission. Obliegenheiten und Befugnisse derselben.

Für jeden Abnahme-Ort ist ebenfalls schon während des Friedens eine Commission zur Abnahme der Mobilmachungs-Pferde, ingleichen zur Leitung und Beaufsichtigung ihrer Abschätzung zu bilden, bestehend aus

einem Militair-Commissarius, in der Person eines von dem General-Commando zu ernennenden Officiers; — und aus einem Civil-Commissarius, in der Person des Bezirks-Commissars des gestellenden Bezirks, oder auch seines Stellvertreters.

Zu den Obliegenheiten dieser Abnahme-Commission gehören:

a. die Musterung, Auswahl und Abnahme der für die verschiedenen Kategorien des Militairdienstes tauglichen Mobilmachungs-Pferde, welche der Civil-Commissarius aus dem betreffenden Districte nebst 33⅓ Procent Reserve zu gestellen hat.

Der Militair-Commissarius ist für die Diensttauglichkeit der von ihm ausgewählten Pferde verantwortlich, hat darüber also auch endgültig zu entscheiden. Der Civil-Commissarius hat hierbei nur eine berathende Stimme, indem ihm bei abweichender Ansicht die Berufung auf die in der Anlage A. enthaltenen Qualifications-Bestimmungen zusteht, worauf der Militair-Commissarius die Gründe anzugeben verpflichtet ist, aus welchen eine Zurückweisung von Pferden stattgefunden hat. Dagegen gehört

b. die Leitung und Beaufsichtigung des Abschätzungs-Verfahrens in Bezug auf die Pferde insbesondere zur Obliegenheit des Civil-Commissarius.

In beiden Beziehungen zu a. und b. kann bei der Dringlichkeit der Umstände ein Recurs-Verfahren gegen die von der Abnahme-Commission sofort zu treffende Entscheidung als zulässig nicht erachtet werden.

Der Abnahme-Commission werden im Falle einer Mobilmachung beigegeben, und zwar

dem Militair-Commissarius, soweit das denselben ernennende General-Commando es im Einzelnen zulässig erachtet:

ein Officier, zu seiner Unterstützung ein Roßarzt, oder in Ermangelung desselben ein anderer Sachverständiger, ein Schreiber, ein Unterofficier und drei Gefreite;

ferner

dem Civil-Commissarius, außer den nach dem folgenden Abschnitte zu ernennenden Taxatoren, welche die Abschätzungs-Commission bilden,

ein zuverlässiger, vereideter Subaltern-Beamter zur Anfertigung der Abnahme-Nationale, sowie zu der hierin erforderlichen Notirung und Durchschnitts-Ermittelung der Taxe der abgenommenen Pferde, zur Ausfertigung der Vergütigungs-Anerkenntnisse für die Pferdebesitzer, und zu sonstiger Schriftführung, und

ein Thierarzt, oder ein sonstiger Sachverständiger.

8.

Ernennung sachverständiger Abschätzungs-Commissarien.

Die zur Abschätzung der ausgehobenen Pferde zu bestellenden drei sachverständigen Commissarien (§§. 7 und 8 der Preußischen Verordnung vom 24sten Februar 1834) haben die Bezirks-Commissarien nach Publication dieses Regulatives binnen 4 Wochen, späterhin bei eintretender Vacanz 4 Wochen nach Eintritt derselben dem Ministerium des Innern in Vorschlag zu bringen, welchem letzteren die Ernennung und Bestätigung derselben zusteht. Das Ministerium des Innern wird aber nur diejenigen in dieser Eigenschaft bestätigen, von denen mit Zuverlässigkeit angenommen werden kann: daß sie, ohne sich auf eingebildete, oder auf dem Einflusse bald vorübergehender, außerordentlicher Zeitereignisse beruhende Preissteigerungen einzulassen, die in den Zeiten allgemeinen Friedens im gewöhnlichen Verkehr durchschnittlich stattfindenden Preise, also den ordentlichen wahren Werth der abzuschätzenden Pferde zu beurtheilen verstehen, auch den Ruf der Unparteilichkeit und Gewissenhaftigkeit, sowie das öffentliche Vertrauen besitzen.

9.

Bereithaltung der Abnahme-Nationale.

Die Blanquets zum Abnahme-Nationale nebst Taxe der Mobilmachungs-Pferde sind von den Bezirks-Commissarien zum Gebrauch bei dem Abnahme-Geschäft nach dem sub C. beiliegenden Formulare stets bereit zu halten.

10. Die

10.

Die Brenneisen zur Bezeichnung der abzunehmenden Pferde werden den Bezirks-Commissarien ꝛc. zur Aufbewahrung bis zum militairischen Gebrauche zugefertigt werden. Abnahme-Brenneisen.

III. Verfahren bei Eintritt der Mobilmachung der Armee.

11.

Gleich bei dem Eingange einer Mobilmachungs-Ordre fordern die Bezirks-Commissarien die nach 4 dieses Regulatives eingerichteten Districts-Vorstände auf, sich sofort nach dem Sammelplatze für die aus ihrem Districte zu gestellenden Mobilmachungs-Pferde zu begeben und daselbst in Wirksamkeit zu treten, wobei ihnen die Anzahl und Gattung der aus ihrem Districte nebst 33⅓ Procent Reserve aufzubringenden Mobilmachungs-Pferde wiederholt bekannt zu machen, sowie auch anzugeben ist, binnen welcher Zeit und wohin die Ablieferung der sorgfältig auszuwählenden Districts-Contingente an Pferden nebst der erwähnten Reserve erfolgen soll. Zugleich fordern die Bezirks-Commissarien die Gutsbesitzer und Communal-Vorstände ihres Bezirkes auf, sämmtliche vorhandene diensttaugliche Pferde von 4 Fuß 11 Zoll Größe und darüber, mit alleiniger Ausnahme der Hengste und der unzweifelhaft tragenden Stuten, sowie der eigentlichen Dienstpferde der öffentlichen Beamten und der contractlich zu haltenden Postpferde, nach dem laut Abschnitt 4 dieses Regulativs schon vorher bekannt zu machenden Sammelplatz ihres Districts binnen 24 Stunden zur Revision und Auswahl derjenigen Anzahl von Pferden zu gestellen, welche aus ihrem Districte nach angelegter Repartition zur Armee-Mobilmachung einschließlich der erwähnten Reserve erforderlich ist. Aufforderung der Bezirks-Commissarien an die Districts-Vorstände und Pferdebesitzer im Falle einer Mobilmachung.

Diese Aufforderungen sind auf dem zuverlässigsten Wege, möglichst durch Gendarmen oder Boten, zu insinuiren, welche sich demnächst nach den Districts-Sammelplätzen begeben, um den Districts-Vorständen während des Aushebungs-Geschäfts zur Assistenz zu dienen und die ausgewählten Pferde resp. nach dem Bezirks-Sammelplatz oder Abnahme-Orte zu begleiten.

12.

Die auf dem Sammelplatze des Districts ankommenden Pferde werden durch die Vorstände des Districts nach Anleitung der Anlage A. (zu 1 dieses Regulativs) mit aller Sorgfalt gemustert und bei Anerkennung ihrer Tauglich- Auswahl und Bezeichnung der diensttauglichen Pferde

in den Aushebungs-Districten und Bereithaltung gedruckter Blanquets zum Nationale.

keit nach den aus dem District zu gestellenden Gattungen von Mobilmachungs-Pferden abgesondert aufgestellt.

Zur Begegnung des etwaigen Einwandes, daß diensttaugliche Pferde, welche den Districts-Vorständen jedenfalls vorzuführen sind, vorher schon verkauft, an den Käufer aber noch nicht abgeliefert sein sollen, wird bemerkt, daß dergleichen Privatverträge die Aushebung der Pferde nicht hindern können, da auch der Käufer, wie jeder andere Unterthan, zur Gestellung derselben behufs der Armee-Mobilmachung verpflichtet ist. Wer in diesem Falle als Gesteller des auszuhebenden Pferdes zu erachten ist, darüber werden sich daher lediglich die Contrahenten unter einander zu einigen haben.

Aus den als diensttauglich erachteten Pferden wählen die Vorstände mit möglichster Rücksicht auf Gleichmäßigkeit der Gestellung das auf ihren District repartirte Contingent an Mobilmachungs-Pferden aus. Außerdem werden 33⅓ Procent des repartirten Contingents, also auf jede 3 Pferde ein 4tes als Reserve ausgewählt. Die Vorstände fertigen über diese ausgewählten Pferde nebst Reserve ein National nach den Rubriken 1 bis 7 des zu 9 dieses Regulativs beigefügten Formulars C. an. Zu diesem Nationale werden gedruckte Blanquets in genügender Anzahl bei den Districts-Vorständen zum etwaigen Gebrauch stets bereit zu halten sein. Um in dem Interesse der Eigenthümer jede Verwechselung der in den Districten vorläufig ausgewählten und zur Aushebung abzusendenden Pferde zu verhüten, wird jedes dieser Pferde vorher auf einem ihm anzuhängenden Täfelchen mit dem Namen des Districts-Sammelplatzes, sowie auch mit der Haupt- und mit der laufenden Nummer des betreffenden Districts-Nationals zu versehen sein, welche Täfelchen von den Districts-Vorständen bereit zu halten und den Pferden bis nach der militairischen Abnahme, Abschätzung und Nationalisirung zu belassen sind.

13.

Nebenerfordernisse für die aus den Districten abzusendenden Pferde.

Die als diensttauglich in den Districten ausgewählten Pferde müssen zum weiteren Transport von ihren Eigenthümern mit Halfter, Trense und zwei Stricken, und zur Verhütung ihrer Beschädigung mit dem brauchbaren Hufbeschlage um so mehr versehen werden, als dies demnächst Erfordernisse der Abnahme sind, welche die Abnahme-Taxe mit einschließt. Wenn daher bei der Abnahme insbesondere der Hufbeschlag nach militairischer Beurtheilung untauglich befunden und für den Militair-Etat-Preis erneuert werden sollte, so ist der Kostenbetrag dafür im Falle der Abwesenheit oder Weigerung des Pferde-Eigenthümers vom Bezirks-Commissar vorzuschießen, und demnächst bei der Auszahlung des Taxwerthes der betreffenden Pferde ihm in Anrechnung zu bringen.

14.

An dem auf die Auswahl folgenden, oder von dem Bezirks-Commissar mit Rücksicht auf die Abschnitte 17 und 18 dieses Regulativs näher zu bestimmenden Tage werden die in den Aushebungs-Districten als diensttauglich ausgewählten Pferde nebst der erwähnten Reserve und den zu 13 dieses Regulativs angegebenen Neben-Erfordernissen, unter Begleitung eines Mitgliedes der Districts-Vorstände, durch ihre Eigenthümer oder deren Leute nach dem Abnahme-Orte des Bezirks ꝛc., oder, insofern solcher außerhalb desselben liegt, zunächst nach dem Haupt-Sammelplatze transportirt und mit Ueberweisung der zu 12 dieses Regulativs angeordneten Districts-Nationale dem Bezirks-Commissar vorgeführt, von demselben mit Zuziehung des Thierarztes oder eines sonstigen Sachverständigen sorgfältig gemustert, nöthigen Falls durch schleunige Nachgestellung vervollständigt, demnächst aber zur Abnahme-Musterung dirigirt und bis zur förmlichen Abnahme und Ueberweisung an den Militair-Commissarius durch ihre Eigenthümer oder deren Leute beaufsichtigt und verpflegt. Bei Uebergabe der ausgewählten Pferde haben die Districts-Vorstände zugleich über die in ihrem Districte noch zurückgebliebenen diensttauglichen Pferde nach ihrer Anzahl und Qualität Bericht abzustatten, worüber die Bezirks-Commissarien dem Ministerium des Innern eine bezirksweise summarische Uebersicht zur Deckung etwaiger Manquements einzureichen haben.

Transport der Pferde aus dem Districts-Sammelplatz nach dem Abnahme-Orte resp. Haupt-Sammelplatze des Bezirks ꝛc.

15.

Die nach dem Abschnitt 7 dieses Regulativs schon im Frieden ernannten Militair-Commissarien begeben sich bei einer Mobilmachung nach dem betreffenden Abnahme-Orte, setzen sich alsbald mit den als Civil-Commissarien fungirenden Bezirks-Commissarien der dahin gewiesenen Districte, resp. mündlich und schriftlich in Verbindung, um zunächst den Zeitpunkt des Beginnes der Abnahme-Geschäfte gemeinsam näher zu bestimmen.

Ankunft und Einleitungen des Militair-Commissarius in dem Abnahme-Orte.

16.

Insofern in einem Abnahme-Orte die Mobilmachungs-Pferde aus mehr als einem Districte zur Abnahme gelangen, kommt derjenige District zuerst an die Reihe, in dem der Abnahme-Ort liegt, aus dem die Pferde daher voraussichtlich am frühesten eintreffen können.

Reihenfolge der Abnahme nach Bezirken.

17.

Bei dem hierauf erfolgenden Zusammentritt der Abnahme-Commission für den betreffenden District werden von dem für denselben fungirenden Civil-Commissarius die zu 8 dieses Regulativs ernannten drei Abschätzungs-Com-

Zusammentritt der Abnahme-Commission, Vorstellung und Vereidigung der Taxatoren.

missarien (Taxatoren) dem Militair-Commissarius vorgestellt, und nach vorheriger zweckdienlicher Erörterung der Wichtigkeit ihrer bereits zu 8 dieses Regulativs angedeuteten Obliegenheiten, nach dem sub B. beigefügten Formulare vereidigt. Die Vereidigungs-Verhandlung ist nach der in der Beilage C. enthaltenen Anleitung, dem von der Abschätzungs-Commission mit zu vollziehenden Abnahme-Nationale zu ihrer Legitimation beizufügen.

18.

Minimum der täglich abzunehmenden Anzahl von Mobilmachungs-Pferden.

Da die Musterung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde mit der nothwendigen Sorgfalt und Zuverlässigkeit erfolgen muß, so läßt sich die Zahl der von jeder Commission täglich abzunehmenden Pferde nicht unbedingt limitiren, vielmehr variirt dieselbe nach Maaßgabe der Tageslänge. Es liegt jedoch im allseitigen Interesse, das Abnahme-Geschäft, ohne die Leistungsfähigkeit der Commission zu überbürden, möglichst zu beschleunigen, und muß auch an den kürzesten Tagen des Jahres jedenfalls die Zahl von 80 Pferden abgenommen werden.

19.

Auswahl der diensttauglichen Pferde, mit Rücksicht auf das militairische und finanzielle Staats-Interesse.

Es liegt im Sinne des Preußischen Gesetzes vom 12. September 1855, daß von den für die verschiedenen Kategorien des Militairdienstes als tauglich anerkannten Pferden die am niedrigsten taxirten zuvörderst ausgehoben werden sollen. Die Abnahme-Commission muß daher die Gesammtmasse des zur Musterung gestellten Bezirks- resp. Districts-Contingents incl. der Reserve von 33⅓ Procent durchmustern, alle für den Militairdienst tauglichen Pferde aus derselben herausziehen, und dieselben innerhalb der verschiedenen Kategorien in derjenigen Reihenfolge aufstellen, welche ihrem voraussichtlichen Taxwerthe entsprechen wird, so daß in jeder Kategorie:

die Reihe mit den voraussichtlich wohlfeilsten Pferden beginnt und, im Taxwerthe allmälig aufsteigend, mit den theuersten Pferden schließt.

20.

Sofortige Deckung etwaiger Manquements an Mobilmachungs-Pferden.

Sollte aber diese Musterung, bei aller Rücksicht auf die in der Beilage A. bedingt nachgegebene Beschränkung der Qualifications-Anforderungen, dennoch nicht so viele diensttaugliche Pferde ergeben, als auf den betreffenden District repartirt worden sind, so hat die Abnahme-Commission nach den Abschnitten 4 und 6 der Preußischen Verordnung vom 24sten Februar 1834 für die möglichst schleunige Deckung dieses Manquements nach pflichtmäßiger Erwägung des wahrscheinlichen Erfolges zu sorgen und zu dem Ende entweder:

auf gewöhnlichem Wege die sofortige Nachgestellung einer angemessenen Anzahl diensttauglicher Pferde aus den Aushebungs-Districten des betreffenden Bezirks unter Mitwirkung der Vorstände,

oder äußersten Falls:

die Gestellung aller der Aushebung unterworfenen Pferde dieses Bezirks nach den Districts-Sammelplätzen desselben anzuordnen,

um die brauchbarsten Pferde selbst auszuwählen und nachträglich abzunehmen.

Sowohl über die Nothwendigkeit solcher Nachgestellungen, als auch über ihre Ergebnisse, hat der Civil-Abnahme-Commissarius dem Ministerium des Innern Anzeige zu machen, um event. auf die schleunige Deckung des obwaltenden Manquements durch den nach der Bestimmung im letzten Alinea des §. 14 dieses Regulativs zu ermitteluden Ueberschuß an diensttauglichen Pferden anderer Bezirke Bedacht zu nehmen.

21.

Berücksichtigung landwirthschaftlicher Interessen bei der Pferde-Aushebung.

Mit Rücksicht auf das Interesse der Landwirthschaft soll die Abnahme-Commission zwar befugt, aber nicht verpflichtet sein, in dem Falle, daß Besitzer notorisch edler Zuchtstuten oder hochtaxirter Pferde an deren Stelle andere diensttaugliche Pferde zu gestellen wünschen, hierauf insofern einzugehen, als dieser Ersatz sofort an dem Abnahme-Orte, den Erfordernissen des Kriegsdienstes entsprechend, geleistet werden kann.

22.

Auswahl und Reservirung eines Zuschlages von 3 Procent des Bezirks-Contingents an Mobilmachungs-Pferden.

Aus dem nach erfolgter Deckung des repartirten Contingents des betreffenden Districts verbleibenden Ueberschuß an diensttauglichen Pferden ist noch ein Zuschlag von 3 Procent vorläufig auszuwählen und ohne sofortige Abnahme in der Art zu reserviren, daß die Eigenthümer dieser auf jeden Fall sogleich abzuschätzenden Reserve-Pferde in einer von der Abnahme-Commission mit ihnen aufzunehmenden Verhandlung verpflichtet werden, dieselben nach der näheren Bezeichnung in dem, dieser Verhandlung beizufügenden besonderen Nationale nebst Taxe vom Tage der Designirung und Verpflichtung ab gerechnet, drei Wochen lang zur etwaigen nachträglichen Aushebung und Abnahme disponibel zu halten.

Diese Verpflichtungs-Verhandlung nebst dem Nationale und der Taxe der Reserve-Pferde ist von dem Civil-Commissarius aufzubewahren, beglaubigte Abschrift davon aber dem Militair-Commissarius auszuhändigen.

23.

Verfahren bei Abschätzung der abzunehmenden Mo-

Nach diesen Vorbereitungen sind unter der Aufsicht der Abnahme-Commissionen die als diensttauglich anerkannten Mobilmachungs-Pferde in der zu 19 dieses Regulativs angegebenen Ordnung und Reihenfolge, nämlich von jeder

bilmachungs-Pferde, Anfertigung der Abnahme-Nationale, Tax-Notirung und Durchschnitts-Berechnung.

Kategorie zunächst die wohlfeilsten und zuletzt die kostspieligeren Pferde, Stück vor Stück nach einander der Abschätzungs-Commission vorzuführen, soweit dies zur Deckung des wirklich abzunehmenden Contingents des betreffenden Bezirks an Mobilmachungs-Pferden der einzelnen Kategorien erforderlich ist.

Gleichzeitig wird jedes vorgeführte Pferd durch den dem Civil-Commissarius beigegebenen vereidigten Civil-Beamten, mit Benutzung der zu 12 zu liefernden Districts-Nationale, in das betreffende Abnahme-Nationale, sowie schließlich auch in das zu 22 dieses Regulativs erforderliche National

der Reserve-Pferde

nach dem zu C. beiliegenden Schema, bis einschließlich der Rubrik 7 vollständig eingetragen, wobei in der letzten Rubrik der Nationale die genaue Angabe der Truppentheile, für welche die Pferde bestimmt sind, nicht fehlen darf.

Ein jeder der drei Abschätzungs-Commissarien hat hierauf seine Taxe des vorgeführten und notirten Pferdes dem erwähnten Civil-Beamten abgesondert und geheim anzugeben, welcher unter der Aufsicht des Civil-Commissarius jede einzelne Taxangabe sofort in das betreffende Nationale in einer besonderen Colonne einträgt, auch aus den neben einander stehenden drei Taxsummen demnächst die Durchschnitts-Taxe (wobei der Schillingsbetrag von einem halben Thaler und darüber, mit einem vollen Thaler anzunehmen, unter einem halben Thaler aber wegzulassen ist) ermittelt und ebenfalls in dem betreffenden Nationale in Zahlen und Worten sogleich notirt. — Diese Durchschnitts-Taxe wird dann mit Geheimhaltung der einzelnen Tax-Angaben von dem Civil-Commissarius verlautbart, wogegen dem Besitzer des solchergestalt abzuschätzenden Pferdes nach der zu 7 dieses Regulativs getroffenen Bestimmung keine Einwendung weiter zusteht.

Sobald das Abschätzungs- und Abnahme-Geschäft für den betreffenden Bezirk beendigt worden ist, werden die beiden Abnahme-Nationale desselben in der Rubrik 7, auch wegen der Durchschnitts-Summe in der Rubrik 8 durch den damit beauftragten Civil-Beamten summirt und abgeschlossen, von der Abnahme-Commission geprüft und sowohl wegen der Anzahl als durchschnittlichen Taxe der abgenommenen Mobilmachungs-Pferde in derjenigen Form bescheinigt, welche in der Beilage C. angegeben worden ist. Diese Bescheinigung ist nicht allein von beiden Abnahme-Commissarien, sondern auch von allen drei Mitgliedern der Abschätzungs-Commission, unter Beifügung der zu 17 dieses Regulativs aufzunehmenden Verhandlung über die Vereidigung der Letzteren, sofort eigenhändig zu vollziehen.

Das Nationale C. der Reserve-Pferde nebst Taxe wird, jedoch ohne Abnahme-Bescheinigung, ebenfalls sowohl von der Abnahme- als auch von der Abschätzungs-Commission vollzogen.

24.

Auf Grund des solchergestalt bescheinigten Abnahme-Nationals werden den Eigenthümern dieser Pferde, zur Verhütung von Verwechselungen und Irrungen, von dem Civil-Commissarius sofort einstweilige Anerkenntnisse über den zu vergütenden Taxwerth derselben ausgestellt und ausgehändigt. Zu diesen Anerkenntnissen nebst den der Einfachheit wegen unmittelbar darunter stempelfrei auszustellenden Quittungen der Empfangsberechtigten wird der Civil-Commissarius gedruckte Blanquets nach dem sub Litt. D. beiliegenden Formulare bereit zu halten haben.

Ausstellung von Anerkenntnissen des Civil-Commissarius über den Taxwerth der Pferde.

25.

Damit nach der Preußischen Verordnung vom 24sten Februar 1834 zu 9 die Bezahlung der ausgehobenen Mobilmachungs-Pferde nach ihrem abgeschätzten Durchschnittswerthe sofort erfolge, ist das mit dem Abnahme-Attest versehene Abnahme-Nationale über diese Pferde (zu 23 dieses Regulativs) durch die Bezirks-Commissarien baldigst an das Ministerium des Innern zur Prüfung, Feststellung und Vergütigungs-Anweisung einzusenden.

Die Gebühren-Liquidationen der bei dem Abnahme-Geschäft zugezogenen drei Abschätzungs-Commissarien, sowie des Thierarztes, nöthigenfalls auch für den von dem Civil-Commissarius zuzuziehenden vereideten Beamten, hat der Bezirks-Commissarius an das Ministerium des Innern zur Feststellung und Anweisung einzusenden.

Liquidation und Vergütung des Taxwerths der Pferde, sowie auch der Remuneration der bei ihrer Abnahme mitwirkenden Sachverständigen.

26.

Ueber den hiernächst vom Ministerium des Innern zu assignirenden Taxwerth der Pferde ist von der zahlenden Casse für jeden Bezirk eine besondere Auszahlungs-Nachweisung unter folgenden Rubriken anzufertigen:

1) Laufende Nr.
2) Nr. des beiliegenden Abnahme-Nationales.
3) Vor- und Zuname des Pferde-Besitzers.
4) Wohnort desselben.
5) Anzahl der abgenommenen Pferde.
6) Betrag des ausgezahlten Taxwerthes derselben.
7) Nr. der beiliegenden Anerkenntnisse nebst Quittungen der Empfänger.

Auszahlungs-Nachweisung über den Taxwerth der aus Staatsfonds zu vergütenden Pferde für Garde und Linie.

In dieser Auszahlungs-Nachweisung sind die Zahlungs-Empfänger in der Reihenfolge des derselben gleich zu Anfang beizufügenden Abnahme-Nationals aufzuführen, welches die Sollzahlung angiebt und justificirt. In derselben Reihenfolge werden daher auch die quittirten Anerkenntnisse derselben beizufügen sein, wie solches das zu 24 dieses Regulativs angegebene Formular vorschreibt. Die unter diesen Anerkenntnissen stempelfrei auszustellenden Quittungen sind:

a. bei der Unterkreuzung von Schreibensunkundigen, durch Schreibzeugen gehörig zu beglaubigen; ferner ist

b. die Empfangsberechtigung derjenigen Personen, welche von den Eigenthümern der Pferde in Behinderungsfällen mit der Quittungsleistung und Gelderhebung beauftragt werden, vollständig nachzuweisen, und

c. am Schlusse der Auszahlungs-Nachweisung die Richtigkeit derselben von dem betreffenden Bezirks-Commissarius noch im Allgemeinen anzuerkennen und zu bescheinigen.

27.

Weitere Verpflegung und Transport der abgenommenen Mobilmachungs-Pferde.

Sogleich nach der Uebernahme Seitens des Militair-Commissarius werden die abgenommenen Pferde militairisch verpflegt, beaufsichtigt und nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportirt, wozu das außer den zu 13 erwähnten Erfordernissen nöthige Koppelzeug aus Militairfonds zu beschaffen ist. Der Transport dahin erfolgt durch die einzuberufenden Train-Soldaten, Reserve- und Cavallerie-Mannschaften. Den zu diesem Zwecke auf militairische Requisition zu gestellenden Transporteuren ist für die Dauer dieses Dienstes der ortsübliche Lohn nach Angabe der betreffenden Bezirks-Commissarien zu gewähren, für den Hinmarsch unter Rückrechnung der Marschverpflegungskosten von 5 Sgr. pro Mann und Tag. Auf dem Rückmarsch erhalten diese Hülfs-Transport-Mannschaften für die mit 3 Meilen pro Tag abzumessende Zeit der Rückkehr den erwähnten Lohn zu ihrer beliebigen Unterbringung und Verpflegung. Dieser bedungene Lohn wird vom Bezirks-Commissar vorschußweise gezahlt und auf die von dem Bezirks-Commissarius an das Ministerium des Innern einzusendende gehörig belegte und bescheinigte Liquidation erstattet. Sind diese Hülfsmannschaften durch die Commandoführer engagirt, z. B. unterweges, und in diesem Falle von denselben auch bezahlt, so hat dieser die Liquidation durch den zuständigen Truppentheil zu veranlassen.

Sollten bei dem Beginne des Abnahme-Geschäfts an den Militair-Abnahme-Orten die zur Beaufsichtigung und Verpflegung der Pferde bestimmten Train-Soldaten ꝛc. noch nicht in hinreichender Anzahl eingetroffen sein, so sind die abgenommenen Pferde bis zum Eintreffen der Train-Soldaten ꝛc. einstweilen noch durch die Leute der Pferdegesteller zu beaufsichtigen.

28.

Strafbestimmungen.

Diejenigen, welche

A. der Aufforderung zur Gestellung und Ablieferung ihrer zur Armee-Mobilmachung erforderlichen Pferde nicht ungesäumt und vollständig Folge leisten, sind in Gemäßheit der Vorschriften des §. 14 des bereits allegirten Preußischen Gesetzes vom 11ten Mai 1851, sowie auch der Preußischen Verordnung vom 24sten Februar 1834 zu 1 und 10 nicht nur

a. zur

a. zur sofortigen Nachgestellung der zurückbehaltenen diensttauglichen Pferde auf die wirksamste Weise polizeilich anzuhalten, sondern auch
b. wegen Uebertretung der in der erwähnten Verordnung §. 10 enthaltenen Strafvorschrift in Strafe zu nehmen.

Wenn ferner

B. zu der, nach dem Abschnitt 5 dieses Regulativs schon in Friedenszeiten jährlich erforderlichen Ermittelung der vorhandenen Anzahl und Qualität diensttauglicher Pferde die Gestellung derselben behufs ihrer Musterung von Seiten der Bezirks-Commissarien verfügt wird, von den Pferdebesitzern aber ganz oder theilweise unterlassen werden sollte, so können die Letzteren nicht allein
a. zur Nachgestellung der zurückgehaltenen Pferde polizeilich angehalten, sondern auch
b. wegen dieser Unterlassung in eine Geldstrafe bis zum Betrage von „Zehn Thalern" genommen werden.

Beilage A.

Bestimmungen

über die Beschaffenheit der Mobilmachungs=Pferde.

In Ansehung der Pferde, welche im Falle einer Kriegsbereitschaft oder Mobilmachung beschafft werden, wird Folgendes festgesetzt:

1) Cürassier=Pferde sollen nicht unter 5 Fuß 3 Zoll groß,
2) Pferde für die übrige Cavallerie und reitende Artillerie, sowie Reitpferde überhaupt nicht unter 5 Fuß,
3) Artillerie= und Train=Stangen=Pferde nicht unter 5 Fuß 2 Zoll,
4) Artillerie= und Train=Vorder=Pferde nicht unter 5 Fuß,
5) Packpferde nicht unter 4 Fuß 11 Zoll groß sein.

Die Pferde sollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben, wenn aber auch nachgegeben wird, daß zum Theil Pferde von niedrigerem Maaß geliefert werden können, so dürfen doch Pferde unter 4 Fuß 11 Zoll nicht angenommen werden. Die zu stellenden Pferde dürfen nicht zu schwachbeinig, nicht steif, abgetrieben, kraftlos oder unverhältnißmäßig schmal gerippt sein.

Hengste, tragende Stuten, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Cavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spatlähmung, geschwollenen Füßen, schadhaften Hufen (als Voll= oder Zwanghuf, Steingallen, Hornkluft oder Hornspalten) u. s. w. behafteten Pferde werden nicht angenommen, einäugige zu Wagen= und Packpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Bei der Auswahl der Pferde ist im Allgemeinen der Grundsatz zu beobachten, daß erstere dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen, mithin die zu Reitpferden bestimmten Pferde nicht stättig sind, Reit= und Packpferde die erforderliche Tragfähigkeit des Rückens besitzen und die Zugpferde eingefahren sein müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der

unter anderen Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstoßung geben kann. Bemerkt wird endlich noch, daß bei Pferden, welche sich streichen, leicht eine temporäre Unbrauchbarkeit eintritt.

Bei der in Folge Landlieferung stattgefundenen zwangsweisen Gestellung haftet der letzte Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehler nach den Landesgesetzen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen des Handels oder eine Regreßpflicht des Verkäufers begründet.

Ebensowenig ist daher die Rückgabe eines zwangsweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Taxpreises statthaft, wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach den Landesgesetzen sonst den Rückgang des Kaufs bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist.

Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

Beilage B.

Eides-Formular

für die Abschätzungs-Commissarien (Taxatoren), der Behufs einer Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Abschätzungs-Commissarius für die zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde ernannt worden bin, ich bei Ausführung dieses Auftrages ohne Rücksicht auf den Einfluß bald vorübergehender, durch außerordentliche Zeitereignisse herbeigeführter, ungewöhnlicher Preissteigerungen, lediglich nach den in Zeiten allgemeinen Friedens im gewöhnlichen Verkehr stattfindenden Preisen, also nach dem ordentlichen wahren Werthe der abzuschätzenden Pferde nach meinem besten Wissen, pflichtmäßig und gewissenhaft, mit aller Unparteilichkeit, Keinem zu Liebe oder zu Leide, und überhaupt so verfahren will, wie ich es vor Gott und meinem Gewissen verantworten kann.

So wahr mir Gott helfe*), Amen.

*) (Dem Schwörenden bleibt es überlassen, den vorstehend festgestellten Eidesworten die seinem religiösen Bekenntniß entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.)

Beilage C.

Nationale

der als tauglich anerkannten und abgenommenen
Mobilmachungs-Pferde

aus dem Bezirke . . . .

1.	2.	3.	4.		5.	6.	7.	
	Vor- und Zuname des Besitzers.	Wohnort.	Geschlecht der Pferde.		Alter.	Farbe und Abzeichen.	Größe.	
№			Wallach.	Stute.	Jahr.		Fuß.	Zoll.

8.*) Sind abgenommen als:					9. Taxe der abgenommenen Pferde.					10. Bemerkungen.
Reit-	Pack-	Stangen-	Vorder-	Für welchen Truppentheil.	1.	2.	3.	Durchschnitts-Betrag in Zahlen	Durchschnitts-Betrag in Worten	
Pferde.					Taxator Rtlr.	Taxator Rtlr.	Taxator Rtlr.	Rtlr.	Rtlr.	
										1. In den Rubriken zu 9. werden Beträge von einem halben Thaler und darüber für einen vollen Thaler gerechnet, Beträge unter einem halben Thaler bleiben außer Ansatz. 2. Reserve-Pferde sind nicht in das Nationale der abgenommenen Mobilmachungs-Pferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.

*) In den für die Bezirks-Vorstände abzudruckenden Blanquets lautet die Ueberschrift der Rubrik 8: „Sind ausgewählt als:" —

Daß sowohl:

1) die Ablieferung der vorstehend specificirten Anzahl von ..... geschrieben ..... Mobilmachungs-Pferden an den mitunterzeichneten Militair-Commissarius, als auch

2) die Abschätzung derselben zu den obigen Beträgen, überhaupt von .... Rthlr., geschrieben .... Thalern, bestimmungsmäßig erfolgt ist, bescheinigt solches hiedurch.

.........., den ...ten .... 18..

Die Abnahme-Commission.

(Unterschriften.)

(Militair-Commissarius.) (Civil-Commissarius.)

Die Abschätzungs-Commission,

legitimirt durch die beiliegende Verhandlung über ihre Vereidigung.

(Unterschriften der drei Abschätzungs-Commissarien.)

Bei-

Beilage D.

№
des Abnahme-Nationals.

Anerkenntniß.

Daß der . . . .
zur Armee-Mobilmachung für die { Garde / Linie
Ein . . . . Pferd
von Geschlecht . . . .
= Alter . . . Jahren
= Farbe und Abzeichen: . . . .
= Größe: . . . Fuß . . . . Zoll
heute abgeliefert hat, wofür demselben der durchschnittliche Taxwerth von . . . . Thlrn., geschrieben . . . . Thalern, gegen Zurückgabe dieses Anerkenntnisses und die nachfolgend auszustellende Quittung aus der . . . . Casse zu zahlen ist, bescheinigt hiedurch

. . . . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

Der Civil-Abnahme-Commissarius

. . . . . .

(Stempelfrei.)

Quittung.

Vorstehende . . . Thlr., geschrieben . . . . . . Thaler habe ich aus der . . . . Casse zu . . . . baar und richtig erhalten.

. . . . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

(Attestirung.) (Unterschrift des Empfängers.)

№ 22.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1869.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 17. März 1869.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Unter Bezugnahme auf die mittelst Bekanntmachung vom 14ten Januar 1868 (Regierungs-Blatt 1868, No. 9) publicirten Grundsätze über das Portofreiheitswesen im Norddeutschen Bunde wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) in der Anlage

A.

eine Zusammenstellung derjenigen Behörden ꝛc., welche im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin den unmittelbaren Staatsbehörden (Artikel 3 der Grundsätze) gleich zu achten sind;

2) in der Anlage

B.

eine Uebersicht der durch Artikel 9 der Grundsätze einstweilen aufrecht erhaltenen besonderen Portofreiheiten im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Dabei werden die Behörden daran erinnert, daß nach Artikel 3 der Grundsätze von der Portofreiheit nur in reinen Staats- oder Bundes-Dienstangelegenheiten Gebrauch gemacht werden darf, daß aber alle Sendungen, welche ein Privatinteresse ganz oder theilweise betreffen, nur in den im Artikel 5 ausdrücklich gedachten Fällen portofrei zu behandeln sind, und namentlich auch nicht dadurch portofrei werden können, daß das Porto im einzelnen Fall, z. B. wegen Armuth des betreffenden Individuums, auf die Großherzogliche Casse genommen werden muß.

Endlich wird, unter Bezugnahme auf das Publicandum vom 16ten Januar v. J., betreffend die Befreiung portopflichtiger Dienstbriefe vom Zuschlagporto (Regierungs-Blatt 1868, No. 7), darauf aufmerksam gemacht, daß unter öffentlichen Behörden, welche zur Anwendung der Bezeichnung »portopflichtige Dienstsache« berechtigt sind, nicht nur die unmittelbaren Staats- und Bundesbehörden, sondern auch die mittelbaren Staatsbehörden, z. B. die Communalbehörden (Magistrate, Gutsbehörden, Schulzen) zu verstehen sind, daß indessen Verwaltungsstellen, welche weder im unmittelbaren, noch im mittelbaren Bundes- oder Staatsdienst stehen, zur Anwendung jener Bezeichnung nur insoweit berechtigt sind, als ihnen etwa staatliche Functionen übertragen sind.

Ausgeschlossen von dieser Berechtigung sind milde Stiftungen und Privatvereine, auch wenn ihnen nach den früheren und einstweilen aufrechterhaltenen Bestimmungen die Portofreiheit für gewisse Sendungen zusteht, ebenso Notare und Advocaten.

Schwerin am 10ten März 1869.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Müller.

Anlage A.

Zusammenstellung

derjenigen Behörden 2c., welche im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin den unmittelbaren Staatsbehörden (Artikel 3 der Grundsätze) gleich zu achten sind.

---

1) Die Commission und Deputation zur Revision der Steuer- und Zoll-Verwaltung beider Großherzogthümer.
2) Die allgemeine Landes-Receptur- und Stempel-Direction und deren Casse.
3) Die Revisions- und Visitations-Commission der allgemeinen Landes-Receptur- und Stempel-Direction.
4) Die Landes-Strafanstalt zu Dreibergen.
5) Die Militair-Ersatz-Behörden, sowie die Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.
6) Die Landes-Universität zu Rostock.
7) Das Blinden-Institut zu Neukloster.
8) Das Taubstummen-Institut zu Ludwigslust.
9) Der Cholera-Waisen-Fonds zu Schwerin.
10) Die Navigationsschule zu Wustrow mit den Vorbereitungsschulen zu Dänendorf und Dierhagen.
11) Das Landarbeitshaus zu Güstrow.
12) Die Großherzoglichen Commissarien bei den Eisenbahn-Gesellschaften.
13) Die Großherzoglichen Commissarien bei den Chausseebau-Gesellschaften.
14) Die Wege-Besichtigungs-Behörden.
15) Der Großherzogliche Commissarius bei der Rostocker Bank.
16) Die Hebammen-Lehranstalt zu Rostock.
17) Die Commission für die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln und transportablen Dampfmaschinen.

18) Die Landstände:
   a. das Directorium der Ritter- und Landschaft bei Schreiben und sonstigen Sendungen an die Großherzoglichen Regierungen;
   b. der Engere Ausschuß von Ritter- und Landschaft zu Rostock für Schreiben und sonstige Sendungen an die Großherzoglichen Regierungen.

19) Die Ortsobrigkeiten für diejenigen officiellen Sendungen, welche in Polizeisachen, in Steuer-Erhebungssachen, in Militair- und Recrutirungssachen, in Einquartierungs- oder sonstigen Militair-Unterbringungssachen, überhaupt in Staatsangelegenheiten mit anderen öffentlichen Behörden vorkommen.

Anlage B.

Uebersicht

der

durch Artikel 9 der Zusammenstellung der Grundsätze einstweilen aufrecht erhaltenen besonderen Portofreiheiten im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin.

№	Die Portofreiheit ist bewilligt:	**Umfang der Portofreiheit.**	Portofreiheits-Vermerk.
		I. Nach Artikel 9 Nr. 1.	
1	Den sämmtlichen Gerichten, sowie den Magistraten, welche Criminal-Jurisdiction haben, und der Juristen-	Für Brief- und Fahrpostgegenstände: a. an das Criminal-Collegium, b. an die Criminal-Casse. Etwaige Mängel in der Rubricirung 2c. sind vor der Absendung	Armen-Untersuchungs-Sache. (A.-U.-S.) oder Armen-Inquisiten-Sache. (A.-I.-S.)

№	Die Portofreiheit ist bewilligt:	Umfang der Portofreiheit.	Portofreiheits-Vermerk.
	Facultät in Rostock in Armen-Untersuchungssachen.	von den Postanstalten zu rügen. Von dem Criminal-Collegium oder von der Criminal-Casse darf das Porto nicht erhoben werden.	
2	Der allgemeinen Receptur- und Stempel-Direction oder deren Casse.	1) In Stempel-Angelegenheiten: a. für alle von den Stempeldepot-Berechnern und von sonstigen Behörden ankommende Briefe; b. für die von den Stempeldepot-Berechnern einzusendenden Geldbeträge und unbrauchbaren Stempelbogen.	Stempel-Sache. (St.-S.)
		2) In Collateral-Erbsteuer-Angelegenheiten. a. für die im Wechselverkehr mit den Gerichten und Obrigkeiten abgehenden und ankommenden Schreiben; b. für die von den Gerichten und Obrigkeiten einzusendenden Listen, Gelder und Rechnungen, einschließlich der Beläge zu letzteren; c. für die an die Gerichte und Obrigkeiten anzurechnenden Postvorschuß-Beträge, sowie für die gleichzeitig zurückzusendenden Ausschußmünzen; d. für die von den Präpositen, dem Landesrabbiner und von den Vorstehern der jüdischen Gemeinden einzusendenden Sterbelisten.	Collateral-Erbsteuer-Angelegenheiten. (C.-E.-St.-A.)

№	Die Portofreiheit ist bewilligt:	Umfang der Portofreiheit.	Portofreiheits-Vermerk.
		3) Im Verkehr mit den vormaligen freiwilligen Jägern und mit den sonstigen Soldaten aus den Kriegsjahren 1813—1815: Für die Briefe von den Jägern und Soldaten.	Freiwillige Jäger- oder Militair-Invaliden-Sache. (F.-J.-J.-S. oder M.-J.-S.)
3	Den Haupt-Stempeldepot-Berechnern.	Im Verkehr mit den Stempeldepot-Berechnern und öffentlichen Behörden für abgehende und ankommende Briefpostsendungen.	Stempel-Sache. (St.-S.)
4	Der Irren-Heil-Anstalt zu Sachsenberg bei Schwerin.	Für alle abgehenden Briefpostsendungen und Acten, für welche das Porto keiner Partei, sondern der Großherzoglichen Casse zur Last fällt.	Irren-Heil-Anstalts-Sache. (J.-H.-A.-S.)
5	Der Casse der Irren-Heil-Anstalt zu Sachsenberg bei Schwerin.	Für Geldsendungen an die Irren-Pfleg-Anstalt zu Dömitz.	Irren-Heil-Anstalts-Sache. (J.-H.-A.-S.)
6	Der Irren-Pfleg-Anstalt zu Dömitz.	Für alle abgehenden Briefpostsendungen und Acten, für welche das Porto keiner Partei, sondern der Großherzoglichen Casse zur Last fällt.	Irren-Pfleg-Anstalts-Sache. (J.-Pf.-A.-S.)
7	Der Intendantur, Direction und Casse, sowie der Bade-Bau-Verwaltung des See- und Stahlbades zu Doberan und Heiligendamm.	1) Für alle abgehenden Briefpostsendungen und Acten. 2) Für Briefpostsendungen und Acten an den in Schwerin wohnhaften Intendanten von den Localbehörden in Doberan und von den Bade-Aerzten in Doberan.	Seebad-Angelegenheit. (S.-B.-A.)
	Der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft.	Für alle Briefpostsendungen, Acten und Drucksachen, welche von den verschiedenen Geschäftsbranchen und Beamten ausgehen. Als Beamte der Gesellschaft werden auch die	Eisenbahndienst-Sache. (E.-D.-S.)

№	Die Portofreiheit ist bewilligt:	Umfang der Portofreiheit.	Portofreiheits-Vermerk.
		Ausschuß-Mitglieder und der Syndicus angesehen. Letzterem steht auch die Portofreiheit für ankommende Briefpostsendungen, Acten und Drucksachen zu, sobald auf der Adresse das Dienstverhältniß der absendenden Person zur Eisenbahn-Gesellschaft angegeben ist.	
9	Der Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft.	In gleichem Umfange wie der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft.	Eisenbahndienst-Sache. (E.-D.-S.)
10	Dem Redacteur das Staats-Kalenders.	Für alle Briefe, welche an die Redaction oder an den Redacteur adressirt und im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin aufgegeben sind.	Staatskalender-Sache. (St.-K.-S.)
11	Der Verwaltung der Großherzoglichen Häuser in Ludwigslust, zur Zeit dem Gerichts-Assess.a.D.Schaumkell übertragen.	Für alle Briefe und Acten an das Großherzogliche Finanz-Ministerium und an die Großherzogliche Kammer.	Großherzogliche Gebäude in Ludwigslust betreffend.
12	Der Bau- und Pensions-Casse in Ludwigslust.	Für alle abgehenden Briefpostsendungen, Acten und Gelder.	Bau- und Pensions-Cassen-Angelegenheiten. (B.- u. P.-C.-A.)
		II. Nach Artikel 9 Nr. 2.	
1	Dem Directorium und der Casse des Wittwen-Instituts, sowohl für die Civil- und Militair-Dienerschaft, als auch für die Prediger und Schullehrer.	a. Für alle abgehenden im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin verbleibenden Brief- und Fahrpostsendungen;	Wittwen-Instituts-Sache. (W.-I.-S.)
		b. für alle an die Casse einzusendenden Beiträge und Wittwen-Quittungen, welche bei einer im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin belegenen Postanstalt aufgegeben sind.	Wittwen-Instituts-Beiträge oder Wittwen-Quittung.

№	Die Portofreiheit ist bewilligt:	Umfang der Portofreiheit.	Portofreiheits-Vermerk.
2	Dem Unterofficier-Wittwen-Cassen-Verein.	Für abgehende oder ankommende Briefpostsendungen und Gelder, welche innerhalb des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin zur Versendung kommen.	Unterofficier-Wittwen-Cassen-Vereins-Sache. (U.-W.-C.-V.-S.)
3	Dem Institute für vater- und mutterlose Waisen von Predigern und studirten Schullehrern.	Für abgehende und ankommende Briefe und Gelder.	Prediger- (Schullehrer-) Waisen-Angelegenheit. (P.-[Sch.]-W.-A.)
4	Der Mecklenburg-Schwerinschen Bibel-Gesellschaft zu Schwerin.	Für abgehende und ankommende Briefpostsendungen, Bibelsendungen und Gelder innerhalb des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.	Schweriner Bibel-Gesellschafts-Sache. (Schw. B.-G.-S.)
5	Der Rostocker Bibel-Gesellschaft.	Wie unter 4.	Rostocker Bibel-Gesellschafts-Sache (Rost. B.-G.-S.)
6	Der Mariner Bibel-Gesellschaft.	Wie unter 4, jedoch haben auch die zur Versendung kommenden Mecklenburgischen Kirchen-Gesangbücher abgehend oder ankommend Anspruch auf Portofreiheit. Die Mitglieder des Vorstandes müssen der Ober-Post-Direction von den betreffenden Postanstalten angezeigt werden.	Mariner Bibel-Gesellschafts-Sache. (M. B.-G.-S.)
7	Dem Secretair des evangelisch-christlichen Vereins.	Für abgehende und ankommende Brief- und Fahrpostsendungen innerhalb des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin. Die Secretaire müssen bei eintretendem Wechsel der Ober-Post-Direction von den Postanstalten angezeigt werden.	Angelegenheit des evangelisch-christlichen Vereins. (A. E.-Ch.-V.)

8. Dem

№	Die Portofreiheit ist bewilligt:	Umfang der Portofreiheit.	Portofreiheits-Vermerk.
8	Dem Directorium und der Casse der Domanial-Brand-Versicherungs-Anst.	Für abgehende und ankommende Briefpostsendungen, Acten und Gelder im Verkehr mit den Domanial-Aemtern in Mecklenburg-Schwerin.	Domanial-Brand-Versicherungs-Sache. (D.-B.-V.-S.)
9	Der Redaction des Polizeiblatts »der Wächter«.	a. Für alle Briefpostsendungen an Behörden und Gendarmen in Mecklenburg-Schwerin und in dem früheren deutschen Postvereine; b. für alle Briefpostsendungen an die Redaction aus Mecklenburg-Schwerin, welche von Behörden und Gendarmen abgesandt sind; c. für alle Exemplare des »Wächters«, welche an Behörden und Gendarmen in Mecklenburg-Schwerin und in dem früheren deutschen-Postvereine versandt werden.	Oeffentliche Sicherheits-Pflege. (O.-S.-Pf.)
10	Den Ministern und Vorständen der Ministerien; sowie dem Chef der obersten Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Haushalts.	a. Für alle abgehenden Briefpostsendungen innerhalb Mecklenburg-Schwerin und dem vormaligen deutschen Postvereine; b. für alle aus Mecklenburg-Schwerin ankommenden Briefpostsendungen; c. für alle aus Mecklenburg-Schwerin ankommenden Fahrpostsendungen ohne angegebenen Werth. Die abgehenden Sendungen, welche nicht mit einem Ministerial-Siegel verschlossen sind, müssen auf der linken Ecke der Adreßseite mit einem F. F. besiegelt oder bestempelt sein.	Ein Portofreiheits-Vermerk ist nicht erforderlich.

(2) Da es jetzt häufig vorkommt, daß Gesuche um Bewilligung einer Anleihe an Se. Königliche Hoheit den Großherzog gerichtet werden, so wird auf Allerhöchsten Befehl hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß solche Gesuche zu einer Allerhöchsten Gewährung nicht geeignet sind und eine Bescheidung darauf nicht erfolgen wird.

Schwerin am 8ten März 1869.

Großherzogliches Cabinet.

Flügge.

---

(3) Am 1. April d. J. treten Post-Expeditionen zu Eldena zwischen Dömitz und Ludwigslust, zu Röverschagen zwischen Ribnitz und Rostock, und zu Rosenberg zwischen Gadebusch und Schwerin in Wirksamkeit, welche den Brief- und Fahrpost-Verkehr, sowie den Zeitungs-Verkehr der gedachten Orte und deren Umgegend zu vermitteln haben. Die Annahme von Personen zu den durchgehenden Posten findet bei diesen Postanstalten, bei denen sich keine Posthaltereien befinden, nur unter dem Vorbehalte statt, daß in den Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind.

Schwerin am 12ten März 1869.

Der Ober-Post-Director.

H. v. Pritzbuer.

---

(4) Die natürlichen Schafpocken sind in Mestlin bei Goldberg ausgebrochen.

Die Schafpockenkrankheit ist erloschen in Schönfeld bei Sternberg, Klein-Laasch bei Neustadt, Neumühle, Bredentin, Breesen und Ganzkow bei Güstrow.

Schwerin am 15ten März 1869.

III. Abtheilung.

(1) Nach Bestellung eines Vice-Consulats des Norddeutschen Bundes zu Harlingen ist der Großherzogliche Vice-Consul Foeke-Foekens daselbst seiner Dienstpflichten enthoben worden.

Schwerin am 3ten März 1869.

---

(2) Die Rectorstelle an der Stadtschule zu Grevesmühlen ist dem Conrector Schultz daselbst, und die Conrectorstelle dem Candidaten der Theologie Roloff Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 8ten März 1869.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Chausseegeld-Einnehmer Schultz zu Keez die Verdienst-Medaille in Bronce zu verleihen geruht.

Schwerin am 8ten März 1869.

---

(4) Der Amts-Auditor, Advocat Ernst Wunderlich zu Goldberg ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 9ten März 1869.

---

(5) Dem Schlachtermeister H. Bock in Rostock ist der Charakter als Hof-Schlachter, dem Friseur William Gebert daselbst der Charakter als Hof-Friseur, und dem Kaufmann P. Raddatz, in Firma: P. J. Behnck, ebendaselbst der Charakter als Hof-Lieferant Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 9ten März 1869.

---

(6) Von der Großherzoglichen Justiz-Canzlei hieselbst ist dem Bürgermeister und Stadtrichter Friedrich Leopold Hans Magnus von Bülow zu Stavenhagen unter dem heutigen Datum die Advocaten-Matrikel ertheilt worden.

Güstrow am 10ten März 1869.

---

(7) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachfolgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

1) Es sind befördert:

a. beim Füsilier-Regiment Nr. 90
der Unterofficier Voß zum Portépée-Fähnrich;

b. beim 1. Dragoner-Regiment Nr. 17
der Second-Lieutenant von Schuckmann zum Premier-Lieutenant;

c. bei der Artillerie-Abtheilung
der Second-Lieutenant von Bülow zum Premier-Lieutenant.

2) Dem Premier-Lieutenant von Bülow I. vom Füsilier-Regiment Nr. 90 ist der Abschied bewilligt.

Schwerin am 13ten März 1869.

---

(8) Vor dem Justiz-Ministerium hat am 27sten v. M. der Rittmeister a. D. Carl Wilhelm Leonhard Friedrich Albert von Flotow den Lehneid wegen der von ihm angekauften Lehngüter Groß- und Klein-Kelle, Hauptsmühle und Winkelhof, Amts Wredenhagen, abgeleistet.

№ 23.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1869.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 20. März 1869.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin dem deutschen Zollvereine sich angeschlossen hat, ist dasselbe theils als Mitglied des Norddeutschen Bundes, insoweit nämlich dieser Handels- und Schifffahrts-, auch Consulats-Verträge mit auswärtigen Staaten abgeschlossen hat, in die Theilnahme an den Berechtigungen und Verpflichtungen solcher Verträge eingetreten, theils ist der Beitritt des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin zu denjenigen Verträgen, welche zwischen dem Zollvereine und auswärtigen Staaten schon vor der Errichtung des Norddeutschen Bundes bestanden haben, durch die Königlich Preußische Regierung im Namen des Zollvereins vermittelt worden.

Bereits unter dem 11ten August 1868 hat Preußen den nachbenannten Staaten:

Spanien,	Chili,
Italien,	Uruguay,
Kirchenstaat,	Argentinische Conföderation
Oesterreich,	und
	Paraguay,

mit Rücksicht auf die zwischen dem Zollvereine und diesen Staaten bestehenden Verträge von dem erfolgten Anschlusse des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin Kenntniß gegeben, den vier zuletzt genannten amerikanischen Freistaaten gegenüber zugleich mit der ausgesprochenen Erwartung, daß dieselben, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, keinen Anstand nehmen würden, die Rechte, welche sie durch die bestehenden Verträge den Staaten des Zollvereins zugestanden haben, auch dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin einzuräumen. Die mit den erwähnten vier südamerikanischen Staaten bestehenden Verträge des Zollvereins finden sich abgedruckt in der Königlich Preußischen Gesetz-Sammlung No. 43 von 1863, No. 31 von 1857, No. 31 von 1859 und No. 12 von 1862.

Anlangend endlich die Handels- und Schifffahrts-Verträge, welche zwischen dem Zollvereine und

den Niederlanden,
der Ottomanischen Pforte
und
Großbritannien

bestehen, so werden nachstehend öffentlich bekannt gemacht: in

Anlage A.

die Declaration vom 1sten December 1868, betreffend den Beitritt des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und mehrerer anderer Norddeutschen Staaten zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und den Niederlanden andererseits vom 31sten December 1851,

nebst

dem erwähnten Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 31sten December 1851; in

Anlage B.

das Protokoll vom 5ten November 1868, betreffend den Beitritt des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und einiger anderer norddeutschen Staaten zu dem Handels-Vertrage zwischen Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und der Ottomanischen Pforte andererseits vom 20sten März 1862,

nebst

dem gedachten Handels-Vertrage vom 20sten März 1862; in

Anlage C.

die Declaration vom 9ten Januar 1869, betreffend den Beitritt des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und einiger anderer norddeutschen Staaten zu dem Handels-Vertrage zwischen dem Zollvereine und Großbritannien vom 30sten Mai 1865,

nebst

dem so eben erwähnten Handels-Vertrage zwischen dem Zollvereine und Großbritannien vom 30sten Mai 1865, und in

Anlage D.

die Declaration vom 9ten Januar 1869, den Beitritt des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin zu dem Schifffahrts-Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien vom 16ten August 1865 betreffend,

nebst

dem erwähnten Schifffahrts-Vertrage vom 16ten August 1865.

Schwerin am 26sten Januar 1869.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsches Staats-Ministerium.

J. v. Oertzen. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Anlage A.

Déclaration.

Les Grands-Duchés de Mecklembourg-Schwerin et de Mecklembourg-Strélitz, le Duché de Lauenbourg et la Ville libre de Lubeck, s'étant joints au Zoll-Verein, ont manifesté le désir de se prévaloir de l'article 34 du Traité de commerce et de navigation du 31 Decembre 1851 entre la Prusse et les Etats du Zoll-Verein et les Pays-Bas, et d'adhérer à ce traité. Sur ce Sa Majesté le Roi de Prusse, en vertu des pouvoirs dévolus à Elle par l'acte fondamentale du Zoll-Verein en a fait la demande à Sa Majesté le Roi des Pays-Bas qui s'est empressé de l'accueillir.

En conséquence, les soussignés, à ce dûment autorisés, sont convenus que dorénavant les stipulations du susdit Traité seront exécutées tant dans les Pays-Bas à l'égard des Grands-Duchés de Mecklembourg-Schwerin et de Mecklembourg-Strélitz, du Duché de Lauenbourg et de la Ville libre de Lubeck et son territoire, que dans les Grands-Duchés de Mecklembourg-Schwerin et de Mecklembourg-Strélitz, dans le Duché de Lauenbourg et dans la Ville libre de Lubeck et son territoire à l'égard des Pays-Bas.

Fait à la Haye, le 1er Decembre 1868.

(L. S.) sign. Perponcher.

(L. S.) sign. Roest van Limburg.

Traité de commerce et de navigation entre les Etats de l'Association de douanes et de commerce Allemande d'une part et les Pays-Bas d'autre part. Du 31 Décembre 1851.

Sa Majesté le Roi de Prusse agissant tant en Son nom et pour les autres Pays et parties de Pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: Le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg — Rossow, Netzeband et Schoenberg —, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Coethen, d'Anhalt-Dessau et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et Pyrmont, la Principauté de Lippe, et le Grand Bailliage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande (Zoll-Verein), savoir: la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe et la Couronne de Württemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, tant pour lui que pour le Bailliage de Hombourg du Landgraviat de Hesse; les Etats formant l'Association de douanes et de commerce de Thüringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Roudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss-Greitz, de Reuss-Schleitz et de Reuss-Lobenstein et Ebersdorf; le Duché de Brunswick, le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort d'une part, et

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas d'autre part,

désirant étendre les relations commerciales entre les Etats du Zoll-Verein et les Pays-Bas, sont convenus d'entrer en négociation et ont nommé des Plénipotentiaires à cet effet, savoir:

Uebersetzung. Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und den Niederlanden andererseits. Vom 31sten December 1851.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Majestät der König der Niederlande andererseits,

von dem Wunsche beseelt, den Handelsbeziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und den Niederlanden eine größere Ausdehnung zu geben, sind übereingekommen, Unterhandlungen zu eröffnen, und haben zu

Sa Majesté le Roi de Prusse:
Le Comte de Koenigsmarck, Son conseiller intime actuel, grand-maître héréditaire de la cour, chambellan, chevalier de l'ordre de l'aigle rouge seconde classe avec l'étoile et de l'ordre de St. Jean de Prusse, grand-croix de l'ordre de la couronne de chêne, etc. etc., Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Pays-Bas,

et

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas:
le Sieur Herman van Sonsbeeck, chevalier de l'ordre du lion néerlandais, grand-croix de l'ordre de l'étoile polaire de Suède, grand-croix de l'ordre de St. Maurice et de St. Lazare de Sardaigne, grand-croix de l'ordre du sauveur de la Grèce, Son Ministre des affaires étrangères;
le Sieur Pierre Philippe van Bosse, commandeur de l'ordre du lion néerlandais, chevalier de seconde classe de l'ordre de St. Anne de Russie, grand-croix de l'ordre de St. Maurice et St. Lazare de Sardaigne, Son Ministre des finances, et
le Sieur Charles Ferdinand Pahud, chevalier de l'ordre du lion néerlandais, Son Ministre des colonies,

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:
Seine Majestät der König von Preußen:
den Grafen von Königsmarck, Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rath, Erbhofmeister, Kammerherrn, Ritter des Rothen Adlerordens zweiter Classe mit dem Stern und des Preußischen St. Johanniter-Ordens, Großkreuz des Ordens der Eichenkrone, ꝛc. ꝛc., Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige der Niederlande,

und

Seine Majestät der König der Niederlande: den Herrn Hermann van Sonsbeeck, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens, Großkreuz des Schwedischen Nordstern-Ordens, Großkreuz des Sardinischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Großkreuz des Griechischen Erlöser-Ordens, Allerhöchstihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten;
den Herrn Peter Philipp van Bosse, Commandeur des Niederländischen Löwen-Ordens, Ritter des Russischen St. Annen-Ordens zweiter Classe, Großkreuz des Sardinischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Allerhöchstihren Finanz-Minister, und
den Herrn Karl Ferdinand Pahud, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens, Allerhöchstihren Minister der Colonien,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgetauscht und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Article 1.

Les navires du Zoll-Verein qui entreront sur lest ou chargés dans les ports des Pays-Bas ou qui en sortiront, et ré-

Artikel 1.

Die Schiffe des Zollvereins, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen der Niederlande einlaufen oder aus diesen aus-

ciproquement les navires Néerlandais qui entreront sur lest ou chargés dans les ports du Zoll-Verein, ou qui en sortiront, quelque soit le lieu de leur départ ou de leur destination, ne seront pas assujettis à des droits de tonnage, de balisage, de pavillon, de port, d'ancrage, de pilotage, de remorque, de fanal, d'écluse, de canaux, de quarantaine, de sauvetage, d'entrepôt ou à d'autres droits ou charges, de quelque nature ou dénomination que ce soit, perçus au nom ou au profit du gouvernement, des fonctionnaires publics, de communes ou d'établissements quelconques, autres ou plus considérables que ceux qui sont actuellement ou pourront par la suite être imposés aux navires nationaux à leur entrée et pendant leur séjour dans ces ports ou à leur sortie.

Article 2.

Tous les produits et autres objets de commerce, dont l'importation ou l'exportation pourra légalement avoir lieu dans les Etats des Hautes Parties contractantes par navires nationaux, pourront également y être importés ou en être exportés par navires appartenant à l'autre Partie.

Les marchandises importées dans les ports du Zoll-Verein ou des Pays-Bas par des navires appartenant à l'une ou à l'autre Partie, pourront y être destinées à la consommation, au transit ou à la réexportation ou enfin être mises en entrepôt, au gré du propriétaire ou de ses ayant cause, le tout aux mêmes conditions et sans être assujetties à des droits de magasinage, de surveillance ou autres de cette nature plus forts que ceux auxquels sont soumises les marchandises apportées par navires nationaux.

laufen, und umgekehrt die Niederländischen Schiffe, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen des Zollvereins einlaufen oder aus diesen auslaufen, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung sei, sollen keinen anderen oder höheren Tonnen-, Baken-, Flaggen-, Hafen-, Anker-, Lootsen-, Schlepp-, Feuer-, Schleusen-, Canal-, Quarantaine-, Berge-Geldern, Niederlage-Gebühren, ingleichen keinen anderen oder höheren Abgaben oder Gebühren irgend einer Art oder Benennung unterworfen werden, sie mögen im Namen oder zum Vortheil der Regierung, der öffentlichen Beamten, der Communen oder irgend einer Anstalt erhoben werden, als denjenigen, welche den Nationalschiffen bei deren Einlaufen in die gedachten Häfen, ihrem Aufenthalt daselbst, oder bei ihrem Ausgange gegenwärtig auferlegt sind oder künftig etwa auferlegt werden möchten.

Artikel 2.

Alle Erzeugnisse und andere Handelsgegenstände, deren Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen in den Staaten der hohen vertragenden Theile gesetzlich stattfinden darf, sollen daselbst auch auf den dem anderen Theile zugehörenden Schiffen ein- oder von dort ausgeführt werden dürfen.

Die Waaren, welche auf Schiffen des einen oder des anderen Theiles in die Häfen des Zollvereins oder der Niederlande eingeführt werden, sollen dort zum Verbrauch, zum Durchgange oder zur Wiederausfuhr bestimmt, oder endlich nach dem Belieben des Eigenthümers oder seiner Machthaber in Entrepot gebracht werden können, ganz unter denselben Bedingungen und ohne höheren Magazingebühren, Bewachungs- oder sonstigen Kosten dieser Art unterworfen zu werden, als denjenigen, welchen die auf Nationalschiffen angebrachten Waaren unterliegen.

Article 3.

Les marchandises de toute espèce, sans distinction d'origine, importées de quelque pays que ce soit, par navires du Zoll-Verein dans les ports des Pays-Bas ou par navires Néerlandais dans les ports du Zoll-Verein, de même les marchandises de toute espèce, sans distinction d'origine, exportées, pour quelque destination que ce soit, des ports des Pays-Bas par navires du Zoll-Verein ou des ports du Zoll-Verein par navires Néerlandais ne paieront dans les ports respectifs d'autres ni de plus forts droits d'entrée ou de sortie, imposés actuellement ou à imposer à l'avenir, que si l'importation ou l'exportation avait lieu par navires nationaux.

Artikel 3.

Waaren jeder Art, ohne Unterschied des Ursprunges, die, aus welchem Lande es auch sein möge, auf Schiffen des Zollvereins in die Häfen der Niederlande oder auf Niederländischen Schiffen in die Häfen des Zollvereins eingeführt, ebenso Waaren jeder Art, ohne Unterschied des Ursprungs, die, nach welchem Bestimmungsorte es auch sein möge, aus den Häfen der Niederlande auf Schiffen des Zollvereins oder aus den Häfen des Zollvereins auf Niederländischen Schiffen ausgeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen weder andere, noch höhere Eingangs- oder Ausgangs-Abgaben jetzt oder in Zukunft entrichten, als wenn die Einfuhr oder die Ausfuhr auf Nationalschiffen erfolgte.

Article 4.

Les exemtions, primes, restitutions de droit ou autres faveurs ou avantages de ce genre qui sont ou qui pourraient à l'avenir être accordés dans les Etats de l'une des Hautes Parties contractantes aux navires nationaux ou à leurs cargaisons, soit pour l'entrée soit pour la sortie ou pour le transit, seront également accordés tant aux navires de l'autre Partie qu'à leurs cargaisons, sans égard au pays, d'où les navires ou leurs cargaisons viennent, ou pour lequel les navires ou leurs cargaisons sont destinés.

Les dispositions qui précèdent ne dérogent pas à l'exemtion du droit de tonnage et d'autres faveurs spéciales de même nature dont jouissent dans chaque Etat les navires employés à la pèche nationale.

Artikel 4.

Die Befreiungen, Prämien, Zollvergütungen oder andere Begünstigungen oder Vortheile dieser Art, welche in den Staaten eines der beiden hohen vertragenden Theile den Nationalschiffen oder deren Ladungen, sei es für den Eingang, sei es für den Ausgang oder den Durchgang bewilligt sind oder künftig bewilligt werden könnten, sollen in gleicher Weise sowohl den Schiffen des anderen Theiles, als auch deren Ladungen bewilligt werden, ohne Rücksicht darauf, woher die Schiffe oder deren Ladungen kommen, oder wohin die Schiffe oder deren Ladungen bestimmt sind.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Befreiung vom Tonnengelde und auf andere besondere Begünstigungen derselben Art, welche die in jedem Staate zur National-Fischerei verwendeten Schiffe genießen.

Article 5.

En tout ce qui concerne le placement des navires, leur chargement ou

Artikel 5.

In Allem, was das Aufstellen der Schiffe, ihr Ein- oder Ausladen in den

déchargement dans les ports, rades, hâvres et bassins, et généralement pour toutes les formalités et dispositions quelconques auxquelles peuvent être soumis les navires de commerce, leur équipage et leur chargement, il est convenu qu'il ne sera accordé aux navires nationaux aucun privilège ni aucune faveur qui ne le soit également à ceux de l'autre Partie, la volonté des deux Hautes Parties contractantes étant que sous ce rapport aussi, leurs bâtimens soient traités sur le pied d'une parfaite égalité.

Häfen, Rheden, Plätzen und Bassins betrifft und überhaupt in Hinsicht aller Förmlichkeiten und sonstigen Bestimmungen, welchen die Handelsschiffe, ihre Mannschaft und ihre Ladung unterworfen werden können, ist man übereingekommen, daß den Nationalschiffen kein Privilegium und keine Begünstigung zugestanden werden soll, welche nicht in gleicher Weise den Schiffen des anderen Theiles zukäme, indem der Wille der beiden hohen vertragenden Theile dahin geht, daß auch in dieser Beziehung ihre Schiffe auf dem Fuße einer völligen Gleichstellung behandelt werden sollen.

Article 6.

Les navires du Zoll-Verein entrant dans un des ports des Pays-Bas et les navires Néerlandais entrant dans un des ports du Zoll-Verein, et qui ne voudraient décharger qu'une partie de leur cargaison, pourront, en se conformant aux lois et règlemens des Etats respectifs, conserver à leur bord la partie de leur cargaison qui serait destinée à un autre port, soit du même pays, soit d'un autre, et la réexporter sans être astreints à payer, pour cette partie de la cargaison aucun droit de douane, sauf les frais de surveillance.

Artikel 6.

Die Schiffe des Zollvereins, welche nach einem der Häfen der Niederlande kommen, und die Niederländischen Schiffe, welche nach einem der Häfen des Zollvereins kommen und welche daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements der beiderseitigen Staaten richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne für diesen Theil der Ladung irgend eine Abgabe, außer den Kosten der Bewachung, zu bezahlen.

Article 7.

Les navires de l'une des Hautes Parties contractantes, entrant en relâche forcée dans l'un des ports de l'autre, n'y paieront, soit pour le navire, soit pour son chargement, que les droits auxquels les nationaux sont assujettis dans le même cas, pourvu que la nécessité de la relâche soit légalement constatée, que ces navires ne fassent aucune opération de commerce et qu'ils ne séjournent pas dans le port plus longtemps que ne l'exige le motif qui a nécessité la relâche.

Artikel 7.

Die Schiffe des einen der hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des anderen Theiles im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff, noch für dessen Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalschiffe in gleichem Falle unterworfen sind, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben und daß sie sich in dem Hafen nicht länger aufhalten, als die Umstände, welche das

Les déchargemens et rechargemens motivés par le besoin de réparer les bâtimens, ne seront point considérés comme opérations de commerce.

Article 8.

En cas d'échouement ou de naufrage d'un navire de l'une des Hautes Parties contractantes dans les Etats de l'autre, il sera prêté toute aide et assistance au capitaine et à l'équipage, tant pour les personnes que pour le navire et sa cargaison.

Les opérations relatives au sauvetage auront lieu conformément aux lois du pays, et il ne sera payé de frais de sauvetage plus forts que ceux auxquels les nationaux seraient tenus en pareil cas.

Les marchandises sauvées ne seront soumises à aucun droit, à moins qu'elles ne soient livrées à la consommation.

Article 9.

L'intention des Hautes Parties contractantes étant de n'admettre aucune distinction entre les navires de leurs Etats respectifs, en raison de leur nationalité, en ce qui concerne l'achat de produits ou d'autres objets de commerce importés dans ces navires, il ne sera donné à cet égard ni directement ni indirectement, ni par l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes, ni par aucune compagnie, corporation ou agent, agissant en Leur nom ou sous Leur autorité, aucune priorité ou préférence aux importations par navires indigènes.

Article 10.

Les stipulations qui précèdent (articles 1—9) s'appliquent également à la

Einlaufen nothwendig gemacht haben, erheischen. Die zum Zwecke der Ausbesserung der Schiffe erforderlichen Löschungen und Wiedereinladungen sollen nicht als Handelsverkehr betrachtet werden.

Artikel 8.

Im Falle der Strandung oder des Schiffbruchs eines Schiffes des einen der hohen vertragenden Theile in den Staaten des anderen soll dem Capitain und der Mannschaft, sowohl für ihre Personen, als auch für das Schiff und dessen Ladung, alle Hülfe und Beistand geleistet werden.

Die Maaßregeln wegen der Bergung sollen nach Maaßgabe der Landesgesetze stattfinden, und es sollen keine höheren Bergungskosten entrichtet werden, als diejenigen, welchen die Nationalen im gleichen Falle unterworfen sein würden.

Die geborgenen Waaren sollen keiner Abgabe unterworfen sein, es sei denn, daß sie in den Verbrauch übergehen.

Artikel 9.

Da es die Absicht der hohen vertragenden Theile ist, zwischen den Schiffen ihrer beiderseitigen Staaten aus Rücksicht auf deren Nationalität keinen Unterschied in Betreff des Ankaufs der auf diesen Schiffen eingeführten Erzeugnisse oder anderen Gegenstände des Handels zuzulassen, so soll in dieser Beziehung weder direct, noch indirect, weder durch den einen oder den anderen der hohen vertragenden Theile, noch durch eine in deren Namen oder unter deren Autorität handelnde Gesellschaft, Corporation oder Agenten, den Einfuhren auf einheimischen Schiffen irgend ein Vorrecht oder Vorzug eingeräumt werden.

Artikel 10.

Die vorhergehenden Bestimmungen (Art. 1—9) sollen gleichmäßig auf die Schiffahrt

navigation maritime, à la navigation fluviale et à la navigation de toutes les voies d'eau navigables, appartenant aux Hautes Parties contractantes, soit naturelles, soit artificielles, fleuves, rivières, canaux, chenaux ou de quelque autre espèce ou dénomination que ce soit, sans exception aucune et dans quelque direction que ce soit.

L'assimilation des pavillons respectifs avec le pavillon national pour la navigation sur toutes les voies d'eau mentionnées ci-dessus, s'applique expressément au droit de naviguer sur ces voies d'eau et aux droits ou péages à acquitter par les navires, soit pour cette navigation même, soit dans les ports sur les dites voies d'eau, sans aucun égard à la nature des navires, que ce soient des navires de mer ou de rivière, que les premiers (navires de mer) soient considérés ou non comme des bâtimens du Rhin, conduits par un navigateur à patente, enfin sans égard au pays, d'où les navires ou leurs cargaisons viennent ou pour lequel les navires ou leurs cargaisons soient destinés.

zur See, auf die Flußschifffahrt und auf die Schifffahrt auf allen schiffbaren Wasserstraßen, welche den hohen vertragenden Theilen angehören, sei es natürlichen oder künstlichen, Flüssen, Strömen, Canälen, Wasserwegen oder von welcher anderen Art oder Benennung es sei, ohne irgend eine Ausnahme, und gleichviel, in welcher Richtung, Anwendung finden.

Die Gleichstellung der gegenseitigen Flaggen mit der National-Flagge für die Schifffahrt auf allen vorstehend erwähnten Wasserstraßen findet ausdrücklich auf das Recht, diese Wasserstraßen zu befahren und auf die von den Schiffen, sei es für diese Fahrt selbst, sei es für die in den Häfen an den erwähnten Wasserstraßen zu entrichtenden Gebühren oder Abgaben Anwendung, und zwar ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Schiffe, mögen es See- oder Flußschiffe sein, mögen die ersteren (Seeschiffe) als von einem patentirten Schiffer geführte Rheinschiffe betrachtet werden oder nicht, endlich ohne Rücksicht darauf, woher die Schiffe oder ihre Ladungen kommen, oder wohin die Schiffe oder ihre Ladungen bestimmt sein mögen.

Article 11.

Les sujets de chacune des Hautes Parties contractantes se conformeront respectivement, en ce qui concerne l'exercice du cabotage, au lois qui régissent actuellement ou qui pourront régir par la suite cette matière dans chacun des Etats des deux Hautes Parties contractantes.

Artikel 11.

Die Unterthanen eines jeden der hohen vertragenden Theile werden sich in Beziehung auf die Ausübung der Küstenschifffahrt den Gesetzen unterwerfen, welche in dieser Hinsicht in jedem der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile jetzt bestehen oder in Zukunft erlassen werden möchten.

Article 12.

La nationalité des bâtimens sera admise de part et d'autre d'après les lois et règlemens particuliers à chaque pays, au moyen de titres et patentes délivrés par les autorités compétentes aux capitaines, patrons et bateliers.

Artikel 12.

Die Nationalität der Schiffe soll beiderseitig nach den jedem Lande eigenthümlichen Gesetzen und Reglements auf Grund der durch die zuständigen Behörden den Capitainen, Schiffspatronen und Schiffern ausgefertigten Papiere und Patente anerkannt werden.

Article 13.

Article 13.

Les consuls respectifs pourront faire arrêter et renvoyer, soit à bord soit dans leur pays, les matelots qui auraient déserté des bâtimens de leur nation dans le pays de l'autre. A cet effet ils s'adresseront par écrit aux autorités compétentes et justifieront par l'exhibition en original ou en copie dûment certifiée du registre du bâtiment ou du rôle d'équipage ou par d'autres documens officiels, que les individus réclamés faisaient partie dudit équipage. Sur cette demande ainsi justifiée, la remise ne pourra leur être refusée. Il leur sera donné toute aide pour la recherche et l'arrestation des dits déserteurs, qui seront détenus dans les maisons d'arrêt du pays, à la réquisition et aux frais des consuls jusqu'à ce que ces agens aient trouvé une occasion de les faire partir. Si pourtant cette occasion ne se présentait pas dans un délai de deux mois, à compter du jour de l'arrestation, les déserteurs seraient mis en liberté et ne pourraient plus être arrêtés pour la même cause.

Si le déserteur a commis quelque délit, il ne sera mis à la disposition du consul, qu'après que le tribunal qui a droit d'en connaître, ait rendu son jugement, et que celui-ci ait eu son effet.

Il est entendu que les marins, sujets du pays où la désertion a lieu, sont exceptés des dispositions qui précèdent.

Artikel 13.

Die beiderseitigen Consuln sollen befugt sein, die Matrosen, welche von Schiffen ihrer Nation in dem Lande der anderen entwichen sein sollten, festnehmen zu lassen und sie entweder an Bord oder in ihre Heimath zurückzusenden. Zu diesem Zwecke werden sie sich schriftlich an die zuständigen Behörden wenden und durch Mittheilung des Schiffsregisters oder der Musterrolle, in Urschrift oder in gehörig beglaubigter Abschrift, oder durch andere amtliche Documente den Beweis führen, daß die reclamirten Individuen zu der betreffenden Mannschaft gehört haben. Auf den in solcher Weise begründeten Antrag soll die Auslieferung ihnen nicht versagt werden können. Es soll ihnen aller Beistand bei der Aufsuchung und Verhaftung der gedachten Deserteurs geleistet werden, welche auf den Antrag und die Kosten der Consuln in den Landesgefängnissen so lange festzuhalten sind, bis diese Agenten eine Gelegenheit zu ihrer Fortsendung gefunden haben. Wenn eine solche Gelegenheit sich jedoch innerhalb einer Frist von zwei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht darbieten sollte, so würden die Deserteure in Freiheit gesetzt werden und wegen derselben Ursache nicht wieder verhaftet werden können.

Wenn der Deserteur ein Vergehen begangen hat, so kann derselbe erst, nachdem die zuständige Gerichts-Behörde ihr Urtheil gefällt hat und solches in Ausführung gebracht ist, zur Verfügung des Consuls gestellt werden.

Man ist übereingekommen, daß die Seeleute, welche Unterthanen des Landes sind, wo die Desertion stattfindet, von den vorstehenden Bestimmungen ausgenommen sein sollen.

Article 14.

I. Les cargaisons des bâtimens Néerlandais jouiront d'une entière fran-

Artikel 14.

I. Die Ladungen der Niederländischen Schiffe sollen gänzliche Freiheit von den

chise des droits déterminés par le XVIe et le XVIIe article supplémentaire à la convention de Mayence du 31 mars 1831:

a) pour l'exportation de Prusse, soit à la remonte soit à la descente, de tous les objets indigènes ou bien de ceux qui, ayant acquitté les droits d'entrée, se trouvent en libre circulation, à la remonte toutefois à l'exception des objets d'origine notoirement non-allemande;

b) pour le transport d'objets quelconques d'un port Prussien du Rhin à l'autre;

c) pour l'importation, que les droits de douane soient acquittés lors de l'importation à la frontière ou seulement à l'endroit du déchargement, d'objets de provenance étrangère sur la partie Prussienne du Rhin, destinés pour la consommation, soit qu'ils viennent directement de l'étranger, soit qu'ils arrivent sous contrôle administratif d'un des Etats du Zoll-Verein;

d) pour le transport d'objets non réputés d'outremer, pouvant circuler librement et embarqués, soit dans un endroit Prussien au-dessus de Coblence, soit dans un des ports du Rhin ou de ses confluens, situés dans les Royaumes de Bavière et de Wurttemberg, dans les Grand-Duchés de Bade, de Hesse et de Luxembourg, dans le Duché de Nassau, ou dans le territoire de la ville libre de Francfort et destinés à l'importation dans un port Prussien du Rhin ou à transiter sur ce fleuve vers les Pays-Bas;

durch die Supplementair-Artikel XVI. und XVII. zur Mainzer Convention vom 31sten März 1831 festgesetzten Zöllen genießen:

a) bei der Ausfuhr aus Preußen, stromaufwärts oder stromabwärts, aller inländischen oder auch solcher Gegenstände, die, nach Entrichtung der Eingangszölle, sich im freien Verkehr befinden, stromaufwärts jedoch mit Ausnahme der Gegenstände von notorisch außerdeutschem Ursprunge;

b) bei dem Transporte aller Gegenstände aus einem nach einem anderen Preußischen Rheinhafen;

c) bei der Einfuhr ausländischer Gegenstände auf der Preußischen Rheinstrecke zum Verbrauche, gleichviel ob der Zoll gleich bei der Einfuhr an der Grenze oder erst am Orte der Ausladung entrichtet wird, sie mögen direct aus dem Auslande oder aus einem der Staaten des Zollvereins unter Steuer-Controle kommen;

d) bei dem Transporte der im freien Verkehr befindlichen Gegenstände nicht überseeischen Ursprungs, welche entweder in einem oberhalb Koblenz belegenen Preußischen Orte oder in einem der Häfen des Rheins oder seiner Nebenströme, welche in den Königreichen Bayern und Württemberg, in den Großherzogthümern Baden, Hessen und Luxemburg, in dem Herzogthum Nassau oder in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt liegen, eingeladen, und zur Einfuhr in einen Preußischen Rheinhafen oder zur Durchfuhr auf dem Rhein nach den Niederlanden bestimmt sind;

e) pour le transport des marchandises transitant par le territoire du Zoll-Verein et n'empruntant qu'une partie du Rhin Prussien, quand ces marchandises, importées par terre sur la rive droite du Rhin, s'exportent par ce fleuve ou qu'importées par le Rhin, elles sortent par voie de terre sur la rive droite du fleuve.

e) bei der Waaren-Durchfuhr durch das Gebiet des Zollvereins, bei welcher nur ein Theil des Preußischen Rheins benutzt wird, wenn diese Waaren zu Lande auf dem rechten Rheinufer eingeführt und auf dem Rhein ausgeführt, oder auf dem Rhein eingeführt werden und auf Landwegen des rechten Rheinufers ausgehen.

II. Dans tous les autres cas les cargaisons des bâtimens Néerlandais ne payeront les droits déterminés par le XVIe article supplémentaire à la convention de Mayence du 31 mars 1831 que d'après le tarif réduit ciannexé.

II. In allen anderen Fällen sollen die Ladungen der Niederländischen Schiffe den durch den Supplementair-Artikel XVI. zur Mainzer Convention vom 31sten März 1831 festgesetzten Zoll nur nach dem beigefügten ermäßigten Tarif entrichten.

III. Il est bien entendu toutefois que les marchandises qui actuellement sont passibles du quart ou du vingtième du droit déterminé par le XVIe article supplémentaire à la convention de Mayence du 31 mars 1831, ou qui sont libres de tout droit, jouiront de ces avantages sur bâtimens Néerlandais; et on est convenu expressément que le quart et le vingtième s'appliquent également aux cargaisons des bâtimens Néerlandais pour les marchandises qui viennent d'être ajoutées à la classe imposée au quart, savoir: Baies de nerprun, Quercitron, Saflor, Aloës, Noix de Galle, Sumac, Bois de teinture en bûches, Tartre et Salpêtre et à la classe imposée au vingtième, savoir: les harengs. On est convenu en outre, que le déclassement du soufre, des chardons-cardières, des garances et de la garancine, qui n'a été admis jusqu'ici que pour la navigation descendante, s'appliquera de même à la navigation remontante.

III. Man ist jedoch übereingekommen, daß diejenigen Waaren, welche jetzt einem Viertel oder einem Zwanzigstel des durch den Supplementair-Artikel XVI. zur Mainzer Convention vom 31sten März 1831 festgesetzten Zolles unterworfen, oder welche völlig zollfrei sind, diese Vortheile auf Niederländischen Schiffen genießen sollen; und es ist ausdrücklich verabredet, daß das Viertel und das Zwanzigstel auch auf die Ladungen der Niederländischen Schiffe hinsichtlich derjenigen Waaren zur Anwendung kommen soll, welche der dem Viertel unterliegenden Classe hinzugefügt worden sind, nämlich: Kreuzbeeren, Quercitron, Saflor, Aloe, Galläpfel, Sumach, Farbeholz in Blöcken, Weinstein und Salpeter, und welche der dem Zwanzigstel unterliegenden Classe hinzugefügt sind, nämlich: Heringe. Man ist außerdem übereingekommen, daß die Ermäßigung, welche für Schwefel, Weberkarden, Krapp und Garancine bisher nur bei der Thalfahrt zugelassen ist, ebenfalls bei der Bergfahrt zur Anwendung kommen soll.

IV. Les bateliers Néerlandais jouiront de la franchise du droit de reconnaissance réglé par le tarif *B*. annexé à la convention de Mayence du 31 mars 1831 pour la navigation intérieure entre Coblence et Emmerick, qui ne dépassera ni l'un ni l'autre de ces bureaux.

Article 15.

Les bateliers Néerlandais qui veulent transiter directement d'Emmerick à Coblence ou vice-versa, auront la faculté de payer d'avance le total des droits à acquitter, savoir à Coblence s'ils descendent, et à Emmerick s'ils remontent le Rhin.

Article 16.

Les bâtimens du Zoll-Verein ainsi que leurs cargaisons jouiront dans les Pays-Bas de la franchise entière:

1) des droits déterminés par le XVI[e] et le XVII[e] article supplémentaire à la convention de Mayence du 31 mars 1831;

2) du droit de reconnaissance réglé par le tarif *B*. annexé à la même convention;

3) du droit fixe établi d'après l'article IV et l'annexe *A*. de la convention de Mayence précitée pour le passage par le territoire des Pays-Bas depuis Krimpen et Gorcum jusqu'à la pleine mer et vice-versa;

4) du droit fixe perçu pour le passage entre la Belgique et le Rhin par les eaux dites intermédiaires indiquées à l'article 2 du règlement d'Anvers du 20 Mai 1843, savoir: par toutes les voies navigables communiquant de l'Escaut occidental au Rhin,

IV. Die Niederländischen Schiffer sollen bei der Binnenfahrt zwischen Koblenz und Emmerich, ohne Ueberschreitung der einen oder der anderen dieser Zollstellen, der Freiheit von der Recognitionsgebühr genießen, welche in dem der Mainzer Convention vom 31sten März 1831 angehängten Tarif B. bestimmt ist.

Artikel 15.

Den Niederländischen Schiffern, welche direct von Emmerich nach Koblenz oder umgekehrt durchfahren wollen, soll es freistehen, den ganzen Betrag der Abgaben voraus zu bezahlen, nämlich in Koblenz, wenn sie den Rhein hinab, und in Emmerich, wenn sie den Rhein hinauf fahren.

Artikel 16.

Die Schiffe des Zollvereins, sowie ihre Ladungen, sollen in den Niederlanden gänzliche Freiheit genießen:

1) von den durch die Supplementair-Artikel XVI. und XVII. zur Mainzer Convention vom 31sten März 1831 festgesetzten Zöllen;

2) von der durch den derselben Convention beigefügten Tarif B. bestimmten Recognitionsgebühr;

3) von der nach dem Artikel IV. und der Anlage A. der vorerwähnten Mainzer Convention angeordneten festbestimmten Abgabe (droit fixe) für die Durchfahrt durch das Gebiet der Niederlande von Krimpen und Gorkum bis in das offene Meer und umgekehrt;

4) von der festbestimmten Abgabe (droit fixe) für die Durchfahrt zwischen Belgien und dem Rhein auf den in dem Artikel 2 des Antwerpener Reglements vom 20sten Mai 1843 bezeichneten sogenannten intermediären Gewässern, nämlich: auf allen schiffbaren Wasserwegen,

y compris le Sloe, l'Escaut oriental et la Meuse;

5) du droit de navigation sur la Meuse et l'Yssel enfin;

6) de tout autre droit ou péage qui existerait actuellement ou qui serait établi à l'avenir soit sur les eaux auxquelles s'appliquent les droits mentionnés sous les Nos 1 à 5 du présent article, soit sur toutes les autres voies navigables situées sur le territoire des Pays-Bas, ainsi que les unes et les autres sont désignées à l'alinéa 1 de l'article 10.

Les bâtimens du Zoll-Verein ainsi que leurs cargaisons jouiront de la franchise entière stipulée ci-dessus quelque soit le lieu de leur départ, de leur provenance ou de leur déstination, et quelque soit la direction dans laquelle le transport se fasse, dans tous les cas, et nommément:

a) que les marchandises passent par les Pays-Bas en transit direct soit qu'elles viennent du Rhin pour entrer en mer ou pour aller en Belgique, soit qu'elles viennent de la mer ou de la Belgique pour aller au Rhin ou dans une autre direction quelconque;

b) que les marchandises viennent du Rhin, de la mer ou de la Belgique pour être déchargées ou transbordées dans les Pays-Bas, et quelle que soit leur déstination ultérieure;

c) que les marchandises soient chargées dans les Pays-Bas et qu'elles passent soit à un autre endroit situé dans les Pays-Bas, soit au Rhin, soit à la pleine mer, soit en Belgique.

welche die Wester-Schelde mit dem Rhein in Verbindung setzen, die Sloe, die Oster-Schelde und die Maas einbegriffen;

5) von der Schifffahrts-Abgabe auf der Maas und Yssel; endlich:

6) von jeder anderen Abgabe oder Gebühr, die jetzt besteht oder in Zukunft angeordnet werden möchte, sei es auf den Gewässern, für welche die unter Nr. 1 bis 5 des gegenwärtigen Artikels erwähnten Abgaben Anwendung finden, sei es auf sonst irgend welchen in dem Gebiete der Niederlande belegenen schiffbaren Wasserwegen, sowie die einen und die anderen im Absatz 1 des Artikels 10 bezeichnet sind.

Die Schiffe des Zollvereins, sowie ihre Ladungen, sollen, woher sie auch kommen oder herstammen oder wohin sie auch bestimmt sein mögen, und gleichviel in welcher Richtung die Fahrt erfolge, der vollen vorstehend festgesetzten Befreiung in allen Fällen genießen und namentlich:

a) wenn die Waaren in directem Transit durch die Niederlande gehen, mögen sie vom Rhein kommen, um in See oder nach Belgien zu gehen, oder mögen sie von der See oder aus Belgien kommen, um nach dem Rhein oder irgend einer anderen Richtung zu gehen;

b) wenn die Waaren vom Rhein, von der See oder aus Belgien kommen, um in den Niederlanden ausgeladen oder übergeladen zu werden, welches auch sonst ihre weitere Bestimmung sein möge;

c) wenn die Waaren in den Niederlanden geladen sind, und, sei es nach einem anderen in den Niederlanden belegenen Orte, sei es nach dem Rhein, sei es nach der offenen See, sei es nach Belgien, gehen.

Article 17.

Le gouvernement Néerlandais s'engage à réduire dès-à-présent de cinquante pour cent le taux actuel des droits d'écluses et de ponts prélevés actuellement sur les navires qui passent le canal entre Gorcum et Vianen, dit Zederik Kanaal.

Le gouvernement Néerlandais s'engage également à diminuer autant que possible les droits de ponts, d'écluses, de port et tous les autres droits et péages, prélevés actuellement sur les navires qui passent par les canaux et rivières de Vreeswyk à Amsterdam ou vice-versa, aussitôt qu'il se sera entendu à cet effet avec les autorités locales qui perçoivent ces droits.

Article 18.

Les taxes de pilotage actuellement existantes sur le Rhin Néerlandais, le Waal et le Leck entre Lobith, Dordrecht et Rotterdam ou bien Amsterdam seront réduits de cinquante pour cent. Il ne sera perçu sur le territoire fluvial rhénan susmentionné aucun droit de balisage ni de bouée.

Article 19.

Les navires du Zoll-Verein, sans distinction aucune, auront le droit de choisir telle voie qu'il leur plaira pour traverser les Pays-Bas du Rhin à la pleine mer ou vice-versa. Non-obstant l'abolition du droit fixe, ils jouiront à leur passage de tous les avantages et de toutes les facilités, soit de douane soit autres, assurés par la convention de Mayence du 31 mars 1831 aux navires faisant partie de la navigation rhénane et à leur cargaisons transitant du Rhin à la pleine mer ou vice-versa par les voies désignées à l'article 3 de la dite convention.

Artikel 17.

Die Niederländische Regierung verpflichtet sich, die bestehenden Sätze der Schleusen- und Brückengelder, welche von den Schiffen, die den sogenannten Zederik-Canal zwischen Gorkum und Vianen passiren, erhoben werden, sogleich um funfzig Procent herabzusetzen.

Die Niederländische Regierung verpflichtet sich außerdem, soviel als möglich die Brücken-, Schleusen-, Hafen-Gelder und alle anderen Gebühren und Abgaben, welche von den Schiffen, die die Canäle und Ströme von Vreeswyk nach Amsterdam und umgekehrt passiren, erhoben werden, herabzusetzen, sobald sie sich zu diesem Behufe mit den Ortsbehörden, welche diese Abgaben erheben, verständigt haben wird.

Artikel 18.

Die jetzt auf dem Niederländischen Rhein, der Waal und dem Leck zwischen Lobith, Dordrecht und Rotterdam oder auch Amsterdam bestehenden Lootsengebühren sollen um funfzig Procent herabgesetzt werden. Es soll auf dem eben erwähnten Rheinischen Flußgebiet kein Boien- und kein Bakengeld erhoben werden.

Artikel 19.

Die Schiffe des Zollvereins, ohne irgend welchen Unterschied, sollen das Recht haben, auf jedem ihnen beliebigen Wege durch das Niederländische Gebiet vom Rhein in die offene See oder umgekehrt zu fahren. Ungeachtet der Abschaffung des droit fixe sollen sie bei ihrer Durchfahrt alle Vortheile und alle Erleichterungen, sowohl zollamtliche wie andere, genießen, welche durch die Mainzer Convention vom 31sten März 1831 den zu der Rheinschifffahrt gehörenden Schiffen und deren Ladungen gesichert sind, die von dem Rhein in die offene See oder umgekehrt auf den im Artikel 3 der gedachten Convention bezeichneten Wegen durchfahren.

De même les navires et les trains de bois du Zoll-Verein, sans distinction aucune, auront le droit de choisir telle voie qu'il leur plaira pour traverser les Pays-Bas du Rhin en Belgique ou vice-versa. Non-obstant l'abolition du droit fixe, ils jouiront à leur passage de tous les avantages et de toutes les facilités, soit de douane soit autres, mentionnés dans le règlement d'Anvers du 20 mai 1843 relatif à la navigation des eaux intermédiaires entre l'Escaut et le Rhin.

Ebenso sollen die Schiffe und Holzflöße des Zollvereins, ohne irgend welchen Unterschied, das Recht haben, auf jedem ihnen beliebigen Wege durch das Niederländische Gebiet vom Rhein nach Belgien oder umgekehrt zu fahren. Ungeachtet der Abschaffung des droit fixe sollen sie bei ihrer Durchfahrt alle Vortheile und alle Erleichterungen, sowohl zollamtliche wie andere, genießen, welche in dem Antwerpener Reglement vom 20sten Mai 1843 über die Schiffahrt auf den intermediären Gewässern zwischen der Schelde und dem Rhein festgesetzt sind.

Article 20.

Les navires uniquement chargés de houille continueront à jouir, aux conditions actuellement existantes, des facilités qui leur sont accordées, par rapport à la faculté de déclarer leurs chargemens au premier bureau à l'entrée à Lobith, suivant l'échelle de jaugeage dont ils sont pourvus aux termes de la convention de Mayence du 31 mars 1831.

Artikel 20.

Diejenigen Schiffe, welche lediglich mit Steinkohlen beladen sind, sollen nach wie vor, unter den gegenwärtig bestehenden Bedingungen, die Erleichterungen genießen, kraft deren sie befugt sind, ihre Ladungen bei dem ersten Zollamte bei dem Eingange in Lobith nach der Aichskala zu declariren, mit der sie laut der Mainzer Convention vom 31sten März 1831 versehen sind.

Article 21.

Seront exempts du droit de patente ainsi que de tout autre droit personnel, à raison de leur profession, les bateliers respectifs pour tous les voyages qu'ils feront entre le territoire du Zoll-Verein et celui des Pays-Bas, soit chargés ou sur lest.

En ce qui concerne la navigation à l'intérieur, il a été convenu que les bateliers du Zoll-Verein ne paieront dans les Pays-Bas par année qu'un droit de 20 Cents par tonneau d'un mètre cube (sauf 28 pour cent additionnels), et que les bateliers Néerlandais ne paieront au maximum dans chacun des Etats du Zoll-Verein que le droit de patente existant actuellement dans ces Etats.

Artikel 21.

Die beiderseitigen Flußschiffer sollen für alle Fahrten, welche sie zwischen dem Gebiete des Zollvereins und dem der Niederlande, mit oder ohne Ladung, machen, von der Patent- (Gewerbe-) Steuer, sowie von jeder anderen persönlichen wegen ihres Gewerbes zu entrichtenden Abgabe frei sein.

Was die Binnenschifffahrt betrifft, so ist man übereingekommen, daß die Flußschiffer des Zollvereins in den Niederlanden jährlich nur eine Abgabe von 20 Cents für die Tonne von einem Kubik-Metre (nebst 28 Zusatz-Procenten), und die Niederländischen Flußschiffer in jedem der Zollvereins-Staaten nicht mehr als die jetzt in diesen Staaten bestehende Patent- (Gewerbe-) Steuer entrichten sollen.

Ne sera pas considéré comme navigation à l'intérieur le transport soit des marchandises que les bateliers apportent du territoire du Zoll-Verein aux Pays-Bas ou vice-versa pour un ou pour différents endroits de l'autre pays situés dans le cours de leur voyage, soit des marchandises que les bateliers retournants exportent d'un ou de différents endroits de l'autre pays situés dans le cours de leur voyage.

Les dispositions qui précèdent s'appliquent également aux bateaux à vapeur.

Il est bien entendu du reste que les dispositions qui précèdent s'appliquent, sans exception, à toutes les voies d'eau indiquées à l'alinéa 1 de l'article 10.

Article 22.

Pour écarter, autant que possible, tout ce qui pourrait entraver le commerce et la navigation du Rhin et des autres voies navigables, les Hautes Parties contractantes s'appliqueront, l'une et l'autre, à simplifier à cet égard, autant que faire se pourra, les formalités prescrites par Leurs lois et réglemens de douane.

Les Hautes Parties contractantes prennent en outre l'engagement réciproque, de faire participer les bâtimens de l'autre pays, ainsi que leurs cargaisons aux exemtions ou diminutions relatives aux droits de navigation, ainsi qu'à tout autre avantage qu'Elles pourraient accorder par la suite aux bâtimens nationaux ou à leurs cargaisons.

Article 23.

Dans le but d'éloigner le plutôt possible les obstacles que l'état des rivières offre à la navigation, et spécialement entre Cologne et Dordrecht et Rotterdam, les

Der Transport von Waaren, welche die Flußschiffer aus dem Gebiete des Zollvereins nach den Niederlanden oder umgekehrt nach einem oder nach verschiedenen in dem Laufe ihrer Fahrt gelegenen Orten bringen, soll ebenso, wie der Transport von Waaren, welche die Flußschiffer auf der Rückfahrt von einem oder von verschiedenen, in dem Laufe ihrer Fahrt gelegenen Orten des anderen Landes ausführen, nicht als Binnenschifffahrt angesehen werden.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen auch auf die Dampfschiffe Anwendung finden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die vorstehenden Bestimmungen ohne Ausnahme auf alle im Absatz 1 des Artikels 10 bezeichneten Wasserwege zur Anwendung kommen.

Artikel 22.

Um so viel wie möglich Alles zu beseitigen, was dem Handel und der Schifffahrt auf dem Rhein und den anderen schiffbaten Wegen hinderlich sein könnte, wollen die hohen vertragenden Theile es sich angelegen sein lassen, soweit als thunlich die in ihren Zollgesetzen und Reglements vorgeschriebenen Formalitäten in dieser Hinsicht zu vereinfachen.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich außerdem gegenseitig, die Schiffe des anderen Landes und deren Ladungen an denjenigen Befreiungen und Ermäßigungen hinsichtlich der Schifffahrts-Abgaben, sowie an jedem anderen Vortheile Theil nehmen zu lassen, welchen sie in der Folge den Nationalschiffen oder deren Ladungen bewilligen möchten.

Artikel 23.

Um so bald als möglich die Hindernisse zu entfernen, welche der Zustand der Ströme, insbesondere zwischen Köln und Dordrecht und Rotterdam, der Schifffahrt in den Weg

Gou-

Gouvernemens respectifs s'engagent mutuellement, chaque Gouvernement pour la partie du Rhin qui parcourt son territoire, d'en faire rectifier le cours et approfondir le chenal, de manière à assurer autant que faire se peut par travaux d'art, dans toutes les saisons, aux bâtimens chargés un tirant d'eau suffisant.

legt, verpflichten beide Regierungen sich gegenseitig, und zwar jede Regierung in Betreff desjenigen Theiles des Rheines, welcher ihr Gebiet durchströmt, den Lauf desselben berichtigen und das Fahrwasser vertiefen zu lassen, um, in soweit es durch künstliche Arbeiten geschehen kann, zu allen Jahreszeiten eine für beladene Fahrzeuge hinreichende Fahrtiefe zu sichern.

Article 24.

Il y aura pleine et entière liberté de commerce entre les sujets des deux Hautes Parties contractantes, en ce sens que les mêmes facilités, securité et protection dont jouissent les nationaux, sont garanties des deux parts. En conséquence les sujets respectifs ne paieront point à raison de leur commerce ou de leur industrie, dans les ports, villes ou lieux quelconques des deux Hautes Parties contractantes, soit qu'ils s'y établissent, soit qu'ils y résident ou séjournent temporairement, des droits, taxes ou impôts autres ou plus élevés que ceux qui se percevront sur les nationaux, et les privilèges, immunités et autres faveurs, dont jouiront en matière de commerce ou d'industrie les sujets de l'une des deux Hautes Parties contractantes seront communs à ceux de l'autre.

Pour ce qui regarde les fabricans et les marchands de l'un des Etats des Hautes Parties contractantes, ainsi que leurs commis voyageurs qui font dans l'autre Etat des achats pour les besoins de leur industrie et y recueillent des commandes avec ou sans échantillons, mais sans colporter des marchandises, on est convenu de ce qui suit:

Les sujets de l'un des Etats du Zoll-Verein, qui voyagent dans les Pays-Bas,

Artikel 24.

Es soll völlige und unbeschränkte Freiheit des Verkehrs zwischen den Unterthanen der beiden hohen vertragenden Theile bestehen, in dem Sinne, daß ihnen dieselben Erleichterungen, dieselbe Sicherheit und derselbe Schutz, welchen die Nationalen genießen, beiderseits zugesichert werden. Demgemäß werden die beiderseitigen Unterthanen in Beziehung auf ihren Handel oder ihr Gewerbe in den Häfen, Städten oder sonstigen Orten der beiden hohen vertragenden Theile, mögen sie sich dort niederlassen, sei es, daß sie nur vorübergehend dort wohnen oder sich aufhalten, weder andere, noch höhere Abgaben, Taxen oder Auflagen entrichten, als diejenigen, welche von den Nationalen zu entrichten sind, und die Privilegien, Befreiungen und andere Begünstigungen, welche in Beziehung auf Handel oder Gewerbe die Unterthanen des einen der beiden hohen vertragenden Theile genießen, sollen auch den Unterthanen des anderen zukommen.

In Betreff der Fabrikanten und Handeltreibenden des einen der hohen vertragenden Theile, sowie ihrer Handelsreisenden, welche in dem anderen Staate Einkäufe für den Bedarf ihres Geschäfts machen und dort Bestellungen aufsuchen, sei es, daß sie mit Mustern oder ohne solche reisen, jedoch ohne daß sie Waaren selbst mit sich führen, ist man über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Die Unterthanen eines der Zollvereinsstaaten, welche, sei es für eigene Rechnung,

soit pour leur propre compte, soit pour le compte d'une maison du Zoll-Verein, ne paieront, à raison de leur commerce, d'autres droits qu'un droit de patente de 12 florins (sauf 28 pour cent additionnels) par année au maximum. — Par réciprocité les sujets Néerlandais qui voyagent dans le Zoll-Verein, soit pour leur propre compte, soit pour le compte d'une maison Néerlandaise, ne paieront, à raison de leur commerce, d'autres droits qu'un droit de patente de 8 thalers par année au maximum dans chaque Etat du Zoll-Verein.

Il est toutefois bien entendu que dans tous les cas, où dans l'un ou l'autre des Etats du Zoll-Verein le droit légal de patente actuellement existant pour les sujets Néerlandais est moins de 8 thalers, ce droit ne pourra pas être augmenté.

sei es für Rechnung eines Hauses im Zollverein, in den Niederlanden reisen, sollen für Betreibung ihres Geschäfts keine anderen Abgaben, als eine Patent- (Gewerbe-) Steuer von höchstens 12 Gulden (nebst 28 Zusatz-Procenten) jährlich entrichten. Dessen in Erwiederung sollen die Niederländischen Unterthanen, welche, sei es für eigene Rechnung, sei es für Rechnung eines Niederländischen Hauses, im Zollverein reisen, für Betreibung ihres Geschäfts keine anderen Abgaben, als eine Patent- (Gewerbe-) Steuer von höchstens 8 Thlrn. jährlich in jedem Zollvereinsstaate entrichten.

Es versteht sich jedoch, daß in allen Fällen, wo in dem einen oder dem anderen der Zollvereinsstaaten die gegenwärtig für die Niederländischen Unterthanen bestehende gesetzliche Patent- (Gewerbe-) Steuer niedriger als 8 Thlr. ist, diese Steuer nicht erhöht werden darf.

Article 25.

Le transit des marchandises venant des Pays-Bas ou y allant, passant par les territoires ci-après désignés du Zoll-Verein, sera soumis, au maximum, à un droit d'un demi Silbergros par quintal (Zoll-Centner):

a) pour toutes les marchandises qui entrent par terre sur la frontière entre le Zoll-Verein et les Pays-Bas, et qui de Cologne ou de quelque port du Rhin au-dessous de Cologne sortent du Zoll-Verein sur le Rhin, soit en amont soit en aval;

b) pour toutes les marchandises qui entrent sur le Rhin par Emmerick ou Neubourg, et qui de Cologne ou d'un autre port du Rhin au dessous de Cologne sont exportées par terre sur la frontière entre le Zoll-Verein et les Pays-Bas;

c) pour toutes les marchandises qui, touchant le territoire du Zoll-Verein

Artikel 25.

Der Durchgang der von den Niederlanden kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch die nachstehenden Gebietstheile des Zollvereins transitiren, soll höchstens einer Abgabe von einem halben Silbergroschen vom Zoll-Centner unterworfen sein:

a) für alle Waaren, welche zu Lande über die Grenze zwischen dem Zollverein und den Niederlanden eingehen, und von Köln oder von einem unterhalb Köln gelegenen Rheinhafen aus dem Zollverein, sei es zu Berg, sei es zu Thale, ausgehen;

b) für alle Waaren, welche auf dem Rhein über Emmerich oder Neuburg eingehen und von Köln oder einem unterhalb Köln gelegenen Rheinhafen zu Lande über die Grenze zwischen dem Zollverein und den Niederlanden ausgehen;

c) für alle Waaren, welche, mit Berührung des Zollvereins-Gebietes, von

sont expédiées des Pays-Bas pour la Belgique, de la Belgique pour les Pays-Bas et des Pays-Bas pour les Pays-Bas.

Il est convenu en outre, que le transit des marchandises venant des Pays-Bas ou y allant, passant par le territoire du Zoll-Verein, ne sera pas soumis à des conditions plus onéreuses et ne payera d'autres ni de plus forts droits de transit, que le transit des marchandises venant de Belgique ou y allant, passant par le territoire du Zoll-Verein. Toutefois il est bien entendu, que cette disposition n'est applicable qu'aux mêmes modes de transport et qu'en conséquence elle s'appliquera au transit par le chemin de fer à établir entre le Zoll-Verein et les Pays-Bas, aussitôt que ce chemin de fer sera achevé.

Il s'entend du reste, que dans tous les cas précités il sera perçu des marchandises transportées sur le Rhin, outre le droit de transit, le droit de navigation du Rhin, en tant que la perception de ce droit sera encore permise aux termes de ce traité.

den Niederlanden nach Belgien, von Belgien nach den Niederlanden, und von den Niederlanden nach den Niederlanden gehen.

Man ist außerdem übereingekommen, daß der Durchgang der aus den Niederlanden kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereins gehen, keinen lästigeren Bedingungen unterliegen, und keine andere oder höhere Durchgangsabgaben bezahlen soll, als der Durchgang der aus Belgien kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereins gehen. Es ist jedoch wohlverstanden, daß diese Abrede nur auf ebendieselben Arten des Transportes Anwendung finden und somit auf den Durchgang mittelst der zwischen dem Zollverein und den Niederlanden zu errichtenden Eisenbahn zur Anwendung kommen soll, sobald diese Eisenbahn vollendet sein wird.

Es versteht sich übrigens, daß in allen vorerwähnten Fällen von den auf dem Rhein verschifften Waaren, außer der Durchgangsabgabe, der Rheinzoll erhoben werden wird, in soweit die Erhebung dieses Zolles nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages noch stattfinden darf.

Article 26.

La franchise de tout droit de transit par les Pays-Bas est assurée pour toutes les marchandises ou objets de commerce, sans distinction d'origine, venant des Etats du Zoll-Verein ou y allant, quelque soit le pays de leur provenance ou de leur destination.

Cette disposition s'applique, sans distinction aucune, à toute sorte de voie ou de moyen de transport employé pour le transit par les Pays-Bas.

Artikel 26.

Die Befreiung von jeder Durchgangsabgabe durch die Niederlande ist allen von den Zollvereinsstaaten kommenden oder dorthin gehenden Waaren oder Handelsgegenständen, ohne Unterschied des Ursprunges, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung sein möge, zugesichert.

Diese Bestimmung findet auf alle Arten von Wegen oder Transportmitteln Anwendung, die für die Durchfuhr durch die Niederlande benutzt werden.

Article 27.

Le gouvernement Néerlandais s'engage

Artikel 27.

Die Niederländische Regierung ver-

à construire ou à faire construire à Rotterdam aux bords de la Meuse un entrepôt franc, accessible aux navires, dans l'enceinte duquel les marchandises de toute espèce venant du Zoll-Verein ou y allant, soit qu'elles passent par les Pays-Bas ou qu'elles soient destinées ultérieurement à la consommation intérieure, peuvent être chargées, déchargées, transbordées, provisoirement deposées, emmagasinées ou manipulées, sans être pesées ni examinées en détail et sans être assujetties à d'autres formalités que celles rigoureusement réquises pour la répression de la fraude.

Cet entrepôt franc sera établi aussi près que possible de la station du chemin de fer de Rotterdam à Utrecht et relié à cette station par une voie ferrée; il sera exécuté de manière à être au plus tard mis à la disposition du commerce, lorsque ledit chemin de fer sera mis en exploitation.

Il ne sera perçu des droits de magasinage, de quai, de grue autres ni de plus forts que ceux fixés par l'article 69 de la convention de Mayence du 31 mars 1831.

pflichtet sich, in Rotterdam am Ufer der Maas ein für Schiffe zugängliches freies Entrepot zu errichten oder errichten zu lassen, innerhalb dessen die aus dem Zollverein kommenden oder dorthin gehenden Waaren jeder Art, mögen sie durch die Niederlande gehen oder demnächst für den inneren Verbrauch bestimmt sein, eingeladen, ausgeladen, umgeladen, einstweilen niedergelegt, gelagert oder manipulirt werden können, ohne verwogen oder speciell revidirt zu werden, und ohne anderen, als den zur Vorbeugung des Unterschleifs durchaus erforderlichen Formalitäten zu unterliegen.

Dieses freie Entrepot soll so nahe wie möglich bei der Station der Eisenbahn von Rotterdam nach Utrecht errichtet und mit dieser Station durch Schienen verbunden werden; mit der Errichtung desselben soll dergestalt vorgeschritten werden, daß es spätestens zur Verfügung des Handelsstandes gestellt wird, sobald die erwähnte Eisenbahn dem Verkehr übergeben wird.

Es sollen weder andere noch höhere Magazin-, Bohlwerks- oder Krahn-Abgaben, als die in dem Artikel 69 der Mainzer Convention vom 31sten März 1831 festgesetzten, erhoben werden.

Article 28.

Les produits de la pêche Néerlandaise et les produits de toute espèce des Colonies Néerlandaises, importés dans le Zoll-Verein, que l'importation ait lieu directement des dites Colonies ou par l'intermédiaire des ports et places de commerce des Pays-Bas, par mer, sur les fleuves, canaux ou autres eaux intérieures, ou par terre, ne seront assujettis à d'autres ni de plus forts droits que ceux qui sont ou qui seront imposés à l'avenir sur les produits similaires de toute autre nation, la plus favorisée. Toute réduction des droits d'entrée du Zoll-Verein sur ces objets, soit générale, soit en faveur d'une autre nation quelconque s'appliquera

Artikel 28.

Die Producte des Niederländischen Fischfanges und die Erzeugnisse jeder Art der Niederländischen Colonien, welche in den Zollverein eingeführt werden, gleichviel, ob die Einfuhr direct aus diesen Colonien oder über Häfen und Handelsplätze der Niederlande, zur See, auf Flüssen, Canälen oder anderen Binnengewässern oder zu Lande stattfindet, sollen weder anderen, noch höheren Abgaben unterworfen werden, als denjenigen, mit welchen die gleichartigen Erzeugnisse irgend einer anderen meistbegünstigten Nation belegt sind oder in Zukunft belegt werden möchten. Jede Ermäßigung der Eingangs-Abgaben des Zollvereins für diese Gegenstände, gleichviel, ob dieselbe eine allge-

à l'instant même de plein droit et sans équivalent aux produits similaires des Colonies Néerlandaises.

Article 29.

Les produits de toute espèce du sol et de l'industrie des Etats du Zoll-Verein importés dans les Pays-Bas, que l'importation ait lieu par mer, sur les fleuves, canaux ou autres eaux intérieures, ou par terre, ne seront assujettis à d'autres ni de plus forts droits que ceux qui sont ou qui seront imposés à l'avenir sur les produits similaires de toute autre nation, la plus favorisée. Toute réduction des droits d'entrée des Pays-Bas sur ces objets, soit générale soit en faveur d'une autre nation quelconque, s'appliquera à l'instant même de plein droit et sans équivalent aux produits similaires du sol et de l'industrie des Etats du Zoll-Verein.

Article 30.

Les sujets des Etats du Zoll-Verein jouiront dans les Colonies Néerlandaises de toutes les faveurs qui sont ou qui seront accordées aux sujets de tout autre Etat européen, le plus favorisé.

Article 31.

Les navires du Zoll-Verein ainsi que leurs cargaisons seront traités dans les colonies Néerlandaises sur le même pied que les navires nationaux et leurs cargaisons, sans égard au pays d'où les

meine ist, oder zu Gunsten irgend einer anderen Nation eintritt, soll sofort von Rechtswegen und ohne Gegenleistung auf die gleichartigen Erzeugnisse der Niederländischen Colonien Anwendung finden.

Artikel 29.

Die Erzeugnisse jeder Art des Bodens und des Gewerbefleißes der Staaten des Zollvereins, welche in die Niederlande eingeführt werden, gleichviel, ob die Einfuhr zur See, auf Flüssen, Canälen oder andern Binnengewässern, oder zu Lande stattfindet, sollen weder anderen, noch höheren Abgaben unterworfen werden, als denjenigen, mit welchen die gleichartigen Erzeugnisse irgend einer anderen meistbegünstigten Nation belegt sind oder in Zukunft belegt werden möchten. Jede Ermäßigung der Eingangs-Abgaben der Niederlande für diese Gegenstände, gleichviel, ob dieselbe eine allgemeine ist oder zu Gunsten irgend einer anderen Nation eintritt, soll sofort von Rechtswegen und ohne Gegenleistung auf die gleichartigen Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes der Zollvereins-Staaten Anwendung finden.

Artikel 30.

Die Unterthanen der Zollvereins-Staaten sollen in den Niederländischen Colonien alle Begünstigungen genießen, welche den Unterthanen irgend eines anderen meistbegünstigten europäischen Staates bewilligt sind oder bewilligt werden möchten.

Artikel 31.

Die Schiffe des Zollvereins, sowie deren Ladungen, sollen in den Niederländischen Colonien auf demselben Fuße, wie die Nationalschiffe und deren Ladungen behandelt werden, ohne Rücksicht darauf, woher

navires ou leurs cargaisons viennent ou pour lequel les navires ou leurs cargaisons sont destinés:

1) par rapport aux droits pesant sur la coque des navires à leur entrée, pendant leur séjour ou à leur sortie, nommément tous ceux qui sont désignés à l'article 1 du présent traité;

2) par rapport à la faculté d'importer et d'exporter des produits et objets de commerce, conformément à l'article 2 du présent traité;

3) par rapport aux droits quelconques, imposés actuellement ou à imposer à l'avenir aux produits et objets de commerce importés ou exportés conformément à l'article 3 du présent traité. De même les stipulations contenues dans les articles 4 à 9 s'appliqueront au commerce et à la navigation avec les colonies Néerlandaises ou vice-versa.

Le cabotage dans les colonies demeure réservé aux navires Néerlandais.

die Schiffe oder deren Ladungen kommen oder wohin die Schiffe oder deren Ladungen bestimmt sind:

1) in Betreff der auf dem Schiffskörper bei dem Eingange, während des Aufenthalts, oder bei dem Ausgange haftenden Abgaben, namentlich aller derjenigen, welche im Artikel 1 des gegenwärtigen Vertrages aufgeführt sind;

2) in Betreff des Rechtes zur Einfuhr und Ausfuhr von Erzeugnissen und Handels-Gegenständen, nach Maaßgabe des Artikels 2 des gegenwärtigen Vertrages;

3) in Betreff der Abgaben irgend welcher Art, die für Erzeugnisse und Handels-Gegenstände bei der Einfuhr oder Ausfuhr gegenwärtig bestehen oder in Zukunft angeordnet werden möchten, nach Maaßgabe des Artikels 3 des gegenwärtigen Vertrages. Ebenso sollen die in den Artikeln 4—9 enthaltenen Bestimmungen auf den Handel und die Schiffahrt mit den Niederländischen Colonien oder umgekehrt Anwendung finden.

Die Küstenschiffahrt in den Colonien bleibt den Niederländischen Schiffen vorbehalten.

Article 32.

Les produits de toute espèce du sol et de l'industrie des Etats du Zoll-Verein importés, de quelque pays que ce soit, dans les Colonies Néerlandaises, ne seront assujettis à d'autres ni de plus forts droits que ceux qui sont ou qui seront imposés à l'avenir sur les produits similaires de toute autre nation, la plus favorisée. Toute faveur accordée à cet égard ainsi que par

Artikel 32.

Die Erzeugnisse jeder Art des Bodens und des Gewerbfleißes der Zollvereins-Staaten, welche, gleichviel woher, in die Niederländischen Colonien eingeführt werden, sollen weder andere, noch höhere Abgaben entrichten, als diejenigen, welche die gleichartigen Erzeugnisse irgend einer anderen meistbegünstigten Nation jetzt oder in Zukunft zu entrichten haben. Jede in dieser

rapport à l'exportation des produits coloniaux ou autres, soit pour le commerce en général soit à quelque autre nation en particulier, sera acquise, à l'instant même de plein droit et sans équivalent, au Zoll-Verein.

Beziehung oder in Betreff der Ausfuhr von Colonial- oder anderen Erzeugnissen, dem Handel im Allgemeinen oder irgend einer anderen Nation insbesondere zugestandene Begünstigung soll sofort, von Rechtswegen und ohne Gegenleistung, dem Zollverein zufallen.

Il est fait exception à cette règle seulement en ce qui concerne les faveurs spéciales, accordées ou à accorder par la suite aux nations asiatiques pour l'importation des produits de leur sol et de leur industrie ou pour leurs exportations.

Von dieser Regel findet nur eine Ausnahme in Betreff derjenigen Begünstigungen statt, welche den Asiatischen Nationen für die Einfuhr der Erzeugnisse ihres Bodens und ihres Gewerbefleißes oder für ihre Ausfuhren bewilligt sind oder in Zukunft bewilligt werden möchten.

En outre le Gouvernement Néerlandais s'engage:

Außerdem verpflichtet sich die Niederländische Regierung:

a) à assimiler dans ses Colonies des Indes Occidentales tous les produits du sol et de l'industrie du Zoll-Verein aux produits du sol et de l'industrie des Pays-Bas, quand ils seront importés dans les Colonies par navires Néerlandais ou du Zoll-Verein ou sous tout autre pavillon assimilé au pavillon national;

a. in ihren Westindischen Colonien alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes des Zollvereins den Erzeugnissen des Bodens und des Gewerbefleißes der Niederlande gleichzustellen, wenn sie auf Niederländischen oder Zollvereins-Schiffen oder unter irgend einer anderen, der nationalen gleichgestellten Flagge in die Colonien eingeführt werden;

b) en ce qui concerne les Colonies des Indes Orientales, les produits ci-après énumérés du sol et de l'industrie du Zoll-Verein, transitant par les Pays-Bas, chargés dans un port des Pays-Bas sur un bâtiment Néerlandais ou du Zoll-Verein ou sous tout autre pavillon assimilé au pavillon national et importés en droiture d'un port des Pays-Bas dans un port situé aux Indes Orientales Néerlandaises, ne paieront dans ces colonies que les droits fixés par le tarif actuellement en vigueur pour l'importation directe des Pays-Bas de ces objets, savoir:

b. in Betreff der Ostindischen Colonien sollen die nachstehend verzeichneten Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes des Zollvereins, wenn sie durch die Niederlande transitiren, und in einem Hafen der Niederlande auf einem Niederländischen oder Zollvereins-Schiffe, oder unter irgend einer anderen, der nationalen gleichgestellten Flagge verladen und geraden Weges von einem Niederländischen Hafen in einen Hafen der Niederländisch-Ostindischen Colonien eingeführt werden, in diesen Colonien nur diejenigen Abgaben entrichten, welche nach Maaßgabe des jetzigen Tarifs für die directe

Einfuhr dieser Gegenstände aus den Niederlanden bestehen, nämlich:

	ad valorem		ad valorem
Bois et marchandises en bois, à l'exception de futailles .	6 pCt.	Holz und Holzwaaren, mit Ausnahme von Fässern	6 pCt.
Bougies de spermaceti, de composition etc. le Kilogr. 12 Cents;		Lichte, Spermaceti-, Compositionen- rc. das Kilogramm 12 Cents;	
Comestibles, à l'exception de ceux spécialement désignés au tarif	12 -	Eßwaaren, mit Ausnahme der im Tarif besonders aufgeführten	12 "
Drogueries et médicamens	6 "	Droguerien und Apothekerwaaren . . .	6 "
Eaux minérales en cruches ou en bouteilles, les cent cruches ou bouteilles 6 florins;		Mineralwasser in Krügen oder in Flaschen, die 100 Krüge oder Flaschen 6 Gulden;	
Etoffes en soie y compris les velours . .	6 "	Seidenwaaren mit Einschluß der Sammete	6 "
Matériaux pour la construction et l'armement des navires, à l'exception de cordage et de toile à voiles	6 "	Materialien zum Schiffsbau und zur Schiffsausrüstung, mit Ausnahme von Tauwerk und Segeltuch . . .	6 "
Mercerie, y compris la bijouterie fausse et verroterie	6 "	Kurze Waaren, mit Einschluß falscher Juwelenwaaren und Glaswaaren	6 "
Poudre et armes à feu	6 "	Pulver und Feuergewehre	6 "

Quin-

	ad valorem
Quincaillerie (Galanterie-Waaren) . .	12 pCt.
Savon	6 „
Tabac tant en feuilles que préparé le Kilogr. 8 Cents;	
Tous les objets non énumérés au tarif d'importation en vigueur aux Indes orientales, produits de l'Europe, de l'Amérique ou du cap de Bonne Espérance	6 „

Toute réduction ultérieure par rapport à ces objets, faite en faveur des provenances des Pays-Bas sera acquise à l'instant même, de plein droit et sans équivalent aux produits similaires du sol et de l'industrie du Zoll-Verein aux mêmes conditions que celles énoncées ci-dessus sous b.

	ad valorem
Galanteriewaaren . .	12 pCt.
Seife	6 „
Taback, sowohl in Blättern, als auch verarbeitet, das Kilogramm 8 Cents;	
alle in dem Ostindischen Einfuhrtarife nicht aufgezählten Gegenstände, welche Erzeugnisse Europas, Amerikas oder des Vorgebirges der guten Hoffnung sind . .	6 „

Jede Ermäßigung, welche in Betreff dieser Gegenstände zu Gunsten der aus den Niederlanden kommenden Waaren ferner erfolgt, soll sofort, von Rechtswegen und ohne Gegenleistung den gleichartigen Erzeugnissen des Bodens und des Gewerbefleißes des Zollvereins unter denselben Bedingungen, wie solche vorstehend unter b. angegeben sind, zu gute kommen.

Article 33.

Si une des Hautes Parties contractantes accordait par la suite à quelque autre Etat des faveurs en matière de commerce ou de douane, autres ou plus grandes que celles convenues par le présent traité, les mêmes faveurs deviendront communes à l'autre Partie, qui en jouira gratuitement, si la concession est gratuite, ou en donnant un équivalent, si la concession est conditionelle, en quel cas l'équi-

Artikel 33.

Wenn einer der hohen vertragenden Theile in der Folge einem anderen Staate in Beziehung auf Handel oder auf Zölle andere oder größere, als die in dem gegenwärtigen Vertrage vereinbarten Begünstigungen gewähren sollte, so werden dieselben Begünstigungen auch dem anderen Theile zu Gute kommen, welcher dieselben unentgeltlich genießen soll, wenn die Bewilligung unentgeltlich geschehen ist, oder

valent fera l'objet d'une convention spéciale entre les Hautes Parties contractantes.

gegen Gewährung einer Gegenleistung, wenn für die Bewilligung Etwas bedungen ist, in welchem Falle die Gegenleistung zum Gegenstande eines besonderen Uebereinkommens zwischen den hohen vertragenden Theilen gemacht werden soll.

Article 34.

Il sera loisible à tout Etat de l'Allemagne qui fera partie du Zoll-Verein, d'adhérer au présent traité.

Artikel 34.

Es soll jedem deutschen Staate, welcher sich mit dem Zollvereine verbinden wird, freistehen, dem gegenwärtigen Vertrage beizutreten.

Article 35.

Le présent traité restera en vigueur jusqu'au 1 janvier 1854, et à moins que six mois avant l'expiration de ce terme l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes n'ait annoncé par une déclaration officielle son intention d'en faire cesser l'effet, le traité restera en vigueur, à partir du 1 janvier 1854, pendant douze mois après que l'une des Hautes Parties contractantes aura déclaré à l'autre son intention de ne plus vouloir le maintenir.

Artikel 35.

Der gegenwärtige Vertrag soll in Wirksamkeit bleiben bis zum 1sten Januar 1854, und wenn sechs Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes keiner der hohen vertragenden Theile dem anderen seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, mittelst einer officiellen Erklärung kund gethan haben sollte, so wird der Vertrag vom 1sten Januar 1854 an noch zwölf Monate in Kraft bleiben, nachdem der eine der hohen vertragenden Theile dem anderen seine Absicht, ihn nicht mehr aufrecht halten zu wollen, erklärt haben wird.

Article 36.

Le présent traité sera immédiatement soumis à la ratification de tous les Gouvernements respectifs, et les ratifications en seront échangées à la Haye dans l'espace de trois mois, à compter du jour de la signature ou plutôt si faire se peut. Il sera publié de suite après l'échange des ratifications et immédiatement mis à exécution.

Artikel 36.

Der gegenwärtige Vertrag soll sogleich zur Ratification aller betreffenden Regierungen gebracht und die Ratificationen sollen im Haag innerhalb drei Monaten vom Tage der Unterzeichnung ab oder, wenn es sein kann, früher ausgewechselt werden. Derselbe soll sogleich nach der Auswechselung der Ratificationen veröffentlicht und unmittelbar darauf in Vollzug gesetzt werden.

En foi de quoi les Plénipotentiaires l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à la Haye, le trente-un (31) décembre, l'an de grâce mil huitcent cinquante-un (1851).

Zu Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und das Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

So geschehen im Haag, den 31sten December 1851.

Koenigsmark.
(L. S.)

van Sonsbeeck.
(L. S.)

van Bosse.
(L. S.)

Pahud.
(L. S.)

Königsmark.
(L. S.)

van Sonsbeeck.
(L. S.)

van Bosse.
(L. S.)

Pahud.
(L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratificirt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden im Haag bewirkt worden.

Tarif.

Tarif spécial

des

droits de navigation du Rhin qui seront perçus sur la distance depuis la Lauter jusqu'à Emmerich, pour les objets transportés sous pavillon de l'un des États Riverains allemands, ou sous pavillon Néerlandais.

№ d'ordre.	pour la distance de	pour la distance à	en descendant au bureau de	Cent.	Déc. Mill.	en montant au bureau de	Cent.	Déc. Mill.
	A. pour toutes marchandises passibles de la totalité du droit.							
1	La Lauter	Neubourg	Neubourg	—	23	Neubourg	—	35
2	Neubourg	Mannheim	Neubourg	11	76	Mannheim	17	68
3	Mannheim	Mayence	Mannheim	16	67	Mayence	17	50
4	Mayence	Caub	Mayence	10	—	Caub	10	02
5	Caub	Coblence	Caub	6	83	Coblence	8	12
6	Coblence	Andernach	Coblence	2	23	Andernach	3	35
7	Andernach	Linz	Andernach	1	76	Linz	2	63
8	Linz	Cologne	Linz	6	02	Cologne	9	06
9	Cologne	Düsseldorf	Cologne	5	82	Düsseldorf	8	75
10	Düsseldorf	Ruhrort	Düsseldorf	3	76	Ruhrort	5	65
11	Ruhrort	Wesel	Ruhrort	3	52	Wesel	5	30
12	Wesel	à la frontière entre la Prusse et les Pays-Bas près de Schenkenschanz.	Wesel	5	37	Emmerich	8	07
	B. pour des marchandises imposées à la totalité du droit, lorsqu'elles quittent le Rhin pour entrer dans la Lahn.							
13	Caub	La Lahn	Caub	6	08	—	—	—
14	La Lahn	Coblence	—	—	—	Coblence	1	03

Tarif

über

die Erhebung des Rheinzolls für die Strecke von der Lauter bis Emmerich für alle Gegenstände, welche unter der Flagge eines deutschen Rheinufer-Staates oder unter Niederländischer Flagge transportirt werden

Ordnungs-Nummer.	Für die Rheinstrecke		Bei der Fahrt					
	von	bis	abwärts an der Zollstelle zu	Erhebungssatz. Cent.	Erhebungssatz. Mill.	aufwärts an der Zollstelle zu	Erhebungssatz. Cent.	Erhebungssatz. Mill.
	A. Von allen Gütern, welche der ganzen Gebühr unterliegen.							
1	der Lauter	Neuburg	Neuburg	—	23	Neuburg	—	35
2	Neuburg	Mannheim	Neuburg	11	76	Mannheim	17	68
3	Mannheim	Mainz	Mannheim	16	67	Mainz	17	50
4	Mainz	Caub	Mainz	10	—	Caub	10	02
5	Caub	Coblenz	Caub	6	83	Coblenz	8	12
6	Coblenz	Andernach	Coblenz	2	23	Andernach	3	35
7	Andernach	Linz	Andernach	1	76	Linz	2	63
8	Linz	Cöln	Linz	6	02	Cöln	9	06
9	Cöln	Düsseldorf	Cöln	5	82	Düsseldorf	8	75
10	Düsseldorf	Ruhrort	Düsseldorf	3	76	Ruhrort	5	65
11	Ruhrort	Wesel	Ruhrort	3	52	Wesel	5	30
12	Wesel	zur Niederländisch-Preußischen Grenze bei Schenckenschanz	Wesel	5	37	Emmerich	8	07
	B. Von den Gütern zur ganzen Gebühr, welche den Rhein verlassen und in die Lahn einlaufen.							
13	Caub	zur Lahn	Caub	6	08	—	—	—
14	der Lahn	Coblenz	—	—	—	Coblenz	1	03

Anlage B.

Protocole.

La Présidence de la Sérénissime Confédération de l'Allemagne du Nord, ayant informé par une Note de Sa Légation en date du 3 Octobre 1868 le Gouvernement Impérial Ottoman qu'en exécution de l'Article 33 de la Constitution Fédérale, les Grands-Duchés de Mecklembourg-Schwérin et de Mecklembourg-Strélitz, ainsi que le Duché de Lauenbourg sont entrés dans le Zoll-Verein, et exprimé le désir que le traité conclu à Constantinople le 20 Mars 1862 entre les Etats du Zoll-Verein et la Sublime Porte fut également étendu aux trois Etats ci-dessus mentionnés.

Les soussignés, savoir:

Monsieur X. Uebel, Chargé d'Affaires de la Confédération de l'Allemagne du Nord, et

Safvet Pacha, Ministre des Affaires Etrangères ad interim de Sa Majesté Impériale le Sultan,

se sont réunis aujourd'hui au Ministère des Affaires Etrangères à Constantinople et ont arrêté et décidé d'un commun accord et au nom de leurs Gouvernements respectifs ce qui suit:

Toutes les stipulations du traité de Commerce conclu à Constantinople le 20 Mars 1862 entre le Zoll-Verein et la Sublime Porte seront également valables pour le Grand-Duché de Mecklembourg-Schwérin, et le Grand-Duché de Mecklembourg-Strélitz, ainsi que pour le Duché de Lauenbourg. Chacun de ces trois Etats jouira de tous les avantages et sera soumis à toutes les obligations que le susdit traité stipule en faveur ou à la charge des Etats du Zoll-Verein.

En foi de quoi les soussignés ont signé le présent protocole, fait en double expédition.

Constantinople, le cinquième jour du Mois de Novembre, dix-huit-cent soixante-huit.

sign. Xavier Uebel. (L. S.)

sign. Safvet. (L. S.)

Handelsvertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und der Ottomanischen Pforte andererseits. Vom 20sten März 1862.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich, als in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover (zugleich in Vertretung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe) und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Kaiserliche Majestät der Sultan andererseits,

von dem Wunsche beseelt, die Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsbeziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und der Hohen Pforte durch eine besondere und zusätzliche Acte von Neuem zu ordnen und zu befestigen, haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geschäftsträger bei der Hohen Pforte, Legationsrath Johann Ludwig Guido v. Rehfues, Ritter des Rothen Adler-Ordens dritter Classe mit der Schleife, des Kaiserlich Türkischen Medjidié-Ordens dritter Classe rc.;

Seine Majestät der Sultan:

Allerhöchstihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seid Mohammed-Emin-Aali Pascha, Inhaber der Kaiserlich Türkischen Orden Osmanié, Medjidié und des Verdienstes erster Classe, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens erster Classe rc.,

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten gegenseitig mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Form gefunden haben, über die nachfolgenden Artikel übereingekommen sind.

Artikel I.

Alle Punkte der früher zwischen Preußen und der Hohen Pforte abgeschlossenen Handelsverträge und namentlich alle Verabredungen des Freundschafts- und Handelsvertrages vom 22sten März 1761 (alten Styls), insoweit sich solche nicht in Widerspruch mit der gegenwärtigen Uebereinkunft befinden, werden aufrecht erhalten, für immer bestätigt und finden mit den daraus hervorgehenden Rechten und Pflichten auch auf alle übrigen Staaten des Deutschen Handels- und Zollvereins Anwendung.

Die Unterthanen, die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie, sowie die Schiffe der Staaten des Zollvereins sollen von Rechtswegen in dem Ottomanischen Reiche die Ausübung und den Genuß aller der Vortheile, Privilegien und Freiheiten haben, welche den Unterthanen, den Erzeugnissen des Bodens und der Industrie und den Schiffen jeder anderen meistbegünstigten Nation zugestanden sind oder in der Folge zugestanden werden möchten.

Artikel II.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins oder ihre Rechtsnachfolger sollen in allen Theilen des Ottomanischen Reiches alle Gegenstände ohne Ausnahme, mögen es Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie dieses Landes sein, kaufen dürfen, sei es in der Absicht, damit Handel im Innern treiben zu wollen oder selbige auszuführen.

Alle im Ottomanischen Reiche bestandenen Monopole, welche die Producte des Ackerbaues oder irgend ein anderes Erzeugniß betrafen, sind und bleiben für immer abgeschafft. Auch verzichtet die Hohe Pforte auf den Gebrauch der Teskeres, welche von den Ortsbehörden Behufs des Ankaufs dieser Waaren oder des Transportes der gekauften von einem Ort zum andern erbeten worden sind. Jeder Versuch, welcher von irgend einer Behörde gemacht werden sollte, um die Unterthanen der Staaten des Zollvereins zu zwingen, sich mit dergleichen Erlaubnißscheinen oder Teskeres zu versehen, soll als eine Verletzung der Verträge angesehen werden, und die Hohe Pforte wird sofort mit Strenge alle Beamte, welchen eine solche Verletzung zur Last fällt, bestrafen, und sie wird die Unterthanen der Zollvereinsstaaten wegen der Verluste oder Beschwerungen, welche dieselben erweislich erfahren haben, schadlos halten.

Artikel III.

Die Kaufleute der Staaten des Zollvereins oder ihre Rechtsnachfolger, welche irgend ein Erzeugniß des Bodens oder der Industrie der Türkei zu dem Zwecke kaufen werden, um solches für den Verbrauch im Innern des Ottomanischen Reiches wieder zu verkaufen, sollen bei dem Ankauf oder Verkauf dieselben Abgaben zahlen, welche unter gleichen Umständen von der meistbegünstigten Classe der Ottomanischen Unterthanen oder Fremden, welche sich mit dem Handel im Innern beschäftigen, entrichtet werden.

Artikel IV.

Jedes Erzeugniß des Bodens oder der Industrie der Türkei soll, wenn es für die Ausfuhr gekauft ist, frei von jeder Art von Belastung und Abgabe durch die Kaufleute der Staaten des Zollvereins oder durch ihre Rechtsnachfolger nach einem zur Verschiffung geeigneten Orte gebracht werden. Dort angekommen, soll es ein- für allemal eine Abgabe von acht vom Hundert seines Werthes entrichten, welche in jedem Jahre um Eins vom Hundert ermäßigt wird, bis sie auf den lediglich zur Deckung der allgemeinen Verwaltungs- und Aufsichtskosten bestimmten festen Betrag von Eins vom Hundert vermindert ist. Artikel, welche am Verschiffungsorte für die Ausfuhr gekauft sind, und die Ausfuhrabgabe bereits entrichtet haben, dürfen in keinem Falle einer weiteren Ausfuhrabgabe unterworfen werden, auch wenn sie aus einer Hand in die andere übergegangen sind.

Artikel V.

Jedes Erzeugniß des Bodens oder der Industrie der Zollvereinsstaaten und alle Waaren jedweder Art, welche zu Lande oder zu Wasser durch Unterthanen der Zollvereinsstaaten eingeführt werden, sollen in allen Theilen des Ottomanischen Reiches ohne irgend eine Ausnahme gegen eine ein- für allemal zu entrichtende feste Abgabe von acht vom Hundert des Werthes zugelassen werden, welche nach dem Werthe der Waaren am Landungsplatze berechnet wird, und, wenn die Einfuhr zur See erfolgt, zur Zeit der Landung, wenn sie dagegen zu Lande erfolgt, an der ersten Zollstelle zu zahlen ist.

Nach erfolgter Berichtigung der Abgabe von acht vom Hundert soll von den genannten Waaren, mögen sie am Orte der Ankunft oder im Innern des Landes verkauft werden, keinerlei weitere Abgabe weder von dem Verkäufer noch von dem Käufer verlangt werden.

Werden solche Waaren nicht für den Verbrauch in der Türkei verkauft, sondern binnen einem Zeitraume von sechs Monaten wieder ausgeführt, so sollen sie als Durchgangsgut betrachtet, und nach Maaßgabe der Festsetzung im Artikel VIII. behandelt werden. Die Zollverwaltung ist in einem solchen Falle verpflichtet, dem Kaufmann, welcher ihr den Beweis führt, daß die Abgabe von acht vom Hundert bezahlt worden, sofort den Unterschied zwischen dieser Eingangsabgabe und der im Artikel VIII. erwähnten Durchgangsabgabe zurückzuerstatten.

Artikel VI.

Fremde, zur Einfuhr in die vereinigten Fürstenthümer der Moldau und Wallachei und in das Fürstenthum Serbien bestimmte, durch die übrigen Theile des Ottomanischen Reiches durchgehende Waaren sollen die Eingangsabgaben nur bei ihrer Ankunft in den Fürstenthümern, und andererseits fremde, durch die Fürstenthümer durchgehende, zur Einfuhr in andere Theile des Ottomanischen Reiches bestimmte Waaren diese Abgaben nur bei der ersten, unter der unmittelbaren Verwaltung der Hohen Pforte stehenden Zollstelle zu entrichten haben.

In gleicher Weise sollen die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie der Fürstenthümer, sowie diejenigen der übrigen Theile des Ottomanischen Reiches, welche zur Ausfuhr bestimmt sind, die Ausgangsabgaben und zwar die ersteren an die Zollverwaltung der Fürstenthümer, die letzteren an die Ottomanischen Staatscassen entrichten, so daß Eingangs- und Ausgangsabgaben in jedem Falle nur einmal verlangt werden können.

Artikel VII.

Keine Abgabe irgend einer Art soll von den Erzeugnissen des Bodens oder der Industrie der Zollvereinsstaaten, noch von den, den Unterthanen derselben gehörigen und von dem Boden oder der Industrie eines anderen fremden Landes stammenden Waaren voraus erhoben werden, wenn diese beiden Gattungen von Waaren die Meerengen der Dardanellen, des Bosporus oder des Schwarzen Meeres passiren, sei es, daß jene Waaren durch diese Meerengen auf denjenigen Schiffen passiren, welche sie angebracht haben, oder daß sie auf andere Schiffe umgeladen, oder daß sie, nachdem sie für die Ausfuhr verkauft worden, für eine bestimmte Zeit an das Land gesetzt werden, um an Bord anderer Schiffe gebracht zu werden und ihre Reise fortzusetzen. In diesem letzteren Falle sollen die Waaren in Konstantinopel in den Magazinen der Zollverwaltung, ge-

nannt „Transitmagazine", und an anderen Orten, wo keine Niederlagen vorhanden sind, unter der Aufsicht der Zollverwaltung niedergelegt werden.

Artikel VIII.

Da die Hohe Pforte den Wunsch hegt, die Durchfuhr zu Lande mittelst allmäliger Zugeständnisse zu erleichtern, ist man übereingekommen, daß der Zoll von drei vom Hundert, der bisher von den Waaren erhoben wurde, welche in die Türkei eingeführt werden, um nach anderen Ländern gebracht zu werden, sofort auf zwei vom Hundert und am Ende von acht Jahren, von dem Tage des Austausches der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages ab gerechnet, auf eine feste und endgültige Abgabe von Eins vom Hundert ermäßigt werden soll.

Die Hohe Pforte behält sich gleichzeitig das Recht vor, durch ein besonderes Reglement Anordnungen zur Verhinderung von Defraudationen zu treffen.

Artikel IX.

Die Unterthanen der Zollvereinsstaaten, welche mit Erzeugnissen des Bodens oder der Industrie fremder Länder Handel treiben, sollen dieselben Abgaben bezahlen, und dieselben Rechte, Privilegien und Freiheiten genießen, wie fremde Unterthanen, welche mit Waaren ihres eigenen Landes handeln.

Artikel X.

Als eine Ausnahme von den Bestimmungen des Artikels V. wird festgesetzt, daß Tabak in jeder Gestalt und Salz künftig nicht zu den Waaren gehören sollen, welche die Unterthanen der Zollvereinsstaaten in die Türkei einzuführen befugt sind. Folgeweise sollen die Unterthanen der Zollvereinsstaaten oder ihre Rechtsnachfolger, welche Tabak oder Salz für den Verbrauch in der Türkei kaufen oder verkaufen, denselben Vorschriften unterworfen sein und dieselben Abgaben zu bezahlen haben, wie die meistbegünstigten mit diesen beiden Gegenständen Handel treibenden Ottomanischen Unterthanen. Als Gegenleistung für diese Beschränkung soll in Zukunft von den gedachten Waaren, wenn sie durch Unterthanen der Zollvereinsstaaten aus der Türkei ausgeführt werden, keinerlei Abgabe erhoben werden; es müssen aber die auszuführenden Mengen an Tabak und Salz von den Unterthanen der Zollvereinsstaaten oder ihren Rechtsnachfolgern der Zollverwaltung angezeigt werden, welche, wie bisher, das Recht der Beaufsichtigung der Ausfuhr dieser Erzeugnisse behält, ohne dafür jedoch irgend eine Vergütung, sei es für Anschreibung oder aus irgend einem anderen Grunde, verlangen zu können.

Artikel XI.

Es dürfen ferner künftig weder Kanonen noch andere Schußwaffen, noch Pulver oder sonstige Kriegsmunition von den Unterthanen der Zollvereinsstaaten in die Türkei eingeführt werden. Der Handel mit diesen Gegenständen unterliegt der unmittelbaren und speciellen Beaufsichtigung der Ottomanischen Regierung, welcher das Recht vorbehalten bleibt, den Betrieb desselben zu regeln.

Unter vorstehender Beschränkung sind jedoch Pistolen, Jagdflinten und andere Luxus-Schußwaffen nicht begriffen.

Artikel XII.

Die von den Handelsschiffen der Zollvereinsstaaten bei ihrer Durchfuhr durch die Dardanellen und durch den Bosporus nachgesuchten Fermans sollen ihnen stets in der Weise behändigt werden, daß daraus so wenig Aufenthalt wie möglich entsteht.

Artikel XIII.

Die Capitaine der den Staaten des Zollvereins gehörenden Handelsschiffe, welche für das Ottomanische Reich bestimmte Waaren an Bord haben, sind verpflichtet, sofort nach ihrer Ankunft im Bestimmungshafen der Zollverwaltung desselben eine beglaubigte Abschrift ihres Manifestes zu übergeben.

Artikel XIV.

Waaren, welche mit Umgehung der Zölle eingeführt werden, sollen zum Vortheil des Ottomanischen Schatzes confiscirt werden dürfen; es muß aber die Defraudation gehörig und nach den gesetzlichen Regeln bewiesen sein und über den Hergang ein Protocoll aufgenommen und unverzüglich der consularischen Behörde des fremden Unterthanen, dessen Waaren confiscirt worden, mitgetheilt werden.

Artikel XV.

Es versteht sich, daß die Regierungen der zum Zollverein gehörigen Staaten nicht beabsichtigen, durch irgend einen Artikel des gegenwärtigen Vertrages sich etwas Anderes, als was aus dem natürlichen und bestimmten Sinne der gewählten Ausdrücke folgt, zu bedingen, oder in irgend einer Weise die Regierung Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans in der Ausübung Ihrer Rechte der inneren Verwaltung zu beschränken, insoweit als diese Rechte nicht die Verabredungen der alten Verträge oder die durch die gegenwärtige Uebereinkunft den Unterthanen der Staaten des Zollvereins und ihrem Eigenthum bewilligten Privilegien offenbar verletzen würden.

Artikel XVI.

Die Dauer dieses Vertrages, welcher nach erfolgter Ratification an die Stelle des Handelsvertrages vom $\frac{10\text{ten}}{22\text{sten}}$ October 1840 tritt, ist auf acht und zwanzig Jahre festgesetzt. Jeder der contrahirenden Staaten behält sich das Recht vor, am Ende des vierzehnten und des ein und zwanzigsten Jahres diejenigen Abänderungen in Vorschlag zu bringen, welche die Erfahrung als nützlich erwiesen haben möchte.

Die in der gegenwärtigen Uebereinkunft getroffenen Verabredungen sollen in allen Theilen des Ottomanischen Reiches, das heißt in den in Europa und Asien belegenen Besitzungen Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans, in Egypten und in den übrigen, der Hohen Pforte gehörigen Theilen von Afrika, sowie in Serbien und den vereinigten Fürstenthümern der Moldau und Wallachei in Ausführung kommen.

Die Hohen contrahirenden Theile sind übereingekommen, Commissarien zu ernennen, um den Tarif der nach dem gegenwärtigen Vertrage für die von den Unterthanen der Zollvereinsstaaten in das Ottomanische Reich einzuführenden Erzeugnisse des Bodens und der Industrie dieser Staaten, wie für die von den Unterthanen der Zollvereinsstaaten oder ihren Rechtsnachfolgern zur Ausfuhr gekauften Erzeugnisse des Bodens und der Industrie der Türkei zu erhebenden Abgaben festzusetzen. Der auf diese Weise festge-

stellte neue Tarif soll sieben Jahre hindurch, vom Austausche der Ratification ab, in Kraft bleiben. Jeder der Hohen vertragenden Theile soll das Recht haben, ein Jahr vor dem Ablauf dieses Zeitraums auf eine Revision des Tarifs anzutragen. Wird von dieser Befugniß zu gedachtem Zeitpunkte von keiner Seite Gebrauch gemacht, so soll der Tarif ferner auf sieben andere Jahre in gesetzlicher Kraft bleiben, von dem Tage an gerechnet, wo die ersten sieben Jahre abgelaufen sind, und eben dasselbe soll am Ende jeder folgenden Periode von sieben Jahren stattfinden.

Artikel XVII.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen sollen binnen zwei Monaten, oder wenn es sein kann früher, zu Konstantinopel ausgetauscht werden.

Geschehen zu Konstantinopel am 20. März 1862.

Rehfues. Aali.
(L. S.) (L. S.)

Vorstehender Vertrag ist ratificirt, und die Ratifications-Urkunden sind zu Konstantinopel ausgewechselt worden.

Der nach Artikel XVI. des vorstehenden Handelsvertrages vereinbarte Tarif erfolgt nachstehend.

In dem nachstehenden Tarife ist der Türkische Piaster, anstatt wie früher in Para und Asper, in Centimes eingetheilt worden. Alle Werthsbestimmungen und Tarificationen sind demnach in Piaster und Centimes Medschidiè gemacht.

Die Zahlen der Colonne „Zollsatz in Piastern und Centimes" sind für die Einfuhr und Ausfuhr mit 8 % vom Abschätzungspreis der Waaren berechnet. Dieselben sind für die Einfuhr unveränderlich, für die Ausfuhr jedoch werden sie bei Beginn des zweiten Jahres um 1 % erniedrigt und mit dieser Reduction wird jedes Jahr fortgefahren, bis sie für das achte Jahr 1 % betragen, welches dann der feste und bleibende Zollsatz für die Ausfuhr sein wird.

Einfuhr- und Ausfuhr-Tarif.

Vorbemerkungen.

Die Waaren, welche Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie des Deutschen Zollvereines sind und — mit Ausnahme der verbotenen Artikel — durch die Unterthanen der Zollvereinsländer nach der Türkei eingeführt werden; ebenso die Waaren, welche Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie der Türkei sind und von den Unterthanen der Zollvereinsländer oder ihren Stellvertretern in allen Theilen des Osmanischen Reiches, Behufs Ausfuhr nach ihren Ländern oder anderwärts, gekauft werden, waren bis jetzt der Bezahlung von Zollabgaben unterworfen, welche durch den abgelaufenen, vom Monate October 1847 bis 13ten März 1855 (N. Styles) gültigen Tarif festgesetzt waren und zwar unter Zugrundelegung der damaligen Preise.

Da die Revision dieses Tarifes, welche aus verschiedenen Ursachen verzögert worden war, von den contrahirenden Theilen, gestützt auf den Vertrag, verlangt worden war, so haben die Commissaire der Königlich Preußischen Gesandtschaft, im Vereine mit denjenigen der Hohen Pforte, den gegenwärtigen Tarif, welcher, wie nachstehend, die Tarifirung der Artikel und Producte der Zollvereinsländer und der Türkei enthält, festgestellt.

Einfuhr.

№	Benennung der Waaren.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Cents.	Zollsatz in Piastern und Cents.
	A.			
1	Absinth.	:	.	ad valorem
2	Achatgegenstände.	.	.	ad valorem
3	Alaun.	der Centner	76,40	6,11
4	Alepins, Schalaki.	die Arschine	7,40	0,59
	B.			
5	Bänder aller Gattungen.	:	:	ad valorem
6	Baumwoll-Sammet, 24 bis 26 Inches breit.	die Yard	3,95	0,31
7	Baumwoll-Sammet, 15 bis 17 Inches breit.	die Yard	3,50	0,28
8	Baumwoll-Sammet, roth, purpurroth und die gedruckten.	.	:	ad valorem
9	Berlinerblau.	.	.	ad valorem
10	Bernstein.	die Okka	1215,0	97,20
11	Bernstein-Rosenkränze und Bernsteingegenstände aller Art.	.	:	ad valorem
12	Bier in Fässern.	die Okka	3,30	0,26
13	Bijouterien.	.	.	ad valorem
14	Blechspiegelbüchsen.	das Packet 12 St.	4,85	0,38
15	Bleistifte.	.	.	ad valorem
16	Bleiweiß, ordinair.	der Centner	153,50	12,28
17	Borax.	.	.	ad valorem
18	Borten, Tressen aller Arten.	:	:	ad valorem
	Bouillon (siehe Plättchen).			
19	Branntwein.	die Okka	4,75	0,38
20	Briefpapier aller Gattungen.	.	.	ad valorem
21	Brillen aller Gattungen, mit oder ohne Bügel.	:	:	ad valorem
22	Bücher, gedruckte.	.	.	ad valorem

№	Benennung der Waaren.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Cents.	Zollsatz in Piastern und Cents.
23	Buntpapier.	.	.	ad valorem
24	Bürsten aller Gattungen.	.	.	ad valorem
25	Butter, gesalzene.	die Okka	16,40	1,31
	C.			
	Cannetillen (siehe Plättchen).			
	Casimir (siehe Tuche).			
	Chales (siehe Shawls).			
26	Champagnerwein.	die Flasche	13,40	1,07
27	Chinin.	.	.	ad valorem
28	Chocolade.	.	.	ad valorem
	D.			
29	Damaste, Möbeldamaste aller Arten.	.	.	ad valorem
	Drath (siehe Messingdrath).			
	Drath (siehe Eisendrath).			
30	Drathstifte, Nr. 1 bis 11.	die Okka	5,10	0,40
31	Drathstifte, Nr. 12 bis 60.	die Okka	2,60	0,20
32	Druckpapier.	.	.	ad valorem
33	Dimikaton, 6½ bis 7/8 Pik endazé breit Moreas, Façon Moreas 2c. gestreifte, getippte, geflammte à Jacquard, echt und falsch farbig, supérieur, mittel und ordinaire.	die Yard	1,80	0,14
34	Dimikaton, 5/8 bis 6/8 Pik endazé breit, Moreas, Façon Moreas 2c. gestreifte, getippte, geflammte, à Jacquard, echt und falsch farbig, supérieur, mittel und ordinaire.	die Yard	1,05	0,08
	E.			
35	Eisendrath.	.	.	ad valorem
	F.			
36	Feilen in Stroh, sogen. Strohfeilen.	das Packet	6,0	0,48
37	Feilen in Papier.	.	.	ad valorem
38	Feilen, sogenannte Nadelfeilen.	.	.	ad valorem

№	Benennung der Waaren.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Cents.	Zollsatz in Piastern und Cents.
39	Fingerhüte von Messing, Eisen oder Blei.	.	.	ad valorem
40	Fischangeln.	.	.	ad valorem
41	Flanell.	das Stück von 55 Arschinen	273,70	21,91
42	Fransen, Posamenterie aller Arten.	.	.	ad valorem
43	Frisirkämme.	.	.	ad valorem
	G.			
	Gabeln (siehe Messer).			
44	Geldkisten.	.	.	ad valorem
45	Goldfaden.	das Packet von 80 Drames	331,85	26,54
	Gros de Naples (siehe Seidenwaaren).			
46	Gummischuhe.	.	.	ad valorem
	H.			
47	Handschuhe aller Arten.	.	.	ad valorem
	Hieb- und Stichwaffen (s. Waffen).			
48	Hüte aller Arten.	.	.	ad valorem
	J.			
49	Instrumente, musikalische, chirurgische, mathematische &c.	.	.	ad valorem
50	Jagdflinten, Pistolen und Luxuswaffen.	.	.	ad valorem
	K.			
51	Kaffeetassen, ordinaire (Findschian).	die 100 Stück	58,85	4,70
52	Kalbfelle, weiße und schwarze.	.	.	ad valorem
53	Kinderspielwaaren aller Arten, in Holz, Papier und Papier-Maché.	.	.	ad valorem
54	Knöpfe aller Gattungen.	.	.	ad valorem

№	Benennung der Waaren.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Cents.	Zollsatz in Piastern und Cents.
55	Kölnisches Wasser.	das Kistchen von 6 Flaschen	33,0	2,64
56	Kupferdrath.	die Okka	27,0	2,16
57	Kurzwaaren.	.	.	ad valorem
	L.			
	Lamette (siehe Plättchen).			
58	Leder, lackirtes.	.	.	ad valorem
59	Lederwaaren, als Brief-, Geld- und Cigarrentaschen ꝛc.	.	.	ad valorem
60	Leim für Schreiner.	die Okka	8,25	0,66
61	Leinöl.	.	.	ad valorem
	Leonische Waaren (siehe Plättchen).			
62	Lichter, Stearin-.	.	.	ad valorem
63	Lichtputzscheeren, ordinaire.	die 5 Packet à 60 Stück	58,70	4,69
	Levantine (siehe Seidenwaaren).			
	M.			
	Marroquin (siehe Saffian).			
64	Mennig.	der Centner	169,0	13,52
65	Merinos, breit und schmal.	.	.	ad valorem
66	Messingblech und Drath.	die Okka	16,05	1,28
67	Messingblech und Drath, dünn und gerollt.	die Okka	21,20	1,69
68	Messer und Gabeln.	.	.	ad valorem
69	Messerschmiedwaare.	.	.	ad valorem
	Möbeldamaste (siehe Damaste).			
	N.			
70	Nähnadeln, ordinaire.	die 50 Tausend	186,90	14,95
71	Nähnadeln, mittel und fein.	.	.	ad valorem
72	Neusilber.	.	.	ad valorem

№	Benennung der Waaren.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Cents.	Zollsatz in Piastern und Cents.
	P.			
73	Plättchen, Lamette, Fil, Bouillon, Cannetillen, Leonische Waaren, 2 oder 3 Mal vergoldet oder versilbert 1. und 2. Qualität.	die Okka	211,30	16,90
74	Plättchen, Lamette, Fil, Bouillon, Cannetillen, Leonische Waaren, ordinaire Qualität.	die Okka	62,60	5,0
75	Plättchen, Lamette, Fil, Bouillon, Cannetillen, echt in Gold oder Silber.	der Medikal	6,60	0,52
	Pelzwaaren.			
76	Kleine graue, nicht bearbeitet.	die 1000 Stück	1659,0	132,72
77	Kleine graue, nicht bearbeitet, von Sibirien.	die 1000 Stück	4380,55	350,44
78	Kleine graue, nicht bearbeitet, schwarz, von Sibirien.	die 1000 Stück	3185,85	254,86
79	Kleine graue, bearbeitet.	das Packet von 10 Stück	31,85	2,54
80	Kleine graue, bearbeitet, schwarz.	das Packet von 10 Stück	39,85	3,18
81	Hermelin, ordinaire, genannt Laska.	der Sorok von 40 Stück	111,50	8,92
82	Hermelin.	der Sorok von 40 Stück	388,50	27,8
83	Fuchs, genannt Asaktilkissi.	.	.	ad valorem
84	Fuchs, 1. Qualität.	das Stück	79,65	6,37
85	Fuchs, ordinair.	das Stück	27,90	2,23
86	Fuchs, schwarz.	das Paar	995,60	79,64
87	Fuchs, weiß.	das Stück	17,55	1,40
88	Fuchs, kleine Stücke.	.	.	ad valorem
89	Fuchs, Brust weiß und roth.	das Paar	14,35	1,14
90	Felle von Wölfen.	das Stück	111,50	8,92
91	Felle von Hasen.	die 100 Stück	438,0	35,04
92	Felle von Hasen, weiß.	der Tulum	47,80	3,82
93	Carsac.	das Stück	15,95	1,27
94	Schwarze Katzen.	das Stück	8,80	0,70
95	Marder, Zerdava.	das Stück	43,80	3,50

№	Benennung der Waaren.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Cents.	Zollsatz in Piastern und Cents.
96	Marder, kleine Stücke.	die Okka	143,35	11,46
97	Felle von Bären.	das Stück	117,90	9,43
98	Felle von Luchs (Baschak).	das Stück	102,20	8,17
99	Felle von Hausmarder (Sansar).	das Stück	35,40	2,83
100	Felle von Fischotter (Sou Samouri).	das Stück	15,75	1,26
101	Zobel (Samour), genannt Onela, mittel und ordinaire.	das Paar	235,80	18,86
102	Zobel, 1. Qualität.	das Paar	471,60	37,72
103	Zobel, Bauch.	das Paar	70,75	5,66
104	Zobel, Schwänze.	.	.	ad valorem
105	Zobel, Füße und kleine Stücke der Pfoten.	.	.	ad valorem
106	Ghötschen.	das Stück	4,0	0,32
107	Aladja Gütchen.	das Stück	4,0	0,32
108	Kleine Stücke von Gütchen und Füchsen.	.	.	ad valorem
	R.			
109	Rasirmesser aller Gattungen.	.	.	ad valorem
110	Rheinwein.	.	.	ad valorem
111	Rothgarn.	die Okka	30,0	2,40
	S.			
112	Saffian in allen Farben.	das Packet von 12 Stück	138,80	11,10
	Sammet (siehe Seidenwaaren).			
	Satin (siehe Seidenwaaren).			
113	Schachteln, leere, von Holz.	das Faß	761,55	60,92
114	Schlösser aus Kupfer oder Messing.	die 100 Stück	152,20	12,17
115	Schuhe.	.	.	ad valorem
	Seidenwaaren.			
116	Djanseß.	die Arschine von $^3/_4$ à 1 Pick breit	10,70	0,85
117	Levantine.			
118	Satin, Atlas.	von $1^1/_4$ à 2 Pick breit	21,30	1,70

№	Benennung der Waaren.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Cents.	Zollsatz in Piastern und Cents.
119	Serge.	Zwischen 1 à 1½ Pick breit	15,80	1,26
120	Djanfeß, geköpert und geblümt.	die Arschine von ¾ à 1 Pick breit	11,85	0,94
121	Gros de Naples.		.	ad valorem
122	Sammet von Seide, 1. Qualität.	die Arschine	47,35	3,78
123	Sammet von Seide und Baumwolle.	die Arschine	26,05	2,08
	Sammet von Baumwolle (s. Baumwollsammet).			
124	Sensen und Sicheln.	das Stück	5,15	0,41
	Serge (siehe Seidenwaaren).			
125	Shawls.	.	.	ad valorem
126	Silbergeräth.	.	.	ad valorem
127	Sohlleder.	die Okka	21,0	1,68
128	Spielkarten.	das Packet von 12 Spielen	16,85	1,34
129	Spielmarken aller Arten, Dantes, Medaillons.	die Okka	49,10	3,92
130	Spießglanz.	der Centner	252,65	20,21
131	Stahl, ordinairer.	der Centner	128,10	10,24
132	Stahl, fein.	.	.	ad valorem
133	Stärke.	die Okka	4,35	0,35
134	Stiefelschäfte.	.	.	ad valorem
135	Strümpfe und Socken, klein und groß, von Wolle, Leinen und Baumwolle.	.	.	ad valorem
	T.			
136	Tassenhalter (Zarfs), von gelbem und weißem Blech.	.	.	ad valorem
137	Tuche, feine, aus Preußen.	.	.	ad valorem
138	Tuche, Kasimir, aller Qualitäten.	.	.	ad valorem
139	Tuche von Preußen, Façon, Elbeuf, Lipsica, Inglis, Façon Saja und Rift Elbeuf.	die Arschine	32,40	2,59
140	Tuche, Zephyr, mit oder ohne Krone, Drap de cour, Corposi Sultani, Façon Saxonia und Mahut.	die Arschine	24,65	1,97
141	Tuche, Mahut Serai.	die Arschine	17,75	1,42

№	Benennung der Waaren.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Cents.	Zollsatz in Piastern und Cents.
142	Tuche, breit Rift.	die Arschine	16,20	1,29
143	Tuche, schmal Rift.	die Arschine	8,90	0,71
	V.			
144	Vorstiefeln.	das Paar	13,50	1,08
	W.			
145	Waffen, blanke, für Hieb und Stich.	.	.	ad valorem
146	Werkzeuge aller Arten, für Schreiner, Zimmerleute, Blechschläger ꝛc.	.	.	ad valorem
147	Wollwaaren, gestrickte, wie Jacken, Hauben, Unterhosen, Kinderschuhe ꝛc.	.	.	ad valorem
	Z.			
148	Zarfs (siehe Tassenhalter).			
149	Zucker in Hüten.	der Zentner	260,50	20,84
150	Zucker in Stücken und Pulver, weiß und gelb.	der Zentner	209,25	16,74
151	Zucker, gestoßen, gelb und braun, Moscovate.	der Zentner	165,80	13,26

Ausfuhr.

Ausfuhr.

№	Benennung der Waaren.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Cents.	Zollsatz in Piastern und Cents.
	Getreide, Saamen, Hülsenfrüchte, Droguerien, Farbwaaren, Früchte, Oele und Getränke.			
1	Gerste.	das Kilo von Konstantinopel	5,40	0,43
2	Hafer.	das Kilo von Konstantinopel	4,10	0,32
3	Mais.	das Kilo von Konstantinopel	7,20	0,57
4	Roggen.	das Kilo von Konstantinopel	6,30	0,50
5	Weizen.	das Kilo von Konstantinopel	15,30	1,22
6	Hanfsaamen.	die Okka	00,80	0,06
7	Hirse.	das Kilo von Konstantinopel	4,50	0,36
8	Kanariensaamen (Kanaria yemi).	das Kilo von 20 Okken	19,30	1,54
9	Leinsaamen.	das Kilo von 20 Okken	18,0	1,44
10	Sesam.	die Okka	1,50	0,12
11	Hülsenfrüchte, getrocknete.	.	.	ad valorem
12	Reis von Egypten, von Philippopoli und Trapezunt.	.	.	ad valorem

№	Benennung der Waaren.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Cents.	Zollsatz in Piastern und Cents.
13	Anis von Caïssarie.	die Okka	2,60	0,20
14	Anis von Rumelien.	die Okka	2,30	0,20
15	Kümmel.	die Okka	2,0	0,16
16	Galläpfel von allen Qualitäten.	der Centner	296,0	23,68
17	Gummi, arabischer.	die Okka	5,20	0,41
18	Id. Tragant, geringer und vermischter.	die Okka	6,50	0,52
19	Id. id. in weißen Blättern.	die Okka	23,0	1,84
20	Id. id. mit weißen Fäserchen.	die Okka	9,10	0,72
21	Id. id. von Bagdad, ordinairer.	die Okka	3,40	0,27
22	Id. id. von Bassora, ordinairer.	die Okka	1,40	0,11
23	Harz, gelbes.	der Centner	32,20	2,57
24	Harz, weißes.	der Centner	57,80	4,62
25	Mastix in Fässern von 70 Okka.	das Faß von 70 Okka	3500,0	280,0
26	Mastix in Tropfen.	die Okka	98,50	7,88
27	Myrrhen.	die Okka	4,70	0,37
28	Operment.	die Okka	3,20	0,25
29	Opium von Karahissar, Gheve, Amasia und Angora von allen Qualitäten.	die Okka	200,0	16,0
30	Pfeffer, rother.	die Okka	4,0	0,32
31	Safflor von Anatolien.	die Okka	10,50	0,84
32	Saffran von Anatolien und Rumelien.	.	.	ad valorem
33	Safflor von Egypten.	.	.	ad valorem
34	Salep von Anatolien.	die Okka	19,30	1,54
35	Salep von Rumelien.	die Okka	12,90	1,03
36	Salpeter und Natrum von Egypten.	.	.	ad valorem
37	Sandarah (Wachholderharz).	.	.	ad valorem
38	Scammonienharz.	die Okka	138,0	11,04
39	Seifenwurzel.	die Okka	1,90	0,15
40	Sennesblätter.	.	.	ad valorem
41	Vogelkirschensaamen, genannt Mehleb.	die Okka	4,10	0,32
42	Lakritzensaft.	.	.	ad valorem
43	Weihrauch aller Arten.	.	.	ad valorem
44	Ackerdoppen (Knoppern) von Aidin, Ouchak, Ghedez und Alles, was über Smyrna exportirt wird.	der Centner	45,0	3,60

№	Benennung der Waaren.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Cents.	Zollsatz in Piastern und Cents.
45	Ackerdoppen (Knoppern) von Aivadjik, Esine, Metelin, Kemer und Dardanellen.	der Centner	51,40	4,11
46	Erde, blaue, Mor toprak.	die Okka	4,70	0,37
47	Farbe, rothe, genannt Güel Bahar.	die Okka	2,0	0,16
48	Krapp aus Anatolien.	der Centner	197,0	15,76
49	Krapp von Cypern, Syrien und Tripolis.	der Centner	133,30	10,66
50	Kreuzbeeren von Angora, Caïssarie, Tokat und Skilip, 1. Qualität.	die Okka	4,20	0,33
51	Kreuzbeeren von Rumelien, von allen Qualitäten.	die Okka	1,30	0,10
52	Kreuzbeeren von Skilip, von Caïssarie, Dagh djehrici und Anatolien, geringe.	die Okka	2,90	0,23
53	Rocou von Anatolien.	.	.	ad valorem
54	Galbanum.	die Okka	7,70	0,61
55	Feigen, getrocknete, aller Qualitäten.	.	.	ad valorem
56	Haselnüsse.	der Centner	65,70	5,25
57	Nüsse.	das Kilo von 100 Okka.	163,0	13,04
58	Johannisbrod.	.	.	ad valorem
59	Rosinen, Trauben, getrocknete; genannt Rasaky Beylerdge.	der Centner	70,70	5,65
60	Rosinen, Trauben, getrocknete; Caraburnu und Soyut, genannt Rasaky.	der Centner	193,0	15,44
61	Trauben, getrocknete, von Corinth.	der Centner	160,70	12,85
62	Trauben, getrocknete, von Mandalia und von Samos	der Centner	64,30	5,14
63	Trauben, getrocknete, von Durla, Tschesme, Aidin, Menteche, Caraoglak und Tyre.	der Centner	160,70	12,85
64	Trauben, getrocknete, von Stankio.	der Centner	128,50	10,28
65	Trauben, getrocknete, ohne Körner, von Caraburnu (Sultanine).	der Centner	231,50	18,51
66	Trauben, getrocknete, von Durla, von Tschesme, Yerly (Sultanine).	der Centner	186,40	14,91
67	Trauben, getrocknete schwarze, von Tyre und Aidin.	der Centner	45,0	3,60

№	Benennung der Waaren.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Cents.	Zollsatz in Piastern und Cents.
68	Olivenöl.	der Centner	140,0	11,20
69	Rosenessenz.	die Medikal	11,80	0,94
70	Rosenwasser.	die Okka	2,0	0,16
71	Branntwein, ordinairer, 16 bis 18 Grad.	die Okka	2,90	0,23
72	Branntwein, Raki.	die Okka	5,80	0,46
73	Weine des Türkischen Reiches, den ordinairen Cyper-Wein einbegriffen.	die Okka	1,80	0,14
74	Wein von Cypern, genannt Comandaria.	.	.	ad valorem
	Rohstoffe zu Geweben, Manufacturwaaren und die daraus verfertigten Gegenstände.			
75	Baumwolle, rohe, von Anatolien, Cypern und den Dardanellen.	der Centner	270,0	21,60
76	Baumwolle, rohe, von Rumelien.	der Centner	257,20	20,57
77	Baumwolle, gesponnene, von Argatsch und den Dardanellen.	die Okka	9,70	0,77
78	Baumwolle, gesponnene, weiße und farbige von Smyrna.	die Okka	13,0	1,04
79	Seidenwurmpuppen oder Kokons, die von Amassia ausgenommen.	die Okka	74,50	5,96
80	Seidenwurmpuppen oder Kokons von Amassia.	.	.	ad valorem
81	Seidenwurmpuppen oder Kokons, frisirte und von Doppelkokons.	.	.	ad valorem
82	Seidenwurmpuppen, gelöcherte, doppelte und Ausschuß.	.	.	ad valorem
83	Abfall oder Ausschuß, Flockseide.	.	.	ad valorem
84	Seide aus den Seidenspinnereien des Türkischen Reiches.	die Okka	217,30	17,38
85	Seide, gefärbte.	die Okka	246,60	19,72
86	Seide mit Mandjelik gesponnen, von allen Qualitäten des Türkischen Reiches.	die Okka	155,0	12,40

№	Benennung der Waaren.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Cents.	Zollsatz in Piastern und Cents.
87	Seide von Cypern, Aidin, Mentéché, Chio, Candia, Sigala, Aleppo, Beyrut, Saida, Damaskus.	die Okka	108,50	8,68
88	Flachs von Ismid.	die Okka	3,30	0,26
89	Haare von Angoraziegen, Tiftik und Finik von Conia, Castambol, Gherédé und Bey-Bazar.	die Okka	20,50	1,64
90	Haare von schwarzen Ziegen, genannt Platim.	. .	.	ad valorem
91	Haare von Ziegen, Tiftik von Van.	die Okka	10,0	0,80
92	Hanf von Castambol.	die Okka	1,80	0,14
93	Hanf von Ismid.	die Okka	2,40	0,19
94	Wolle, ungewaschene, calcinirte von Rumelien, Anatolien und Konstantinopel.	der Centner	192,0	15,36
95	Wolle, gewaschene, von Rumelien, Anatolien und Konstantinopel.	der Centner	234,0	18,72
96	Wolle, ungewaschene, von Syrien, Tripolis, der Barbarei, Bagdad und Umgegend.	der Centner	134,50	10,76
97	Wolle, gewaschene, genannt calcinirte von Syrien, Tripolis, der Barbarei und Bagdad.	der Centner	164,0	13,12
98	Aba für Capotrock der Soldaten von Bali-kesser, Bazargik und Philippopel.	das Stück von 11 Pik	22,0	1,76
99	Aba Schaiac, grobes Tuch.	die Arschine	3,30	0,26
100	Aba, farbige, genannt Sivrikia und Kurdu Hauz.	das Stück von 17 à 19 Pik	43,30	3,46
101	Aba Islimie, für Strümpfe.	das Stück von 3 Pik	23,30	1,83
102	Aba, schwarze, von Islimie.	das Stück von 9 à 11 Pik.	36,70	2,93
103	Aba, Tiftik, von Islimie.	das Stück von 11 Pik	53,30	4,26
104	Handtücher von Gueve.	die Okka	24,60	1,96
105	Aba Salonik, schwarz und weiß.	das Stück von 12 à 17 Pik	30,0	2,40
106	Aladja, genannt Wesa, fein.	das Stück von 9 à 10 Pik	33,10	2,64
107	Aladja, gering.	das Stück von 9 à 10 Pik	16,50	1,32

№	Benennung der Waaren.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Cents.	Zollsatz in Piastern und Cents.
108	Astar, Zeug von Castambol.	der Ballen von 60 Stück von 18 à 19 Pik	450,0	36,0
109	Chali und Sof von Angora, breit und schmal.	das Stück von 32 Pik	424,0	33,92
110	Chali von Konstantinopel.	das Stück von 27 Pik	178,70	14,29
111	Galone von Konstantinopel.	.	.	ad valorem
112	Guezi von Sparta und von Brussa.	das Stück von 26 Pik	118,30	9,46
113	Hakir Ibrahimié und Kitabi vom Libanon.	das Stück von 9 à 10 Pik	41,20	3,29
114	Idare Leinen.	das Stück von 12 Pik	49,60	3,96
115	Melés, Zeug von Brussa, für Hemden.	das Stück von 22 Pik	72,30	5,78
116	Zeug von Baumwolle.	das Stück von 12 Pik	13,30	1,06
117	Aladja von Aleppo.	das Stück	38,50	3,08
118	Aladja von Damaskus, Kitabi und Tschitari.	das Stück	70,70	5,65
119	Aladja von Magnesia.	der Ballen von 100 Stück	385,70	30,84
120	Aladja von Tire und Bord.	das Stück	5,20	0,41
121	Astar Zeug von Caissarié, Ghiwe, Sivas und Gallipoli.	.	.	ad valorem
122	Astar Zeug von Hamid.	der Ballen von 60 Stück	443,50	35,48
123	Astar Zeug von Tasch Köprü.	das Stück	3,90	0,31
124	Bin Dalli.	das Stück	99,30	7,94
125	Boucassins in allen Farben und Aladja von Hamid und Denizli.	die Okka	14,20	1,13
126	Caban, genannt Dagh-Guebeci.	das Stück	29,50	2,36
127	Caban, genannt Kébé, fein von Zaara.	die Okka	26,30	2,10
128	Caban, genannt Kébé, ordinaire von Zaara.	die Okka	9,90	0,79
129	Caban von Bosnien.	das Stück	26,30	2,10
130	Caban von Braschol (Kébé).	das Stück	98,50	7,88
131	Caban von Islimié.	das Stück	65,70	5,25
132	Caban von Tiftik.	das Stück	230,0	18,40
133	Cazazié, genannt Tirei-Gazazié.	die Okka	52,90	4,23

№	Benennung der Waaren.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Cents.	Zollsatz in Piastern und Cents.
134	Stoffe, Seide, genannt Gazazié, von Konstantinopel.	die Okka	308,20	24,65
135	Chali von Tossia und Gürtel von Talat.	.	.	ad valorem
136	Coutni von Aleppo.	das Stück	53,30	4,26
137	Coutni von Brussa.	das Stück	83,20	6,65
138	Coutni von Damaskus.	das Stück	66,70	5,33
139	Coutni, Hakir und Tschitari von Konstantinopel.	das Stück	66,20	5,29
140	Damghahane.	das Stück	52,90	4,23
141	Stoffe, genannt Dastar.	das Stück	9,90	0,79
142	Gaze, genannt Djehre.	das Stück	26,30	2,12
143	Gaze, genannt Eleklik, für Siebe.	das Stück	32,90	4,23
144	Gaze, genannt Oyabach.	das Stück	7,90	0,63
145	Gaze und Meles von Konstantinopel.	das Stück	66,20	5,29
146	Stoffe, genannt Gülmez.	das Stück	82,70	6,61
147	Hakir von Brussa.	das Stück	65,70	5,25
148	Ibrahimié.	das Stück	57,90	4,63
149	Ihrams, scharlachroth, zum Bekleiden der Mobilien.	die Okka	39,40	3,15
150	Ihrams, von Wolle, von Rumelien, weiß und farbig.	die Okka	22,50	1,80
151	Kattun für Ueberzüge, von Decken und Handtücher.	das Stück	6,60	0,52
152	Kattun für Ueberzüge, von Castambol.	der Ballen von 60 Stück	566,50	45,32
153	Kattun für Ueberzüge, von Tokat und farbige Boucassin.	das Stück	6,30	0,50
154	Kattun, genannt Fasla, Boktscha und Coussins.	das Stück	13,30	1,06
155	Kattun von Konstantinopel.	das Stück	16,50	1,32
156	Kattun von Cypern, für Bett- und Tischdecken.	das Stück	10,0	0,80
157	Kattun von Cpern, für Matratzen.	das Stück	13,30	1,06
158	Kattun von Cypern, zum Bekleiden von Möbeln.	.	:	ad valorem
159	Kemerlik, Leinen von Castambol.	das Stück	5,80	0,46
160	Leinenzeug von Anatolien.	die Okka	12,80	1,02
161	Leinenzeug von Rize.	die Okka	64,30	5,14
162	Leinenzeug, ordinaires.	die Okka	25,70	2,05
163	Merzifoun, Zeug.	das Stück	5,80	0,46

№	Benennung der Waaren.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Cents.	Zollsatz in Piastern und Cents.
164	Mouhayeri Tossia Papas, Wollengewebe.	das Stück	29,40	2,35
165	Petin, brochirter Stoff.	das Stück	198,50	15,88
166	Sevaï von Aleppo, geringe Qualität.	das Stück	65,70	5,23
167	Sevaï von Aleppo, mittelmäßige Qualität.	das Stück	197,10	15,76
168	Sevaï von Aleppo, vorzügliche Qualität.	das Stück	295,60	23,64
169	Sevaï von Seide, genannt Kitabi, von Aleppo und von Hama.	das Stück	29,50	2,36
170	Zeug von Alaye, breit.	das Stück	5,80	0,46
171	Zeug von Alaye, schmal.	das Stück	4,70	0,37
172	Zeug von Merzifoun.	das Stück	16,40	1,31
173	Zeug von Guedos, breit und schmal.	der Ballen von 50 à 55 Stück	411,80	32,94
174	Zeug für Kleidungsstücke.	das Stück	7,0	0,56
175	Zeug von Menemen.	das Stück	9,20	0,73
176	Teppiche, genannt Kilim, zum Gebrauch der Armee.	das Stück	13,10	1,04
177	Teppiche, große, genannt Seïshane.	das Stück	49,30	3,94
178	Teppiche, kleine, genannt Seïshane.	das Stück	26,30	2,10
179	Teppiche, Turkomanische.	das Stück	128,60	10,28
180	Teppiche von Guedés, kleine Teppiche von Gueurdos und von Isladi, genannt Kalitscha, Teppiche von Koula und andere.	.	.	ad valorem
181	Teppiche von Smyrna, genannt Ouchak.	die Okka	25,20	2,01
182	Filz von Caïssarié.	das Stück	16,40	1,31
183	Filz von Karahissar, weiß und farbig.	das Stück	12,30	0,98
184	Filz von Ismid.	das Stück	13,10	1,04
185	Filz von Salonik.	die Okka	19,70	1,57
186	Filz von Ouchak, genannt Zili.	die Okka	19,40	1,55
187	Aba, für Capotröcke für Soldaten, von Philippopel und Zagra.	das Stück	73,30	5,86
188	Aba, Cazan, mit 7 Schnüren.	das Stück	28,70	2,13
189	Aba, Kamaschen in Tiftik.	das Stück	46,70	3,73
190	Aba, Mützen.	das Packet von 10 Stück	10,0	0,80
191	Aba, ordinaire, mit anhängenden Kamaschen.	das Stück	40,0	3,20
192	Aba, Reiterhosen, genannt Schalvar, mit Stickereien.	das Stück	86,70	6,93

№	Benennung der Waaren.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Cents.	Zollsatz in Piastern und Cents.
298	Brust von Fuchs, genannt Kasikli, von Anatolien.	das Paar	21,30	1,70
299	Brust von Wolf, von Zaara.	das Paar	80,0	6,40
300	Fuchs von Anatolien.	das Stück	8,0	0,64
301	Fuchs von Bosnien.	das Stück	36,70	2,93
302	Fuchs von Rumelien.	das Stück	18,0	1,44
303	Füße von Fuchs.	das Toloum	46,70	3,73
304	Füße von Hausmarder, erste Qualität.	.	.	ad valorem
305	Füße von Hausmarder, von Rumelien.	das Toloum	266,70	21,33
306	Füße von schwarzen Katzen.	das Toloum	80,0	6,40
307	Hausmarder, genannt Tuissus.	das Stück	6,70	0,53
308	Hausmarder von Anatolien.	das Stück	33,30	2,66
309	Hausmarder von Rumelien.	.	.	ad valorem
310	Katzenfüße von Anatolien.	das Toloum	36,70	2,93
311	Katze von Anatolien.	das Toloum	33,30	2,66
312	Katze von Rumelien.	das Stück	6,70	0,53
313	Katze (Saz Kédici).	das Toloum	46,70	3,73
314	Kleine Stücke von Hausmarder.	die Okka	150,0	12,0
315	Kopf von Fuchs, von Bosnien und von Rumelien.	das Toloum	266,70	21,33
316	Kopf von Fuchs, von Rumelien, mittlere Qualität.	das Toloum	116,70	9,33
317	Kopf von Hausmarder, von Rumelien.	das Toloum	233,30	18,66
318	Lamm von Rumelien.	das Toloum	46,70	3,73
319	Luchs von Erzerum.	das Stück	150,0	12,0
320	Luchs von Rumelien.	.	.	ad valorem
321	Marder von Anatolien und Rumelien.	.	.	ad valorem
322	Nase von Bosnien.	das Toloum	240,0	19,20
323	Nase, Calavros.	das Toloum	100,0	8,0
324	Nase von Ochrida.	das Toloum	300,0	24,0
325	Nase von Rumelien.	das Toloum	166,70	13,33
326	Nase von Rumelien, Calavros.	das Toloum	90,0	7,20
327	Nase von Uscub.	das Toloum	166,70	13,33
328	Ratten.	.	.	ad valorem
329	Rücken von Fuchs, von Anatolien.	das Toloum	106,70	8,53
330	Rücken von Fuchs, von Zagarai, Bosnien und Rumelien, Calavros.	das Packet von 20 Stück	46,70	3,73
331	Schakal von Anatolien.	das Stück	8,0	0,64
332	Schakal von Anatolien.	das Toloum	60,0	4,80
333	Sorte Hausmarder, genannt Gödschen.	.	.	ad valorem

№	Benennung der Waaren.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Cents.	Zollsatz in Piastern und Cents.
450	Zarf von Messing (Untertassen).	die 10 Stück	19,80	1,58
451	Zaum, Zügel, Gebiß, Schwanzriemen, Sprungriemen und Gurte.	die 10 Stück	52,50	4,20
452	Zündschwamm, harter.	die Okka	26,30	2,10
453	Zündschwamm, weicher.	die Okka	6,50	0,52
454	Zwieback aller Qualitäten.	.	.	ad valorem
455	Producte von Egypten, alle zusammen.	.	.	ad valorem

Schluß.

Den Bestimmungen des neuen Handelsvertrags zufolge sind alle Waaren, welche, unter Ausschluß der verbotenen Artikel, durch die Kaufleute der Zollvereinsstaaten nach der Türkei eingeführt werden, wie dies schon oben auseinandergesetzt ist, ebenso die Waaren, welche von jenen Kaufleuten aus der Türkei ausgeführt werden, einer Zollabgabe von 8 pCt. unterworfen.

Da die Zollabgaben von dem Werthe der Waaren, welchen sie am Landeplatze haben, erhoben werden sollen, so sind die Abschätzungspreise, welche grundsätzlich auf den Verkaufspreis im Großen basirt sind, und zwar den Medschidié in Gold (Yüzlik) zu hundert Piastern gerechnet, einem Rabatt von zehn Procent unterworfen worden, um so die Abschätzungspreise auf den Werth der Waaren am Landeplatze zurückzuführen. Demzufolge sind die in dem vorstehenden Tarife verzeichneten Zollabgaben nach dem Nettopreise bereits berechnet und werden so, wie sie verzeichnet sind, auch zur Erhebung kommen.

Die Zollabgabe von acht Procent für die Ausfuhr findet nur im ersten Jahre dieses Tarifes ihre Anwendung; sie wird für das zweite Jahr um ein Achtel herabgesetzt und auf sieben Procent reducirt; für das dritte Jahr wird sie um ein Siebentel herabgesetzt und auf sechs Procent reducirt; d. h. bis zum achten Jahre wird jedes Jahr ein Rabatt von einem Procent gemacht werden und für das achte Jahr, sowie für alle folgenden, wird diese Abgabe nur Ein Procent betragen und, den Bestimmungen des Handelsvertrages zufolge, zur Deckung der Kosten verwendet werden.

Alle Ausfuhrwaaren, welche in dem vorstehenden Tarife nicht aufgeführt, oder welche dort aufgeführt, aber ad valorem gelassen sind, werden vorerst dem oben erwähnten Rabatt von zehn Procent von ihrem Verkaufspreis am Platze (valeur courante) unterworfen und zahlen die Zollabgabe von dem übrig bleibenden Werthe; außerdem kommt bei ihnen der alljährliche Rabatt von einem Procent, wie bei den tarifirten Waaren, zur Anwendung.

Da die Zollabgabe von acht Procent für die in die Türkei eingeführten Erzeugnisse der Zollvereinsstaaten unveränderlich ist, so zahlt jede eingeführte Waare, sei sie nicht tarifirt oder ad valorem gelassen, nach vorhergegangenem Rabatt von zehn Procent von ihrem Marktpreise, unveränderlich acht Procent.

Die Bezahlung der Zollabgaben für Ein- und Ausfuhr geschieht baar in gutem Gold- und Silbergelde nach der Regierungstaxe; d. h. der Medschidié in Gold (Yüzlik) zu hundert Piastern; seine Unterabtheilungen, in Gold und Silber, von guter Währung, nach diesem Verhältnisse — fünf Medschidié Silber für einen Medschidié Gold zu hundert Piastern — und endlich die fremden Geldsorten nach der Taxe der Kaiserlichen Münze (Zarb-hané) und der vorstehenden Berechnung.

Da es den Kaufleuten in Konstantinopel freisteht, nach ihrem Belieben, statt des Medschidié in Gold zu hundert Piastern, Papiergeld (Caimés) zum höchsten Börsencourse zu zahlen, so soll zu diesem Behufe täglich der Börsenzettel vom vorhergegangenen Tage, aus welchem das Verhältniß des Papiergeldes (Caimés) zum Medschidié in Gold ersichtlich ist, angeschafft und auf dem Zollamte öffentlich angeschlagen werden. Das Papiergeld (Caimés) wird dann nach dem höchsten in diesem Börsenzettel vermerkten Course statt des Medschidié in Gold angenommen.

Die Bezahlung des Papiergeldes (Caimé) statt baaren Geldes von guter Währung — den Medschidié Gold zu hundert Piastern gerechnet — ist gegenwärtig nur auf die Hauptstadt beschränkt.

Wenn später das Papiergeld (Caimé) auch in den Provinzen in Umlauf gesetzt sein wird, so soll es bei den dortigen Zollämtern ebenfalls in der oben für Konstantinopel angegebenen Weise angenommen werden, d. h. unter Berechnung des Coursverhältnisses des Piasters Papier zum Medschidié Gold (Yüzlik) von hundert Piastern. Da man aber jetzt schon, da dieser Fall noch nicht eingetreten ist, auf Ungewisses hin, eine Basis für diesen Zahlungsmodus noch nicht festsetzen kann, so ist die Frage wegen des Zahlens von Papiergeld (Caimé) bei den Zollämtern der Provinzen für den Augenblick noch vorbehalten und sollen erforderlichen Falles später zwischen der Hohen Pforte und der Königlich Preußischen Gesandtschaft die durch die Umstände erforderlich gewordenen Maaßregeln getroffen werden. Bis dahin aber müssen die Zollabgaben in den Provinzen in der oben angegebenen Weise entrichtet werden, d. h. der Medschidié in Gold (Yüzlik) zu hundert Piastern; seine Unterabtheilungen in Gold und Silber, von guter Währung, nach diesem Verhältnisse — fünf Medschidié Silber für einen Medschidié Gold zu hundert Piastern — und endlich die fremden Geldsorten nach der Taxe der Kaiserlichen Münze (Zarb-hané) und der vorstehenden Berechnung.

Wenn die Zollbeamten und die Kaufleute über den Werth einer nicht tarifirten oder ad valorem gelassenen Waare sich nicht verständigen können, so werden die Zollabgaben wie früher in natura entrichtet.

Der vorstehende Tarif wird sowohl bei dem Zollamte in Konstantinopel, als auch bei allen Zollämtern des Türkischen Reiches vom 20./8. März 1862 (8. März 1278 der Hidschret) bis zum 20./8. März 1869 (8. März 1285 der Hidschret) in Kraft sein.

Ein Jahr vor Ablauf dieser Zeit, d. h. im Laufe des letzten Jahres, soll, da in dem Werthe der Waaren Veränderungen eintreten können, jede der beiden Parteien das Recht haben, eine Revision und Erneuerung des Tarifs zu verlangen; ist aber jenes letzte Jahr verstrichen, ohne daß eine der Parteien diese Revision verlangt hätte, so wird dieser Tarif weitere sieben Jahre Gültigkeit haben.

Der vorstehende Tarif wurde festgesetzt und unterzeichnet in Folge einer zwischen der Königlich Preußischen Gesandtschaft und der Hohen Pforte getroffenen Uebereinkunft und eines zu diesem Behufe ergangenen Kaiserlichen Befehles.

Konstantinopel, den 19. Ramazan 1278. / 20. März 1862.

Für S. E. Ismail Pascha, Präsident der Commission:
(L. S.) Mehmed Kiani.

In seiner persönlichen Eigenschaft:

(L. S.) Mehmed Kiani.
(L. S.) Essejd Mehmed Kiamil.
(L. S.) Enweri.
(L. S.) Edhem.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Hohen Pforte.
(L. S.) Aali.

Für getreue Uebersetzung:
(L. S.) Sperling,
Dolmetsch der Königlich Preußischen Gesandtschaft.

Anlage C.

Declaration,

den Beitritt der Großherzogthümer Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz, des Herzogthums Lauenburg und der freien und Hansestadt Lübeck zu dem Handelsvertrage zwischen dem Zollvereine und Großbritannien vom 30sten Mai 1865 betreffend.

Nachdem das Präsidium des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins die Regierung Ihrer Großbritannischen Majestät benachrichtigt hat, daß die Großherzogthümer Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz, das Herzogthum Lauenburg und die freie und Hansestadt Lübeck sich dem Deutschen Zoll- und Handels-Verein angeschlossen und den Wunsch zu erkennen gegeben haben, in das durch den Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Großbritannien vom 30sten Mai 1865 begründete Verhältniß einzutreten, und nachdem die Regierung Ihrer Großbritannischen Majestät ihr Einverständniß mit diesem Wunsche zu erkennen gegeben hat, sind die Unterzeichneten, auf Grund erhaltener Ermächtigung, dahin übereingekommen, daß die Bestimmungen des

Declaration,

recording the accession of the Grand Duchies of Mecklenburg-Schwerin and Mecklenburg-Strelitz, of the Duchy of Lauenburg and of the Free and Hanseatic City of Lübeck to the Treaty of Commerce of May 30th 1865 between the Zollverein and Great-Britain.

The Presidency of the German Customs and Commercial Union having informed the Government of Her Britannic Majesty that the Grand Duchies of Mecklenburg-Schwerin and Mecklenburg-Strelitz, the Duchy of Lauenburg and the Free and Hanseatic City of Lübeck have acceded to the German Customs and Commercial Union, and have notified their wish to become Parties to the arrangements established by the Treaty of Commerce of May 30th 1865 between the Zollverein and Great-Britain, and the Government of Her Britannic Majesty having notified their assent to this wish, the Undersigned, being duly authorized to that effect, have accordingly agreed that the stipulations of the Treaty of Com-

Handelsvertrages zwischen dem Zollverein und Großbritannien vom 30sten Mai 1865 fortan auch auf die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, das Herzogthum Lauenburg, sowie auf die freie und Hansestadt Lübeck Anwendung finden sollen.

Zu Urkunde dessen haben die Unterzeichneten die gegenwärtige Erklärung vollzogen und mit ihrem Wappensiegel versehen.

Geschehen zu Berlin, den 9ten Januar 1869.

(L. S.) gez. Delbrück.

(L. S.) gez. Augustus Loftus.

merce of May 30th 1865 between the Zollverein and Great-Britain shall also be applicable henceforth to the Grand Duchies of Mecklenburg-Schwerin and Mecklenburg-Strelitz, the Duchy of Lauenburg and to the Free and Hanseatic City of Lübeck.

In Witness thereof the Undersigned have signed the present Declaration and have affixed thereto the seal of their Arms.

Done at Berlin, the 9th January 1869.

(L. S.) sign. Delbrück.

(L. S.) sign. Augustus Loftus.

Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Großbritannien. Vom 30sten Mai 1865.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, des Herzogthums Anhalt, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover, sowohl für Sich wie für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, sowohl für Sich wie für das Landgräflich Hessische Amt Homburg, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einer Seits,

und

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, anderer Seits,

Treaty of commerce between the Zollverein and Great Britain. Of the 30[th] May 1865.

His Majesty The King of Prussia, in His own Name, and representing the sovereign States and territories united to the Prussian system of Customs and Contributions, that is to say: the Grand-Duchy of Luxemburg, the enclaves of the Grand-Duchy of Mecklenburg-Schwerin, Rossow, Netzeband and Schoenberg, the Principality of Birkenfeld belonging to the Grand-Duchy of Oldenburg, the Duchy of Anhalt, the Principalities of Waldeck and Pyrmont, the Principality of Lippe and the Grand-Bailiwick of Meisenheim belonging to the Landgraviate of Hesse, as well as in the name of the other Members of the German Association of Customs and Commerce, that is to say: the Crown of Bavaria, the Crown of Saxony, the Crown of Hanover, as well for itself as for the Principality of Schaumburg-Lippe, and the Crown of Wurtemberg, the Grand-Duchy of Baden, the Electorate of Hesse, the Grand-Duchy of Hesse, as well for itself as for the Bailiwick of Homburg belonging to the Landgraviate of Hesse, the States forming the Customs- and Commercial-Union of Thuringia, viz.: the Grand-Duchy of Saxony, the Duchies of Saxe-Meiningen, of Saxe-Altenburg, of Saxe-Coburg-Gotha, the Principalities of Schwarzburg-Rudolstadt and of Schwarzburg-Sondershausen, of the elder branch of Reuss and of the younger branch of Reuss, the Duchy of Brunswick, the Duchy of Oldenburg, the Duchy of Nassau and the Free-Town of Frankfort, on the one part,

and

Her Majesty The Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, on the other part,

von dem gleichen Wunsche geleitet, die Handelsbeziehungen zwischen dem Zollvereine und dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland und den ihm angehörenden Gebieten zu regeln und auszudehnen, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke abzuschließen und zu Ihrem Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Otto Eduard Leopold von Bismarck-Schönhausen, Allerhöchstihren Präsidenten des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

den Herrn Johann Friedrich von Pommer-Esche, Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rath,

den Herrn Alexander Maximilian Philipsborn, Allerhöchstihren Director im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,

und

den Herrn Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Allerhöchstihren Director im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten;

und

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland:

den sehr ehrenwerthen Francis Baron Napier von Merchiston, Pair von Schottland und Baronet von Nova Scotia, Mitglied Ihrer Britischen Majestät Geheimen Rathes, Ihrer Majestät außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen 2c.,

und

den Herrn John Ward, Ihrer Majestät Geschäftsträger und

being equally animated by the desire of regulating and extending the Commercial relations between the Zollverein and the United Kingdom of Great Britain and Ireland and its Dependencies, have resolved to conclude a Treaty for that purpose, and have named as Their Plenipotentiaries, that is to say:

His Majesty The King of Prussia:

M. Otto Eduard Leopold von Bismarck-Schoenhausen, President of His Ministry of State and Minister of foreign affairs,

M. Johann Friedrich von Pommer-Esche, His actual Privy Councillor,

M. Alexander Maximilian Philipsborn, Director in His Ministry of foreign affairs,

and

M. Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Director in His Ministry for commerce, trade, and public works;

and

Her Majesty The Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland:

The Right Honorable Francis Baron Napier of Merchiston, a Peer of Scotland, a baronet of Nova Scotia, a Member of Her Britannic Majesty's Privy Council, Her Majesty's Ambassador Extraordinary and Plenipotentiary to His Majesty The King of Prussia etc.,

and

John Ward Esquire, Her Majesty's Chargé d'affaires and

Generalconsul bei den Hansestädten und Generalconsul in Hannover, Oldenburg 2c.;
welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die nachstehenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins, welche in den Gebieten oder Besitzungen Ihrer Britischen Majestät, und die Unterthanen Ihrer Britischen Majestät, welche in den Staaten des Zollvereins vorübergehend oder dauernd sich aufhalten, sollen daselbst in Beziehung auf den Betrieb des Handels und der Gewerbe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel 2.

Die Boden- und Gewerbs-Erzeugnisse der Gebiete und Besitzungen Ihrer Britischen Majestät, welche in den Zollverein, und die Boden- und Gewerbs-Erzeugnisse der Staaten des Zollvereins, welche in das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Irland eingeführt werden, sollen daselbst, sie mögen zum Verbrauch, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung unterliegen und insbesondere keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Erzeugnisse des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel 3.

Bei der Ausfuhr nach den Gebieten und Besitzungen Ihrer Britischen Majestät sollen im Zollverein und bei der Ausfuhr nach dem Zollverein sollen in den Gebieten

Consul-general to the Hanse-Towns and Consul-general in Hanover, Oldenburg etc.;
who, after having communicated to each other their respective Full Powers, found to be in good and due form, have agreed upon and concluded the following Articles:

Article 1.

The subjets of the States of the Zollverein who dwell either temporarily or permanently in the dominions or possessions of Her Britannic Majesty, and the subjets of Her Britannic Majesty who dwell either temporarily or permanently in the States of the Zollverein, shall enjoy therein, in respect to the exercise of commerce and trades, the same rigts as, and be subjected to no higher or other taxes than, the subjects of any third country the most favoured in those respects.

Article 2.

The produce and manufactures of the dominions and possessions of Her Britannic Majesty which may be imported into the Zollverein, and the produce and manufactures of the States of the Zollverein which may be imported into the United Kingdom of Great Britain and Ireland, whether intended for consumption, warehousing, re-exportation, or transit, shall therein be treated in the same manner as, and in particular shall be subject to no higher or other duties than, the produce and manufactures of any third country the most favoured in those respects.

Article 3.

No other or higher duties shall be levied in the Zollverein on the exportation of any goods to the dominions and possessions of Her Britannic Majesty, nor

und Besitzungen Ihrer Britischen Majestät Ausgangs-Abgaben von keinen anderen Waaren und mit keinem höheren oder anderen Betrage erhoben werden, als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung am meisten begünstigten dritten Lande.

Artikel 4.

Die Waarendurchfuhr nach und von dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland soll im Zollverein und die Waarendurchfuhr nach und von dem Zollverein soll in dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland von jeder Durchgangs-Abgabe frei sein.

Artikel 5.

Jede Begünstigung, jedes Vorrecht oder jede Ermäßigung in dem Tarif der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, welche einer der vertragenden Theile einer dritten Macht zugestehen möchte, wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem anderen zu Theil werden.

Ferner wird keiner der vertragenden Theile ein Einfuhr- oder ein Ausfuhrverbot gegen den anderen in Kraft setzen, welches nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen Anwendung fände.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, die Ausfuhr von Steinkohlen weder zu verbieten, noch mit einer Abgabe zu belegen.

Die vorstehenden auf Ausfuhrverbote bezüglichen Bestimmungen sollen den aus dem Bundesverhältnisse herrührenden Verpflichtungen der zum Zollverein gehörenden Deutschen Bundesstaaten keinen Eintrag thun.

Artikel 6.

In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Unterthanen der Staaten des Zollvereins in dem Vereinigten

in the dominions and possessions of Her Britannic Majesty on the exportation of any goods to the Zollverein, than are or may be levied on the exportation of the like goods to any third country the most favoured in that respect.

Article 4.

The transit of goods to and from the United Kingdom of Great Britain and Ireland shall be free from all transit-duties in the Zollverein, and the transit of goods to and from the Zollverein shall be free from all transit-duties in the United Kingdom of Great Britain and Ireland.

Article 5.

Any favour, privilege, or reduction, in the Tariff of duties of importation or exportation, which either of the Contracting Parties may concede to any third Power, shall be extended immediately and unconditionally to the other.

No prohibition of importation or exportation shall be established by either of them against the other, which shall not at the same time be applicable to all other Nations.

The Contracting Parties engage not to prohibit the exportation of coal, and to levy no duty upon such exportation.

The preceding provisions respecting the prohibition of exportation shall not invalidate the obligations which the constitution of the Germanic Confederation imposes on the German States which compose the Zollverein.

Article 6.

With regard to the marks or labels of goods, or of their packages, and also with regard to patterns and marks of manufacture and trade, the subjects of the States of the Zollverein shall enjoy

Königreiche von Großbritannien und Irland und die Unterthanen Ihrer Britischen Majestät in den Staaten des Zollvereins denselben Schutz, wie die Inländer genießen.

Artikel 7.

Die in den vorstehenden Artikeln 1 bis 6 getroffenen Bestimmungen finden auch auf die Colonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer Britischen Majestät Anwendung. In diesen Colonien und Besitzungen sollen die Erzeugnisse der Staaten des Zollvereins keinen höheren oder anderen Eingangs-Abgaben unterliegen, als die gleichartigen Erzeugnisse des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland oder irgend eines anderen Landes, und es soll die Ausfuhr aus diesen Colonien oder Besitzungen nach dem Zollverein keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Ausfuhr nach dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 1sten Julius 1865 in Kraft treten und bis zum 30sten Junius 1877 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, dem anderen kund gegeben haben sollte, soll derselbe bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Artikel 9.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt, und es sollen die Ratifications-Urkunden binnen drei Wochen oder, wenn möglich, früher in Berlin ausgewechselt werden.

in the United Kingdom of Great Britain and Ireland, and the subjects of Her Britannic Majesty shall enjoy in the States of the Zollverein, the same protection as native subjects.

Article 7.

The stipulations of the preceding Articles 1 to 6 shall also be applied to the Colonies and Foreign Possessions of Her Britannic Majesty. In those Colonies and Possessions the produce of the States of the Zollverein shall not be subject to any higher or other importduties, than the produce of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, or of any other country, of the like kind; nor shall the exportation from those Colonies or Possessions to the Zollverein be subject to any higher or other duties, than the exportation to the United Kingdom of Great Britain and Ireland.

Article 8.

The present Treaty shall come into force on the 1st of July 1865, and shall remain in force until the 30th of June 1877. In case neither of the Contracting Parties shall, twelwe months before the last-mentioned day, have given notice to the other of the intention to terminate the operation of the Treaty, then the same shall continue in force until the expiration of one year from the day upon which either of the Contracting Parties shall have given notice to the other to terminate the same.

Article 9.

The present Treaty shall be ratified, and the ratifications thereof shall be exchanged at Berlin in three weeks, or sooner if possible.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den dreißigsten Mai im Jahre des HErrn Eintausend achthundert und fünf und sechszig.

(L. S.) Bismarck-Schönhausen. (L. S.) Napier.
(L. S.) Pommer-Esche. (L. S.) John Ward.
(L. S.) Philipsborn.
(L. S.) Delbrück.

In witness whereof the respective Plenipotentiaries have signed the same, and have affixed thereto the seal of their arms.

Done at Berlin the thirtieth day of May in the year of Our Lord one thousand eight hundred and sixty five.

(L. S.) Bismarck-Schönhausen. (L. S.) Napier.
(L. S.) Pommer-Esche. (L. S.) John Ward.
(L. S.) Philipsborn.
(L. S.) Delbrück.

Die Auswechselung der Ratifications-Urkunden des vorstehenden Vertrages ist zu Berlin bewirkt worden.



Declaration.

Die Regierung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin hat, nachdem das Großherzogthum dem deutschen Zoll- und Handelsvereine angeschlossen worden, dem Präsidium des letzteren erklärt, daß sie die Absicht habe, von dem im Artikel 5 des Schifffahrtsvertrages zwischen Preußen und Großbritannien vom 16ten August 1865 jedem dem Zollvereine sich anschließenden Staate vorbehaltenen Rechte des Beitritts zu diesem Vertrage Gebrauch zu machen. Nachdem das Präsidium des deutschen Zoll- und Handelsvereins der Regierung Ihrer Großbritannischen Majestät von dieser Erklärung Kenntniß gegeben hat, sind die Unterzeichneten heute im Kanzler-Amte des Norddeutschen Bundes zusammengekommen, um durch gegenwärtige, in doppelter Ausfertigung voll-

Declaration.

The Grand Duchy of Mecklenburg-Schwerin having joined the German Customs and Commercial Union, the Government of His Royal Highness the Grand Duke has declared to the Presidency of the latter it's intention of availing itself of the right, reserved by Article 5 of the Treaty of Navigation concluded on the 16th of August 1865 between Prussia and Great Britain, to States joining the Zollverein, of becoming Parties to that Treaty. The Presidency of the German Customs and Commercial Union having brought this declaration to the knowledge of Her Britannic Majesty's Government, the Undersigned have met to day in the Chancery of the North German Confederation to record, by means of the present Declaration, which has

zogene Declaration den Beitritt des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin zu dem Schifffahrts-Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien vom 16ten August 1865 zu constatiren.

Geschehen zu Berlin, den 9ten Januar 1869.

(L. S.) gez. Delbrück.

(L. S.) gez. Augustus Loftus.

been prepared in duplicate, the Accession of the Grand Duchy of Mecklenburg-Schwerin to the Treaty of Navigation of the 16th of August 1865 between Prussia and Great Britain.

Done at Berlin, the 9th January 1869.

(L. S.) sig. Delbrück.

(L. S.) sig. Augustus Loftus.

Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Großbritannien. Vom 16. August 1865.

Seine Majestät der König von Preußen, einerseits,

und

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, andererseits,

von dem Wunsche geleitet, die auf die gegenseitige Behandlung der Schifffahrt bezüglichen Bestimmungen der am 2. April 1824 und 2. März 1841 zwischen Ihnen abgeschlossenen Verträge auf Grund der seitdem eingetretenen Veränderungen Ihrer Schifffahrts-Gesetze weiter auszubilden, haben Verhandlungen zu diesem Zwecke eröffnen lassen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Otto Eduard Leopold von Bismarck-Schönhausen, Allerhöchstihren Präsidenten des Staats-Ministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

Treaty of navigation between Prussia and Great Britain. The 16. of August 1865.

His Majesty The King of Prussia, on the one part,

and

Her Majesty The Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, on the other part;

being equally animated by the desire to develope the stipulations relative to the reciprocal treatment of Navigation now in force under the treaties concluded between them on the 2nd of April 1824 and the 2nd of March 1841 upon the basis of the alterations in their Navigation laws which have since taken place have entered into negotiation for that purpose and have named as their Plenipotentiaries, that is to say:

His Majesty The King of Prussia:

M. Otto Eduard Leopold von Bismarck-Schoenhausen, President of His Ministry of State and Minister of foreign affairs,

und

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland:

den sehr ehrenwerthen Francis Baron Napier von Merchiston, Pair von Schottland und Baronet von Nova Scotia, Mitglied Ihrer Britischen Majestät Geheimen Raths, Ihrer Majestät außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen rc.,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die nachstehenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

In Preußen sollen Britische Schiffe und deren Ladungen, und in dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland sollen Preußische Schiffe und deren Ladungen, gleichviel, woher die Schiffe kommen oder wohin sie gehen und woher die Ladungen stammen oder wohin sie bestimmt sind, in jeder Hinsicht ebenso behandelt werden, als die einheimischen Schiffe und deren Ladungen.

Man ist jedoch darüber einverstanden, daß die vorstehende Bestimmung weder auf die ausschließlichen Fischereigerechtigkeiten Bezug haben soll, welche den Unterthanen jedes der beiden Länder innerhalb des Seegebietes der letzteren zustehen, noch auf die örtlichen Bevorzugungen, deren sich in Großbritannien nicht die Britischen Unterthanen im Allgemeinen, sondern gewisse privilegirte Classen in einzelnen Häfen erfreuen.

Jede Begünstigung oder Befreiung, welche einer der vertragenden Theile in

and

Her Majesty The Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland:

The Right Honorable Francis Baron Napier of Merchiston, a Peer of Scotland, a baronet of Nova Scotia, a Member of Her Britannic Majesty's Privy Council, Her Majesty's Ambassador Extraordinary and Plenipotentiary to His Majesty The King of Prussia etc.,

who, after having communicated to each other their respective full powers, found to be in good and due form, have agreed upon and concluded the following Articles:

Article 1.

British ships and their cargoes shall in Prussia and Prussian ships and their cargoes shall in the United Kingdom of Great Britain and Ireland, from whatever place arriving and whatever may be their place of destination, and whatever may be the place of origin or destination of their cargoes, be treated in every respect as national ships and their cargoes.

It is however agreed that the preceding stipulation shall not affect the rights connected with Fishery belonging exclusively to the subjects of either country within their respective marine territorial limits, nor the local immunities enjoyed in Great Britain not by British subjects generally but only by certain privileged classes in certain ports.

Every favor or exemption which either of the Contracting Parties shall

diesen Beziehungen einer dritten Macht zugestehen möchte, wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem anderen zu Theil werden.

grant in these respects to any other Power shall be immediately and unconditionally extended to the other Party.

Artikel 2.

Die in dem vorstehenden Artikel getroffenen Bestimmungen finden auch auf die Colonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer Britischen Majestät, sowie auf deren Schiffe nebst Ladungen Anwendung, jedoch, was die Küstenschiffahrt anlangt, nur in denjenigen von diesen Colonien und auswärtigen Besitzungen, deren Küstenschifffahrt in Gemäßheit der über den Gegenstand ergangenen Parlamentsacten fremden Schiffen eröffnet worden ist oder künftig eröffnet werden möchte.

Article 2.

The stipulations contained in the preceding Article are also to be applied to the Colonies and foreign Possessions of Her Britannic Majesty, as well as to the ships and cargoes of the same; but as regards the Coasting Trade only in those Colonies and foreign Possessions the Coasting Trade of which shall have been or shall be hereafter opened to foreign ships in conformity with the Acts of Parliament which govern this matter.

Artikel 3.

Wenn ein Kriegs- oder Handelsschiff eines der vertragenden Theile an den Küsten des anderen strandet oder scheitert, so soll ihm der nämliche Schutz und Beistand, wie einem einheimischen Schiffe geleistet werden. Die Eigenthümer oder deren Bevollmächtigte oder Vertreter sollen für die Sicherung ihres Eigenthums keine anderen Kosten zu zahlen haben, als in dem entsprechenden Falle des Schiffbruchs eines einheimischen Schiffes zu zahlen sein würden. Sollte der Führer eines Handelsschiffes genöthigt sein, einen Theil der Ladung zur Deckung seiner Auslagen zu veräußern, so soll ihm von den Behörden kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, er ist indessen zur Beachtung der bestehenden Vorschriften und Tarife verpflichtet.

Die von dem Wrack geborgenen Güter und Waaren sollen von jeder Zollabgabe frei sein, sofern sie nicht in den Verbrauch übergehen.

In Abwesenheit oder auf Ansuchen des Eigenthümers, des Schiffsführers oder eines sonstigen Bevollmächtigten des Eigenthümers

Article 3.

If any ship of war or merchant vessel of one of the Contracting Parties should run aground or be wrecked upon the coasts of the other the same aid and assistance shall be rendered to it as to a national vessel and in such case no other expenses shall be paid by the owners or their agents and representatives for the preservation of the property than would be payable in the like case of a wreck of a national vessel. In case the Master of a Merchant vessel should be under the necessity of disposing of a part of his merchandise in order to defray his expenses, no impediment shall be opposed by the authorities, the Master being bound, however, to conform to the existing regulations an tariffs.

The goods and merchandise saved from the wreck shall be exempt from all duties of customs unless cleared for consumption.

The respective Consuls General, Consuls, Vice Consuls and Consular Agents shall, if the owner or Master or other

sollen die beiderseitigen General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten befugt sein, die Gewährung des erforderlichen Beistandes an die Betheiligten zu vermitteln.

agent of the owner is not present, or is present and requires it, be authorised to interpose in order to afford the necessary assistance to those concerned.

Artikel 4.

Den General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten jedes vertragenden Theiles, welche in den Gebieten und Besitzungen des anderen ihren Sitz haben, soll von den Ortsbehörden jeder gesetzlich zulässige Beistand zur Herbeischaffung der von den Schiffen ihres Landes desertirten Personen geleistet werden.

Article 4.

The Consuls General, Consuls, Vice Consuls and Consular Agents of each of the Contracting Parties residing in the Dominions and Possessions of the other shall receive from the local Authorities such assistance as can by law be given to them for the recovery of deserters from the vessels of their respective Countries.

Artikel 5.

Das Recht des Beitritts zu gegenwärtigem Vertrage bleibt einem jeden, jetzt zum Zollverein gehörenden oder sich später demselben anschließenden Staate vorbehalten.

Article 5.

The right of acceding to the present Treaty is reserved to every state now belonging to or which may hereafter join the Zollverein.

Artikel 6.

Der gegenwärtige Vertrag soll die nämliche Dauer haben, wie der am 30. Mai des laufenden Jahres unterzeichnete Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Großbritannien.

Er soll vier Wochen nach dem Austausch der Ratifications-Urkunden in Kraft treten.

Article 6.

The present Treaty shall have the same duration as the Treaty of Commerce signed on the 30th of May in the current year between the Zollverein and Great Britain.

It shall come into force four weeks after the exchange of the ratifications thereof.

Artikel 7.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratifications-Urkunden binnen sechs Monaten oder, wenn möglich, früher in Berlin ausgewechselt werden.

Article 7.

The present Treaty shall be ratified, and the ratifications thereof shall be exchanged at Berlin in six months, or sooner if possible.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Gastein den sechszehnten August im Jahre des Herrn Eintausend achthundert und fünf und sechszig.

(L. S.) v. **Bismarck.**

(L. S.) **Napier.**

In witness whereof, the respective Plenipotentiaries have signed the same, and have affixed thereto the seal of their arms.

Done at Gastein the sixteenth day of August in the year of Our Lord one thousand eight hundred and sixty five.

(L. S.) v. **Bismarck.**

(L. S.) **Napier.**

Die Auswechselung der Ratifications-Urkunden des vorstehenden Vertrages ist am 24. Februar 1866 zu Berlin bewirkt worden.

№ 24.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1869.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 23. März 1869.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 15.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Wir finden Uns veranlaßt, die revidirte Stadtbuchordnung vom 21sten December 1857 in einzelnen Beziehungen abzuändern, beziehungsweise zu erläutern,

und verordnen daher, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen, das Nachstehende:

Artikel I.

Die Bestimmung des §. 8 sub 5 der gedachten Stadtbuchordnung soll fortan also lauten:

5) In den sämmtlichen bezeichneten Nachlaßfällen wird die Antretung der Erbschaft vorausgesetzt.

Artikel II.

Der §. 33, Abs. 1 erhält, mit Bezug auf die Verordnung vom 21sten März 1859, betreffend die Eintragung auf den eigenen Namen, den erläuternden Zusatz:

Die auf den eigenen Namen des Eigenthümers eingetragenen oder umgeschriebenen Pöste gehören zu der aus dem Grundstück mit seinen Pertinenzen gebildeten Specialmasse.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 13ten März 1869.

Friedrich Franz.

v. Müller. Buchka. Wetzell.

Verordnung
zur Abänderung und Erläuterung der revidirten Stadtbuchordnung vom 21sten December 1857.

(№ 16.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Wir finden Uns, nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen, veranlaßt, das außerordentliche Contributions-Edict vom 18ten Februar 1854 durch nachstehende Verfügungen resp. abzuändern und zu ergänzen:

1) Die sub VII., Nr. 5, Abs. 4 der allgemeinen Grundsätze des außerordentlichen Contributions-Edicts vom 18ten Februar 1854 angeordnete Mitunterschrift der von den Colligirungsbehörden bei der allgemeinen Landes-Receptur-Direction einzureichenden Specificationen (Erhebungsregister) durch den Prediger der Gemeinde ist fernerhin für die Specificationen der Colligirungsbehörden in den Domainen mit Einschluß der incamerirten Güter, in den Domanial- und ritterschaftlichen Flecken, in den Klosterämtern Dobbertin, Malchow und Ribnitz, sowie in den Land- und Seestädten nicht mehr erforderlich und demnach von diesen Behörden auch nicht mehr nachzusuchen.

2) Geräth ein Landgut in Concurs, oder wird rücksichtlich eines Landgutes die Bestellung eines Sequesters angeordnet, so hat der curator bonorum resp. der Sequester alle Obliegenheiten, welche das außerordentliche Contributions-Edict vom 18ten Februar 1854 — insbesondere sub VI. bis XI. »der allgemeinen Grundsätze« — den Gutsobrigkeiten als Colligirungsbehörden in Bezug auf Veranlagung, Erhebung und Ablieferung der außerordentlichen Contribution aus dem Gute auferlegt, zu erfüllen, wie ihnen auch die zu diesen Zwecken den Colligirungsbehörden durch das Edict beigelegten Rechte zukommen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 15ten März 1869.

Friedrich Franz.

v. Müller. Buchka. Wetzell.

Verordnung
zur Abänderung und Ergänzung des außerordentlichen Contributions-Edicts vom 18ten Februar 1854.

(№ 17.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Die Erfahrung hat ergeben, daß durch einige Bestimmungen der bestehenden Gesetzgebung Störungen der Sonntagsruhe veranlaßt werden, welche den Sonntag auch nach außen hin rücksichtlich eines Theiles Unserer Unterthanen in einen Arbeitstag und in einen Tag Anstoß erregenden öffentlichen Geschäftsverkehrs verwandeln. Wenn es nun zwar nicht Unsere Absicht sein kann, die christliche Pflicht der Heilighaltung der Sonn- und Festtage ihrem ganzen Inhalte nach zum Gegenstande eines gesetzlichen Gebotes zu machen, so finden Wir Uns doch veranlaßt, zur Beseitigung des hervorgehobenen — auch von der Staatsgesetzgebung nicht zu duldenden — Uebelstandes, sowie zur Abschneidung eines über die Auslegung der Verordnung vom 8ten August 1855 entstandenen Zweifels, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen, das Nachstehende zu verordnen:

§. 1.

Die Vorschrift der Verordnung vom 18ten August 1856, wegen Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung vom 8ten August 1855, sub Nr. 2:

„Zu §. 2, Nr. 8, Absatz 2 derselben Verordnung soll es den dort erwähnten Tagelöhnern, Einliegern und kleinen Handwerkern gleichermaaßen erlaubt sein, die Gartenarbeit in ihren Gärten, wenn die letzteren auch nicht zu ihren Hausgärten gehören, an den Vormittagen der gewöhnlichen Sonntage bis eine Stunde vor dem Anfange des öffentlichen Vormittagsgottesdienstes zu verrichten.“

wird aufgehoben.

§. 2.

Die Verordnung vom 6ten Februar 1858 zu dem §. 2, Nr. 8, Absatz 2 der Verordnung vom 8ten August 1855 wird dahin abgeändert:

daß es dritten Personen nicht verboten sein soll, den Tagelöhnern, Einliegern und kleinen Handwerkern bei dem Einbringen ihrer geernteten Früchte, nach Maaßgabe des §. 2, Nr. 8, Absatz 2 der Verordnung vom 8ten August 1855, mit ihrer Anspannung unentgeltlich behülflich zu sein, es aber nicht als eine unentgeltliche Hülfe angesehen werden soll, wenn die Tagelöhner, Einlieger oder kleinen Handwerker die

Ländereien, von welchen die Früchte geerntet werden, von dem Eigenthümer der Anspannung auf Grund eines Dienstcontractes zur Benutzung erhalten haben.

§. 3.

Für die ganze Dauer der Sonn- und Festtage ist jeder Marktverkehr verboten, insoweit derselbe nicht unter die Ausnahmebestimmung der Verordnung vom 8ten August 1855, §. 2 sub 12, Absatz 2 fällt.

§. 4.

Es behält bei der Competenz Unserer Landesgerichte das Bewenden, gegen alle Personen des eximirten Gerichtsstandes, welche der Heiligung der Sonn- und Festtage in strafbarer Weise entgegenhandeln, im Wege des fiscalischen Processes oder in sonst geeigneter Weise einzuschreiten.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 16ten März 1869.

Friedrich Franz.

v. Müller. Buchka. Wetzell.

Verordnung,
betreffend
die Heiligung der Sonn- und Festtage.

II. Abtheilung.

(1) In einzelnen Ausgaben der inländischen Kalender pro 1869 ist durch ein, nicht vom Herausgeber verschuldetes Versehen

der am 3ten November d. J. stattfindende Krammarkt zu Boizenburg ausgelassen,

und

der Ludwigsluster Krammarkt statt auf den 8ten, auf den 3ten September d. J. gesetzt.

Solches wird zur Verhütung von Irrthümern hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 12ten März 1869.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

---

(2) Wenn es nach §. 23 des provisorischen Recrutirungs-Gesetzes vom 16ten Julius 1867 den zum einjährigen freiwilligen Militairdienste berechtigten jungen Leuten freistand, den Eintritt zum Dienste bis zum 1sten October des Kalenderjahres hinauszuschieben, in welchem sie das 24ste Lebensjahr vollenden würden, diese Frist aber, nach §. 159, 1 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26sten März v. J., schon mit 1stem October des Kalenderjahres, in welchem das 23ste Lebensjahr vollendet wird, ablaufen soll, so sind Zweifel darüber entstanden, ob rücksichtlich derjenigen Militairpflichtigen, welche während der Geltung des provisorischen Recrutirungs-Gesetzes die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste bereits erworben haben, die frühere Frist in Geltung geblieben oder die neu eingeführte kürzere Pflicht an deren Stelle getreten ist.

Nach Communication mit dem Königlich Preußischen General-Commando des IX. Armee-Corps findet sich das unterzeichnete Ministerium veranlaßt, hierdurch bekannt zu machen, daß den Militairpflichtigen der vorerwähnten Kategorie die ihnen nach dem provisorischen Recrutirungs-Gesetze zustehende längere Frist, d. h. bis zum 1sten October des Kalenderjahres, in welchem sie das 24ste Lebensjahr vollenden, erhalten bleiben soll; es haben jedoch junge Leute, welche hiervon Gebrauch zu machen wünschen, ihre Berechtigungsscheine zum Zweck der Legalisirung derselben für das Gebiet des Norddeutschen Bundes, gemäß §. 159, 2 der Militair-Ersatz-Instruction, hierher einzureichen.

Schwerin am 15ten März 1869.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

---

(3) Nachdem im Laufe des vorigen Jahres die Landbriefbestellung bei den Post-Expeditionen zu Fürstenberg und Zarrentin eingerichtet worden ist, wird in diesem Jahre, und zwar am 1sten April, die Einführung der Landbriefbestellung bei den Postanstalten zu Marlow, Neu-Sanitz, Ribnitz, Növershagen, Rostock, Sülze, Tessin, Warnemünde und Wustrow erfolgen.

In Betreff der Benutzung des Landbriefträger-Instituts gelten die folgenden Bestimmungen:

A. Grundsätze über den Umfang und das Verfahren bei der Landbriefbestellung.

1) Durch die Landbriefträger werden den Bewohnern der Landorte der Regel nach überbracht:
   a. gewöhnliche Briefe, Drucksachen, Waarenproben, sowie Briefe mit Postvorschuß;
   b. Formulare zu Ablieferungs-Scheinen über recommandirte Sendungen mit dem recommandirten Gegenstande zugleich;
   c. vollzogen zurückgekommene Ablieferungs-Scheine über recommandirte Sendungen;
   d. Postanweisungen;
   e. Briefe mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documente);
   f. vollzogen zurückgekommene Insinuations-Documente;
   g. Begleitbriefe zu Packeten ohne declarirten Werth;
   h. Formulare zu Ablieferungs-Scheinen über Briefe mit declarirtem Werthe;
   i. Formulare zu Ablieferungs-Scheinen über Packete mit declarirtem Werthe;
   k. Zeitungen.

2) Außer den vorbezeichneten Gegenständen werden den Landbriefträgern zur Bestellung noch mitgegeben:
   a. alle Briefe, deren declarirter Werth im Einzelnen bis zu 5 Thlrn. einschließlich beträgt, ohne Ausnahme;
   b. alle baar auszuzahlenden Beträge zu Postanweisungen, im Einzelnen bis zu 5 Thlrn. einschließlich, ebenfalls ohne Ausnahme;
   c. die Packete ohne declarirten Werth und die Packete mit declarirtem Werthe, im Einzelnen bis zu 5 Thlrn. einschließlich, insofern das einzelne Packet nicht über 5 Pfund wiegt, und sämmtliche Packete in der Landbriefträgertasche, gegen Nässe 2c. geschützt, unterzubringen sind, auch das Gewicht der Tasche nebst dem Gesammt-Inhalte nicht über 20 Pfund schwer ausfällt;

d. die Briefe und Packete im declarirten Einzelwerthe von mehr als 5 Thlrn., desgleichen die auszuzahlenden Beträge über 5 Thaler, insoweit, als durch diese höheren Werthgegenstände zusammen mit den sub a., b. und c. aufgeführten Sendungen bis zu 5 Thlrn. die Summe von 50 Thlrn. nicht überschritten wird. Dabei ist hinsichtlich des Gewichts und des Umfanges der Packete mit declarirtem Werthe die sub c. bezeichnete Einschränkung maaßgebend.

3) Alle nach Vorstehendem von den Landbriefträgern nicht überbrachten Gegenstände müssen von der Postanstalt abgeholt werden.

4) Dem Landbriefträger können die in den Ortschaften auf dem Lande bei seinen Umgängen vorhandenen, zur Absendung bestimmten unfrankirten oder mit Marken oder Couverts frankirten gewöhnlichen Briefpostsendungen, excl. der Postanweisungen, zur Ablieferung an die Postanstalt, nicht minder solche derartige Briefpostsendungen mitgegeben werden, welche von dem Landbriefträger noch auf demselben Gange unterwegs bestellt werden sollen. Es ist indessen nothwendig, daß diese Briefpostsendungen an einer Stelle gesammelt werden, von wo der Landbriefträger die Gegenstände abholt. Diese Sammelstelle muß von der Ortschaft eingerichtet und der Postanstalt, welche den Landbriefträger abfertigt, schriftlich angezeigt werden.

5) In den Landorten können zur Sammlung der Briefpostsendungen auch Straßen-Briefkasten eingerichtet werden, wenn die Commünen diese Einrichtung wünschen und die Straßen-Briefkasten auf ihre Kosten durch Vermittelung der Postverwaltung beschaffen und nöthigen Falles erneuern, auch die Kosten für vorkommende Reparaturen der Postverwaltung erstatten wollen. Anträge auf Anbringung von Briefkasten sind von den Commünen ebenfalls schriftlich an die Postanstalt, welche den Landbriefträger abfertigt, zu richten.

6) Die Bestellung der Briefe rc. an die Adressaten erfolgt nach den im §. 32 des Reglements vom 11ten December 1867 (Regierungs-Blatt No. 8 pro 1868) vorgeschriebenen Bestimmungen.

7) Die auf den Briefen haftenden Porto- rc. Beträge werden bei der Abgabe der Briefe rc. baar an den Landbriefträger bezahlt, wenn nicht der betreffende Adressat mit der Postanstalt ein Porto-Contobuch hält. Ein solches mit dem Landbriefträger zu halten, ist nicht gestattet.

8) Auf Wunsch der Correspondenten kann das Landbriefbestellgeld aversionirt werden, jedoch wird das Aversum nicht niedriger als auf den ganzen Betrag des nach dem Tarife sich ergebenden Bestellgeldes bemessen. Auf

die

die Gebühr für die Bestellung der Zeitschriften erstreckt sich das Aversum übrigens nicht, vielmehr wird diese Gebühr stets für die bestellten Zeitschriften nach den vollen Sätzen erhoben.

B. Tarif-Bestimmungen.

I. Bestellgebühr für die Abgabe der mit den Posten angekommenen Gegenstände.

1) Der einfache Satz des Bestellgeldes mit ½ Groschen wird erhoben:

a. für gewöhnliche Briefe bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich, für Drucksachen, offene Karten, Waarenproben und Mustersendungen;

b. für recommandirte Briefe;

c. für Briefe mit Insinuations-Documenten;

d. für Packete ohne Werthsdeclaration bis zum Gewichte von einschließlich ½ Pfund nebst den Begleitbriefen oder Begleitadressen;

e. für Begleitbriefe oder Begleitadressen zu Packeten ohne Werthsdeclaration, sowie für Formulare zu den Ablieferungsscheinen, insofern das Packet oder die Sendung mit declarirtem Werthe von der Post abgeholt wird;

f. für Post-Anweisungen, insofern der auszuzahlende Geldbetrag von der Post abgeholt wird.

2) Der doppelte Satz des Bestellgeldes mit 1 Groschen wird erhoben:

a. für gewöhnliche Briefpostsendungen über ½ Pfund;

b. für Packete ohne angegebenen Werth über ½ Pfund nebst Begleitbriefen oder Begleitadressen;

c. für Sendungen mit declarirtem Werthe;

d. für Post-Anweisungen,

insofern der Landbriefträger die Packete ohne angegebenen Werth, oder die Sendungen mit angegebenem Werthe, oder das nach den Post-Anweisungen auszuzahlende Geld zugleich mit überbringt.

3) Für die Bestellung von Zeitungen und Journalen rc. werden **pro Exemplar** jährlich erhoben:

a. wenn die Zeitungen ꝛc. wöchentlich nur einmal oder noch seltener zu bestellen sind	— Thlr. 10 Gr.,
b. wenn die Zeitungen ꝛc. zwei oder dreimal wöchentlich bestellt werden	— = 24 =
c. wenn die Zeitungen ꝛc. wöchentlich mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden .	1 = 10 =
d. für das Bundes-Gesetzblatt, für das Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierungs-Blatt und für die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen officiellen Anzeigen	— = 5 =

4) Landbriefbestellgeld wird nicht erhoben:

a. für Retourbriefe;

b. für Empfangsbescheinigungen (Rückscheine, Retour-Recepisse) über recommandirte Sendungen;

c. für zurückgekommene Insinuations-Documente;

d. für Couverte, welche Behufs Einziehung des von den Absendern nicht vorausbezahlten Porto's zurückgekommen sind;

e. für alle diejenigen Gegenstände, welche auf portofreie Beförderung Anspruch haben und nach dem Landbestellbezirke einer Postanstalt gerichtet sind, gleichviel, ob dieselben mit den Posten von weiter her eingetroffen sind, oder ob die Einlieferung bei der Postanstalt, welche den Landbriefträger abgefertigt hat, erfolgt ist, oder endlich, ob die Einsammlung durch den Landbriefträger unterwegs bewirkt worden ist.

II. Bestellgebühr für die aus dem Orte eingelieferten, durch die Landbriefträger der Aufgabe-Postanstalt zur Bestellung kommenden Sendungen, sowie Bestellgebühr für die von den Landbriefträgern unterwegs entgegengenommenen, oder aus den im Landbestellbezirke aufgestellten Briefkasten eingesammelten Briefe bei deren Bestellung durch die Orts- oder Landbriefträger der Einlieferungs-Postanstalt.

1) Es werden erhoben:

a. für gewöhnliche Briefe bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich	1 Gr.,
b. für Briefe über ½ Pfund	2 =
c. für Drucksachen, offene Karten, Waarenproben und Mustersendungen	½ =

d. für recommandirte Sendungen, einschließlich der Recommandationsgebühr von 1 Gr. . . . . 2 Gr.,

e. für Briefe mit Insinuations-Documenten . . . . 1 "

f. für Packete ohne angegebenen Werth bis zum Gewichte von $1/2$ Pfund einschließlich nebst den Begleitbriefen oder Begleitadressen . . . . 1 "

g. für Packete ohne angegebenen Werth über $1/2$ Pfund nebst den Begleitbriefen oder Begleitadressen . . . . . . 2 "

h. für Begleitbriefe oder Begleitadressen zu Packeten ohne Werthsdeclaration, insofern das Packet von der Post abgeholt wird . . . . 1 "

i. für Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Sendungen mit declarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thlrn., insofern die Sendung von der Post abgeholt wird, einschließlich der Assecuranzgebühr von $1/2$ Gr. . . . . $1\frac{1}{2}$ "

k. für Sendungen mit declarirtem Werthe bis zum Betrage von 1 Thlr.
   1) bis zum Gewichte von $1/2$ Pfund, einschließlich der Assecuranzgebühr von $1/2$ Gr. . . . . $1\frac{1}{2}$ "
   2) über $1/2$ Pfund, einschließlich der Assecuranzgebühr von $1/2$ Gr. . . . . $2\frac{1}{2}$ "

l. für Sendungen mit declarirtem Werthe zum Betrage über 1 Thlr. bis 50 Thlr., einschließlich der Assecuranzgebühr von $1/2$ Gr. . . . . $2\frac{1}{2}$ "

2) **Bestellgeld wird nicht erhoben:**

a. für Retoursendungen (der Absender hat nur das Bestellgeld ꝛc. für die versuchte Abgabe an den Adressaten zu zahlen);
b. für Empfangsbescheinigungen (Rückscheine, Retour-Recepisse) über recommandirte Sendungen;
c. für zurückgekommene Insinuations-Documente;
d. für portofreie Sendungen vide sub B. I. 4e.

III. Gebühren für die durch die Landbriefträger unterwegs eingesammelten, bei der Einlieferungs-Postanstalt zur Ausgabe an abholende Correspondenten kommenden Briefe ꝛc.

1) Für jeden gewöhnlichen **portopflichtigen** Brief, ohne Rücksicht auf das Gewicht . . . . 1 Gr.

2) Für portopflichtige Drucksachen, offene Karten, sowie für Waarenproben und Mustersendungen pro Stück . . . ⅓ Gr.

3) Für portofreie Dienstcorrespondenz, gleichviel ob dieselbe an Adressaten im Orts- oder im Landbestellbezirke gerichtet ist, kommt eine Gebühr nicht zur Erhebung.

C. Allgemeine Bestimmungen.

1) Die zu den Bestell-Bezirken einer Postanstalt gehörenden Landorte werden täglich einmal durch Landbriefträger begangen, jedoch mit Ausnahme der Sonntage, des Charfreitages, des Himmelfahrtstages, der Bettage und des ersten Weihnachts-Feiertages.

2) Der Umgang der Landbriefträger beginnt im Allgemeinen des Morgens 7 Uhr; tritt hiervon aus localen Gründen eine wesentliche Abweichung ein, so werden die Commünen und außerdem die einzelnen Landbewohner mit ausgebreiteter Correspondenz schriftlich durch die betreffende Postanstalt benachrichtigt, wann die Abfertigung der Landbriefträger erfolgt.

3) Jeder Landbriefträger führt eine entsprechende Quantität an Freimarken und Franco-Couverts bei sich, um dieselben für kleine Bedürfnisse zu verkaufen. Nicht minder muß jeder Landbriefträger einen Vorrath von Post-Anweisungs-Formularen (grüne und braune), welche mit Freimarken zu 2 Gr. und 1 Gr. beklebt sind, bei sich haben, um sie auf Verlangen auszugeben. Wünscht ein Landbewohner eine größere, den Vorrath, welchen der Landbriefträger bei sich führt, übersteigende Anzahl an Marken oder Couverts, oder an Post-Anweisungs-Formularen zu haben, so kann die Bestellung schriftlich, auf einem offenen Zettel dem Landbriefträger an die Postanstalt mitgegeben werden, von welcher dem Besteller die Gegenstände durch den Landbriefträger gegen Einziehung des Betrages auf dem nächsten Umgange zugestellt werden.

4) Im Beihalte der im §. 30 des Reglements **sub VII.** getroffenen Bestimmung können nach den Orten, welche durch die Landbriefträger begangen werden, durch die diese Orte passirenden Posten fortan nur gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, sowie Zeitungen befördert werden, wenn von den Commünen solche Anstalten getroffen sind, daß die Abgabe ohne Aufenthalt, sowie ohne daß der Postillon deshalb den Postwagen zu verlassen nöthig hat, erfolgen kann. — Einzelnen Correspondenten, welche an der Poststraße wohnen, oder Commünen, oder einzelnen Correspondenten, welche

seitwärts von der Poststraße liegen, können dergleichen Einrichtungen nicht mehr gewährt werden. — Andere Gegenstände als die vorgedachten, namentlich Fahrpostsendungen, dürfen mit den Posten nach den Landorten nicht gesandt werden.

5) In den Landorten, welche durch die Landbriefträger begangen werden, dürfen den durchfahrenden Posten zur Beförderung nach der nächsten Postanstalt nur **gewöhnliche unfrankirte Briefe**, imgleichen solche **gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben**, welche **durch Freimarken oder Franco-Couverts** frankirt sind, übergeben werden. — Briefe, welche durch baares Geld frankirt werden sollen, recommandirte Sendungen, ferner Geldsendungen, sowie Packete mit angegebenem Werthe und ohne angegebenen Werth dürfen den durchgehenden Posten in den Landorten **niemals** übergeben werden.

6) Wünscht ein im Land-Bestellbezirke wohnhafter Correspondent die für ihn eingehenden Postsendungen von der Postanstalt abholen zu lassen, so ist es erforderlich, daß eine Abholungs-Erklärung, zu welcher die Postanstalten das vorgeschriebene gedruckte Formular auf Verlangen unentgeltlich liefern, bei der betreffenden Postanstalt niedergelegt wird. Etwa früher abgegebene Abholungs-Erklärungen werden bei der gewährten Gelegenheit, die Postsendungen durch die Landbriefträger zugestellt zu erhalten, sowie wegen der den jetzt bestehenden Vorschriften nicht entsprechenden Form mit Beginn der Landbriefbestellung als nicht mehr gültig angesehen. Es werden sonach, sobald die Landbriefbestellung bei einer Postanstalt eingerichtet wird, die eingehenden Postsendungen an alle im Land-Bestellbezirke wohnhafte Adressaten, welche nicht aufs Neue eine Abholungs-Erklärung in der vorgeschriebenen Form bei der betreffenden Postanstalt abgeben, durch die Landbriefträger nach Maaßgabe der dieserhalb bestehenden Grundsätze bestellt.

Schwerin am 15ten März 1869.

Der Ober-Post-Director.

H. v. Pritzbuer.

(4) Für das Allodialgut Wackstow, Amts Wredenhagen, ist, nachdem in Folge der Eröffnung des Special=Concurses über dieses Gut das frühere Hypothekenbuch cassirt und außer Kraft gesetzt, unter dem heutigen Datum ein neues Hypothekenbuch eingerichtet worden.

Schwerin am 10ten März 1869.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.

R. Faull.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem als dirigirenden Beamten an das Amt Schwerin versetzten Amtmann Ernst von Abercron, bisher zu Doberan, den Charakter als Amtshauptmann zu verleihen.

Schwerin am 10ten März 1869.

---

(2) Bei der Telegraphen=Verwaltung ist der bisherige Practikant Martin Johann Heinrich Koop zum Telegraphisten Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 12ten März 1869.

---

(3) Der bisherige Gehülfsprediger W. C. F. Wehner in Ziegendorf ist am Sonntage Lätare, den 7ten d. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum zweiten Prediger in Rehna erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 13ten März 1869.

---

(4) Der Advocat Fritz Prestien zu Rostock ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 17ten März 1869.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem bisherigen Director der hiesigen Realschule Dr. Heinrich Dethloff den Charakter eines Schulraths zu verleihen geruht.

Schwerin am 18ten März 1869.

---

(6) Im Officier-Corps des Mecklenburgischen Contingents haben nachfolgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

1) Es sind versetzt:

a. vom Füsilier-Regiment Nr. 90
der Major von Conring in das 3te Ostpreußische Grenadier-Regiment Nr. 4;

b. zum Füsilier-Regiment Nr. 90
der Königlich Preußische Major von Legat.

Schwerin am 19ten März 1869.

№ 25.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1869.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 27. März 1869.

Inhalt.

Bundes-Gesetze und Bekanntmachungen.

(1) Gesetz, betreffend die antheilige Uebernahme einer Garantie des Norddeutschen Bundes für eine zur Herstellung der dauernden Fahrbarkeit des Sulina-Armes der Donaumündungen von der Europäischen Donauschifffahrts-Commission aufzunehmenden Anleihe. Vom 11ten Junius 1868.
(Bundes-Gesetzblatt No. 2; ausgegeben zu Berlin den 21sten Januar 1869.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Das Bundes-Präsidium wird ermächtigt, für die Verzinsung und Rückzahlung eines zur Herstellung der dauernden Fahrbarkeit des Sulina-Armes der Donaumündungen bestimmten Darlehns der in Gemäßheit des Pariser Friedensvertrages vom 30sten März 1856 niedergesetzten Europäischen Donauschifffahrts-Commission die Garantie unter nachfolgenden Bedingungen zu übernehmen:

1) der Nominalbetrag der Anleihe soll die Summe von 135,000 Pfund Sterling nicht übersteigen;
2) Die Garantie wird auch von Großbritannien, Frankreich und Oesterreich übernommen. Anderen Mächten ist die Betheiligung an der Garantie vorbehalten. Die garantirenden Mächte übernehmen die Garantie zu gleichen Theilen und haften den Gläubigern solidarisch;
3) die Anleihe soll innerhalb dreizehn Jahren amortisirt werden;
4) die Zahlung der jährlichen Zinsen und Tilgungsquoten wird aus dem nach Abzug der laufenden Ausgaben für Verwaltungs- und Unterhaltungskosten verbleibenden Ertrage der Schifffahrtsabgaben bestritten, welche in Gemäßheit der Schifffahrtsacte für die Donaumündungen vom 2ten November 1865 von dem Verkehr auf der unteren Donau erhoben werden; die Deckung des sich hierbei etwa ergebenden Jahres-Deficits wird von den Garantiemächten geleistet;
5) die von den Garantiemächten zur Deckung des Deficits an Zinsen und Tilgungsquoten nach Nr. 4 geleisteten Beiträge sind aus den späteren Reinerträgen der ebendaselbst bezeichneten Abgaben mit dem Rechte der Priorität vor jeder späteren Anleihe den Garantiemächten jährlich nach Verhältniß ihrer Beiträge zu erstatten.

§. 2.

Der Bundeskanzler wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 11ten Junius 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(*) Auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8ten Julius 1867 (Bundes-Gesetzblatt S. 81) sind von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden Directivbehörden und Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Vereinsbeamte beigeordnet worden, und zwar:

I. als Vereinsbevollmächtigte:

1) den Königlich Preußischen Provinzial-Steuerdirectionen zu Königsberg und Danzig der Königlich Bayerische Ober-Zollrath Freiherr von Aufseß mit dem Wohnsitz in Königsberg,
2) der Königlich Preußischen Provinzial-Steuerdirection zu Stettin der Königlich Sächsische Ober-Zollrath Keßler mit dem Wohnsitz in Stettin,
3) der Königlich Preußischen Provinzial-Steuerdirection zu Breslau der Königlich Sächsische Ober-Zollrath Döring mit dem Wohnsitz in Breslau,
4) der Königlich Preußischen Provinzial-Steuerdirection zu Magdeburg der Großherzoglich Badische Geheime Finanzrath Dr. Weindel mit dem Wohnsitz in Magdeburg,
5) der Königlich Preußischen Provinzial-Steuerdirection zu Köln und der Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Zolldirection zu Luxemburg der Königlich Bayerische Ober-Zollrath Widmann mit dem Wohnsitz in Cöln,
6) der Königlich Preußischen Provinzial-Steuerdirection zu Hannover, der Großherzoglich Oldenburgischen Kammer, Zolldepartement zu Oldenburg, und der Herzoglich Braunschweigischen Zoll- und Steuerdirection zu Braunschweig der Großherzoglich Hessische Ober-Steuerrath Fabricius mit dem Wohnsitz in Hannover,
7) der Königlich Preußischen Provinzial-Steuerdirection zu Kassel und der Großherzoglich Hessischen Ober-Zolldirection zu Darmstadt der Königlich Würtembergische Ober-Finanzrath Freiherr Dr. von Valois mit dem Wohnsitz in Darmstadt,
8) der Königlich Preußischen Provinzial-Steuerdirection zu Glückstadt der Königlich Bayerische Ober-Zollrath Schübeck mit dem Wohnsitz in Glückstadt,
9) der Königlich Bayerischen General-Zolladministration zu München der Königlich Preußische Ober-Regierungsrath von Motz mit dem Wohnsitz in München,

10) dem Königlich Württembergischen Steuercollegium zu Stuttgart und der Großherzoglich Badischen Zolldirection zu Carlsruhe der Königlich Preußische Ober-Regierungsrath Daniel mit dem Wohnsitz in Carlsruhe,
11) der Großherzoglich Mecklenburgischen Steuer- und Zolldirection zu Schwerin der Königlich Preußische Regierungsrath Krieger mit dem Wohnsitz in Schwerin;

II. als Vereins-Controleure:

A. im Königreich Preußen:

1) den Hauptämtern zu Tilsit, Memel und Schmaleningken der Königlich Bayerische Zollinspector Haushalter mit dem Wohnsitz in Tilsit,
2) den Hauptämtern zu Königsberg, Pillau, Eydtkuhnen, Johannisburg und Neidenburg der Königlich Bayerische Zollinspector Paul mit dem Wohnsitz in Stallupönen, vom April 1869 ab in Königsberg,
3) den Hauptämtern zu Danzig und Thorn der Großherzoglich Oldenburgische Hauptamts-Controleur Dunkhase mit dem Wohnsitz in Danzig,
4) den Hauptämtern zu Stettin, Swinemünde und Anclam der Königlich Bayerische Zollinspector Brunner mit dem Wohnsitz in Stettin,
5) den Hauptämtern zu Stralsund und Wolgast der Königlich Bayerische Zollinspector Höher mit dem Wohnsitz in Stralsund,
6) den Hauptämtern zu Berlin und Frankfurt a. d. O. der Königlich Sächsische Ober-Steuercontroleur Tröger mit dem Wohnsitz in Berlin,
7) den Hauptämtern zu Magdeburg und Wittenberge der Königlich Sächsische Ober-Grenzcontroleur Schmid mit dem Wohnsitz in Magdeburg,
8) den Hauptämtern zu Aachen, Wassenberg, Malmedy, Cöln und Düsseldorf der Großherzoglich Badische Zollinspector Haagen mit dem Wohnsitz in Cöln, vom März 1869 ab in Aachen,
9) den Hauptämtern zu Emmerich, Cleve, Duisburg, Ruhrort, Uerdingen, Wesel, Kaldenkirchen und Neuß der Großherzoglich Hessische Zollinspector Engisch mit dem Wohnsitz in Emmerich,
10) den Hauptämtern zu Saarbrücken, Trier und Coblenz der Königlich Bayerische Zollinspector Schießl mit dem Wohnsitz in Saarbrücken, welcher zugleich dem Königlich Großherzoglichen Hauptamte zu Luxemburg beigeordnet ist,
11) den Hauptämtern zu Kiel, Rendsburg, Heide und Tönning der Königlich Württembergische Zollinspector Hegelmaier mit dem Wohnsitz in Kiel,
12) den Hauptämtern zu Flensburg, Schleswig, Hadersleben und Tondern der Königlich Bayerische Grenz-Obercontroleur Merck mit dem Wohnsitz in Flensburg,

13) den Hauptämtern zu Harburg, Stade und Lüneburg der Großherzoglich Hessische Zollinspector Ruckelshausen mit dem Wohnsitz in Harburg,
14) den Hauptämtern zu Emden und Leer der Königlich Bayerische Revisionsbeamte Stauffer mit dem Wohnsitz in Emden,
15) den Hauptämtern zu Wandsbeck und Neustadt der Königlich Bayerische Rechnungscommissair Sieben mit dem Wohnsitz in Lübeck,
16) den Hauptämtern zu Ottensen und Itzehoe der Königlich Sächsische Zollinspector Krippendorf mit dem Wohnsitz in Hamburg,
17) den Hauptämtern zu Sebaldsbrück und Geestemünde der Königlich Bayerische Zollinspector Hofreiter mit dem Wohnsitz in Bremen,
18) den Hauptämtern zu Frankfurt a. M. und Hanau der Königlich Bayerische Zollinspector Ziebland mit dem Wohnsitz in Frankfurt a. M.,

außerdem im Herzogthum Lauenburg

dem Hauptamt zu Lauenburg der Königlich Bayerische Rechnungscommissair Sieben mit dem Wohnsitz in Lübeck;

B. im Königreich Bayern:

1) den Hauptämtern zu München, Augsburg und Donauwörth der Königlich Preußische Steuerinspector Offelsmeyer mit dem Wohnsitz in München,
2) den Hauptämtern zu Hof, Bayreuth und Waldsassen der Königlich Preußische Steuerinspector Wolf mit dem Wohnsitz in Hof,
3) den Hauptämtern zu Mittenwald, Pfronten, Kempten und Memmingen der Königlich Preußische Steuerinspector Lehmann mit dem Wohnsitz in Kempten,
4) dem Hauptamt zu Lindau der Königlich Preußische Steuerinspector Thormann mit dem Wohnsitz in Lindau,
5) den Hauptämtern zu Zweibrücken und Ludwigshafen a. Rh. der Königlich Preußische Steuerinspector Norrenberg mit dem Wohnsitz in Ludwigshafen a. Rh.,
6) den Hauptämtern zu Nürnberg, Fürth und Bamberg der Königlich Preußische Steuerinspector Wagemann mit dem Wohnsitz in Nürnberg,
7) den Hauptämtern zu Passau und Simbach der Königlich Preußische Steuerinspector Hoff mit dem Wohnsitz in Passau,
8) den Hauptämtern zu Waldmünchen und Regensburg der Königlich Preußische Revisionsinspector Hammers mit dem Wohnsitz in Regensburg,
9) den Hauptämtern zu Freilassing und Rosenheim der Königlich Sächsische Zollinspector Schwede mit dem Wohnsitz in Rosenheim,
10) den Hauptämtern zu Aschaffenburg, Marktbreit, Schweinfurt und Würzburg der Königlich Preußische Steuerinspector Bon mit dem Wohnsitz in Würzburg;

C. im Königreich Sachsen:

1) den Hauptämtern zu Dresden, Meissen und Riesa der Königlich Preußische Steuerrath Graf Roß mit dem Wohnsitz in Dresden,
2) den Hauptämtern zu Chemnitz, Freiberg, Zwickau, Annaberg, Eibenstock und Glauchau der Königlich Preußische Steuerinspector Müller mit dem Wohnsitz in Chemnitz,
3) den Hauptämtern zu Leipzig und Grimma der Königlich Preußische Steuerinspector Berndes mit dem Wohnsitz in Leipzig,
4) den Hauptämtern zu Schandau und Pirna der Königlich Preußische Steuerinspector von Hirschfeld mit dem Wohnsitz in Schandau,
5) den Hauptämtern zu Zittau, Bautzen und Löbau der Königlich Preußische Steuerinspector Kreusler mit dem Wohnsitz in Zittau,
6) dem Königlich Sächsischen Uebergangssteueramte zu Hof in Bayern der Königlich Preußische Steuerinspector Wolf mit dem Wohnsitz in Hof;

D. im Königreich Württemberg:

1) den Hauptämtern zu Stuttgart, Cannstadt und Heilbronn der Großherzoglich Badische Ober-Zollinspector Abegg mit dem Wohnsitz in Stuttgart,
2) dem Hauptamte zu Friedrichshafen der Königlich Preußische Steuerinspector Villaret mit dem Wohnsitz in Constanz,
3) dem Hauptamte zu Ulm der Königlich Preußische Steuerinspector Offelsmeyer mit dem Wohnsitz in München;

E. im Großherzogthum Baden:

1) den Hauptämtern zu Schusterinsel und Rheinfelden der Königlich Preußische Steuerinspector Habrecht mit dem Wohnsitz in Basel,
2) den Hauptämtern zu Neufreistett, Kehl, Lahr und Carlsruhe der Königlich Preußische Steuerinspector Katsch mit dem Wohnsitz in Kehl,
3) den Hauptämtern zu Mannheim und Heidelberg der Königlich Württembergische Ober-Zollinspector Schmidlin mit dem Wohnsitz in Mannheim,
4) den Hauptämtern zu Ueberlingen und Randegg der Königlich Preußische Ober-Steuercontroleur Freytag mit dem Wohnsitz in Singen,
5) dem Hauptamte zu Constanz der Königlich Preußische Steuerinspector Villaret mit dem Wohnsitz in Constanz;

F. im Großherzogthum Hessen:

1) den Hauptämtern zu Mainz und Worms der Königlich Preußische Steuerinspector Paalzow mit dem Wohnsitz in Mainz,

2) den Hauptämtern zu Darmstadt und Offenbach der Königlich Bayerische Zollinspector Ziebland mit dem Wohnsitz in Frankfurt a. M.;

G. im Großherzogthum Oldenburg:

den Hauptämtern zu Oldenburg, Brake und Delmenhorst der Königlich Preußische Steuerinspector Hoffmann mit dem Wohnsitz in Oldenburg;

H. im Herzogthum Braunschweig:

dem Hauptamt zu Braunschweig der Königlich Preußische Steuerinspector von Mauderode mit dem Wohnsitz in Braunschweig;

J. in der freien und Hansestadt Lübeck:

dem zollvereinsländischen Hauptamt zu Lübeck der Königlich Bayerische Rechnungscommissair Sieben mit dem Wohnsitz in Lübeck;

K. in der freien Hansestadt Bremen:

dem zollvereinsländischen Hauptamt zu Bremen der Königlich Bayerische Zollinspector Hofreiter mit dem Wohnsitz in Bremen;

L. in der freien und Hansestadt Hamburg:

dem zollvereinsländischen Hauptamt zu Hamburg der Königlich Sächsische Zollinspector Krippendorf mit dem Wohnsitz in Hamburg.

(Bundes-Gesetzblatt No. 2; ausgegeben zu Berlin den 21sten Januar 1869.)

---

(2) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Normal-Eichungs-Commission in Berlin. Vom 16ten Februar 1869.

(Bundes-Gesetzblatt No. 5; ausgegeben zu Berlin den 24sten Februar 1869.)

Auf Grund der Bestimmungen in den Artikeln 18 und 23 der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17ten August 1868 (Bundes-Gesetzblatt Seite 473) ist eine Normal-Eichungs-Commission errichtet, welche in Berlin ihren Sitz hat und die durch die erwähnten Bestimmungen ihr übertragenen Functionen unter der Benennung »Normal-Eichungs-Commission« aus-

üben wird. Mit der Leitung dieser Bundesbehörde ist der Director der Königlichen Sternwarte zu Berlin, Professor Dr. Förster, beauftragt worden.

Berlin, den 16ten Februar 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---

(4) Bekanntmachung des zweiten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 10ten März 1869.

(Bundes-Gesetzblatt No. 6; ausgegeben zu Berlin den 13ten März 1869.)

In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 2ten September 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 497) und in Gemäßheit des §. 154 der Militair-Ersatzinstruction für den Norddeutschen Bund vom 26sten März 1868 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen höheren Lehranstalten, welche in dem anliegenden zweiten Verzeichnisse aufgeführt sind, die Fortdauer ihrer, den Anforderungen genügenden Einrichtung vorausgesetzt, zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind.

Die unter Littr. F. des Verzeichnisses aufgeführten Lehranstalten dürfen dergleichen Qualificationszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Commissarius abgehaltenen, wohl bestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Berlin, den 10ten März 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Zweites

Zweites Verzeichniß

der

höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind.

A. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Das Gymnasium zu Wittstock.

II. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die große Stadtschule zu Rostock.

III. Fürstenthum Waldeck.

Das Gymnasium zu Corbach.

B. Realschulen erster Ordnung.

Königreich Preußen.

Die Realschule zu Goslar,
" Realclassen des Gymnasiums Andreanum zu Hildesheim.

C. Progymnasien.

Königreich Preußen.

Das Progymnasium zu Rogasen.

D. Realschulen zweiter Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Die Realschule zu Eschwege.

II. Großherzogthum Hessen.

Die Realschule zu Alzey,
= = = Worms,
= = = Michelstadt,
= = = Alsfeld.

III. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Die Realschule zu Arnstadt.

E. Höhere Bürgerschulen.

1) Die den Gymnasien in den entsprechenden Classen gleichgestellten höheren Bürgerschulen.

(Militair-Ersatzinstruction vom 26sten März 1868, §. 154, Nr. 2 d.)

Königreich Preußen.

Die höhere Bürgerschule zu Düren,
= = = = Delitzsch,
= = = = Solingen.

2) Die übrigen zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen.

(Militair-Ersatzinstruction vom 26sten März 1868, §. 154, Nr. 2 f.)

Königreich Preußen.

Die höhere Bürgerschule zu Rathenow,
= = = = Hersfeld,
= = = = Leer,
= = = = Kerpen.

F. Andere Lehranstalten.

(Militair-Ersatzinstruction vom 26sten März 1868, §. 154, Nr. 4.)

1) Oeffentliche Lehranstalten.

Königreich Preußen.

Die höhere Gewerbeschule zu Barmen.

2) Privat-Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Die Erziehungsanstalt des Dr. Kortegarn zu Bonn,
das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Filehne,
die Schweitzersche Handelsschule zu Berlin,
die Handelsakademie zu Danzig.

II. Königreich Sachsen.

Die Lehr- und Erziehungsanstalt des Dr. Krause zu Dresden,
das Käuffer'sche Lehr-Institut zu Dresden,
das moderne Gesammt-Gymnasium des Dr. Zille zu Leipzig,
die höhere Handelsschule zu Leipzig,
= = = = Dresden,
= = = = Chemnitz.

---

(5) Bekanntmachungen.

(a) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Preußischen Consul José M. Marina zu Gijon,
den Großherzoglich Oldenburgischen, sowie Hamburgischen, Bremischen und Lübeckischen Consul Manuel Barcena y Franco zu Vigo, und
den Preußischen und Hamburgischen Consul Jean Pierre Schwartz zu Santa Cruz (Teneriffa)

zu Consuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(b) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den bisherigen Preußischen, Mecklenburgischen und Hamburgischen Consul Harald Feddersen in St. Thomas (Antillen)

zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(c) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Kaufmann Bruno von Rauchhaupt zu Lagos (Guinea)

zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(d) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Kaufmann Ernst Kropf zu Cadiz

zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(e) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den bisherigen Preußischen Consul José Eusebio Röchelt zu Bilbao

zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(f) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Hamburgischen General-Consul Carl Pini zu Valparaiso

zum General-Consul des Norddeutschen Bundes, sowie

den Preußischen Consul John Mac Lean zu Santiago,
" " " Wilhelm Lawrence zu Concepcion,
" Hamburgischen Consul John Fehlandt zu Valdivia,
" Preußischen und Hamburgischen Consul Heinrich Mathias Paulsen zu Copiapó

zu Consuln des Norddeutschen Bundes, und

den Preußischen Vice-Consul Gustav Adolph Friedrich Lenz zu Coronel

zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(g) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den bisherigen Preußischen General-Consul Grafen von Keyserling in Bukarest zum General-Consul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(h) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes die bisherigen Consular-Agenten

E. Liepmann in Oran,
C. Bronde in Bona und
H. Rheinboldt in Philippeville

zu Vice-Consuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(i) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den mit dem Charakter als General-Consul bekleideten bisherigen Preußischen Consul Dr. Rosen in Belgrad zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(k) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den bisherigen Preußischen Vice-Consul C. H. Ferro zu La Valette (Malta) zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(l) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den bisherigen Preußischen Vice-Consul J. Peratoner zu Catania zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(m) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Königlich Preußischen Regierungsrath Carl Ludwig von Waecker-Gotter zum Consul des Norddeutschen Bundes in Pesth zu ernennen geruht.

(n) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den bisherigen Preußischen Consul Dr. Carl Ernst Bernhard zu San Miguel de St. Salvador

zum Consul des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(o) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den bisherigen Preußischen Consul Georg Christian Hilliger zu Iquique (Peru)

zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(p) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Kaufmann Pierre Armand Wladimir Mörch zu La Rochelle

zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(q) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Preußischen Vice-Consul Ludwig Adolph Theodor Blücher zu Galacz

zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst, und

den bisherigen Vice-Consul beim General-Consulat des Norddeutschen Bundes zu Alexandrien Heinrich Friedrich Willibald Richard Bartels

zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes in Jassy zu ernennen geruht.

(r) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den bisherigen Preußischen Consul Reinhard Berger zu Gonaïves (Hayti)

zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(s) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den bisherigen Preußischen und Hamburgischen Consul J. H. Goßler zu Boston und den Kaufmann Ernst Beyer zu Mobile

zu Consuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(t) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den bisherigen Preußischen Vice-Consul Alexander Rigler

zum Consul des Norddeutschen Bundes in Akkiermann zu ernennen geruht.

№ 26.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1869.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 30. März 1869.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 18.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Mit Rücksicht auf die in der Organisation der Steuer- und Zollbehörden eingetretenen Veränderungen verordnen Wir in Betreff des Hausirverkehrs, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Mit dem 1sten April d. J. hört die bisherige Competenz der Steuer- und Zollbehörden (cfr. die Publicanda vom 18ten November 1851, 30sten Julius

1862 und 22sten December 1863) zur Untersuchung und Bestrafung der Contraventionen gegen die Hausirgesetze auf.

Die Steuer- und Zollbehörden haben von diesem Zeitpunkte an neue Untersuchungen wegen Hausir-Contraventionen nicht anzunehmen, bereits eingeleitete Untersuchungen aber nach Maaßgabe der bisherigen Vorschriften ordnungsmäßig zu beendigen.

§. 2.

Vom 1sten April d. J. an haben die gesammten Obrigkeiten Unserer Lande den Gewerbebetrieb im Umherziehen auf ihrem Gebiete zu überwachen, und im Falle von Contraventionen gegen die bestehenden Hausirgesetze sich der polizeilichen Untersuchung und Bestrafung solcher Contraventionen zu unterziehen.

§. 3.

In den Bestimmungen der Zollgesetze wegen der Aufsicht auf den Waarenverkehr im Grenzbezirke und außerhalb desselben wird hierdurch nichts geändert.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 23sten März 1869.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Verordnung,
betreffend
die Competenz zur polizeilichen Beahndung
von Hausir-Contraventionen.

II. Abtheilung.

(1) Auf Antrag des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft wird die nachstehende Bekanntmachung desselben, betreffend Ergänzung und Abänderung der revidirten Statuten der ritterschaftlichen Brandversicherungs-Gesellschaft:

Bekanntmachung.

Auf dem letzten allgemeinen Landtage sind zur Abänderung der revidirten Statuten der ritterschaftlichen Brandversicherungs-Gesellschaft in den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Landen vom 16ten März 1863 nachstehende Beschlüsse gefaßt, welche wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen:

I. Zum §. 3:

Von den hier aufgeführten, der Feuersgefahr besonders ausgesetzten Gebäuden sollen vom 31sten Januar 1870 an versicherungsfähig sein:

Kalk- und Ziegelöfen, Glashütten, sowie Gebäude, welche davon nicht 50 Fuß entfernt sind,

und wird von allen diesen der weiter unten ad §. 18 bestimmte erhöhte Beitrag der dritten Classe entrichtet.

Es bewendet auch in Zukunft bei der Versicherungs-Unfähigkeit aller Gebäude mit Stroh-, Rohr- oder ähnlicher Bedachung, in welchen sich die sog. russischen Röhren als Schornsteine befinden.

Die Versicherungsfähigkeit der übrigen im §. 3 bezielten Gebäude hängt in jedem einzelnen Falle nach allgemeinen Rücksichten der Feuergefährlichkeit in Bezug auf Bauart, Einrichtung und Lage, von der Beurtheilung und dem Erachten des zuzuziehenden Societätsgenossen — unten sub III. ad §. 7 — und von der Entscheidung des Engern Ausschusses bei Ertheilung des Receptur-Zeugnisses ab. Zum Zwecke der desfallsigen Prüfung sind von demjenigen, welcher die Versicherung beantragt, die der Beschaffenheit des Falles entsprechenden Vorlagen zu machen, und wird von den zur Versicherung demnächst angenommenen Gebäuden allemal der Beitrag der dritten Classe entrichtet.

II. Zum §. 6:

Wohnhäuser können in Zukunft bis zu 30,000 Thalern Cour. versichert werden.

III. Zum §. 7:

Zur Revision und Attestirung der Taxspecificationen in Bezug auf den Werth der Gebäude, in Bezug auf die Beitragsclasse, zu welcher die einzelnen Gebäude gehören — cfr. ad §. 18 — sowie zur Abgabe des Erachtens in Bezug auf die Versicherungsfähigkeit feuergefährlicher Gebäude und Anlagen — §. 4 sub 2 der Statuten, Zusatz I. ad §. 3 oben — bedarf es in Zukunft nur der Zuziehung Eines Societäts-Mitgliedes, resp. Eigenthümers Mecklenburgischer ritterschaftlicher Güter. Die Vorschriften der Statuten wegen Abschätzung eines entstandenen Brandschadens, §. 26 seqq., wonach es allemal der Zuziehung von zwei Taxanten bedarf, bleiben von Bestand.

IV. Zum §. 18.

Der letzte Absatz dieses Paragraphen wegen Repartition der Beiträge nach Größe der Versicherungssummen verliert mit dem 31sten Januar 1870 seine Gültigkeit und treten von da ab die nachfolgenden Vorschriften in Kraft.

Alle versicherten oder neu eintretenden Gebäude werden zur Ermittelung ihrer Beitragspflicht nach dem Maaße der Feuergefährlichkeit in drei Classen eingetheilt.

Es gehören

a. zur ersten Classe alle Gebäude, welche mit Ziegeln, Schiefer, Metall, Asphalt, Steinpappe oder einem anderen von dem Directorium der Gesellschaft als feuerfest anerkannten Materiale gedeckt sind;

b. zur zweiten Classe alle Gebäude mit weichen oder als feuerfest nicht anerkannten Bedachungen, sowie die Windmühlen, letztere ohne Rücksicht auf Bauart und Bedachung.

Wenn ein und dasselbe Gebäude sich theilweise unter feuerfester, theilweise unter weicher Bedachung befindet, so hat es auf den Vorzug der ersten Classe keinen Anspruch, gehört vielmehr zur zweiten Classe;

c. zur dritten Classe die oben sub I. ad §. 3 bezeichneten Gebäude.

Das Beitragsverhältniß für die vorstehenden drei Classen wird dahin bestimmt, daß im Verhältniß zur ersten Classe die zweite Classe den doppelten, die dritte Classe den vierfachen Beitrag zu zahlen hat. Hiernach wird zu jeder Police die Beitragssumme für alle versicherten Gebäude ermittelt, und erfolgt die Repartition der Beiträge auf die sich ergebenden Gesammtbeitragssummen.

V. Bis zum 31sten Januar 1870 sind von allen Versicherten, welche für ihre Gebäude den Vorzug der ersten Classe in Anspruch nehmen, neue Taxspecificationen mit Attestirung der Classen-Eigenschaft, nach dem anliegenden Schema — welches in Zukunft an die Stelle der Anlage I., beziehungsweise der Anlage II. der revidirten Statuten tritt — einzureichen. Alle Gebäude, für welche neue Taxspecificationen bis zum 31sten Januar 1870 nicht eingereicht worden, werden als zur zweiten Classe gehörig in Bezug auf die Beitragspflicht angesehen.

VI. Die bisherige Befugniß der Gesellschaftsmitglieder, einzelne, in derselben Ortschaft, für welche sie der Gesellschaft beigetreten, belegene Gebäude von der Versicherung auszunehmen und anderweitig zu assecuriren, soll mit dem 31sten Januar 1877 aufhören.

Nur den Besitzern von besonders werthvollen Wohnhäusern soll es unbenommen bleiben, solche auch nach dem 31sten Januar 1877 zu einem höheren Werth als zu 30,000 Thlrn. Cour. anderweitig gegen Feuerschaden zu versichern. Auch können die nach den Statuten, resp. nach dieser Bekanntmachung von der Versicherung ausgeschlossenen Gebäude anderweitig assecurirt werden.

Rostock am 6ten März 1869.

Landräthe und Deputirte von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg zum Engern Ausschuß.

Hiermittelst zur allgemeinen Kunde gebracht.

Schwerin am 15ten März 1869.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

Anlage.

Verzeichniß

der bei der ritterschaftlichen Brandversicherungs-Gesellschaft in den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Landen zu assecurirenden Gebäude des in dem ritterschaftlichen Amte N. N. belegenen Gutes N. N.

Nummer des Situationsplans.	Bezeichnung der Gebäude.	Dimensionen.		Versicherungs-Summe.	Wiederholung der Versicherungs-Summe nach den Classen.			Beitrags-Summe.
		Länge.	Breite.		Classe I.	Classe II.	Classe III.	
		Fuß.	Fuß.	Cour. Thlr.	Cour. Thlr.	Cour. Thlr.	Cour. Thlr.	Cour. Thlr.

Hierunter ist von mindestens Einem Societätsgenossen oder Eigenthümer eines Mecklenburgischen ritterschaftlichen Gutes zu attestiren:

a. die vorstehend aufgeführten Gebäude sind nicht zu hoch versichert;
b. die einzelnen Gebäude sind nach den für die Classeneintheilung normirenden Merkmalen in die zutreffende Classen-Colonne eingetragen;
c. die statutenmäßigen Feuerlöschgeräthschaften sind vorhanden;
d. russische Röhren befinden sich in Gebäuden mit Stroh- 2c. Dächern nicht.

Bemerkung 1. Sind Dampfmaschinen vorhanden, so sind die Vorschriften §. 3, 4 der Statuten zu beobachten.

Bemerkung 2. Für Nachträge zur Versicherung (Anlage II. der Statuten) ist das obige Schema zum Grunde zu legen, und tritt auch hierbei wegen des erforderlichen Zeugnisses eines Societätsgenossen oder Eigenthümers eines Mecklenburgischen ritterschaftlichen Gutes das Vorstehende in geeignete Anwendung.

(2) Nach Cassirung des bisherigen gemeinschaftlichen Hypothekenbuchs für die Güter Schorrentin und Schwarzenhof ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genügt worden, für das Lehngut Schorrentin, Amts Neukalen, ein besonderes Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin am 13ten März 1869.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.

R. Faull.

---

(3) Nach Cassirung des bisherigen gemeinschaftlichen Hypothekenbuchs für die Güter Schorrentin und Schwarzenhof ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genügt worden, für das Lehngut Schwarzenhof, Amts Neukalen, ein besonderes Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin am 13ten März 1869.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.

R. Faull.

III. Abtheilung.

(1) Nach erfolgter Emeritirung des Pastors Kracht zu Stralendorf ist der bisherige Gehülfsprediger Schütze zu Passee wieder zum Prediger in Stralendorf Allerhöchst ernannt und am Sonntage Judica, den 14ten d. M., nach vorgängiger Solitair-Präsentation, in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 17ten März 1869.

---

(2) Dem Amts-Auditor Wunderlich zu Goldberg ist das beamtliche Votum verliehen,

und

der Amts-Auditor Wilhelm Röver zu Rostock, auf sein Ansuchen, aus dem Cameraldienste entlassen worden.

Schwerin am 18ten März 1869.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Amtshauptmann von Holstein zu Rostock wegen anderweitiger Dienstgeschäfte, und den Gutsbesitzer von Drebes auf Kirch-Mummendorf hieselbst, auf sein Ansuchen, zum 1sten April d. J. von den Geschäften eines Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen der Aushebungs-Bezirke Rostock resp. Schwerin zu entbinden, und diese Functionen dem Senator Dr. Maßmann zu Rostock für den Aushebungs-Bezirk Rostock, und dem Oberstlieutenant z. D. von Amsberg zu Schwerin für den Aushebungs-Bezirk Schwerin von dem gedachten Zeitpunkte an zu übertragen.

Schwerin am 24sten März 1869.

---

(4) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Friedrich Julius Johannes Pogge den Lehneid wegen des nach dem Ableben seines Vaters, des Friedrich Julius Matthias Pogge, auf ihn vererbten Lehnguts Lüchow, Amts Gnoien, am 19ten d. M. abgeleistet.

№ 27.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1869.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 31. März 1869.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Unter Bezugnahme auf die heute publicirte Verordnung vom 23sten d. M., betreffend die Competenz zur polizeilichen Beahndung von Hausir-Contraventionen, wird hierdurch Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die auf die Steuer- und Zoll-Direction hieselbst durch das Publicandum vom 9ten November 1863 übertragene Competenz zur Leitung des Hausir- und des dazu gehörigen Paßwesens hört mit dem 1sten April d. J. auf.

Diese Behörde hat jedoch rücksichtlich der zu jenem Zeitpunkte bei den Steuer- und Zollbehörden noch anhängigen Untersuchungen wegen Hausir-Contraventionen bis zu deren ordnungsmäßiger Beendigung nach Maaßgabe der bisherigen Vorschriften weiter zu fungiren.

Die von ihr ausgestellten Hausirpässe bleiben für den Zeitraum, auf welchen sie lauten, in Gültigkeit.

Vom 1sten April d. J. an werden neue Hausirpässe, resp. Erneuerungen abgelaufener Hausirpässe für alle Personen, welche derselben vorschriftsmäßig zu

ihrem Betriebe im Umherziehen bedürfen, wiederum unmittelbar von dem unterzeichneten Ministerium ertheilt. Zugleich werden hierdurch die gesammten Obrigkeiten darauf aufmerksam gemacht, daß durch das Bundesgesetz vom 8ten Julius v. J., betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe, die bisherigen Vorschriften und Grundsätze in Betreff des Gewerbebetriebes im Umherziehen nicht aufgehoben oder verändert worden sind.

Es ist daher nach wie vor zum Hausiren mit Waaren zwecks Verkaufs auf dem platten Lande, zum Aufkaufe von Waaren und Producten unter Mitführung derselben von einem Orte zum andern bei fortgesetztem Ankaufe, sowie zum Hausirverkehr der Scheerenschleifer, Kesselflicker, Glasfahrer, Salzfahrer, Messerträger, Sensenhändler u. s. w. für Inländer und Fremde eine regiminelle Concession resp. ein Hausirpaß erforderlich.

Zum Hausiren in den Städten außerhalb der Jahrmärkte bedarf es aber nur für Personen, welche nicht einem Staate des Norddeutschen Bundes angehören, einer regiminellen Concession; für Bundesangehörige ist dagegen nur die Erlaubniß des Magistrats erforderlich.

Auch sind die Verordnungen bei Bestand geblieben, wonach die Ortsobrigkeiten solchen umherziehenden Personen, welche es auf Schaustellungen und Productionen abgesehen haben, es seien Inländer oder Fremde, die zur Ausübung ihres Betriebes erforderliche obrigkeitliche Erlaubniß nicht eher ertheilen sollen, als bis dieselben sich darüber ausgewiesen haben, daß sie im Besitze einer Concession des unterzeichneten Ministeriums sind. Dahin gehören z. B. wandernde Schauspieler-Gesellschaften, Kunstreiter, Seiltänzer, Jongleurs, Akrobaten, gymnastische Künstler, Magiker, Taschenspieler, Marionetten- und Polichinellspieler, Vorzeiger abgerichteter Thiere, Bänkelsänger, Drehorgelspieler, Sänger-Gesellschaften, Feuerwerker, Schausteller von Wachsfiguren-Cabinets, Panoramen und dergleichen.

Soweit die umherziehenden Personen nicht unter diese Kategorie fallen, z. B. Musikanten, Inhaber von Caroussels, Bolzenschieß-Apparaten, Kreiselmaschinen und dergleichen, genügt für Inländer und Angehörige anderer Staaten des Norddeutschen Bundes die jedesmal zu erwirkende ortspolizeiliche Genehmigung; sonstige auswärtige Personen bedürfen aber zur Ausübung auch dieser Betriebe einer Concession des unterzeichneten Ministeriums, bevor ihnen derselbe zu gestatten ist.

Endlich werden die Obrigkeiten darauf aufmerksam gemacht, daß die Verordnung vom 2ten Februar 1815 rücksichtlich der Brodträger aus den Städten noch in Geltung ist.

Schwerin am 30sten März 1869.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

---

(2) Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden ist ein Postvertrag abgeschlossen, welcher am 1sten April d. J. in folgender Weise zur Ausführung kommt:

1) Das Gesammtporto beträgt für gewöhnliche Briefe ohne Rücksicht auf die Spedition:

frankirt nach Schweden 3 Groschen pro Loth incl.,
unfrankirt aus Schweden 5 Groschen pro 15 Grammen ($\frac{9}{10}$ Loth) incl.

2) Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von 1 Groschen für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind; die Frankirung ist thunlichst unter Verwendung von Freimarken zu bewirken.

Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungsbedingungen, welche für den inneren Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maaßgebend sind.

3) Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation abzusenden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Gattung, unter Hinzutritt einer Recommandationsgebühr von 2 Groschen. — Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen zu entrichten.

4) Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Schweden, in denen sich eine Postanstalt befindet. Für dergleichen Briefe ist das Porto und die Expreßgebühr stets vom Absender im Voraus zu entrichten. Die Expreßgebühr beträgt $2\frac{1}{2}$ Groschen.

5) Zahlungen bis zum Betrage von 30 Thalern oder bis 80 Reichsthalern Schwedisch können nach allen Orten in Schweden im Wege der Post-Anweisung übermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt wie bei den übrigen nicht in Mecklenburg verbleibenden Post-Anweisungen auf ein braunes Post-Anweisungs-Formular. Der Betrag, welchen der Absender nach Schweden überwiesen zu sehen wünscht, ist auf der Post-Anweisung unter Abänderung des Vordrucks: »Thlr. Gr. Pf.« deutlich in Reichsthalern und Oere Schwedisch anzugeben. Die Postanstalt am Aufgabeorte rechnet den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung nach dem Verhältniß von 8 Reichsthalern Schwedisch gleich 3 Thaler $\frac{1}{2}$ Groschen — in die Thaler-Währung um und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Die Postanstalt ist mithin

auch in der Lage, dem Einlieferer genaue Auskunft zu geben, welchen Betrag derselbe in Schwedischer Währung einzurücken hat, um eine nach deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in Schweden zutreffend leisten zu lassen. Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken. Dieselbe beträgt ohne Unterschied des Betrages der Post-Anweisung 4 Groschen.

6) Ueber die Behandlung und Taxirung der Päckereien und Geldbriefe nach Schweden ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin am 25sten März 1869.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

№ 28.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1869.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 5. April 1869.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Das unten abgedruckte, unter dem heutigen Datum landesherrlich bestätigte Statut, betreffend das Erbrecht bürgerlicher Ehegatten in der Stadt Warin, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 18ten März 1869.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsches Staats-Ministerium.

v. Müller. Buchka. Wetzell.

Statut,

betreffend

das Erbrecht bürgerlicher Ehegatten in der Stadt Warin.

§. 1.

Das unter dem Namen der statutarischen Portion in Warin übliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten an dem Nachlasse des verstorbenen Theils wird in nachstehender Weise anerkannt.

§. 2.

Der überlebende Ehegatte erbt ein Viertel, jedoch ausnahmsweise dann nur einen Kopftheil von dem Nachlasse des anderen Ehegatten, wenn dieser mit Hinterlassung von mehr als drei Kindern oder Kindesstämmen verstorben ist.

Bei der Berechnung des dem überlebenden Ehemann zukommenden Erbtheils sind auch die von seiner Ehefrau etwa hinterlassenen unehelichen Kinder mitzuzählen.

§. 3.

Kein Ehegatte ist befugt, dem überlebenden Ehegatten ohne dessen Zustimmung das vorgedachte Erbrecht durch letztwillige Disposition zu entziehen oder zu schmälern.

§. 4.

Die Wirksamkeit dieses Statuts erstreckt sich vom 15ten April d. J. 1869 an auf alle Bürger und alle sonstigen nicht canzleisässigen Einwohner der Stadt, der Vorstädte, der Feldmark und der zu Stadtrecht liegenden Güter und Gebiete ohne Unterschied, mit Ausnahme jedoch der von der Niedergerichtsbarkeit nicht eximirten landesherrlichen Diener, rücksichtlich deren es bei den Bestimmungen in den §§. 2 sub 7 und 3 sub 3 der Verordnung zur Beschränkung der Canzleisässigkeit der landesherrlichen Diener vom 19ten Februar 1862 das Bewenden behält.

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, mit den Geschäften der nach dem Regulative, betreffend die Gestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungspferde — publicirt mittelst Verordnung vom 2ten d. M. in No. 21 des Regierungs-Blattes — einzusetzenden Bezirks-Commissarien die Civilvorsitzenden der 12 Kreis-Ersatz-Commissionen zu beauftragen, und sind die betreffenden Commissarien zugleich angewiesen worden, mit den bezüglichen Geschäften, soweit dieselben während des Friedens vorzunehmen sind, ohne Verzug zu beginnen, insbesondere aber die Districtsvorstände für die einzelnen nach jenem Regulative zu bildenden Aushebungsdistricte zu ernennen und die Aufstellung der Uebersichten über die vorhandenen und diensttauglichen Pferde zu bewirken.

Die Ortsbehörden werden hierdurch angewiesen, den Anforderungen der Bezirks-Commissarien sowohl, als der Districtsvorstände die nöthige Folge zu leisten.

Schwerin am 19ten März 1869.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(3) Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien ist ein Postvertrag abgeschlossen worden, welcher am 1sten April d. J. in folgender Weise zur Ausführung kommt:

1) Das Gesammtporto beträgt für gewöhnliche Briefe, gleichviel ob die Beförderung via Oesterreich oder im Transit durch die Schweiz erfolgt:

   frankirt nach Italien 3 Groschen pro Loth incl.,
   unfrankirt aus Italien 5 Groschen pro 15 Grammen ($\frac{9}{10}$ Loth) incl.

2) Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von $\frac{1}{3}$ Groschen für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind; die Frankatur ist thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken zu bewirken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den inneren Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maaßgebend sind. Jedoch können Proben von roher oder gesponnener Seide, sowie von gezwirnter und gefärbter Seide bis zum Gewichte von 6 Loth auch in dem Falle gegen Erlegung der ermäßigten Taxe nach Italien abgesandt werden, wenn dieselben einen Kaufwerth haben sollten.

3) Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation zu expediren. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Gattung, unter Hinzutritt einer Recommandations-Gebühr von 2 Groschen. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen zu entrichten.

4) Die Norddeutschen Postanstalten nehmen Abonnements auf die in Italien erscheinenden Zeitungen an.

5) Rücksichtlich des Post-Versendungs-Verkehrs nach dem Kirchenstaate tritt zur Zeit eine Aenderung in den bisher bestandenen Verhältnissen nicht ein.

Schwerin am 26sten März 1869.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(4) Für die Postsendungen nach Rußland wird darauf aufmerksam gemacht, daß, sobald auf Briefen ꝛc. der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt ist, es sich empfiehlt, daß der Absender denselben noch in Deutscher oder Französischer oder Englischer Schreibweise hinzufügt, da die Russischen Schriftzüge bei den Norddeutschen Postanstalten nicht hinlänglich bekannt sind. Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mittleren und kleineren Orten in Rußland gerichteten Briefen ꝛc. die Lage des Bestimmungsortes durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt wird.

Schwerin am 30sten März 1869.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben

den Ober-Postsecretair Carl Pägelow und den Postsecretair Conrad Leetsch zu Postcassen-Controleuren,
den Postcommissair Heinrich Schmidt, die Postsecretaire Carl Heyer, Carl Kentzler, Carl Wenmohs, Friedrich Hane, August Dohse, den Postmeister Carl Sodemann zu Ober-Postsecretairen,
den Postsecretair Helmuth Hollender zum Ober-Postcassen-Buchhalter,
die Postsecretaire August Erich, Wilhelm Bade, Emil Zickermann, Gustav Schlosser, Waldemar Walter, Carl Waldhoff zu Ober-Postsecretairen,
den Postsecretair Theodor Gagzow zum Ober-Postcassen-Buchhalter, und
den Postsecretair Carl Jäppelt zum Ober-Postsecretair

zu ernennen geruht.

Schwerin am 13ten März 1869.

---

(2) Zu landwirthschaftlichen, beziehungsweise forstverständigen Taxatoren bei gerichtlichen Güterabschätzungen sind Allerhöchst ernannt worden:

1) für den District Rostock:

der Gutsbesitzer Hillmann auf Hohen-Gubckow,
der Forst-Inspector Garthe auf Röverhagen;

2) für den District Wismar:

der Gutsbesitzer von Oertzen auf Roggow,
der Pensionair Keding zu Groß-Walmstorf,
der Oberforstmeister Plüschow zu Wismar;

3) für den District Schwerin:

der Gutsbesitzer von Leers auf Mühlen-Eixen,
der Pensionair Keding zu Kirch-Stück;

4) für den District Güstrow:

der Pensionair Schumacher zu Zarchlin,
der Forstmeister Garthe zu Lübz;

5) für den District Waren:

der Kammerherr von Blücher auf Kuppentin,
der Forstmeister von Rieben zu Ritzerow.

Schwerin am 15ten März 1869.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Oberschulrath Schröder hieselbst das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone, desgleichen dem Ober-Medicinalrath Dr. Löser zu Güstrow das Ritterkreuz desselben Ordens zu verleihen.

Schwerin am 30sten März 1869.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Rector der städtischen Schulen hieselbst Pastor Peters den Charakter eines Volksschul-Directors zu verleihen geruht.

Schwerin am 30sten März 1869.

---

(5) Der Carl Friedrich Heinrich Sahlmann aus Stavenhagen, welcher bei der gesetzlichen Prüfung vor der Medicinal-Commission sich als zur Ausübung der Thierheilkunde qualificirt erwiesen hat, ist zur Ausübung derselben auf Grund des ihm ertheilten Prüfungs-Attestes befugt.

Schwerin am 30sten März 1869.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Oberst z. D. Paepcke von den ihm übertragenen Commandantur-Geschäften in der Garnison Wismar mit dem 1sten April d. J. zu entbinden und solche vom genannten Tage an dem Landwehr-Bezirks-Commandeur Major von Pressentin daselbst wieder zu übertragen.

Schwerin am 30sten März 1869.

---

(7) Von Großherzoglicher Justiz-Canzlei hieselbst ist dem Candidaten der Rechte Carl Max Albert Friedrich Heydemann zu Waren unter dem heutigen Datum sowohl die Advocaten- als Notarien-Matrikel ertheilt worden.

Güstrow am 30sten März 1869.

---

(8) Die Ingenieur-Eleven Hubert Friedr. Wilh. Röper aus Wismar und Theodor Diedr. Ludw. Thiel aus Doberan haben das Ingenieur-Gehülfen-Examen bestanden.

Schwerin am 30sten März 1869.

---

(9) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Oberlehrer an dem hiesigen Gymnasium Fridericianum Dr. Ernst Wilhelm Hartwig zum Referenten bei dem Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, unter Beilegung des Charakters eines Schulraths, zu ernennen geruht.

Schwerin den 2ten April 1869.

№ 29.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1869.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 10. April 1869.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 19.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Nach Unserer Verordnung vom 13ten März 1826 und Nr. V. der Kammer-Canzlei-Gebühren-Taxe vom 1sten Mai 1848 richtet sich die Amts-Gebühr für die Anweisung von Erbzinsgütern und die Kammer-Canzlei-Gebühr für die Anerkennung späterer Erwerber nach dem Canon des Erbzinsguts, und sind diese Bestimmungen mithin nicht anwendbar auf diejenigen neueren Erbpacht-Grundstücke, bei welchen ein verzinsliches Capital an die Stelle des Canons tritt.

Für solche Erbpacht-Grundstücke bestimmen Wir nunmehr:

daß bei der Anweisungs-Gebühr die Zinsen des gedachten Capitals, auch wenn dasselbe in Concursfällen ausgezahlt sein sollte, an die Stelle des Canons treten sollen, und zwar der Thaler gleich einem Scheffel Roggen Rostocker Maaßes;

daß der Betrag der Amts-Anweisungs-Gebühr auch als Kammer-Canzlei-Gebühr für die Anerkennung (Confirmation) späterer Erwerber gelten soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 5ten April 1869.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Müller. Buchka. Wetzell.

II. Abtheilung.

(1) Dem Stephanus-Stift hieselbst sind die Rechte eines **pium corpus**, wiewohl mit Ausnahme des durch die Constitution vom 6ten Februar 1644 den **piis corporibus** hinsichtlich ihrer Forderungen ertheilten Vorzuges im Concurse, landesherrlich verliehen worden.

Schwerin am 24sten März 1869.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchka.

---

(2) Die Schafpockenkrankheit ist erloschen in Gottin bei Teterow, Testorf bei Grevesmühlen und Rothen bei Sternberg.

Schwerin am 7ten April 1869.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Carl Sontag, Mitglied des Königlichen Hoftheaters in Hannover, die Verdienst-Medaille in Gold zu verleihen geruht.

Schwerin am 27sten März 1869.

---

(2) Der Amts-Auditor Johannes Birckenstädt, bisher zu Rostock, ist an das Amt Neustadt versetzt worden.

Schwerin am 5ten April 1869.

---

(3) Der bisherige Director der höheren Töchterschule in Erfurt Dr. Giseke ist zum Director der Realschule hieselbst ernannt worden.

Schwerin am 6ten April 1869.

№ 30.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1869.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 19. April 1869.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 20.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Finden Uns veranlaßt, das Gesetz vom 2ten Januar 1854 über die Grund- und Hypothekenbücher für den Privat-Grundbesitz in Unseren Domainen noch durch die Gestattung der Eintragung auf den eigenen Namen zu erweitern, und ergänzen dies Gesetz daher durch die nachstehenden Zusätze:

1) Zu dem §. 10:

»3) Der zeitige Nutzeigenthümer kann für sich selbst und auf seinen eigenen Namen eintragen lassen, auch dürfen bereits eingetragene Pöste auf ihn cedirt und umgeschrieben werden.

Mit Ausnahme derartiger Eintragungen und Umschreibungen für Mitnutzeigenthümer haben jedoch solche Acte, außer der Conservation der Priorität der auf den Nutzeigenthümer eingetragenen oder cedirten Pöste, ihre volle rechtliche Wirksamkeit, auch hinsichtlich des Laufes der auf sie eingetragenen Zinsen, selbstverständlich erst von dem Zeitpunkte an, wo das Grundstück auf einen neuen Nutzeigenthümer übergegangen oder ein solcher Posten auf einen Dritten übertragen worden ist.

Gehen beide, das Grundstück und der Posten, auf den Erben oder einen sonstigen Universalsuccessor des Nutzeigenthümers über, so besteht das Verhältniß aus der Eintragung auf den eigenen Namen in der Person des Nachfolgers unverändert so fort, wie es in der Person des Vorgängers bestanden hat.«

2) Zu dem §. 19:

»Erwirbt ein Dritter das Nutzeigenthum des ihm verhafteten Grundstückes, so erlischt dadurch dessen auf dasselbe eingetragene Forderung nicht, sondern nimmt dadurch die rechtliche Natur eines Eintrags auf den eigenen Namen an.«

3) Zu dem §. 27:

»Die auf den eigenen Namen des Nutzeigenthümers eingetragenen oder umgeschriebenen Pöste gehören zu der aus dem Grundstücke mit seinen Pertinenzen gebildeten Specialmasse.«

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 8ten April 1869.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Verordnung
zur Ergänzung des Gesetzes über die Grund- und Hypothekenbücher in den Domainen.

II. Abtheilung.

(1) Die bisher zu dem Allodialgute Harkensee, Amts Grevesmühlen, gehörige Pertinenz Barendorf ist zu einem Hauptgute erhoben worden.

Schwerin am 12ten April 1869.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Buchka.

---

(2) Die für die verschiedenen Mecklenburgischen Garnisonen pro II. Quartal 1869 bewilligten Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des feststehend bewilligten Zuschusses von 4⅚ pf., betragen pro Mann und Tag:

1)	für Schwerin	1 ßl.	10 pf.,
2)	„ Ludwigslust	1 „	9 „
3)	„ Parchim	1 „	9 „
4)	„ Wismar	1 „	7 „
5)	„ Rostock	1 „	5 „
6)	„ Bützow	1 „	8 „
7)	„ Dömitz	1 „	4 „
8)	„ Neustrelitz	1 „	7 „

Schwerin am 2ten April 1869.

Großherzoglich Mecklenburgisches Militair-Departement.

v. Bülow.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, die Commandantur-Geschäfte in der Garnison Wismar von dem Landwehr-Bezirks-Commandeur Major von Pressentin auf den nunmehrigen Garnison-Aeltesten Bataillons-Commandeur Major von Legat zu übertragen.

Schwerin am 7ten April 1869.

---

(2) Der bisherige Miteigenthümer des in den Aemtern Grevesmühlen und Schwerin belegenen Lehnguts Wendelstorf mit der theils lehnbaren, theils allodialen Pertinenz Seefeld, Wilhelm Fischer, ist, nach dem Ableben seines Vaters und bisherigen Miteigenthümers, des Gutsbesitzers Gottlieb Fischer, in Folge Vererbung und Vereinbarung alleiniger Eigenthümer dieses Gutes geworden und als solcher heute anerkannt.

Schwerin am 9ten April 1869.

---

(3) Im Officier-Corps des Mecklenburgischen Contingents hat nachfolgende Personal-Veränderung stattgefunden:

der Second-Lieutenant von Weltzien des Füsilier-Regiments Nr. 90 ist zum Premier-Lieutenant befördert.

Schwerin am 12ten April 1869.

---

(4) Dem Bäckermeister Carl Dernehl in Rostock ist der Charakter als Hof-Bäcker Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 12ten April 1869.

---

(5) Die

(5) Die Rectorstelle an der Stadtschule zu Warin ist zu Ostern d. J. dem Candidaten der Theologie Chrestin Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 13ten April 1869.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Canzleirath Maßmann zu Güstrow bis auf Weiteres mit den Geschäften eines vortragenden Raths im Justiz-Ministerium und dessen Abtheilungen für geistliche, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu beauftragen.

Schwerin am 15ten April 1869.

---

(7) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Premier-Lieutenant a. D. von Bülow den Charakter als Hauptmann und die Erlaubniß, die Uniform des Füsilier-Regiments Nr. 90 mit den vorschriftsmäßigen Inactivitäts-Abzeichen tragen zu dürfen, zu ertheilen geruht.

Schwerin am 15ten April 1869.

---

(8) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Gutsbesitzer Friedrich Ludwig Carl August Greffrath auf Rockow den Lehneid wegen des von ihm angekauften, in den Aemtern Neustadt und Stavenhagen belegenen Lehnguts Möllenhagen am 9ten d. M. abgeleistet.

№ 31.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1869.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 24. April 1869.

Inhalt.

Bundes-Gesetze und Bekanntmachungen.

(1) Allerhöchster Erlaß vom 15ten März 1869, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9ten November 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen.

(Bundes-Gesetzblatt No. 9; ausgegeben zu Berlin den 30sten März 1869.)

Auf Ihren Bericht vom 14ten d. M. genehmige Ich, daß in Gemäßheit des Gesetzes vom 9ten November 1867, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung (Bundes-Gesetzblatt vom Jahre 1867, S. 157 ff.), verzinsliche Schatzanweisungen im Gesammtbetrage von vier Millionen fünfhundert Tausend Thalern, und zwar in Abschnitten von je hundert Thalern und tausend Thalern, ausgegeben werden. Zugleich ermächtige

Ich Sie, den Zinssatz dieser Schatzanweisungen und die Dauer ihrer Umlaufszeit, welche den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten darf, den Verhältnissen entsprechend nach Ihrem Ermessen zu bestimmen und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ich überlasse Ihnen, die Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden hiernach mit näherer Anweisung zu versehen und diesen Meinen Erlaß durch das Bundes-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 15ten März 1869.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes.

---

(5) Gesetz, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend. Vom 7ten April 1869.
(Bundes-Gesetzblatt No. 11; ausgegeben zu Berlin den 13ten April 1869.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Wenn die Rinderpest (Löserdürre) in einem Bundesstaate oder in einem an das Gebiet des Norddeutschen Bundes angrenzenden oder mit demselben im directen Verkehre stehenden Lande ausbricht, so sind die zuständigen Verwaltungsbehörden der betreffenden Bundesstaaten verpflichtet und ermächtigt, alle Maaßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Einschleppung und beziehentlich die Weiterverbreitung der Seuche zu verhüten und die im Lande selbst ausgebrochene Seuche zu unterdrücken.

§. 2.

Die Maaßregeln, auf welche sich die im §. 1 ausgesprochene Verpflichtung und Ermächtigung je nach den Umständen zu erstrecken hat, sind folgende:

1) Beschränkungen und Verbote der Einfuhr, des Transports und des Handels in Bezug auf lebendes oder todtes Rindvieh, Schafe und Ziegen, Häute, Haare und sonstige thierische Rohstoffe in frischem oder trockenem Zustande, Rauchfutter, Streumaterialien, Lumpen, gebrauchte Kleider, Geschirre und Stallgeräthe; endlich Einführung einer Rindvieh-Controle im Grenzbezirke;

2) Absperrung einzelner Gehöfte, Ortstheile, Orte, Bezirke gegen den Verkehr mit der Umgebung;

3) Tödtung selbst gesunder Thiere und Vernichtung von giftfangenden Sachen, ingleichen, wenn die Desinfection nicht als ausreichend befunden wird, von Transportmitteln, Geräthschaften und dergleichen im erforderlichen Umfange;

4) Desinficirung der Gebäude, Transportmittel und sonstigen Gegenstände, sowie der Personen, welche mit seuchekranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen sind;

5) Enteignung des Grund und Bodens für die zum Verscharren getödteter Thiere und giftfangender Dinge nöthigen Gruben.

§. 3.

Für die auf Anordnung der Behörde getödteten Thiere, vernichteten Sachen und enteigneten Plätze, sowie für die nach rechtzeitig erfolgter Anzeige des Besitzers gefallenen Thiere wird der durch unparteiische Taxatoren festzustellende gemeine Werth aus der Bundescasse vergütet.

Diese Entschädigung wird jedoch nicht gewährt für solches Vieh, welches innerhalb zehn Tage nach erfolgter Einfuhr oder nach Eintrieb über die Bundesgrenze an der Seuche fällt.

§. 4.

Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erstatten. Die Unterlassung schleunigster Anzeige hat für den Viehbesitzer selbst, welcher sich dieselbe zu Schulden kommen läßt, jedenfalls den Verlust des Anspruches auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zur Folge.

§. 5.

Die Einwohner von der Rinderpest betroffener Orte sind verpflichtet, die Behörden bei Ausführung der polizeilichen Maaßregeln entweder selbst oder durch geeignete Personen zu unterstützen.

§. 6.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, so lange noch eine Gefahr der Einschleppung der Rinderpest von irgend einer Seite her droht oder die Seuche im Bundesgebiete an irgend einem Orte herrscht, diejenigen Eisenbahnwagen, welche zum Transporte von Rindvieh oder auch, sobald die Wagen solche sind, welche sich zum Rindviehtransporte eignen, von anderem Vieh gedient haben, nach jedesmaligem Gebrauch zu desinficiren. Diese Verpflichtung liegt derjenigen Verwaltung ob, auf deren Strecke das Ausladen, beziehentlich im Transit die Ueberschreitung der Bundesgebietsgrenze beim Wiederausgange stattgefunden hat. Die Eisenbahnverwaltungen dürfen dafür von dem Versender eine Entschädigung von zehn Silbergroschen für den Wagen erheben.

§. 7.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung der vorstehenden Vorschriften und deren Ueberwachung durch die geeigneten Organe, über die Bestreitung der entstehenden Kosten und die Bestrafung der Zuwiderhandlungen sind von den Einzelstaaten zu treffen. Es ist jedoch von den deshalb erlassenen Verfügungen dem Bundespräsidium Mittheilung zu machen.

§. 8.

Vom Bundespräsidium wird eine allgemeine Instruction erlassen, welche über die Anwendung der im §. 2 unter Nr. 1 bis 4 aufgeführten Maaßregeln nähere Anweisung giebt und den nach §. 7 von den Einzelstaaten zu treffenden Bestimmungen zur Grundlage dient.

§. 9.

Sobald die Regierung eines Bundesstaates in die Lage kommt, ein Einfuhrverbot zu erlassen, zu verändern oder aufzuheben, hat dieselbe dem Bundespräsidium und den Regierungen der benachbarten Bundesstaaten davon Mittheilung zu machen.

§. 10.

Einfuhrbeschränkungen zwischen den einzelnen Bundesstaaten sind erst dann zulässig, wenn die Rinderpest innerhalb eines Bundesstaates ausbricht.

§. 11.

Bricht die Rinderpest in einem Bundesstaate aus, so ist dem Bundespräsidium hiervon, sowie von den ergriffenen Maaßregeln Anzeige zu machen, dasselbe auch von dem weiteren Gange der Seuche in Kenntniß zu erhalten.

§. 12.

Dem Bundeskanzler liegt ob, die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen. Erforderlichen Falls wird der Bundeskanzler selbstständig Anordnungen treffen, oder einen Bundescommissar bestellen, welcher die Behörden des betheiligten Einzelstaates unmittelbar mit Anweisung zu versehen hat. Tritt die Seuche in einer solchen Gegend des Bundesgebietes oder in solcher Ausdehnung auf, daß von den zu ergreifenden Maaßregeln nothwendig die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden müssen, so hat der Bundescommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den Seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maaßregeln zu sorgen und deshalb das Erforderliche anzuordnen.

§. 13.

Die Behörden der verschiedenen Bundesstaaten sind verpflichtet, sich bei Ausführung der Maaßregeln gegen die Rinderpest auf Ansuchen gegenseitig zu unterstützen.

§. 14.

Zur Durchführung der Absperrungsmaaßregeln ist militairische Hülfe zu requiriren. Die Commandobehörden haben den desfallsigen Requisitionen der competenten Verwaltungsbehörden im erforderlichen Umfange zu entsprechen.

Sämmtliche Mehrkosten, welche durch die geleistete militairische Hülfe gegen die reglementsmäßigen Kosten des Unterhalts der requirirten Truppen in der Garnison entstehen, fallen der Bundescasse zur Last.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7ten April 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---

(8) Bekanntmachungen.

(a) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Königlich Preußischen Legationsrath Christoph Sigismund Oscar Grimm

zum Consul des Norddeutschen Bundes in Konstantinopel zu ernennen geruht.

(b) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den bisherigen Preußischen Consul J. Martinez y Ortuno zu Almeria

zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(c) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den bisherigen Lübeckischen, Bremischen und Hamburgischen Vice-Consul W. J. Hidde Bok zu Helder,

den bisherigen Preußischen und Hamburgischen Consular-Agenten W. H. Bruno Bok zu Texel und

den Kaufmann J. H. van Loon zu Harlingen

zu Vice-Consuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(d) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Hamburgischen Consul Christian Schultz zu Port au Prince

zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(e) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den bisherigen Preußischen Consul Gerhard Hermann Misegaes zu Samarang (Java)

zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(f) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes
den Kaufmann Dr. Otto Siemens zu Tiflis
zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(g) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes
den Königlich Preußischen Legationsrath Guido von Grabow
zum General-Consul des Norddeutschen Bundes für die Republik Venezuela zu ernennen geruht.

Derselbe ist zugleich als Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes bei der Regierung der genannten Republik beglaubigt worden und hat sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 15ten Februar d. J. übergeben.

(h) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes
den Kaufmann Theodor Schultz zu Zanzibar
zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(i) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes
den Kaufmann Adolph Seinecke zu Cincinnati
zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(k) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes bei der Regierung der Republik Chili, Levenhagen, zugleich zum General-Consul des Norddeutschen Bundes für die genannte Republik zu ernennen geruht.

(l) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes
den Kaufmann Bernhard Eckelmann zu Ponce (Portorico)
zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

№ 32.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1869.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 27. April 1869.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Vom 15ten April d. J. ab ist der Gang der nachstehenden Personenposten geändert worden:

1) Personenpost von Schwerin nach Schönberg:

aus Schwerin täglich 8 Uhr Nachm.,
" Rosenberg täglich 9 Uhr 25 Min. Nachm.,
" Gadebusch täglich 10 Uhr 35 Min. Nachm.,

aus Rehna täglich 11 Uhr 50 Min. Nachm.,
in Schönberg täglich 12 Uhr 50 Min. Vorm.

2) Personenpost von Schwerin nach Crivitz:

aus Schwerin täglich 8 Uhr Nachm.,
in Crivitz täglich 9 Uhr 45 Min. Nachm.

3) Personenposten von Hagenow Bahnhof nach Hagenow Stadt:

aus Hagenow Bahnhof täglich 7 Uhr 40 Min. Vorm.,
1 " Nachm.,
9 " "

Schwerin am 16ten April 1869.

Der Ober-Post-Director.

H. v. Pritzbuer.

---

(2) Die Post-Dampfschiff-Verbindungen mit Schweden und Dänemark werden bis auf Weiteres in folgender Weise unterhalten:

I. Linie Stralsund-Malmö.

Die Fahrten finden bis zum 14ten Junius in beiden Richtungen zweimal wöchentlich, demnächst während der weiteren Sommerzeit dreimal wöchentlich statt.

Ueberfahrt in 8 Stunden.

Abgang aus Stralsund Montag und Freitag mit Tages-Anbruch, nach Ankunft des letzten Zuges aus Berlin;

Ankunft in Malmö Montag und Freitag gegen Mittag, zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmö Dienstag und Sonnabend 10½ Uhr Vormittags, nach Ankunft des Postzuges von Stockholm;

Ankunft in Stralsund Dienstag und Sonnabend Abends.

Durch die Post-Dampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmö wird im Anschluß an die zwischen Malmö und Kopenhagen coursirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reise-Verbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmö:

I. Platz 4½ Thlr. Pr. Crt., II. Platz 3 Thlr. Pr. Crt., Bordeckplatz 1½ Thlr. Pr. Crt.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thlr. Pr. Crt., II. Platz 5 Thlr. Pr. Crt. — 100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Sofern Gesellschaften zusammentreten, die mindestens aus 30 Personen bestehen, wird ein ermäßigtes Personegeld für ein Billet I. Classe von 3 Thlrn., oder für ein Tour- und Retour-Billet I. Classe, 14 Tage gültig, von 5 Thlrn. entrichtet.

Den gegen diese ermäßigten Sätze reisenden Personen können auf dem Post-Dampfschiffe Bettplätze nicht zugesichert werden.

Auf dem Stettiner Bahnhof in Berlin werden directe Billets für die Tour bis Malmö, sowie Tour- und Retour-Billets, 14 Tage gültig, zu Reisen zwischen Berlin und Malmö ausgegeben.

II. Linie Kiel-Korsoer.

Die Ueberfahrt erfolgt in 6—7 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt.

Abgang aus Kiel täglich 12 Uhr 35 Min. Nachts, nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona, resp. aus Hamburg;

Ankunft in Korsoer am nächsten Morgen gegen 7 Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen; Ankunft in Kopenhagen 10 Uhr 35 Min. Vorm.

Abgang aus Korsoer täglich 10 Uhr 5 Min. Abends, nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen;

Ankunft in Kiel am nächsten Morgen gegen 5 Uhr. Anschluß um

5 Uhr 30 Min. Morgens an den Frühzug nach Altona, resp. nach Hamburg; Ankunft in Hamburg 8 Uhr 45 Min. Morgens.

Personengeld zwischen Kiel und Korsoer:

I. Platz 3⅔ Thlr. Pr. Crt., Deckplatz 1⅓ Thlr. Pr. Crt.

III. Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmö.

Die Ueberfahrt zwischen Lübeck und Kopenhagen erfolgt in 14—15 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen sechsmal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck täglich — außer Sonnabend — 4 Uhr Nachm., nach Ankunft des um 3 Uhr 24 Min. Nachm. von Büchen ankommenden Eisenbahnzuges;

Ankunft in Kopenhagen täglich — außer Sonntag — gegen 8 Uhr Morgens; Weiterfahrt nach Malmö Vormittags. Anschluß in Malmö an den um 2 Uhr Nachm. abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmö täglich — außer Dienstag — Vormittags. Weiterfahrt von Kopenhagen 2 Uhr Nachm.;

Ankunft in Lübeck täglich — außer Mittwoch — gegen 6 Uhr Morgens. Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Büchen abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen:

Hütte 6 Thlr., I. Salon 5 Thlr. 8 Sgr., II. Salon 3 Thlr. 22½ Sgr., Deckplatz 2 Thlr. 8 Sgr.

Schwerin am 23sten April 1869.

Der Ober-Post-Director.

H. v. Pritzbuer.

(3) Die nach Frankreich bestimmten recommandirten Briefe entsprechen häufig hinsichtlich des Couverts und des Verschlusses nicht den in Frankreich geltenden Anforderungen.

Es wird daher darauf aufmerksam gemacht, daß die nach Frankreich bestimmten recommandirten Briefe unter Kreuz-Couvert zu legen und wenigstens mit zwei Siegeln in gutem Siegellack mittelst eines ordentlichen Petschafts dergestalt zu verschließen sind, daß sämmtliche Klappen des Couverts durch diese Siegel gehörig befestigt sind. Den Verschluß statt durch Siegellack durch Oblaten herzustellen, ist unzulässig.

Schwerin am 23sten April 1869.

Der Ober-Post-Director.

H. v. Pritzbuer.

---

(4) Die natürlichen Schafpocken sind ausgebrochen zu Darze bei Parchim.

Die Schutzpocken sind geimpft zu Medow bei Goldberg.

Die Pockenkrankheit ist erloschen zu Neuhof, Amts Grabow, und zu Pölchow bei Schwaan.

Schwerin am 23sten April 1869.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Pastor M. L. W. Maßmann zu Wismar den Charakter eines Kirchenraths zu verleihen geruht.

Schwerin am 10ten April 1869.

---

(2) Der Pastor Avé-Lallemant ist, auf seinen Antrag, aus dem Pfarramt zu Warnemünde entlassen und der bisherige Rector H. C. Fritzsche zu Tessin am Sonntage Misericordias Domini, den 11ten d. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde wieder zum Prediger in Warnemünde erwählt und, nach voraufgegangener kirchenordnungsmäßiger Ordination, sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 15ten April 1869.

---

(3) An Stelle des, auf sein Ansuchen, von der Uebernahme dieses Amtes entbundenen Gutsbesitzers von Leers auf Mühlen-Eichsen ist der Gutsbesitzer von Lücken auf Zahrensdorf zum landwirthschaftlichen Taxanten bei gerichtlichen Güterabschätzungen im Districte Schwerin Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 16ten April 1869.

---

(4) Die durch das Ableben des Stadtsecretairs und Stadtgerichtsactuars Brandt erledigten Stellen eines Stadtsecretairs und Stadtgerichtsactuars zu Laage sind dem Amtsdiätar Heinrich Oertzen aus Wittenburg Allerhöchst wieder verliehen worden.

Schwerin am 19ten April 1869.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den dirigirenden Arzt der chirurgischen Abtheilung des Landkrankenhauses zu Hanau Dr. Franz König zum ordentlichen Professor der Medicin an der Landes-Universität in Rostock, wie auch zum Mitgliede der Medicinal-Commission zu ernennen geruht.

Schwerin am 19ten April 1869.

---

(6) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachfolgende Personal-Veränderungen stattgefunden.

Aus dem Königlich Preußischen Cadetten-Corps sind eingetreten:

1) beim Grenadier-Regiment Nr. 89

a. Portépée-Fähnrich von Rheinbaben I. als Second-Lieutenant,
b. Unterofficier von Nordenflycht als Portépée-Fähnrich;

2) beim Füsilier-Regiment Nr. 90

a. Gefreiter von Olzewsky als Portépée-Fähnrich,
b. Gefreiter Flörke als charakterisirter Portépée-Fähnrich;

3) beim 1sten Dragoner-Regiment Nr. 17

Cadett von Rantzau als charakterisirter Portépée-Fähnrich.

Schwerin am 19ten April 1869.

---

(7) Vor dem Justiz-Ministerium haben die Gebrüder Adolph und Bernhard von Pressentin den Lehneid wegen des nach dem Ableben ihres Vaters, des Oberstlieutenants a. D. Bernhard von Pressentin, auf sie zum Miteigenthume übergegangenen Lehnguts Prestin c. p., Amts Sternberg, am 16ten d. M. abgeleistet.

№ 33.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1869.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 1. Mai 1869.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Zur Ausführung des Artikels 21 der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17ten August 1868 wird für die hiesigen Lande in Betreff der Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmaaße und Gewichte in die neuen hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Die Umrechnung der allgemeinen Landesmaaße, sowie des Rheinländischen Maaßes geschieht auf Grundlage ihres landesgesetzlich festgestellten, resp. allgemein bekannten Verhältnisses zum altfranzösischen Maaße der Gestalt, daß 443,296 Linien dieses letzteren Maaßes dem mit dem 1sten Januar 1872 in gesetzliche Geltung tretenden Meter gleich gerechnet werden.

2) Die Umrechnung des Wismarschen Scheffels geschieht mit Benutzung des von dem unterzeichneten Ministerium unter dem 2ten August 1858 festgestellten Verhältnisses desselben zum Landes- oder Rostocker Scheffel.

3) Einer Umrechnung des allgemeinen Landesgewichts bedarf es nur insoweit, als die bisherige Eintheilung des Gewichts verändert wird. Diese Umrechnung hat so zu geschehen, daß das durch die Verordnung vom 21sten Mai 1860 eingeführte Pfund der Hälfte des mit dem 1sten Januar 1872 in gesetzliche Geltung tretenden Kilogramms gleich gerechnet wird.

4) Die Umrechnung des Medicinal-Gewichts und des zur Verwiegung von edlen Metallen und Juwelen üblich gewesenen Cölnischen Gewichts in das neue Gewicht geschieht nach dem Verhältniß, daß

1 Pfund Medicinal-Gewicht gleich 0,357567 Kilogramm

und

1 Pfund Gold- und Silber-Gewicht gleich 0,467711 Kilogramm

angenommen wird.

Die hiernach für die Umrechnung der bisherigen Landesmaaße und Gewichte sich ergebenden Verhältnißzahlen sind in der

Anlage A.

zusammengestellt.

Die

Anlage B.

enthält die daraus weiter berechneten Reductions-Tabellen zur leichteren Umrechnung der bisherigen Maaße und Gewichte in die neuen und umgekehrt.

Schwerin am 19ten April 1869.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

Anlage A.

Zusammenstellung

der bisherigen gesetzlichen und landesüblichen Maaße und Gewichte und deren Verhältniß zu dem metrischen Maaß und Gewicht nach der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17ten August 1868.

A. Längenmaaße.

1) Das Mecklenburgische Maaß (sogenanntes Werkmaaß) nach der Declarator-Verordnung vom 7ten Februar 1863.

1 Elle = 254 Linien des Altfranzösischen Maaßes,
1 Elle = 2 Fuß,
1 Fuß = 12 Zoll,
1 Zoll = 12 Linien.

Verhältnißzahlen.

1 Elle	=	0,57298038	Meter,	1 Meter	=	1,74526	Ellen,
1 Fuß	=	0,28649019	Meter,	1 Meter	=	3,49052	Fuß,
1 Zoll	=	2,3874	Centimeter,	1 Centimeter	=	0,41886	Zoll,
1 Linie	=	1,990	Millimeter,	1 Millimeter	=	0,5026	Linien.

2) Das Feldmessermaaß nach der Declarator-Verordnung vom 7ten Februar 1863.

1 Fuß (Lübecker Maaß) = 129 Linien des Altfranzösischen Maaßes,
1 Ruthe = 16 Fuß.

Verhältnißzahlen.

1 Fuß = 0,291002 Meter, 1 Meter = 3,43640 Fuß,
1 Ruthe = 4,656031 Meter, 1 Meter = 0,214775 Ruthen.

Nach der Landmesser-Ordnung vom 20sten December 1854 wird die Ruthe für die Vermessung zehntheilig angefertigt.

3) Das Rheinländische (Preußische Maaß),

welches in verschiedenen Fällen gesetzlich in Anwendung gekommen ist.

1 Rheinländischer Fuß = 139,13 Linien des Altfranzösischen Maaßes,
1 Fuß = 12 Zoll,
1 Zoll = 12 Linien,
1 Ruthe = 12 Fuß,
1 Meile = 2000 Ruthen.

Verhältnißzahlen.

1 Fuß	= 0,3138535 Meter,	1 Meter	= 3,18620 Fuß,
1 Zoll	= 2,6154 Centimeter,	1 Centimeter	= 0,38234 Zoll,
1 Linie	= 2,180 Millimeter,	1 Millimeter	= 0,4588 Linien,
1 Ruthe	= 3,766242 Meter,	1 Meter	= 0,265517 Ruthen,
1 Meile	= 7,532484 Kilometer,	1 Kilometer	= 0,132758 Meilen,
1 Meile	= 1,00433 (Neu) Meilen,	1 (Neu) Meile	= 0,995687 Meilen.

B. Flächenmaaße.

Einheiten von Flächenmaaßen, welche aus den vorstehenden Längenmaaßen nicht als Quadrate derselben unmittelbar hervorgehen, sind landesgesetzlich nicht bestimmt worden.

Die landesübliche Last ist gleich 6000 Quadratruthen des Feldmesser-maaßes (A. sub 2).

Verhältnißzahlen.

1 Quadratruthe	= 0,2167863 Ar,	1 Ar	= 4,61284 Quadratruthen,
1 Last	= 13,00718 Hektar,	1 Hektar	= 0,0768806 Last.

C. Körpermaaße

nach der Declarator-Verordnung vom 7ten Februar 1863.

1 Landes- oder Rostocker Scheffel = 2832 Cubikzoll Mecklenb. Maaßes,
(1 Scheffel = 4 Faß, übliche Eintheilung),
1 Kanne = 136 Cubikzoll Mecklenburgischen Maaßes,
1 Pott = 68 Cubikzoll Mecklenburgischen Maaßes.
Nach der Bekanntmachung vom 2ten August 1858 ist ferner:
1 Wismarscher Scheffel = 1,02331 Landes-Scheffel.

Verhältnißzahlen.

1 Landes-Scheffel	=	0,385371 Hektoliter,	1 Hektoliter	=	2,59490 Landes-Scheffel,
oder	=	0,770742 (Neu) Schffl.,	1 (Neu) Schffl	=	1,29745 Landes-Schffl.
1 Faß	=	9,63428 Liter,			
1 Kanne	=	1,850653 Liter,	1 Liter	=	0,540350 Kannen,
1 Pott	=	0,9253265 Liter,	1 Liter	=	1,08070 Pott,
1 Wism. Schffl.	=	0,394354 Hektoliter,	1 Hektoliter	=	2,53579 Wism. Schffl.,
oder	=	0,788708 (Neu) Schffl.,	1 (Neu) Schffl.	=	1,26790 Wism. Schffl.

D. Gewichte.

1) Das Landesgewicht

nach der Verordnung vom 21sten Mai 1860.

1 Pfund	=	500 Gramm,
1 Pfund	=	30 Loth,
1 Loth	=	10 Quent,
1 Quent	=	10 Cent,
1 Cent	=	10 Korn,
1 Centner	=	100 Pfund,
1 Schiffslast	=	40 Centner,
1 Stein	=	20 Pfund.

Verhältnißzahlen.

1 Pfund	=	0,5 Kilogramme,	1 Kilogramm	=	2 Pfund,
	=	1 Pfund,	1 Pfund	=	1 Pfund,
1 Loth	=	16,6667 Gramme,	1 Dekagramm	=	0,6 Loth,
oder	=	1,6667 Dekagramme,		=	6 Quent,
1 Quent	=	1,6667 Gramme,	1 Gramm	=	6 Cent,

1 Cent	= 1,6667 Decigramme,		1 Decigramm	=	6 Korn,
1 Korn	= 1,6667 Centigramme,		1 Centigramm	=	0,6 Korn,
1 Centner	= 50 Kilogramme,		1 Milligramm	=	0,06 Korn,
	= 1 Centner,		1 Centner	=	1 Centner,
1 Schiffslast	= 2 Tonnen,		1 Tonne	=	½ Schiffslast.
1 Stein	= 10 Kilogramme,				

2) Das Medicinalgewicht

nach der Medicinal-Ordnung vom 18ten Februar 1830.

1 Pfund Nürnberger Medicinalgewicht = 357,567 Gramm,
1 Pfund = 12 Unzen,
1 Unze = 8 Drachmen,
1 Drachme = 3 Skrupel,
1 Skrupel = 20 Gran.

Verhältnißzahlen.

1 Pfund	= 0,357567 Kilogramm,	1 Kilogramm	= 2,79668 Pfund,
1 Unze	= 29,7972 Gramm,	1 Dekagramm	= 0,335602 Unzen,
1 Drachme	= 3,72465 Gramm,	1 Dekagramm	= 2,6848 Drachmen,
1 Skrupel	= 1,24155 Gramm,	1 Gramm	= 0,80544 Skrupel,
1 Gran	= 6,208 Centigramm,	1 Decigramm	= 1,6109 Gran.

3) Das Gold- und Silbergewicht.

Zur Verwiegung von edlen Metallen und Juwelen ist das Altpreußische oder Cölnische Gewicht üblich gewesen, nämlich:

1 Pfund Cölnisch = 467,711 Gramm,
1 Pfund = 2 Mark,
1 Mark = 16 Loth,
1 Loth = 4 Quentchen,
1 Quentchen = 1024 Richtpfennige.

Verhältnißzahlen.

1 Pfund	= 0,467711 Kilogramm,	1 Kilogramm	= 2,13807 Pfund,
1 Mark	= 0,233856 Kilogramm,	1 Kilogramm	= 4,27614 Mark,
1 Loth	= 1,46160 Dekagramm,	1 Dekagramm	= 0,684183 Loth,
1 Quentchen	= 3,65399 Gramm,	1 Gramm	= 0,27367 Quentchen,
1 Richtpfennig	= 3,568 Milligramm,	1 Milligramm	= 0,2802 Richtpfennige.

Anlage B.

Reductions-Tabellen.

I. Tabellen der bisherigen Maaße und Gewichte und deren Vielfachen, ausgedrückt in den metrischen Maaßen und Gewichten nach der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17ten August 1868.

A. Längenmaaße.

1) Das Mecklenburgische Maaß (sogenanntes Werkmaaß).

Vielfache	der Linie in Millimetern	des Zolles in Centimetern	des Fußes in Metern	der Elle in Metern
1	1,99	2,387	0,28649	0,57298
2	3,98	4,775	0,57298	1,14596
3	5,97	7,162	0,85947	1,71894
4	7,96	9,550	1,14596	2,29192
5	9,95	11,937	1,43245	2,86490
6	11,94	14,325	1,71894	3,43788
7	13,93	16,712	2,00543	4,01086
8	15,92	19,099	2,29192	4,58384
9	17,91	21,487	2,57841	5,15683
10	19,90	23,874	2,86490	5,72981

2) Das Feldmessermaaß.

Vielfache	der Ruthe in Metern
1	4,6560
2	9,3121
3	13,9681
4	18,6241
5	23,2802
6	27,9362
7	32,5922
8	37,2482
9	41,9043
10	46,5603

3) Das Rheinländische (Preußische) Maaß.

Vielfache	der Linie in Millimetern	des Zolles in Centimetern	des Fußes in Metern
1	2,18	2,615	0,31385
2	4,36	5,231	0,62771
3	6,54	7,846	0,94156
4	8,72	10,462	1,25541
5	10,90	13,077	1,56927
6	13,08	15,693	1,88312
7	15,26	18,308	2,19697
8	17,44	20,924	2,51083
9	19,62	23,539	2,82468
10	21,80	26,154	3,13854

Vielfache	der Ruthe in Metern	der Meile in Kilometern	der Meile in (Neu) Meilen
1	3,7662	7,5325	1,0043
2	7,5325	15,0650	2,0087
3	11,2987	22,5975	3,0130
4	15,0650	30,1299	4,0173
5	18,8312	37,6624	5,0217
6	22,5975	45,1949	6,0260
7	26,3637	52,7274	7,0303
8	30,1299	60,2599	8,0346
9	33,8962	67,7924	9,0390
10	37,6624	75,3248	10,0433

B. Flächen-

B. Flächenmaaße.

1) Das Mecklenburgische Maaß (sogenanntes Werkmaaß).

Viel-fache	der Quadrat-linie in Qua-dratmillimetern	des Quadrat-zolles in Qua-dratcentimetern	des Quadrat-fußes in Qua-dratmetern
1	3,96	5,700	0,082077
2	7,92	11,400	0,164153
3	11,87	17,099	0,246230
4	15,83	22,799	0,328307
5	19,79	28,499	0,410383
6	23,75	34,199	0,492460
7	27,71	39,898	0,574537
8	31,67	45,598	0,656613
9	35,62	51,298	0,738690
10	39,58	56,998	0,820767

2) Das Feldmessermaaß.

Viel-fache	der Quadrat-ruthe in Aren	der Last in Hektaren
1	0,21679	13,007
2	0,43357	26,014
3	0,65036	39,022
4	0,86715	52,029
5	1,08393	65,036
6	1,30072	78,043
7	1,51750	91,050
8	1,73429	104,057
9	1,95108	117,065
10	2,16786	130,072

3) Das Rheinländische Maaß.

Vielfache	der Quadratlinie in Quadrat-Millimetern	des Quadratzolles in Quadrat-Centimetern	des Quadratfußes in Quadrat-Metern	der Quadratruthe in Quadrat-Metern
1	4,75	6,841	0,098504	14,185
2	9,50	13,681	0,197008	28,369
3	14,25	20,522	0,295512	42,554
4	19,00	27,362	0,394016	56,738
5	23,75	34,203	0,492520	70,923
6	28,50	41,043	0,591024	85,107
7	33,25	47,884	0,689528	99,292
8	38,00	54,724	0,788032	113,477
9	42,75	61,565	0,886536	127,661
10	47,50	68,406	0,985040	141,846

C. Körpermaaße.

1) Das Mecklenburgische Maaß (sogenanntes Werkmaaß).

Vielfache	der Cubiklinie in Cubik-Millimetern	des Cubikzolles in Cubik-Centimetern.	des Cubikfußes in Cubik-Metern
1	7,87	13,608	0,023514
2	15,75	27,215	0,047028
3	23,62	40,823	0,070542
4	31,50	54,431	0,094057
5	39,37	68,039	0,117571
6	47,25	81,646	0,141085
7	55,12	95,254	0,164599
8	63,00	108,862	0,188113
9	70,87	122,470	0,211627
10	78,75	136,077	0,235141

2) Das Rheinländische Maaß.

Vielfache	der Cubiklinie in Cubik-Millimetern	des Cubikzolles in Cubik-Centimetern	des Cubikfußes in Cubik-Metern
1	10,35	17,891	0,0309158
2	20,71	35,782	0,0618317
3	31,06	53,673	0,0927475
4	41,41	71,564	0,1236634
5	51,77	89,456	0,1545792
6	62,12	107,347	0,1854950
7	72,48	125,238	0,2164109
8	82,83	143,129	0,2473267
9	93,18	161,020	0,2782426
10	103,54	178,911	0,3091584

3) Das Getreidemaaß.

Vielfache	des Landes-Scheffels in Hektolitern	des Landes-Scheffels in (Neu-) Scheffeln	des Wismarschen Scheffels in Hektolitern	des Wismarschen Scheffels in (Neu-) Scheffeln
1	0,38537	0,77074	0,39435	0,78871
2	0,77074	1,54148	0,78871	1,57742
3	1,15611	2,31223	1,18306	2,36613
4	1,54148	3,08297	1,57742	3,15483
5	1,92686	3,85371	1,97177	3,94354
6	2,31223	4,62445	2,36613	4,73225
7	2,69760	5,39520	2,76048	5,52096
8	3,08297	6,16594	3,15483	6,30967
9	3,46834	6,93668	3,54919	7,09838
10	3,85371	7,70742	3,94354	7,88708

4) Das Flüssigkeitsmaaß.

Vielfache	der Kanne in Litern	des Pottes in Litern
1	1,8507	0,92533
2	3,7013	1,85065
3	5,5520	2,77598
4	7,4026	3,70131
5	9,2533	4,62663
6	11,1039	5,55196
7	12,9546	6,47729
8	14,8052	7,40261
9	16,6559	8,32794
10	18,5065	9,25327

D. Gewichte.

1) Das Landesgewicht.

Vielfache	des Lothes in Dekagrammen
1	1,6667
2	3,3333
3	5,0000
4	6,6667
5	8,3333
6	10,0000
7	11,6667
8	13,3333
9	15,0000
10	16,6667

Bemerkung.

Dasselbe Verhältniß gilt für die Reduction:
des Quentchens in Gramme,
des Cents in Decigramme,
des Korns in Centigramme.

2) Das Medicinalgewicht.

Vielfache	des Grans in Centi-Grammen.	des Scrupels in Grammen	der Drachme in Grammen	der Unze in Grammen	des Pfundes in Grammen
1	6,21	1,2416	3,7247	29,797	357,57
2	12,42	2,4831	7,4493	59,594	715,13
3	18,62	3,7247	11,1740	89,392	1072,70
4	24,83	4,9662	14,8986	119,189	1430,27
5	31,04	6,2078	18,6233	148,986	1787,83
6	37,25	7,4493	22,3479	178,783	2145,40
7	43,45	8,6909	26,0726	208,581	2502,97
8	49,66	9,9324	29,7972	238,378	2860,53
9	55,87	11,1740	33,5219	268,175	3218,10
10	62,08	12,4155	37,2465	297,972	3575,67

3) Das Gold- und Silbergewicht.

Vielfache	des Richtpfennings in Milligrammen	des Quentchens in Grammen	des Lothes in Dekagrammen	der Mark in Kilogrammen	des Pfundes in Kilogrammen
1	3,57	3,6540	1,4616	0,23386	0,46771
2	7,14	7,3080	2,9232	0,46771	0,93542
3	10,71	10,9620	4,3848	0,70157	1,40313
4	14,27	14,6160	5,8464	0,93542	1,87084
5	17,84	18,2700	7,3080	1,16928	2,33856
6	21,41	21,9240	8,7696	1,40313	2,81627
7	24,98	25,5779	10,2312	1,63699	3,28398
8	28,55	29,2319	11,6928	1,87084	3,75269
9	32,12	32,8859	13,1544	2,10470	4,20940
10	35,68	36,5399	14,6160	2,33856	4,67711

II. Tabellen der metrischen Maaße und Gewichte und deren Vielfachen, ausgedrückt in den bisherigen Maaßen und Gewichten.

A. Längenmaaße.

1) Das Mecklenburgische Maaß (sogenanntes Werkmaaß).

Vielfache	des Millimeters in Linien	des Centimeters in Zollen	des Meters in Fußen	des Meters in Ellen
1	0,503	0,4189	3,4905	1,7453
2	1,005	0,8377	6,9810	3,4905
3	1,508	1,2566	10,4716	5,2358
4	2,011	1,6754	13,9621	6,9810
5	2,513	2,0943	17,4526	8,7263
6	3,016	2,5132	20,9431	10,4716
7	3,518	2,9320	24,4336	12,2168
8	4,021	3,3509	27,9242	13,9621
9	4,524	3,7698	31,4147	15,7073
10	5,026	4,1886	34,9052	17,4526

2) Das Feldmessermaaß.

Vielfache	des Meters in Ruthen
1	0,21478
2	0,42955
3	0,64433
4	0,85910
5	1,07388
6	1,28865
7	1,50343
8	1,71820
9	1,93298
10	2,14775

3) Das Rheinländische Maaß.

Vielfache	des Millimeters in Linien	des Centimeters in Zollen	des Meters in Fußen
1	0,459	0,3823	3,1862
2	0,918	0,7647	6,3724
3	1,376	1,1470	9,5586
4	1,835	1,5294	12,7448
5	2,294	1,9117	15,9310
6	2,753	2,2941	19,1172
7	3,212	2,6764	22,3034
8	3,670	3,0588	25,4896
9	4,129	3,4411	28,6758
10	4,588	3,8234	31,8620

Vielfache	des Meters in Ruthen	des Kilometers in Meilen	der (Neu-) Meile in Meilen
1	0,26552	0,13276	0,99569
2	0,53103	0,26552	1,99137
3	0,79655	0,39827	2,98706
4	1,06307	0,53103	3,98275
5	1,32758	0,66379	4,97844
6	1,59310	0,79655	5,97412
7	1,85862	0,92931	6,96981
8	2,12413	1,06207	7,96550
9	2,38965	1,19482	8,96119
10	2,65517	1,32758	9,95687



B. Flächenmaaße.

1) Das Mecklenburgische Maaß (sogenanntes Werkmaaß).

Viel-fache	des Quadrat-Millimeters in Quadrat-Linien	des Quadrat-Centimeters in Quadrat-Zollen	des Quadrat-Meters in Quadrat-Fußen
1	0,253	0,1754	12,184
2	0,505	0,3509	24,367
3	0,758	0,5263	36,551
4	1,011	0,7018	48,735
5	1,263	0,8772	60,919
6	1,516	1,0527	73,102
7	1,768	1,2281	85,286
8	2,021	1,4036	97,470
9	2,274	1,5790	109,654
10	2,526	1,7545	121,837

2) Das Feldmessermaaß.

Viel-fache	des Ares in Quadratruthen	des Hektares in Lasten
1	4,6128	0,076881
2	9,2257	0,153761
3	13,8385	0,230642
4	18,4514	0,307522
5	23,0642	0,384403
6	27,6770	0,461284
7	32,2899	0,538164
8	36,9027	0,615045
9	41,5155	0,691926
10	46,1284	0,768806

3) Das

3) Das Rheinländische Maaß.

Vielfache	des Quadrat-Millimeters in Quadrat-Linien	des Quadrat-Centimeters in Quadrat-Zollen	des Quadrat-Meters in Quadrat-Fußen	des Quadrat-Meters in Quadrat-Ruthen
1	0,211	0,1462	10,152	0,070499
2	0,421	0,2924	20,304	0,140998
3	0,632	0,4386	30,456	0,211497
4	0,842	0,5847	40,607	0,281996
5	1,053	0,7309	50,759	0,352495
6	1,263	0,8771	60,911	0,422994
7	1,474	1,0233	71,063	0,493494
8	1,684	1,1695	81,215	0,563993
9	1,895	1,3157	91,367	0,634492
10	2,105	1,4619	101,519	0,704991

C. Körpermaaße.

1) Das Mecklenburgische Maaß (sogenanntes Werkmaaß).

Vielfache	des Cubik-Millimeters in Cubik-Linien	des Cubik-Centimeters in Cubik-Zollen	des Cubik-Meters in Cubik-Fußen
1	0,127	0,0735	42,528
2	0,254	0,1470	85,055
3	0,381	0,2205	127,583
4	0,508	0,2940	170,110
5	0,635	0,3674	212,638
6	0,762	0,4409	255,165
7	0,889	0,5144	297,693
8	1,016	0,5879	340,220
9	1,143	0,6614	382,748
10	1,270	0,7349	425,275

2) Das Rheinländische Maaß.

Vielfache	des Cubik-Millimeters in Cubik-Linien	des Cubik-Centimeters in Cubik-Zollen	des Cubik-Meters in Cubik-Fußen
1	0,097	0,0559	32,346
2	0,193	0,1118	64,692
3	0,290	0,1677	97,038
4	0,386	0,2236	129,384
5	0,483	0,2795	161,729
6	0,580	0,3354	194,075
7	0,676	0,3913	226,421
8	0,773	0,4471	258,767
9	0,869	0,5030	291,113
10	0,966	0,5589	323,459

3) Das Getreidemaaß.

Vielfache	des Hektoliters in Landes-Scheffeln	des (Neu-) Scheffels in Landes-Scheffeln	des Hektoliters in Wismarschen Scheffeln	des (Neu-) Scheffels in Wismarsch. Scheffeln
1	2,5949	1,2975	2,5358	1,2679
2	5,1898	2,5949	5,0716	2,5358
3	7,7847	3,8924	7,6074	3,8037
4	10,3796	5,1898	10,1432	5,0716
5	12,9745	6,4873	12,6790	6,3395
6	15,5694	7,7847	15,2147	7,6074
7	18,1643	9,0822	17,7505	8,8753
8	20,7592	10,3796	20,2863	10,1432
9	23,3541	11,6771	22,8221	11,4111
10	25,9490	12,9745	25,3579	12,6790

4) Das Flüssigkeitsmaaß.

Vielfache	des Liters in Kannen	des Liters in Pott
1	0,54035	1,0807
2	1,08070	2,1614
3	1,62105	3,2421
4	2,16140	4,3228
5	2,70175	5,4035
6	3,24210	6,4842
7	3,78245	7,5649
8	4,32280	8,6456
9	4,86315	9,7263
10	5,40350	10,8070

D. Gewichte.

1) Das Landesgewicht.

Vielfache	des Decagrammes in Lothen
1	0,6
2	1,2
3	1,8
4	2,4
5	3,0
6	3,6
7	4,2
8	4,8
9	5,4
10	6,0

Bemerkung.

Dasselbe Verhältniß gilt für die Reduction:
des Grammes in Quentchen,
des Decigrammes in Cent,
des Centigrammes in Korn.

2) Das Medicinalgewicht.

Vielfache	des Decigrammes in Gran	des Grammes in Scrupeln	des Dekagrammes in Unzen	des Kilogrammes in Pfunden
1	1,611	0,8054	0,33560	2,7967
2	3,222	1,6109	0,67120	5,5934
3	4,833	2,4163	1,00680	8,3900
4	6,444	3,2218	1,34241	11,1867
5	8,054	4,0272	1,67801	13,9834
6	9,665	4,8327	2,01361	16,7801
7	11,276	5,6381	2,34921	19,5768
8	12,887	6,4436	2,68481	22,3734
9	14,498	7,2490	3,02041	25,1701
10	16,109	8,0544	3,35602	27,9668

3) Das Gold- und Silbergewicht.

Vielfache	des Milligrammes in Richtpfennigen	des Grammes in Quentchen	des Dekagrammes in Lothen	des Kilogrammes in Mark
1	0,280	0,2737	0,68418	4,2761
2	0,560	0,5473	1,36837	8,5523
3	0,841	0,8210	2,05255	12,8284
4	1,121	1,0947	2,73673	17,1046
5	1,401	1,3684	3,42092	21,3807
6	1,681	1,6420	4,10510	25,6569
7	1,962	1,9157	4,78928	29,9330
8	2,242	2,1894	5,47346	34,2092
9	2,522	2,4631	6,15765	38,4853
10	2,802	2,7367	6,84183	42,7614

№ 34.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1869.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 3. Mai 1869.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Wenn nach eingegangener Anzeige der Großherzoglichen Eisenbahnbau-Commission auf der gegenwärtig im Bau begriffenen Eisenbahn von Kleinen nach Lübeck wiederholte Diebstähle von Befestigungs-Material und Beschädigungen verübt werden, welche die auf dem Bahngeleise sich bewegenden Arbeitszüge in Gefahr bringen, so findet das unterzeichnete Ministerium sich veranlaßt, die am 31sten December 1845 ergangene Verordnung, die Bestrafung der Beschädiger von Eisenbahn-Anlagen betreffend, hierunter erneuert abdrucken zu lassen und vor den darin mit strengen Strafen bedroheten Begangenschaften alles Ernstes zu warnen.

Schwerin am 23sten April 1869.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

J. v. Oertzen. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Da die eigenthümliche Natur des Transports auf Eisenbahnen und die mit einer Störung desselben verbundene Gefahr besondere Strafbestimmungen für Beschädigungen der Eisenbahn-Anlagen und deren Transportmittel erforderlich machen, so verordnen Wir, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, wie folgt:

§. 1.

Wer vorsätzlich an solchen Eisenbahn-Anlagen, welche schon mit Dampfwagen befahren werden, an deren Transportmitteln oder sonstigem Zubehör solche Beschädigungen verübt oder auf der Fahrbahn und an Bahnhöfen in irgend einer Weise, durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung der Schienen 2c., solche Hindernisse bereitet, durch welche der Transport auf der Bahn in Gefahr gesetzt wird, hat, je nach dem minderen oder stärkeren Grade der böswilligen Absicht, die ihn dabei geleitet, eine Zuchthausstrafe von einem bis zu zehn Jahren verwirkt.

Ist in Folge einer solchen Handlung ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit erheblich verletzt worden, so tritt vier- bis zwanzigjährige, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, zehnjährige bis lebenslängliche Zuchthausstrafe ein. Ist die Tödtung beabsichtigt worden, so finden die Strafgesetze gegen den Mord Anwendung.

§. 2.

Wer fahrlässigerweise durch Handlungen der im §. 1 bezeichneten Art die Transporte auf Eisenbahnen in Gefahr setzt, soll mit dreimonatlicher Gefängniß- bis einjähriger Zuchthausstrafe, und wenn dadurch ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit erheblich beschädigt worden oder gar getödtet ist, mit ein- bis vierjähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 3.

Die im §. 2 gedachten Strafen finden auch auf die zur Leitung der Eisenbahnfahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Transportbetrieb angestellten Personen, und zwar auch alsdann Anwendung, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen.

Eisenbahn-Officianten, welche sich eines der in dieser Verordnung bezeichneten Verbrechen schuldig machen, sind aber, außer der verwirkten Strafe, zugleich

ihrer Anstellung für verlustig und jeder ferneren Anstellung bei einer Eisenbahn oder dem Transportbetriebe für unfähig zu erklären und verfallen die Vorsteher der Eisenbahn, welche die Entfernung des verurtheilten Officianten nach der Mittheilung des Erkenntnisses nicht sogleich bewirken, in eine Geldbuße von 10 bis 100 Thalern.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 31sten December 1845.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung
wegen Bestrafung der Beschädiger von Eisenbahn-Anlagen.

---

(2) Vom 1sten Mai d. J. ab geht die zweite Personenpost von Pritzier nach Lübtheen in nachstehender Weise:
aus Pritzier täglich 8 Uhr 40 Min. Nachm.,
in Lübtheen täglich 9 Uhr 20 Min. Nachm.
In der Richtung von Lübtheen nach Pritzier tritt eine Aenderung nicht ein.

Schwerin am 29sten April 1869.

Der Ober-Post-Director.

H. v. Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Im Officier-Corps des Mecklenburgischen Contingents hat nachfolgende Personal-Veränderung stattgefunden:
der Königlich Preußische Second-Lieutenant Krahe ist zur Artillerie-Abtheilung versetzt.

Schwerin am 20sten April 1869.

---

(2) Von der Großherzoglichen Justiz-Canzlei hieselbst ist dem Stadtsecretair Heinrich August Hans Oertzen zu Laage, nach stattgehabter Prüfung und Ableistung des Notarien-Eides, die Notarien-Matrikel unter dem heutigen Datum ertheilt worden.

Güstrow am 23sten April 1869.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bildhauer Professor Albert Wolff in Berlin die Verdienst-Medaille in Gold zu verleihen geruht.

Schwerin am 24sten April 1869.

---

(4) Dem Damenkleidermacher August Hillmann hieselbst ist der Charakter eines Hof-Damenkleidermachers Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 25sten April 1869.

---

(5) Der bisherige Privatdocent an der Universität Königsberg Dr. Adolph Wach ist zum ordentlichen Professor der Rechte an der Landes-Universität zu Rostock Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 26sten April 1869.

---

(6) Der Ingenieur-Eleve Carl Friedrich Johann Pecht aus Lübz hat das Ingenieur-Gehülfen-Examen bestanden.

Schwerin am 28sten April 1869.

№ 35.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1869.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 4. Mai 1869.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem die auf dem letzten Landtage in Bezug auf die Allerhöchst verheißene Gewährung von Ermäßigungen an der, nach der Verordnung vom 10ten August v. J. erhobenen oder noch zu erhebenden Nachsteuer vorbehaltenen commissarisch-deputatischen Verhandlungen stattgefunden haben, ist es die Absicht, unter vorausgesetzter Zustimmung des Bundesraths des Zollvereins, soweit dieselbe auf Grund der Abmachungen zum Protokoll vom 25sten Julius 1868 erforderlich ist, solche Ermäßigungen nach folgenden Grundsätzen eintreten zu lassen.

§. 1.

Die Gewährung eines Nachsteuer-Erlasses ist dadurch bedingt, daß der Nachsteuerpflichtige:

1) einen Handel oder ein Gewerbe betreibt;
2) einen Gesammt-Nachsteuerbetrag von mehr als 20 Thlrn. zu entrichten hat; und
3) den Erlaß vor dem 21sten Mai d. J. bei der zuständigen Steuerhebestelle (§. 10) beantragt.

§. 2.

Treffen diese Voraussetzungen zusammen, so wird ein Nachlaß gewährt:

I. mit Rücksicht auf die Herstellung der Concurrenzfähigkeit mit den gleichartigen Waaren in dem Zollvereinsgebiet;

II. mit Rücksicht auf die Entwerthung der Waaren durch Alter, Beschädigung, Veränderung der Mode rc.

in Gemäßheit der nachstehenden Bestimmungen.

I. Behuf Herstellung der Concurrenzfähigkeit (§. 2, I.).

§. 3.

A. Manufacturwaaren.

Diejenigen unter die pos. 2, 6, 20 des Nachsteuer-Tarifs fallenden Waaren, für welche von der Vollzugs-Commission bereits eine Ermäßigung bewilligt ist, werden von der Nachsteuer ganz befreit. Von der übrigen für diese Positionen festgestellten Nachsteuersumme wird ein genereller Rabatt von 40 % gewährt.

§. 4.

B. Eisen.

In Betreff des Eisens wird die Nachsteuer ermäßigt:

für pos. 3 a. von 17½ Gr. auf 12½ Gr.;
" " 3 b. " 27½ " " 17½ "
" " 3 e. 2 α. von 25 Gr. auf 15 Gr.

cfr. §. 9.

§. 5.

C. Branntwein.

1) Für zollvereinsländischen und mecklenburgischen Spriet und unversetzten Branntwein wird die Nachsteuer herabgesetzt:
   a. bei einer Stärke von mehr als 40 % Tralles auf 1 Thlr. 22½ Gr. pro Centner
   b. bei einer Stärke von 40 % Tralles und weniger auf 22½ Gr. pro Centner;
2) für versetzte Branntweine in Gebinden, namentlich also für versetzten oder fabricirten Rum, Arrac, Cognac, sofern die Beschaffenheit als »versetzt oder fabricirt« aus der Declaration hervorgeht oder sonst glaubhaft nachgewiesen wird, wird gewährt:
   a. den Weingroßhändlern ein Rabatt von 50 %;
   b. den übrigen Nachsteuerpflichtigen ein Rabatt von 75 %.

§. 6.

D. Taback.

1) Der durch die Instruction der Vollzugs-Commission sub 1 f. gestattete ermäßigte Satz von 1 Thlr. 7½ Gr. für Tabacksstengel wird auch für Quantitäten von 25 Centnern und weniger zur Anwendung gebracht;
2) für in Mecklenburg, in Lübeck oder im Zollverein verfertigte Cigarren und Tabacksfabrikate wird, ohne Rücksicht auf die vorhandene Quantität, eine Nachsteuer von 1½ Thlrn. pro Centner erhoben;
3) für ausländische Tabacksfabrikate und Cigarren wird die Nachsteuer:
   a. für Tabacksfabrikate (pos. 15 b.) auf 5 Thlr.,
   b. für Cigarren (pos. 15 c.) auf 10 Thlr. pro Centner ermäßigt.

§. 7.

E. Zucker.

Für Zucker wird die Nachsteuer ermäßigt:
für pos. 17 a. auf 2 Thlr. 22½ Gr.;
für pos. 17 b. auf 1 Thlr. 26 Gr.
pro Centner.

II. Mit Rücksicht auf die Entwerthung der Waare (§. 2, II.).

§. 8.

Für solche Waaren (mit Ausschluß der sub pos. 2, 6, 20 fallenden Manufacturwaaren, §. 3), von welchen der amtliche Revisionsbefund ein Verdorbensein oder eine Beschädigung bezeugt, kann von der Steuer- und Zoll-Direction nach billigem Ermessen ein Rabatt gewährt werden.

Hinsichtlich der Tarifpositionen 3, 7, 15, 17 wird dieser Rabatt neben der in den §§. 4—7 statuirten Ermäßigung bewilligt.

§. 9.

Engros-Eisenhändlern wird mit Rücksicht auf incourante Waarenbestände ein Nachlaß bis zu 20 % an der von ihnen für Eisen (pos. 3) zu entrichtenden Nachsteuer zu Theil.

Verfahren bei Gewährung von Nachsteuer-Erlassen.

§. 10.

Der Antrag auf Nachsteuer-Erlaß (§. 1, 3) ist unter Benutzung des

sub A.

beigefügten Schema's in zweifacher Ausfertigung bis zum 21sten Mai d. J. bei derjenigen Steuerstelle einzureichen, bei welcher die Nachsteuer-Anmeldung geschehen ist. Die Formulare sind bei der Steuerhebestelle zu beziehen, auch kann daselbst die Nachsteuer-Anmeldung eingesehen werden.

Der Antragsteller hat bei der Ausfüllung des Formulars den desfallsigen auf demselben abgedruckten Anweisungen genau nachzukommen. Anmeldungen, für welche das vorschriftsmäßige Fomular nicht benutzt worden, bleiben unberücksichtigt.

§. 11.

Die Steuer- und Zoll-Direction stellt die Nachsteuer-Erlasse fest und übermittelt das Duplicat durch die Steuerhebestelle dem Antragsteller. Repräsentationen gegen diese Feststellung müssen innerhalb einer unerstreckbaren Frist von 14 Tagen von der Zustellung des Duplicats an bei der Steuer- und Zoll-Direction eingebracht werden

§. 12.

Die Zahlung des Nachsteuer-Erlasses erfolgt durch die zuständige Steuerhebestelle gegen Aushändigung des mit Quittung versehenen Duplicats entweder baar oder durch Anrechnung auf von dem Nachsteuerpflichtigen etwa noch geschuldete Nachsteuerbeträge.

Wird die Zahlung des Nachsteuer-Erlasses bis zum 31sten December 1869 von dem Berechtigten nicht in Anspruch genommen, so erlischt der Anspruch darauf zu Gunsten der Steuercasse.

Demnach werden alle diejenigen, welche nach diesen Grundsätzen eine Ermäßigung ihrer Nachsteuer-Beträge zu erlangen hoffen, hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Anträge, Zwecks Feststellung der gewährlichen Nachlässe, beziehungsweise demnächstiger Verhandlung mit dem Bundesrathe des Zollvereins, unter Beobachtung der im Vorstehenden dieserhalb enthaltenen Vorschriften bis zum 21sten Mai d. J. einzureichen.

Bereits früher eingegangene Gesuche dieser Art bleiben unberücksichtigt und sind daher in vorschriftsmäßiger Form zu erneuern.

Schwerin am 26sten April 1869.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Müller.

№ 36.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1869.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 5. Mai 1869.

Inhalt.

Bundes-Gesetze und Bekanntmachungen.

(1) Auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8ten Julius 1867 (Bundes-Gesetzblatt S. 81) sind von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden Directiv-Behörden und Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Vereinsbeamte beigeordnet worden, und zwar:

I. als Vereins-Bevollmächtigte:

1) der Königlich Sächsischen Zoll- und Steuer-Direction zu Dresden der bisher dem Königlich Württembergischen Steuer-Collegium zu Stuttgart und der Großherzoglich Badischen Zoll-Direction zu Carlsruhe als Vereins-Bevollmächtigter beigeordnet gewesene Königlich Preußische Ober-Regierungsrath Daniel mit dem Wohnsitz in Dresden,

2) dem Königlich Württembergischen Steuer-Collegium zu Stuttgart und der Großherzoglich Badischen Zoll-Direction zu Carlsruhe der Königlich Preußische Geheime Regierungsrath von Lessing mit dem Wohnsitz in Carlsruhe;

II. als Vereins-Controleure:

A. im Königreich Preußen:

1) den Hauptämtern zu Breslau, Ratibor, Myslowitz und Neustadt der Königlich Bayerische Ober-Grenzcontroleur Hering mit dem Wohnsitz in Breslau,

2) den Hauptämtern zu Görlitz, Mittelwalde, Liebau und Schweidnitz der Königlich Sächsische Ober-Steuercontroleur Raabe mit dem Wohnsitz in Schweidnitz,

3) den Hauptämtern zu Hannover, Hildesheim und Münden der Königlich Württembergische Zollinspector Mornhinweg mit dem Wohnsitz in Hannover,

4) den Hauptämtern zu Sebaldsbrück und Geestemünde an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich Bayerischen Zollinspectors Hofreiter der Königlich Bayerische Revisions-Obercontroleur Lossow mit dem Wohnsitz in Bremen,

5) dem Hauptamte zu Colbergermünde der den Hauptämtern Stettin, Swinemünde und Anklam als Vereins-Controleur beigeordnete Königlich Bayerische Zollinspector Brunner, unter Entbindung von der Controle des Hauptamtes Anklam und unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Stettin,

6) dem Hauptamte zu Anklam der den Hauptämtern Stralsund und Wolgast als Vereins-Controleur beigeordnete Königlich Bayerische Zollinspector Höher unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Stralsund;

B. im Königreich Bayern:

dem Hauptamte zu Furth am Walde der den Hauptämtern zu Waldmünchen und Regensburg als Vereins-Controleur beigeordnete Königlich Preußische Revisionsinspector Hammers unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Regensburg;

C. im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin:

1) den Hauptämtern zu Rostock und Schwerin der Königlich Preußische Ober-Revisor Großjohann mit dem Wohnsitz in Rostock,

2) dem Hauptamte zu Güstrow der Königlich Preußische Steuerinspector Bensch mit dem Wohnsitz in Güstrow;

D. im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz:

dem Hauptamte zu Neubrandenburg der Königlich Preußische Steuerinspector Bensch mit dem Wohnsitz in Güstrow;

E. im Großherzogthum Oldenburg:

dem Hauptamte zu Varel der den Hauptämtern Oldenburg, Delmenhorst und Brake als Vereins-Controleur beigeordnete Königlich Preußische Steuerinspector Hoffmann unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Oldenburg;

F. in der freien Hansestadt Bremen:

dem zollvereinsländischen Hauptamte zu Bremen an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich Bayerischen Zollinspectors Hofreiter der Königlich Bayerische Revisions-Obercontroleur Lossow mit dem Wohnsitz in Bremen.

---

(2) Bekanntmachungen.

(a) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Preußischen und Bremischen Consul Wilhelm Tappenbeck in Pará de Belem,

den Preußischen Consul Heinrich Philipp Ludwig Kalkmann in Ceará,

den Preußischen und Oldenburgischen Consul Johann Bley in Bahia,

den Preußischen Consul Carl Heinrich Cornelius Wagner in Santos,

den Preußischen Consul Ferdinand Ernst Friedrich Hackradt in Desterro,

den Preußischen Vice-Consul Victor Gaertner in Blumenau,

den Preußischen Vice-Consul und Hamburgischen Consul Ottokar Dörffel in Dona Franciska,

den Preußischen Consul Wilhelm Ter Brüggen in Porto Alegre,

den Preußischen Consul Ludwig von Loeßl in Rio Grande do Sul,
den Lübeckischen Consul Joao Cancio Pereira Prazeres in San Luiz,
den Preußischen Vice-Consul Rudolph Waehneldt in Petropolis,
den Kaufmann Franz Otto Schramm zu Maroim

zu Consuln des Norddeutschen Bundes, sowie

den Kaufmann Alfred Weber zu Natal (Rio Grande do Norte) und
den Kaufmann Conrad Ernst Steidel in So Paolo

zu Vice-Consuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(b) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Kaufmann August von Uslar zu Cardenas,
den Kaufmann Wilhelm Lauten zu Manzanillo und
den Kaufmann Hermann Fr. Gruner zu Cienfuegos

zu Vice-Consuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

Berichtigung.

In der Beilage Litt. C. zu dem in No. 15 des Reg.-Blatts für 1869 abgedruckten Bundes-Gesetze vom 25sten Junius 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, ist Pag. 20, sub No. 328 statt „Elpe" zu lesen Elze, und Pag. 36, sub No. 1540 statt „Wiesen" zu setzen Winsen a. d. Luhe.

№ 37.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1869.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 12. Mai 1869.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Es sind in neuerer Zeit sowohl Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge unmittelbar, als auch dem unterzeichneten Ministerium öfters Gesuche vorgetragen worden, welche auf die Beurlaubung oder Entlassung bereits eingestellter Soldaten aus dem Militairdienste gerichtet sind.

Die Betheiligten werden in dieser Veranlassung darauf hingewiesen, daß derartige Gesuche, insoferne denselben überhaupt gesetzliche Gründe zur Seite stehen, nach der Bekanntmachung vom 4ten/8ten Mai 1868 — Regierungs-Blatt No. 35 — zunächst bei den Ortsbehörden anzubringen und von diesen, nach Vornahme der nöthigen Ermittelungen, an die Ersatz-Behörden zur Entscheidung nach §. 188 der Militair-Ersatz-Instruction zu befördern sind.

Uebrigens haben solche Gesuche nur dann auf Berücksichtigung zu rechnen, wenn die Gründe der Reclamation erst nach der Aushebung, resp. Einstellung des Soldaten entstanden sind. Reclamationen, deren Voraussetzungen schon zur Zeit der Musterung der Militairpflichtigen vorhanden waren, sind gemäß §. 78 der Militair-Ersatz-Instruction und §. 4 Nr. 13 der Verordnung, betreffend das

Militair-Ersatzwesen, vom 7ten Mai 1868, tempestive und spätestens im Musterungs-Termine der zuständigen Kreis-Ersatz-Commission zur Entscheidung vorzulegen. Die Ortsobrigkeiten haben die betreffenden Militairpflichtigen und resp. deren Angehörige in vorkommenden Fällen hierauf aufmerksam zu machen, damit aus der Versäumniß denselben keine Nachtheile entstehen.

Schwerin am 7ten Mai 1869.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

III. Abtheilung.

(1) Bei der Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige hieselbst sind,

1) an Stelle des in den Ruhestand getretenen Oberschulraths Dr. Schröder, der Schulrath Lorenz hieselbst zum zweiten ordentlichen Civilmitgliede,

2) an Stelle des gleichfalls in den Ruhestand getretenen Directors der hiesigen Realschule, Schulrath Dr. Dethloff und des zum Schulrathe beförderten Oberlehrers Dr. Hartwig, der Director Dr. Gieseke und der Lehrer Dr. Adam, beide an der Realschule hieselbst, zu außerordentlichen Mitgliedern

Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 29sten April 1869.

---

(2) Bei der Großherzoglichen Justiz-Canzlei hieselbst ist der Notar Johann Heinrich Hermann Johst aus Hagenow unter dem heutigen Datum immatriculirt worden.

Rostock am 30sten April 1869.

---

(3) Nach dem erfolgten Ableben des Superintendenten Göțe in Wismar ist der erste Prediger an der St. Nicolaikirche daselbst W. J. G. G. Walter wieder zum Superintendenten der Diöcese Wismar Allerhöchst ernannt und bestellt worden.

Schwerin am 5ten Mai 1869.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Amtmann Krüger zu Warin wegen anderweitiger Dienstgeschäfte von den Geschäften eines Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks Wismar zu entbinden und diese Functionen dem Oberst z. D. Päpcke zu Wismar zu übertragen.

Schwerin am 7ten Mai 1869.

---

(5) Von der Großherzoglichen Justiz-Canzlei hieselbst haben die Rechts-Candidaten Theodor Bernhard Michelsen aus Wismar unter dem 27sten v. M., Rudolf Ferdinand Wilhelm Ackermann aus Brudersdorf unter dem 3ten d. M. und Friedrich Wilhelm Georg Eduard Prehn aus Bützow unter dem heutigen Datum die Advocaten- und Notarien-Matrikel erhalten.

Rostock am 7ten Mai 1869.

Berichtigung.

1) In der, in No. 2 des Reg.-Blatts für 1869 publicirten Verordnung zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 4ten Julius 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, ist im §. 19, Zeile 2 von oben, statt „eingetragenen Genossenschafter" zu lesen eingetragenen Genossenschaften.

2) In der Anlage zu der in No. 12 des Reg.-Blatts für 1869 publicirten Verordnung vom 30sten Januar 1869, betreffend die Revision der zu einem Theile der Erbpacht-Contracte der klösterlichen Bauern ertheilten Additional-Acten, ist Pag. 92 sub IV. e., Zeile 1 von unten am Schlusse, statt „14ten Lebensjahre desselben" zu setzen 14ten Lebensjahre derselben.

№ 38.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1869.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 20. Mai 1869.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Für den Chausseebau von Crivitz nach Goldberg ist, auf Antrag der Bau-Direction, eine Expropriations-Commission nach Anleitung der Verordnung vom 3ten Januar 1837 bestellt worden, in welcher

der Amtshauptmann von Abercron zu Schwerin als landesherrlich ernannter Taxant und Dirigent,

der Gutsbesitzer Reichhoff auf Borkow

und

der Bürgermeister Hofrath Wulffleff zu Sternberg als ständischer Seits vorgeschlagene, landesherrlich bestätigte Taxanten

fungiren.

Schwerin am 10ten Mai 1869.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(2) Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird Michaelis d. J. im Flecken Lübtheen eine Anstalt zur Ausbildung ritter- und landschaftlicher Landschullehrer, Küster und Organisten eröffnet werden. Für dieselbe ist von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge das unten abgedruckte Statut genehmigt und bestätigt und zur nächsten Beaufsichtigung ein Curatorium, bestehend aus

dem Schulrath Lorenz in Schwerin,
dem Superintendenten Scheven in Doberan,
dem Amtshauptmann Kuhberg in Lübtheen
und
dem Pastor Jung in Lübtheen,

eingesetzt worden.

Schwerin am 8ten Mai 1869.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.
Buchka.

Statut

für die Anstalt zur Ausbildung ritter- und landschaftlicher Landschullehrer, Küster und Organisten zu Lübtheen.

§. 1.

Die Anstalt ist bestimmt, tüchtige Lehrer für die ritter- und landschaftlichen Landschulen, sowie Küster und Organisten für die mit solchen Schulstellen verbundenen Kirchendienste auszubilden.

§. 2.

Die Fürsorge für die Anstalt und die Beaufsichtigung derselben liegt, unter Oberaufsicht des Großherzoglichen Ministeriums, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, zunächst dem Curatorium ob, dessen Mitglieder durch landesherrliche Ernennung bestimmt werden.

§. 3.

Die unmittelbare Leitung des Unterrichts und der Zucht und der damit zusammenhängenden Einrichtungen ist Pflicht und Recht des landesherrlich zu bestellenden Directors, welchem die erforderliche Zahl von Lehrern zur Seite gegeben wird.

§. 4.

Die Aufnahme findet zum ersten Male Michaelis 1869 und von da an Michaelis jedes Jahres statt. Anmeldungen dazu sind an das Curatorium zu richten.

§. 5.

Wer zur Aufnahme gelangen will, muß die zum Schuldienste erforderlichen geistigen und leiblichen Eigenschaften, sowie die nöthigen Vorkenntnisse und Fertigkeiten in denjenigen Gegenständen, welche der Unterricht in der Volksschule umfaßt, besitzen und in der Regel das 20ste Lebensjahr bereits zurückgelegt haben oder in dem Kalenderjahre, in welches die Aufnahme fällt, noch zurücklegen; jedoch soll bis auf Weiteres ausnahmsweise auch die Aufnahme junger Leute gestattet sein, welche in dem laufenden Kalenderjahre erst das neunzehnte Lebensjahr zurücklegen.

Bei der Meldung zur Aufnahme sind von dem Bewerber einzureichen:
- ein Geburtsschein,
- ein Pocken-Impfungsschein,
- ein genügendes ärztliches Zeugniß über die körperliche Gesundheit und besonders über die gute Beschaffenheit der Werkzeuge des Gesichts und Gehörs, der Lunge und der Sprachwerkzeuge,
- Zeugnisse von Predigern und Obrigkeiten über die Ehrbarkeit und Unbescholtenheit des bis dahin geführten Lebenswandels.

Außerdem ist von dem Bewerber gleich bei der Anmeldung darzuthun, daß seine Eltern oder Vormünder zum Eintritte in die Anstalt und zur Uebernahme der damit verbundenen Verpflichtungen ihre Einwilligung geben.

Ob die nöthigen Vorkenntnisse vorhanden sind, wird durch eine Prüfung ermittelt, welche von den Lehrern der Anstalt, nach Anordnung des Directors, abgehalten und deren Termin den Bewerbern, welche zu derselben zugelassen werden sollen, vorher rechtzeitig bekannt gemacht wird. Die Entscheidung darüber, ob die Aufnahme gewährt werden soll, erfolgt vom Curatorium, nach Verständigung mit dem Director.

§. 6.

Der Unterricht, mit Einschluß desjenigen im Gesange und Geigenspiele, wird den Zöglingen unentgeltlich ertheilt, denjenigen, welche Neigung und Befähigung haben, ebenfalls unentgeltlich, auch der Unterricht im Orgelspiele. Orgel und Uebungs-Clavier stellt die Anstalt und gewährt den Zöglingen die Benutzung nach bestimmter Ordnung und unter Beaufsichtigung.

§. 7.

Für Wohnung und Lebensunterhalt müssen die Zöglinge selbst und auf eigene Kosten sorgen, haben aber, bevor sie darüber einen Vertrag schließen, die Genehmigung des Directors einzuholen, und sind verpflichtet, auf dessen Verlangen eine andere Wahl zu treffen.

§. 8.

Zur Beihülfe für die Bestreitung der Kosten können würdigen und bedürftigen Zöglingen Unterstützungen bis zum Betrage von 50 Thalern, in der Regel jedoch erst im 2ten Jahre des Aufenthalts in der Anstalt, gewährt werden, deren Zurücknahme im Falle erwiesener Unwürdigkeit jederzeit vorbehalten bleibt. Die Bewilligung sowohl, als auch die Zurückziehung steht dem Lehrer-Collegium nach eingeholter Genehmigung des Curatoriums zu.

§. 9.

Die Zöglinge stehen auch außerhalb der eigentlichen Unterrichtszeit unter der Aufsicht des Directors und der Lehrer und können wegen Unfleißes, erwiesener Untüchtigkeit zum Schulamte, ungebührlichen Betragens und unziemlichen Wandels durch das Lehrer-Collegium, mit Genehmigung des Curatoriums, von der Anstalt ausgeschlossen und der damit verbundenen Vortheile verlustig erklärt werden.

§. 10.

Die Dauer des Aufenthaltes in der Anstalt ist auf 2 Jahre berechnet. Am Schlusse des Unterrichtscursus wird mit den Zöglingen eine Prüfung über

die erlangte Tüchtigkeit zum Schuldienste, beziehungsweise zum Küster- und Organistendienste, von den Lehrern in Gegenwart, und nach Befinden unter Betheiligung des Curatoriums vorgenommen und denen, welche darin bestehen, ein Fähigkeitszeugniß ausgestellt. Dasselbe gibt die Berechtigung zur Uebernahme und Verwaltung einer ritter- oder landschaftlichen Landschullehrerstelle, beziehungsweise einer damit verbundenen Küster- und Organistenstelle.

§. 11.

Bei derselben aus dem Curatorium und den Lehrern bestehenden Prüfungsbehörde findet von Michaelis 1870 an auch die Prüfung aller derjenigen Bewerber um ritter- und landschaftliche Landschullehrerstellen, mit Einschluß der mit dem Schuldienste verbundenen Küster- und Organistenstellen, statt, welche nicht in der Anstalt ihre Vorbildung erlangt haben, gleichviel, ob sie fest angestellt oder nur zur einstweiligen Hülfeleistung verwendet werden sollen.

In der Regel soll zu der Prüfung der Schulamtsbewerber, welche nicht in der Anstalt ihre Vorbildung gewonnen haben, jährlich zweimal ein Termin angesetzt werden, der eine um Michaelis, im Anschlusse an die Abgangsprüfung der Zöglinge, der andere um Ostern. Das Curatorium wird jedesmal rechtzeitig zur Meldung, mit Bestimmung einer angemessenen Frist, auffordern.

§. 12.

Ob und unter welchen Bedingungen Schulamtsbewerber, welche nicht den ganzen Unterrichtscursus durchmachen wollen, zum Hospitiren auf eine Zeitlang zuzulassen sind, wird besonderer Prüfung und Bestimmung für jeden einzelnen Fall vorbehalten. Anträge der Art sind an den Director der Anstalt zu richten, welcher dieselben mit seinem Gutachten an das Curatorium einzureichen hat.

§. 13.

Wer den Unterricht der Anstalt genossen und die Abgangsprüfung bestanden hat, ist verpflichtet, während der nächsten 5 Jahre jede Lehrer- oder Hülfslehrerstelle an einer ritter- oder landschaftlichen Landschule, und wenn er dazu befähigt ist, auch jede mit einer solchen Schulstelle verbundene Küster- und Organistenstelle, zu deren dauernder oder einstweiliger Verwaltung er vom Curatorium aufgefordert wird, zu übernehmen, widrigenfalls er an die Casse der Anstalt 20 Thaler für jedes der erwähnten fünf Jahre zu zahlen hat, während dessen er sich dieser Verpflichtung entzieht, ohne durch erweisliche körperliche oder geistige Unfähigkeit oder andere genügende Ursachen gehindert zu sein.

§. 14.

Gutsobrigkeiten und Kirchenpatrone, welche für die von ihnen zu besetzenden ritter- und landschaftlichen Landschulstellen und die damit verbundenen Küster- und Organistenstellen Zöglinge der Anstalt, die in der Abgangsprüfung bestanden sind, wünschen, weiset das Curatorium solche sowohl zur definitiven, als auch zur einstweiligen Anstellung zu, vorausgesetzt, daß für die definitive Anstellung das Einkommen und die übrigen Verhältnisse gesetzlich geordnet sind, für die einstweilige Thätigkeit eine angemessene Vergütung geboten wird.

Wenn die Vermittlung des Curatoriums zu diesem Zwecke in Anspruch genommen wird, ist demselben zugleich über die mit der Stelle verbundenen Einkünfte oder die für die einstweilige Verwaltung zu gewährende Besoldung, über die Zahl der Schulkinder und andere bei der Wahl in Betracht kommende Verhältnisse genauere Auskunft zu geben.

---

(3) Zur Bestreitung der Kosten der Fideicommiß-Behörde während des Jahres 1869 wird eine Aufbringung von Zwei Thalern Courant für jede Hufe derjenigen Fideicommißgüter, welche der Aufsicht derselben unterworfen sind, erforderlich.

In Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung vom 16ten Junius 1842, §. 18, fordern wir sämmtliche Besitzer dieser Fideicommißgüter hierdurch auf, diese Einzahlung zum 1sten Julius dieses Jahres in Rostock an den Secretair Zielstorff, welcher zur Entgegennahme derselben und zur Ertheilung der Quittungen beauftragt ist, zu leisten.

Rostock am 15ten Mai 1869.

Großherzogliche Fideicommiß-Behörde.

v. Scheve. v. Rieben. v. Stralendorff.
v. Stenglin. Gr. v. Plessen.

---

(4) Unter den Pferden des Gutsbesitzers Pätow auf Alt-Pannekow, des Erbpächters Hartung zu Hohen-Wangelin und des Pensionairs Evers zu Barnin ist die Rotzkrankheit ausgebrochen; die gesetzlichen Vorsichtsmaaßregeln sind allenthalben angeordnet.

Schwerin am 18ten Mai 1869.

---

(5) Die natürlichen Schafpocken sind ausgebrochen in der städtischen Schafheerde zu Neustadt, in Neuhof bei Parchim und in Satow bei Malchow.

Die Schutzpocken sind geimpft in Zahren bei Goldberg und in Beckendorf bei Lübz.

Schwerin am 18ten Mai 1869.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die Postcassen-Controleure Carl Pägelow und Conrad Leetsch, sowie die Ober-Postsecretaire Wilhelm Jeppe, Heinrich Schmidt, Carl Heyer, Carl Kentzler, Carl Wenmohs, Friedrich Hane, August Dohse und Carl Sodemann zu Ober-Postcommissairen zu ernennen geruht.

Schwerin am 14ten Mai 1869.

---

(2) Im Mecklenburgischen Contingent hat nachfolgende Personal-Veränderung stattgefunden:

dem Portépée-Fähnrich von Weltzien vom Füsilier-Regiment Nr. 90 ist der Abschied bewilligt.

Schwerin am 14ten Mai 1869.

---

(3) Der Sergeant Kolbow des Grenadier-Regiments Nr. 89 ist zum Copiisten bei der Militair-Casse Allerhöchst befördert worden.

Schwerin am 18ten Mai 1869.

№ 39.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1869.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 25. Mai 1869.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Sämmtliche Ortsbehörden des Landes werden hierdurch aufgefordert, die etwa noch rückständigen Liquidationen über Militair-Leistungen an Quartier, Fourage, Vorspann ꝛc. aus dem Jahre 1868 ohne Verzug einzureichen, indem, hierher gewordener Mittheilung zufolge, die bezüglichen Berechnungen militairischer Seits vor Ablauf des zweiten Quartals 1869 zum Abschluß gebracht werden sollen und spätere Liquidationen daher Weiterungen finden dürften.

Schwerin am 14ten Mai 1869.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu verfügen geruht, daß für die Brigadiers der Gendarmerie fortan die Benennung »Ober-Wachtmeister« zur Anwendung komme.

Schwerin am 18ten Mai 1869.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(3) Auf Ansuchen des Vorstandes des Postamts zu Grabow ist das demselben ertheilte Commissorium zur Verwaltung und Berechnung der dortigen directen landesgrundgesetzlichen Erwerbs- rc. Steuern, zur Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, sowie zur Controle der Handelsclassensteuer in dortiger Stadt und der Fixsteuern der Händler auf dem platten Lande zum 1sten Julius d. J. zurückgenommen und dasselbe von solchem Zeitpunkte an dem Rathsprotokollisten W. Boysen daselbst in gleichem Umfange wiederum übertragen worden.

Schwerin am 7ten Mai 1869.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Müller.

---

(4) Vom 25sten d. M. an geht die Ludwigslust-Neustrelitzer Personenpost in nachstehender Weise:

1) in der Richtung von Ludwigslust nach Neustrelitz:

aus Ludwigslust	täglich	10	Uhr	30	Min.	Nachm.,
= Neustadt	=	11	=	40	=	=
= Parchim	=	1	=	40	=	Vorm.,
= Lübz	=	3	=	15	=	=
= Plau	=	5	=	5	=	=
= Malchow	=	7	=	30	=	=
= Waren	=	9	=	55	=	=
= Penzlin	=	1	=	10	=	Nachm.,
in Neustrelitz	=	2	=	50	=	=

2) in der Richtung von Neustrelitz nach Ludwigslust:

aus	Neustrelitz täglich	7	Uhr	10	Min.	Vorm.,
=	Penzlin =	9	=	5	=	=
=	Waren =	12	=	25	=	Nachm.,
=	Malchow =	2	=	50	=	=
=	Plau =	5	=	15	=	=
=	Lübz =	7	=	5	=	=
=	Parchim =	8	=	40	=	=
=	Neustadt =	10	=	35	=	=
in	Ludwigslust =	11	=	35	=	=

Schwerin am 19ten Mai 1869.

Der Ober=Post=Director.
In Vertretung.
Rodatz.

---

(5) In Kietz und Wulffahl bei Neustadt und in Benekendorf bei Dassow sind die natürlichen Schafpocken ausgebrochen, dagegen ist in Darze bei Parchim die Pockenkrankheit erloschen.

Schwerin am 24sten Mai 1869.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Präpositus Dr. Raspe in Cammin, Präpositur Lüssow, zum Kirchenrath zu ernennen.

Schwerin am 11ten Mai 1869.

---

(2) Dem Posamentier Albert Schön hieselbst ist der Charakter als Hof=Lieferant Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 13ten Mai 1869.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die Post-Assistenten Ludwig Sachse, Heinrich Trutschel, Max Pries, Georg Ludwig und Carl Lichtwald zu Postsecretairen zu ernennen geruht.

Schwerin am 18ten Mai 1869.

---

(4) Im Mecklenburgischen Contingent hat nachfolgende Personal-Veränderung stattgefunden:

der Feldwebel Meincke des Jäger-Bataillons Nr. 14 ist zum Zahlmeister beim Füsilier-Regiment Nr. 90 ernannt.

Schwerin am 18ten Mai 1869.

№ 40.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1869.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 26. Mai 1869.

Inhalt.

Bundes-Gesetze und Bekanntmachungen.

Bundes-Gesetze und Bekanntmachungen.

(1) Consular-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien. Vom 21sten December 1868.

(Bundes-Gesetzblatt No. 13; ausgegeben zu Berlin den 1sten Mai 1869.)

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes einerseits, und

Seine Majestät der König von Italien andererseits,

haben Behufs Ausdehnung und Förderung der Handels- und Schifffahrts-beziehungen zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien übereinstimmend für nützlich erachtet, die Rechte, Privilegien,

Sua Maestà il Re di Prussia in nome della Confederazione della Germania del Nord, da una parte, e

Sua Maestà il Re d' Italia d' altra parte,

all' oggetto di rendere vieppiù estese e vantaggiose le relazioni commerciali e di navigazione esistenti tra i due Paesi, avendo concordemente riconosciuto essere utile di fissare

Immunitäten und Verpflichtungen der beiderseitigen consularischen Agenten in ausgedehnter und bestimmter Weise grundsätzlich zu regeln, und beschlossen, einen Consular-Vertrag abzuschließen.

Demgemäß haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Bernhard König, und

Seine Majestät der König von Italien:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen und bei dem Norddeutschen Bunde, Graf Eduard von Launay,

welche nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Art. 1.

Jeder der hohen contrahirenden Theile kann in den Häfen, Städten und Plätzen des Gebiets des anderen Theils General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten bestellen. Es bleibt beiden Theilen das Recht vorbehalten, einzelne Oertlichkeiten, welche Sie für angemessen erachten, auszunehmen, jedoch muß dieser Vorbehalt gleichmäßig gegen alle anderen Mächte in Anwendung gebracht werden.

sovra basi più larghe e determinate i diritti, privilegi, immunità e gli obblighi dei Loro rispettivi Agenti Consolari, hanno deciso di conchiudere una Convenzione Consolare.

A questo fine hanno nominato a Loro Plenipotenziari, cioè:

Sua Maestà il Re di Prussia

il Signor Bernardo König Suo Consigliere Intimo di Legazione

e Sua Maestà il Re d' Italia

il Signor Conte Edoardo di Launay, Suo Inviato Straordinario e Ministro Plenipotenziario presso Suo Maestà il Re di Prussia e presso la Confederazione della Germania del Nord,

i quali dopo avere presentato i loro pieni poteri, trovati in buona e debita forma, convennero negli articoli seguenti.

Art. 1°.

Ciascuna delle Alte Parti contraenti avrà facoltà di stabilire Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli ed Agenti Consolari nei porti, città e luoghi del territorio dell' Altra Parte. Esse si riserbano tuttavia il diritto di designare quelle località che si giudicasse conveniente di eccettuare, purchè questa riserva sia egualmente applicata a tutte le altre Potenze.

Art. 2.

Die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten werden nach Vorweisung ihrer Bestallungen in Gemäßheit der in beiden Ländern geltenden Bestimmungen und Förmlichkeiten gegenseitig zugelassen und anerkannt werden.

Das zur freien Ausübung der Amtsthätigkeit der gedachten Consularbeamten erforderliche Exequatur wird kostenfrei ertheilt werden und nach Vorweisung des Exequatur wird die obere Behörde ihres Amtssitzes unverzüglich die erforderlichen Maaßregeln treffen, damit sie ihre Amtspflichten erfüllen können und des Genusses aller ihnen gebührenden Befreiungen, Rechte, Immunitäten, Ehren und Privilegien theilhaftig werden.

Art. 2°.

I Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli ed Agenti Consolari saranno reciprocamente ammessi e riconosciuti dietro presentazione delle loro patenti, secondo le regole e formalità stabilite nei Paesi rispettivi.

L' exequatur richiesto pel libero esercizio delle loro funzioni verrà loro spedito senza spesa, e, sulla presentazione del detto exequatur, l' Autorità superiore del luogo di loro residenza prenderà immediatamente le disposizioni necessarie perchè possano compiere i doveri della loro carica e perchè sieno ammessi al godimento delle esenzioni, prerogative, immunità, onori e privilegi, che vi sono annessi.

Art. 3.

Die Berufs-Consuln (consules missi) sind befreit von Militair-Einquartierung und Militair-Steuern, sowie von directen, Personal-, Mobiliar- oder Luxussteuern, mögen solche vom Staat oder von Communen auferlegt sein, ausgenommen, wenn sie unbewegliches Eigenthum besitzen, Handel oder Gewerbe treiben, in welchem Falle sie denselben Abgaben, Lasten und Auflagen, wie die Nationalen unterworfen sind.

Sie genießen der persönlichen Immunität, ausgenommen, wenn strafbare Handlungen vorliegen, welche nach der Landesgesetzgebung als Verbrechen angesehen werden.

Art. 3°.

I Consoli inviati (Consules missi) saranno esenti dall' alloggio e dalle contribuzioni militari, dalle contribuzioni dirette, personali, mobiliari o sontuarie imposte dallo Stato o dai Comuni, a meno che posseggano beni immobili, facciano il commercio od esercitino qualche industria, nei quali casi saranno sottoposti alle medesime tasse, carichi ed imposte dei nazionali.

Essi godranno inoltre dell' immunità personale, salvo per fatti ed atti che la legislazione penale del Paese qualifichi di crimine.

Art. 4.

Gegen Wahl-Consuln (consules electi) darf der Personal-Arrest nur in Handelssachen, nicht in Civilsachen, verhängt werden.

Art. 5.

Die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten können über dem äußeren Eingange ihres Amtslocals das Nationalwappen mit der Umschrift: Consulat oder Vice-Consulat oder Consular-Agentur des Norddeutschen Bundes — Italiens anbringen.

Auch können sie die Nationalflagge an Tagen öffentlicher Festlichkeiten, sowie bei anderen üblichen Gelegenheiten von ihrem Hause wehen lassen, ausgenommen wenn die gedachten Consularbeamten in der Hauptstadt ihren Sitz haben, wo sich eine Botschaft oder Gesandtschaft ihres Landes befindet.

Es ist ihnen gleichfalls gestattet, ihre Nationalflagge auf dem Boote zu führen, dessen sie sich bei dienstlichen Fahrten im Hafen bedienen.

Art. 6.

Die Consulats-Archive sind jederzeit unverletzlich und die Landesbehörden können unter keinem Vorwande die zu den Archiven gehörigen Dienstpapiere einsehen oder mit Beschlag belegen. Die Dienstpapiere müssen stets von den das kaufmännische Geschäft oder das Gewerbe der resp. Consularbeamten betreffenden Büchern und Papieren gesondert sein.

Art. 4°.

Se i Consoli saranno negozianti, l' arresto personale non potrà loro applicarsi se non per i soli fatti di commercio e non per cause civili.

Art. 5°.

I Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli ed Agenti Consolari potranno collocare sopra la porta esterna del Consolato lo stemma della loro Nazione con questa iscrizione: Consolato o Vice-Consolato o Agenzia Consolare d' Italia — della Confederazione della Germania del Nord.

Potranno pure inalberare la bandiera del loro Paese nella casa Consolare nei giorni di solennità pubbliche o nelle altre occasioni di uso, a meno che non risiedano nella Capitale, ove si trova l' Ambasciata o Legazione del loro Sovrano.

Avranno parimenti facoltà di spiegare la bandiera nazionale rispettiva sul battello, che li conduca pel porto a disimpegnare funzioni della loro carica.

Art. 6°.

Gli Archivi Consolari saranno in tutti i tempi inviolabili e le Autorità territoriali non potranno sotto alcun pretesto visitare o sequestrare le carte che ne fanno parte. Queste carte dovranno sempre essere completamente separate dai libri e carte risguardanti il commercio e l' industria che possano esercitare i funzionari Consolari rispettivi.

Art. 7.

In Verhinderungs- und Abwesenheitsfällen, desgleichen wenn ein General-Consul, Consul, Vice-Consul oder Consular-Agent stirbt, sind die Consular-Eleven, Kanzler und Secretaire, sofern sie als solche den betreffenden Behörden bereits präsentirt sind, ohne Weiteres je nach der Rangstufe, welche sie bekleiden, befugt, interimistisch die consularischen Amtsbefugnisse auszuüben, ohne daß die Ortsbehörden ihnen Hindernisse in den Weg legen könnten.

Vielmehr müssen letztere denselben Beistand und Schutz gewähren und ihnen während ihrer interimistischen Amtswirksamkeit den Genuß aller Befreiungen, Rechte, Immunitäten und Privilegien zu Theil werden lassen, welche in dem gegenwärtigen Vertrage den beiderseitigen Consularbeamten eingeräumt sind.

Art. 8.

Die General-Consuln und Consuln können, vorbehaltlich der Zustimmung der Landesregierung, Vice-Consuln oder Consular-Agenten in allen Städten, Häfen und Plätzen ihres Amtsbezirks ernennen.

Diese Agenten können ohne Unterschied aus Angehörigen beider Länder oder aus Angehörigen dritter Staaten gewählt werden. Sie erhalten ein Patent Seitens des Consuls, welcher sie ernannt hat und auf dessen Weisung sie ihre Functionen auszuüben haben.

Art. 7°.

Nei casi d' impedimento, assenza o morte dei Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli od Agenti Consolari, gli Addetti Consolari, Cancellieri e Segretari che fossero già stati presentati come tali alle Autorità rispettive, saranno ammessi, di pieno diritto, secondo il loro ordine gerarchico, ad esercitare interinalmente le funzioni Consolari, senza che possa opporsi loro alcun impedimento dalle Autorità locali.

Queste dovranno per contro dar loro assistenza e protezione, e assicurar loro, durante la loro gestione interinale, il godimento di tutte le esenzioni, prerogative, immunità e privilegi reciprocamente stipulati nella presente Convenzione a favore dei funzionari Consolari.

Art. 8°.

I Consoli Generali e Consoli potranno nominare Vice-Consoli od Agenti Consolari nelle città, porti e luoghi dei loro distretti Consolari rispettivi, salva sempre l' approvazione del Governo territoriale.

Questi Agenti potranno essere scelti indistintamente fra i cittadini dei due Paesi, come anche fra gli stranieri, e saranno muniti di una patente rilasciata dal Console, che li avrà nominati, e sotto gli ordini del quale dovranno esercitare le loro funzioni.

Die in der gegenwärtigen Convention verabredeten Privilegien und Immunitäten stehen auch ihnen zu. Doch sollen die von General-Consuln oder Consuln ernannten Vice-Consuln und Consular-Agenten derjenigen Befreiungen und Immunitäten nicht theilhaftig werden, von denen der Artikel 3 handelt.

Essi godranno dei medesimi privilegi ed immunità stipulate nella presente Convenzione. Tuttavia i Vice-Consoli e gli Agenti Consolari nominati dai Consoli Generali o dai Consoli, non saranno ammessi al beneficio delle esenzioni ed immunità sancite dall' Art. 3°.

Art. 9.

Die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten können sich in Ausübung der ihnen zustehenden Amtsbefugnisse an die Behörden ihres Amtsbezirks wenden, um wegen Zuwiderhandlung gegen die zwischen beiden Ländern bestehenden Tractate oder Conventionen, oder wegen irgend einer ihren Staatsangehörigen zur Beschwerde gereichenden Beeinträchtigung Einspruch zu erheben.

Wenn die Behörden ihres Bezirks auf ihre Reclamationen nicht eingehen, so können sie sich in Ermangelung eines diplomatischen Vertreters ihres Landes an die Central-Regierung des Landes, in welchem sie ihren Amtssitz haben, wenden.

Art. 9°.

I Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli ed Agenti Consolari potranno nell' esercizio delle funzioni loro affidate indirizzarsi alle Autorità del loro Distretto per reclamare contro qualunque infrazione dei Trattati o Convenzioni esistenti fra i due Paesi, o contro qualsiasi abuso, di cui potessero lagnarsi i loro connazionali.

Se le loro rimostranze non fossero accolte dalle Autorità del Distretto, potranno ricorrere, in mancanza di Agente Diplomatico del loro Paese, al Governo dello Stato in cui risiedono.

Art. 10.

Die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten beider Länder, ingleichen ihre Kanzler können, soweit sie nach den Gesetzen ihres Landes dazu befugt sind,

1) in ihren Kanzleien, in der Wohnung der Betheiligten und am Bord der Nationalschiffe diejenigen Erklärungen entgegennehmen, welche

Art. 10°.

I Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli, od Agenti Consolari dei due Paesi, o loro Cancellieri potranno, in quanto la legislazione del loro Paese loro ne dia la facoltà:

1°. ricevere nelle loro Cancellerie, al domicilio delle Parti e a bordo delle navi di loro nazione, le dichiarazioni, che abbiano a pres-

die Schiffsführer, die Schiffsmannschaft und die Schiffspassagiere, Handeltreibende und sonstige Angehörige ihres Landes abzugeben haben;

2) Notariatsurkunden, sowohl über einseitige Rechtsgeschäfte, einschließlich letztwilliger Verfügungen, von Angehörigen ihres Landes, als auch über Verträge aufnehmen, welche zwischen einem oder mehreren ihrer Nationalen und anderen Personen des Landes, in welchem sie residiren, geschlossen werden, ingleichen selbst über Verträge, welche ausschließlich Angehörige des Landes ihrer Residenz betreffen, soweit solche Verträge sich auf Grundstücke beziehen, welche im Lande des instrumentirenden Consuls oder Consularbeamten belegen sind. Die von den gedachten Beamten vorschriftsmäßig beglaubigten und mit ihrem Amtssiegel versehenen Abschriften dieser Urkunden oder Auszüge aus denselben sollen vor Gericht und außergerichtlich sowohl in Norddeutschland, als in Italien in gleicher Weise wie die Originale Glauben und dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie von Notaren oder anderen öffentlichen Beamten des einen oder des anderen Landes aufgenommen wären, vorausgesetzt, daß diese Urkunden in derjenigen Form aufgenommen worden sind, welche die Gesetze des Staats, dem die Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten angehören, vorschreiben

tare i Capitani, equipaggi e passeggieri, negozianti e qualunque altro suddito del loro Paese.

2°. ricevere come notari le disposizioni testamentarie dei loro nazionali, ed ogni altro atto unilaterale, come pure ogni atto convenzionale, occorso fra uno o più dei loro connazionali ed altre persone del Paese in cui risiedano, nonché ogni atto convenzionale d'interesse esclusivo dei nazionali di quest' ultimo Paese, purchè, ben inteso, tali atti si riferiscano a beni situati sul territorio della Nazione a cui appartiene il Console o il funzionario Consolare davanti al quale si effettua la conclusione di tali atti.

Le copie o estratti di essi atti, debitamente legalizzati da detti funzionari e segnati col bollo d' Ufficio del Consolato Generale, Consolato, Vice-Consolato od Agenzia Consolare, faranno fede tanto in giudizio che fuori, così in Italia che nella Germania del Nord, al medesimo titolo che gli originali, ed avranno la medesima forza e valore che se fossero rogati da notari od altri pubblici Ufficiali dell' uno o dell' altro Paese, purchè questi atti siano distesi nella forma richiesta dalle leggi dello Stato a cui appartengono i Consoli, Vice-

und vorausgesetzt, daß demnächst bezüglich des Stempels, der Registrirung und aller anderen Formalitäten die betreffenden Bestimmungen des Landes, in welchem der Act zur Ausführung kommen soll, erfüllt sind.

Wenn die Aechtheit eines in der Kanzlei der beiderseitigen Consuln ausgefertigten Documentes in Zweifel gezogen wird, so sind die betheiligten Personen auf ihr Verlangen berechtigt, die Original-Verhandlung einzusehen, auch bei der Collationirung, wenn diese erforderlich erscheint, gegenwärtig zu sein.

Consoli od Agenti Consolari, e sieno poi stati sottoposti al bollo, registrazione ed a tutte le altre formalità, che si usano nel Paese in cui l' atto deve eseguirsi.

Quando si dubiti dell' autenticità di un documento pubblico registrato nella Cancelleria di uno dei Consolati rispettivi, non se ne potrà rifiutare il confronto con l' atto originale alla persona interessata che ne facesse domanda, e che potrà assistere alla collazione, ove ciò stimi conveniente.

Art. 11.

Wenn ein Angehöriger einer der contrahirenden Theile in dem Gebiete des anderen Theils stirbt, so sollen die Landesbehörden dem General-Consul, Consul, Vice-Consul oder Consular-Agenten, in dessen Amtsbezirke der Todesfall vorkommt, sofort Nachricht geben.

Ihrerseits müssen letztere, wenn der Todesfall zuerst zu ihrer Kenntniß kommt, die Landesbehörden benachrichtigen.

Wenn ein Italiener in Norddeutschland oder ein Norddeutscher in Italien stirbt, ohne eine letztwillige Verfügung errichtet oder einen Testaments-Executor bestellt zu haben, oder wenn die gesetzlichen oder Testaments-Erben minderjährig, ihren Angelegenheiten vorzustehen unfähig oder abwesend sind, oder wenn die ernannten Testaments-Executoren nicht an demjenigen Orte,

Art. 11°.

In caso di decesso di qualche suddito di una delle Parti contraenti nel territorio dell' altra, le Autorità locali dovranno avvisare immediatamente il Console Generale, Console, Vice-Console od Agente Consolare, nel cui distretto sia occorso il decesso.

Essi dovranno da parte loro dare lo stesso avviso alle Autorità locali, ove pei primi ne fossero informati.

Quando un Italiano nella Germania del Nord o un Tedesco in Italia fosse morto senza far testamento, nè designare esecutore testamentario, o se gli credi legittimi o testamentari fossero minorenni, incapaci od assenti, o se gli esecutori testamentari nominati non si trovassero nel luogo, ove si apre la succession, i Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli ed Agenti

Con-

wo die Erbschaft eröffnet wird, anwesend sind, so haben die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten des Theils, welchem der Erblasser angehörte, das Recht, folgende Amtshandlungen successive vorzunehmen:

1) Von Amtswegen oder auf Antrag der betheiligten Parteien alle Mobilien und Papiere des Verstorbenen zu versiegeln; sie müssen jedoch der competenten Localbehörde Nachricht geben und diese kann, wenn die Landesgesetze es vorschreiben, bei der Siegelung gegenwärtig sein, auch ihre eigenen Siegel mit anlegen.

Diese und die vom Consularbeamten angelegten Siegel dürfen ohne Mitwirkung der Localbehörde nicht abgenommen werden.

Sollte jedoch die Localbehörde, auf die von dem Consul an sie gerichtete Einladung, dem Abnehmen der beiderseitigen Siegel beizuwohnen, innerhalb 48 Stunden vom Empfange der Benachrichtigung an gerechnet sich nicht einfinden, so kann der gedachte Beamte allein zur Wiederaufsiegelung schreiten.

2) Sie können alle Nachlaßgegenstände inventarisiren und zwar in Gegenwart der Localbehörde, wenn diese auf die obenerwähnte Benachrichtigung ihre Mitwirkung für erforderlich hält.

Die Localbehörde hat alle in ihrer Gegenwart aufgenommenen Protokolle mit zu unterschreiben,

Consolari della Nazione del defunto avranno il diritto di procedere successivamente alle seguenti operazioni:

1°. Apporre i sigilli, o d' Ufficio, o sulla domanda delle parti interessate, sovra tutti i beni mobili e carte del defunto, avvertendo di questa operazione l' Autorità locale competente, che nel caso in cui le leggi del Paese glielo prescrivano, potrà assistere ed apporre anche i propri sigilli.

Questi sigilli, come pure quelli dell' Agente Consolare, non dovranno togliersi senza il concorso dell' Autorità locale.

Nondimeno, se dopo un avviso diretto dal Console all' Autorità locale per invitarla ad assistere alla levata dei doppi sigilli, questa non comparisse dentro un termine di 48 ore dal ricevimento dell' avviso, il detto Agente potrà procedere da solo a tale operazione.

2°. Formare l'inventario di tutti i beni ed effetti del defunto in presenza dell' Autorià locale, se, in seguito all' avviso di cui sopra, questa stima di dovervi assistere.

L' Autorità locale apporrà la sua firma ai processi verbali redatti in sua presenza, senza

ohne daß sie für ihre amtliche Mitwirkung irgend welche Kosten liquidiren könnte.

3) Sie können alle beweglichen Nachlaß-Effecten, welche dem Verderben ausgesetzt oder schwer aufzubewahren sind, sowie Ernten oder Effecten, zu deren Veräußerung sich eine günstige Gelegenheit bietet, öffentlich verkaufen.

4) Sie sind befugt, die inventarisirten Nachlaß-Effecten und Gelder in Verwahrung zu nehmen, desgleichen den Betrag der von ihnen eincassirten Nachlaßforderungen und erhobenen Zinsen.

Wenn auf die unter der folgenden Nummer erwähnte Aufforderung sich Landesangehörige oder Angehörige eines dritten Staates als Betheiligte bei dem Intestat- oder testamentarischen Nachlasse melden, so ist die Localbehörde befugt, über die Deposition der zur Deckung der bezüglichen Forderungen nöthigen Gelder oder Effecten zu befinden.

5) Sie sind befugt, in den öffentlichen Blättern des Orts, erforderlichen Falls auch der Heimath des Erblassers, den Todesfall bekannt zu machen und die etwaigen Nachlaßgläubiger aufzufordern, innerhalb der in den Landesgesetzen vorgeschriebenen Frist ihre Forderungen anzumelden und zu bescheinigen.

che pel suo intervento d' ufficio nelle medesime possa esigere diritti di alcuna specie.

3°. Provvedere alla vendita all' asta pubblica di tutti gli effetti mobili della successione, che potranno deteriorarsi e di quelli che sieno di difficile conservazione, come pure dei raccolti od effetti, per la di cui alienazione si presentino circostanze favorevoli.

4°. Deporre in luogo sicuro gli effetti e valori compresi nell' inventario, l'ammontare dei crediti, che si riscuoteranno ed i prodotti delle rendite, che si percepiranno.

Se in seguito della convocazione menzionata nel paragrafo seguente si presentassero sudditi del Paese, o di una terza Potenza come interessati nella successione abintestata o testamentaria, l' Autorità locale disporrà per il deposito dei valori ed effetti necessari per coprire i crediti rispettivi.

5°. Annunziare la morte avvenuta, e convocare per mezzo dei periodici del luogo e di quelli del Paese del defunto, se fosse necessario, i creditori, che potessero esistere verso la successione, affinchè questi possano presentare nel termine fissato dalle leggi del luogo i rispettivi titoli di crediti debitamente giustificati.

Wenn sich Erbschaftsgläubiger melden, so sind sie, wenn genügende Mittel vorhanden sind, innerhalb 14 Tagen nach Vollendung des Inventars zu befriedigen. Sind keine Mittel vorhanden, so findet die Befriedigung nach dem in geeignetster Weise herbeizuführenden Eingange derselben statt.

Quando si presentassero creditori verso la successione testamentaria od intestata, si dovrà effettuare il pagamento dei loro crediti entro il termine di giorni quindici dalla chiusura dell' inventario, se esistono fondi che si possano destinare a quest' uso, ed in caso contrario, appena realizzati nel modo più conveniente i valori necessari.

Wenn die beiderseitigen Consuln die Bezahlung der Nachlaßschulden wegen angeblicher Insufficienz des Nachlasses ganz oder theilweise verweigern, so können die Gläubiger, wenn sie es für vortheilhaft halten, bei dem competenten Localgerichte auf Befriedigung klagen, beziehungsweise bei der zuständigen Behörde den Antrag stellen, den Concurs zu eröffnen.

Se i Consoli rispettivi negassero il pagamento di tutto o di parte dei crediti, allegando l' insufficienza della successione per soddisfarli, i creditori potranno intentare un' azione davanti l' Autorità giudiziaria competente ovvero, se lo stimino utile ai loro interessi, chiedere all' Autorità competente la facoltà di costituirsi in stato di unione.

Sobald die Concurseröffnung in der, in beiden Ländern gesetzlich vorgeschriebenen Weise erfolgt ist, müssen die Consuln oder Vice-Consuln dem Gerichte, beziehungsweise den Syndicis (Verwaltern) alle zum Nachlaß gehörigen Documente, Effecten und Werthe sofort ausfolgen, wobei den gedachten Consularbeamten obliegt, das Interesse der abwesenden, minderjährigen oder handlungsunfähigen Erben wahrzunehmen.

Ottenuta tale dichiarazione nelle vie legali stabilite in ciascuno dei due Paesi, i Consoli o Vice-Consoli dovranno fare immediatamente consegna all' Autorità giudiziaria od ai Sindaci del fallimento, secondo i casi, di tutti i documenti, effetti e valori appartenenti alla successione testamentaria od abintestata, e gli Agenti suddetti rimarranno incaricati di rappresentare gli eredi assenti, minori od incapaci.

In allen Fällen können die General-Consuln, Consuln und Vice-Consuln den Nachlaß oder den Erlös desselben den gesetzlichen Erben oder ihren Bevollmächtigten

In ogni caso i Consoli Generali, Consoli e Vice-Consoli potranno consegnare la eredità od il suo prodotto agli eredi legittimi od ai loro mandatari, sol-

erst sechs Monate nach dem Tage, an welchem der Todesfall in den Blättern bekannt gemacht worden ist, aushändigen.

6) Sie können den Nachlaß verwalten und liquidiren, oder durch einen Bevollmächtigten unter ihrer Verantwortlichkeit verwalten und liquidiren lassen, ohne daß die Ortsbehörden sich einmischen dürfen, es sei denn, daß Landesangehörige oder Angehörige eines dritten Staates Ansprüche gegen den Nachlaß geltend machen, in welchem Falle die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten nicht das Recht der Entscheidung haben, wenn Schwierigkeiten namentlich aus Reclamationen entstehen, die zu Streit zwischen den Betheiligten Anlaß geben, vielmehr steht den competenten Landesgerichten die Entscheidung bezüglich solcher Ansprüche zu.

Die gedachten Consularbeamten fahren jedoch fort, als Vertreter des testamentarischen oder Intestat-Nachlasses zu handeln, d. h. sie behalten inzwischen die Verwaltung und das Recht, den Nachlaß endgültig zu liquidiren, ingleichen das Recht, die Nachlaßgegenstände unter Beobachtung der oben vorgeschriebenen Fristen zu verkaufen, sie haben auch die Interessen der Erben wahrzunehmen und sind befugt, zur Vertretung der Rechte derselben vor den Gerichten Advocaten zu bevollmächtigen. Selbst-

tanto dopo spirato il termine di mesi sei, dal giorno in cui l' annunzio della morte avvenuta fu pubblicato nei giornali.

6°. Amministrare e liquidare, o da sè, o mediante persona nominata sotto la loro responsabilità, la successione testamentaria od intestata, senza che l' Autorità locale possa intervenire in tali operazioni, salvo che sudditi del Paese o di una terza Potenza avessero a far valere diritti sulla successione stessa, chè in tal caso, se insorgessero difficoltà procedenti principalmente da qualche reclamo che dia luogo a contesa fra le parti, non avendo i Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli od Agenti Consolari alcun diritto di risolverle, dovranno conoscerne i Tribunali del Paese, ai quali spetta il provvedere e giudicare sopra le medesime.

I detti Agenti Consolari agiranno ancora come rappresentanti della successione testamentaria od intestata, cioè a dire, mentre conserveranno l' amministrazione ed il diritto di liquidare definitivamente la eredità, come pure quella di procedere alla vendita degli effetti nei termini anteriormente prescritti, veglieranno eziandio agli interessi degli eredi con facoltà di designare gli Avvocati incaricati di sostenere i loro diritti dinanzi ai Tribunali, restando

verständlich müssen sie den Gerichten alle Papiere und Documente vorlegen, durch welche die der Entscheidung derselben vorliegende Frage aufgeklärt werden kann.

Nach gefällter Entscheidung müssen die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten dieselbe vollstrecken, wenn sie nicht Berufung eingelegt haben, auch haben sie das Recht, die etwa bis zur Entscheidung des Streits unterbrochene Liquidation fortzusetzen.

7) Sie können eintretenden Falls eine Vormundschaft und Curatel, den Gesetzen ihres Landes entsprechend, einleiten.

inteso, che essi debbano somministrar loro tutte le carte e documenti propri a rischiarare la questione, che si sottopone al loro giudizio.

Pronunziata la sentenza, i Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli, od Agenti Consolari dovranno eseguirla, se da essi non venga interposto appello, e continueranno allora di pieno diritto la liquidazione, che fosse stata sospesa sino alla definizione della controversia.

7°. Costituire, ogni qualvolta ne sia il caso, la tutela e la cura secondo le leggi del loro paese.

Art. 12.

Wenn ein Italiener in Norddeutschland oder ein Norddeutscher in Italien an einem Orte stirbt, wo keine Consularbehörde seiner Nation vorhanden ist, so hat die zuständige Localbehörde nach den Landesgesetzen zur Inventarisirung der Effecten und zur Liquidirung des Nachlasses zu schreiten und der betreffenden Botschaft oder Gesandtschaft oder der dem Nachlaßorte nächsten Consulatsbehörde binnen kürzester Frist von dem Ergebniß ihrer Amtshandlungen Nachricht zu geben.

Sobald jedoch der, dem Orte, wo der Nachlaß eröffnet ist, nächste Consularbeamte selbst oder durch einen De-

Art. 12°.

Morendo un Italiano nella Germania del Nord, od un Tedesco in Italia in un luogo ove non si trovino Autorità Consolari della sua Nazione, l' Autorità locale competente procederà giusta la legislazione del Paese all' inventario degli effetti e alla liquidazione dei beni lasciati, e sarà tenuta a dare avviso nel più breve termine possibile del risultato delle sue operazioni all' Ambasciata o Legazione rispettiva, od all' Autorità Consolare più prossima al luogo in cui si è aperta la successione. Ma, dal momento in cui si presenti in persona o per mezzo di qualche delegato, l'Agente Consolare più vicino al luogo, dove si è aperta la

legirten sich einfindet, hat die Mitwirkung der Localbehörde sich nach den Bestimmungen des Artikel 11 der gegenwärtigen Convention zu richten.

detta successione ab intestata o testamentaria, lo intervento dell' Autorità locale dovrà uniformarsi al disposto dell' articolo 11° di questa Convenzione.

Art. 13.

Den General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten der beiden Theile steht ausschließlich die Inventarisirung und jede andere zur Conservirung der Verlassenschaft erforderliche Maaßregel zu, wenn es sich um den Nachlaß von Schiffsleuten und Schiffspassagieren ihrer Nation handelt, mögen dieselben am Lande oder an Bord von Nationalschiffen, während der Reise oder im Bestimmungshafen gestorben sein.

Art. 13°.

I Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli ed Agenti Consolari dei due stati conosceranno esclusivamente degli atti d' inventario, e delle altre operazioni praticate per la conservazione dei beni ed oggetti di ogni natura lasciati dai marinai e passeggieri della loro Nazione, morti a terra od a bordo delle navi del loro paese, sia durante la traversata, sia nel porto di arrivo.

Art. 14.

Die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten können sich an Bord der Nationalschiffe begeben oder einen Delegirten an Bord schicken, sobald dieselben zum freien Verkehr (Praktika) zugelassen sind, um Capitain und Mannschaft zu vernehmen, die Schiffspapiere einzusehen, die Aussagen über ihre Reise und ihren Bestimmungsort und die Zwischenfälle während der Reise entgegenzunehmen, die Ladungsverzeichnisse (Manifeste) anzufertigen, die Expedition ihrer Schiffe zu fördern und mit ihnen vor den Gerichts- oder Verwaltungsbehörden des Landes zu erscheinen, um ihnen bei den Angelegenheiten, welche sie betreiben, oder bei den Anträgen, welche sie zu

Art. 14°.

I Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli ed Agenti Consolari potranno recarsi personalmente o inviare delegati a bordo delle navi di loro Nazione già ammesse a libera pratica, interrogare i Capitani e gli equipaggi, esaminare le carte di bordo, ricevere le dichiarazioni sopra il loro viaggio, la loro destinazione e gl' incidenti della traversata, redigere i manifesti ed agevolare la spedizione dei loro bastimenti, e finalmente accompagnarli davanti i Tribunali e negli Uffici Amministrativi del Paese per servir loro d' interpreti ed Agenti negli Affari che avranno a trattare, o per le domande che dovessero porgere.

stellen haben, als Dolmetscher und Agenten zu dienen.

Die Gerichtsbeamten und die Beamten und Beauftragten der Zollämter dürfen niemals an Bord der Handelsschiffe ein Untersuchungsverfahren vornehmen, ohne zuvor der Consularbehörde derjenigen Nation, welcher diese Schiffe angehören, Behufs ihrer etwaigen Gegenwart Nachricht gegeben zu haben.

Ebenso müssen die gedachten Consularbeamten Behufs ihrer Anwesenheit rechtzeitig von den Erklärungen benachrichtigt werden, welche die Capitaine und Schiffsmannschaft vor den Gerichten und Behörden des Orts abzugeben haben, damit jedes Mißverständniß und jeder Irrthum, welche einer geordneten Rechtspflege Eintrag thun könnten, vermieden wird.

Die Benachrichtigung, welche zu diesem Behufe den Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten zugefertigt wird, muß eine genaue Angabe der Stunde enthalten, und wenn diese sich nicht selbst oder durch einen Delegirten einfinden, so wird in ihrer Abwesenheit vorgegangen.

I funzionari dell' Ordine giudiziario, gli Ufficiali e gli Agenti della Dogana non potranno in verun modo praticar ricerche a bordo delle navi mercantili, senza un previo avviso all' Autorità Consolare della Nazione, cui queste navi appartengono, affinchè essa possa assistere alla visita.

Parimenti dovranno dare opportuno avviso ai detti Agenti Consolari, perchè si trovino presenti alle dichiarazioni, che i Capitani e gli equipaggi avessero da fare dinanzi ai Tribunali ed Uffici locali, affine di evitare qualunque equivoco o malinteso, che potesse pregiudicare alla buona amministrazione della giustizia.

L' avviso che a tale effetto si dirigerà ai Consoli, Vice-Consoli od Agenti Consolari indicherà un' ora precisa, e, se ommettessero di recarvisi personalmente o per mezzo di delegati, si procederà in loro assenza.

Art. 15.

Hinsichtlich der Hafenpolizei, des Ladens und Ausladens der Schiffe, sowie hinsichtlich der Sicherung von Waaren, Gütern und Effecten kommen die Landesgesetze, Statuten und Reglements zur Anwendung.

Den General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten steht ausschließlich die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung an Bord ihrer natio-

Art. 15°.

In tutto ciò che concerne la polizia dei Porti, il caricamento e lo scaricamento delle navi, e la sicurezza delle merci, beni ed effetti, si osserveranno le leggi, statuti e regolamenti del Paese.

I Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli od Agenti Consolari saranno esclusivamente incaricati di mantenere l' ordine interno a bordo delle

nalen Handelsschiffe zu. Sie haben demgemäß allein Streitigkeiten jeder Art zwischen Capitain, Schiffsofficieren und Matrosen zu schlichten, insbesondere Streitigkeiten, welche sich auf die Heuer und die Erfüllung sonstiger Vertragsbestimmungen beziehen.

Die Localbehörden dürfen nur dann einschreiten, wenn die am Bord der Schiffe vorkommenden Unordnungen der Art sind, daß die Ruhe oder öffentliche Ordnung am Lande oder im Hafen dadurch gestört wird, oder wenn ein Landesangehöriger oder eine nicht zur Schiffsmannschaft gehörige Person betheiligt ist.

In allen anderen Fällen haben die gedachten Behörden sich darauf zu beschränken, den Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten auf Verlangen Beistand zu gewähren, wenn diese zur Verhaftung einer in die Musterrolle eingetragenen Person schreiten zu müssen glauben, um dieselbe an Bord zurückzuführen oder in vorläufiger Haft zu halten.

navi di loro Nazione e conosceranno soli delle quistioni di qualunque genere che insorgano fra il Capitano, gli Ufficiali ed i Marinai, e segnatamente quelle relative al soldo ed all' adempimento degli accordi convenuti reciprocamente.

Le Autorità locali non potranno intervenire se non quando i disordini che occorrano a bordo delle navi siano di tal natura che perturbino la tranquillità o l' ordine pubblico a terra o nel porto, o quando una persona del Paese, od estranea allo equipaggio, si trovi implicata nei disordini.

In tutti gli altri casi le dette Autorità si limiteranno a coadiuvare i Consoli, Vice-Consoli ed Agenti Consolari quando questi facciano domanda per fare arrestare e rinviare a bordo, od incarcerare provvisoriamente qualunque individuo iscritto nel ruolo dell' equipaggio, ogni volta che per qualche motivo lo reputassero conveniente.

Art. 16.

Die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten können diejenigen Seeleute und andere zur Mannschaft gehörige Personen, welche vom Bord der Handels- und Kriegsschiffe ihrer Nation auf das Gebiet des anderen Theils entwichen sind, verhaften und an Bord oder in ihre Heimath zurücksenden lassen.

Zu diesem Zwecke haben sie sich schriftlich an die competente Localbehörde zu wenden und durch die Schiffs-

Art. 16°.

I Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli ed Agenti Consolari potranno fare arrestare e rinviare sia a bordo, sia al loro paese, i marinari e qualsiasi altra persona, che formi parte dell' equipaggio delle navi mercantili e da guerra della loro Nazione, che avessero disertato sul territorio dell' altro Stato.

Per tal fine dovranno indirizzarsi per iscritto alle Autorità locali competenti e giustificare, mediante esibi-

zione

register oder Musterrollen, oder, wenn das Schiff schon abgegangen sein sollte, durch beglaubigte Abschriften oder Auszüge aus diesen Documenten nachzuweisen, daß die reclamirten Personen wirklich zur Schiffsmannschaft gehört haben.

Auf einen in dieser Art begründeten Antrag darf die Auslieferung der Deserteure nicht verweigert werden.

Auch soll den gedachten Consularbeamten jeder Beistand und jede Hülfe Behufs Aufsuchung und Verhaftung solcher Deserteure gewährt werden, letztere sollen auf den Antrag und auf Kosten der Consularbehörde in die Ortsgefängnisse abgeführt und daselbst in Gewahrsam gehalten werden, bis diese Gelegenheit zur Heimsendung findet.

Diese Gefangenhaltung darf nicht länger als drei Monate dauern. Nach Ablauf dieser Frist und nach drei Tage vorher erfolgter Benachrichtigung des Consuls wird der Verhaftete in Freiheit gesetzt, ohne aus demselben Grunde wieder verhaftet werden zu können.

Wenn der Deserteur am Lande eine strafbare Handlung begangen hat, so kann die Localbehörde die Auslieferung beanstanden, bis das Gericht die Entscheidung gefällt hat und diese vollständig vollstreckt worden ist.

Die hohen contrahirenden Theile sind darüber einverstanden, daß Seeleute und andere Personen der Mannschaft, welche Unterthanen des Landes sind, in welchem die Desertion stattfindet, von den Bestimmungen dieses Vertrages ausgenommen sind.

zione dei registri della nave o del ruolo dell' equipaggio, ovvero se il bastimento fosse partito, mediante copia autentica od estratto di tali documenti, che le persone reclamate formavano realmente parte dello equipaggio.

Sulla presentazione di tale richiesta così giustificata, non potrà negarsi la consegna dei disertori.

Si presterà inoltre a detti Agenti Consolari ogni assistenza ed aiuto per la ricerca e l' arresto di questi disertori, i quali saranno tradotti e custoditi nelle carceri del Paese a richiesta e spese dell' Autorità Consolare, finchè questa non trovi occasione di farli ripatriare.

Tale arresto non potrà durare più di tre mesi, trascorsi i quali, e mediante preavviso di tre giorni al Console, l' arrestato sarà posto in libertà, nè potrà più per lo stesso motivo essere imprigionato.

Ciò nondimeno, se il disertore avesse commesso alcun delitto a terra, potrà l' Autorità locale differire la estradizione, finchè il Tribunale abbia pronunziato la sentenza e questa abbia avuta piena ed intiera esecuzione.

Le Alte Parti contraenti convengono che i marinari ed altri individui dell' equipaggio, sudditi del Paese in cui abbia luogo la diserzione, restano eccettuati dalle stipulazioni della presente Convenzione.

Art. 17.

Falls nicht Verabredungen zwischen Rhedern, Befrachtern und Versicherern entgegenstehen, werden die während der Fahrt der Schiffe beider Theile erlittenen Havereien, sei es, daß die Schiffe in die betreffenden Häfen freiwillig oder als Nothhafner einlaufen, von den General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln der betreffenden Nation regulirt. Sollten jedoch Landesunterthanen oder Unterthanen einer dritten Macht betheiligt sein, so müssen ebenso wie in Ermangelung einer gütlichen Einigung zwischen allen Betheiligten die Havereien von den Ortsbehörden regulirt werden.

Art 17°.

Sempre che non vi sia convenzione in contrario fra gli armatori, caricatori ed assicuratori, le avarie sofferte durante la navigazione delle navi dei due Paesi, sia che entrino nei porti rispettivi volontariamente, sia che vi approdino per forza maggiore, saranno regolate dai Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli della rispettiva Nazione, salvo che si trovassero interessati in queste avarie sudditi del Paese, in cui risiedono i detti Agenti, o sudditi di una terza Potenza, nel qual caso, ed in difetto di amichevole componimento fra tutti gl' interessati, le avarie dovranno essere regolate dall' Autorità locale.

Art. 18.

Wenn ein Regierungsschiff oder ein Schiff eines Angehörigen eines der hohen contrahirenden Theile an den Küsten des anderen Theils Schiffbruch leidet oder strandet, so sollen die Behörden den General-Consul, Consul, Vice-Consul oder Consular-Agenten des Bezirks, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, den dem Orte des Unfalls nächsten General-Consul, Consul, Vice-Consul oder Consular-Agenten davon benachrichtigen.

Alle Rettungsmaaßregeln bezüglich Italienischer, in den Norddeutschen Territorialgewässern gescheiterter oder gestrandeter Schiffe sollen nach Maaßgabe der Landesgesetze erfolgen und umgekehrt sollen alle Rettungsmaaßregeln in Bezug auf Deutsche, in den Ita-

Art 18°.

In caso di naufragio o investimento di una nave appartenente al Governo o ai sudditi dell' una delle Alte Parti contraenti sulle coste dell' altra, le Autorità dovranno informarne il Console Generale, Console, Vice-Console od Agente Consolare del distretto, od in sua mancanza il Console Generale, Console, Vice-Console od Agente Consolare più prossimo al luogo del sinistro.

Tutte le operazioni relative al salvataggio delle navi italiane, che avessero naufragato od investito nelle acque territoriali della Germania del Nord, avranno luogo conformemente alle leggi del Paese, e reciprocamente tutte le operazioni relative al

lienischen Territorialgewässern gescheiterte oder gestrandete Schiffe in Gemäßheit der Landesgesetze erfolgen.

Die Consularbehörden haben in beiden Ländern nur einzuschreiten, um die auf die Ausbesserung und Neu-Verproviantirung oder, eintretenden Falls, auf den Verkauf des an der Küste gestrandeten oder gescheiterten Schiffs bezüglichen Maaßregeln zu überwachen.

Für die Intervention der Landesbehörden dürfen keine anderen Kosten erhoben werden, als solche, welche in gleichem Falle die Nationalschiffe zu entrichten haben.

Ist die Nationalität eines verunglückten Schiffs zweifelhaft, so sind die Localbehörden ausschließlich für alle, in dem gegenwärtigen Artikel vorgesehenen Maaßregeln zuständig.

salvamento delle navi tedesche, che avessero naufragato od investito nelle acque territoriali d' Italia, avranno luogo conformemente alle leggi locali.

Lo intervento delle Autorità Consolari non avrà luogo nei due Paesi che per sorvegliare le operazioni relative alla riparazione e al riapprovvigionamento o alla vendita, se ne sia il caso, delle navi investite o naufragate alla costa.

Lo intervento delle Autorità locali non darà luogo a percezione di diritti di sorta, salvo quelli cui andrebbero soggetti in simili casi i bastimenti nazionali.

In caso di dubbio sulla nazionalità delle navi naufragate, i provvedimenti menzionati nel presente articolo saranno di esclusiva competenza dell' Autorità locale.

Art. 19.

Die beiderseitigen General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten, ingleichen die Angestellten bei den Consulaten sollen in beiden Ländern aller Befreiungen, Vorrechte, Immunitäten und Privilegien theilhaftig werden, welche den Beamten gleichen Grades der meist begünstigten Nation zustehen.

Art. 19°.

I Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli ed Agenti Consolari rispettivi, come pure gl' impiegati dei Consolati, godranno nei due Paesi di tutte le esenzioni, prerogative, immunità e privilegi, che saranno concessi agli Agenti di egual grado della Nazione la più favorita.

Art. 20.

Der gegenwärtige Vertrag soll sofort nach Auswechselung der Ratificationen in Kraft treten und bis zum 30sten Junius 1875 Gültigkeit haben. Wenn ein Jahr vor Ablauf dieses Zeitraums keiner der hohen contrahirenden Theile

Art. 20°.

La presente convenzione avrà vigore sino al 30 giugno 1875, a decorrere dal giorno dello scambio delle ratifiche. Se, un anno prima dello spirare del termine, niuna delle Alte Parti contraenti avesse annunziato

dem anderen seine Absicht kund giebt, die Wirksamkeit des Vertrags aufhören zu lassen, so bleibt derselbe bis ein Jahr nach erfolgter, an keine Frist gebundener Aufkündigung in Kraft.

officialmente all' altra la sua intenzione di farne cessare gli effetti, continuerà a rimanere in vigore sino ad un anno dopo che siasi fatta la suddetta dichiarazione, qualunque sia l' epoca in cui abbia luogo.

Art. 21.

Der gegenwärtige Vertrag soll von beiden hohen contrahirenden Theilen ratificirt und es sollen die Ratificationen innerhalb vier Monaten nach dem Vertragsabschlusse in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, den 21sten December 1868.

König. (L. S.) Launay. (L. S.)

Art. 21°.

La presente Convenzione sarà approvata e ratificata dalle due Alte Parti contraenti e le ratifiche saranno scambiate in Berlino nel termine di quattro mesi.

In fede di che i rispettivi Plenipotenziari hanno firmato la presente Convenzione e vi hanno apposto il sigillo delle proprie armi.

Fatto a Berlino addè 21 Dicembre Mille otto cento sessant' otto.

König. (L. S.) Launay. (L. S.)

Die Ratifications-Urkunden sind am 22sten April 1869 zu Berlin ausgewechselt worden.

№ 41.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1869.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 5. Junius 1869.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 21.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen hierdurch, daß hinsichtlich des Feuerungs-Deputats derjenigen Landschullehrer in Unserem Domanium, welche Inhaber von Familienstellen sind, von Johannis d. J. an die folgenden Grundsätze gelten und zur Anwendung gebracht werden sollen:

1) Schullehrer, deren Schulstube weniger als 210 □.-Fuß an Flächenraum enthält, beziehen ein Deputat von 3 Faden Buchenklufthol̈z.

2) Schullehrer, deren Schulstube 210 □.=Fuß und darüber bis zu 300 □.=Fuß einschließlich an Flächenraum enthält, beziehen ein Deputat von 4 Faden Buchenkluftholz.

3) Schullehrer, deren Schulstube mehr als 300 □.=Fuß an Flächenraum enthält, beziehen ein Deputat von 4 Faden Buchenkluftholz und 4000 Soden Torf.

4) Der Faden Holz soll 3 Fuß lang, 7 Fuß hoch, 8 Fuß breit sein. Das Holz=Deputat kann nach dem Ermessen Unserer Forstverwaltung statt in Buchenkluftholz ganz oder zum Theile in anderen Holzarten gegeben werden. Für solche Vertauschung bleiben die bisher geltenden Verhältnißbestimmungen Unserer Verordnung vom 10ten April 1830 maaßgebend.

5) Der Hau= und Bereitelohn für das im Vorigen bestimmte Holz= und Torf=Deputat wird aus der betreffenden Amtsschulcasse entrichtet.

6) Die Domanial=Landschullehrer sind verpflichtet, mit dem ihnen ausgesetzten Feuerungs=Deputate neben Bestreitung ihres wirthschaftlichen Bedürfnisses vor allem die Schulstube gehörig zu heizen und den etwa nöthigen Mehrbedarf aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Zugleich heben Wir die Festsetzungen der Instruction vom 18ten October 1770 und Unserer Verordnungen vom 2ten März 1816 und vom 1sten April 1830, sowie der Verordnung Unseres Forst=Collegiums vom 8ten März 1828 über die Feuerungs=Deputate der Domanial=Landschullehrer, soweit sie mit dem Vorstehenden nicht übereinstimmen, hiermit auf.

Gegeben durch Unsere Ministerien der Finanzen und Abtheilung für Unterrichts=Angelegenheiten, Schwerin am 1sten Junius 1869.

Friedrich Franz.

v. Müller. Buchka.

Verordnung,
betreffend
das Feuerungs=Deputat der Domanial=Landschullehrer, welche Inhaber von Familienstellen sind.

II. Abtheilung.

(1) Das unten abgedruckte, unter dem heutigen Datum landesherrlich bestätigte Statut, betreffend das Erbrecht bürgerlicher Ehegatten in der Stadt Grabow, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 1sten Junius 1869.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.
J. v. Oertzen. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Statut,

betreffend

das Erbrecht bürgerlicher Ehegatten in der Stadt Grabow.

§. 1.

Das unter dem Namen der statutarischen Quart in Grabow übliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten an dem Nachlasse des verstorbenen Theils wird in folgender Weise anerkannt:

§. 2.

Der überlebende Ehegatte, — Mann oder Frau, — erbt ein Viertel von dem Nachlasse des anderen Ehegatten, mag die Ehe beerbt sein oder nicht.

§. 3.

Kein Ehegatte ist befugt, dem überlebenden Ehegatten ohne dessen Zustimmung das vorgedachte Erbrecht durch letztwillige Disposition, ganz oder theilweise, zu entziehen.

§. 4.

Die Wirksamkeit dieses Statuts erstreckt sich vom 1sten Junius 1869 an auf alle Bürger und alle sonstigen, nicht canzleisässigen Einwohner der Stadt, deren Vorstädte, deren Feldmark und der zu Stadtrecht liegenden Grundstücke, ohne Unterschied, mit Ausnahme jedoch der von der Niedergerichtsbarkeit nicht

eximirten landesherrlichen Diener, rücksichtlich deren es bei den Bestimmungen in den §§. 2 sub 7 und 3 sub 3 der Verordnung zur Beschränkung der Canzleisässigkeit der landesherrlichen Diener vom 19ten Februar 1862 das Bewenden behält.

§. 5.

Für die Cämmereidörfer der Stadt sammt deren Gebiet und den Hornwald normirt dieses Statut nicht.

---

(2) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in diesem Jahre

am Freitag, den 3ten September,

in Gadebusch ein Füllen-, Vieh- und Pferde-Markt wird abgehalten werden.

Schwerin am 26sten Mai 1869.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(3) Das unter dem 9ten November 1853 erlassene Verbot der zu Hamburg erscheinenden Zeitung »der Freischütz« wird hierdurch wieder aufgehoben.

Schwerin am 1sten Junius 1869.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(4) Der von dem Commerzienrath Vollbrügge in Grabow zum Besten bedürftiger Kranken errichteten »Erbmüller Commerzienrath Carl Vollbrüggeschen Stiftung in Grabow« ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Schwerin am 25sten Mai 1869.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.
Buchka.

---

(5) In

(5) In Frauenmark bei Parchim ist ein dem dortigen Wirthschafter gehöriges Reitpferd von der Wurmkrankheit befallen und getödtet; ebenso in Wessin bei Crivitz; in beiden Fällen sind die gesetzlichen Sicherheitsmaaßregeln angeordnet und beziehungsweise ausgeführt.

Schwerin am 1sten Junius 1869.

III. Abtheilung.

(1) Die Conrectorstelle an der Stadtschule zu Laage ist dem Candidaten der Theologie Heydenreich, und die Rectorstelle an der Stadtschule zu Tessin dem Conrector Willers zu Laage Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 28sten Mai 1869.

---

(2) Der Amts-Protokollist Wilhelm Johann Christian Conrad Ernst Eichbaum zu Bützow hat von der Großherzoglichen Justiz-Canzlei hieselbst unterm heutigen Datum die Notarien-Matrikel erhalten.

Rostock am 28sten Mai 1869.

---

(3) Im Mecklenburgischen Contingente haben nachfolgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Von der Artillerie-Abtheilung ist

der Premier-Lieutenant von Pressentin in die 3te Artillerie-Brigade versetzt, und

der Second-Lieutenant von Häseler zum Premier-Lieutenant befördert.

Schwerin am 1sten Junius 1869.

---

(4) Von der Großherzoglichen Justiz-Canzlei hieselbst hat der Candidat der Rechte Conrad Martienssen aus Grabow unterm heutigen Datum die Advocaten- und Notarien-Matrikel erhalten.

Schwerin am 2ten Junius 1869.

---

(5) Vor dem Justiz-Ministerium hat die Curatel des minorennen Bogislav Wilhelm Ulrich von Liebeherr den Homagialeid wegen des, nach dem Ableben des Klosterhauptmanns und Drosten Theodor von Liebeherr auf ihren Curanden verstammten Allodial- und Fideicommißgutes Steinhagen, Amts Buckow, am 21sten v. M. abgeleistet.

№ 42.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1869.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 9. Junius 1869.

Inhalt.

Bundes-Gesetze und Bekanntmachungen.

(1) Allerhöchster Erlaß vom 26sten April 1869, betreffend die Versetzung der Festung Königstein, der Ortschaft Dom-Rietz bei Brandenburg und des Fleckens Wandsbeck in höhere Servisclassen.

(Bundes-Gesetzblatt No. 14; ausgegeben zu Berlin den 13ten Mai 1869.)

Auf Grund der Bestimmung im §. 19 des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25sten Junius 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 523) und nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes genehmige Ich hiermit im Namen des Norddeutschen Bundes, auf

Ihren Bericht vom 24sten d. M., daß vom 1sten Januar 1869 ab die Festung Königstein aus der IV. in die III. Servisclasse, die Ortschaft Dom-Kietz bei Brandenburg aus der V. in die II. Servisclasse und der Flecken Wandsbeck aus der III. in die II. Servisclasse versetzt werden.

Dieser Erlaß ist durch das Bundes-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 26sten April 1869.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes.

(№) Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 9ten November 1867, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zweck der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung. Vom 20sten Mai 1869.

(Bundes-Gesetzblatt No. 15; ausgegeben zu Berlin den 25sten Mai 1869.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der Betrag der zur Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben für die Bundes-Kriegsmarine, sowie zu den Kosten der Küstenvertheidigung erforderlichen Geldmittel, welche nach Maaßgabe des Gesetzes vom 9ten November 1867 (Bundes-Gesetzblatt vom Jahre 1867, S. 157 ff.) durch eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19ten Junius 1868 (Bundes-Gesetzblatt vom Jahre 1868, S. 339 ff.) zu verwaltende Anleihe zu beschaffen sind, wird auf siebenzehn Millionen Thaler erhöht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 20sten Mai 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(3) Verordnung, betreffend die Einberufung des Zollparlaments. Vom 23sten Mai 1869.

(Bundes-Gesetzblatt No. 15; ausgegeben zu Berlin den 25sten Mai 1869.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, auf Grund der nach dem Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen vom 8ten Julius 1867 Uns zustehenden Präsidial-Befugniß, was folgt:

Das Zollparlament wird berufen, am Donnerstag, den 3ten Junius d. J., in Berlin zusammenzutreten, und beauftragen Wir den Vorsitzenden des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins mit den zu diesem Zwecke nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 23sten Mai 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---

(4) Auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8ten Julius 1867 (Bundes-Gesetzblatt S. 81) sind von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden Hauptämtern die nachbenannten Beamten als **Vereins-Controleure** beigeordnet worden, und zwar:

A. im Königreich Preußen:

dem Hauptamte zu Elbing der den Hauptämtern zu Danzig und Thorn als Vereins-Controleur beigeordnete Großherzoglich Oldenburgische Hauptamts-Controleur Dunkhase, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Danzig;

B. im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin:

dem Hauptamte zu Güstrow der Königlich Preußische Steuer-Inspector Souchon, an Stelle des Königlich Preußischen Steuer-Inspectors Bensch, mit dem Wohnsitz in Güstrow;

C. im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz:

dem Hauptamte zu Neubrandenburg der Königlich Preußische Steuer-Inspector Souchon, an Stelle des Königlich Preußischen Steuer-Inspectors Bensch, mit dem Wohnsitz in Güstrow.

(5) Bekanntmachungen.

(a) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den bisherigen Lübeckischen Consul Wilhelm Heinrich Johann Schabbel zu Port Elizabeth (Cap der guten Hoffnung)

zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(b) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes an Stelle des verstorbenen Bundes-Consuls Carl Gustav Wolff zu Wasa

den Kaufmann Uno Wolff daselbst

zum Consul des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(c) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Preußischen Consul Carl Eulert zu Arica (Peru)

zum Consul des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(d) Seine

(d) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den bisherigen Preußischen Vice-Consul Francesco Morello zu Licata

zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(e) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, den Königlich Sächsischen Legationsrath Rudolph Friedrich Le Maistre als Ministerresidenten des Norddeutschen Bundes bei den Regierungen des Argentinischen Bundes und der Republik Uruguay zu beglaubigen.

Derselbe hat die Ehre gehabt, am 5ten März d. J. dem Herrn Präsidenten des Argentinischen Bundes und am 22sten März d. J. dem Herrn Präsidenten des Freistaates Uruguay seine Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft zu überreichen.

(f) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Kaufmann Jacob Rauers zu Savannah

zum Consul des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

№ 43.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1869.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 12. Junius 1869.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 22.) Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Verordnen hiermit, daß die ordentliche Contribution in Unseren Domainen nach dem Edicte vom 4ten October 1843 auch in diesem Jahre und demnächst bis auf Weiteres, nach Maaßgabe der Verordnungen vom 12ten October und 17ten November 1848 in Courant ohne Aufgeld, zu erheben ist.

Gegeben durch Unser Finanz-Ministerium, Schwerin am 4ten Junius 1869.

Friedrich Franz.

v. Müller.

Verordnung
wegen Erhebung der Domanial-Nebensteuer.

II. Abtheilung.

(1) Die unter dem heutigen Datum erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der in Schwerin gegründeten

»Schweriner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft«,

sowie der Inhalt der §§. 11, 12, 19, 20 und 41 der Statuten selbst wird in der Anlage A. zur Kenntniß des Publicums, resp. der Gerichte gebracht.

Schwerin am 31sten Mai 1869.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien

des Innern. der Justiz.

Wetzell. Buchka.

Anlage A.

Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Thun hiermit kund, daß Wir, nachdem eine Anzahl Ackerbautreibender Unseres Großherzogthums zum Zweck der gemeinschaftlichen Uebertragung des ihren Feldfrüchten durch Hagel verursachten Schadens unter dem Namen:

»Schweriner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft«

zusammengetreten ist, die Uns vorgelegten Statuten dieser Gesellschaft in der aus dem Anschlusse ersichtlichen Fassung ihrem ganzen Inhalte nach kraft dieses landesherrlich dahin genehmigt und bestätigt haben, daß dieselben der Verwaltung der Gesellschaft zu Grunde gelegt werden sollen, Wir Uns aber vorbe-

halten, dieselben, wenn sich das Bedürfniß dazu ergeben sollte, abzuändern, selbst ganz aufzuheben.

Urkundlich rc.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern, Schwerin am 31sten Mai 1869.

Friedrich Franz.

(L. S.)

Wetzell.

Landesherrliche Bestätigung der Statuten der Schweriner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Extract

aus den

Statuten der Schweriner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

— — — — — — — — — — —

§. 11.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Schwerin und ihren Gerichtsstand vor der dortigen Großherzoglichen Justiz-Canzlei.

§. 12.

Die Gesellschaft wird activ und passiv, außergerichtlich und vor Gericht durch das Directorium (§. 19 und 20) vertreten.

§. 19.

Die laufenden Geschäfte der Gesellschaft werden besorgt von dem Directorium und den Agenten.

§. 20.

Das Directorium besteht aus 2 Personen, dem Director und dem Secretair. Beide führen die Verwaltung gemeinschaftlich, jedoch insbesondere liegt:

a. dem Director ob:

die Einrichtung der Districte, Bestellung der Agenten, Prüfung der Anträge, Revision der Taxen;

b. der Secretair hat die Anträge entgegenzunehmen, die Zeit des Eingangs darauf zu bemerken, die Anträge in das Buch einzutragen, die Correspondenz zu besorgen, Buch zu führen, die Geschäfte eines Cassiers zu verwalten.

Das Directorium ist verpflichtet, bei vorkommenden Rechtsfragen einen Rechtsconsulenten zu adhibiren; von dieser Verpflichtung kann jedoch Abstand genommen werden, wenn ein Rechtsgelehrter Mitglied des Directoriums ist.

Director und Secretair haben die Befugniß, nach ein Jahr zuvor geschehener Aufkündigung ihr Amt niederzulegen. Ihre Bestellung und Entlassung (nach ebenfalls ein Jahr zuvor geschehener Aufkündigung) geschieht durch die Generalversammlung.

§. 41.

1) Die Beiträge der Mitglieder an den Verein und dessen Beamte werden hinsichtlich des Vorzugsrechtes im Concurse den öffentlichen Abgaben gleichgestellt.

2) Wegen der rückständigen Beiträge, Schäden und Kosten wird dem Verein der Executionszwang in dem Maaße beigelegt, daß die Gerichte nach Maaßgabe der Verordnung vom 7ten Julius 1863, betreffend die Hülfsanträge der nicht gerichtlichen Behörden an die Gerichte, verbunden sein sollen, auf Antrag des Directoriums solche rückständige Beiträge, Schäden und Kosten von den säumigen Mitgliedern executivisch beizutreiben.

---

(2) Bei den Anträgen auf Nachsteuer-Ermäßigung sind Ansprüche erhoben worden, welche in dem Publicandum vom 26sten April d. J. nicht begründet sind und auf deren Ungewährbarkeit zur Vermeidung von erfolglosen Beschwerden und Reclamationen im Nachstehenden hingewiesen wird:

1) Auf

1) Auf Branntwein und Spiritus in Flaschen ist ein Erlaß unzulässig.
2) Auf verdorbene und beschädigte Waaren kann die Ermäßigung nur dann gewährt werden, wenn dieselben als solche in dem amtlichen Revisionsbefund ausdrücklich anerkannt sind.

Schwerin am 9ten Junius 1869.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Müller.

---

(3) Zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Kirchenstaate ist ein Postvertrag abgeschlossen, welcher vom 1sten Junius d. J. ab in folgender Weise zur Ausführung kommt:

1) Es können die gewöhnlichen Briefe nach dem Kirchenstaate entweder bis zum Bestimmungsorte frankirt oder unfrankirt abgesandt werden. Das Gesammtporto beträgt:

   frankirt nach dem Kirchenstaate 3 Groschen pro Loth incl.;
   unfrankirt aus dem Kirchenstaate 5 Groschen pro 15 Grammen incl.

2) Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von ½ Groschen für je 2½ Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind. Die Francatur ist thunlichst unter Verwendung von Post-Freimarken zu bewirken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungsbedingungen, welche für den inneren Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maaßgebend sind.

3) Briefe, Drucksachen und Waarenproben können auf Verlangen des Absenders unter Recommandation expedirt werden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen, nächst dem Porto wie für gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art, einer Recommandationsgebühr von 2 Groschen. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse beanspruchen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen zu entrichten.

Die vorstehend bezeichneten Portosätze für gewöhnliche Briefe, für recommandirte Sendungen, sowie für Drucksachen und Waarenproben nach dem

Kirchenstaate stimmen übrigens überein mit den Portosätzen für die betreffenden Sendungen nach dem Königreich Italien.

Schwerin am 1sten Junius 1869.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(4) Unter den Schafen zu Lindenbeck bei Lübz, Lehsten bei Stavenhagen, Hof Bergrade bei Parchim, Körckwitz bei Ribnitz, Pampin bei Grabow und in der städtischen Heerde zu Schwaan sind die natürlichen Schafpocken ausgebrochen.

Schwerin am 7ten Junius 1869.

III. Abtheilung.

(1) Der bisherige zweite Prediger an der St. Nicolaikirche hieselbst, Pastor Walter, ist in die erledigte erste Pfarrstelle an der gedachten Kirche aufgerückt, und der Pastor W. Grohmann zu Groß-Poserin wieder zum zweiten Prediger an der hiesigen St. Nicolaikirche berufen und am 1sten Sonntage nach Trinitatis, den 30sten v. M., nach vorgängiger Solitairpräsentation, in sein neues Amt introducirt worden.

Schwerin am 1sten Junius 1869.

---

(2) Der zweite Prediger in Stavenhagen F. C. D. W. Niederhöffer ist in die erledigte erste Pfarre daselbst aufgerückt, und der Rector und Gehülfsprediger H. Zander in Sülze am 1sten Sonntage nach Trinitatis, den 30sten v. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde wieder zum zweiten Prediger in Stavenhagen erwählt und sofort in sein neues Amt introducirt worden.

Schwerin am 7ten Junius 1869.

№ 44.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1869.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 15. Junius 1869.

Inhalt.

Bundes-Gesetze und Bekanntmachungen.

(1) Gesetz, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes. Vom 5ten Junius 1869.

(Bundes-Gesetzblatt No. 16; ausgegeben zu Berlin den 8ten Junius 1869.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Den regierenden Fürsten des Norddeutschen Bundes, deren Gemahlinnen und Wittwen verbleibt die Befreiung von Portogebühren in dem bisherigen Umfange.

§. 2.

In reinen Bundesdienst-Angelegenheiten werden Postsendungen jeder Art innerhalb des Norddeutschen Postgebietes portofrei befördert, wenn die Sendungen von einer Bundesbehörde abgeschickt oder an eine Bundesbehörde gerichtet sind und die äußere Beschaffenheit, sowie das Gewicht der Sendungen den von der Bundes-Postverwaltung in dieser Beziehung zu erlassenden besonderen Bestimmungen entspricht.

Alle in Bundesrathssachen, sowie in Militair- und Marine-Angelegenheiten, als reinen Bundesdienst-Angelegenheiten, im Norddeutschen Postgebiete bisher allgemein bestandenen Portofreiheiten werden aufrecht erhalten.

§. 3.

Auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und den übrigen Theilen des Norddeutschen Postgebietes finden die vorstehenden Bestimmungen (§. 2) keine Anwendung; die Portofreiheit dieser Sendungen richtet sich nach den betreffenden Postverträgen.

Auf Stadtpostsendungen erstreckt sich die Portofreiheit nicht.

§. 4.

Sendungen, welche von dem Reichstage des Norddeutschen Bundes ausgehen, oder an den Reichstag gerichtet sind, werden den Sendungen von und an Bundesbehörden gleich behandelt.

§. 5.

Die Porto-Vergünstigungen, welche den Personen des Militairstandes und denen der Bundes-Kriegsmarine bewilligt sind, werden einstweilen aufrecht erhalten. Dem Bundespräsidium bleibt es vorbehalten, diese Porto-Vergünstigungen aufzuheben oder einzuschränken.

§. 6.

Alle übrigen, bisher bestandenen Portofreiheiten und Porto-Ermäßigungen werden aufgehoben.

Für die Aufhebung, beziehungsweise Einschränkung der Portofreiheiten wird aus der Bundes-Postcasse insoweit Entschädigung geleistet, als dies mit Rücksicht auf die den Portobefreiungen etwa zu Grunde liegenden lästigen Privatrechtstitel nach den Landesgesetzen nothwendig ist.

§. 7.

Der Antrag auf Entschädigung ist von dem Berechtigten bei Vermeidung der Präclusion bis zum 30sten Junius 1870 an die Postbehörde zu richten. Ueber den erhobenen Anspruch wird vom General-Postamt entschieden. Wenn das General-Postamt den Anspruch ganz oder theilweise zurückweist, so steht dem Reclamanten das Recht zu, binnen einer präclusivischen Frist von drei Monaten, vom Tage des Empfanges der Bescheidung ab gerechnet, den Rechtsweg zu beschreiten. Die Klage ist gegen die Ober-Postdirection, beziehungsweise gegen die mit deren Functionen beauftragte Postbehörde zu richten, in deren Bezirk der Reclamant sein Domicil hat.

§. 8.

Die Art und die Höhe der Entschädigung richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

Der Berechtigte hat am Schlusse eines jeden Jahres die im Laufe des Jahres von ihm frankirt abgeschickten oder an ihn unfrankirt eingegangenen Sendungen nachzuweisen, welche nach den bisherigen Bestimmungen portofrei befördert sein würden. Der auf diese Sendungen entfallende Porto- und Gebührenbetrag wird dem Berechtigten aus der Bundes-Postcasse jährlich erstattet.

Im Falle des Einverständnisses zwischen der Bundes-Postverwaltung und dem Berechtigten kann der für ein Jahr festgestellte Betrag ohne neue Ermittelung auch für mehrere hinter einander folgende Jahre als Entschädigung zu Grunde gelegt werden.

§. 9.

Der Postverwaltung bleibt die Befugniß vorbehalten, anstatt die im §. 8 festgesetzte Zahlung fortdauernd zu leisten, den Berechtigten durch Zahlung einer festen Summe ein für alle Mal zu entschädigen.

Wenn die Postverwaltung von der Befugniß der einmaligen Entschädigung Gebrauch machen will, so wird der Betrag, welcher dem Berechtigten in den zuletzt vorhergegangenen drei Kalenderjahren in Gemäßheit des §. 8 gezahlt worden ist, zusammengerechnet, der danach sich ergebende durchschnittliche Jahresbetrag achtzehnmal genommen und diese Summe dem Berechtigten baar gezahlt.

§. 10.

Neue Portofreiheiten oder Porto-Ermäßigungen können nur im Wege des Gesetzes eingeführt werden.

§. 11.

Der Bundes-Postverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, mit Staatsbehörden Abkommen dahin zu treffen, daß von den Behörden an Stelle der Porto- und beziehungsweise Gebührenbeträge für die einzelnen Sendungen Aversionalsummen an die Bundes-Postverwaltung gezahlt werden.

§. 12.

Portofreiheiten, welche auf den mit dem Auslande abgeschlossenen Staatsverträgen oder Conventionen beruhen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Eine streckenweise portofreie Beförderung findet bei den in den §§. 2, 4 und 5 erwähnten Sendungen von und nach dem Auslande nicht statt.

Ausländisches Porto wird in keinem Falle von der Bundes-Postcasse getragen.

§. 13.

Die Vorschriften des Artikels 52 der Bundesverfassung sind nicht auszudehnen auf denjenigen Theil der Postüberschüsse, welcher durch die in gegenwärtigem Gesetze angeordnete Aufhebung von Portofreiheiten gewonnen wird.

Die näheren Bestimmungen über die Berechnung und Verwendung dieses bis Ende December 1875 auszunehmenden Theils bleiben der Verständigung im Bundesrathe, unter Zustimmung des Reichstages, vorbehalten.

§. 14.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1sten Januar 1870 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 5ten Junius 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---

(2) Be-

(2) Bekanntmachungen.

(a) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Königlich Preußischen Legationsrath Hermann Carl Wilke

zum General-Consul des Norddeutschen Bundes für Großbritannien und Irland in London zu ernennen geruht.

(b) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Kaufmann G. Dentzelmann zu d'Urban (Colonie Natal in Afrika)

zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(c) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Kaufmann Arthur James Walker Arnott zu Port Louis (Insel Mauritius)

zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(d) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den bisherigen Preußischen Consul R. Lindau in Nagasaki,
den bisherigen Preußischen Vice-Consul E. Gaertner in Hakodade,
den Kaufmann Adolph Leysner zu Niegata, und
den Kaufmann Adolph Reis zu Yokohama

zu Consuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

№ 45.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1869.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 16. Junius 1869.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Während der Badesaison dieses Jahres wird zwischen Doberan und Heiligendamm nachstehende Postverbindung unterhalten werden:

vom 15ten bis 30sten Junius

eine tägliche Personenpost:

aus Doberan 11 Uhr Vormittags;
aus Heiligendamm 3 Uhr 15 Min. Nachmittags;

vom 1sten Julius bis 14ten September

täglich eine Botenpost und zwei Personenposten:

die Botenpost aus Doberan 9 Uhr 30 Min. Vormittags;
aus Heiligendamm 6 Uhr 45 Min. Vormittags;

die I. Personenpost aus Doberan 11 Uhr Vormittags;
aus Heiligendamm 3 Uhr 15 Min. Nachmittags;
die II. Personenpost aus Doberan 5 Uhr 15 Min. Nachmittags;
aus Heiligendamm 8 Uhr 15 Min. Nachmittags;

vom 15ten September bis 30sten September

eine tägliche Personenpost:

aus Doberan 11 Uhr Vormittags;
aus Heiligendamm 3 Uhr 15 Min. Nachmittags.

Das Personengeld beträgt 8 Schillinge für jede Person und die Tour.

Beichaisen werden bei den Personenposten, zu denen sechssitzige Wagen zur Verwendung kommen, nicht gestellt.

Schwerin am 9ten Junius 1869.

Der Ober-Post-Director.

H. v. Pritzbuer.

---

(2) Vom 1sten Julius d. J. an wird während der Badesaison die Grevesmühlen-Klützer Personenpost bis Boltenhagen ausgedehnt und demnach die Postverbindung zwischen Wismar und Boltenhagen über Grevesmühlen in nachstehender Weise unterhalten:

Aus Wismar täglich 4 Uhr 45 Min. Nachmittags, nach Ankunft des 2ten Bahnzuges von Rostock (mittelst der Wismar-Lübecker II. Personenpost);
durch Grevesmühlen 6 Uhr 45 Min. bis 7 Uhr 15 Min. Nachmittags;
durch Klütz 9 Uhr bis 9 Uhr 5 Min. Nachmittags;
in Boltenhagen 9 Uhr 35 Min. Nachmittags.

Aus Boltenhagen täglich 12 Uhr 40 Min. Nachmittags;
durch Klütz 1 Uhr 10 Min. bis 1 Uhr 15 Min. Nachmittags;
durch Grevesmühlen 3 Uhr bis 3 Uhr 40 Min. Nachmittags (von Grevesmühlen mittelst der Lübeck-Wismarschen I. Personenpost);
in Wismar 5 Uhr 40 Min. Nachmittags, zum Anschluß an den 3ten Bahnzug nach Rostock.

Die Entfernung beträgt:
von Wismar nach Grevesmühlen 2¾ Meilen;
von Wismar nach Klütz 4½ Meilen;
von Wismar nach Boltenhagen 5 Meilen.

Schwerin am 10ten Junius 1869.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(3) Vom 1sten Julius d. J. an wird während der Badesaison die Dassow-Klützer Personenpost bis Boltenhagen ausgedehnt und erhält folgenden Gang:

Aus Dassow täglich 2 Uhr 15 Min. Nachmittags, nach Ankunft der I. Personenpost von Lübeck;
durch Klütz täglich 4 Uhr 30 Min. bis 4 Uhr 35 Min. Nachmittags;
in Boltenhagen täglich 5 Uhr 5 Min. Nachmittags.

Aus Boltenhagen täglich 7 Uhr 50 Min. Vormittags;
durch Klütz täglich 8 Uhr 20 Min. bis 8 Uhr 25 Min. Vormittags;
in Dassow täglich 10 Uhr 40 Min. Vormittags, zum Anschluß an die I. Personenpost nach Lübeck.

Die Entfernung von Dassow nach Boltenhagen beträgt 2½ Meilen.

Schwerin am 10ten Junius 1869.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(4) Im Verfolg des Publicandums vom 23sten November v. J. (Regierungs-Blatt No. 87 v. J.) wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vom 15ten Junius d. J. ab bei den Postanweisungen nach den Niederlanden bis auf Weiteres das Reductions-Verhältniß von 1 Thaler = 1 Fl. 74 Cents — statt des bisherigen Verhältnisses von 1 Thaler = 1 Fl. 73 Cents — in Anwendung kommen wird.

Schwerin am 12ten Junius 1869.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 11ten d. M. resp. den Lehneid und den Homagialeid abgeleistet:

der Ludwig Friedrich Otto Viereck wegen des von seinem Vater, dem Domainenrath Viereck, ihm zum Miteigenthume überwiesenen Lehnguts Schorrentin, Amts Neukalen,

der August Ludwig Emil Viereck wegen des von seinem Vater, dem Domainenrath Viereck, ihm zum Miteigenthume überwiesenen Lehnguts Schwarzenhof, Amts Neukalen,

der Carl von Ladiges wegen des nach dem Ableben seines Vaters, des Gustav von Ladiges, auf ihn vererbten Lehnguts Barnekow c. p., Amts Grevesmühlen, und

die Erben des verstorbenen Gutsbesitzers Friedrich Julius Matthias Pogge wegen des auf sie übergegangenen Allodialguts Wolkow, Amts Gnoien.

№ 46.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1869.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 19. Junius 1869.

Inhalt.

Bundes-Gesetze und Bekanntmachungen.

Bundes-Gesetze und Bekanntmachungen.

(1) Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. Vom 31sten Mai 1869.
(Bundes-Gesetzblatt No. 17; ausgegeben zu Berlin den 9ten Junius 1869.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Wähler für den Reichstag des Norddeutschen Bundes ist jeder Norddeutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaate, wo er seinen Wohnsitz hat.

§. 2.

Für Personen des Soldatenstandes des Heeres und der Marine ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden.

§. 3.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen;
2) Personen, über deren Vermögen Concurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Concurs- oder Fallit-Verfahrens;
3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeinde-Mitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;
4) Personen, denen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

Ist der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung zum Wählen wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt, oder durch Begnadigung erlassen ist.

§. 4.

Wählbar zum Abgeordneten ist im ganzen Bundesgebiete jeder Norddeutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens einem Jahre angehört hat, sofern er nicht durch die Bestimmungen in dem §. 3. von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen ist.

§. 5.

In jedem Bundesstaate wird auf durchschnittlich 100,000 Seelen derjenigen Bevölkerungszahl, welche den Wahlen zum verfassunggebenden Reichstage zu Grunde gelegen hat, Ein Abgeordneter gewählt. Ein Ueberschuß von mindestens 50,000 Seelen der Gesammtbevölkerung eines Bundesstaates wird vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet. In einem Bundesstaate, dessen Bevölkerung 100,000 Seelen nicht erreicht, wird Ein Abgeordneter gewählt.

Demnach beträgt die Zahl der Abgeordneten 297 und kommen auf Preußen 235, Sachsen 23, Hessen 3, Mecklenburg-Schwerin 6, Sachsen-Weimar 3, Mecklenburg-Strelitz 1, Oldenburg 3, Braunschweig 3, Sachsen-Meiningen 2, Sachsen-Altenburg 1, Sachsen-Coburg-Gotha 2, Anhalt 2, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Waldeck 1, Reuß ältere Linie 1, Reuß jüngere Linie 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe 1, Lauenburg 1, Lübeck 1, Bremen 1, Hamburg 3.

Eine Vermehrung der Zahl der Abgeordneten in Folge der steigenden Bevölkerung wird durch das Gesetz bestimmt.

§. 6.

Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreise gewählt.

Jeder Wahlkreis wird zum Zwecke der Stimmabgabe in kleinere Bezirke getheilt, welche möglichst mit den Ortsgemeinden zusammenfallen sollen, sofern nicht bei volkreichen Ortsgemeinden eine Unterabtheilung erforderlich wird.

Mit Ausschluß der Exklaven müssen die Wahlkreise, sowie die Wahlbezirke räumlich abgegrenzt und thunlichst abgerundet sein.

Ein Bundesgesetz wird die Abgrenzung der Wahlkreise bestimmen. Bis dahin sind die gegenwärtigen Wahlkreise beizubehalten, mit Ausnahme derjenigen, welche zur Zeit nicht örtlich abgegrenzt und zu einem räumlich zusammenhängenden Bezirke abgerundet sind. Diese müssen zum Zwecke der nächsten allgemeinen Wahlen gemäß der Vorschrift des dritten Absatzes gebildet werden.

§. 7.

Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben, oder, im Falle eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke getheilt ist, in einem derselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben.

Jeder darf nur an Einem Orte wählen.

§. 8.

In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden.

Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und ist dies zuvor, unter Hinweisung auf die Einsprachefrist, öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Bei einzelnen Neuwahlen, welche innerhalb Eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wahlliste nicht.

§. 9.

Die Wahlhandlung, sowie die Ermittelung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Die Function der Vorsteher, Beisitzer und Protokollführer bei der Wahlhandlung in den Wahlbezirken und der Beisitzer bei der Ermittelung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen ist ein unentgeltliches Ehrenamt und kann nur von Personen ausgeübt werden, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

§. 10.

Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

§. 11.

Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahllocals mit dem Namen des Candidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

§. 12.

Die Wahl ist direct. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Candidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 13.

Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlzettel entscheidet mit Vorbehalt der Prüfung des Reichstages allein der Vorstand des Wahlbezirkes nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

Die ungültigen Stimmzettel sind zum Zwecke der Prüfung durch den Reichstag dem Wahlprotokoll beizufügen. Die gültig befundenen bewahrt der Vorsteher der Wahlhandlung in dem Wahlbezirke so lange versiegelt, bis der Reichstag die Wahl definitiv gültig erklärt hat.

§. 14.

Die allgemeinen Wahlen sind im ganzen Bundesgebiete an dem von dem Bundespräsidium bestimmten Tage vorzunehmen.

§. 15.

Der Bundesrath ordnet das Wahlverfahren, soweit dasselbe nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, durch ein einheitliches, für das ganze Bundesgebiet gültiges Wahlreglement.

Dasselbe kann nur unter Zustimmung des Reichstages abgeändert werden.

§. 16.

Die Kosten für die Druckformulare zu den Wahlprotokollen und für die Ermittelung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen werden von den Bundesstaaten, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens werden von den Gemeinden getragen.

§. 17.

Die Wahlberechtigten haben das Recht, zum Betrieb der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten.

Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Anzeige der Versammlungen und Vereine, sowie über die Ueberwachung derselben, bleiben unberührt.

§. 18.

Das gegenwärtige Gesetz tritt bei der ersten nach dessen Verkündigung stattfindenden Neuwahl des Reichstages in Kraft. Von dem nämlichen Zeitpunkte an verlieren alle bisherigen Wahlgesetze für den Reichstag nebst den dazu erlassenen Ausführungsgesetzen, Verordnungen und Reglements ihre Gültigkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 31sten Mai 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

№ 47.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1869.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 21. Junius 1869.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Zufolge Allerhöchster Bestimmung Seiner Majestät des Königs von Preußen ist für diejenigen Mannschaften der Cavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen Dienstzeit bei der Fahne verpflichten, Folgendes festgesetzt:

1) Sie scheiden zwei Jahre früher als die übrigen Mannschaften ihrer Dienstaltersclasse aus der Landwehr aus, treten also schon nach dreijähriger Dienstzeit in der Landwehr zum Landsturm über und werden demgemäß nach dem Uebertritte zum Landsturm im Falle der Mobilmachung nirgends eingezogen.

2) Während ihrer Dienstzeit in der Reserve sind sie von den zwei achtwöchentlichen Uebungen befreiet, zu welchen jeder Reservist während seines Reserveverhältnisses verpflichtet ist.

3) Sie erhalten im vierten Dienstjahre die Capitulanten-Zulage und haben die Aussicht, bei guter Führung und Qualification im vierten Jahre zu Unterofficieren und schon vorher zu Gefreiten ernannt zu werden.

Das unterzeichnete Ministerium bringt diese Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß, um diejenigen jungen Leute, welche sich zum Eintritte in die Cavallerie freiwillig melden oder dazu ausgehoben werden, über die Vortheile aufzuklären, welche sie sich durch freiwillige Verpflichtung zu einem vierten Dienstjahre bei der Fahne verschaffen können.

Schwerin am 15ten Junius 1869.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(2) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in diesem Jahre

am Montag, den 12ten Julius,

in Wittenburg ein Starken- und Füllen-Markt wird abgehalten werden.

Schwerin am 15ten Junius 1869.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Elbzolles wird nach Art. 2 der Uebereinkunft unter den Elbuferstaaten vom 4ten April 1868 (Regierungs-Blatt No. 26) durch die Berührung des Zollgeleitsbezirks Wittenberge begründet. Hiernach würde auch nach Eröffnung der Abfertigung in Beziehung auf die Eingangs- und Ausgangszölle (Landzoll) für den Elbverkehr durch das als Grenzeingangsamt des Zollvereins zu Hamburg errichtete Hauptzollamt für die elbaufwärts beförderten Waaren die Abfertigung wegen des Elbzolles ferner bei dem Elbzollamte zu Wittenberge nachzusuchen sein. Zur Erleichterung des Verkehrs haben sich jedoch die Elbuferstaaten darüber verständigt, daß die Elb-

zollabfertigung in dem unten bezeichneten Umfange bei den Hauptzollämtern zu Hamburg und Harburg soll nachgesucht und ertheilt werden können. Von dem seiner Zeit bekannt zu machenden Tage ab, mit welchem die Zollabfertigungen für die elbaufwärts zu befördernden Waaren bei dem Hauptzollamte zu Hamburg beginnen, werden daher in Beziehung auf die Abfertigung wegen des Elbzolles die folgenden Bestimmungen in Kraft treten, welche hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden:

I. Die Elbzollerhebung verbleibt in der Bergfahrt, wie in der Thalfahrt dem Elbzollamte zu Wittenberge, bei welchem sich daher in dieser Beziehung alle betreffenden Waarenführer zu melden haben.

II. Die Revision behufs der Elbzollerhebung und die Abgabe des Revisionsbefundes in den Manifesten erfolgt:

A. Für die Thalfahrt ausschließlich von dem Elbzollamte in Wittenberge nach den vertragsmäßigen Bestimmungen.

B. Für die Bergfahrt

1) von den Zollabfertigungsstellen für den Wasserverkehr in Hamburg und beziehungsweise von dem Hauptzollamte in Harburg speciell bezüglich aller von Hamburg, beziehungsweise Harburg abgehenden Güter, für welche die Waarenführer, unter Abgabe des vorschriftsmäßigen Manifestes und einer Abschrift desselben, dies beantragen. Dabei kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

a. Die Ladungen von Fahrzeugen, welche eingangszollpflichtige Stückgüter allein oder neben eingangszollfreien Gegenständen führen, unterliegen bei den zur Abfertigung bezüglich des Eingangszolles errichteten Zollabfertigungsstellen auch der Revision zum Zweck der Erhebung des Elbzolles.

b. Die Ladungen von Fahrzeugen, welche nur eingangszollfreie Güter führen, gelangen:

aa. soweit es einer Verwiegung derselben nicht bedarf, weil die mit der Elbschifffahrts-Additionalacte bekannt gemachte Gewichts-Reductions-Tabelle auf sie Anwendung findet, ebenfalls bei den zu ihrer Abfertigung wegen des Eingangszolles errichteten Abfertigungsstellen auch wegen des Elbzolles zur Revision;

bb. eingangszollfreie Güter, auf welche die zu aa. gedachte Gewichts-Reductions-Tabelle nicht Anwendung findet, können, wenn die Ladungspapiere vollständige Angaben über das Gewicht der Güter enthalten und der Vorstand der Abfertigungsstelle gegen die Zuverlässigkeit der Angaben keine Bedenken hegt, nach dem in den Abfertigungs-Papieren declarirten Gewichte ohne specielle Revision abgefertigt werden.

c. Eine Verschluß-Anlage behufs Festhaltung der Identität findet bei den in Hamburg und Harburg wegen des Elbzolles abgefertigten Waaren mit Rücksicht auf die Erhebung des Elbzolles nicht statt.

d. Die Schiffer, welche auf der Elbstrecke von Hamburg oder Harburg bis Wittenberge Ausladungen oder Einladungen vornehmen wollen, müssen dafür Sorge tragen, daß dieselben am Löschungs- oder Ladungsorte durch die Steuer- oder Ortsbehörden in den Manifesten amtlich beglaubigt werden, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß von den ausgeladenen Waaren in Wittenberge der Elbzoll erhoben wird, nach Umständen auch die Revision der ganzen Ladung eintritt.

2) Von dem Elbzollamte zu Wittenberge erfolgt:

a. die specielle Revision,

aa. soweit die Abfertigung in Hamburg oder Harburg überhaupt nicht beantragt worden ist, ferner soweit bei Ladungen mit eingangszollfreien Gütern zu Hamburg oder Harburg nicht von der zu 1 b. bb. gedachten Ermächtigung zur Abfertigung nach dem declarirten Gewichte Gebrauch gemacht worden ist;

bb. bezüglich aller Ladungen, beziehungsweise Zuladungen von oberhalb Hamburg, beziehungsweise Harburg;

cc. in allen Fällen dringenden Verdachtes einer Unrichtigkeit, namentlich des Verdachtes, daß unangemeldete Zuladungen stattgefunden haben;

b. die generelle Revision bezüglich der unverändert gebliebenen Hamburger, beziehungsweise Harburger Ladungen, um Ueberzeugung zu nehmen, daß dieselben auf der Fahrt bis Wittenberge keine Veränderung erlitten und Zuladungen nicht stattgefunden haben.

3) Ladungen, welche ohne Revision mit Begleitschein I. unter Verschluß auf oberhalb Wittenberge gelegene Erledigungsämter abgelassen worden sind, unterliegen nach der Anlage zu Art. 9 der im Eingange gedachten Uebereinkunft vom 4ten April 1863 am Bestimmungsorte der Revision. In solchen Fällen wird von den Schiffern, die sich nach der Bestimmung zu I. in Wittenberge zu melden haben, dort der Elbzoll einstweilen auf Grund der Declaration erhoben.

4) Zum Zweck der Revision sind die Ladungen dem Elbzollamte zu Wittenberge in dem dortigen Hafen vorzuführen.

Das Elbzollamt ist aber ermächtigt, in den Fällen, in welchen nur eine generelle Revision erforderlich ist, die Einfahrt in den Hafen

zu

zu erlassen, und wird den sich dieserhalb meldenden Schiffern eröffnen, an welchem Orte und unter welchen Maaßgaben die Revision außerhalb des Hafens bewirkt werden soll.

Schwerin am 18ten Junius 1869.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Müller.

---

(4) Die Telegraphen-Stationen zu Doberan und Heiligendamm werden am 1sten Julius d. J., zunächst mit beschränktem Tagesdienst, wieder eröffnet.

Schwerin am 15ten Junius 1869.

Telegraphen-Direction.

Biechelmann.

---

(5) Die natürlichen Schafpocken sind ausgebrochen in Niendorf, Amts Schwaan, Groß-Godems bei Neustadt und Benzin bei Lübz.

Die Pocken sind geimpft den Lämmern in Herzberg bei Parchim und in Wangelin bei Goldberg.

Die Pockenkrankheit ist erloschen in Jaebitz bei Röbel und in Medow und Zahren bei Goldberg.

Schwerin am 18ten Junius 1869.

III. Abtheilung.

(1) Zu Auditoren ohne Votum sind Allerhöchst ernannt worden:

der Advocat Carl Martini bei dem Amte Toitenwinkel,
der Rechts-Candidat Carl von Bassewitz bei dem Amte Grabow,
der Rechts-Candidat Adolph von Buchwald bei dem Amte Schwerin,
der Advocat Rudolph Lange bei dem Amte Crivitz,

der Advocat Rudolph Ackermann bei dem Amte Toitenwinkel,
der Advocat Theodor Michelsen bei demselben Amte,
der Advocat Friedrich Prehn bei dem Amte Bützow,
der Advocat Otto Philippi bei demselben Amte.

Schwerin am 10ten Junius 1869.

---

(2) Der Architekt Paul Köppel aus Neustrelitz hat vor der Großherzoglichen Bau-Prüfungs-Commission das praktische Examen bestanden.

Schwerin am 14ten Junius 1869.

---

(3) Der Dom-Oeconomus R. F. H. Kleemann hieselbst ist auch zum Provisor an der St. Paulskirche hieselbst zum 1sten Julius d. J. bestellt worden.

Schwerin am 15ten Junius 1869.

№ 48.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1869.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 24. Junius 1869.

Inhalt.

Bundes-Gesetze und Bekanntmachungen.

(1) Allerhöchster Erlaß vom 26sten Mai 1869, betreffend die Genehmigung der Instruction zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 7ten April 1869, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

(Bundes-Gesetzblatt No. 18; ausgegeben zu Berlin den 12ten Junius 1869.)

Auf Ihren Bericht vom 24sten Mai d. J. genehmige Ich hierdurch im Namen des Norddeutschen Bundes die anliegende Instruction zur Ausführung des Bundesgesetzes, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7ten April 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 105).

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst der Instruction durch das Bundes-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Schloß Babelsberg, den 26sten Mai 1869.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Instruction

zu dem Gesetze vom 7ten April 1869,

Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

(Bundes-Gesetzblatt S. 105.)

Zu Ausführung von §. 8 des Gesetzes vom 7ten April 1869, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend, wird nachfolgende Instruction erlassen, deren Bestimmung ist, den Behörden eine allgemeine Anleitung zu geben, ohne die Nothwendigkeit der besonderen Entschließung über Einzelheiten und über die Ausdehnung der Maaßregeln in jedem einzelnen Falle auszuschließen. Leitender Grundsatz soll sein: den Zweck ohne unverhältnißmäßige anderweite wirthschaftliche Opfer für die Bevölkerung zu erreichen. In der Regel wird dies am Besten durch energische Maaßregeln erfolgen, welche die Seuche in kurzer Zeit tilgen, wenn auch die directen Opfer scheinbar groß sind.

Erster Abschnitt.

Maaßregeln bei dem Ausbruche der Rinderpest im Auslande.

a. In der Entfernung.

§. 1.

Bei dem Auftreten der Rinderpest in entfernten Gegenden kommt es darauf an, ob dieselben durch Eisenbahnen oder durch Schifffahrt in solcher

Verbindung mit dem Inlande stehen, daß Viehtransporte in verhältnißmäßig kurzer Zeit in das Inland gelangen können.

Ist die von der Seuche ergriffene Gegend durch Eisenbahnen mit dem Inlande verbunden, so hat sich das Einfuhrverbot auf alles Rindvieh aus dieser Gegend ohne Ausnahme zu erstrecken.

§. 2.

Das Einfuhrverbot hat sich ferner zu erstrecken: auf frische (auch gefrorene) Rindshäute, Hörner und Klauen, Fleisch, Knochen, Talg, wenn letzteres nicht in Fässern, ungewaschene Wolle, welche nicht in Säcken verpackt ist, und Lumpen.

§. 3.

Die Einfuhr von Schafen und Ziegen ist ebenfalls zu verbieten. Schweine dürfen nur in Etagewagen eingeführt werden.

§. 4.

Was von der Einfuhr gesagt ist, gilt im Allgemeinen auch von der Durchfuhr. Doch kann ausnahmsweise die Durchfuhr durch das Bundesgebiet Viehtransporten gestattet werden, wenn von Veterinärbeamten festgestellt ist, daß die Gegend, aus welcher das Vieh kommt, seit drei Monaten und mindestens in einem Umkreise von drei Meilen seuchenfrei ist und der Transport in vorschriftsmäßigen Wagen erfolgt.

Die Durchfuhr hat in besonderen Zügen unter polizeilicher Begleitung in denselben Wagen ohne Umladung zu geschehen, auch darf unterwegs kein Stück ausgeladen werden. Sterben unterwegs einzelne Stücke, so bleiben solche unberührt im Wagen liegen, bis zum Ausgangspunkte des Transports, wo selbige unter Zuziehung von Veterinärbeamten vorschriftsmäßig vernichtet werden müssen, wenn nicht die Möglichkeit geboten ist, daß die Ausladung und Vernichtung unterwegs durch einen Sachverständigen ohne Gefahr geschehen kann.

Wird wegen Zerbrechens eines Wagens oder aus ähnlichen Gründen ein Umladen unvermeidlich, so ist dasselbe von der Eisenbahnverwaltung unter amtlicher Aufsicht und unter den nöthigen Vorsichtsmaaßregeln zu bewirken. Für Absperrung des umzuladenden Viehes, für sofortige Verscharrung der etwa vorhandenen Cadaver, welche letztere in jedem Falle gleich den an der Rinderpest gefallenen Thieren (§§. 27—30) zu behandeln sind, muß gesorgt werden.

Die entleerten Wagen und die Umladestellen sind zu desinficiren.

Zum Tränken der Thiere unterwegs sind eigene, von der Behörde gestempelte Tränkeimer mitzuführen. Das Füttern, sobald solches auf langen

Transporten nothwendig wird, darf nur von den, den Transport begleitenden Personen besorgt werden.

Vieh, welches nach den Seeplätzen versendet wird, ist rücksichtlich des Transportes und aller in §. 4 erwähnten Maaßregeln dem Transitvieh gleich zu behandeln.

§. 5.

Für Schlachtvieh, soweit es zur Versorgung des Inlandes nöthig ist, kann ausnahmsweise auch die Einfuhr nach solchen Städten gestattet werden, in welchen öffentliche Schlachtstätten vorhanden sind, die durch Schienenstränge mit der Eisenbahn, auf welcher die Einfuhr stattfindet, in Verbindung stehen. Die Einfuhr muß für jeden besonderen Fall von der Behörde genehmigt werden und hat unter Beobachtung der für jeden Fall besonders zu erlassenden polizeilichen Vorschriften zu erfolgen.

b. In der Nähe.

§. 6.

Tritt die Seuche in Gegenden des Nachbarlandes auf, welche nicht über fünf bis zehn Meilen von der Grenze entfernt sind, dann ist für die nach Umständen zu bestimmende Grenzstrecke das Einfuhrverbot unbedingt

auf alle Arten von Vieh (einschließlich der Pferde und des Federviehs),
auf alle vom Rinde stammenden thierischen Theile in frischem oder trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse),
auf Dünger, Rauchfutter, Stroh und andere Streumaterialien, gebrauchte Stallgeräthe, Geschirre und Lederzeuge,
auf unbearbeitete (bez. keiner Fabrikwäsche unterworfene) Wolle, Haare und Borsten,
auf gebrauchte Kleidungsstücke für den Handel

zu erstrecken.

Personen, deren Beschäftigung eine Berührung mit Vieh mit sich bringt, z. B. Fleischer, Viehhändler und deren Personal, dürfen die Grenze nur an bestimmten Orten überschreiten, und müssen sich dort einer Desinfection unterwerfen.

Nur in einzelnen dringenden Fällen können auch Ausnahmen für Schlachtvieh nach §. 5 eintreten.

§. 7.

Rückt die Seuche bis in die Grenzgegenden vor, oder gewinnt sie längs der Grenze in einer noch vom kleinen Grenzverkehr berührten Entfernung an

Ausdehnung, dann hat für die betreffenden Grenzstrecken die vollständige Verkehrssperre, unter Bildung eines Cordons, mit militairischen Kräften einzutreten, im benachbarten Inland treten aber die Vorschriften des **II.** Abschnitts in Kraft.

Für den Durchgang von Posten u. s. w. kommen dann dieselben Maaßregeln in Anwendung, wie bei einem abgesperrten Orte im Inlande.

§. 8.

Wird in den vorstehend behandelten Fällen die angeordnete Sperre durchbrochen, so sind die der Sperre unterworfenen Thiere, soweit möglich, sofort zu tödten und zu verscharren, Menschen und sonstige Gegenstände auf kürzestem Wege wieder über die Grenze zurückzubringen, wo möglich ohne Ortschaften zu passiren.

Giftfangende Sachen sind zu vernichten oder zu desinficiren.

§. 9.

In den bedrohten Grenzkreisen sind für sämmtliche Ortschaften, welche innerhalb zwei Meilen von der Grenze entfernt liegen, folgende Controle-Maaßregeln einzuführen.

Es ist in jedem Orte ein Vieh-Revisor zu bestellen, der ein genaues Register über den vorhandenen Rindviehbestand aufnehmen und täglich den Ab- und Zugang, sowie jede Veränderung in dem Viehstande speciell verzeichnen muß.

Die Vieh-Register sind mindestens einmal wöchentlich von den vorgesetzten Organen zu revidiren.

Bei vorkommenden Krankheits- oder Todesfällen im Rindviehstande ist sofort Anzeige zu machen.

§. 10.

Vorstehende in §§. 1—9 enthaltene Vorschriften sind unter den durch die Umstände gebotenen Abänderungen auch dann in Anwendung zu bringen, wenn die Gefahr einer Einschleppung der Seuche zu Wasser droht.

Sind unter dem an Bord eines Schiffes befindlichen Rindvieh unterwegs verdächtige Erkrankungs- oder Todesfälle vorgekommen, dann sind von der Sanitätsbehörde des Hafenplatzes die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Zweiter Abschnitt.

Maaßregeln beim Ausbruche der Rinderpest im Inlande.

§. 11.

Sobald in einem Orte des Inlandes ein der Rinderpest verdächtiger Krankheits- oder Todesfall an Rindvieh vorkommt, oder in einem Orte innerhalb

8 Tagen zwei Erkrankungs- oder Todesfälle unter verdächtigen Erscheinungen sich in Einem Viehbestande ereignen, tritt die in §. 4 des Gesetzes vom 7ten April 1869 ausgesprochene Anzeigepflicht ein.

§. 12.

Der Besitzer darf dann die kranken Thiere nicht schlachten oder tödten, etwa gestorbene Thiere aber nicht verscharren oder sonst beseitigen, ehe die Natur der Krankheit festgestellt ist. Bis dahin sind todte Thiere so aufzubewahren, daß das Hinzukommen von Thieren oder Menschen abgehalten wird.

§. 13.

Auf die erhaltene Anzeige ist von den Ortspolizeibehörden sofort der competente Thierarzt herbeizuholen, um an Ort und Stelle die Krankheit zu constatiren. Behufs der hierzu erforderlichen Section ist, in Ermangelung eines Cadavers, ein Thier zu tödten. Das Ergebniß der Untersuchung ist protokollarisch aufzunehmen.

§. 14.

Wird die Krankheit als Rinderpest erkannt, so ist die Untersuchung auch auf die Ermittelung der Art der Einschleppung zu erstrecken.

Im Uebrigen ist dann sofort zur weiteren Anzeige an die vorgesetzten Behörden und zu öffentlicher Bekanntmachung zu schreiten, in welcher auf die Anzeigepflicht nach §. 4 des Gesetzes vom 7ten April 1869 für die zunächst liegenden Bezirke noch besonders hinzuweisen ist.

Vom Zeitpunkte dieser Bekanntmachung an treten die in §§. 17 — 19 angegebenen Verbote und Verpflichtungen ein.

§. 15.

Ist nur ein dringender Verdacht der Rinderpest zu constatiren, so ist eine vorläufige Sperre des Gehöftes (vergl. §. 20) auf so lange anzuordnen, bis die Krankheit durch weitere Erkrankungen und beziehentlich Sectionen unzweifelhaft festgestellt ist.

In zweifelhaften Fällen ist ein höherer Thierarzt zuzuziehen.

§. 16.

Anwendung, Verkauf und Anempfehlung von Vorbauungs- und Heilmitteln bei der Rinderpest sind bei Strafe zu verbieten. Zu den Vorbauungsmitteln sind Desinfectionsmittel nicht zu rechnen.

§. 17.

Nach Ausbruch der Rinderpest ist in einem nach Maaßgabe der Umstände besonders zu bestimmenden Umkreise, welcher nicht unter drei Meilen Entfernung vom Seuchenorte bemessen werden darf, die Abhaltung von Viehmärkten, nach Befinden auch von anderen Märkten, und sonstige Veranlassungen zu größeren Ansammlungen von Menschen und Thieren zu untersagen, auch der Handel mit Rindvieh und nach Befinden selbst von Schafen und Schweinen und der Transport derselben, sowie von Rauchfutter, Streumaterialien und Dünger ohne besondere Erlaubnißscheine. Das nöthige Vieh zum Fleischconsum darf nur unter Aufsicht der Veterinär-Polizeibehörden gekauft und geschlachtet werden.

§. 18.

Im Seuchenorte hat das Schlachten nur nach Anordnung der Polizeibehörde und unter Aufsicht von Sachverständigen nach Maaßgabe des Bedarfes stattzufinden.

§. 19.

Im Seuchenorte erstreckt sich die Anzeigepflicht auf jeden Erkrankungsfall von Rindvieh und Wiederkäuern.

§. 20.

Das Gehöfte, in welchem die Rinderpest ausgebrochen ist, wird zunächst durch Wächter abgesperrt, welche weder das Gehöfte betreten und mit dessen Einwohnern verkehren, noch den Ein- und Austritt von Personen (außer den besonders dazu legitimirten), lebenden und todten Thieren oder Sachen aller Art dulden dürfen.

Die Ermächtigung zum Eintritt kann nur den mit der Tilgung der Seuche selbst beschäftigten Personen, sowie Geistlichen, Gerichtspersonen, Aerzten oder Hebeammen Behufs Ausübung ihrer Berufsgeschäfte ertheilt werden und ist für deren formelle Legitimation zu sorgen. Beim Wiederaustritt hat eine Desinfection derselben stattzufinden. Am Eingange und rund um das Gehöft sind Tafeln mit der Inschrift »Rinderpest« anzubringen.

§. 21.

Für den ganzen Ort, welchem das inficirte Gehöfte angehört, tritt eine relative Ortssperre ein, welche in Folgendem besteht:

Die Einwohner dürfen unter einander verkehren, aber den Ort ohne besondere Genehmigung — welche in der Regel nur solchen Personen ertheilt werden soll, die keinen Verkehr mit Rindvieh haben — nicht verlassen.

Alles Vieh muß im Stalle behalten, Hunde und Katzen eingesperrt werden. Frei umherlaufende Schweine und Federvieh werden eingefangen und geschlachtet, Hunde und Katzen getödtet und verscharrt. Fuhren dürfen nur mit Pferden gemacht werden.

Für alles Vieh, Heu, Stroh und andere giftfangende Sachen ist die Ein-, Aus- und Durchfuhr zu verbieten.

An allen Ein- und Ausgängen des Ortes sind Tafeln mit der Aufschrift »Rinderpest« aufzustellen, und Wächter, welche die Beobachtung vorstehender Verbote zu überwachen haben.

§. 22.

Für jeden Ort, wenigstens für jeden irgend größeren Ort ist für die Dauer der Seuche ein Ortscommissar (welchem nach Befinden noch besondere Aufseher beizugeben sind) zu bestellen, an welchen dann die im §. 19 vorgeschriebenen Anzeigen zu richten sind und welcher die Ausführung der nöthigen Maaßregeln zu überwachen hat.

Wenn einmal der Ausbruch der Seuche an einem Orte constatirt ist, so ist die fernere Constatirung neuer Krankheitsfälle (§. 13) den Ortscommissaren zu überlassen.

§. 23.

Ergreift die Krankheit einen größeren Theil der Gehöfte des Ortes, dann kann durch die höheren Behörden die absolute Ortssperre verfügt werden.

Der Ort wird dann vollständig durch Wachen (in diesem Falle militairische) cernirt und gegen jede Art des Verkehrs — mit Ausnahme legitimirter Personen und unumgänglicher Bedürfnisse für die Ortseinwohner unter besonders anzuordnenden Vorsichtsmaaßregeln — gesperrt.

Der Verkehr der Bewohner unter einander ist ebenfalls auf das Unvermeidliche zu reduciren. Gottesdienst, Schule und andere Versammlungen (vergl. §. 17) können nicht abgehalten werden, die Schänken und Gasthöfe werden geschlossen.

Die durch den Ort führenden Straßen sind einstweilen zu verlegen. Liegt der Ort an einer Eisenbahn, so darf kein Eisenbahnzug daselbst halten, selbst wenn der Ort ein Stationsort wäre; es sei denn, daß der Bahnhof so gelegen ist, daß er vom Orte vollständig abgesperrt und der Verkehr der Eisenbahnstation mit anderen Orten ohne Berührung des Seuchenortes unterhalten werden kann.

§. 24.

Je nach der Größe und Bauart des von der Seuche betroffenen Ortes kann die relative und die absolute Ortssperre auch auf einzelne Ortstheile be-

schränkt

schränkt werden, sowie andererseits einzelne Häuser und Gehöfte benachbarter Orte nöthigenfalls mit in die Sperre einzuschließen sind.

§. 25.

In Residenz- und Handelsstädten und sonstigen Städten mit lebhaftem Verkehr bleibt stets die Sperre auf einzelne Grundstücke, beziehungsweise Ortstheile beschränkt. Relative und absolute Sperre des Ortes kommen nicht in Anwendung. Dagegen ist auf schleunige Tilgung der Seuche durch schnelle Tödtung des gesammten Viehstandes der zunächst ergriffenen Gehöfte und schleunige Desinfection Bedacht zu nehmen.

§. 26.

Alles an der Rinderpest erkrankte oder derselben verdächtige Vieh ist sofort zu tödten. Wird dadurch der Viehbestand eines Gehöftes bis auf einen verhältnißmäßig kleinen Rest absorbirt, so ist auch letzterer zu tödten.

Auf Ermächtigung der höheren Behörde kann auch zu schnellerer Tilgung der Seuche gesundes Vieh, ohne daß die obige Voraussetzung eingetreten ist, getödtet und diese Maaßregel auf nachweislich noch nicht inficirte Gehöfte ausgedehnt werden (vergl. namentlich §. 25).

§. 27.

Die getödteten Thiere sind zu verscharren. Zu diesem Behufe sind geeignete Plätze, möglichst entfernt von Wegen und Gehöften, an solchen Stellen zu benutzen, wohin kein Rindvieh zu kommen pflegt. So weit möglich sind wüste und gar nicht oder wenig angebaute Stellen zu wählen. Die Gruben sind 6 bis 8 Fuß tief zu machen.

§. 28.

Tödten und Verscharren erfolgt so weit möglich durch die Einwohner des inficirten Gehöftes oder durch solche Personen aus dem Orte, welche selbst kein Vieh haben und nicht mit Vieh in Berührung kommen.

Personen aus anderen Orten, auch außerhalb des Ortes wohnende Abdecker dürfen nicht dazu verwendet werden.

§. 29.

Die Stelle, an der die Viehstücke getödtet werden sollen, hat der Ortscommissar, unter Zuziehung des bestellten Thierarztes, unter Berücksichtigung der Vermeidung jeder Verschleppungsgefahr zu bestimmen. Auswurfsstoffe, welche

das Thier während des Transports entleert, sind zu beseitigen und zu vergraben.

Cadaver dürfen nur durch Pferde oder Menschen auf Wagen, Schleifen oder Schlitten, ohne daß einzelne Theile die Erde berühren, nach der Grube transportirt werden. Die Transportmittel sind, so lange noch weitere Transporte in Aussicht stehen, sorgfältig separirt aufzubewahren, dann aber zu vernichten.

§. 30.

Das Abledern der Cadaver ist streng zu untersagen. Vor dem Verscharren muß von den dazu bestellten Personen die Haut an mehreren Stellen zerschnitten und unbrauchbar gemacht werden. Alle etwaige Abfälle, Blut und mit Blut getränkte Erde sind mit in die Grube zu werfen. So weit möglich sind die Cadaver vor dem Zuwerfen der Grube mit Kalk zu beschütten.

Beim Ausfüllen der Grube sind Zwischenschichten von Steinen oder Reisig, wenn möglich, anzubringen. Die Grube ist bis zur Aufhebung der Sperre, mindestens aber drei Wochen hindurch mit Wachen zu besetzen.

§. 31.

Ist ein Stall, in welchem krankes oder verdächtiges Vieh gestanden hat, durch Tödtung des Viehbestandes entleert, so ist der etwa zurückbleibende Dünger mit Desinfections-Flüssigkeit zu übergießen, der Stall nach luftdichtem Verschluß aller Oeffnungen stark mit Chlor zu räuchern und hierauf die Stallthüre zu schließen und zu versiegeln. Alle Stall-Utensilien und was sonst bei den Thieren gebraucht worden ist, verbleiben im Stalle und sind beziehentlich vor dessen Verschluß wieder hineinzubringen.

Die Wiedereröffnung des Stalles darf nicht vor Eintritt der eigentlichen Desinfection stattfinden (vergl. §§. 40 ff.).

§. 32.

Vorstehende Vorschriften über die Gehöfts- und Ortssperre erleiden dann die im Interesse der Wirthschaft unbedingt nöthigen Modificationen, wenn die Seuche zu einer Zeit auftritt, wo Feldarbeiten und Weidegang im Gange sind. Diese Modificationen sind von der vorgesetzten Behörde besonders festzustellen. Es sind dabei folgende Gesichtspunkte zu beachten.

§. 33.

Die Gehöftsperre (§§. 15 und 20) kann auch dann nicht umgangen oder gemildert werden. Es ist aber dann dahin zu streben, daß sobald als möglich zu völliger Reinerklärung des Gehöftes gelangt werde. (Vergl. §§. 25 und 26.)

Unaufschiebbare Feldarbeiten sind entweder durch fremde Hülfe, oder durch die eigenen Leute des Gehöftes unter den nöthigen Vorsichtsmaaßregeln zu beschaffen.

§. 34.

Sind die Voraussetzungen der Ortssperre gegeben, so tritt dann an deren Stelle die Sperre der ganzen Feldmark, d. h. die in §§. 21 und 23 ff. angeordneten Sperrmaaßregeln werden an die Grenze der Feldmark verlegt. Die durch die Feldmark führenden Wege werden abgegraben. Für längs der Grenze hinführende Wege wird das Betreten und der Transport von Vieh, Rauchfutter u. s. w. verboten.

Alle Ortseinwohner, welche noch krankheitsfreie ungesperrte Gehöfte haben, können ihre Feldarbeiten mit eigenen Leuten und Gespannen verrichten.

Rindviehgespanne sind dabei von der nachbarlichen Flurgrenze und von beziehungsweise verbotenen Wegen so weit irgend thunlich fern zu halten.

§. 35.

Für die Umgebung des Seuchenortes (§. 17) ist nöthigenfalls der Weidegang ebenfalls zu untersagen und für die unmittelbar angrenzenden Fluren sind die nöthigen Beschränkungen des freien Verkehrs und Vorsichtsmaaßregeln für die Feldbestellung anzuordnen.

§. 36.

Bei der absoluten Sperre ist für Herbeischaffung der nothwendigsten Bedürfnisse der Bewohner: Lebensmittel, Brennmaterialien, Futter 2c. unter den nöthigen Vorsichtsmaaßregeln Sorge zu tragen.

Dritter Abschnitt.

Maaßregeln nach dem Erlöschen der Seuche.

§. 37.

Die Seuche gilt in einem Gehöfte oder Orte für erloschen, wenn entweder alles Rindvieh gefallen oder getödtet ist, oder seit dem letzten Krankheits- oder Todesfalle drei Wochen verstrichen sind.

§. 38.

Mit der Desinfection ist nach Maaßgabe der Umstände sofort zu beginnen, sobald in einem Gehöfte ein Stall vom Vieh entleert ist.

§. 39.

Die Desinfection darf nur auf amtliche Anordnung und nur unter sachverständiger Aufsicht geschehen.

§. 40.

Die Desinfection beginnt mit Oeffnung der nach §. 31 mit Chlor durchräucherten und verschlossenen Ställe und deren mehrtägiger Lüftung.

Aller Dünger wird herausgeschafft und an Orten, wo in den nächsten drei Monaten kein Rindvieh hinkommen kann, tief vergraben oder verbrannt.

Alles Mauerwerk wird abgekratzt (die Fugen gereinigt) und dann frisch mit Kalk beworfen und abgeputzt. Holzwerk wird ebenfalls abgefegt, mit heißer scharfer Lauge gewaschen, nach einigen Tagen mit Chlorkalklösung überpinselt.

Erd-, Sand- und Tennen (Lehmschlag-) Fußböden werden aufgerissen, die Erde einen Fuß tief ausgegraben und Alles gleich dem Dünger behandelt. Pflaster-Fußböden gewöhnlicher Art, d. h. deren Steine in Sand oder Erde gesetzt sind, werden ebenfalls aufgerissen, die Erde einen Fuß tief ausgegraben und wie der Dünger behandelt. Die Steine können gereinigt, mit Chlorkalklösung behandelt und, wenn sie vier Wochen lang an der Luft gelegen haben, wieder benutzt werden. Fußböden von Holz werden nach Maaßgabe ihrer Beschaffenheit entweder verbrannt oder in entsprechender Weise desinficirt. Müssen die Fußböden aufgerissen werden, so ist die Erde ebenfalls wie vorstehend auszugraben und zu behandeln. Feste undurchlässige Pflaster von Asphalt, Cement oder in Cement gesetztem Pflaster werden gereinigt und desinficirt.

Alles bewegliche Holzwerk (Krippen, Raufen, Gefäße und sonstige Utensilien, Stricke, wo möglich auch die Scheidewände) wird verbrannt, Eisenzeug ausgeglüht.

Jauchebehälter und Stallschleusen werden analog behandelt wie die Stall-Fußböden, oder, wenn sie gemauert sind, wie das Mauerwerk.

Zum Schluß wird der Stall nochmals mit Chlor durchräuchert und dann 14 Tage lang durchlüftet.

§. 41.

Bei der Desinfection dürfen nur Leute aus dem eigenen oder aus anderen inficirten Gehöften oder solche Personen verwendet werden, welche selbst kein Vieh haben; diese Personen müssen bis zu Beendigung der Reinigung im Gehöfte bleiben. Zu den Fuhren sind nur Pferdegespanne anzuwenden.

Bei dem Transporte von Dünger und Erde ist wie nach §§. 28 und 29 zu verfahren. Die Transportgeräthe können statt des Verbrennens auch einer

sorgfältigen Desinfection, wie sie für Holzwerk vorgeschrieben ist, unterworfen werden.

§. 42.

Die Kleidungsstücke der mit den kranken und todten Thieren und der Reinigung und Desinfection beschäftigt gewesenen Leute sind entweder zu verbrennen, oder, soweit sie waschbar sind, mit heißer Lauge 12 bis 24 Stunden stehen zu lassen, dann mit Seife gründlich zu waschen und an der Luft zu trocknen, soweit sie nicht waschbar sind, 12 bis 24 Stunden lang mit Chlor zu räuchern oder trockener Hitze auszusetzen und dann 14 Tage zu lüften.

Schuhwerk und Lederzeug muß sorgfältig gereinigt, mit Lauge oder schwacher Chlorkalklösung gewaschen und frisch gefettet, nochmals mit Chlor geräuchert und 14 Tage gelüftet werden.

Die Personen selbst haben die Kleider zu wechseln und den Körper gründlich zu reinigen.

§. 43.

Alles Rauchfutter, welches nach der Art seiner Lagerung der Aufnahme von Ansteckungsstoff verdächtig erscheint, ist sogleich bei beginnender Desinfection durch Verbrennung zu vernichten.

§. 44.

Auch der Mist von den Düngerstätten ist mit Pferdegeschirr fortzuschaffen und auf dem Felde sogleich — wenn der Frost dies hindern sollte, so bald als möglich — unterzupflügen.

So lange letzteres nicht geschehen ist und vier Wochen nachher darf kein Rindvieh dieses Feld betreten.

§. 45.

Selbst nach vollständiger Desinfection eines Gehöftes oder Ortes und Beseitigung der Sperre darf neuer Ankauf oder Verkauf von Vieh erst nach einer von der Behörde zu bestimmenden Frist, welche nicht unter sechs Wochen betragen darf, erfolgen.

Weideplätze, welche von pestkrankem oder pestverdächtigem Vieh benutzt worden sind, dürfen nicht vor Ablauf von mindestens zwei Monaten wieder benutzt werden.

§. 46.

Die Abhaltung von Viehmärkten ist nicht vor Ablauf von sechs Wochen, nachdem der letzte Ort im Kreise oder Bezirke für seuchenfrei erklärt ist, zu gestatten. Dasselbe gilt vom Handel mit Rindvieh.

Vierter Abschnitt.

Desinfection der Eisenbahnwagen.

§. 47.

Der in §. 6 des Gesetzes vom 7ten April 1869 ausgesprochenen Verpflichtung der Eisenbahnverwaltungen zu Desinfection der Viehtransportwagen kann auch, unbeschadet der Verantwortlichkeit der zunächst gesetzlich verpflichteten Verwaltung, durch Verständigung mehrerer Verwaltungen unter einander über bestimmte Stationen, an denen die Desinfection vorzunehmen ist, genügt werden. Jedenfalls sind die Verwaltungen dafür haftbar, daß der Transport der entleerten Wagen bis zu dieser Station unter Aufsicht und strenger Vermeidung der Berührung mit Vieh erfolge und vor erfolgter Desinfection keine Wiederbenutzung der Wagen stattfinde.

§. 48.

Wo die Ausladestation nicht zu fern von der Einfuhrgrenze liegt, ist es zuläßig, die Wagen unter Aufsicht leer ohne vorgängige Desinfection wieder über die Grenze zurückgehen zu lassen.

§. 49.

Die Wagen können auch, wenn der Versender dies ausdrücklich wünscht, demselben an geeigneten Stationen zu eigener Besorgung der Desinfection, deren richtige Ausführung aber dann die Eisenbahnverwaltung zu überwachen hat, zur Verfügung gestellt werden.

§. 50.

Die Eisenbahnverwaltungen haben die nöthigen Anordnungen zu treffen, daß jeder zum Viehtransport benutzte Wagen, welcher noch nicht desinficirt worden ist, und ebenso jeder desinficirte Wagen, als beziehentlich noch nicht desinficirt und desinficirt äußerlich erkennbar bezeichnet werde.

§. 51.

Die Desinfection der Wagen hat stets nach Beseitigung des Strohes und Düngers mit einer gründlichen Reinigung von Fußboden und Wänden mittelst Wasser und stumpfer Besen zu beginnen.

Wo die Einrichtungen dazu vorhanden sind, kann die weitere Desinfection durch heiße Wasserdämpfe oder heißes Wasser und heiße alkalische Lauge (½ Pfd. Soda auf 100 Pfd. Wasser) erfolgen.

Wo dies nicht der Fall ist, empfiehlt sich Ausspülen und Ausspritzen mit kaltem, im Winter warmem Wasser, und sodann sorgfältiges Auspinseln entweder mit Chlorkalklösung, oder mit einem Gemische von Carbolsäure und Eisenvitriol. Letzteres ist so lange fortzusetzen, als noch der Dung- und Thierdunstgeruch am Wagen bemerkbar ist.

§. 52.

Die Rampen sind ebenso zu reinigen, wie die Wagen.

§. 53.

Der entleerte Dünger sammt Streumaterial ist zu sammeln und sofort mittelst Chlorkalk oder Eisenvitriol zu desinficiren.

§. 54.

Alle diese Arbeiten sind durch Personen auszuführen, welche nicht mit Rindvieh zu thun haben.

§. 55.

Darüber, daß die Desinfection der Eisenbahnwagen gehörig ausgeführt werde, ist durch die Behörde eine Aufsicht und Controle zu üben.

Berlin, den 26sten Mai 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---

(2) Gesetz, betreffend die Cautionen der Bundesbeamten. Vom 2ten Junius 1869.
(Bundes-Gesetzblatt No. 19; ausgegeben zu Berlin den 14ten Junius 1869.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Bundesbeamter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Beamte, welcher entweder vom Bundespräsidium angestellt, oder nach Vorschrift der Bundesverfassung den Anordnungen des Bundespräsidiums Folge zu leisten verpflichtet ist.

Auf Personen des Soldatenstandes findet dies Gesetz keine Anwendung.

§. 2.

Beamte, welchen die Verwaltung einer dem Bunde gehörigen Casse oder eines dem Bunde gehörigen Magazins, oder die Annahme, die Aufbewahrung oder der Transport von dem Bunde gehörigen oder ihm anvertrauten Geldern oder geldwerthen Gegenständen obliegt, haben dem Bunde für ihr Dienstverhältniß Caution zu leisten.

§. 3.

Die Classen der zur Cautionsleistung zu verpflichtenden Beamten und die nach Maaßgabe der verschiedenen Dienststellungen zu regelnde Höhe der von ihnen zu leistenden Amtscautionen werden durch eine vom Bundespräsidium im Einvernehmen mit dem Bundesrathe zu erlassende Verordnung bestimmt.

§. 4.

Die Amtscaution ist durch den cautionspflichtigen Beamten zu bestellen. Die Bestellung derselben durch eine andere Person ist zulässig, sofern dem Bunde an der Caution dieselben Rechte gesichert werden, welche ihm an einer durch den Beamten selbst gestellten Caution zugestanden haben würden.

§. 5.

Die Amtscautionen sind durch Verpfändung von auf den Inhaber lautenden Obligationen über Schulden des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates nach deren Nennwerthe zu leisten.

Die Verpfändung erfolgt durch Uebergabe zum Faustpfande.

§. 6.

§. 6.

Die Cautionen sind bei denjenigen Cassen, welche zur Aufbewahrung derselben von der obersten Präsidial-Behörde bestimmt werden, niederzulegen. Die Niederlegung der Werthpapiere erfolgt einschließlich des dazu gehörigen Talons, beziehungsweise desjenigen Zinsscheins, an dessen Inhaber die neue Zinsschein-Serie ausgereicht wird.

Die faustpfandlichen Rechte an den niedergelegten Werthpapieren sind mit voller rechtlicher Wirkung erworben, sobald der Empfangsschein über die Niederlegung ertheilt ist.

Die Zinsscheine für einen vier Jahre nicht übersteigenden Zeitraum werden dem Cautionsbesteller belassen, beziehungsweise nach Ablauf dieses Zeitraums oder nach Ausreichung neuer Zinsscheine verabfolgt. Die Einziehung der neuen Zinsscheine erfolgt durch die Casse. Letztere hat nicht die Verpflichtung, die Ausloosung der niedergelegten Werthpapiere zu überwachen.

§. 7.

Die Bestellung der Amtscaution ist vor der Einführung des Beamten in das cautionspflichtige Amt zu bewirken.

In welchen Fällen die vorgesetzte Dienstbehörde ermächtigt ist, dem Beamten die nachträgliche, durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu bewirkende Beschaffung der Caution ausnahmsweise zu gestatten, und in welcher Art dann die Ansammlung zu erfolgen hat, wird durch die im §. 3 erwähnte Präsidial-Verordnung bestimmt.

§. 8.

Verwaltet ein Beamter gleichzeitig mehrere cautionspflichtige Bundesämter, so genügt die Bestellung einer Caution zu dem für eines dieser Aemter vorgeschriebenen Betrage. Sind die für die einzelnen Aemter vorgeschriebenen Cautionssätze verschieden, so ist die Caution nach dem höchsten Satze zu leisten.

§. 9.

Verwaltet ein cautionspflichtiger Bundesbeamter gleichzeitig ein cautionspflichtiges Amt im Dienste eines Bundesstaates, so kann die für letzteres Amt bestellte Caution, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht, mit Zustimmung der zuständigen Behörde des Bundesstaates und nach vorgängiger Vereinbarung darüber, wie viel von dem Gesammtbetrage der Caution auf jedes der beiden Aemter zu rechnen ist, zugleich für das cautionspflichtige Bundes-Dienstverhältniß angenommen werden.

§. 10.

Die Amtscaution haftet dem Bunde für alle von dem cautionspflichtigen Beamten aus seiner Amtsführung zu vertretenden Schäden und Mängel an Capital und Zinsen, sowie an gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Ermittelung des Schadens.

§. 11.

Steht eine der nach §. 10 aus der Caution zu deckenden Forderungen zur Execution, so ist die dem cautionspflichtigen Beamten vorgesetzte Dienstbehörde ohne Weiteres berechtigt, die verpfändeten Werthpapiere bis auf Höhe der Forderung an einer innerhalb des Bundesgebietes belegenen, von ihr zu bestimmenden Börse außergerichtlich verkaufen zu lassen. Der Cautionsbesteller ist in solchem Falle zur Ausantwortung der ihm belassenen noch nicht fälligen Zinsscheine (§. 6) verpflichtet. Ist diese Ausantwortung von ihm nicht zu erlangen, so kann er zur Erlegung des Geldwerths der von ihm zurückbehaltenen Zinsscheine in dem für die Beitreibung öffentlicher Abgaben vorgeschriebenen Verfahren zwangsweise angehalten werden.

Der Bund ist nicht verpflichtet, im Falle des Concurses die verpfändeten Werthpapiere in die Concursmasse einzuliefern.

§. 12.

Dem Bunde stehen dem cautionspflichtigen Bundesbeamten gegenüber alle Rechte zu, welche an dem Orte, wo der Beamte innerhalb des Bundesgebiets seinen dienstlichen Wohnsitz hat oder zuletzt gehabt hat, kraft der dort geltenden Landesgesetzgebung der Landesregierung den cautionspflichtigen Beamten gegenüber beigelegt sind.

Liegt der betreffende Ort im Bundesauslande, so sind für die vorstehend erwähnten Rechte diejenigen Bestimmungen maaßgebend, welche in Anwendung gekommen wären, wenn der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz in Berlin gehabt hätte.

§. 13.

Nach Beendigung des cautionspflichtigen Dienstverhältnisses wird, sobald amtlich festgestellt ist, daß aus demselben Vertretungen nicht mehr zu leisten sind, die Caution gegen Aushändigung des quittirten Empfangsscheins oder, im Falle des Verlustes desselben, des gerichtlichen Amortisations-Documents zurückgegeben.

Von der Beibringung des gerichtlichen Amortisations-Documents kann nach dem Ermessen der dem cautionspflichtigen Beamten vorgesetzten Dienstbehörde abgesehen werden.

§. 14.

Diejenigen Cautionen, welche vor dem Erlasse der im §. 3 erwähnten Verordnung von den durch letztere für cautionspflichtig erklärten Beamten entweder dem Bunde oder für ein auf den Bund übergegangenes Dienstverhältniß der Regierung eines Bundesstaates gestellt sind, haften vom Zeitpunkte des Erlasses jener Verordnung ab dem Bunde in dem durch die Bestimmungen dieses Gesetzes bezeichneten Umfange.

§. 15.

Die dem Bunde vor dem Erlasse der im §. 3 erwähnten Verordnung gestellten Amtscautionen solcher Beamten, welche nach Inhalt jener Verordnung zur Cautionsleistung entweder überhaupt nicht, oder nur bis zu einer geringeren Höhe verpflichtet sind, werden zurückgegeben, beziehungsweise auf den in der Verordnung bestimmten Betrag ermäßigt.

§. 16.

Bundesbeamte, welche zur Zeit des Erlasses der im §. 3 erwähnten Verordnung in einem Dienstverhältnisse stehen, für welches es der Cautionsleistung nach den bis dahin geltenden Vorschriften entweder überhaupt nicht, oder nur in einer geringeren Höhe, oder in einer anderen als der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Art bedurfte, können, so lange sie in derselben dienstlichen Stellung ohne Gehaltserhöhung verbleiben, wider ihren Willen nicht dazu angehalten werden, nach Maaßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnung (§. 3) eine Caution zu stellen oder die gestellte Caution zu erhöhen, beziehungsweise durch eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Caution zu ersetzen. Inwieweit ein solcher Beamter bei eintretender Gehaltserhöhung verpflichtet ist, den Mehrbetrag des Gehalts ganz oder zum Theil zur Ansammlung der Caution zu verwenden, wird durch die im §. 3 erwähnte Präsidial-Verordnung bestimmt.

§. 17.

Die vor dem Erlasse der im §. 3 erwähnten Verordnung gestellten Amtscautionen, welche den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen, werden, sobald sie durch anderweite Cautionen ersetzt sind, zurückgegeben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 2ten Junius 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---

(8) Gesetz, betreffend eine anderweitige Feststellung der Matricularbeiträge zur Deckung der Gesammtausgaben für das Jahr 1868. Vom 9ten Junius 1869.

(Bundes-Gesetzblatt No. 19; ausgegeben zu Berlin den 14ten Junius 1869.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, unter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die Matricularbeiträge für die Ausgaben des Norddeutschen Bundes im Jahre 1868 werden auf Grund des Artikels 70 der Verfassungs-Urkunde an Stelle der im Capitel 5 der Einnahmen des durch Gesetz vom 30sten October 1867 festgestellten Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 161 ff.) nach Anleitung der als Anlage dem gegenwärtigen Gesetze beigefügten Tabelle auf Höhe von 22,483,431 Thalern festgestellt und auf die Staaten des Norddeutschen Bundes, wie folgt, vertheilt:

1) Preußen	19,061,127	Thaler,
2) Lauenburg	38,134	s
3) Sachsen	1,866,417	s
4) Hessen	197,702	s
5) Mecklenburg-Schwerin	441,519	s
6) Sachsen-Weimar	54,236	s
7) Mecklenburg-Strelitz	75,435	s
8) Oldenburg	74,113	s
9) Braunschweig	221,759	s
10) Sachsen-Meiningen	34,558	s
11) Sachsen-Altenburg	26,849	s
12) Sachsen-Coburg-Gotha	—	s
13) Anhalt	35,549	s
14) Schwarzburg-Rudolstadt	14,330	s
15) Schwarzburg-Sondershausen	12,900	s
16) Waldeck	11,264	s
17) Reuß ältere Linie	8,307	s
18) Reuß jüngere Linie	16,444	s
19) Schaumburg-Lippe	6,000	s
20) Lippe	22,095	s
21) Lübeck	8,563	s
22) Bremen	67,897	s
23) Hamburg	188,233	s
Summa	22,483,431	Thaler.

§. 2.

Die Rechnungslegung über die Verwendung des im §. 1 bezeichneten Betrages in Gemäßheit des Artikels 72 der Verfassungs-Urkunde wird vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9ten Junius 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Anlage.

Berechnung

der anderweitig festgestellten Matricularbeiträge zur Deckung der Gesammtausgaben für das Jahr 1868.

№	Bundesstaat.	Zahl der Bevölkerung für Berechnung der Matricular-Beiträge.	Matricular-Beitrag zu den Ausgaben. Thlr.	Davon ist abzurechnen der Nachlaß an den Militair-Ausgaben für Mann.	Thlr.	Bleibt zu zahlen. Thlr.
1.	Preußen	23,788,339	19,061,127	—	—	19,061,127
2.	Lauenburg	47,591	38,134	—	—	38,134
3.	Sachsen	2,329,293	1,866,417	—	—	1,866,417
4.	Hessen	246,733	197,702	—	—	197,702
5.	Mecklenburg-Schwerin	551,017	441,519	—	—	441,519
6.	Sachsen-Weimar	266,342	213,414½	2,721	159,178½	54,236
7.	Mecklenburg-Strelitz	94,143	75,435	—	—	75,435
8.	Oldenburg	296,759	237,787	3,031	163,674	74,113
9.	Braunschweig	276,756	221,759	—	—	221,759
10.	Sachsen-Meiningen	169,579	135,880	1,732	101,322	34,558
11.	Sachsen-Altenburg	131,850	105,648½	1,347	78,799½	26,849
12.	Sachsen-Coburg-Gotha	157,094	125,876	1,605	125,876	—
13.	Anhalt	174,612	139,913	1,784	104,364	35,549
14.	Schwarzburg-Rudolstadt	70,231	56,274½	717	41,944½	14,330
15.	Schwarzburg-Sondershausen	63,408	50,808	648	37,908	12,900
16.	Waldeck	55,307	44,316½	565	33,052½	11,264
17.	Reuß ältere Linie	40,593	32,526	414	24,219	8,307
18.	Reuß jüngere Linie	80,608	64,589½	823	48,145½	16,444
19.	Schaumburg-Lippe	29,391	23,550	300	17,550	6,000
20.	Lippe	108,465	86,913	1,108	64,818	22,095
21.	Lübeck	41,861	33,542½	427	24,979½	8,563
22.	Bremen	84,736	67,897	—	—	67,897
23.	Hamburg	234,916	188,233	—	—	188,233
	Summa	29,339,624	23,509,262	—	1,025,831	22,483,431

(4) Bekanntmachungen.

(a) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, am 28sten Mai d. J. dem Herrn Juan Antonio Rascon eine Privat-Audienz zu ertheilen und aus dessen Händen ein Schreiben des gegenwärtigen Präsidenten der vollziehenden Gewalt in Spanien entgegen zu nehmen, durch welches derselbe als Spanischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister beim Norddeutschen Bunde beglaubigt worden ist.

Berichtigungen von Druckfehlern.

In dem in No. 50 des Regierungs-Blatts für 1868 unter (1) abgedruckten Gesetze, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, vom 4ten Julius 1868 ist

S. 407, §. 3, Nr. 5, Zeile 1 von oben, statt „Beitrag" zu setzen „Betrag", und

S. 423, §. 63, Alinea 2 der Schlußsatz, wie folgt, zu ergänzen:

„Bei kündbaren Forderungen tritt die Kündigungsfrist der Verjährungsfrist hinzu, ohne daß gekündigt zu sein braucht."

№ 49.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1869.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 26. Junius 1869.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Das seit dem 1sten November v. J. in Wirksamkeit getretene vereinsländische Hauptzollamt zu Hamburg hat bis jetzt Abfertigungen für den Verkehr auf der Elbe nicht ertheilen können. Nachdem nunmehr die Einrichtungen, welche zur Ausführung dieser Abfertigungen erforderlich waren, vollendet sind, so werden, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, vom 1sten Julius d. J. an auch die elbaufwärts von Hamburg nach dem Zollverein gehenden Waaren bei dem Hauptzollamte zu Hamburg, als dem Grenzeingangsamte des Zollvereins, die Zollabfertigung erhalten; dagegen wird das Hauptzollamt zu Wittenberge als Grenzeingangsamt des Zollvereins außer Wirksamkeit treten.

Die Führer solcher Schiffsgefäße, welche zur Zeit der Eröffnung der Zollabfertigung für den Elbverkehr in Hamburg mit Waarenladungen von dort

bereits elbaufwärts gegangen sein möchten und die Zollabfertigung am Bestimmungsorte noch nicht empfangen haben, bleiben verpflichtet, nach den bisherigen Vorschriften die Zollabfertigung nachzusuchen, und haben ihre Ladungen spätestens in Wittenberge zur Abfertigung zu stellen.

Schwerin am 22sten Junius 1869.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Müller.

---

(2) Nachdem die Eröffnung der Abfertigung des Elbverkehrs in Beziehung auf die Eingangs- und Ausgangszölle (Landzoll) durch das vereinsländische Hauptzollamt zu Hamburg auf den 1sten Julius d. J. festgesetzt worden ist, so wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom gleichen Tage an auch die Abfertigung der elbaufwärts gehenden Schiffe in Bezug auf den Elbzoll nach Maaßgabe des Publicandums vom 18ten d. M. (Reg.-Blatt No. 47) bei den Hauptzollämtern zu Hamburg und Harburg beginnen wird.

Schwerin am 22sten Junius 1869.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Müller.

---

(3) Bei heute erfolgter Ausloosung der in Termino Antonii 1870 abzutragenden Reluitions-Casse-Schulden — deren Abminderung dadurch circa 39,800 Thaler Cour. betragen wird — hat das Loos folgende Capitalien getroffen:

Lit. A. Num. 133. 183. 220. 237. 415. 472. 474. 668. 702. 776. 1262. 1471. 1474. 1489. 1616. 1648. 1799. 1952. 2289. 3075. 3716 und 3790;
Lit. B. Num. 198. 503. 612. 693. 920. 943 und 1329;
Lit. C. Num. 12. 132. 205. 237. 480 und 632;
Lit. D. Num. 330;
Lit. E. Num. 89. 425 und 605;
Lit. F. Num. 227. 820. 858. 983 und 1037;
Lit. G. Num. 199 und 585;
Lit. H. Num. 214. 477. 577. 721. 729 und 773;

mithin haben die Gläubiger und Inhaber vorbenannter Obligationen deren Rückzahlung **in Termino Antonii** 1870 zu gewärtigen und abzufordern. Es müssen des Zwecks die Inhaber der auf Namen lautenden Verschreibungen diese vier Wochen vor solchem Termine an den Herrn Ober-Zahl-Commissair Peitzner hieselbst rechtsgenüglich quittirt und mit hinlänglicher Legitimation des Eigenthümers **franco** einsenden; die Inhaber der au **porteur**-Obligationen aber dieselben mit allen nicht zahlfälligen Coupons, sowie den Talons an den genannten Vorstand der Großherzoglichen Reluitions-Casse abliefern, wogegen alsdann den Berechtigten die gebührende Zahlung nicht entstehen wird.

Unter Bezug auf die früheren Verkündigungen wird darauf aufmerksam gemacht, daß

pro Antonii 1865 die Obligation **Lit. A. Num.** 670,
pro Johannis 1868 die Obligation **Lit. A. Num.** 873,
pro Antonii 1869 die Obligation **Lit. B. Num.** 379,
Lit. C. Num. 226,
Lit. F. Num. 1112,
Lit. H. Num. 94 und 321

ausgelooset ist, daß diese Capitalien aber bisher nicht abgefordert wurden und daher zinsenlos deponirt stehen.

Schwerin am 21sten Junius 1869.

Zur Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Reluitions-Commission verordnete Präsident und Commissarien.

A. v. Bernstorff. F. v. Stralendorff. H. Graf v. Bassewitz.
E. v. Koppelow.

III. Abtheilung.

(1) Der Pastor A. F. J. Schmidt zu Vietlübbe, Präpositur Plau, ist zum Prediger zu Kiewe berufen und am 3ten Sonntage nach Trinitatis, den 13ten d. M., nach voraufgegangener Solitairpräsentation in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 18ten Junius 1869.

---

(2) Der bisherige Rector Pastor C. L. F. C. Kehrhahn in Lübz ist am 3ten Sonntage nach Trinitatis, den 13ten d. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Prediger in Groß-Poserin erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 18ten Junius 1869.

---

(3) Der Großherzogliche Consul in Wien, Geheime Commerzienrath Max Todesco, ist, auf sein Ansuchen, seiner Stellung als Consul in Gnaden enthoben.

Schwerin am 19ten Junius 1869.

---

(4) Von der Großherzoglichen Justiz-Canzlei hieselbst hat der Candidat der Rechte Rudolf Lange aus Crivitz unter dem heutigen Datum die Advocaten- und Notarien-Matrikel erhalten.

Schwerin am 21sten Junius 1869.

---

(5) Von der Großherzoglichen Justiz-Canzlei hieselbst haben der Dr. jur. Otto Ludwig Philippi von hier unter dem 16ten d. M., und der Dr. jur. Carl Wilhelm Siegfried Martini hieselbst unter dem heutigen Datum die Advocaten- und Notarien-Matrikel erhalten.

Rostock am 21sten Junius 1869.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Stadtrichter Hofrath Rönnberg zu Güstrow, auf seinen Antrag, in den Ruhestand zu versetzen, und an dessen Stelle den bisherigen Gerichts-Mitarbeiter Advocaten Robert Rudolph Alexander Vick wieder zum Stadtrichter und Richter bei dem Gerichte der Burg- und Domfreiheit in Güstrow zu ernennen und zu bestellen.

Schwerin am 22sten Junius 1869.

---

(7) Der Amts-Auditor, Advocat Bernhard von Rieben zu Rostock ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 22sten Junius 1869.

№ 50.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1869.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 30. Junius 1869.

Inhalt.

Bundes-Gesetze und Bekanntmachungen.

(1) Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde. Vom 10ten Junius 1869.

(Bundes-Gesetzblatt No. 21; ausgegeben zu Berlin den 17ten Junius 1869.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Gezogene und eigene Wechsel unterliegen im Gebiete des Norddeutschen Bundes, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, einer nach Vorschrift dieses Gesetzes zu erhebenden, zur Bundescasse fließenden Abgabe.

Von der Stempelabgabe befreit bleiben:

1) die vom Auslande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande zahlbaren Wechsel;
2) die vom Inlande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande, und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb zehn Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller direct in das Ausland remittirt werden.

§. 2.

Die Stempelabgabe wird in folgenden, im Dreißigthalerfuße unter Eintheilung des Thalers in dreißig Groschen berechneten und nach der Summe, auf welche der Wechsel lautet, abgestuften Steuersätzen erhoben, nämlich:

von einer Summe von	50 Thalern	oder weniger			1 Sgr.,
" " "	über 50	"	bis 100	Thaler	1½ "
" " "	" 100	"	" 200	"	3 "
" " "	" 200	"	" 300	"	4½ "

und so fort von jeden ferneren 100 Thalern der Summe 1½ Sgr. mehr, dergestalt, daß jedes angefangene Hundert für voll gerechnet wird.

§. 3.

Die zum Zweck der Berechnung der Abgabe vorzunehmende Umrechnung der in einer anderen als der Thalerwährung (§. 2) ausgedrückten Summen erfolgt, soweit der Bundesrath nicht für gewisse Währungen allgemein zum Grunde zu legende Mittelwerthe festsetzt und bekannt macht, nach Maaßgabe des laufenden Courses.

§. 4.

Für die Entrichtung der Abgabe sind der Bundescasse sämmtliche Personen, welche an dem Umlaufe des Wechsels im Bundesgebiete Theil genommen haben, solidarisch verhaftet.

§. 5.

Als Theilnehmer an dem Umlaufe eines Wechsels wird hinsichtlich der Steuerpflichtigkeit angesehen: der Aussteller, jeder Unterzeichner oder Mitunterzeichner eines Acceptes, eines Indossements oder einer anderen Wechselerklärung, und Jeder, der für eigene oder fremde Rechnung den Wechsel erwirbt, veräußert, verpfändet oder als Sicherheit annimmt, zur Zahlung präsentirt, Zahlung darauf empfängt oder leistet, oder Mangels Zahlung Protest erheben läßt, ohne Unterschied, ob der Name oder die Firma auf den Wechsel gesetzt wird oder nicht.

§. 6.

Die Entrichtung der Stempelabgabe muß erfolgen, ehe ein inländischer Wechsel von dem Aussteller, ein ausländischer Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber (§. 5) aus den Händen gegeben wird.

§. 7.

Dem Aussteller eines inländischen Wechsels und dem ersten inländischen Inhaber eines ausländischen Wechsels ist gestattet, den mit einem inländischen Indossement noch nicht versehenen Wechsel vor Entrichtung der Stempelabgabe lediglich zum Zwecke der Annahme zu versenden und zur Annahme zu präsentiren. Der Acceptant eines unversteuerten Wechsels ist verpflichtet, vor der Rückgabe oder jeder anderweiten Aushändigung des Wechsels die Versteuerung desselben zu bewirken.

Wird jedoch ein nicht zum Umlauf im Bundesgebiet bestimmtes Exemplar eines in mehreren Exemplaren ausgefertigten Wechsels zur Einholung des Acceptes benutzt, so bleibt der Acceptant von der Verpflichtung zur Versteuerung befreit, wenn die Rückseite des acceptirten Exemplars vor der Rückgabe dergestalt durchkreuzt wird, daß dadurch die weitere Benutzung desselben zum Indossiren ausgeschlossen wird.

§. 8.

Wird derselbe Wechsel in mehreren, im Contexte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichneten Exemplaren ausgefertigt, so ist unter diesen dasjenige zu versteuern, welches zum Umlaufe bestimmt ist.

§. 9.

Außerdem unterliegt der Versteuerung jedes Exemplar, auf welches eine Wechselerklärung — mit Ausnahme des Acceptes und der Nothadressen — gesetzt ist, die nicht auf einem nach Vorschrift dieses Gesetzes versteuerten Exemplare sich befindet. Die Versteuerung muß erfolgen, ehe das betreffende Exemplar von dem Aussteller der die Stempelpflichtigkeit begründenden Wechselerklärung, oder, wenn letztere im Auslande abgegeben ist, von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird.

Soll ein unversteuertes Wechselduplicat ohne Auslieferung eines versteuerten Exemplars desselben Wechsels bezahlt oder Mangels Zahlung protestirt werden, so ist die Versteuerung desselben zu bewirken, ehe die Zahlung oder Protestaufnahme stattfindet.

Der Beweis des Vorhandenseins eines versteuerten Wechselduplicates oder des Einwandes, daß die auf ein unversteuertes Exemplar gesetzte Wechselerklärung auf einem versteuerten Duplicate abgegeben sei, oder daß bei Bezahlung eines unversteuerten Duplicates auch ein versteuertes Exemplar ausgeliefert sei, liegt demjenigen ob, welcher wegen unterlassener Versteuerung eines Wechselexemplars in Anspruch genommen wird.

§. 10.

Die Bestimmungen im §. 9 finden gleichmäßig auf Wechselabschriften Anwendung, welche mit einem Original-Indossamente oder mit einer anderen urschriftlichen Wechselerklärung versehen sind. Jede solche Abschrift wird hinsichtlich der Besteuerung einem Duplicate desselben Wechsels gleichgeachtet.

§. 11.

Ist die in den §§. 6 bis 10 vorgeschriebene Versteuerung eines Wechsels, eines Wechselduplicates oder einer Wechselabschrift unterlassen, so ist der nächste, und, so lange die Versteuerung nicht bewirkt ist, auch jeder fernere inländische Inhaber verpflichtet, den Wechsel zu versteuern, ehe er denselben auf der Vorder- oder Rückseite unterzeichnet, veräußert, verpfändet, zur Zahlung präsentirt, Zahlung darauf empfängt oder leistet, eine Quittung darauf setzt, Mangels Zahlung Protest erheben läßt oder den Wechsel aus den Händen giebt. Auf die von den Vordermännern verwirkten Strafen hat die Entrichtung der Abgabe durch einen späteren Inhaber keinen Einfluß.

§. 12.

Der Verwahrer eines zum Accepte versandten unversteuerten Wechselexemplars wird, wenn er dasselbe gegen Vorlegung eines nicht versteuerten Exemplars (oder einer nicht versteuerten Copie) desselben Wechsels ausliefert, für die Stempelabgabe verhaftet und verfällt, wenn dieselbe nicht entrichtet wird, in die im §. 15 bestimmte Strafe.

§. 13.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird erfüllt:

1) durch Ausstellung des Wechsels auf einem mit dem erforderlichen Bundesstempel versehenen Blanket,
oder
2) durch Verwendung der erforderlichen Bundesstempelmarke auf dem Wechsel, wenn hierbei die von dem Bundesrathe erlassenen und bekannt gemachten Vorschriften über die Art und Weise der Verwendung beobachtet worden sind.

§. 14.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

§. 15.

Die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird mit einer Geldbuße bestraft, welche dem funfzigsten Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt.

Diese Strafe ist besonders und ganz zu entrichten von Jedem, welcher der nach den §§. 4—12 ihm obliegenden Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe nicht rechtzeitig genügt hat, ingleichen von inländischen Maklern und Unterhändlern, welche wissentlich unversteuerte Wechsel verhandelt haben.

Die Verwandlung einer Geldbuße, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch darf zur Beitreibung von Geldbußen ohne Zustimmung des Verurtheilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden.

§. 16.

Der Acceptant eines gezogenen und der Aussteller eines trockenen Wechsels können daraus, daß der Wechsel zur Zeit der Annahme-Erklärung, beziehungsweise der Aushändigung mangelhaft gewesen sei, keinen Einwand gegen die gesetzlichen Folgen der Nichtversteuerung desselben entnehmen.

§. 17.

Wechselstempel-Hinterziehungen (§. 15) verjähren in fünf Jahren, von dem Tage der Ausstellung des Wechsels an gerechnet. Die Verjährung wird durch jede auf Verfolgung der Hinterziehung gegen den Angeschuldigten gerichtete amtliche Handlung unterbrochen.

§. 18.

In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Wechselstempel-Hinterziehung und der Vollstreckung der Strafe, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Vergehen gegen die Zollgesetze — in den von der gemeinschaftlichen Zollgrenze ausgeschlossenen Bezirken aber das Verfahren wegen Vergehen gegen die Stempelgesetze — bestimmt.

Die im §. 15 vorgeschriebenen Geldbußen fallen dem Fiscus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§. 19.

Jede von einer nach §. 18 zuständigen Behörde wegen Wechselstempel-Hinterziehung einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Inhaber des Wechsels, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden. Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch Requisition der zuständigen Behörden und Beamten des Staates zu bewirken, in dessen Gebiete die Vollstreckungsmaaßregel zur Ausführung kommen soll.

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maaßregeln leisten, welche zur Entdeckung oder Bestrafung der Wechselstempel-Hinterziehungen dienlich sind.

§. 20.

Die in den einzelnen Staaten des Bundes mit der Beaufsichtigung des Stempelwesens beauftragten Behörden und Beamten haben die ihnen obliegenden Verpflichtungen mit gleichen Befugnissen, wie sie ihnen hinsichtlich der nach den Landesgesetzen zu entrichtenden Stempelabgaben zustehen, auch hinsichtlich der Bundes-Stempelabgabe wahrzunehmen.

§. 21.

Außer den Steuerbehörden haben alle diejenigen Staats- oder Communalbehörden und Beamten, denen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, sowie die Notare und andere Beamte, welche Wechselproteste ausfertigen, die Verpflichtung, die Besteuerung der bei ihnen vorkommenden Wechsel und Anweisungen von Amtswegen zu prüfen und die zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz bei der nach §. 18 zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen. Notare, Gerichtspersonen und andere Beamte, welche Wechselproteste ausfertigen, sind verbunden, sowohl in dem Proteste, als in dem über die Protestation etwa aufzunehmenden Protokolle ausdrücklich zu bemerken, mit welchem Stempel die protestirte Urkunde versehen, oder daß sie mit einem Bundesstempel nicht versehen ist.

§. 22.

Das Bundespräsidium ist ermächtigt, wegen der Anfertigung und des Debits der Bundesstempelmarken und gestempelten Blankets, sowie wegen der Bedingungen, unter welchen für verdorbene Stempelmarken und Blankets Erstattung zuläßig ist, die erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

§. 23.

Wer unechte Bundesstempelmarken anfertigt oder echte verfälscht, ingleichen wer wissentlich von falschen oder gefälschten Stempelmarken Gebrauch macht oder sich einer dieser Handlungen in Bezug auf gestempelte Blankets (§. 13, Nr. 1) schuldig macht, hat die in den Landesgesetzen bestimmte Strafe der Fälschung des Stempelpapiers und, in Ermangelung besonderer Strafvorschriften über diesen Gegenstand, die Strafe der Fälschung öffentlicher Urkunden verwirkt.

Wer wissentlich eine schon einmal verwendetete Stempelmarke oder ein schon einmal verwendetes Blanket oder ein von einer Urkunde abgetrenntes Bundesstempelzeichen zu einer stempelpflichtigen Urkunde verwendet, hat, außer der Strafe der Steuerhinterziehung, eine Geldbuße von zehn bis zweihundert Thalern oder verhältnißmäßige Freiheitsstrafe verwirkt. Wer wissentlich eine schon einmal verwendete Stempelmarke oder ein verwendetes Blanket, von welchem die darauf gesetzte Schrift wieder entfernt ist, veräußert, wird, insofern er nicht als Urheber des im vorhergehenden Satze vorgesehenen Vergehens oder als Theilnehmer an demselben anzusehen ist, mit Geldbuße von Einem bis zwanzig Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

§. 24.

Die Vorschriften dieses Gesetzes kommen gleichmäßig zur Anwendung auf die an Ordre lautenden Zahlungsversprechen (**Billets à Ordre**) und die von Kaufleuten oder auf Kaufleute ausgestellten Anweisungen (Assignationen) jeder Art auf Geldauszahlungen, Accreditive und Zahlungsaufträge, gegen deren Vorzeigung oder Auslieferung die Zahlung geleistet werden soll, ohne Unterschied, ob dieselben in Form von Briefen oder in anderer Form ausgestellt werden.

Befreit von der Stempelabgabe sind:

1) die statt der Baarzahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen und Checks (d. i. Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhause oder Geldinstitute), wenn sie ohne Accept bleiben; anderenfalls muß die Versteuerung erfolgen, ehe der Acceptant die Platzanweisung oder den Check aus den Händen giebt.

   In welchen Fällen auch Anweisungen, die an einem Nachbarorte des Ausstellungsortes zahlbar sind, den Platzanweisungen gleichgeachtet werden sollen, bestimmt der Bundesrath nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse;

2) Accreditive, durch welche lediglich einer bestimmten Person ein nur im Maximalbetrage begrenzter oder unbeschränkter, nach Belieben zu benutzender Credit zur Verfügung gestellt wird;

3) Banknoten und andere auf den Inhaber lautende, auf Sicht zahlbare Anweisungen, welche der Aussteller auf sich selbst ausstellt.

§. 25.

Die in den Staaten des Norddeutschen Bundes bestehenden Stempelabgaben von Wechseln, Anweisungen und diesen gleichgestellten Papieren (§. 24) werden aufgehoben.

Auch von den auf Wechsel oder Anweisungen und diesen gleichgestellte Papiere gesetzten Indossamenten, Giro's und anderen Wechselerklärungen, Quittungen und sonstigen auf die Leistungen aus dem Wechsel bezüglichen Vermerken dürfen landesgesetzliche Stempelabgaben nicht weiter erhoben werden.

§. 26.

Subjective Befreiungen von der Bundesstempelabgabe finden nicht statt.

Für die Aufhebung der in den einzelnen Staaten des Bundes bestehenden subjectiven Befreiungen von der Wechselstempelsteuer, welche auf lästigen Privatrechtstiteln beruhen, wird, insoweit dieselben nach den Landesgesetzen nicht ohne Entschädigung aufgehoben werden können, aus der Bundescasse Entschädigung geleistet. Sind in den der Befreiung zum Grunde liegenden Verträgen, Specialprivilegien und sonstigen Rechtstiteln Bestimmungen über die Art und Höhe der Entschädigung enthalten, so behält es dabei sein Bewenden.

Anderenfalls wird bis zum Erlöschen der Befreiung dem Berechtigten der Stempelbetrag, welchen er nach Vorschrift dieses Gesetzes entrichtet hat, auf Grund periodischer Nachweisung aus der Bundescasse erstattet. Die Aufstellung und Prüfung der periodischen Nachweisungen erfolgt nach den von dem Bundesrathe hierüber zu erlassenden näheren Anordnungen.

Für Stempelbeträge, deren Erstattung der Berechtigte von anderen Theilnehmern am Umlaufe des Wechsels oder von seinen Committenten zu fordern hat, wird in keinem Falle aus der Bundescasse Entschädigung gewährt.

§. 27.

Jedem Bundesstaate wird von der jährlichen Einnahme für die in seinem Gebiete debitirten Wechselstempelmarken und gestempelten Blankets bis zum Schlusse des Jahres 1871 der Betrag von 36 Procent, bis zum Schlusse des Jahres 1873 der Betrag von 24 Procent, bis zum Schlusse des Jahres 1875 der Betrag von 12 Procent und von da ab dauernd der Betrag von 2 Procent aus der Bundescasse gewährt.

§. 28.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes nöthigen Bestimmungen werden vom Bundesrathe getroffen.

§. 29.

Dies Gesetz tritt mit dem 1sten Januar 1870 in Kraft.

In

In Betreff aller vor diesem Tage ausgestellten inländischen oder von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegebenen ausländischen Wechsel kommen noch die bisherigen landesgesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10ten Junius 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(№) Gesetz, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen. Vom 12ten Junius 1869.

(Bundes-Gesetzblatt No. 22; ausgegeben zu Berlin den 18ten Junius 1869.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Für Handelssachen wird ein für alle Staaten des Norddeutschen Bundes gemeinsamer oberster Gerichtshof errichtet, dessen Zuständigkeit sich über das gesammte Bundesgebiet erstreckt und welcher die Benennung »Bundes-Oberhandelsgericht« führt.

§. 2.

Das Bundes-Oberhandelsgericht soll in Leipzig seinen Sitz haben und aus einem Präsidenten, einem oder mehreren Vicepräsidenten und der erforderlichen Anzahl von Räthen bestehen.

§. 3.

Die Mitglieder des Bundes-Oberhandelsgerichts werden auf Vorschlag des Bundesrathes von dem Bundespräsidium ernannt.

§. 4.

Die Ernennung der erforderlichen Secretaire erfolgt im Namen des Bundespräsidiums durch den Bundeskanzler, die Ernennung der erforderlichen übrigen Subaltern- oder Unterbeamten durch den Präsidenten des Bundes-Oberhandelsgerichts.

§. 5.

Der für das Bundes-Oberhandelsgericht erforderliche Aufwand wird aus der Bundescasse bestritten. Insbesondere werden alle bei dem Bundes-Oberhandelsgerichte angestellten Beamten als Bundesbeamte aus der Bundescasse besoldet.

§. 6.

Zum Mitgliede des Bundes-Oberhandelsgerichts kann nur ein Rechtskundiger ernannt werden, welcher nach den Gesetzen des Bundesstaates, dem er angehört, befähigt ist, zum rechtskundigen Mitgliede eines oberen Gerichtshofes dieses Staates ernannt zu werden, oder welcher an einer Deutschen Universität die Stelle eines ordentlichen öffentlichen Lehrers des Rechts bekleidet.

§. 7.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse des Bundes-Oberhandelsgerichts ist die Theilnahme von mindestens sieben Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, erforderlich. Die Zahl der Mitglieder, welche bei der Fassung eines Beschlusses eine entscheidende Stimme führen, muß in allen Fällen eine ungerade sein. Ist die Zahl der bei der Erledigung einer Sache mitwirkenden Mitglieder eine gerade, so führt dasjenige Mitglied, welches zum Rathe des Bundes-Oberhandelsgerichts zuletzt ernannt ist und bei gleichem Dienstalter derjenige, welcher der Geburt nach der jüngere ist, nur eine berathende Stimme.

§. 8.

Das Bundes-Oberhandelsgericht kann, auf Grund eines Beschlusses des Bundesrathes, in mehrere Senate getheilt werden.

Die Zusammensetzung der Senate erfolgt durch den Präsidenten, mindestens auf die Dauer eines Gerichtsjahres. Für dieselbe Dauer hat der Präsident die Mitglieder zu bezeichnen, welchen für Verhinderungsfälle die Vertretung obliegt.

Ein Mitglied des Bundes-Oberhandelsgerichts kann gleichzeitig ständiges Mitglied mehrerer Senate sein.

Den Vorsitz in den Senaten führt der Präsident, ein Vicepräsident und in Verhinderungsfällen derjenige Rath des Senats, welcher das Amt eines

Rathes am Bundes-Oberhandelsgericht am längsten bekleidet, und bei gleichem Dienstalter derjenige, welcher der Geburt nach der ältere ist.

§. 9.

Wenn die Ansicht eines Senats über eine Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung desselben Senats oder eines anderen Senats, oder des Plenums abweicht, so muß vor der Sachentscheidung diese Rechtsfrage vor das Plenum gebracht werden. Die Ansicht des letzteren ist für die Entscheidung der Sache, welche zu der Plenarberathung Veranlassung gegeben hat, maaßgebend.

§. 10.

Zur Praxis bei dem Bundes-Oberhandelsgerichte, einschließlich der zur Instruction der Rechtsmittel dienenden Handlungen (§§. 17 und 18), sowie zur Niederlassung am Sitze jenes Gerichtshofes sind alle in einem Staate des Norddeutschen Bundes zur gerichtlichen Praxis fest zugelassenen Rechtsanwalte und Advocaten berechtigt.

Zur Annahme von Zustellungen haben die Parteien einen am Sitz des Bundes-Oberhandelsgerichts wohnenden Bevollmächtigten zu bestellen. Unterlassen sie dies, so erfolgt die Zustellung durch die Post mittelst recommandirten Schreibens.

§. 11.

Der Geschäftsgang bei dem Bundes-Oberhandelsgerichte wird durch ein Regulativ geordnet, welches der Gerichtshof zu entwerfen und dem Bundesrathe zur Bestätigung einzureichen hat.

In dem Geschäfts-Regulative sind insbesondere auch die Befugnisse des Präsidenten festzustellen und die Angelegenheiten zu bezeichnen, welche noch außer den in diesem Gesetze bezeichneten Fällen durch das Plenum zu erledigen sind.

§. 12.

Das Bundes-Oberhandelsgericht tritt in Handelssachen an die Stelle des für das Gebiet, in welchem die Sache in erster Instanz anhängig geworden ist, nach den Landesgesetzen bestehenden obersten Gerichtshofes mit derjenigen Zuständigkeit, welche nach diesen Landesgesetzen dem obersten Gerichtshofe gebührt.

Die Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts kann durch Actenversendung an juristische Spruchcollegien und Facultäten nicht ausgeschlossen werden.

§. 13.

Handelssachen im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch

1) gegen einen Kaufmann (Art. 4 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs) aus dessen Handelsgeschäften (Art. 271—276 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs),

2) aus einem Wechsel im Sinne der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung,

3) aus einem der nachstehend bezeichneten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird:

a. aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft, zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber des Handelsgewerbes, sowie zwischen den Theilnehmern einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften oder einer Vereinigung zum Handelsbetriebe (Art. 10 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs), sowohl während des Bestehens, als nach Auflösung des geschäftlichen Verhältnisses, ingleichen aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Liquidatoren oder den Vorstehern einer Handelsgesellschaft, und der Gesellschaft oder den Mitgliedern derselben;

b. aus dem Rechtsverhältnisse, welches das Recht zum Gebrauche der Handelsfirma betrifft;

c. aus dem Rechtsverhältnisse, welches durch die Veräußerung eines bestehenden Handelsgeschäfts zwischen den Contrahenten entsteht;

d. aus dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Procuristen, dem Handlungsbevollmächtigten oder dem Handlungsgehülfen und dem Eigenthümer der Handelsniederlassung, sowie aus dem Rechtsverhältnisse zwischen einer dritten Person und demjenigen, welcher ihr als Procurist oder Handlungsbevollmächtigter aus einem Handelsgeschäfte haftet (Art. 55 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs);

e. aus dem Rechtsverhältnisse, welches aus den Berufsgeschäften des Handelsmäklers im Sinne des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs zwischen diesem und den Parteien entsteht;

f. aus den Rechtsverhältnissen des Seerechts, insbesondere aus denjenigen, welche auf die Rhederei, die Rechte und Pflichten des Rheders, des Correspondent-Rheders und der Schiffsbesatzung, auf die Bodmerei und die Haverei, auf den Schadensersatz im Falle des

Zusammenstoßens von Schiffen, auf die Bergung und Hülfeleistung in Seenoth und auf die Ansprüche der Schiffsgläubiger sich beziehen.

Ist nach den Landesgesetzen die Klage noch in anderen, als den vorstehend unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor das Handelsgericht erster Instanz gewiesen, so sind auch diese Rechtsstreitigkeiten als Handelssachen im Sinne dieses Gesetzes anzusehen.

§. 14.

Ist in Folge einer Klagenhäufung über eine Handelssache und über eine andere Sache durch ein Erkenntniß zu entscheiden, so ist die Zuständigkeit des Oberhandelsgerichts nur dann begründet, wenn der Werth der Handelssache der höhere ist.

Dasselbe gilt, wenn in Folge einer Widerklage, welche mit der Klage in einem und demselben Rechtsstreite zu erledigen ist, Handelssachen und andere Sachen den Gegenstand der Entscheidung bilden.

§. 15.

Wird in einem zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehörigen Rechtsstreite in Folge eines Sicherheitsarrestes oder einer Zwangsvollstreckung von einem Dritten Widerspruch erhoben, so ist für den aus einem solchen Widerspruche entstehenden Rechtsstreit das Bundes-Oberhandelsgericht nur dann zuständig, wenn dieser Rechtsstreit nach den Vorschriften des §. 13 ganz oder zum Theil zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehört.

Auch in Bezug auf Einwendungen, welche im Zwangsvollstreckungsverfahren von Seiten des Klägers oder des Beklagten erhoben werden, ist das Bundes-Oberhandelsgericht nur insofern zuständig, als der in Folge dieser Einwendungen entstandene Rechtsstreit nach den Bestimmungen des §. 13 ganz oder zum Theil zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehört.

§. 16.

In den zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehörenden Rechtssachen bestimmt sich das Proceßverfahren auch bei diesem Gerichtshofe nach den für das Gebiet, aus welchem die Sache an das Bundes-Oberhandelsgericht gelangt, geltenden Proceßgesetzen, soweit nicht dieses Gesetz ein Anderes vorschreibt.

Hierdurch wird nicht ausgeschlossen, daß Proceßhandlungen, welche in einem anderen Gebiete vorgenommen werden, hinsichtlich der Form nach dem Rechte des Orts ihrer Vornahme zu beurtheilen sind.

§. 17.

In denjenigen Gebieten, in welchen nach den daselbst geltenden Proceßgesetzen das Rechtsmittel, über welches der oberste Gerichtshof zu entscheiden hat, bei einem diesem nachgeordneten Gerichte instruirt wird, tritt dieses Verfahren auch in denjenigen Sachen ein, welche zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehören. In diesen Sachen sind die Acten nach beendigter Instruction des Rechtsmittels an das Bundes-Oberhandelsgericht einzusenden.

Der Beschluß des Gerichts, bei welchem das Rechtsmittel instruirt wird, die Acten an das Bundes-Oberhandelsgericht oder an den obersten Landesgerichtshof einzusenden, ist einer Anfechtung nicht unterworfen.

§. 18.

Ist das Rechtsmittel nach den für das Verfahren maaßgebenden Proceßgesetzen des betreffenden Gebiets bei dem obersten Gerichtshofe zu instruiren, so erfolgt diese Instruction auch in den zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehörigen Sachen nicht bei letzterem, sondern bei demjenigen obersten Gerichtshofe, dessen Zuständigkeit begründet sein würde, wenn eine andere, als eine Handelssache vorläge, und zwar in derselben Weise, als wenn dieser Gerichtshof auch für die Entscheidung zuständig wäre.

Nach beendigter Instruction hat der gedachte Gerichtshof, wenn er das Bundes-Oberhandelsgericht für zuständig erachtet, die Acten an dieses abzugeben. Findet nach den für das Verfahren maaßgebenden Proceßgesetzen eine mündliche Verhandlung vor der Entscheidung über das Rechtsmittel statt, so erfolgt diese mündliche Verhandlung bei dem Bundes-Oberhandelsgerichte. — In den nach dem Rheinischen Proceßrechte zu verhandelnden Sachen werden die Acten nach Eingang der Erwiderungsschrift des Cassationsverklagten oder nach Ablauf der für die Niederlegung dieser Schrift bestimmten Frist, unter Beifügung eines schriftlichen Requisitoriums des General-Staatsanwaltes, an das Bundes-Oberhandelsgericht abgegeben.

§. 19.

Auf die nach dem Hannoverschen Proceßrecht zu verhandelnden Sachen finden die §§. 17 und 18 keine Anwendung. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist in Gemäßheit des §. 435 der Hannoverschen Proceßordnung zur Terminsbestimmung unmittelbar bei dem Bundes-Oberhandelsgerichte einzureichen. Erklärt sich das letztere für unzuständig, oder spricht der oberste Landesgerichtshof, wenn bei diesem die Nichtigkeitsbeschwerde eingereicht und der Termin zur mündlichen Verhandlung erwirkt ist, seine Unzuständigkeit aus, so sind die Acten im ersteren Falle an den obersten Landesgerichtshof, im zweiten Falle an das Bundes-

Oberhandelsgericht abzugeben. Bei dem Gerichtshofe, an welchen die Acten abgegeben sind, kann jede Partei den Termin zur mündlichen Verhandlung erwirken. Die bisherigen Proceßhandlungen bleiben in den bezeichneten Fällen wirksam, was insbesondere auch in Ansehung der rechtzeitigen Einlegung des Rechtsmittels gilt.

§. 20.

Ist nach den für das Verfahren maaßgebenden Proceßgesetzen bei der mündlichen Verhandlung eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft erforderlich, so wird diese durch ein von dem Präsidenten des Bundes-Oberhandelsgerichts zu ernennendes Mitglied des letzteren vertreten.

§. 21.

Der Beschluß eines obersten Landesgerichtshofes, durch welchen sich derselbe für zuständig oder deshalb für unzuständig erklärt, weil das Bundes-Oberhandelsgericht zuständig sei, oder der Beschluß des letzteren, durch welchen sich dieses für zuständig oder deshalb für unzuständig erklärt, weil ein oberster Landesgerichtshof zuständig sei, ist einer Anfechtung nicht unterworfen und für den anderen Gerichtshof bindend.

§. 22.

Für die Berechnung der Gerichtskosten und für die Berechnung der Gebühren der Anwalte und Advocaten sind in den an das Bundes-Oberhandelsgericht gelangenden Sachen die Vorschriften maaßgebend, nach welchen die Kosten und Gebühren zu berechnen sein würden, wenn die Sache an den obersten Landesgerichtshof gelangt wäre. Die Mehrkosten, welche durch Reisen eines auswärtigen Anwalts oder Advocaten nach dem Sitze des Bundes-Oberhandelsgerichts entstehen, ist der Gegner zu erstatten nicht verbunden. Stempelpapier und Stempelmarken sind bei dem Bundes-Oberhandelsgerichte nicht zu verwenden, vielmehr ist der Betrag der Stempel, welche, wenn die Sache bei dem obersten Landesgerichtshofe anhängig geworden wäre, für die bei diesem stattfindenden Ausfertigungen, einschließlich der Decrete, Beschlüsse und Urtheile, nach den Landesgesetzen zu verwenden gewesen sein würden, als Gerichtsgebühr zu berechnen und mit den Gerichtskosten einzuziehen. Dies gilt auch von den an das Bundes-Oberhandelsgericht gerichteten Gesuchen und Eingaben der Parteien.

Die für die Geschäfte des Bundes-Oberhandelsgerichts zu berechnenden Kosten fließen zur Bundescasse. Für das Verfahren, welches dadurch entstanden

ist, daß die Sache zunächst an das unzuständige Gericht gelangt und von diesem an das zuständige abgegeben ist, kommen Gerichtskosten nicht in Ansatz.

§. 23.

Die Mitglieder des Bundes-Oberhandelsgerichts werden auf Lebenszeit angestellt.

Ein Mitglied des Bundes-Oberhandelsgerichts wird seines Amtes und des damit verbundenen Gehaltes verlustig: wenn dasselbe in dem Strafverfahren durch Erkenntniß des zuständigen Gerichts eines Bundesstaates zum Amtsverluste, zu einer entehrenden Strafe, zu einer nicht entehrenden Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer oder wegen eines entehrenden Verbrechens oder Vergehens zu einer Strafe rechtskräftig verurtheilt worden ist.

Entsteht Zweifel darüber, ob einer der vorstehend bezeichneten Fälle vorliegt, so wird hierüber im Plenum des Bundes-Oberhandelsgerichts entschieden.

§. 24.

Ist gegen ein Mitglied des Bundes-Oberhandelsgerichts eine Untersuchung (§. 23) eingeleitet worden, so kann das Bundes-Oberhandelsgericht mittelst Plenarbeschlusses die Suspension des Angeschuldigten von seinem Amte für die Dauer der Untersuchung aussprechen.

Die Suspension tritt von Rechtswegen ein, wenn gegen den Angeschuldigten die Untersuchungshaft verhängt wird.

Durch die Suspension wird das Recht auf den Genuß des vollen Gehalts während der Dauer der Suspension nicht berührt.

§. 25.

Wenn ein Mitglied des Bundes-Oberhandelsgerichts durch ein körperliches Gebrechen oder durch Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig wird, so tritt seine Versetzung in den Ruhestand gegen Gewährung einer Pension ein.

Die jährliche Pension beträgt bis zur Vollendung des zehnten Dienstjahres $^{20}/_{60}$ des Gehalts; sie erhöht sich mit der Vollendung eines jeden folgenden Dienstjahres und bis zur Vollendung des fünfzigsten Dienstjahres um je $^{1}/_{60}$ des Gehalts.

Bei Berechnung der Dienstzeit wird die Zeit mitgerechnet, während welcher das Mitglied sich im Dienste des Norddeutschen Bundes oder im Staats- oder Communaldienste eines Bundesstaates befunden oder in einem Bundesstaate als Anwalt, Advocat, Notar, Patrimonialrichter oder als öffentlicher Lehrer des Rechts an einer Deutschen Universität fungirt hat.

Liegen

Liegen die Voraussetzungen der Versetzung eines Mitgliedes in den Ruhestand vor, ohne daß dasselbe ein hierauf gerichtetes Gesuch einreicht, so kann die Versetzung dieses Mitgliedes in den Ruhestand durch Plenarbeschluß des Bundes-Oberhandelsgerichts ausgesprochen werden.

Das Verfahren bestimmt sich nach den in der Anlage veröffentlichten Vorschriften der §§. 56 — 63 des Königlich Preußischen Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7ten Mai 1851. Die Verrichtungen des Staatsanwaltes und des Untersuchungsrichters werden von je einem Mitgliede des Bundes-Oberhandelsgerichts, welches der Präsident ernennt, wahrgenommen.

§. 26.

Die in den §§. 23 — 25 bezeichneten Entscheidungen und Beschlüsse des Bundes-Oberhandelsgerichts können mit einem Rechtsmittel nicht angefochten werden.

§. 27.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch Verordnung des Bundespräsidiums bestimmt. In den zu diesem Zeitpunkte bei einem obersten Landesgerichtshofe bereits anhängigen Sachen tritt die Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts nicht ein. Als anhängig gelten auch diejenigen Sachen, in welchen die Absendung der Acten zur Instruction oder zur Abfassung der Entscheidung bereits beschlossen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12ten Junius 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Anlage.
(Zu §. 25.)

Auszug

aus dem Königlich Preußischen Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7ten Mai 1851.

§. 56.

Ein Richter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen, oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, muß in den Ruhestand versetzt werden.

§. 57.

Sucht der Richter in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so findet das in den nachstehenden Paragraphen vorgeschriebene Verfahren statt.

§. 58.

Der Richter oder sein nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellender Curator wird von dem Vorsitzenden des Gerichts, dessen Mitglied er ist, schriftlich, unter Angabe der Gründe, darauf aufmerksam gemacht, daß der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliege.

In Ansehung der Einzelrichter hat den Beruf hierzu der Präsident oder Director desjenigen Gerichts erster Instanz, in dessen Gerichtssprengel der Einzelrichter angestellt ist; in Ansehung der Präsidenten oder Directoren der Gerichte erster Instanz der Erste Präsident des Appellationsgerichts; in Ansehung der Ersten Präsidenten der Appellationsgerichte der Erste Präsident des obersten Gerichtshofes.

§. 59.

Die in dem vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebene Eröffnung geschieht durch den zuständigen Vorsitzenden von Amtswegen oder auf den Antrag der Staatsanwaltschaft.

Wird sie nicht vorgenommen, so beschließt das unmittelbar höhere Gericht, oder wenn es sich um den Ersten Präsidenten eines Appellationsgerichts oder ein Mitglied eines obersten Gerichtshofes handelt, dieser Gerichtshof in seiner

Plenarversammlung, von Amtswegen oder auf den Antrag der Staatsanwaltschaft, daß sie stattfinden solle, und in diesem Falle muß sie von dem Ersten Präsidenten des beschließenden Gerichts vorgenommen werden.

Dem Ersten Präsidenten eines obersten Gerichtshofes kann die Eröffnung nur auf Grund eines Beschlusses dieses Gerichtshofes gemacht werden, welcher alsdann von dem gesetzlichen Stellvertreter des Ersten Präsidenten vollzogen wird.

§. 60.

Wenn der Richter oder dessen Curator nicht innerhalb sechs Wochen von dem Tage der ihm in Gemäßheit der §§. 58 oder 59 gemachten Eröffnung seine Versetzung in den Ruhestand freiwillig nachsucht, so muß, wenn es sich um ein Mitglied eines obersten Gerichtshofes oder um den Ersten Präsidenten eines Appellationsgerichts handelt, oder wenn in Gemäßheit des §. 59 ein Beschluß des obersten Gerichtshofes ergangen ist, dieser Gerichtshof, in allen übrigen Fällen das Appellationsgericht, nachdem ihm die etwaige Gegenerklärung des betreffenden Richters vorgelegt worden ist, in einer Plenarversammlung darüber Beschluß fassen, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei oder nicht.

§. 61.

Beschließt das Gericht die Fortsetzung des Verfahrens, so ernennt dessen Erster Präsident einen Richter-Commissar. Dieser hat die Thatsachen, durch welche die Versetzung in den Ruhestand begründet werden soll, zu erörtern, die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen eidlich zu vernehmen und zum Schlusse den Richter oder dessen Curator mit seiner Erklärung über das Ergebniß der Erörterung zu hören.

§. 62.

Die geschlossenen Acten werden dem Gerichte vorgelegt, welches in seiner Plenarversammlung, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, darüber Beschluß faßt, ob der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliege. Das Gericht kann vor Abfassung dieses Beschlusses die Vorladung der Zeugen und der Sachverständigen zum Zwecke ihrer mündlichen Vernehmung in der Sitzung verordnen. Dem Gerichte steht es jederzeit zu, das Erscheinen des betheiligten Richters unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Anwalt zu seiner Vertretung nicht zugelassen wird.

§. 63.

Der Beschluß ist einem Rechtsmittel nicht unterworfen. Er wird dem Justizminister übersandt, welcher, wenn derselbe dahin lautet, daß der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliege, das Weitere zu veranlassen hat.







